



**BNP Paribas Issuance B.V.  
Amsterdam, Niederlande**

(die "Emittentin")

**Basisprospekt vom 2. Juli 2018**

zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von bereits begebenen

**besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes  
besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes  
besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup>  
besicherten Open End Exchange Traded Commodities/  
Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup>  
besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Plus)</sup>  
besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future)</sup>  
besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded  
Notes<sup>(Rolling Future)</sup>  
besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future  
/ FX Hedge)</sup>  
besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded  
Notes<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup>**

bezogen auf

Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse, Referenzsätze, American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts sowie einen Korb von Indizes, Aktien, Metallen, Terminkontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechselkursen, Referenzsätzen, American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts

unbedingt garantiert durch

**BNP Paribas S.A.  
Paris, Frankreich**

(die "Garantin")

und

angeboten durch

**BNP Paribas Arbitrage S.N.C.  
Paris, Frankreich**

(die "Anbieterin")

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 5 Abs. (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 4. November 2003, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU (die "**Prospektrichtlinie**") und im Sinne des Artikels 22 Abs. (6) Ziffer 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die "**Verordnung**") dar (der "**Basisprospekt**" bzw. der "**Prospekt**"). Der Basisprospekt enthält daher alle Informationen, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts bekannt waren. Dieser Basisprospekt ist in Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen.

Unter diesem Basisprospekt kann die BNP Paribas Issuance B.V., Amsterdam, Niederlande, (die "**Emittentin**" oder "**BNPP B.V.**") besicherte Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB (die "**Wertpapiere**" und jeweils ein "**Wertpapier**") erstmals begeben, ein begonnenes öffentliches Angebot der Wertpapiere fortsetzen und das Emissionsvolumen von bereits begebenen Wertpapieren erhöhen. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, nicht nachrangige und nach Maßgabe eines Sicherheitentreuhandvertrags (siehe hierzu den Abschnitt "Angaben über die Besicherung der Wertpapiere; Außerordentliches Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber" auf Seite 125 dieses Basisprospekts) dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Wertpapiere stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Für die Wertpapiere werden endgültige Bedingungen ("**Endgültige Bedingungen**") erstellt, die die Informationen enthalten, welche lediglich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren im Rahmen des Basisprospekts bestimmt werden können.

BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, (die "**Garantin**" oder "**BNPP**", wobei die BNPP gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen auch als "**BNP Paribas Gruppe**" bezeichnet wird) hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "**Garantie**") für eine pünktliche Zahlung des etwaigen Fehlbetrags (wie in der Garantie definiert), der von der Emittentin auf bzw. im Zusammenhang mit einem Wertpapier gegebenenfalls zu zahlen wäre, übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.

Die Wertpapiere können sich auf die Wertentwicklung von Indizes, Aktien, Metallen, Terminkontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechselkursen, Referenzsätzen, American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts sowie einen Korb von Indizes, Aktien, Metallen, Terminkontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechselkursen, Referenzsätzen, American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts bzw., wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt, von einem Korb oder Portfolio aus den vorgenannten Werten beziehen.

Soweit in diesem Basisprospekt nicht anders definiert und sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, bezieht sich der Begriff "**Mitgliedstaat**" auf einen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, beziehen sich die Begriffe "**EUR**" oder "**Euro**" auf die Währung, die zu Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt wurde und in Artikel 2 der Verordnung (EG) 974/98 des Rates der Europäischen Union vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer jeweils gültigen Fassung definiert ist.

**Potenzielle Investoren in die Wertpapiere werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anlage in die Wertpapiere finanzielle Risiken beinhaltet. Wertpapiergläubiger sind dem Risiko des vollständigen oder teilweisen Verlustes des von ihnen in die Wertpapiere investierten Betrags ausgesetzt. Allen potenziellen Investoren wird daher empfohlen, den gesamten Inhalt des Prospekts, insbesondere die Risikofaktoren, eingehend zu lesen.**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>7</b>
<b>II. RISIKOFAKTOREN</b> .....	<b>57</b>
A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN .....	57
B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN .....	58
C. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE .....	58
1. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren .....	58
2. Wesentliche Risiken im Zusammenhang mit der Besicherung der Wertpapiere .....	64
3. Weitere wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren .....	70
4. Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren .....	87
<b>III. VERANTWORTLICHE PERSONEN</b> .....	<b>101</b>
<b>IV. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS</b> .....	<b>102</b>
<b>V. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN</b> .....	<b>103</b>
1. Angaben über die BNP Paribas Issuance B.V. ....	103
2. Geschäftsüberblick .....	103
3. Wichtigste Investitionen .....	104
4. Trendinformationen .....	104
5. Gesellschaftskapital .....	104
6. Ausgewählte Finanzinformationen .....	104
7. Abschlussprüfer .....	106
8. Organisationsstruktur .....	106
9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane .....	106
10. Praktiken der Geschäftsführung .....	107
11. Finanzinformation über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin .....	107
12. Wesentliche Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren .....	108
13. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des Emittenten .....	108
14. Wesentliche Verträge .....	108
<b>VI. BESCHREIBUNG DER GARANTIN</b> .....	<b>109</b>
1. Registrierungsformular, wie jeweils nachgetragen .....	109
2. Trend Informationen .....	109
3. Legal and Arbitration Proceedings .....	109
4. Significant change in the Guarantor's financial or trading position .....	110
5. Material recent events .....	110
6. Potential conflicts of interests .....	110
7. Auditing of historical annual financial information .....	110

<b>VII. BESCHREIBUNG DER GARANTIE .....</b>	<b>111</b>
<b>VIII. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE.....</b>	<b>114</b>
1.    Angaben über die Wertpapiere .....	114
2.    Angaben über die Besicherung der Wertpapiere; Außerordentliches Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber .....	125
3.    Angaben über den Basiswert .....	128
<b>IX. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT.....</b>	<b>130</b>
1.    Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für das Zeichnungsverfahren .....	130
2.    Preisbildung der Wertpapiere und Faktoren, die die Preisbildung der Wertpapiere beeinflussen .....	130
3.    Lieferung der Wertpapiere.....	131
4.    Zahl- und Verwahrstelle .....	131
5.    Potenzielle Investoren .....	131
6.    Platzierung und Übernahme (Underwriting).....	131
7.    Nicht-Begebung der Wertpapiere.....	131
8.    Verkaufsbeschränkungen.....	132
9.    Aufstockungen von Emissionen / Notierungsaufnahme / Wiederaufnahme des öffentlichen Angebots .....	133
<b>X. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN .....</b>	<b>135</b>
<b>XI. WERTPAPIERBEDINGUNGEN.....</b>	<b>136</b>
<b>Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen</b>	
<b>Teil 1 – Besondere Bedingungen des einzelnen Produkts.....</b>	<b>136</b>
<b>Produkt 1:</b> Besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes	
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen.....	136
<b>Produkt 2:</b> Besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes	
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen.....	154
<b>Produkt 3:</b> Besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes <sup>(FX Hedge)</sup>	
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen.....	172
<b>Produkt 4:</b> Besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes <sup>(FX Hedge)</sup>	
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen.....	193
<b>Produkt 5:</b> Besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes <sup>(Plus)</sup>	
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen.....	215
<b>Produkt 6:</b> Besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes <sup>(Rolling Future)</sup>	
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen.....	237
<b>Produkt 7:</b> Besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes <sup>(Rolling Future)</sup>	
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen.....	249

<b>Produkt 8:</b> Besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes <sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup>	
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen.....	262
<b>Produkt 9:</b> Besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes <sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup>	
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen.....	274
<b>Teil 2 – Basiswertspezifische Bedingungen des einzelnen Produkts</b>	
§ 2 a Anpassungen im Zusammenhang mit einem Korb als Basiswert.....	287
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung.....	287
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung.....	289
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung.....	292
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung.....	293
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung.....	295
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung.....	296
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung.....	297
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung.....	300
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung.....	303
§ 3 Marktstörungen .....	305
<b>Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen</b>	
§ 4 Ausübung der Wertpapierrechte .....	312
§ 5 Zahlungen bzw. Lieferung des Physischen Basiswertes .....	312
§ 6 Form der Wertpapiere; Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit... 312	
§ 7 Status .....	313
§ 8 Sicherheitentreuhandvertrag, Sicherheitentreuhanderin Sicherheiten, Verwertungsfall, Garantie, Außerordentliches Einlösungsrecht.....	313
§ 10 Berechnungsstelle, Zahlstelle .....	316
§ 11 Bekanntmachungen .....	317
§ 12 Aufstockung, Rückkauf .....	317
§ 13 Ersetzung der Emittentin.....	317
§ 14 Verschiedenes.....	318
<b>XII. MUSTER DES SICHERHEITENTREUHANDVERTRAGS.....</b>	<b>319</b>
<b>XIII. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN .....</b>	<b>365</b>
<b>XIV. BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE.....</b>	<b>379</b>
1. Besteuerung der Wertpapiere in den Niederlanden.....	379
2. Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland.....	380
3. Besteuerung der Wertpapiere in der Republik Österreich .....	385
4. Besteuerung der Wertpapiere in Luxemburg .....	389
5. Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten .....	392

6.	US-Quellensteuer auf dividendenäquivalente Zahlungen.....	392
<b>XV. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN.....</b>		<b>394</b>
<b>XVI. ALLGEMEINE INFORMATIONEN .....</b>		<b>405</b>
1.	Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere.....	405
2.	Form und Veröffentlichung des Dokuments.....	405
3.	Billigung des Basisprospekts und Notifizierung .....	405
4.	Einsehbare Dokumente.....	406
5.	Angaben von Seiten Dritter .....	407
6.	Veröffentlichung von Informationen .....	407
7.	Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse .....	407
8.	Interessen und Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind .....	407

## I. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Punkte" bezeichnet werden. Diese Punkte werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Punkte nicht verpflichtend anzugeben sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten ein bestimmter Punkt als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für den betreffenden Punkt keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punktes mit dem Vermerk "entfällt".

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise		
Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung soll als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<p>Jeder Finanzintermediär, der die Wertpapiere nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch sämtliche Finanzintermediäre in Deutschland und/oder Österreich und/oder Luxemburg, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospekts übermittelt wurde, während der Angebotsfrist zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist [bzw. das Angebot wird auf Basis eines nachfolgenden</p>

		<p>Prospekts fortgesetzt, dessen Billigung vor Ablauf der Gültigkeit des vorangegangenen Prospekts erfolgt].</p> <p>Der Prospekt darf potenziellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter <a href="http://www.etp.bnpparibas.com/basisprospekte">www.etp.bnpparibas.com/basisprospekte</a> abgerufen werden.</p> <p>Bei der Nutzung des Prospekts hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.</p> <p><b>Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Wertpapiere.</b></p> <p><b>Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.</b></p>
--	--	--

## Abschnitt B – Emittent und etwaige Garantiegeber

### 1) Informationen bezüglich der BNP Paribas Issuance B.V. als Emittentin

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin ist BNP Paribas Issuance B.V., bis zum 24. Mai 2017 firmierend als BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. (auch " <b>BNPP B.V.</b> ")
B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Die Emittentin wurde in den Niederlanden als beschränkt haftende Gesellschaft nach niederländischem Recht gegründet und hat ihren Sitz in Herengracht 595, 1017 CE Amsterdam, Niederlande.
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	<p>BNPP B.V. ist abhängig von der BNP Paribas S.A.</p> <p>BNPP B.V. ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der BNP Paribas und insbesondere an der Emission von Wertpapieren wie Anleihen, Optionsscheinen oder Zertifikaten oder anderen Schuldverschreibungen beteiligt, die von anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe (einschließlich BNP Paribas S.A.) entwickelt, aufgelegt und an Anleger verkauft werden.</p> <p>Die Verpflichtungen unter den Wertpapieren werden durch den Erwerb von Absicherungsinstrumenten und/oder Sicherheiten von der BNP Paribas S.A. oder anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe (wie nachfolgend in Punkt B.5 definiert) abgesichert, wie nachstehend in Punkt D.2 beschrieben.</p> <p>Die Trendinformationen zu BNPP gelten folglich auch für BNPP B.V.; siehe Punkt B.19/ B.4b.</p>
B.5	Konzernstruktur	BNPP B.V. ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der BNP Paribas S.A. BNP Paribas S.A. ist die oberste Holdinggesellschaft



		einer Gruppe von Unternehmen und besorgt die Finanzgeschäfte für die Tochtergesellschaften (zusammen die " <b>BNP Paribas Gruppe</b> ").																					
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt.  Der Prospekt enthält keine Gewinnprognosen oder –schätzungen.																					
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt.  Der nicht-konsolidierte Finanzbericht der BNP Paribas Issuance B.V. für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (der " <b>BNPP B.V. Finanzbericht 2016</b> ") und der nicht-konsolidierte Finanzbericht der BNP Paribas Issuance B.V. für das am 31. Dezember 2017 (der " <b>BNPP B.V. Finanzbericht 2017</b> ") endende Geschäftsjahr wurden jeweils von Mazars Paardekooper Hoffman Accountants N.V., Amsterdam, Niederlande, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.																					
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die dem geprüften BNPP B.V. Finanzbericht 2016 und BNPP B.V. Finanzbericht 2017 entnommen wurden.  Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach in den Niederlanden allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung aufgestellt.																					
		<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3"><b>Jährliche Finanzdaten im Vergleich - in EUR</b></th> </tr> <tr> <th></th> <th><b>31.12.2017 (geprüft)</b></th> <th><b>31.12.2016 (geprüft)</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erlöse</td> <td>431.472</td> <td>399.805</td> </tr> <tr> <td>Zinserlöse</td> <td>0</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>Konzernanteil am Jahresüberschuss</td> <td>26.940</td> <td>23.307</td> </tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td>50.839.146.900</td> <td>48.320.273.908</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital (Konzernanteil)</td> <td>515.239</td> <td>488.299</td> </tr> </tbody> </table>	<b>Jährliche Finanzdaten im Vergleich - in EUR</b>				<b>31.12.2017 (geprüft)</b>	<b>31.12.2016 (geprüft)</b>	Erlöse	431.472	399.805	Zinserlöse	0	12	Konzernanteil am Jahresüberschuss	26.940	23.307	Bilanzsumme	50.839.146.900	48.320.273.908	Eigenkapital (Konzernanteil)	515.239	488.299
<b>Jährliche Finanzdaten im Vergleich - in EUR</b>																							
	<b>31.12.2017 (geprüft)</b>	<b>31.12.2016 (geprüft)</b>																					
Erlöse	431.472	399.805																					
Zinserlöse	0	12																					
Konzernanteil am Jahresüberschuss	26.940	23.307																					
Bilanzsumme	50.839.146.900	48.320.273.908																					
Eigenkapital (Konzernanteil)	515.239	488.299																					
	Erklärung hinsichtlich wesentlicher Verschlechterung	Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem 31. Dezember 2017 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht worden sind) nicht wesentlich verschlechtert.																					
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition	Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin seit dem 31. Dezember 2017 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die Finanzinformationen der Emittentin veröffentlicht worden sind) eingetreten.																					
B.13	Aktuelle Entwicklungen	Entfällt.  Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.																					
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Konzerngesellschaften	BNPP B.V. ist abhängig von der BNP Paribas S.A.  BNPP B.V. ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der BNP Paribas und insbesondere an der Emission von Wertpapieren wie Anleihen, Optionsscheinen oder Zertifikaten oder anderen Schuldverschreibungen beteiligt, die von anderen Gesellschaften																					

		<p>innerhalb der BNP Paribas Gruppe (einschließlich der BNP Paribas S.A.) entwickelt, aufgelegt und an Anleger verkauft werden.</p> <p>Die Verpflichtungen unter den Wertpapieren werden durch den Erwerb von Absicherungsinstrumenten und/oder Sicherheiten von der BNP Paribas S.A. oder anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe abgesichert, wie nachstehend in Punkt D.2 beschrieben.</p>
B.15	Geschäftstätigkeit, wichtigste Märkte, Haupttätigkeit	Das Hauptgeschäft der Emittentin besteht in der Ausgabe und/oder im Erwerb von Finanzinstrumenten jeglicher Art und im Abschluss zugehöriger Verträge für verschiedene Unternehmen innerhalb der BNP Paribas Gruppe.
B.16	Wesentliche Beteiligungen und Beherrschungen	BNP Paribas S.A. hält 100 Prozent des Stammkapitals der Emittentin.
B.18	Art und Umfang der Garantie	<p>BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, als Garantin hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "<b>Garantie</b>") für eine pünktliche Zahlung des etwaigen Fehlbetrags (wie nachstehend definiert), der von der Emittentin auf bzw. im Zusammenhang mit einem Wertpapier gegebenenfalls zu zahlen wäre, übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre. Dabei bezeichnet der "<b>Fehlbetrag</b>" einen Betrag in Höhe der Differenz zwischen dem Betrag, den die Wertpapierinhaber bei Eintritt eines Verwertungsfalls und nach der erfolgten Verwertung der Sicherheiten von der Sicherheitentreuhänderin jeweils erhalten haben, und dem von der Emittentin nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Verwertungsbetrag (siehe hierzu auch Punkt C.1).</p> <p>Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.</p>
B.19	Angaben zur Garantin, als wäre sie die Emittentin der gleichen Art von Wertpapieren, die Gegenstand der Garantie sind	Angaben zur Garantin als wäre sie die Emittentin der gleichen Art von Wertpapieren, die Gegenstand der Garantie sind, finden sich jeweils in den nachstehenden Punkten B.19/B.1, B.19/B.2, B.19/B.4b, B.19/B.5, B.19/B.9, B.19/B.10, B.19/B.12, B.19/B.13, B.19/B.14, B.19/B.15 und B.19/B.16.
<b>2) Informationen bezüglich der BNP Paribas S.A. als Garantin</b>		
<b>Punkt</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Geforderte Angaben</b>
B.19/B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Garantin	Juristischer und kommerzieller Name der Garantin ist BNP Paribas S.A. (auch " <b>BNPP</b> ").
B.19/B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Die Garantin wurde in Frankreich als Aktiengesellschaft nach französischem Recht ( <i>société anonyme</i> ) gegründet und verfügt über eine Bankerlaubnis; ihre Hauptverwaltung hat die Anschrift 16, boulevard des Italiens – 75009 Paris, Frankreich.
B.19/B.4b	Trends, die sich auf die Garantin und die	<b>Gesamtwirtschaftliches Umfeld</b>

	<p>Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken</p>	<p>Die Ergebnisse der BNPP werden durch das makroökonomische Umfeld und Marktbedingungen beeinflusst. Wegen seiner Art ist das Geschäft von BNPP besonders empfindlich für das gesamtwirtschaftliche Umfeld und Marktbedingungen in Europa, die in den letzten Jahren herausfordernd und volatil waren.</p> <p>Im Jahr 2017 ist das globale Wachstum auf knapp 3,5 % angestiegen, worin sich eine Verbesserung in allen geografischen Regionen widerspiegelt. In den großen entwickelten Ländern führt diese regere Wirtschaftstätigkeit zu einer Straffung oder sogar Einschränkung einer bisher lockeren Geldpolitik. Dennoch sind die Zentralbanken mit nach wie vor mittelmäßigen Inflationsraten in der Lage, diese Veränderungen schrittweise zu integrieren, ohne dabei wirtschaftliche Perspektiven aufs Spiel zu setzen. Der IWF erwartet weltweit eine Festigung des Wirtschaftswachstums im Laufe des Jahres 2018 und hat seine Vorschau von +3,6% auf +3,7% hinaufgesetzt: eine leichte Abschwächung in den fortschrittlicheren Volkswirtschaften sollte durch die vorausgesagten Verbesserungen in den Schwellenländern mehr als wettgemacht werden (vorangetrieben vor allem vom Wirtschaftsaufschwung in Lateinamerika und dem Mittleren Osten, ungeachtet der strukturell geringeren Wachstumsgeschwindigkeit in China).</p> <p>In diesem Zusammenhang sind die beiden folgenden Risikokategorien zu erkennen:</p> <p><b><i>Risiken finanzieller Instabilität aufgrund der Umsetzung der Geldpolitik</i></b></p> <p>Auf zwei Risiken sollte hingewiesen werden: ein starker Anstieg der Zinssätze und die immer noch zu lang anhaltende entgegenkommende Geldpolitik.</p> <p>Auf der einen Seite bringen die anhaltende Straffung der Geldpolitik in den Vereinigten Staaten von Amerika (welche bereits 2015 begonnen hat) und die weniger entgegenkommende Geldpolitik in der Eurozone (eine geplante Verringerung von Anlagenkäufen, die im Januar 2018 einsetzte) einige Risiken finanzieller Turbulenzen mit sich. Das Risiko eines nicht ausreichend kontrollierten Anstiegs des Zinsniveaus bei den langfristigen Zinssätzen kann insbesondere unterstrichen werden, vor allem im Hinblick auf einen unerwarteten Anstieg der Inflationsrate oder eine unvorhergesehene Straffung der Geldmarktpolitik. Sollten diese Risiken zum Tragen kommen, könnte dies nachteiligen Einfluss auf die Märkte für Vermögenswerte haben, insbesondere auf denen, wo Risikoprämien im Vergleich zum historischen Durchschnitt eher gering sind, in Folge einer Jahrzehnte lang anhaltenden entgegenkommenden Geldpolitik (Kredite an Nicht-Investment-Grade-Unternehmen und Länder, bestimmte Sektoren der Aktienmärkte, Immobilien etc.).</p> <p>Auf der anderen Seite bleiben die Zinsen, trotz der Besserung seit Mitte 2016 niedrig, was zu einer übermäßigen Risikobereitschaft durch einige Akteure im Finanzsystem führen könnte: steigende Fälligkeiten von Finanzierungen und Vermögenswerten im Anlagebestand, eine weniger strenge Kreditpolitik, Anstieg von gehebelter Finanzierung. Einige Akteure (Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, Anlageverwaltungsgesellschaften etc.) stellen eine wachsende systemische Größe dar und im Fall von Marktturbulenzen (in Verbindung mit einem plötzlichen Anstieg der Zinssätze und/oder einer deutlichen</p>
--	--	---

		<p>Kurskorrektur) könnten sie gezwungen sein, große Positionen bei relativ schwacher Marktliquidität aufzulösen.</p> <p><b>Systemisches Risiko in Verbindung mit steigender Verschuldung</b></p> <p>Gesamtwirtschaftlich gesehen könnte die Auswirkung einer Zinssatzerhöhung für Länder bedeutend sein, die eine hohe private oder öffentliche Verschuldungsquote zum BIP aufweisen. Dies gilt insbesondere für die Vereinigten Staaten von Amerika und bestimmte europäische Länder (insbesondere Griechenland, Italien und Portugal), die öffentliche Verschuldungsquoten im Vergleich zum BIP mit über 100 % veröffentlichen, aber auch einige Schwellenländer.</p> <p>Letztere verzeichneten zwischen 2008 und 2017 einen deutlichen Anstieg ihrer Schuldenlast einschließlich Fremdwährungsverbindlichkeiten gegenüber ausländischen Gläubigern. Der private Sektor stellte die Hauptursache für den Anstieg dieser Verschuldung dar, wie auch der öffentliche Sektor, insbesondere in Afrika, in geringerem Maße. Diese Länder sind besonders anfällig für die Aussicht auf eine künftig straffere Geldpolitik der fortgeschrittenen Volkswirtschaften. Kapitalabflüsse könnten die Wechselkurse belasten, die Kosten für den Schuldendienst erhöhen, die Inflation importieren und die Zentralbanken der Schwellenländer dazu veranlassen, ihre Kreditbedingungen zu verschärfen. Dies würde zu einer Verringerung des vorausgesagten Wirtschaftswachstums, möglichen Herabstufungen von Länderratings und einem Anstieg der Risiken für die Banken führen. Während das Engagement der BNP Paribas Gruppe gegenüber Schwellenländern begrenzt ist, kann die Anfälligkeit dieser Volkswirtschaften zu Störungen im globalen Finanzsystem führen, die sich auf die BNP Paribas Gruppe auswirken und möglicherweise ihre Ergebnisse verändern könnten.</p> <p>Hier sollte darauf hingewiesen werden, dass sich ein Schuldenrisiko nicht nur im Falle eines starken Anstiegs der Zinssätze, sondern auch bei negativen Wachstumsschocks verwirklichen könnte.</p> <p><b>Gesetze und Verordnungen für Finanzinstitute</b></p> <p>Jüngste und zukünftige Änderungen in Gesetzen und Verordnungen, die für Finanzinstitutionen gelten, können eine erhebliche Auswirkung auf die Bank haben. Zu den Maßnahmen, die kürzlich getroffen wurden oder die selbst (oder deren Umsetzung) noch in der Entwurfsphase sind, und die wahrscheinlich eine Auswirkung auf BNPP haben werden, zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Strukturreformen, bestehend aus dem französischen Kreditwesengesetz vom 26. Juli 2013, die vorschreiben, dass Banken Tochtergesellschaften für den "spekulativen" Eigenhandel gründen oder diesen vermögensrechtlich trennen; die "Volcker-Rule" in den USA, die den Eigenhandel einschränkt, die Betätigung als Initiator und die Anlage in Private-Equity-Fonds und Hedgefonds durch US- und ausländische Banken, sowie bevorstehende potenzielle Änderungen in Europa;</li> <li>- Regulierungen zur Kapitalausstattung: die Eigenmittelrichtlinie IV ("<b>CRD4</b>"), die Eigenmittelverordnung</li> </ul>
--	--	---

		<p>"<b>CRR</b>"), die internationalen Anforderungen an die Verlusttragfähigkeit global systemrelevanter Banken ("<b>TLAC</b>") sowie die Tatsache, dass BNPP durch den Finanzstabilitätsrat als ein Finanzinstitut von systemischer Bedeutung benannt wurde;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der einheitliche Bankenaufsichtsmechanismus (SSM) und die Verordnung vom 6. November 2014;</li> <li>- die Richtlinie vom 16. April 2014 betreffend die Einlagensicherungssysteme und ihre Delegierungs- und Umsetzungsverordnungen; die Richtlinie vom 15. Mai 2014 zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten; der Einheitliche Abwicklungsmechanismus, der das Einheitliche Abwicklungsgremium und den Einheitlichen Abwicklungsfonds schafft;</li> <li>- die Final Rule der US Federal Reserve, welche strengere prudenzielle Vorschriften für US-Transaktionen großer ausländischer Banken vorschreibt, insbesondere die Pflicht, eine separate Zwischenholdinggesellschaft (deren Kapitalausstattung der Regulierung unterliegt) für ihre US-Tochtergesellschaften in den USA zu gründen;</li> <li>- die neuen Vorschriften zur Regulierung von im Freiverkehr gehandelten Derivaten gemäß Titel VII der Dodd-Frank Wall Street Reform und des Consumer Protection Act, insbesondere Einschusspflichten für nicht geclearte Derivate und Derivate von Wertpapieren, die durch Swap-Händler, größere Swap-Kontrahenten, Händler von auf Wertpapieren basierenden Swaps sowie größeren Kontrahenten von auf Wertpapieren basierenden Swaps; die Vorschriften der US Securities and Exchange Commission, welche die Registrierung von Banken und größeren Swap-Kontrahenten vorschreiben, die an Derivatemärkten tätig sind, sowie Transparenz und Meldepflichten zu Derivatstransaktionen;</li> <li>- die neue EU-Finanzmarktrichtlinie ("<b>MiFID</b>") und Finanzmarktrichtlinien-Verordnung ("<b>MiFIR</b>") und die europäischen Verordnungen zur Regulierung des Clearings von im Freiverkehr gehandelten Derivateprodukten durch zentralisierte Kontrahenten und die Offenlegung der Wertpapiere, die Finanztransaktionen von zentralisierten Einrichtungen finanzieren.</li> <li>- die Datenschutz-Grundverordnung ("<b>DSGVO</b>"), die am 25. Mai 2018 in Kraft trat und die Vertraulichkeitsvorschriften auf europäischer Ebene voranbringen und die Kontrolle personenbezogener Daten in der Europäischen Union verbessern wird. Unternehmen unterliegen dem Risiko empfindlicher Sanktionen, wenn sie die durch die DSGVO festgelegten Standards nicht einhalten. Diese Verordnung gilt für alle Banken, die europäischen Bürgerinnen und Bürgern Dienstleistungen anbieten; außerdem</li> <li>- der Abschluss des Basel-III-Abkommens, das vom Baseler Ausschuss im Dezember 2017 veröffentlicht wurde und eine Überarbeitung der Messung und Steuerung von Kreditrisiken, operationellen Risiken sowie von Risiken der Bewertungsanpassung der Kontrahentenbonität (<i>Credit</i></li> </ul>
--	--	--

		<p><i>Valuation Adjustment - "CVA")</i> für die Berechnung der risikogewichteten Aktiva einführt. Das Inkrafttreten dieser Maßnahmen ist für Januar 2022 vorgesehen und unterliegt einem Ausgabe-Minimum (<i>Output Floor</i>) (basierend auf standardisierten Ansätzen), welches schrittweise ab 2022 angewendet und sein endgültiges Niveau 2027 erreichen wird.</p> <p>Darüber hinaus stellt in dem heutigen strengeren regulatorischen Rahmen das Risiko der Nichteinhaltung von bestehenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere solcher, die sich auf den Schutz der Verbraucherinteressen beziehen, ein erhebliches Risiko für den Bankensektor mit der Möglichkeit dar, dass sie zu erheblichen Verlusten und Geldstrafen führt. Zusätzlich zu seinem Compliance-System, das diese spezifische Risikoart abdeckt, stellt BNPP das Interesse ihrer Kunden und im weiteren Sinne ihrer Anspruchsgruppen in den Mittelpunkt ihrer Werte. Der durch BNPP im Jahr 2016 eingeführte neue Verhaltenskodex enthält detaillierte Werte und Verhaltensregeln in diesem Bereich.</p> <p><b>Cyber-Sicherheit und Technologierisiken</b></p> <p>Die Fähigkeit von BNPP, ihre Geschäfte abzuwickeln, ist untrennbar mit der Flexibilität elektronischer Transaktionen sowie dem dafür erforderlichen Schutz von Informations- und Technologiewerten verbunden.</p> <p>Der technologische Fortschritt beschleunigt sich, begleitet von digitalen Transformationsprozessen und dem daraus resultierenden Anstieg der Anzahl von Kommunikationsverbindungen, der Verbreitung von Datenquellen, der zunehmenden Prozessautomatisierung und vermehrten Nutzung der elektronischen Abwicklung von Bankgeschäften.</p> <p>Sowohl der technologische Fortschritt als auch der beschleunigte Technologiewandel bieten Cyberkriminellen neue Möglichkeiten der Veränderung, des Diebstahls und der Veröffentlichung von Daten. Die Anzahl der Angriffe steigt stetig, mit einer größeren Reichweite und Ausgereiftheit in allen Bereichen, einschließlich Finanzdienstleistungen.</p> <p>Das Outsourcing einer wachsenden Anzahl von Prozessen setzt die BNP Paribas Gruppe außerdem strukturellen Cyber-Sicherheits- und Technologierisiken aus und schafft potenzielle Angriffswege, die Cyberkriminelle ausnutzen können.</p> <p>Mit der Einrichtung des Risk-ORC-ICT-Teams innerhalb der Funktion Risikomanagement hat die BNP Paribas Gruppe daher eine zweite Verteidigungslinie geschaffen, um Cyber-Sicherheits- und Technologierisiken zu steuern. Die Standards werden regelmäßig an die digitale Entwicklung und Innovation innerhalb BNPP angepasst, um die bestehenden und neuen Bedrohungen (wie etwa Cyberkriminalität, Spionage etc.) zu steuern.</p>
B.19/ B.5	Konzernstruktur	BNPP ist ein führender Anbieter von Bank- und Finanzdienstleistungen und hat in Europa vier Inlandsmärkte für das Privatkundengeschäft, und zwar in Frankreich, Belgien, Italien und Luxemburg. Sie ist in 73 Ländern vertreten und hat mehr als 196.000 Mitarbeiter, davon nahezu 149.000 in Europa. BNPP ist die

		Muttergesellschaft der BNP Paribas Gruppe (zusammen die " <b>BNPP-Gruppe</b> ").																																							
B.19/ B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt.  Der Prospekt enthält keine Gewinnprognosen oder –schätzungen.																																							
B.19/ B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt.  Es gibt keine Einschränkungen im Prüfbericht zu den im Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen.																																							
B.19/ B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p>Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Garantin, die den geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen der Garantin zum 31. Dezember 2016 und zum 31. Dezember 2017 bzw. dem Finanzbericht für den Dreimonatszeitraum zum 31. März 2018 entnommen wurden.</p> <p>Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach Internationalen Rechnungslegungsstandards (<i>International Financial Reporting Standards - IFRS</i>) aufgestellt.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3"><b>Jährliche Finanzdaten für den Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2017 im Vergleich zum Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2016 - in Mio. EUR</b></th> </tr> <tr> <th></th> <th><b>31.12.2017</b></th> <th><b>31.12.2016</b></th> </tr> <tr> <th></th> <th><b>(geprüft)</b></th> <th><b>(geprüft)</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Umsatzerlöse</td> <td>43.161</td> <td>43.411</td> </tr> <tr> <td>Risikokosten</td> <td>(2.907)</td> <td>(3.262)</td> </tr> <tr> <td>Konzernanteil am Jahresüberschuss</td> <td>7.759</td> <td>7.702</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3"><b>Jährliche Finanzdaten zum Stichtag 31. Dezember 2017 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2016 – in Mio. EUR</b></th> </tr> <tr> <th></th> <th><b>31.12.2017</b></th> <th><b>31.12.2016</b></th> </tr> <tr> <th></th> <th><b>(geprüft)</b></th> <th><b>(geprüft)</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bilanzsumme Konzern</td> <td>1.960.252</td> <td>2.076.959</td> </tr> <tr> <td>Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden</td> <td>727.675</td> <td>712.233</td> </tr> <tr> <td>Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden</td> <td>766.890</td> <td>765.953</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital (Konzernanteil)</td> <td>101.983</td> <td>100.665</td> </tr> </tbody> </table>	<b>Jährliche Finanzdaten für den Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2017 im Vergleich zum Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2016 - in Mio. EUR</b>				<b>31.12.2017</b>	<b>31.12.2016</b>		<b>(geprüft)</b>	<b>(geprüft)</b>	Umsatzerlöse	43.161	43.411	Risikokosten	(2.907)	(3.262)	Konzernanteil am Jahresüberschuss	7.759	7.702	<b>Jährliche Finanzdaten zum Stichtag 31. Dezember 2017 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2016 – in Mio. EUR</b>				<b>31.12.2017</b>	<b>31.12.2016</b>		<b>(geprüft)</b>	<b>(geprüft)</b>	Bilanzsumme Konzern	1.960.252	2.076.959	Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	727.675	712.233	Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	766.890	765.953	Eigenkapital (Konzernanteil)	101.983	100.665
<b>Jährliche Finanzdaten für den Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2017 im Vergleich zum Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2016 - in Mio. EUR</b>																																									
	<b>31.12.2017</b>	<b>31.12.2016</b>																																							
	<b>(geprüft)</b>	<b>(geprüft)</b>																																							
Umsatzerlöse	43.161	43.411																																							
Risikokosten	(2.907)	(3.262)																																							
Konzernanteil am Jahresüberschuss	7.759	7.702																																							
<b>Jährliche Finanzdaten zum Stichtag 31. Dezember 2017 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2016 – in Mio. EUR</b>																																									
	<b>31.12.2017</b>	<b>31.12.2016</b>																																							
	<b>(geprüft)</b>	<b>(geprüft)</b>																																							
Bilanzsumme Konzern	1.960.252	2.076.959																																							
Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	727.675	712.233																																							
Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	766.890	765.953																																							
Eigenkapital (Konzernanteil)	101.983	100.665																																							

		<p><b>Zwischenfinanzdaten für den Dreimonatszeitraum endend am 31. März 2018 im Vergleich zum Dreimonatszeitraum endend am 31. März 2017 - in Mio. EUR</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th><b>3M18 (nicht geprüft)</b></th> <th><b>3M17 (nicht geprüft)</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Umsatzerlöse</td> <td>10.798</td> <td>11.297</td> </tr> <tr> <td>Risikokosten</td> <td>(615)</td> <td>(592)</td> </tr> <tr> <td>Konzernanteil am Jahresüberschuss</td> <td>1.567</td> <td>1.894</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Zwischenfinanzdaten zum Stichtag 31. März 2018 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2017 – in Mio. EUR</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th><b>31.03.2018 (nicht geprüft)</b></th> <th><b>31.12.2017 (geprüft)</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bilanzsumme Konzern</td> <td>2.150.517</td> <td>1.960.252</td> </tr> <tr> <td>Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden</td> <td>734.053</td> <td>727.675</td> </tr> <tr> <td>Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden</td> <td>789.912</td> <td>766.890</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital (Konzernanteil)</td> <td>100.102</td> <td>101.983</td> </tr> </tbody> </table>		<b>3M18 (nicht geprüft)</b>	<b>3M17 (nicht geprüft)</b>	Umsatzerlöse	10.798	11.297	Risikokosten	(615)	(592)	Konzernanteil am Jahresüberschuss	1.567	1.894		<b>31.03.2018 (nicht geprüft)</b>	<b>31.12.2017 (geprüft)</b>	Bilanzsumme Konzern	2.150.517	1.960.252	Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	734.053	727.675	Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	789.912	766.890	Eigenkapital (Konzernanteil)	100.102	101.983
	<b>3M18 (nicht geprüft)</b>	<b>3M17 (nicht geprüft)</b>																											
Umsatzerlöse	10.798	11.297																											
Risikokosten	(615)	(592)																											
Konzernanteil am Jahresüberschuss	1.567	1.894																											
	<b>31.03.2018 (nicht geprüft)</b>	<b>31.12.2017 (geprüft)</b>																											
Bilanzsumme Konzern	2.150.517	1.960.252																											
Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	734.053	727.675																											
Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	789.912	766.890																											
Eigenkapital (Konzernanteil)	100.102	101.983																											
	Erklärung hinsichtlich wesentlicher Verschlechterung	Die Aussichten der Garantin haben sich seit dem 31. Dezember 2017 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht worden sind) nicht wesentlich verschlechtert.																											
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition	Entfällt. Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der BNP Paribas Gruppe seit dem 31. März 2018 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die ein Quartalsfinanzbericht der Garantin veröffentlicht worden ist) eingetreten.																											
B.19/ B.13	Aktuelle Entwicklungen	Entfällt.  Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Garantin seit dem 31. Dezember 2017, die für die Bewertung der Solvenz der Garantin relevant sind.																											
B.19/ B.14	Abhängigkeit der Garantin von anderen Konzerngesellschaften	Soweit nicht im nachstehenden Absatz angegeben, besteht keine Abhängigkeit der BNPP von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe.  Im April 2004 begann BNPP ihre IT-Infrastruktur-Management-Dienstleistungen an das Gemeinschaftsunternehmen BNP Paribas Partners for Innovation ( <b>BP<sup>2</sup>I</b> ) auszulagern, das BNPP Ende 2003 gemeinsam mit IBM France gegründet hatte. BP <sup>2</sup> I bietet IT-Infrastruktur-Management-Dienstleistungen für BNPP und mehrere Tochtergesellschaften von BNPP in Frankreich (darunter BNP Paribas Personal Finance, BP2S und BNP Paribas Cardif), in der Schweiz und in Italien. Mitte Dezember 2011 hat die BNPP ihre Vereinbarung mit IBM France für einen Zeitraum bis Ende 2017 und																											



		<p>danach für einen weiteren Zeitraum bis Ende 2021 erneuert. Ende 2012 haben die Parteien beschlossen, diese Vereinbarung ab 2013 nach und nach auf BNP Fortis auszuweiten. Die Schweizer Tochtergesellschaft der BP<sup>21</sup> wurde am 31. Dezember 2016 geschlossen.</p> <p>BP<sup>21</sup> unterliegt der operationalen Kontrolle durch IBM France. BNP Paribas hat einen starken Einfluss auf dieses gemeinsam mit IBM France im Verhältnis 50/50 gehaltene Unternehmen. Das von BNP Paribas für BP<sup>21</sup> abgestellte Personal stellt die Hälfte des ständigen Personals dieses Unternehmens dar. Die Räumlichkeiten und Verarbeitungszentren sind Eigentum der Gruppe und die eingerichteten Managementverfahren bieten BNP Paribas das vertragliche Recht, das Unternehmen zu überwachen und gegebenenfalls wieder in die Gruppe zurückzubringen.</p> <p>IBM Luxembourg ist für die Infrastrukturdienste und Datenproduktion für einige Einheiten von BNP Paribas Luxembourg verantwortlich.</p> <p>Der Betrieb der BancWest-Datenverarbeitungsprozesse wurde an Fidelity Information Services ausgelagert. Die Datenverarbeitung von Cofinoga France ist an SDDC, eine hundertprozentige IBM-Tochtergesellschaft, ausgelagert.</p>
B.19/ B.15	Geschäftstätigkeit, wichtigste Märkte, Haupttätigkeit	<p>BNP Paribas besetzt Schlüsselpositionen in zwei Hauptgeschäftssparten:</p> <p><b>Bankgeschäfte und Dienstleistungen für Privatkunden, bestehend aus:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Inländische Märkte, mit <ul style="list-style-type: none"> <li>– Privatkundengeschäft in Frankreich (<i>French Retail Banking</i>, FRB),</li> <li>– BNL bancacommerciale (BNL bc), Privatkundengeschäft in Italien,</li> <li>– Privatkundengeschäft in Belgien (<i>Belgian Retail Banking</i>, BRB),</li> <li>– anderen lokalen Marktaktivitäten, einschließlich Privatkundengeschäft in Luxemburg (<i>Luxembourg Retail Banking</i>, LRB);</li> </ul> </li> <li>• Internationale Finanzdienstleistungen, mit <ul style="list-style-type: none"> <li>– Europa-Mittelmeerraum,</li> <li>– BancWest,</li> <li>– Personal Finance,</li> <li>– Versicherung,</li> <li>– Vermögens- und Anlageverwaltung;</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Corporate and Institutional Banking (CIB), darunter:</b></p>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Corporate Banking,</li> <li>- Global Markets,</li> <li>- Securities Services.</li> </ul>
B.19/ B.16	Wesentliche Beteiligungen und Beherrschungen	<p>Keiner der bestehenden Aktionäre hat eine – weder direkte noch indirekte - Beherrschung über BNPP. Zum 31. Dezember 2017 sind die Hauptaktionäre die <i>Société Fédérale de Participations et d'Investissement ("SFPI")</i>, eine <i>public-interest société anonyme</i> (Aktiengesellschaft), die im Auftrag der belgischen Regierung handelt, die 7,7% des Grundkapitals hält, BlackRock Inc. mit einer Beteiligung von 5,1 % des Grundkapitals sowie das Großherzogtum Luxemburg mit einer Beteiligung von 1,0 % des Grundkapitals. Nach bestem Wissen von BNPP besitzt kein Aktionär außer SFPI und BlackRock Inc. mehr als 5 % ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte.</p> <p>BNP Paribas hält 100 Prozent des Stammkapitals der BNP Paribas Issuance B.V.</p>

Abschnitt C – Wertpapiere		
Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
C.1	Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere	<p>Die Wertpapiere werden in Form von Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB begeben und begründen unmittelbare, nicht nachrangige und nach Maßgabe eines Sicherheitentreuhandvertrags (wie nachfolgend beschrieben) dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin.</p> <p>Die ISIN [lautet:</p> <p><b>[•]] [jeder einzelnen Serie von Wertpapieren lautet:[•]].</b></p> <p><b><u>[für alle Wertpapiere außer besicherten ETC/ETN<sup>(Plus)</sup> (Produkt 5) anwendbar:</u></b></p> <p>Die unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapiere sind Wertpapiere, welche nicht verzinst werden. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswertes dem Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen.</p> <p><b>[Nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen besteht das Wahlrecht der Emittentin, ggfs. statt einen Geldbetrag zu zahlen, den Basiswert physisch zu liefern.]]</b></p> <p><b><u>[für besicherte ETC/ETN<sup>(Plus)</sup> (Produkt 5) anwendbar:</u></b></p> <p>Die unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapiere sind Wertpapiere, welche verzinst werden. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag einen Zinsbetrag zu zahlen und in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswertes dem</p>

		<p>Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Zahlungsbetrag zu zahlen.</p> <p>[Nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen besteht das Wahlrecht der Emittentin, ggfs. statt einen Geldbetrag zu zahlen, den Basiswert physisch zu liefern.]]</p>
		<p><b>Besicherung der Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren</b></p> <p>Die aufgrund der Wertpapierbedingungen bestehenden Zahlungs- bzw. Lieferansprüche der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin sind nach Maßgabe eines Sicherheitentreuhandvertrags (der "<b>Sicherheitentreuhandvertrag</b>") zwischen der Emittentin, Clearstream Banking AG als Sicherheitentreuhanderin (die "<b>Sicherheitentreuhanderin</b>") und BNP Paribas Arbitrage S.N.C. als Inhaberin des maßgeblichen Kontos bei der Sicherheitentreuhanderin (die "<b>Kontoinhaberin</b>") besichert.</p> <p>In dem Sicherheitentreuhandvertrag verpflichtet sich die Emittentin, zur Sicherung der dort definierten besicherten Verbindlichkeiten, bestimmte Wertpapiere an die Sicherheitentreuhanderin zu übereignen (Sicherungsübereignung) bzw. abzutreten (Sicherungsabtretung) (die "<b>Sicherheiten</b>"). Die aufgrund des Sicherheitentreuhandvertrags bestellten Sicherheiten werden von der Sicherheitentreuhanderin entsprechend den Bedingungen des Sicherheitentreuhandvertrags gehalten bzw. im Verwertungsfall verwertet.</p> <p>Ein "<b>Verwertungsfall</b>" bezeichnet dabei nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen (a) einen Beschluss eines Gerichts in Bezug auf Insolvenz (<i>faillissement</i>), Auflösung (<i>ontbinding en vereffening</i>) oder Zahlungsaussetzung (<i>surseance van betaling</i>) von BNP Paribas Issuance B.V. als Emittentin, (b) einen Beschluss eines Gerichts in Bezug auf eine Erklärung, wonach sich die Emittentin in einer Situation befindet, die im Interesse aller Gläubiger Notfallmaßnahmen (<i>noodregeling</i>) in Übereinstimmung mit dem Niederländischen Finanzmarktaufsichtsgesetz (<i>Wet op het financieel toezicht</i>) erfordert, oder (c) die Beantragung der Ernennung eines Ad-hoc-Vertreters (<i>mandataire ad hoc</i>) nach französischem Konkursrecht durch die Garantin oder der Beginn eines Schlichtungsverfahrens (<i>procédure de conciliation</i>) mit Gläubigern der Garantin oder die Zahlungseinstellung durch die Garantin oder ein Urteil ergeht, das die gerichtliche Liquidation (<i>liquidation judiciaire</i>) der BNPP oder die Übertragung ihres gesamten Betriebs (<i>cession totale de l'entreprise</i>) anordnet.</p> <p>Die Sicherheitentreuhanderin hat den Eintritt eines Verwertungsfalls unverzüglich nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen bekannt zu machen. Mit Bekanntmachung des Eintritts eines Verwertungsfalls durch die Sicherheitentreuhanderin <b>werden die unter den Wertpapieren geschuldeten Zahlungsansprüche bzw. Lieferansprüche fällig und durch den Anspruch auf Zahlung des Verwertungsbetrags, der wie nachfolgend dargestellt befriedigt wird, ersetzt.</b></p> <p>Der "<b>Verwertungsbetrag</b>" in der Auszahlungswährung wird von der Sicherheitentreuhanderin auf Grundlage der angemessenen Marktpreise je Wertpapier entsprechend den Bestimmungen des</p>

		<p>Sicherheitentreuhandvertrags ermittelt und gemäß den Wertpapierbedingungen bekannt gemacht.</p> <p>Nach Eintritt eines Verwertungsfalls wird die Sicherheitentreuhänderin die Sicherheiten gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag verwerten und den von ihr aus der Verwertung der Sicherheiten erlangten Netto-Verwertungserlös verwenden, um die Ansprüche der Wertpapierinhaber auf Zahlung des Verwertungsbetrags zu befriedigen.</p> <p>Die Zahlung des Netto-Verwertungserlöses durch die Sicherheitentreuhänderin an die Wertpapierinhaber befreit die Emittentin in dieser Höhe von ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Verwertungsbetrags unter den Wertpapieren. Die Wertpapierinhaber sind daher berechtigt, über die Zahlung durch die Sicherheitentreuhänderin hinaus und soweit der Netto-Verwertungserlös nicht ausreicht, die Ansprüche der Wertpapierinhaber im Hinblick auf den Verwertungsbetrag zu befriedigen, Zahlung des sog. Fehlbetrags von der Emittentin bzw. gemäß den Bestimmungen der Garantie von BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, als Garantin zu verlangen (siehe hierzu auch Punkt B.18).</p>
C.2	Währung	<p>Die Wertpapiere werden in:</p> <p><b>[gegebenenfalls ISIN des Wertpapiers/jeder einzelnen Serie von Wertpapieren und Emissionswährung einfügen]</b></p> <p><b>[[•]: EUR][•] begeben und ausgezahlt.]</b></p>
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit	<p>Entfällt.</p> <p>Die Wertpapiere sind frei übertragbar und unterliegen keinen Beschränkungen.</p>
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und der Beschränkung dieser Rechte	<p><b>[für besicherte ETC/ETN (Produkt 1), besicherte ETC/ETN<sup>(FX Hedge)</sup> (Produkt 3), besicherte ETC/ETN<sup>(Rolling Future)</sup> (Produkt 6) und besicherte ETC/ETN<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> (Produkt 8) ist folgende Regelung anwendbar:</b></p> <p><u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u></p> <p>Die Wertpapiere werden nicht verzinst.</p> <p>Die Wertpapiere gelten ohne weitere Voraussetzung am Bewertungstag als ausgeübt.</p> <p><u>Rückzahlung</u></p> <p>Durch die Wertpapiere erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag[, vorbehaltlich des Wahlrechts der Emittentin, ggfs. statt einen Geldbetrag zu zahlen, den Basiswert physisch zu liefern,] einen Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrages, wie unter C.18 beschrieben.</p> <p>Mit Bekanntmachung des Eintritts eines Verwertungsfalls durch die Sicherheitentreuhänderin gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag werden die unter den Wertpapieren geschuldeten Zahlungsansprüche [bzw. Lieferansprüche] nach Maßgabe der</p>

		<p>Wertpapierbedingungen fällig und durch den Anspruch auf Zahlung des Verwertungsbetrags ersetzt, der von der Sicherheitentreuhänderin nach Maßgabe des Sicherheitentreuhandvertrags auf der Grundlage des Marktpreises je Wertpapier bestimmt wird.]</p> <p><b>[für besicherte Open End ETC/ETN (Produkt 2), besicherte Open End ETC/ETN<sup>(FX Hedge)</sup> (Produkt 4), besicherte Open End ETC/ETN<sup>(Rolling Future)</sup> (Produkt 7) und besicherte Open End ETC/ETN<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> (Produkt 9) ist folgende Regelung anwendbar:</b></p> <p><u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u></p> <p>Die Wertpapiere werden nicht verzinst.</p> <p>Die Wertpapiere haben keine feste Laufzeit und können von der Emittentin gekündigt bzw. müssen von dem Wertpapierinhaber jeweils nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zu einem Einlösungstermin ausgeübt werden.</p> <p><u>Rückzahlung</u></p> <p>Nach Ausübung seiner Wertpapiere nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen erhält der Wertpapierinhaber durch die Wertpapiere am Fälligkeitstag[, vorbehaltlich des Wahlrechts der Emittentin, ggfs. statt einen Geldbetrag zu zahlen, den Basiswert physisch zu liefern,] einen Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrages, wie unter C.18 beschrieben.</p> <p>Mit Bekanntmachung des Eintritts eines Verwertungsfalls durch die Sicherheitentreuhänderin gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag werden die unter den Wertpapieren geschuldeten Zahlungsansprüche [bzw. Lieferansprüche] nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen fällig und durch den Anspruch auf Zahlung des Verwertungsbetrags ersetzt, der von der Sicherheitentreuhänderin nach Maßgabe des Sicherheitentreuhandvertrags auf der Grundlage des Marktpreises je Wertpapier bestimmt wird.]</p> <p><b>[für besicherte ETC/ETN<sup>(Plus)</sup> (Produkt 5) ist folgende Regelung anwendbar:</b></p> <p><u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u></p> <p>Die Wertpapiere werden verzinst.</p> <p>Die Wertpapiere gelten ohne weitere Voraussetzung am Bewertungstag als ausgeübt.</p> <p><u>Rückzahlung</u></p> <p>Durch die Wertpapiere erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag[, vorbehaltlich des Wahlrechts der Emittentin, ggfs. statt einen Geldbetrag zu zahlen, den Basiswert physisch zu liefern,] einen Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrages, wie unter C.18 beschrieben.</p> <p>Mit Bekanntmachung des Eintritts eines Verwertungsfalls durch die Sicherheitentreuhänderin gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag</p>
--	--	---

		<p>werden die unter den Wertpapieren geschuldeten Zahlungsansprüche [bzw. Lieferansprüche] nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen fällig und durch den Anspruch auf Zahlung des Verwertungsbetrags ersetzt, der von der Sicherheitentreuhänderin nach Maßgabe des Sicherheitentruhandvertrags auf der Grundlage des Marktpreises je Wertpapier bestimmt wird.]</p> <p><u>Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</u></p> <p>Die Emittentin kann berechtigt sein, bei Vorliegen eines Anpassungsereignisses in Bezug auf den Basiswert, das Wertpapierrecht in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen anzupassen oder die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung zahlt die Emittentin den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach der Bekanntmachung der Kündigung. In diesem Fall kann der Kündigungsbetrag (wie nachstehend unter D.6 definiert) unter Umständen auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf <b>Null (0)</b> sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).</p> <p><u>für besicherte Open End ETC/ETN und besicherte Open End ETC/ETN<sup>(FX Hedge)</sup> ist folgende Regelung anwendbar:</u></p> <p>Die Emittentin ist zudem nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung zu einem Ordentlichen Kündigungstermin ordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen ordentlichen Kündigung hat der Wertpapierinhaber am maßgeblichen Fälligkeitstag[, vorbehaltlich des Wahlrechts der Emittentin, ggfs. statt einen Geldbetrag zu zahlen, den Basiswert physisch zu liefern,] einen Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrages, wie unter C.18 beschrieben. In diesem Fall kann der Auszahlungsbetrag unter Umständen auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf <b>Null (0)</b> sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).]</p> <p><u>Rangordnung</u></p> <p>Die Wertpapiere begründen unmittelbare, nicht nachrangige und dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Wertpapiere stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p>
C.11	Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten	<p><u>[Für den Fall, dass keine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einem geregelten Markt geplant ist, einfügen:</u></p> <p>Entfällt. Die Wertpapiere werden nicht an einem geregelten Markt notiert.]</p> <p><u>[Für den Fall, dass eine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:</u></p> <p>[Die Beantragung der [Börsennotierung] [Einbeziehung] [Zulassung] der Wertpapiere [in den] [zum] [Handel] [am Regulierten Markt der [Börse Frankfurt] [Börse Stuttgart]] [im offiziellen Kursblatt (Official</p>

		<p>List) des Regulierte Marktes der Luxemburger Börse] [in den Freiverkehr der [Frankfurter Börse] [und der] [Börse Stuttgart]] [an der Euro MTF] ist beabsichtigt.</p> <p>[Die [Börsennotierung] [Einbeziehung in den Handel] [Zulassung zum Handel] der Wertpapiere ist (frühestens) für den [•] geplant.]</p> <p>[Die Wertpapiere sind am Regulierte Markt der [Börse Frankfurt] [und der] [Börse Stuttgart] zum Handel zugelassen.]</p> <p>[Zudem ist geplant, die Wertpapiere in den [•] an der [•] einzuführen.]]</p>
C.15	Beeinflussung des Anlagewertes durch den Wert des Basisinstruments	<p>Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und insbesondere vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts auf Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung [oder auf Lieferung des Physischen Basiswerts]. Die Höhe des Auszahlungsbetrages [bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Basiswerts] kann auch unter den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinken.</p> <p>Mit den Wertpapieren kann der Anleger daher unter Umständen [im Verhältnis des Bezugsverhältnisses] [proportional] an der positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren. Der Anleger nimmt jedoch auch [im Verhältnis des Bezugsverhältnisses] [proportional] an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil und trägt das Risiko eines wertlosen Verfalls des Wertpapiers.</p> <p>Aufgrund dieser Abhängigkeit der Höhe des Auszahlungsbetrages [bzw. des Gegenwerts des Physischen Basiswerts] von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts hängt auch der Wert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit von der Entwicklung des Basiswerts ab. Während der Wert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit im Fall einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes (ohne Berücksichtigung der weiteren Merkmale der Wertpapiere) wahrscheinlich steigen wird, wird der Wert der Wertpapiere im Fall einer negativen Wertentwicklung des Basiswertes (ohne Berücksichtigung der weiteren Merkmale der Wertpapiere) wahrscheinlich fallen.</p>
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere	<p><u>Fälligkeitstag und Bewertungstag:</u></p> <p><u>[ISIN jedes Wertpapiers/jeder einzelnen Serie von Wertpapieren und entsprechenden Fälligkeitstag und Bewertungstag eingeben [•]]</u></p>
C.17	Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere	<p>Sämtliche Beträge <u>[im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:</u> bzw. Lieferungen der Physischen Basiswerte] werden von der Emittentin über die Zahlstelle durch Überweisung <u>[im Fall des Rechts der Emittentin, "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:</u> bzw. Übertragung] an die CBF (Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin) zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber gezahlt <u>[im Fall des Rechts der Emittentin, "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:</u> bzw. veranlasst].</p> <p><u>[im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:</u> Soweit eine Anzahl an Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt, erfolgt</p>

		<p>die Lieferung in derjenigen Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt. Der noch ausstehende Restbetrag wird nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen bestimmt und als Geldbetrag ausgezahlt (Spitzenausgleichszahlung).]</p> <p>Die Emittentin bzw. die Garantin wird durch Leistung der Zahlung <u>[im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:</u> bzw. Lieferung des Physischen Basiswerts] an die CBF oder zu deren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.</p>
C.18	Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren	<p>Die Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung je Wertpapier <u>[im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:</u> bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts] erfolgt spätestens am Fälligkeitstag an den Wertpapierinhaber.</p> <p><u>[für besicherte ETC/ETN (Produkt 1) ist folgende Regelung anwendbar:</u></p> <p>Der Auszahlungsbetrag ("<b>Auszahlungsbetrag</b>") ist der maßgebliche Betrag ("<b>Maßgeblicher Betrag</b>") <u>[für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:</u> , <b>angepasst</b> (und damit reduziert oder erhöht) um den Währungsanpassungsbetrag (zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein und damit den Auszahlungsbetrag reduzieren.)).]</p> <p>Der Maßgebliche Betrag <u>[im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:</u> bzw. der Wert des zu liefernden Physischen Basiswerts ("<b>Lieferung</b>") entspricht dem Wert je Wertpapier[, der ab dem Festlegungstag handelstäglich ermittelt wird.] ("<b>Wert je Wertpapier</b>") zum Bewertungstag, und damit dem Referenzpreis[, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in [EUR][•,] [multipliziert mit [dem Quotienten aus (i) dem Maßgeblichen Betrag an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag und (ii) dem Referenzpreis[, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in [EUR][•,] an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag (wobei dieser Handelstag ausschließlich für die Zwecke der Bestimmung des maßgeblichen Referenzpreises als Bewertungstag gilt)],[, insgesamt] multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) [plus dem Referenzzinssatz am vorhergehenden Handelstag] und [der Summe aus] [dem Verwaltungsentgeltsatz] [und] [dem Quanto-Zinssatz], [multipliziert mit der taggenauen] [dann potenziert um die taggenaue] Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem Bewertungstag und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag][, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag][, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem maßgeblichen Handelstag]<u>[für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil gegebenenfalls folgende Regelung einfügen:</u> [, das Ergebnis multipliziert mit][und] der für den jeweiligen Roll Over Zeitraum maßgeblichen Roll Over Ratio<sub>(tr)</sub>):</p> $(\text{Referenzpreis}_{(t)} / \text{FX}_{(t)}) [*] [(\text{Maßgeblicher Betrag}_{(t-1)} / (\text{Referenzpreis}_{(t-1)} / \text{FX}_{(t-1)}))] [*] (1 [+ \text{Referenzzinssatz}_{(t-1)} - ((\text{Verwaltungsentgeltsatz} [+ ] \text{Quanto-Zinssatz}) [*] n(t-1,t))]^{n(t-1,t)} [*] B_{(t-1)} [*] B_{(t)} [*] \text{Roll Over Ratio}_{(tr)}$



		<p>wobei der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag ("<b>Maßgeblicher Betrag<sub>(0)</sub></b>") in der Auszahlungswährung</p> <p><u>[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennbetrag begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar: dem Nennbetrag je Wertpapier entspricht.]</u></p> <p><u>[Für den Fall, dass die Wertpapiere nennbetragslos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar. [Betrag einfügen: •] [dem Basispreis] [/ FX<sub>(0)</sub>] [* Bezugsverhältnis] [•] entspricht.]</u></p> <p style="text-align: right;">]</p> <p><u>[für besicherte Open End ETC/ETN (Produkt 2) ist folgende Regelung anwendbar:</u></p> <p>Der Auszahlungsbetrag ("<b>Auszahlungsbetrag</b>") ist der maßgebliche Betrag ("<b>Maßgeblicher Betrag</b>") <u>[für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar]</u>, <b>angepasst</b> (und damit reduziert oder erhöht) um den Währungsanpassungsbetrag (zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein und damit den Auszahlungsbetrag reduzieren.).]</p> <p>Der Maßgebliche Betrag <u>[im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen]</u> bzw. der Wert des zu liefernden Physischen Basiswerts ("<b>Lieferung</b>") entspricht dem Wert je Wertpapier[, der ab dem Festlegungstag handelstäglich ermittelt wird.] ("<b>Wert je Wertpapier</b>") zum maßgeblichen Einlösungstermin bzw. zum Ordentlichen Kündigungstermin, und damit [dem Maßgeblichen Betrag an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag [multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Referenzpreis[, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in [EUR][•,] und] [dem Referenzpreis[, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in [EUR][•,] [multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Maßgeblichen Betrag an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag und] (ii) dem Referenzpreis[, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in [EUR][•,] an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag (wobei dieser Handelstag ausschließlich für die Zwecke der Bestimmung des maßgeblichen Referenzpreises als Bewertungstag gilt)] [, insgesamt] multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) [plus dem Referenzzinssatz am vorhergehenden Handelstag] und [der Summe aus] [dem Verwaltungsentgeltsatz] [und] [dem Quanto-Zinssatz], [multipliziert mit der taggenauen] [dann potenziert um die taggenaue] Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem jeweiligen Einlösungstermin bzw. dem Ordentlichen Kündigungstermin und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag], das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag], das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem maßgeblichen Handelstag][für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil gegebenenfalls folgende Regelung einfügen: [, das Ergebnis multipliziert mit][und] der für den jeweiligen Roll Over Zeitraum maßgeblichen Roll Over Ratio<sub>(tr)</sub>]:</p> $\frac{[(\text{Maßgeblicher Betrag}_{(t-1)}) * (((\text{Referenzpreis}_{(t)} / \text{FX}_{(t)}) / (\text{Referenzpreis}_{(t-1)} / \text{FX}_{(t-1)})))]}{[(\text{Referenzpreis}_{(t)} / \text{FX}_{(t)})] [* ((\text{Maßgeblicher Betrag}_{(t-1)} / \text{Referenzpreis}_{(t-1)} / \text{FX}_{(t-1)}))] [* (1 [+$
--	--	--

		<p><b>Referenzzinssatz<sub>(t-1)</sub> - ([Verwaltungsentgeltsatz] [+] [Quanto-Zinssatz]) [* n(t-1,t)]<sup>ln(t-1,t)</sup> [* B<sub>(t-1)</sub>] [* B<sub>(t)</sub>] [* Roll Over Ratio<sub>(tr)</sub>]</b></p> <p>wobei der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag ("<b>Maßgeblicher Betrag<sub>(0)</sub></b>") in der Auszahlungswährung</p> <p><b>[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennbetrag begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:</b> dem Nennbetrag je Wertpapier entspricht.]</p> <p><b>[Für den Fall, dass die Wertpapiere nennbetragslos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:</b> [Betrag einfügen: •] [dem Basispreis] [/ FX<sub>(0)</sub>] [* Bezugsverhältnis] [•] entspricht.]</p> <p style="text-align: right;">]</p> <p><b>[für besicherte ETC/ETN<sup>(FX Hedge)</sup> (Produkt 3) ist folgende Regelung anwendbar:</b></p> <p>Der Auszahlungsbetrag ("<b>Auszahlungsbetrag</b>") ist der maßgebliche Betrag ("<b>Maßgeblicher Betrag</b>").</p> <p>Der Maßgebliche Betrag <b>[im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:</b> bzw. der Wert des zu liefernden Physischen Basiswerts ("<b>Lieferung</b>") entspricht dem Wert je Wertpapier, der [ab [dem Festlegungstag][•]] handelstäglich ermittelt wird, ("<b>Wert je Wertpapier</b>") zum Bewertungstag und entspricht dem Maßgeblichen Betrag an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem FX Hedge Referenzpreis<sub>(t)</sub> an dem maßgeblichen Handelstag<sub>(t)</sub> und (ii) dem FX Hedge Referenzpreis<sub>(t-1)</sub> an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag[, abzüglich des Verwaltungsentgeltsatzes, angepasst um die taggenaue Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem jeweiligen Handelstag und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag] [multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) und dem Verwaltungsentgeltsatz, multipliziert mit der taggenauen Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem jeweiligen Handelstag und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag] [abzüglich des Verwaltungsentgelts]:</p> <p><b>Maßgeblicher Betrag<sub>(t-1)</sub> * (FX Hedge Referenzpreis<sub>(t)</sub> / FX Hedge Referenzpreis<sub>(t-1)</sub>) [- Verwaltungsentgeltsatz * n] [* (1 - Verwaltungsentgeltsatz * n(t-1,t))] [- Verwaltungsentgelt]</b></p> <p>wobei der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag ("<b>Maßgeblicher Betrag<sub>(0)</sub></b>")</p> <p><b>[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennbetrag begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:</b> dem Nennbetrag je Wertpapier entspricht.]</p> <p><b>[Für den Fall, dass die Wertpapiere nennbetragslos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:</b> [Betrag einfügen: •] [dem Basispreis] [/ FX<sub>(0)</sub>] [* FXI<sub>(0)</sub>] [* Bezugsverhältnis [am Festlegungstag]] [dem Ausgabepreis] [•] entspricht.]</p> <p style="text-align: right;">]</p>
--	--	--

[für besicherte Open End ETC/ETN<sup>(FX Hedge)</sup> (Produkt 4) ist folgende Regelung anwendbar:

Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**").

Der Maßgebliche Betrag [im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen: bzw. der Wert des zu liefernden Physischen Basiswerts ("**Lieferung**") entspricht dem Wert je Wertpapier, der [ab [dem Festlegungstag][•]] handelstäglich ermittelt wird, ("**Wert je Wertpapier**") zum Bewertungstag im Hinblick auf einen Einlösungstermin oder Ordentlichen Kündigungstermin und entspricht dem Maßgeblichen Betrag an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag, multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem FX Hedge Referenzpreis<sub>(t)</sub> an dem maßgeblichen Handelstag<sub>(t)</sub> und (ii) dem FX Hedge Referenzpreis<sub>(t-1)</sub> an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag[, abzüglich des Verwaltungs-entgeltsatzes, angepasst um die taggenaue Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem jeweiligen Handelstag und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag] [multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) und dem Verwaltungsentgeltsatz, multipliziert mit der taggenauen Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem jeweiligen Handelstag und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag] [abzüglich des Verwaltungsentgelts]:

**Maßgeblicher Betrag<sub>(t-1)</sub> \* (FX Hedge Referenzpreis<sub>(t)</sub> / FX Hedge Referenzpreis<sub>(t-1)</sub>) [- Verwaltungsentgeltsatz \* n] [\* (1 - Verwaltungsentgeltsatz \* n(t-1,t))] [- Verwaltungsentgelt]**

wobei der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag ("**Maßgeblicher Betrag<sub>(0)</sub>**")

[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennbetrag begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar: dem Nennbetrag je Wertpapier entspricht.]

[Für den Fall, dass die Wertpapiere nennbetragslos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar: [Betrag einfügen: •] [dem Basispreis] [/ FX<sub>(0)</sub>] [\* FX<sub>i(0)</sub>] [\* Bezugsverhältnis [am Festlegungstag]] [dem Ausgabepreis] [•] entspricht.]

]

[für besicherte ETC/ETN<sup>(Plus)</sup> (Produkt 5) ist folgende Regelung anwendbar:

Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**") [für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar: , angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Währungsanpassungsbetrag (zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein und damit den Auszahlungsbetrag reduzieren.)].

Der Maßgebliche Betrag [im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen: bzw. der Wert des zu liefernden Physischen Basiswerts ("**Lieferung**") entspricht dem Wert je Wertpapier[, der ab dem Festlegungstag handelstäglich ermittelt wird.] ("**Wert je Wertpapier**") zum Bewertungstag, und damit dem Referenzpreis[, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den

Wechselkurs in [EUR][•,] [multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Maßgeblichen Betrag an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag und (ii) dem Referenzpreis[, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in [EUR][•,] an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag (wobei dieser Handelstag ausschließlich für die Zwecke der Bestimmung des maßgeblichen Referenzpreises als Bewertungstag gilt)]], insgesamt] multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) [plus dem Referenzzinssatz am vorhergehenden Handelstag] und [der Summe aus] [dem Verwaltungsentgeltsatz] [und] [dem Quanto-Zinssatz], ], [multipliziert mit der taggenauen] [dann potenziert um die taggenaue] Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem Bewertungstag und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag], das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag], das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem maßgeblichen Handelstag]**[für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil gegebenenfalls folgende Regelung einfügen:** [, das Ergebnis multipliziert mit][und] der für den jeweiligen Roll Over Zeitraum maßgeblichen Roll Over Ratio<sub>(tr)</sub>):

$$\frac{(\text{Referenzpreis}_{(t)} / \text{FX}_{(t)}) \cdot [(\text{Maßgeblicher Betrag}_{(t-1)} / (\text{Referenzpreis}_{(t-1)} / \text{FX}_{(t-1)})) \cdot (1 + \text{Referenzzinssatz}_{(t-1)} - (\text{Verwaltungsentgeltsatz} + \text{Quanto-Zinssatz}) \cdot n(t-1, t))]^{n(t-1, t)} \cdot n(t-1, t)}{B_{(t-1)} \cdot B_{(t)} \cdot \text{Roll Over Ratio}_{(tr)}}$$

wobei der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag ("**Maßgeblicher Betrag**<sub>(0)</sub>") in der Auszahlungswährung

**[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennbetrag begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:** dem Nennbetrag je Wertpapier entspricht.]

**[Für den Fall, dass die Wertpapiere nennbetragslos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar. [Betrag einfügen: •] [dem Basispreis] [/ FX<sub>(0)</sub>] [\* Bezugsverhältnis] [•] entspricht.]**

Zusätzlich zur Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung je Wertpapier hat der Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und unabhängig von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts einen Anspruch auf Zahlung des [jeweiligen] Zinsbetrags an [dem Zinszahlungstag][den Zinszahlungstagen].

]

**[für besicherte ETC/ETN<sup>(Rolling Future)</sup> (Produkt 6) ist folgende Regelung anwendbar:**

Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**") **[für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar, angepasst** (und damit reduziert oder erhöht) um den Währungsanpassungsbetrag (zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein und damit den Auszahlungsbetrag reduzieren.)).

Der Maßgebliche Betrag **[im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:** bzw. der Wert des zu liefernden Physischen Basiswerts ("**Lieferung**") entspricht dem Wert je Wertpapier[, der ab dem Festlegungstag handelstäglich ermittelt

wird.] ("**Wert je Wertpapier**") zum Bewertungstag, und damit dem Maßgeblichen Betrag am Handelstag<sub>(t-1)</sub> [multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Wechselkurs an dem Handelstag<sub>(t-1)</sub> und (ii) dem Wechselkurs an dem maßgeblichen Handelstag<sub>(t)</sub>, dann insgesamt] multipliziert mit der Summe aus (i) der Wertentwicklung des Referenzpreises und (ii) dem Quotienten aus dem Bezugsverhältnis an dem Handelstag<sub>(t)</sub> und dem Bezugsverhältnis an dem Handelstag<sub>(t-1)</sub>, das Ergebnis multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) und dem Verwaltungsentgeltsatz, multipliziert mit der [taggenauen][anteiligen] Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem [Bewertungstag][●] und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag:

$$\text{Maßgeblicher Betrag}_{(t-1)} \left[ * \left( \frac{FX_{(t-1)}}{FX_{(t)}} \right) \right] * \left( \frac{\text{Referenzpreis}_{(t)}}{\text{Referenzpreis}_{(t-1)}} - 1 + \left( \frac{B_{(t)}}{B_{(t-1)}} \right) * (1 - \text{Verwaltungsentgeltsatz} * n(t-1, t)) \right)$$

wobei der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag ("**Maßgeblicher Betrag**<sub>(0)</sub>") in der Auszahlungswährung

**[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennbetrag begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:** dem Nennbetrag je Wertpapier entspricht.]

**[Für den Fall, dass die Wertpapiere nennbetragslos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:** [Betrag einfügen: ●] [dem Basispreis] [/ FX<sub>(0)</sub>] [\* Bezugsverhältnis [am Festlegungstag]] [●] entspricht.]

]

**[für besicherte Open End ETC/ETN<sup>(Rolling Future)</sup> (Produkt 7) ist folgende Regelung anwendbar:**

Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**") **[für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar, angepasst** (und damit reduziert oder erhöht) um den Währungsanpassungsbetrag (zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein und damit den Auszahlungsbetrag reduzieren.)].

Der Maßgebliche Betrag **[im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:** bzw. der Wert des zu liefernden Physischen Basiswerts ("**Lieferung**") entspricht dem Wert je Wertpapier[, der ab dem Festlegungstag handelstäglich ermittelt wird.] ("**Wert je Wertpapier**") zum maßgeblichen Einlösungstermin bzw. zum Ordentlichen Kündigungstermin, und damit dem Maßgeblichen Betrag am Handelstag<sub>(t-1)</sub> [multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Wechselkurs an dem Handelstag<sub>(t-1)</sub> und (ii) dem Wechselkurs an dem maßgeblichen Handelstag<sub>(t)</sub>, dann insgesamt] multipliziert mit der Summe aus (i) der Wertentwicklung des Referenzpreises und (ii) dem Quotienten aus dem Bezugsverhältnis an dem Handelstag<sub>(t)</sub> und dem Bezugsverhältnis an dem Handelstag<sub>(t-1)</sub>, das Ergebnis multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) und dem Verwaltungsentgeltsatz, multipliziert mit der [taggenauen][anteiligen] Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem [Bewertungstag][●] und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag:

$$\text{Maßgeblicher Betrag}_{(t-1)} \left[ * \left( \frac{FX_{(t-1)}}{FX_{(t)}} \right) * \left( \frac{\text{Referenzpreis}_{(t)}}{\text{Referenzpreis}_{(t-1)}} - 1 + \left( \frac{B_{(t)}}{B_{(t-1)}} \right) * (1 - \text{Verwaltungsentgeltsatz} * n(t-1,t)) \right) \right]$$

wobei der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag ("Maßgeblicher Betrag<sub>(0)</sub>") in der Auszahlungswährung

[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennbetrag begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar: dem Nennbetrag je Wertpapier entspricht.]

[Für den Fall, dass die Wertpapiere nennbetragslos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar: [Betrag einfügen: •] [dem Basispreis] [/ FX<sub>(0)</sub>] [\* Bezugsverhältnis [am Festlegungstag]] [•] entspricht.]

]

[für besicherte ETC/ETN (Rolling Future / FX Hedge) (Produkt 8) ist folgende Regelung anwendbar:

Der Auszahlungsbetrag ("Auszahlungsbetrag") ist der maßgebliche Betrag ("Maßgeblicher Betrag").

Der Maßgebliche Betrag [im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen: bzw. der Wert des zu liefernden Physischen Basiswerts ("Lieferung") entspricht dem Wert je Wertpapier[, der ab dem Festlegungstag handelstäglich ermittelt wird.] ("Wert je Wertpapier") zum Bewertungstag, und damit dem Maßgeblichen Betrag am Handelstag<sub>(t-1)</sub> multipliziert mit der Summe aus (i) der Wertentwicklung des FX Hedge Referenzpreises und (ii) dem Quotienten aus dem Bezugsverhältnis an dem Handelstag<sub>(t)</sub> und dem Bezugsverhältnis an dem Handelstag<sub>(t-1)</sub>, das Ergebnis multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) und dem Verwaltungsentgeltsatz, multipliziert mit der [taggenauen][anteiligen] Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem [Bewertungstag][•] und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag:

$$\text{Maßgeblicher Betrag}_{(t-1)} * \left( \frac{\text{FX Hedge Referenzpreis}_{(t)}}{\text{FX Hedge Referenzpreis}_{(t-1)}} - 1 + \left( \frac{B_{(t)}}{B_{(t-1)}} \right) * (1 - \text{Verwaltungsentgeltsatz} * n(t-1,t)) \right)$$

wobei der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag ("Maßgeblicher Betrag<sub>(0)</sub>")

[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennbetrag begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar: dem Nennbetrag je Wertpapier entspricht.]

[Für den Fall, dass die Wertpapiere nennbetragslos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar: [Betrag einfügen: •] [dem Basispreis] [/ FX<sub>(0)</sub>] [\* FX<sub>i(0)</sub>] [\* Bezugsverhältnis] [•] [dem FX Hedge Referenzpreis<sub>(0)</sub>][•] entspricht.]

]

[für besicherte Open End ETC/ETN (Rolling Future / FX Hedge) (Produkt 9) ist folgende Regelung anwendbar:



		<p>Der Auszahlungsbetrag ("<b>Auszahlungsbetrag</b>") ist der maßgebliche Betrag ("<b>Maßgeblicher Betrag</b>").</p> <p>Der Maßgebliche Betrag <u>im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:</u> bzw. der Wert des zu liefernden Physischen Basiswerts ("<b>Lieferung</b>") entspricht dem Wert je Wertpapier[, der ab dem Festlegungstag handelstäglich ermittelt wird.] ("<b>Wert je Wertpapier</b>") zum maßgeblichen Einlösungstermin bzw. zum Ordentlichen Kündigungstermin, und damit dem Maßgeblichen Betrag am Handelstag<sub>(t-1)</sub> multipliziert mit der Summe aus (i) der Wertentwicklung des FX Hedge Referenzpreises und (ii) dem Quotienten aus dem Bezugsverhältnis an dem Handelstag<sub>(t)</sub> und dem Bezugsverhältnis an dem Handelstag<sub>(t-1)</sub>, das Ergebnis multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) und dem Verwaltungsentgeltsatz, multipliziert mit der [taggenauen][anteiligen] Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem [Bewertungstag][●] und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag:</p> $\text{Maßgeblicher Betrag}_{(t-1)} * ((\text{FX Hedge Referenzpreis}_{(t)} / \text{FX Hedge Referenzpreis}_{(t-1)}) - 1 + (\text{B}_{(t)} / \text{B}_{(t-1)})) * (1 - \text{Verwaltungsentgeltsatz} * n(t-1,t))$ <p>wobei der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag ("<b>Maßgeblicher Betrag<sub>(0)</sub></b>")</p> <p><u>Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennbetrag begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:</u> dem Nennbetrag je Wertpapier entspricht.]</p> <p><u>Für den Fall, dass die Wertpapiere nennbetragslos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:</u> [Betrag einfügen: ●] [dem Basispreis] [ / FX<sub>(0)</sub>] [* FX<sub>i(0)</sub>] [* Bezugsverhältnis] [●] [dem FX Hedge Referenzpreis<sub>(0)</sub>] [●] entspricht.]</p> <p style="text-align: right;">]</p> <p>Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung [des Auszahlungsbetrags] [jedes so ermittelten Betrages] auf die [●] Nachkommastelle.</p> <p>Entspricht der Auszahlungsbetrag <b>Null (0)</b>, erleidet der Wertpapierinhaber <u>für besicherte ETC/ETN<sup>(Plus)</sup> (Produkt 5) ist folgende Regelung anwendbar:</u> abgesehen von den während der Laufzeit der Wertpapiere erhaltenen Zinsbeträgen,] einen <b>Totalverlust</b> des gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreises, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. <u>für besicherte ETC/ETN<sup>(Plus)</sup> (Produkt 5) ist folgende Regelung anwendbar:</u> In diesem Fall reichen die während der Laufzeit der Wertpapiere erhaltenen Zinsbeträge gegebenenfalls nicht aus, um den Verlust zu kompensieren.]</p>
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswertes	<p>Der endgültige Referenzpreis (welcher dem in der Verordnung genannten Ausübungspreis entspricht) eines jeden Wertpapiers ist der jeweils festgestellte Preis bzw. Kurs des Basiswerts [bzw. der Korbbestandteile] am Bewertungstag. Die Wertpapiere gelten [ohne weitere Voraussetzung] am Bewertungstag als ausgeübt.</p> <p><u>für den Fall des Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:</u></p>

		<p>Vorbehaltlich etwaiger Anpassungs- und Störungsregeln ist der Referenzpreis [der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [festgestellte] [und] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils].]</p> <p><b><u>[im Fall eines Korbes einfügen:</u></b></p> <p><b><u>[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen:</u></b> das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den jeweiligen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der <b><u>Anzahl einfügen:</u></b> [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]</p> <p><b><u>[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen:</u></b> die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den jeweiligen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der <b><u>Anzahl einfügen:</u></b> [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]]]</p> <p><b><u>[für den Fall des Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:</u></b></p> <p>Vorbehaltlich etwaiger Anpassungs- und Störungsregeln, ist der Referenzpreis [der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price][●] für Optionskontrakte auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]</p> <p><b><u>[im Fall eines Korbes einfügen:</u></b></p> <p><b><u>[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen:</u></b> das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]</p> <p><b><u>[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen:</u></b> die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]</p> <p>der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [●] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die <b><u>Anzahl einfügen:</u></b> [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]]]</p> <p><b><u>[für den Fall eines Metalls als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:</u></b></p> <p>Sollte am Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung stattfinden und somit ein [●] nicht veröffentlicht werden, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte [●] der Referenzpreis [für alle Korbbestandteile], die</p>
--	--	---



		ein Metall [(nämlich [•])] sind]] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile].]
C.20	Art des Basiswertes/ Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>Art [des Basiswerts] [der Basiswerte]: [Index] [Aktie] [Metall] [Terminkontrakt] [Rohstoff] [Währungswechsellkurs] [börsennotierter Fondsanteil] [nicht börsennotierter Fondsanteil] [Referenzsatz] [American Depositary Receipts] [Global Depositary Receipts] [Korb bestehend aus [[einem Index] [Indizes]] [,] [und] [[einer Aktie] [Aktien]] [,] [und] [[einem Metall] [Metallen]] [,] [und] [[einem Terminkontrakt] [Terminkontrakten]] [,] [und] [[einem Rohstoff] [Rohstoffen]] [,] [und] [[einem Währungswechsellkurs] [Währungswechsellkursen]] [,] [und] [[einem börsennotierten Fondsanteil] [börsennotierten Fondsanteilen]] [,] [und] [[einem nicht börsennotierten Fondsanteil] [nicht börsennotierten Fondsanteilen]] [,] [und] [[einem Referenzsatz] [Referenzsätzen]] [,] [und] [[einem American Depositary Receipt] [American Depositary Receipts]] [und] [[einem Global Depositary Receipt] [Global Depositary Receipts]].]</p> <p>[Der Basiswert] [Die Basiswerte] und die entsprechende[n] Internetseite[n], auf [der][denen] Informationen über [den Basiswert] [die Basiswerte] zum [Emissionstermin] [Beginn des Angebots, wie unter E.3 beschrieben] [Datum der Endgültigen Angebotsbedingungen] [jeder einzelnen Serie von Wertpapieren][[der Wertpapiere] erhältlich sind:</p> <p><b>[Angabe des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile][Internetseite].</b></p>

Abschnitt D – Risiken		
Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin und die Garantin	<p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Emittentin eigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jeder Wertpapierinhaber trägt das Risiko einer Insolvenz der Emittentin. Die Emittentin ist eine operative Gesellschaft, deren alleiniger Zweck in dem Einsammeln bzw. der Entgegennahme von Geldern durch die Begebung von Wertpapieren, wie Anleihen, Zertifikaten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Schuldverschreibungen besteht. Die Emittentin verfügt über die Absicherungsgeschäfte, etwaige Barmittel bzw. Ansprüche auf Vergütungen oder andere erworbene Vermögensgegenstände, die jeweils im Zusammenhang mit der Ausgabe von Wertpapieren bzw. von sonstigen Schuldverschreibungen stehen, hinaus über keine weiteren Vermögensgegenstände.</li> </ul> <p>Die Emittentin verfügt über eine geringe Eigenkapitalgrundlage bzw. eingeschränkte Ertragsbasis. Der Nettoerlös aus jeder Emission von Wertpapieren wird von der Emittentin in jedem Fall ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapiergläubigern unter den Wertpapieren durch den Erwerb von Absicherungsinstrumenten von der BNP Paribas S.A. oder anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe und/oder zum Erwerb von Sicherheiten im Rahmen der Besicherung der Wertpapiere verwendet. Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen unter gemäß diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapieren</p>

		<p>nachzukommen, hängt daher insbesondere vom Erhalt von Zahlungen unter diesen Absicherungsinstrumenten ab.</p> <p>Vorbehaltlich der Besicherung der Wertpapiere zugunsten der Wertpapierinhaber und der Garantie der BNP Paribas S.A. sowie der damit jeweils zusammenhängenden Risiken tragen die Wertpapierinhaber daher das Risiko, dass die BNP Paribas bzw. die anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe ihren Verpflichtungen unter den Absicherungsinstrumenten nicht nachkommen und sich hierdurch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquidität der Emittentin nachteilig, bis hin zur Zahlungsunfähigkeit verschlechtern kann.</p> <p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Garantin eigen sind:</p> <p>(1) <i>Kreditrisiko</i> - Das Kreditrisiko ist die Folge, die sich aus der Wahrscheinlichkeit ergibt, dass ein Kreditnehmer oder eine Gegenpartei die Verpflichtungen nicht gemäß den vereinbarten Bedingungen erfüllen kann. Die Wahrscheinlichkeit eines Verzugs und die erwartete Eintreibung des Darlehens oder Außenstands im Falle eines Verzugs sind Schlüsselkomponenten der Bonitätsbewertung;</p> <p>(2) <i>Verbriefung im Anlagebuch</i> - Verbriefung bedeutet eine Transaktion oder ein Programm, wodurch das Kreditrisiko in Verbindung mit einem Engagement oder ein Forderungspool aufgeteilt wird. Sie hat die folgenden Merkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in der Transaktion oder dem Programm geleistete Zahlungen sind abhängig von der Performance des Engagements oder der Forderungen;</li> <li>• die Nachrangigkeit der Tranchen bestimmt die Verlustverteilung während der Laufzeit der Risikoübertragung.</li> </ul> <p>Jede Zusage (einschließlich Derivate und Liquiditätslinien), die einem Verbriefungsvorgang eingeräumt wird, muss als Verbriefungsengagement behandelt werden. Die meisten dieser Zusagen werden im Anlagebuch gehalten.</p> <p>(3) <i>Kontrahentenausfallrisiko</i> - Das Kontrahentenausfallrisiko ist die Realisierung des in Finanztransaktionen, Investments und/oder Abrechnungstransaktionen zwischen Gegenparteien eingebundenen Kreditrisikos. Zu diesen Transaktionen zählen bilaterale Verträge wie beispielsweise Freiverkehr-Derivate ("OTC"-Derivate) sowie Geschäfte, die über Clearingstellen abgewickelt werden. Der Umfang des Risikos kann zeitlich schwanken, in Übereinstimmung mit wechselnden Marktparametern, was dann den Ersatzwert der jeweiligen Transaktionen beeinflusst.</p> <p>Das Kontrahentenrisiko liegt in dem Ereignis, dass eine Gegenpartei ihre Pflichten, BNPP den vollständigen Barwert der mit einer Transaktion oder einem Portfolio verbundenen Mittelflüsse, bei denen BNPP ein Nettoempfänger ist, zu zahlen, nicht erfüllt. Das Kontrahentenrisiko ist außerdem mit den Kosten für den Ersatz eines Derivats oder Portfolios bei Ausfall der Gegenpartei verbunden. Daher kann es bei Eintritt eines</p>
--	--	---

		<p>Ausfalls als ein Marktrisiko oder als ein bedingtes Risiko betrachtet werden.</p> <p>(4) <i>Marktrisiko</i> - Marktrisiko ist das Risiko, einen Wertverlust zu erleiden infolge nachteiliger Trends bei Marktpreisen oder Parametern, ob direkt beobachtbar oder nicht.</p> <p>Beobachtbare Marktparameter beinhalten unter anderem Wechselkurse, Preise für Wertpapiere und Rohstoffe (ob notiert oder unter Bezugnahme auf einen ähnlichen Vermögenswert erhalten), Preise für Derivate und sonstige Parameter, die sich direkt daraus ergeben wie beispielsweise Zinssätze, Kreditaufschläge, Volatilitäten und konkludente Korrelationen oder ähnliche Parameter.</p> <p>Nicht beobachtbare Faktoren sind jene anhand von Arbeitshypothesen wie in Modellen enthaltene Parameter oder anhand von statistischen oder wirtschaftlichen Analysen, nicht erfassbar auf dem Markt.</p> <p>In den Handelsbüchern für Fixed Income werden Kreditinstrumente anhand von Anleihenrenditen und Kreditaufschlägen bewertet, die Marktparameter auf die gleiche Weise wie Zinssätze oder Wechselkurse abbilden. Das Kreditrisiko, das für die Emittentin des Schuldtitels bzw. die Garantin entsteht, ist deshalb ein Bestandteil des Marktrisikos, das als Emittenten- bzw. Garantienrisiko bekannt ist.</p> <p>Liquidität ist ein wichtiger Bestandteil des Marktrisikos. In Zeiten begrenzter oder keiner Liquidität sind Instrumente oder Waren möglicherweise nicht bzw. nicht zu ihrem geschätzten Wert handelbar. Dies kann zum Beispiel infolge geringer Transaktionsvolumen, gesetzlicher Beschränkungen oder eines starken Ungleichgewichts zwischen Nachfrage und Angebot bei bestimmten Vermögenswerten entstehen.</p> <p>Das Marktrisiko betreffend Bankgeschäfte umfasst die Zinssatz- und Wechselkursrisiken aus Bankvermittlungsdienstleistungen.</p> <p>(5) <i>Liquiditätsrisiko</i> - Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass BNPP aufgrund des Marktumfelds oder von Faktoren eines einzelnen Instruments (d.h., spezifisch für BNPP) nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen innerhalb einer gegebenen Frist und zu angemessenen Kosten zu erfüllen oder eine Position aufzulösen oder glattzustellen.</p> <p>Das Liquiditätsrisiko entspricht dem Risiko, dass die BNP Paribas Gruppe nicht in der Lage ist, aktuelle oder zukünftige, planmäßige oder unvorhergesehene Bar- oder Sicherheitsverpflichtungen über alle Zeithorizonte, von kurz- bis langfristig, zu erfüllen.</p> <p>Dieses Risiko kann durch eine Reduzierung von Finanzierungsquellen, Abruf- oder Finanzierungszusagen, eine Reduzierung der Liquidität bei bestimmten Vermögenswerten oder durch einen Anstieg von Einschüssen in bar oder in der Form von Sicherheiten entstehen. Es kann sich auf die Bank selbst (Reputationsrisiko) oder auf externe Faktoren (Risiken in einigen Märkten) beziehen.</p>
--	--	---

		<p>Das Liquiditätsrisiko der BNP Paribas Gruppe wird durch eine globale Liquiditätsrichtlinie gesteuert, die durch den Asset Liability Management-Ausschuss der BNP Paribas Gruppe beschlossen wurde. Diese Richtlinie basiert auf den Managementgrundsätzen, die sowohl unter normalen Bedingungen als auch in einer Liquiditätskrise gelten sollen. Die Liquiditätsposition der BNP Paribas Gruppe wird auf der Basis interner Indikatoren und regulatorischer Kenngrößen beurteilt.</p> <p>(6) <i>Operationelles Risiko</i> – Das operationelle Risiko ist das Risiko des Erleidens eines Verlusts aufgrund von ungeeigneten oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder aufgrund von externen Ereignissen, unabhängig davon, ob es sich um absichtliche, zufällige oder natürliche Vorgänge handelt. Die Steuerung des operationellen Risikos beruht auf einer Analyse der "Ursache – Ereignis – Wirkung"-Kette.</p> <p>Interne Prozesse, die zu operationellem Risiko führen, können Mitarbeiter und IT-Systeme betreffen. Äußere Ereignisse umfassen unter anderem Überschwemmungen, Brand, Erdbeben und terroristische Angriffe. Kredit- oder Marktereignisse wie beispielsweise Verzug oder Wertschwankungen fallen nicht in den Bereich des operationellen Risikos.</p> <p>Operationelles Risiko umfasst Betrug, Humanressourcenrisiken, gesetzliche Risiken, Risiken durch Nichteinhaltung von Vorschriften bzw. Abläufen/Prozessen, Steuerrisiken, Informationssystemrisiken, Verhaltensrisiken (Risiken im Zusammenhang mit der Bereitstellung ungeeigneter Finanzdienstleistungen), ausfallbedingtes Risiko in Betriebsprozessen einschließlich Darlehensverfahren oder Modellrisiken sowie mögliche finanzielle Auswirkungen aus der Verwaltung des Reputationsrisikos.</p> <p>(7) <i>Compliance-Risiko und Reputationsrisiko</i> - Das Compliance-Risiko wird in den französischen Verordnungen definiert als das Risiko gesetzlicher, administrativer oder Disziplinarmaßnahmen für bedeutende finanzielle Verluste oder Rufschädigungen, die eine Bank erleiden kann infolge der Nichteinhaltung nationaler oder europäischer Gesetze und Verordnungen, Verhaltensregeln, die für Bank- und Finanzgeschäfte anwendbar sind, oder Anweisungen von einem Exekutivorgan, insbesondere in Anwendung von Richtlinien, die von einer Aufsichtsstelle erlassen wurden.</p> <p>Per Definition ist dieses Risiko eine Unterkategorie des operationellen Risikos. Da gewisse Auswirkungen des Compliance-Risikos jedoch mehr als einen rein finanziellen Verlust beinhalten und tatsächlich den Ruf von BNPP schädigen können, behandelt BNPP das Compliance-Risiko separat.</p> <p>Das Reputationsrisiko ist das Risiko, das in eine Gesellschaft gesetzte Vertrauen durch Kunden, Gegenparteien, Lieferanten, Angestellte, Aktionäre, Vorgesetzte und sonstige Interessenvertreter zu schädigen, deren Vertrauen eine wesentliche Voraussetzung für die Gesellschaft zur Ausführung des Tagesgeschäfts ist.</p>
--	--	--

		<p>Das Reputationsrisiko besteht im Wesentlichen im Zusammenhang mit allen anderen von BNPP getragenen Risiken, insbesondere im Falle des Eintritts eines Kredit- oder Marktrisikos oder eines operationellen Risikos, oder auch der Verletzung des Verhaltenskodex der BNPP Gruppe.</p> <p>(8) <i>Versicherungsrisiken</i> - BNP Paribas Cardif ist den folgenden Risiken ausgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das versicherungstechnische Risiko ist das Risiko eines finanziellen Verlusts aufgrund eines plötzlichen, unerwarteten Anstiegs von Versicherungsfällen. Je nach Art des Versicherungsgeschäfts (Leben, Nicht-Leben) kann dieses Risiko statistisch, gesamtwirtschaftlich oder verhaltensbedingt sein oder sich auf öffentliche Gesundheitsfragen oder Naturkatastrophen beziehen.</li> <li>• Marktrisiko: Das Marktrisiko ist das Risiko eines finanziellen Verlusts aufgrund nachteiliger Veränderungen der Finanzmärkte. Diese nachteiligen Veränderungen schlagen sich besonders in Preisschwankungen nieder (Wechselkurse, Anleihenkurse, Aktienkurse und Rohstoffpreise, Preise von Derivaten, Immobilienpreise usw.) und entstehen als Folge von Schwankungen der Zinssätze, der Kreditaufschläge, Volatilität und Korrelation.</li> <li>• Kreditrisiko: Das Kreditrisiko ist das Verlustrisiko oder Risiko einer nachteiligen Veränderung aufgrund von Schwankungen der Bonität von Emittenten von Wertpapieren, Gegenparteien und anderen Schuldnern, denen die BNP Paribas Cardif Gruppe ausgesetzt ist. Unter diesen Schuldnern unterscheidet man bei den Risiken im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten (einschließlich der Banken, bei denen die BNP Paribas Cardif Gruppe Depots unterhält) und den Risiken im Zusammenhang mit den durch das Versicherungsgeschäft generierten Forderungen (Prämienbezug, Erstattungen durch Rückversicherer etc.) zwei Kategorien: "Forderungs-Kreditrisiko" und "Verbindlichkeiten-Kreditrisiko".</li> <li>• Liquiditätsrisiko: das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, gegenwärtigen oder zukünftigen vorhersehbaren oder nicht vorhersehbaren Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Zusagen gegenüber Versicherungsnehmern nicht nachkommen zu können und welche auf der Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung der Verpflichtungen beruhen; und</li> <li>• Operationelles Risiko: das operationelle Risiko ist das Risiko eines Verlusts aufgrund der Untauglichkeit oder des Ausfalls interner Prozesse, IT-Ausfälle oder vorsätzlicher Ereignisse von außen; sie können unfallbedingt oder durch die Natur bedingt sein. Diese Ereignisse von außen umfassen solche, die durch Menschen oder die Natur verursacht werden.</li> </ul> <p><i>Risikofaktoren</i></p> <p>Dieser Abschnitt fasst die wichtigsten Risiken zusammen, welchen sich BNPP derzeit ausgesetzt sieht. Diese werden in folgende Kategorien eingeteilt: Risiken mit einem markt- und gesamtwirtschaftlichen Hintergrund, aufsichtsrechtliche Risiken</p>
--	--	--

		<p>sowie Risiken, die mit der Strategie, dem Management und den Transaktionen von BNPP verbunden sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schwierige Markt- und Wirtschaftsbedingungen hatten bisher und könnten auch in der Zukunft wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das operative Umfeld für Finanzinstitute und somit auch für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von BNPP sowie auf die Risikokosten haben.</li> <li>- Das Votum des Vereinigten Königreichs, die Europäische Union zu verlassen, kann zu einer erheblichen Unsicherheit, Volatilität und zu Störungen in den europäischen und weiteren Finanz- und Wirtschaftsmärkten führen und sich damit nachteilig auf das Geschäftsumfeld von BNPP auswirken.</li> <li>- Aufgrund des geografischen Tätigkeitsgebietes ist BNPP unter Umständen anfällig für Länder- oder Regionen-spezifische politische, gesamtwirtschaftliche und finanzielle Umstände oder Begebenheiten.</li> <li>- Der Zugriff von BNPP auf Finanzmittel sowie die damit verbundenen Kosten könnten durch ein Wiederaufleben von Finanzkrisen, sich verschlechternde Wirtschaftsbedingungen, Rating-Herabstufungen, steigende Risikoaufschläge oder andere Faktoren nachteilig beeinflusst werden.</li> <li>- Durch Herabstufung der Kreditratings von Frankreich oder BNPP können BNPP höhere Fremdfinanzierungskosten entstehen.</li> <li>- Erhebliche Zinsänderungen könnten sich nachteilig auf die Umsatzerlöse und die Profitabilität von BNPP auswirken.</li> <li>- Das lang andauernde Niedrigzinsumfeld enthält inhärente systemische Risiken; auch der Austritt aus einem solchen Umfeld ist mit Risiken behaftet.</li> <li>- Die Stabilität und das Verhalten anderer Finanzinstitute und Marktteilnehmer könnten nachteilige Auswirkungen auf BNPP haben.</li> <li>- BNPP könnten infolge von Marktschwankungen und Marktvolatilität erhebliche Verluste aus ihren Handels- und Anlageaktivitäten entstehen.</li> <li>- Während eines Marktabschwungs könnte BNPP niedrigere Erlöse aus Makler- und sonstigen Provisionen sowie gebührenbasierten Geschäften erzielen.</li> <li>- Langfristige Marktrückgänge könnten die Liquidität auf den Märkten reduzieren, wodurch es schwieriger wird, Vermögenswerte zu verkaufen, was möglicherweise zu erheblichen Verlusten führen könnte.</li> <li>- Gesetze und Verordnungen, die in den letzten Jahren umgesetzt wurden, insbesondere als Reaktion auf die globale Finanzkrise, sowie neue Gesetzesvorhaben, könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf BNPP und das Finanz- und Wirtschaftsumfeld haben, in dem sie tätig ist.</li> </ul>
--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- BNPP unterliegt umfangreichen und sich ändernden regulatorischen Vorschriften in den Jurisdiktionen, in denen sie tätig ist.</li> <li>- Gegen BNPP können erhebliche Geldbußen und andere Verwaltungssanktionen und Verurteilungen wegen der Nichteinhaltung geltender Gesetze und Verordnungen verhängt werden. BNPP können außerdem Verluste durch diesbezügliche (oder andere) Rechtsstreite mit privaten Parteien entstehen.</li> <li>- Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit der Umsetzung des strategischen Plans und dem Engagement von BNPP für die ökologische Verantwortung.</li> <li>- BNPP könnte in Zusammenhang mit der Integration von übernommenen Gesellschaften Schwierigkeiten ausgesetzt und nicht in der Lage sein, die aus den Übernahmen erwarteten Vorteile zu realisieren.</li> <li>- Ein intensiver Wettbewerb unter den Betreibern von Bankgeschäften und anderen Betreibern könnte die Erlöse und die Rentabilität von BNPP nachteilig beeinflussen.</li> <li>- Eine deutliche Erhöhung neuer Rückstellungen oder ein Minderbetrag in der Höhe der zuvor erfassten Rückstellungen könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von BNPP auswirken.</li> <li>- Ihre Risikomanagementpolitik, -verfahren und -methoden könnten BNPP nicht erkannten oder unerwarteten Risiken aussetzen, was zu wesentlichen Verlusten führen könnte.</li> <li>- Die Absicherungsstrategien von BNPP könnten möglicherweise Verluste nicht verhindern.</li> <li>- Anpassungen im Buchwert des Wertpapier- und Derivate-Portfolios von BNPP und der eigenen Verbindlichkeiten von BNPP könnten Folgen für ihren Nettoertrag und das Eigenkapital haben.</li> <li>- Die erwarteten Änderungen der Rechnungslegungsvorschriften für Finanzinstrumente wirken sich unter Umständen auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung von BNPP sowie die regulatorischen Eigenkapitalkennzahlen aus und könnten zu Zusatzkosten führen.</li> <li>- Die Wettbewerbsposition von BNPP könnte beeinträchtigt werden, wenn ihr Ruf geschädigt wird.</li> <li>- Eine Unterbrechung der Informationssysteme von BNPP oder ein unberechtigtes Eindringen in diese Systeme könnte zu einem erheblichen Verlust von Kundeninformationen führen, den Ruf von BNPP schädigen und zu finanziellen Verlusten führen.</li> <li>- Unvorhergesehene externe Ereignisse könnten den Geschäftsbetrieb von BNPP stören und zu erheblichen Verlusten sowie zusätzlichen Kosten führen.</li> </ul>
--	--	--

D.6	Zentrale Risiken bezogen auf die Wertpapiere	<p><b>Ein Anleger in die Wertpapiere sollte beachten, dass er sein eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren kann.</b></p> <p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die den Wertpapieren eigen sind:</p> <p><u>Basiswert</u></p> <p>Der Wertpapierinhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.</p> <p><b>[für alle Wertpapiere außer besicherten ETC/ETN<sup>(Plus)</sup> (Produkt 5) anwendbar:</b></p> <p>Die Wertpapiere verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Wertpapiere können daher nicht durch andere Erträge der Wertpapiere kompensiert werden.]</p> <p><b>[für besicherte ETC/ETN<sup>(Plus)</sup> (Produkt 5) anwendbar:</b></p> <p>Die Wertpapiere verbriefen über die Zahlung des Zinsbetrags hinaus keinen Anspruch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen über die Zahlung des Zinsbetrags hinaus keinen sonstigen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Wertpapiere können daher nur bedingt kompensiert werden.]</p> <p>Kursänderungen des Basiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Wertpapiere bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Es besteht dann das Risiko eines Verlusts, der dem gesamten für die Wertpapiere gezahlten Kaufpreis entsprechen kann, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.</p> <p>Für den Fall, dass kein Sekundärmarkt für die Wertpapiere zustande kommt, kann die dann fehlende Liquidität im Handel der Wertpapiere unter Umständen zu einem Verlust bis hin zum Totalverlust führen.</p> <p><u>Risiken im Zusammenhang mit einer Ersetzung der Emittentin</u></p> <p>Vorausgesetzt, dass die Emittentin mit ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nicht in Verzug ist, ist die Emittentin nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft, einschließlich der Garantin, als Emittentin (die "<b>Nachfolge-Emittentin</b>") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen. Dies kann Auswirkungen auf eine Notierung der Wertpapiere haben und insbesondere dazu führen, dass die Nachfolge-Emittentin erneut die Zulassung zum relevanten Markt oder zur Börse, an der die Wertpapiere gehandelt werden, beantragen muss.</p> <p>Ferner unterliegt jeder Wertpapiergläubiger nach einer solchen Ersetzung, vorbehaltlich des Fortbestehens einer Besicherung der Wertpapiere zugunsten der Wertpapierinhaber und der Garantie</p>
-----	--	---



durch BNP Paribas S.A. als Garantin, dem Kreditrisiko der Nachfolge-Emittentin.

**[Falls die Wertpapiere ein Verwaltungsentgelt vorsehen, einfügen:]**

*Risiken im Zusammenhang mit einem Verwaltungsentgelt*

Die Wertpapiere sehen ein Verwaltungsentgelt vor. In diesem Fall reduziert das Verwaltungsentgelt den an den Anleger zu zahlenden Auszahlungsbetrag. [Die Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite wird von der Berechnungsstelle bei Emission des Wertpapiers festgelegt und kann, je nach tatsächlicher Höhe des Verwaltungsentgeltsatzes, zu einer erheblichen Reduzierung des Auszahlungsbetrages, im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.]]

**[Im Fall von besicherten Open End ETC/ETN (Produkt 2), besicherten Open End ETC/ETN<sup>(FX Hedge)</sup> (Produkt 4), besicherten Open End ETC/ETN<sup>(Rolling Future)</sup> (Produkt 7) und besicherten Open End ETC/ETN<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> (Produkt 9) einfügen:]**

*Risiken im Zusammenhang mit einer unbeschränkten Laufzeit*

Die Wertpapiere haben keinen festgelegten Fälligkeitstag und dementsprechend keine festgelegte Laufzeit.

Das in den Wertpapieren verbriefte Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger muss dementsprechend durch den jeweiligen Wertpapiergläubiger in Übereinstimmung mit dem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Einlösungsverfahren zu einem bestimmten Einlösungstermin ausgeübt werden, um das Wertpapierrecht geltend zu machen. Zwar hat der Wertpapierinhaber im Fall einer Einlösung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber damit das Recht, die Wertpapiere zu bestimmten Einlösungsterminen einzulösen, jedoch können diese Termine ungünstig für den Wertpapierinhaber sein. Der Wertpapierinhaber muss selbst entscheiden, ob und inwieweit eine Einlösung des Wertpapiers für ihn von Nachteil ist oder nicht.

Zudem ist die Emittentin in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen berechtigt, die Wertpapiere zu einem Ordentlichen Kündigungstermin ordentlich zu kündigen. Im Fall einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin hat der Wertpapierinhaber keinen Einfluss auf den maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin, der ungünstig für ihn sein kann.

Sowohl im Fall einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin als auch im Fall einer Einlösung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber selbst, trägt der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des gekündigten bzw. eingelösten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs durch eine alternative Wertanlage möglicherweise nicht erfüllt werden.]

**[Im Fall von besicherten Open End ETC/ETN (Produkt 2), besicherten Open End ETC/ETN<sup>(FX Hedge)</sup> (Produkt 4), besicherten**

Open End ETC/ETN<sup>(Rolling Future)</sup> (Produkt 7) und besicherten Open End ETC/ETN<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> (Produkt 9), die eine Einlösungs-Mindestzahl vorsehen, einfügen:

Risiken im Zusammenhang mit einer Einlösungs-Mindestzahl

Die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere sehen zudem vor, dass das Einlösungsrecht nur für eine bestimmte Anzahl der Wertpapiere ausgeübt werden kann, sog. Einlösungs-Mindestzahl. Wertpapiergläubiger, die nicht über die erforderliche Einlösungs-Mindestzahl an Wertpapieren verfügen, müssen somit entweder ihre Wertpapiere verkaufen oder zusätzliche Wertpapiere kaufen (wobei dafür jeweils Transaktionskosten anfallen). Eine Veräußerung der Wertpapiere setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Wertpapiere nicht realisiert werden.

Liegen die in den Wertpapierbedingungen beschriebenen Voraussetzungen einer Einlösung nicht fristgerecht zu dem jeweiligen Einlösungstermin vor, ist die Einlösungserklärung nichtig und eine erneute Einlösung kann erst wieder zu dem nächsten in den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere vorgesehenen Einlösungstermin erfolgen.]

[Falls die Wertpapiere eine physische Lieferung des Basiswerts vorsehen, einfügen:

Risiko bei Lieferung des Physischen Basiswerts

Im Falle der Lieferung eines Physischen Basiswerts trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass sich in der Lieferzeit der Kurs des zu liefernden Basiswerts verschlechtert. Ein solcher negativer Kursverlauf kann dazu führen, dass der Wert des Physischen Basiswerts Null beträgt. Ein solches Wertminderungsrisiko besteht auch beim Halten des Physischen Basiswerts.]

Vorzeitige Beendigung

Im Falle einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier, der im Fall der Kündigung im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Anpassungsereignisses als angemessener Marktpreis des Wertpapieres unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis (der "**Kündigungsbetrag**") bzw. im Fall der Kündigung im Zusammenhang mit der Kündigung des Sicherheitentreuhandvertrags durch die Sicherheitentreuhanderin (der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**") als angemessener Marktpreis des Wertpapieres an dem Außerordentlichen Kündigungstermin (der Tag, zu dem die Kündigung wirksam wird, wird als der "**Außerordentliche Kündigungstermin**" bezeichnet) festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Wertpapieres jeweils nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Wertpapieres von einem

durch einen Dritten festgelegten Marktpreis des Basiswertes oder von auf den Basiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweicht.

Unter Umständen kann der Kündigungsbetrag bzw. der Außerordentliche Kündigungsbetrag auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf **Null (0)** sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).

#### [Währungsrisiko

Gegebenenfalls wird/werden die Währung(en) des Basiswertes und die Auszahlungswährung des verbrieften Anspruchs voneinander abweichen. [Der Wertpapierinhaber ist einem Wechselkursrisiko ausgesetzt.]

[Im Falle einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen Quanto Umrechnung, erfolgt eine Umrechnung in die Auszahlungswährung ohne Bezugnahme auf den Wechselkurs zwischen der Währung des Basiswerts und der Auszahlungswährung. Obwohl kein Umrechnungsrisiko besteht, kann der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Währung des Basiswerts und dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Auszahlungswährung den Kurs der vorliegenden Wertpapiere negativ beeinflussen.]]

**[Im Fall von besicherten ETC/ETN (Produkt 1), besicherten Open End ETC/ETN (Produkt 2) und besicherten ETC/ETN<sup>(Plus)</sup> (Produkt 5) einfügen:**

#### Risiken im Zusammenhang mit einer Quanto-Absicherung

Die Wertpapiere sehen eine sog. Quanto-Absicherung vor. In diesem Fall sollten Anleger beachten, dass der Quanto-Zinssatz, der die Kosten der Währungswechselkursabsicherung repräsentiert, die bei der Berechnung des Zahlungsbetrags in Abzug gebracht werden, lediglich am Anfang der Laufzeit der Wertpapiere feststeht und danach täglich von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse neu festgesetzt wird. Anleger sind damit dem Risiko einer wertmäßig unbegrenzten Anpassung des Quanto-Zinssatzes ausgesetzt. Anleger sollten zudem beachten, dass mit der Währungswechselkursabsicherung Kosten verbunden sind, die den Zahlungsbetrag entsprechend reduzieren. Diese Kosten können dazu führen, dass der Zahlungsbetrag geringer als der eingesetzte Betrag ist, obwohl sich der Basiswert positiv entwickelt hat.]

**[Im Fall von besicherten ETC/ETN<sup>(FX Hedge)</sup> (Produkt 3), besicherten Open End ETC/ETN<sup>(FX Hedge)</sup> (Produkt 4), besicherten ETC/ETN<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> (Produkt 8) und besicherten Open End ETC/ETN<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> (Produkt 9) einfügen:**

#### Risiken im Zusammenhang mit einer <sup>(FX Hedge)</sup> Währungswechselkursabsicherung

Die Wertpapiere sehen eine Währungswechselkursabsicherung durch eine sog. <sup>(FX Hedge)</sup> Währungswechselkursabsicherung vor. In diesem Fall sollten Anleger beachten, dass die <sup>(FX Hedge)</sup> Währungswechselkursabsicherung keinen vollständigen Schutz

gegen Währungsrisiken bietet. Der Wert, der gegen Währungsschwankungen abgesichert werden soll, wird an jedem Handelstag festgestellt und die (FX Hedge) Währungswechselkursabsicherung für den Zeitraum von einem Handelstag zum nächsten bezieht sich jeweils ausschließlich auf diesen festgestellten Wert. Für Wertveränderungen im Zeitraum zwischen zwei Handelstagen besteht daher keine Währungsabsicherung. Es kann zudem keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Währungswechselkursabsicherung erfolgreich ist und ein etwaiges Währungswechselkursrisiko reduziert oder sogar vollständig beseitigt. Anleger sollten zudem beachten, dass mit der Währungswechselkursabsicherung Kosten verbunden sind, die den Auszahlungsbetrag entsprechend reduzieren. Diese Kosten können dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag geringer als der eingesetzte Betrag ist, obwohl sich der Basiswert positiv entwickelt hat.]

**[Im Fall von besicherten ETC/ETN (Produkt 1), besicherten Open End ETC/ETN (Produkt 2), besicherten ETC/ETN<sup>(Plus)</sup> (Produkt 5), besicherten ETC/ETN<sup>(Rolling Future)</sup> (Produkt 6) und besicherten Open End ETC/ETN<sup>(Rolling Future)</sup> (Produkt 7) einfügen:**

Risiken im Zusammenhang mit einer Währungswechselkursabsicherung durch einen Währungsanpassungsbetrag

Die Wertpapiere sehen eine Währungswechselkursabsicherung durch einen Währungsanpassungsbetrag vor. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Währungswechselkursabsicherung erfolgreich ist und ein etwaiges Währungswechselkursrisiko reduziert oder sogar vollständig beseitigt. Anleger sollten zudem beachten, dass mit der Währungswechselkursabsicherung Kosten verbunden sind, die den Auszahlungsbetrag entsprechend reduzieren. Diese Kosten können dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag geringer als der eingesetzte Betrag ist, obwohl sich der Basiswert positiv entwickelt hat.]

Abhängigkeit vom Basiswert

**[für besicherte ETC/ETN (Produkt 1) ist folgende Regelung anwendbar:**

Mit den besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes können Anleger gegebenenfalls nicht nur an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren, sondern sie nehmen auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil.

Abhängig vom Referenzpreis des Basiswertes kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter dem für eine Exchange Traded Commodity/Exchange Traded Note gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf **Null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlustes, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

**Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.**

		<p>[Bezüglich der mit der vorgesehenen Währungswechsellkursabsicherung verbundenen Risiken wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.]</p> <p>[Die Emittentin hat nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen das Wahlrecht, statt der Zahlung des Auszahlungsbetrags dem Wertpapierinhaber den Physischen Basiswert in entsprechender Anzahl zu liefern. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Basiswert verbundenen Risiken. Der Wert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen.]]</p> <p><b><u>für besicherte Open End ETC/ETN (Produkt 2) ist folgende Regelung anwendbar:</u></b></p> <p>Mit den besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes können Anleger gegebenenfalls nicht nur an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren, sondern sie nehmen auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil.</p> <p>Abhängig vom Referenzpreis des Basiswerts kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter dem für eine Open End Exchange Traded Commodity/Exchange Traded Note gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf <b>Null (0)</b> sinken und es erfolgt <b>KEINE</b> Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (<b>Totalverlust</b>).</p> <p><b>Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.</b></p> <p>[Bezüglich der mit der vorgesehenen Währungswechsellkursabsicherung verbundenen Risiken wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.]</p> <p>[Die Emittentin hat nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen das Wahlrecht, statt der Zahlung des Auszahlungsbetrags dem Wertpapierinhaber den Physischen Basiswert in entsprechender Anzahl zu liefern. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Basiswert verbundenen Risiken. Der Wert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen.]</p> <p>Bezüglich der mit der sog. Open End Struktur der besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes verbundenen Risiken wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.]</p> <p><b><u>für besicherte ETC/ETN<sup>(FX Hedge)</sup> (Produkt 3) ist folgende Regelung anwendbar:</u></b></p> <p>Mit den besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup> können Anleger gegebenenfalls nicht nur an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren, sondern sie nehmen auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil.</p>
--	--	--

		<p>Abhängig vom maßgeblichen FX Hedge Referenzpreis des Basiswerts kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter dem für eine Exchange Traded Commodity/Exchange Traded Note<sup>(FX Hedge)</sup> gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf <b>Null (0)</b> sinken und es erfolgt <b>KEINE</b> Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (<b>Totalverlust</b>).</p> <p><b>Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der maßgebliche FX Hedge Referenzpreis ist.</b></p> <p>Bezüglich der mit der vorgesehenen Währungswechselkursabsicherung verbundenen Risiken wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.</p> <p>[Die Emittentin hat nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen das Wahlrecht, statt der Zahlung des Auszahlungsbetrags dem Wertpapierinhaber den Physischen Basiswert in entsprechender Anzahl zu liefern. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Basiswert verbundenen Risiken. Der Wert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen.]]</p> <p><b><u>für besicherte Open End ETC/ETN<sup>(FX Hedge)</sup> (Produkt 4) ist folgende Regelung anwendbar</u></b></p> <p>Mit den besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup> können Anleger gegebenenfalls nicht nur an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren, sondern sie nehmen auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil.</p> <p>Abhängig vom maßgeblichen FX Hedge Referenzpreis des Basiswerts kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter dem für eine Open End Exchange Traded Commodity/Exchange Traded Note<sup>(FX Hedge)</sup> gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf <b>Null (0)</b> sinken und es erfolgt <b>KEINE</b> Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (<b>Totalverlust</b>).</p> <p><b>Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der maßgebliche FX Hedge Referenzpreis ist.</b></p> <p>Bezüglich der mit der vorgesehenen Währungswechselkursabsicherung verbundenen Risiken wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.</p> <p>[Die Emittentin hat nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen das Wahlrecht, statt der Zahlung des Auszahlungsbetrags dem Wertpapierinhaber den Physischen Basiswert in entsprechender Anzahl zu liefern. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Basiswert verbundenen Risiken. Der Wert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen.]</p>
--	--	---



		<p>Bezüglich der mit der sog. Open End Struktur der besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup> verbundenen Risiken wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.]</p> <p><b>[für besicherte ETC/ETN<sup>(Plus)</sup> (Produkt 5) ist folgende Regelung anwendbar:</b></p> <p>Mit den besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Plus)</sup> können Anleger gegebenenfalls nicht nur an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren, sondern sie nehmen auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil.</p> <p>Abhängig vom Referenzpreis des Basiswerts kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter dem für eine Exchange Traded Commodity/Exchange Traded Note<sup>(Plus)</sup> gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf <b>Null (0)</b> sinken und es erfolgt <b>KEINE</b> Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet (abgesehen von den Zinszahlungen) das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (<b>Totalverlust</b>). In diesem Fall reichen die während der Laufzeit der Wertpapiere erhaltenen Zinsbeträge gegebenenfalls nicht aus, um den Verlust zu kompensieren.</p> <p><b>Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.</b></p> <p>[Bezüglich der mit der vorgesehenen Währungswechselkursabsicherung verbundenen Risiken wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.]</p> <p>[Die Emittentin hat nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen das Wahlrecht, statt der Zahlung des Auszahlungsbetrags dem Wertpapierinhaber den Physischen Basiswert in entsprechender Anzahl zu liefern. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Basiswert verbundenen Risiken. Der Wert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen.]]</p> <p><b>[für besicherte ETC/ETN<sup>(Rolling Future)</sup> (Produkt 6) ist folgende Regelung anwendbar:</b></p> <p>Mit den besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future)</sup> können Anleger gegebenenfalls nicht nur an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren, sondern sie nehmen auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil.</p> <p>Abhängig vom Referenzpreis des Basiswerts kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter dem für eine Exchange Traded Commodity/Exchange Traded Note<sup>(Rolling Future)</sup> gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf <b>Null (0)</b> sinken und es erfolgt <b>KEINE</b> Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (<b>Totalverlust</b>).</p>
--	--	--

		<p><b>Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.</b></p> <p>[Bezüglich der mit der vorgesehenen Währungswechsellkursabsicherung verbundenen Risiken wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.]</p> <p>[Die Emittentin hat nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen das Wahlrecht, statt der Zahlung des Auszahlungsbetrags dem Wertpapierinhaber den Physischen Basiswert in entsprechender Anzahl zu liefern. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Basiswert verbundenen Risiken. Der Wert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen.]]</p> <p><b><u>für besicherte Open End ETC/ETN<sup>(Rolling Future)</sup> (Produkt 7) ist folgende Regelung anwendbar:</u></b></p> <p>Mit den besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future)</sup> können Anleger gegebenenfalls nicht nur an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren, sondern sie nehmen auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil.</p> <p>Abhängig vom Referenzpreis des Basiswerts kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter dem für eine Open End Exchange Traded Commodity/Exchange Traded Note<sup>(Rolling Future)</sup> gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf <b>Null (0)</b> sinken und es erfolgt <b>KEINE</b> Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (<b>Totalverlust</b>).</p> <p><b>Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.</b></p> <p>[Bezüglich der mit der vorgesehenen Währungswechsellkursabsicherung verbundenen Risiken wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.]</p> <p>[Die Emittentin hat nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen das Wahlrecht, statt der Zahlung des Auszahlungsbetrags dem Wertpapierinhaber den Physischen Basiswert in entsprechender Anzahl zu liefern. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Basiswert verbundenen Risiken. Der Wert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen.]</p> <p>Bezüglich der mit der sog. Open End Struktur der besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future)</sup> verbundenen Risiken wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.]</p> <p><b><u>für besicherte ETC/ETN<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> (Produkt 8) ist folgende Regelung anwendbar:</u></b></p> <p>Mit den besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> können Anleger gegebenenfalls nicht nur an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren,</p>
--	--	--



		<p>sondern sie nehmen auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil.</p> <p>Abhängig vom maßgeblichen FX Hedge Referenzpreis des Basiswerts kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter dem für eine Exchange Traded Commodity/Exchange Traded Note<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf <b>Null (0)</b> sinken und es erfolgt <b>KEINE</b> Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (<b>Totalverlust</b>).</p> <p><b>Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der maßgebliche FX Hedge Referenzpreis ist.</b></p> <p>Bezüglich der mit der vorgesehenen Währungswechselkursabsicherung verbundenen Risiken wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.</p> <p>[Die Emittentin hat nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen das Wahlrecht, statt der Zahlung des Auszahlungsbetrags dem Wertpapierinhaber den Physischen Basiswert in entsprechender Anzahl zu liefern. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Basiswert verbundenen Risiken. Der Wert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen.]]</p> <p><b><u>für besicherte Open End ETC/ETN<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> (Produkt 9) ist folgende Regelung anwendbar</u></b></p> <p>Mit den besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> können Anleger gegebenenfalls nicht nur an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren, sondern sie nehmen auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil.</p> <p>Abhängig vom maßgeblichen FX Hedge Referenzpreis des Basiswerts kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter dem für eine Open End Exchange Traded Commodity/Exchange Traded Note<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf <b>Null (0)</b> sinken und es erfolgt <b>KEINE</b> Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (<b>Totalverlust</b>).</p> <p><b>Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der maßgebliche FX Hedge Referenzpreis ist.</b></p> <p>Bezüglich der mit der vorgesehenen Währungswechselkursabsicherung verbundenen Risiken wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.</p> <p>[Die Emittentin hat nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen das Wahlrecht, statt der Zahlung des Auszahlungsbetrags dem Wertpapierinhaber den Physischen Basiswert in entsprechender Anzahl zu liefern. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Basiswert verbundenen Risiken. Der</p>
--	--	--

		<p>Wert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen.]</p> <p>Bezüglich der mit der sog. Open End Struktur der besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> verbundenen Risiken wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.]</p> <p><u>Risiken im Zusammenhang mit der Besicherung</u></p> <p>Im Zusammenhang mit der Besicherung bestehen unter anderem die folgende Risiken, die sich jeweils negativ auf den Wert des Wertpapiers bis hin zum Totalverlust auswirken können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Potenzielle Investoren sollten sich bewusst sein, dass die Besicherung der Wertpapiere die in Bezug auf die Emittentin, die Garantin und die Wertpapiere bestehenden Risiken nicht vollständig ausschließen kann.</b> Eine Absicherung besteht lediglich gegen solche auf die Emittentin bezogene Risiken, deren Eintritt eine Verwertung der auf der Grundlage des Sicherheitentreuhandvertrags gestellten Sicherheiten erlaubt. Diese Risiken bestehen ausschließlich in Umständen, die einen Verwertungsfall begründen.</li> <li>• Es besteht - vorbehaltlich der Garantie durch die BNP Paribas S.A. als Garantin sowie der damit zusammenhängenden Risiken - das Risiko, dass Anleger nach Eintritt des Verwertungsfall lediglich einen Betrag erhalten, der geringer ist als der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des Physischen Basiswerts, den der Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen bei planungsgemäßer Fälligkeit der Wertpapiere erhalten hätte.</li> <li>• Es besteht zudem - vorbehaltlich des Anspruchs der Wertpapierinhaber auf einen etwaigen Fehlbetrag - das Risiko, dass Anleger nach Eintritt des Verwertungsfall lediglich einen Betrag aus der Verwertung der Sicherheiten erhalten, der geringer ist als der (rechnerische) Verwertungsbetrag.</li> <li>• Wertschwankungen der als Sicherheiten verwendeten Wertpapiere sowie eine mangelnde Diversifikation der Wertpapiere, die als Sicherheiten dienen, können sich nachteilig auf die Höhe des erzielten Netto-Verwertungserlöses – und damit auch die Höhe des unter den Wertpapieren zu zahlenden Verwertungsbetrags – auswirken.</li> <li>• Zudem können sich auch Risiken in Bezug auf die Verwertung von Ausländischen Wertpapieren, die als Sicherheiten dienen, (wie beispielsweise nachteilige Auswirkungen von Bestimmungen ausländischen Rechts über die Verwertung der Sicherheiten, die gegebenenfalls ergänzend zur Anwendung kommen) nachteilig auf die Höhe des erzielten Netto-Verwertungserlöses – und damit auch die Höhe des unter den Wertpapieren zu zahlenden Verwertungsbetrags – auswirken.</li> <li>• Soweit der von der Sicherheitentreuhänderin aus der Verwertung der Sicherheiten erzielte Netto-Verwertungserlös zur endgültigen vollständigen Befriedigung der Ansprüche der Wertpapierinhaber auf den Verwertungsbetrag nicht ausreicht, haftet die Sicherheitentreuhänderin nicht für etwaige</li> </ul>
--	--	--

		<p>Fehlbeträge, und den Wertpapierinhabern stehen keine weiteren Ansprüche gegen die Sicherheitstreuhänderin zu. Der Rückgriff gegen die Sicherheitstreuhänderin ist dementsprechend begrenzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Soweit der Netto-Verwertungserlös nicht ausreicht, die Ansprüche der Wertpapierinhaber im Hinblick auf den Verwertungsbetrag zu befriedigen, können diese die Zahlung des sog. Fehlbetrags von der Emittentin bzw. gemäß den Bestimmungen der Garantie von der Garantin verlangen. Da der Eintritt eines Verwertungsfalls jedoch beispielsweise auch an insolvenzbezogene Umstände in Bezug auf die Emittentin und die Garantin anknüpft, besteht das Risiko, dass der Anspruch der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin bzw. die Garantin nicht bzw. nicht voll werthaltig oder nur schwierig durchsetzbar ist.</li> <li>• Auch eine Insolvenz der Emittentin, der BNP Paribas Arbitrage S.N.C. oder der Sicherheitstreuhänderin kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Verwertung der Sicherheiten haben. Eine Insolvenz kann zudem zu Verzögerungen bei der Verwertung der Sicherheiten führen.</li> <li>• Soweit die Sicherheitstreuhänderin den Sicherheitstreuhandvertrag nach Maßgabe des Sicherheitstreuhandvertrags unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren zum Außerordentlichen Kündigungstermin kündigt, wird die Emittentin die Kündigung der Sicherheitstreuhänderin spätestens sechs Kalendermonate vor dem Außerordentlichen Kündigungstermin nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen bekannt machen. Hat die Emittentin nach der erfolgten Bekanntmachung der Kündigung der Sicherheitstreuhänderin nach Maßgabe des Sicherheitstreuhandvertrags bis zu dem Geschäftstag, der drei Kalendermonate vor dem Außerordentlichen Kündigungstermin liegt, (der "<b>Stichtag</b>") keine Nachfolgerin-Sicherheitstreuhänderin bestellt, ist die Emittentin verpflichtet, die Wertpapiere unverzüglich außerordentlich zu dem Außerordentlichen Kündigungstermin insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen und zu tilgen.</li> </ul> <p>Die Bekanntmachung der erfolgten Kündigung des Sicherheitstreuhandvertrags könnte zur Folge haben, dass eine höhere Anzahl von Wertpapiergläubigern ihre Wertpapiere veräußern wollen, als dies ohne eine solche Bekanntmachung der Fall wäre. Es ist daher möglich, dass der bei Verkauf der Wertpapiere am Sekundärmarkt erzielbare Verkaufspreis unter dem Preis liegt, der ohne Bekanntmachung der erfolgten Kündigung der Sicherheitstreuhänderin erzielbar gewesen wäre.</p> <p><u>Risiken im Zusammenhang mit der Garantie</u></p> <p>Im Zusammenhang mit der Garantie besteht das Risiko, dass (i) die Fähigkeit der Garantin, ihren Verbindlichkeiten unter der Garantie nachzukommen, im Falle einer Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gemäß der Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU in Frankreich zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen gegenüber der Garantin beeinträchtigt sein könnte, und dass (ii) die Wertpapierinhaber in ihrer Eigenschaft als Begünstigte der Garantie</p>
--	--	---

		<p>im Fall der Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gegenüber der Garantin von einer Herabschreibung der Wertpapiere (gegebenenfalls bis auf Null (0)) oder deren Umwandlung in Eigenkapital der Garantin betroffen sein können, falls sie gemäß den Bestimmungen der Garantie von der Garantin die Zahlung von unter der Garantie zahlbaren Beträgen verlangen. Durch diese Maßnahmen können die Wertpapierinhaber ihren Anspruch gegen die Garantin ganz oder teilweise verlieren.</p> <p><u>Weitere Risiken</u></p> <p>Im Übrigen bestehen unter anderem noch folgende Risiken, die sich negativ auf den Wert des Wertpapiers und entsprechend nachteilig auf den Ertrag des Anlegers bis hin zum Totalverlust auswirken können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Investition in die Wertpapiere stellt keine Direktinvestition in den Basiswert dar. Kursänderungen des Basiswerts (oder das Ausbleiben von erwarteten Kursänderungen) können eine negative Wertveränderung der Wertpapiere zur Folge haben.</li> <li>• Provisionen und andere Transaktionskosten führen zu Kostenbelastungen des Wertpapierinhabers, die zu einem Verlust unter den Wertpapieren führen können.</li> <li>• Verschiedenste Einflussfaktoren wie z.B. Änderungen des Marktzniveaus, die Politik der Zentralbanken, die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, die Inflation und unternehmensspezifische Faktoren hinsichtlich der Emittentin wirken sich auf den Kurs der Wertpapiere aus. Diese Faktoren können dazu führen, dass der Kurs der Wertpapiere während der Laufzeit unter den Nennbetrag bzw. den Kaufpreis fällt und der Anleger im Fall einer Veräußerung vor Fälligkeit einen Verlust erleidet.</li> <li>• Es kann nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die die Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.</li> <li>• Wenn der Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinsichtlich des Wertpapiers hinnehmen, sondern er muss auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich.</li> <li>• Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen zu lassen. Es ist aber nicht gewährleistet, dass die Wertpapiere während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs erworben oder veräußert werden können.</li> <li>• Es besteht ein Wiederanlagerisiko des Wertpapierinhabers im Fall einer ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin.</li> </ul>
--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es besteht das Risiko einer negativen Wertbeeinflussung der Wertpapiere durch Marktstörungen.</li> <li>• Weiterhin ist zu beachten, dass eine Marktstörung gegebenenfalls die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags an den jeweiligen Anleger verzögern kann.</li> <li>• Jedes Anpassungsereignis stellt ein Risiko der Anpassung oder der Beendigung der Laufzeit der Wertpapiere dar, welches negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben kann.</li> <li>• Im Hinblick auf Anpassungen ist weiterhin zu beachten, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrundeliegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Wertpapierinhaber unvorteilhaft herausstellt.</li> <li>• Es besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Wertpapiere Gegenstand einer Besteuerung mit einer Finanztransaktionsteuer werden könnte. Infolge dessen kann gegebenenfalls der Anleger selbst zur Zahlung der Finanztransaktionsteuer oder zum Ausgleich einer Steuerzahlung gegenüber einem an der Transaktion beteiligten Finanzinstitut herangezogen werden.</li> <li>• Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen könnten möglicherweise verpflichtet sein, gemäß den Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten des <i>US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 (FATCA)</i> Steuern in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil ihrer Zahlungen einzubehalten. Die Wertpapiere werden in globaler Form von Clearstream verwahrt, so dass ein Einbehalt auf Zahlungen an Clearstream unwahrscheinlich ist. FATCA könnte aber auf die nachfolgende Zahlungskette anzuwenden sein. Dementsprechend könnten die Anleger möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet erhalten.</li> <li>• Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen könnten zudem möglicherweise verpflichtet sein, gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (<i>Internal Revenue Code</i>) Steuern in Höhe von bis zu 30 % auf alle oder einen Teil ihrer Zahlungen einzubehalten, wenn der für eine Emission von Wertpapieren verwendete Basiswert bzw. Korbbestandteil jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet.</li> <li>• Es besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko, das sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass die an Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträge aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen niedriger ausfallen können als vom Wertpapierinhaber erwartet.</li> <li>• Gegebenenfalls stehen Informationen in Bezug auf die Wertpapiere, die Emittentin oder die Garantin nur teilweise oder gar nicht in deutscher Sprache zur Verfügung. In diesem Fall können sich Anleger, die die Sprache, in welcher die</li> </ul>
--	--	--

	Informationen abgefasst sind, nicht beherrschen, möglicherweise nicht ausreichend informieren, um eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen.
	<p><u>Risikohinweis</u></p> <p>Sollten sich eines oder mehrere der obengenannten Risiken realisieren, könnte dies zu einem erheblichen Kursrückgang der Wertpapiere und im Extremfall zu einem Totalverlust des von den Wertpapierinhabern eingesetzten Kapitals führen.</p>

**Abschnitt E – Angebot**

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission in jedem Fall ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapiergläubigern unter den Wertpapieren durch den Erwerb von Absicherungsinstrumenten von der BNP Paribas S.A. oder anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe und/oder zum Erwerb von Sicherheiten im Rahmen der Besicherung der Wertpapiere verwenden.
E.3	Angebotskonditionen	<p>[Die Wertpapiere werden von BNP Paribas Arbitrage S.N.C., Paris, Frankreich ab dem <b>[•]</b> <b>[•]</b> Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)] interessierten Anlegern angeboten. Das öffentliche Angebot endet [voraussichtlich] [mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts] [bzw. des jeweils aktuellen Basisprospekts der BNP Paribas Issuance B.V., Amsterdam, Niederlande, für besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup>, besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup>, besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Plus)</sup>, besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future)</sup>, besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future)</sup>, besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> und besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse, Referenzsätze, American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts bzw. einen Korb aus diesen Werten] [bzw.] [am Tag, an dem die Emittentin das öffentliche Angebot der Wertpapiere nicht mehr fortsetzt] <b>[•].]</b></p> <p><u>[Für den Fall von Wertpapieren, deren auf Grundlage des Basisprospekts vom 2. Juli 2018 begonnenes Angebot über die Gültigkeit des Basisprospekts hinaus weitergeführt werden soll, anwendbar:]</u></p> <p>Der Basisprospekt vom 2. Juli 2018 verliert am <b>[•]</b> 2019 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Angebotsbedingungen [für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit</p>

Abschnitt E – Angebot		
Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p>bis zum [●] 2019 nicht beendet worden ist,] im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Issuance B.V., Amsterdam, Niederlande, für besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup>, besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup>, besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Plus)</sup>, besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future)</sup>, besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future)</sup>, besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> und besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse, Referenzsätze, American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts bzw. einen Korb aus diesen Werten zu lesen.]</p> <p>Der Anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere [je Serie von Wertpapieren] und das Gesamtvolumen [je Serie von Wertpapieren] ist:</p> <p><u>[ISIN jedes Wertpapiers/jeder einzelnen Serie von Wertpapieren und entsprechenden anfänglichen Ausgabepreis und Gesamtvolumen eingeben]</u></p> <p><u>[Im Falle eines neuen öffentlichen Angebots einfügen:</u> Der Ausgabepreis stellt lediglich einen historisch indikativen Preis auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der Wertpapiere dar. Die Wertpapiere werden fortlaufend zum jeweils aktuellen Marktpreis angeboten. Der Verkaufspreis wird von der BNP Paribas Arbitrage S.N.C. fortlaufend festgesetzt.]</p> <p>Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.</p> <p>Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt zum Zahltag/Valutatag bzw. Emissionstermin.</p>
E.4	Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind einschließlich Interessenkonflikten	<p>Die Anbieterin BNP Paribas Arbitrage S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.</p> <p>Die BNP Paribas Arbitrage S.N.C. ist Gegenpartei (die "Gegenpartei") bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen BNP Paribas Arbitrage S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und</p>

<b>Abschnitt E – Angebot</b>		
<b>Punkt</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Geforderte Angaben</b>
		<p>anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin und Gegenpartei.</p> <p>Zudem kann und wird BNP Paribas Arbitrage S.N.C. in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Anbieterin, Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z. B. als Zahl- und Verwaltungsstelle.</p> <p>Weitere Interessenkonflikte können zudem aus dem Umstand resultieren, dass BNPP S.A. im Umfang der Garantie die Zahlung eines etwaigen Fehlbetrags garantiert, gleichzeitig aber Gegenpartei der Emittentin bei Deckungsgeschäften ist. Soweit BNPP S.A. gemäß den Bestimmungen des Sicherheitentreuhandvertrags der Sicherheitentreuhanderin Daten zur Ermittlung des sog. Maßgeblichen Zertifikatswerts liefert, können Interessenkonflikte auch aus dem Umstand resultieren, dass BNPP S.A. über diese Daten (mittelbar) auch den Umfang der von der Emittentin als Mitglied der BNP Paribas Gruppe jeweils an die Sicherheitentreuhanderin zu liefernden Sicherheiten bestimmt.</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>Entfällt.</p> <p>Der Anleger kann die Wertpapiere zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis erwerben. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Kosten durch die Emittentin oder Anbieterin in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.</p> <p>Zudem sind im Ausgabepreis bzw. im Verkaufspreis die mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin oder Anbieterin (z. B. Vertriebskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin) enthalten.</p>



## II. RISIKOFAKTOREN

*Potenzielle Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Wertpapiere neben den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgend dargestellten Anlagerisiken sorgfältig prüfen. Risiken sind dabei mit der Emittentin, der Garantin, den Wertpapieren, insbesondere im Zusammenhang mit der Besicherung der Wertpapiere zugunsten der Wertpapierinhaber, und den Basiswerten der Wertpapiere verbunden.*

***Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden beschriebenen Ereignisse oder der Eintritt eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekanntes oder als unwesentlich erachteten Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin bzw. BNP Paribas S.A. als Garantin und damit auf den Wert der Wertpapiere und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Kündigungsbetrages oder sonstiger zu zahlender Beträge auswirken. Anleger könnten hierdurch ihr in die Wertpapiere investiertes Kapital im Falle des Ausfalls der Emittentin und der BNP Paribas S.A. als Garantin teilweise oder ganz verlieren (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).***

Die gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit der nachfolgend genannten Risikofaktoren oder das Ausmaß ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung dar. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachfolgende Aufzählung die wesentlichen mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken beinhaltet.

Die Lektüre der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren sowie des sonstigen gesamten Prospekts ersetzt nicht die in einem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank oder den Finanzberater.

### **A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN**

Die Wertpapiere beinhalten ein sog. Emittentenrisiko, das auch als Schuldnerisiko oder Kreditrisiko der Investoren bezeichnet wird. Das Emittentenrisiko ist das Risiko, dass BNP Paribas Issuance B.V. zeitweise oder andauernd nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen. **Jeder Wertpapierinhaber trägt, vorbehaltlich der Besicherung der Wertpapiere zugunsten der Wertpapierinhaber und der Garantie durch BNP Paribas S.A. als Garantin sowie der damit jeweils zusammenhängenden Risiken, das Risiko einer Insolvenz der Emittentin.**

Die Emittentin ist eine operative Gesellschaft, deren alleiniger Zweck in dem Einsammeln bzw. der Entgegennahme von Geldern durch die Begebung von Wertpapieren, wie Anleihen, Zertifikaten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Schuldverschreibungen besteht. Die Emittentin verfügt über die Absicherungsgeschäfte, etwaige Barmittel bzw. Ansprüche auf Vergütungen oder andere erworbene Vermögensgegenstände, die jeweils im Zusammenhang mit der Ausgabe von Wertpapieren bzw. von sonstigen Schuldverschreibungen stehen, hinaus über keine weiteren Vermögensgegenstände.

Die Emittentin verfügt über eine geringe Eigenkapitalgrundlage bzw. eingeschränkte Ertragsbasis. Der Nettoerlös aus jeder Emission von Wertpapieren wird von der Emittentin in jedem Fall ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapiergläubigern unter den Wertpapieren durch den Erwerb von Absicherungsinstrumenten von BNP Paribas S.A. oder anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe und/oder zum Erwerb von Sicherheiten im Rahmen der Besicherung der Wertpapiere verwendet. Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen unter gemäß diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapieren nachzukommen, hängt daher insbesondere vom Erhalt von Zahlungen unter diesen Absicherungsinstrumenten ab.

**Vorbehaltlich der Besicherung der Wertpapiere zugunsten der Wertpapierinhaber und der Garantie durch BNP Paribas S.A. als Garantin sowie der damit jeweils zusammenhängenden Risiken, tragen die Wertpapierinhaber daher das Risiko, dass BNP Paribas S.A. bzw. die anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe ihren**

**Verpflichtungen unter den Absicherungsinstrumenten nicht nachkommen und sich hierdurch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquidität der Emittentin nachteilig, bis hin zur Zahlungsunfähigkeit verschlechtern kann.**

## **B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN**

Die Wertpapiere beinhalten zudem ein Kreditrisiko in Bezug auf die Garantin, also das Risiko, dass BNP Paribas S.A. als Garantin in Bezug auf die gemäß diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen unter der Garantie nachzukommen. Um die mit der Garantin der Wertpapiere verbundenen Risiken bzw. die Faktoren, welche die Fähigkeit der BNP Paribas S.A. zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Garantin in Bezug auf gemäß diesem Basisprospekt begebene Wertpapieren betreffen, einschätzen zu können, sollten potenzielle Anleger die Informationen

- auf den Seiten 253 bis 263 des BNPP 2017 Registrierungsformulars (in der englischen Sprachfassung),
- bzw. auf der Seite 75 des Ersten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular (in der englischen Sprachfassung)

berücksichtigen, die an dieser Stelle durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen und gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des WpPG Bestandteil dieses Basisprospekts sind (eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich in Abschnitt "XV. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN" auf Seite 394 dieses Basisprospekts).

## **C. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE**

### **1. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren**

Anleger, die in die Wertpapiere investieren möchten, müssen die Funktionsweise der verschiedenen Wertpapierarten verstehen.

Bei allen nachfolgenden Produkten besteht das Risiko eines Totalverlustes.

Im Rahmen dieses Abschnittes "Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren" umfasst der Begriff "Basiswert" auch die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie die (jeweils) darin enthaltenen Werte.

#### **(i) Produkt 1: Besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes**

Mit den besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes können Anleger gegebenenfalls nicht nur an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren, sondern sie nehmen auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil.

Abhängig vom Referenzpreis des Basiswertes kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter dem für eine besicherte Exchange Traded Commodity/Exchange Traded Note gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf **Null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

**Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.**

Bezüglich der mit einer in den Endgültigen Bedingungen der besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes gegebenenfalls vorgesehenen Währungswechselkursabsicherung verbundenen Risiken wird auf die Ausführungen nachstehend unter "2. Weitere wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren – Spezielle Risiken im Zusammenhang mit einer Währungswechselkursabsicherung" verwiesen.

Bei den besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes kann es, falls die Endgültigen Bedingungen ein Wahlrecht der Emittentin vorsehen, unter bestimmten in den Wertpapierbedingungen festgelegten Bedingungen statt der Zahlung des Auszahlungsbetrags zur Lieferung des Physischen Basiswerts in entsprechender Anzahl kommen. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Basiswert verbundenen Risiken. Mit Lieferung des Physischen Basiswerts erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Hierbei ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen trägt. Der Wert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen.

**(ii) Produkt 2: Besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes**

Mit den besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes können Anleger gegebenenfalls nicht nur an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren, sondern sie nehmen auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil.

Abhängig vom Referenzpreis des Basiswerts kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter dem für eine besicherte Open End Exchange Traded Commodity/Exchange Traded Note gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf **Null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

**Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.**

Bezüglich der mit einer in den Endgültigen Bedingungen der besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes gegebenenfalls vorgesehenen Währungswechselkursabsicherung verbundenen Risiken wird auf die Ausführungen nachstehend unter "2. Weitere wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren – Spezielle Risiken im Zusammenhang mit einer Währungswechselkursabsicherung" verwiesen.

Bei den besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes kann es, falls die Endgültigen Bedingungen ein Wahlrecht der Emittentin vorsehen, unter bestimmten in den Wertpapierbedingungen festgelegten Bedingungen statt der Zahlung des Auszahlungsbetrags zur Lieferung des Physischen Basiswerts in entsprechender Anzahl kommen. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Basiswert verbundenen Risiken. Mit Lieferung des Physischen Basiswerts erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Hierbei ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen trägt. Der Wert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen.

Bezüglich der mit der sog. Open End Struktur der besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes verbundenen Risiken wird auf die Ausführungen nachstehend unter "2. Weitere wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren – Unbeschränkte Laufzeit" und "2. Weitere wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren – Einlösungs-Mindestzahl" verwiesen.

**(iii) Produkt 3: Besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup>**

Mit den besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup> können Anleger gegebenenfalls nicht nur an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren, sondern sie nehmen auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil.

Abhängig vom maßgeblichen FX Hedge Referenzpreis des Basiswerts kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter dem für eine besicherte Exchange Traded Commodity/Exchange Traded Note<sup>(FX Hedge)</sup> gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf **Null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

**Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der maßgebliche FX Hedge Referenzpreis ist.**

Bezüglich der mit einer <sup>(FX Hedge)</sup> Währungswechselkursabsicherung verbundenen Risiken wird auf die Ausführungen nachstehend unter "2. Weitere wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren – Spezielle Risiken im Zusammenhang mit einer Währungswechselkursabsicherung" verwiesen.

Bei den besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup> kann es, falls die Endgültigen Bedingungen ein Wahlrecht der Emittentin vorsehen, unter bestimmten in den Wertpapierbedingungen festgelegten Bedingungen statt der Zahlung des Auszahlungsbetrags zur Lieferung des Physischen Basiswerts in entsprechender Anzahl kommen. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Basiswert verbundenen Risiken. Mit Lieferung des Physischen Basiswerts erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Hierbei ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen trägt. Der Wert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen.

**(iv) Produkt 4: Besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup>**

Mit den besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup> können Anleger gegebenenfalls nicht nur an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren, sondern sie nehmen auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil.

Abhängig vom maßgeblichen FX Hedge Referenzpreis des Basiswerts kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter dem für eine besicherte Open End Exchange Traded Commodity/Exchange Traded Note<sup>(FX Hedge)</sup> gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf **Null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

**Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der maßgebliche FX Hedge Referenzpreis ist.**

Bezüglich der mit einer <sup>(FX Hedge)</sup> Währungswechselkursabsicherung verbundenen Risiken wird auf die Ausführungen nachstehend unter "2. Weitere wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren – Spezielle Risiken im Zusammenhang mit einer Währungswechselkursabsicherung" verwiesen.

Bei den besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup> kann es, falls die Endgültigen Bedingungen ein Wahlrecht der Emittentin vorsehen, unter bestimmten in den Wertpapierbedingungen festgelegten Bedingungen statt der Zahlung des Auszahlungsbetrags zur Lieferung des Physischen Basiswerts in entsprechender Anzahl kommen. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Basiswert verbundenen Risiken. Mit Lieferung des Physischen Basiswerts erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Hierbei ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der

tatsächlichen Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen trägt. Der Wert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen.

Bezüglich der mit der sog. Open End Struktur der besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup> verbundenen Risiken wird auf die Ausführungen nachstehend unter "2. Weitere wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren – Unbeschränkte Laufzeit" und "2. Weitere wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren – Einlösungs-Mindestzahl" verwiesen.

#### **(v) Produkt 5: Besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Plus)</sup>**

Mit den besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Plus)</sup> können Anleger gegebenenfalls nicht nur an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren, sondern sie nehmen auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil.

Abhängig vom Referenzpreis des Basiswerts kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter dem für eine besicherte Exchange Traded Commodity/Exchange Traded Note<sup>(Plus)</sup> gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf **Null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Das Wertpapier wirft dann (abgesehen von einer etwaigen Zahlung des Zinsbetrags in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen) keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

**Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.**

Bezüglich der mit einer in den Endgültigen Bedingungen der besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Plus)</sup> gegebenenfalls vorgesehenen Währungswechselkursabsicherung verbundenen Risiken wird auf die Ausführungen nachstehend unter "2. Weitere wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren – Spezielle Risiken im Zusammenhang mit einer Währungswechselkursabsicherung" verwiesen.

Bei den besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Plus)</sup> kann es, falls die Endgültigen Bedingungen ein Wahlrecht der Emittentin vorsehen, unter bestimmten in den Wertpapierbedingungen festgelegten Bedingungen statt der Zahlung des Auszahlungsbetrags zur Lieferung des Physischen Basiswerts in entsprechender Anzahl kommen. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Basiswert verbundenen Risiken. Mit Lieferung des Physischen Basiswerts erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Hierbei ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen trägt. Der Wert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen.

Sehen die Endgültigen Bedingungen die Bestimmung des Zinsbetrags auf Grundlage eines festen oder variablen Zinssatzes *per annum* (p. a.) vor, kann der Zinsbetrag je Exchange Traded Commodity/Exchange Traded Note<sup>(Plus)</sup> bezogen auf den jeweiligen Zinslauf-Zeitraum auf der Basis actual/actual oder auf der Basis 30/360 berechnet werden.

Auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage eines Zinslauf-Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) erfolgt die Zinsberechnung nach der Methode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251. Die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags für unterjährige oder überjährige Zinslauf-Zeiträume erfolgt basierend auf der Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Zinslauf-Zeitraum. Somit ergibt sich für unterjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend niedrigerer Wert als Zinsbetrag p. a. und für überjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend höherer Wert als Zinsbetrag p. a.

Auf der Basis 30/360 wird die Anzahl von Tagen im Zinslauf-Zeitraum durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines

Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln. Da es sich um eine Berechnungsformel handelt, erhalten Investoren in die besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Plus)</sup> gegebenenfalls nicht die Verzinsung für die tatsächlich abgelaufenen Kalendertage.

Der Zinsertrag auf variabel verzinsliche Wertpapiere ist nicht vorhersehbar. Auf Grund der schwankenden Zinserträge können Anleger die endgültige Rendite von variabel verzinslichen Wertpapieren zum Kaufzeitpunkt nicht feststellen, so dass auch ein Rentabilitätsvergleich gegenüber festverzinslichen Anlagen nicht möglich ist. Anleger tragen ein entsprechendes Wiederanlagerisiko, wenn die Marktzinsen fallen. D.h., Anleger können die ihnen zufließenden Zinserträge dann nur auf dem jeweils herrschenden niedrigeren Zinsniveau wieder anlegen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Zinssatz für eine Zinsperiode gegebenenfalls auch null beträgt, abhängig von der für das jeweilige Wertpapier maßgeblichen Bezugsgröße, was dazu führt, dass der Wertpapierinhaber für diese Zinsperiode keinen Zinsbetrag erhält. Anleger sollten insoweit ferner berücksichtigen, dass die Bezugsgröße auch dann die Grundlage für die Berechnung des Zinssatzes bildet, wenn sie negativ ist. Das bedeutet, dass im Fall einer positiven Marge diese Marge ganz oder teilweise verloren geht, wenn diese positive Marge mit der negativen Bezugsgröße verrechnet wird.

Als Bezugsgröße zur Ermittlung des variablen Zinssatzes können beispielsweise die London Interbank Offered Rate (LIBOR) bzw. die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) oder andere Referenzzinssätze herangezogen werden. Anleger sollten in diesem Zusammenhang berücksichtigen, dass der LIBOR, der EURIBOR sowie auch andere Referenzzinssätze Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und anderer aufsichtsrechtlicher Regulierungen und von Vorschlägen für Neuerungen sind. Jede Änderung des LIBOR bzw. des EURIBOR oder eines anderen Referenzzinssatzes als maßgebliche Bezugsgröße infolge von internationalen, nationalen oder anderen Vorschlägen für Neuerungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen kann eine wesentliche negative Auswirkung auf den Marktwert und die Rendite der Wertpapiere, die an eine solche Bezugsgröße geknüpft sind, haben.

**(vi) Produkt 6: Besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future)</sup>**

Mit den besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future)</sup> können Anleger gegebenenfalls nicht nur an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren, sondern sie nehmen auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil.

Abhängig vom Referenzpreis des Basiswertes kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter dem für eine besicherte Exchange Traded Commodity/Exchange Traded Note<sup>(Rolling Future)</sup> gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf **Null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

**Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.**

Bezüglich der mit einer in den Endgültigen Bedingungen der besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future)</sup> gegebenenfalls vorgesehenen Währungswechselkursabsicherung verbundenen Risiken wird auf die Ausführungen nachstehend unter "2. Weitere wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren – Spezielle Risiken im Zusammenhang mit einer Währungswechselkursabsicherung" verwiesen.

Bei den besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future)</sup> kann es, falls die Endgültigen Bedingungen ein Wahlrecht der Emittentin vorsehen, unter bestimmten in den Wertpapierbedingungen festgelegten Bedingungen statt der Zahlung des Auszahlungsbetrags zur

Lieferung des Physischen Basiswerts in entsprechender Anzahl kommen. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Basiswert verbundenen Risiken. Mit Lieferung des Physischen Basiswerts erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Hierbei ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen trägt. Der Wert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen.

**(vii) Produkt 7: Besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future)</sup>**

Mit den besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future)</sup> können Anleger gegebenenfalls nicht nur an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren, sondern sie nehmen auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil.

Abhängig vom Referenzpreis des Basiswerts kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter dem für eine besicherte Open End Exchange Traded Commodity/Exchange Traded Note<sup>(Rolling Future)</sup> gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf **Null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

**Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.**

Bezüglich der mit einer in den Endgültigen Bedingungen der besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future)</sup> gegebenenfalls vorgesehenen Währungswechselkursabsicherung verbundenen Risiken wird auf die Ausführungen nachstehend unter "2. Weitere wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren – Spezielle Risiken im Zusammenhang mit einer Währungswechselkursabsicherung" verwiesen.

Bei den besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future)</sup> kann es, falls die Endgültigen Bedingungen ein Wahlrecht der Emittentin vorsehen, unter bestimmten in den Wertpapierbedingungen festgelegten Bedingungen statt der Zahlung des Auszahlungsbetrags zur Lieferung des Physischen Basiswerts in entsprechender Anzahl kommen. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Basiswert verbundenen Risiken. Mit Lieferung des Physischen Basiswerts erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Hierbei ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen trägt. Der Wert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen.

Bezüglich der mit der sog. Open End Struktur der besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future)</sup> verbundenen Risiken wird auf die Ausführungen nachstehend unter "2. Weitere wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren – Unbeschränkte Laufzeit" und "2. Weitere wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren – Einlösungs-Mindestzahl" verwiesen.

**(viii) Produkt 8: Besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup>**

Mit den besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> können Anleger gegebenenfalls nicht nur an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren, sondern sie nehmen auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil.

Abhängig vom maßgeblichen FX Hedge Referenzpreis des Basiswerts kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter dem für eine besicherte Exchange Traded Commodity/Exchange Traded Note<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf **Null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

**Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der maßgebliche FX Hedge Referenzpreis ist.**

Bezüglich der mit einer (FX Hedge) Währungswechselkursabsicherung verbundenen Risiken wird auf die Ausführungen nachstehend unter "2. Weitere wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren – Spezielle Risiken im Zusammenhang mit einer Währungswechselkursabsicherung" verwiesen.

Bei den besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> kann es, falls die Endgültigen Bedingungen ein Wahlrecht der Emittentin vorsehen, unter bestimmten in den Wertpapierbedingungen festgelegten Bedingungen statt der Zahlung des Auszahlungsbetrags zur Lieferung des Physischen Basiswerts in entsprechender Anzahl kommen. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Basiswert verbundenen Risiken. Mit Lieferung des Physischen Basiswerts erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Hierbei ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen trägt. Der Wert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen.

**(ix) Produkt 9: Besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup>**

Mit den besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> können Anleger gegebenenfalls nicht nur an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren, sondern sie nehmen auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil.

Abhängig vom maßgeblichen FX Hedge Referenzpreis des Basiswerts kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter dem für eine besicherte Open End Exchange Traded Commodity/Exchange Traded Note<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf **Null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

**Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der maßgebliche FX Hedge Referenzpreis ist.**

Bezüglich der mit einer (FX Hedge) Währungswechselkursabsicherung verbundenen Risiken wird auf die Ausführungen nachstehend unter "2. Weitere wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren – Spezielle Risiken im Zusammenhang mit einer Währungswechselkursabsicherung" verwiesen.

Bei den besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> kann es, falls die Endgültigen Bedingungen ein Wahlrecht der Emittentin vorsehen, unter bestimmten in den Wertpapierbedingungen festgelegten Bedingungen statt der Zahlung des Auszahlungsbetrags zur Lieferung des Physischen Basiswerts in entsprechender Anzahl kommen. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Basiswert verbundenen Risiken. Mit Lieferung des Physischen Basiswerts erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Hierbei ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen trägt. Der Wert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen.

Bezüglich der mit der sog. Open End Struktur der besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> verbundenen Risiken wird auf die Ausführungen nachstehend unter "2. Weitere wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren – Unbeschränkte Laufzeit" und "2. Weitere wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren – Einlösungs-Mindestzahl" verwiesen.

**2. Wesentliche Risiken im Zusammenhang mit der Besicherung der Wertpapiere**

Die aufgrund der Wertpapierbedingungen bestehenden Zahlungs- bzw. Lieferansprüche der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin sind nach Maßgabe eines Sicherheitentreuhandvertrags (der "**Sicherheitentreuhandvertrag**") zwischen der Emittentin, Clearstream Banking AG als



Sicherheitentreuhänderin (die "**Sicherheitentreuhänderin**") und BNP Paribas Arbitrage S.N.C. als Inhaberin des maßgeblichen Kontos bei der Sicherheitentreuhänderin (die "**Kontoinhaberin**") zugunsten der Wertpapierinhaber besichert.

Die Sicherheiten, die im Rahmen des Sicherheitentreuhandvertrags bestellt werden, werden von der Sicherheitentreuhänderin in eigenem Namen und treuhänderisch für die Emittentin und die Wertpapierinhaber gemäß den Bestimmungen des Sicherheitentreuhandvertrags gehalten und verwaltet, oder im Verwertungsfall von ihr verwertet.

**Die Besicherung der Wertpapiere kann die in Bezug auf die Emittentin, die Garantin und die Wertpapiere bestehenden Risiken nicht vollständig ausschließen**

**Potenzielle Investoren sollten sich bewusst sein, dass die Besicherung der Wertpapiere die in Bezug auf die Emittentin, die Garantin und die Wertpapiere bestehenden Risiken nicht vollständig ausschließen kann.** Eine Absicherung besteht lediglich gegen solche auf die Emittentin bezogene Risiken, deren Eintritt eine Verwertung der auf der Grundlage des Sicherheitentreuhandvertrags gestellten Sicherheiten erlaubt. Diese Risiken bestehen darin, dass

- (a) ein Gericht die Insolvenz (*faillissement*), die Auflösung (*ontbinding en vereffening*) oder die Zahlungsaussetzung (*surseance van betaling*) der BNPP B.V. als Emittentin beschließt, oder
- (b) ein Gericht eine Erklärung beschließt, wonach sich BNPP B.V. als Emittentin in einer Situation befindet, die im Interesse aller Gläubiger Notfallmaßnahmen (*noodregeling*) in Übereinstimmung mit dem Niederländischen Finanzmarktaufsichtsgesetz (*Wet op het financieel toezicht*) erfordert, oder
- (c) die Garantin die Ernennung eines Ad-hoc-Vertreters (*mandataire ad hoc*) nach französischem Konkursrecht beantragt, ein Schlichtungsverfahren (*procédure de conciliation*) mit Gläubigern beginnt oder ihre Zahlungen einstellt, oder ein Urteil ergeht, das die gerichtliche Liquidation (*liquidation judiciaire*) der BNPP oder die Übertragung ihres gesamten Betriebs (*cession totale de l'entreprise*) anordnet.

Jeder dieser Umstände wird als "**Verwertungsfall**" bezeichnet. Verwirklicht sich eines der vorgenannten Risiken und tritt ein Verwertungsfall ein, ist die Sicherheitentreuhänderin nach Maßgabe des Sicherheitentreuhandvertrags berechtigt und verpflichtet, die als Sicherheiten gestellten Wertpapiere zu verwerten und den Netto-Verwertungserlös zur Befriedigung der Ansprüche der Wertpapierinhaber zu verwenden.

**Ein Schutz gegen andere Risiken in Bezug auf die Emittentin, die Garantin und die Wertpapiere, wie im Basisprospekt beschrieben, besteht nicht. Andere Risiken werden durch eine derartige Absicherung nicht reduziert. Potenzielle Investoren sollten sich bewusst sein, dass es sich bei den Wertpapieren um riskante Anlageinstrumente handelt. Bei der Anlage in die Wertpapiere besteht trotz Besicherung das Risiko des Verlustes des gesamten eingesetzten Kapitals sowie der aufgewandten Finanzierungs- und Transaktionskosten.**

**Der Verwertungsbetrag kann gegebenenfalls unter dem Auszahlungsbetrag bzw. dem Wert des Physischen Basiswerts liegen**

Mit Bekanntmachung des Eintritts eines Verwertungsfalls durch die Sicherheitentreuhänderin gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag werden die unter den Wertpapieren geschuldeten Zahlungsansprüche bzw. Lieferansprüche fällig und durch den Anspruch auf Zahlung des Verwertungsbetrags ersetzt, der von der Sicherheitentreuhänderin nach Maßgabe des Sicherheitentreuhandvertrags auf der Grundlage des Marktpreises je Wertpapier bestimmt wird. Der Verwertungsbetrag, den ein Wertpapierinhaber nach Eintritt eines Verwertungsfalls verlangen kann, ist nicht notwendigerweise identisch mit dem Auszahlungsbetrag bzw. dem Wert des Physischen Basiswerts, den der Wertpapierinhaber bei planungsgemäßer Fälligkeit der Wertpapiere erhält. **Es besteht vielmehr das Risiko, dass Anleger nach Eintritt des Verwertungsfalls lediglich einen Betrag erhalten, der geringer ist als der**

**Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des Physischen Basiswerts, den der Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen bei planungsgemäßer Fälligkeit der Wertpapiere erhalten hätte.**

**Der Betrag, den die Wertpapierinhaber von der Sicherheitentreuhänderin aus der Verwertung der Sicherheiten erhalten, kann unter dem Verwertungsbetrag liegen**

Nach Eintritt eines Verwertungsfalls verwertet die Sicherheitentreuhänderin die als Sicherheiten gehaltenen Wertpapiere gemäß den Bestimmungen des Sicherheitentreuhandvertrags und verwendet den erzielten Verwertungserlös abzüglich der ihr im Zusammenhang mit der Verwertung entstandenen Kosten, einschließlich marktüblicher Kosten für externe Berater (der "**Netto-Verwertungserlös**"), zur Befriedigung der Ansprüche der Wertpapierinhaber auf Zahlung des Verwertungsbetrags. Kosten, die der Sicherheitentreuhänderin im Zusammenhang mit der Verwertung entstehen, mindern damit den Erlös, den die Sicherheitentreuhänderin an die Wertpapierinhaber auskehren kann. **Somit besteht - vorbehaltlich des Anspruchs der Wertpapierinhaber auf einen etwaigen Fehlbetrag (siehe hierzu den Abschnitt "Anspruch auf den Fehlbetrag gegen die Emittentin bzw. Garantin gegebenenfalls nicht bzw. nicht voll werthaltig oder nur schwierig durchsetzbar") - das Risiko, dass Anleger nach Eintritt des Verwertungsfalls lediglich einen Betrag aus der Verwertung der Sicherheiten erhalten, der geringer ist als der (rechnerische) Verwertungsbetrag.**

**Weitere Risiken im Zusammenhang mit der Verwertung der Sicherheiten**

**Nachteilige Auswirkungen von Wertschwankungen der als Sicherheiten verwendeten Wertpapiere auf die Höhe des Netto-Verwertungserlöses der Sicherheitentreuhänderin**

Welcher Betrag nach Eintritt eines Verwertungsfalls zur Auszahlung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung steht, ist abhängig von dem Netto-Verwertungserlös, den die Sicherheitentreuhänderin zum Zeitpunkt der Veräußerung der Sicherheiten erzielen kann. Die von der Sicherheitentreuhänderin als Sicherheiten gehaltenen Wertpapiere werden an jedem in dem Sicherheitentreuhandvertrag bestimmten Sicherheiten-Geschäftstag entsprechend bewertet und gegebenenfalls angepasst. Die Anpassung der Sicherheiten erfolgt an jedem Sicherheiten-Geschäftstag gemäß den Bestimmungen des Sicherheitentreuhandvertrags.

Bei der Feststellung des Werts der Wertpapiere, die als Sicherheiten dienen, kann die Sicherheitentreuhänderin eine Sicherheitsmarge in der im Sicherheitentreuhandvertrag angegebenen Höhe abziehen. Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass der Betrag, den die Sicherheitentreuhänderin zum Zeitpunkt der Verwertung der Sicherheiten tatsächlich erzielen kann, nicht zur vollständigen Befriedigung sämtlicher Ansprüche sämtlicher Wertpapierinhaber auf Zahlung des Verwertungsbetrags durch die Sicherheitentreuhänderin ausreicht.

Zudem schwankt der Wert der Wertpapiere, die die Sicherheitentreuhänderin als Sicherheiten hält. Gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag bestehen die Sicherheiten aus Wertpapieren, die an geregelten Märkten gehandelt werden. **Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Wertentwicklung dieser Wertpapiere zwischen dem Eintritt eines Verwertungsfalls und dem Zeitpunkt der tatsächlichen Verwertung durch die Sicherheitentreuhänderin negativ ausfällt.** In außergewöhnlichen Fällen könnten die Sicherheiten, die beim Eintritt eines Verwertungsfalls vorhanden sind, bis zum Zeitpunkt der Verwertung ihren Wert sogar vollständig einbüßen. Dies kann auch zur Folge haben, dass der Netto-Verwertungserlös, der bei der Verwertung der Sicherheiten tatsächlich erzielt wird, nicht zur vollständigen Befriedigung der Ansprüche der Wertpapierinhaber auf Zahlung des Verwertungsbetrags durch die Sicherheitentreuhänderin ausreicht. Solche Fehlbeträge bei der Verwertung der Sicherheiten begründen Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin oder, falls die Emittentin die entsprechenden Beträge nicht zahlt, gegen die Garantin. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass es trotz der Besicherung und der Garantie zu einem Verlust bis hin zu einem **Totalverlust** des gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreises, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten, kommt (siehe hierzu den Abschnitt "Anspruch auf den Fehlbetrag gegen die Emittentin bzw. Garantin gegebenenfalls nicht bzw. nicht voll werthaltig oder nur schwierig durchsetzbar").

### **Mangelnde Diversifikation der Wertpapiere, die als Sicherheiten dienen**

Risikoerhöhend wirkt der Umstand, dass die Emittentin gemäß den Bestimmungen des Sicherheitentreuhandvertrags nach eigenem Ermessen die Art der Wertpapiere auswählen darf, die der Sicherheitentrehänderin als Sicherheiten zur Verfügung gestellt werden; auch wenn die Wertpapiere den entsprechenden Vorgaben des Sicherheitentreuhandvertrags genügen müssen. In diesem Fall kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Wertpapiere, die von der Emittentin als Sicherheiten gestellt werden, nur in geringem Maße diversifiziert sind, oder in anderen Worten, dass nur wenige verschiedene Arten von Wertpapieren als Sicherheiten dienen. Die daraus folgende Konzentration begründet und erhöht das Risiko, dass der erzielte Netto-Verwertungserlös nicht zur Befriedigung der Ansprüche der Wertpapierinhaber auf Zahlung des Verwertungsbetrags durch die Sicherheitentrehänderin ausreicht. Solche Fehlbeträge bei der Verwertung der Sicherheiten begründen Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin oder, falls die Emittentin die entsprechenden Beträge nicht zahlt, gegen die Garantin (siehe hierzu den Abschnitt "Anspruch auf den Fehlbetrag gegen die Emittentin bzw. Garantin gegebenenfalls nicht bzw. nicht voll werthaltig oder nur schwierig durchsetzbar").

### **Risiken in Bezug auf die Verwertung von Ausländischen Wertpapieren, die als Sicherheiten dienen**

Falls die Sicherheiten aus Ausländischen Wertpapieren bestehen, existiert ein Risiko, dass die Verwertung der Sicherheiten sich verzögert, oder dass sich die Erlöse verringern, weil Bestimmungen ausländischen Rechts über die Bestellung und/oder Verwertung der Sicherheiten gegebenenfalls ergänzend zur Anwendung kommen.

Diese Umstände können sich nachteilig auf den erzielten Netto-Verwertungserlös und damit die Höhe des Verwertungsbetrags auswirken.

### **Beschränkter Rückgriff gegen die Sicherheitentrehänderin**

Soweit der von der Sicherheitentrehänderin aus der Verwertung der Sicherheiten erzielte Netto-Verwertungserlös zur endgültigen vollständigen Befriedigung der Ansprüche der Wertpapierinhaber auf den Verwertungsbetrag nicht ausreicht, haftet die Sicherheitentrehänderin nicht für etwaige Fehlbeträge, und den Wertpapierinhabern stehen keine weiteren Ansprüche gegen die Sicherheitentrehänderin zu. Sämtliche Zahlungsverpflichtungen der Sicherheitentrehänderin begründen ausschließlich die Verpflichtung, Zahlungen in einem auf den Netto-Verwertungserlös der Sicherheiten begrenzten Umfang zu leisten. Die Wertpapiere begründen keine Verpflichtung der Sicherheitentrehänderin zu einer über den Netto-Verwertungserlös hinausgehenden Zahlung. Der Rückgriff gegen die Sicherheitentrehänderin ist dementsprechend begrenzt.

### **Kündigung des Sicherheitentreuhandvertrags durch die Sicherheitentrehänderin**

Die Sicherheitentrehänderin ist nach Maßgabe des Sicherheitentreuhandvertrags berechtigt, den Sicherheitentreuhandvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren (der Tag, zu dem die Kündigung wirksam wird, wird als der "**Außerordentliche Kündigungstermin**" bezeichnet) zu kündigen und ihre Funktion als Sicherheitentrehänderin niederzulegen. Die Emittentin wird die Kündigung der Sicherheitentrehänderin spätestens sechs Kalendermonate vor dem Außerordentlichen Kündigungstermin nach Maßgaben der Wertpapierbedingungen bekannt machen. Hat die Emittentin nach der erfolgten Bekanntmachung der Kündigung der Sicherheitentrehänderin nach Maßgabe des Sicherheitentreuhandvertrags bis zu dem Geschäftstag, der drei Kalendermonate vor dem Außerordentlichen Kündigungstermin liegt (der "**Stichtag**") keine Nachfolgerin-Sicherheitentrehänderin bestellt, ist die Emittentin verpflichtet, die Wertpapiere unverzüglich außerordentlich zu dem Außerordentlichen Kündigungstermin insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen und zu tilgen.

Die Bekanntmachung der erfolgten Kündigung des Sicherheitentreuhandvertrags durch die Sicherheitentrehänderin könnte zur Folge haben, dass eine höhere Anzahl von Wertpapiergläubigern ihre Wertpapiere veräußern wollen, als dies ohne eine solche Bekanntmachung der erfolgten Kündigung des Sicherheitentreuhandvertrags der Fall wäre. Es ist

daher möglich, dass der bei Verkauf der Wertpapiere am Sekundärmarkt erzielbare Verkaufspreis unter dem Preis liegt, der ohne Bekanntmachung der erfolgten Kündigung des Sicherheitentreuhandvertrags durch die Sicherheitentreuhanderin erzielbar gewesen wäre. In diesem Zusammenhang ist zudem zu berücksichtigen, dass weder die Emittentin noch ein Unternehmen der BNP Paribas Gruppe verpflichtet ist, die Wertpapiere anzukaufen.

### **Anspruch auf den Fehlbetrag gegen die Emittentin bzw. Garantin gegebenenfalls nicht bzw. nicht voll werthaltig oder nur schwierig durchsetzbar**

Die Zahlung des Netto-Verwertungserlöses durch die Sicherheitentreuhanderin an die Wertpapierinhaber befreit die Emittentin in dieser Höhe von ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Verwertungsbetrags unter den Wertpapieren. Die Wertpapierinhaber sind daher berechtigt, über die Zahlung durch die Sicherheitentreuhanderin hinaus und soweit der Netto-Verwertungserlös nicht ausreicht, die Ansprüche der Wertpapierinhaber im Hinblick auf den Verwertungsbetrag zu befriedigen, Zahlung des sog. Fehlbetrags von der Emittentin bzw. gemäß den Bestimmungen der Garantie von der Garantin zu verlangen. Dabei bezeichnet der "**Fehlbetrag**" einen Betrag in Höhe der Differenz zwischen dem Betrag, den die Wertpapierinhaber bei Eintritt eines Verwertungsfalls und nach der erfolgten Verwertung der Sicherheiten von der Sicherheitentreuhanderin jeweils erhalten haben, und dem von der Emittentin nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Verwertungsbetrag.

Da der Eintritt eines Verwertungsfalls jedoch beispielsweise über eine Nichtzahlung der Emittentin trotz Fälligkeit hinaus auch an insolvenzbezogene Umstände in Bezug auf die Emittentin und die Garantin anknüpft, wie z.B. die Beantragung der Ernennung eines Ad-hoc-Vertreters (*mandataire ad hoc*) nach französischem Konkursrecht für die Garantin (siehe hierzu den Abschnitt "Die Besicherung der Wertpapiere kann die in Bezug auf die Emittentin, die Garantin und die Wertpapiere bestehenden Risiken nicht vollständig ausschließen"), besteht das Risiko, dass der Anspruch der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin bzw. die Garantin nicht bzw. nicht voll werthaltig oder nur schwierig durchsetzbar ist. **Somit besteht - trotz Garantie durch die BNP Paribas S.A. - das Risiko, dass potenzielle Anleger nach Eintritt des Verwertungsfalls lediglich einen Betrag aus der Verwertung der Sicherheiten erhalten, der geringer ist als der (rechnerische) Verwertungsbetrag.** Im ungünstigsten Fall kann es daher trotz der Besicherung und der Garantie zu einem Verlust des Wertpapierinhabers bis hin zu einem **Totalverlust** des gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreises, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten, kommen.

### **Potenzielle negative Folgen einer Insolvenz der Emittentin**

In einer Sicherungsvereinbarung ("**Sicherungsvereinbarung**") zwischen BNP Paribas Issuance B.V. als Emittentin und BNP Paribas Arbitrage S.N.C. in der Eigenschaft als Gegenpartei von Deckungs- bzw. Absicherungsverträgen der Emittentin ("**Gegenpartei**"), die als Kontoinhaberin Partei des Sicherheitentreuhandvertrags ist, wurde vereinbart, dass die Wertpapiere auf Weisung der Emittentin operationell unmittelbar von der Gegenpartei bzw. Kontoinhaberin an die Sicherheitentreuhanderin geliefert werden, obgleich die Eigentumsverschaffung im Wege der Sicherungsübereignung und/oder Sicherungsabtretung rechtlich durch die Emittentin an die Sicherheitentreuhanderin erfolgt.

Nach niederländischem Recht enden Geschäftsbesorgungsverträge (*contract of mandate, lastgeving*) kraft Gesetzes, sobald der Geschäftsherr für insolvent erklärt wird. Weil die entsprechende Regelung im niederländischen Zivilgesetzbuch (*Burgerlijk wetboek*) und nicht in der niederländischen Konkursordnung (*Faillissementswet*) enthalten ist, könnte man zwar argumentieren, dass es sich hierbei um einen vertragsrechtlichen Grundsatz handelt, der darum nur für Geschäftsbesorgungsverträge nach niederländischem Recht Anwendung findet (und der somit aufgrund der unter deutschem Recht abgeschlossenen Sicherungsvereinbarung nicht einschlägig ist), es ist aber nicht auszuschließen, dass niederländische Gerichte davon ausgehen, dass es sich um einen insolvenzrechtlichen Grundsatz handelt, der unabhängig von dem für die Geschäftsbesorgung geltenden Recht zur Anwendung kommt, wenn der Geschäftsherr in den Niederlanden für insolvent erklärt wird.

Es lässt sich also nicht ausschließen, dass niederländische Gerichte die Sicherungsvereinbarung und den Sicherheitentreuhandvertrag als Geschäftsbesorgungsverträge (*contract of mandate, lastgeving*) ansehen, die im Falle einer Insolvenz der Emittentin als Geschäftsherrin des Sicherheitentreuhandvertrags kraft Gesetzes enden würden, obwohl für die Sicherungsvereinbarung und den Sicherheitentreuhandvertrag deutsches Recht anwendbar ist. Obwohl dies nach niederländischem Recht keine Auswirkungen auf solche Sicherheiten hätte, die vor dem Zeitpunkt der Insolvenz übertragen wurden, würden spätere Lieferungen von Wertpapieren an die Sicherheitentreuhanderin, sofern sie nach Insolvenz der Emittentin überhaupt vorgenommen werden würden, wohl nicht mehr für Rechnung der Emittentin erfolgen. Wertpapierinhaber sollten sich daher bewusst sein, dass eine Sicherungsübereignung und/oder Sicherungsabtretung von Wertpapieren, die nach einer Insolvenz der Emittentin erfolgen würde, gegebenenfalls vom niederländischen Insolvenzverwalter der Emittentin angefochten wird. Eine solche Anfechtung kann nachteilige Auswirkungen auf Sicherheiten haben, die die Sicherheitentreuhanderin nach der Insolvenz der Emittentin erhalten hat.

#### **Verzögerungsrisiko bei der Verwertung der Sicherheiten im Falle einer Insolvenz der Emittentin**

Bei Eintritt eines Verwertungsfalls in Bezug auf die Emittentin besteht das Risiko, dass der für BNP Paribas Issuance B.V. als Emittentin bestellte Insolvenzverwalter oder eine Maßnahme des zuständigen niederländischen Gerichts die Verwertung der Sicherheiten verzögert. Obwohl die Sicherheitentreuhanderin verpflichtet ist, die Wertpapiere, die sie als Sicherheiten hält, bei Eintritt eines Verwertungsfalls gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag unverzüglich zu verwerten, kann die Verwertung dennoch durch Maßnahmen des Insolvenzverwalters oder durch ein Veräußerungs- und Zahlungsverbot des zuständigen niederländischen Gerichts bezüglich der Emittentin verzögert werden. **Das könnte nachteilige Konsequenzen für die Wertpapierinhaber haben, falls die Sicherheiten während dieses Zeitraums an Wert verlieren.**

#### **Potenzielle negative Folgen einer Insolvenz der BNP Paribas Arbitrage S.N.C. als Gegenpartei und Kontoinhaberin**

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Insolvenzverwalter in Fall der Insolvenz der BNP Paribas Arbitrage S.N.C. als Gegenpartei und Kontoinhaberin die Übertragung der Wertpapiere als Sicherheiten von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. über die Emittentin (Durchgangserwerb) an die Sicherheitentreuhanderin anfechtet. In diesem Fall würden die als Sicherheiten gestellten Wertpapiere in die Insolvenzmasse der BNP Paribas Arbitrage S.N.C. fallen und stünden der Sicherheitentreuhanderin nicht mehr zur Verfügung. Zudem besteht das Risiko, dass Maßnahmen des bestellten Insolvenzverwalters oder der zuständigen französischen Bankaufsichtsbehörde (*autorité de contrôle prudentiel et de résolution*) die Verwertung der Sicherheiten verzögert. Obwohl die Sicherheitentreuhanderin verpflichtet ist, die Wertpapiere, die sie als Sicherheiten hält, bei Eintritt eines Verwertungsfalls gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag unverzüglich zu verwerten, kann die Verwertung dennoch durch Maßnahmen des Insolvenzverwalters, oder ein Veräußerungs- und Zahlungsverbot bzw. vergleichbare Maßnahmen der zuständigen französischen Bankaufsichtsbehörde (*autorité de contrôle prudentiel et de résolution*) verzögert werden. **Das könnte nachteilige Konsequenzen für die Wertpapierinhaber haben, falls die Sicherheiten während dieses Zeitraums an Wert verlieren.**

#### **Potenzielle negative Folgen einer Insolvenz der Clearstream Banking AG Frankfurt als Sicherheitentreuhanderin**

Im Rahmen des Sicherheitentreuhandvertrags werden die Wertpapiere auf Weisung der Emittentin operationell unmittelbar von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. als Gegenpartei bzw. Kontoinhaberin an die Sicherheitentreuhanderin geliefert (obgleich die Eigentumsverschaffung im Wege der Sicherungsübereignung und/oder Sicherungsabtretung rechtlich durch die Emittentin an die Sicherheitentreuhanderin erfolgt). Die Sicherheitentreuhanderin wird die Wertpapiere treuhänderisch zugunsten der Emittentin und der Wertpapierinhaber verwalten (Treuhand).

In der Insolvenz der Sicherheitentreuhanderin ist wesentlich, dass die Wertpapiere nicht Teil der Insolvenzmasse der Sicherheitentreuhanderin werden. In diesem Fall stünden sie nämlich zur

gleichmäßigen Befriedigung der Forderungen aller Gläubiger der Sicherheitentreuhänderin (und nicht nur der Forderungen der Wertpapierinhaber) zur Verfügung. Entscheidend für den Wert der Besicherung ist daher, ob die Wertpapiere aus der Insolvenzmasse der Sicherheitentreuhänderin ausgesondert oder abgesondert werden können. Die Rechtsprechung fordert grundsätzlich zur Gewährleistung eines Aussonderungsrechts des Treugebers (im Fall der in diesem Basisprospekt beschriebenen besicherten Wertpapiere also der Emittentin) in der Insolvenz des Treuhänders (also der Sicherheitentreuhänderin), dass letzterem das Treugut (also die Sicherheiten) unmittelbar von dem Treugeber übertragen wurde.

Die Emittentin ist der Ansicht, dass diese Anforderung im vorliegenden Fall erfüllt ist, da sie für eine juristische Sekunde Eigentümerin der Wertpapiere wird (Durchgangserwerb) und die Wertpapiere selbst im Wege der Sicherungsübereignung und/oder Sicherungsabtretung an die Sicherheitentreuhänderin überträgt. Diese stammen damit unmittelbar aus dem Vermögen der Treugeberin.

Selbst wenn ein Insolvenzverwalter eine abweichende Ansicht vertreten würde, ist die Emittentin der Auffassung, dass dann zumindest das Urteil des BGH vom 24. Juni 2003 (bestätigt zuletzt durch BGH Urteil vom 7. Juli 2005 - III ZR 422/04) einschlägig wäre, wonach bei Treuhandkonten eine Ausnahme vom Unmittelbarkeitserfordernis insofern gilt, dass bei diesen lediglich erforderlich ist, dass das Konto offen ausgewiesen oder sonst nachweisbar ausschließlich zur Aufnahme von treuhänderisch gebundenen Fremdgeldern bestimmt ist. In diesem Fall erstreckt sich das Treuhandverhältnis auch auf von dritter Seite eingegangene Zahlungen, sofern die ihnen zu Grunde liegenden Forderungen nicht in der Person des Treuhänders, sondern unmittelbar in der Person des Treugebers entstanden sind. Diese Voraussetzungen liegen nach Ansicht der Emittentin jedenfalls vor. Die Wertpapiere sind daher nach Auffassung der Emittentin in der Insolvenz der Sicherheitentreuhänderin auszusondern.

Technisch stößt die Aussonderung in der Insolvenz der Sicherheitentreuhänderin allerdings auf Schwierigkeiten. So hält die Sicherheitentreuhänderin die Wertpapiere im Sinne einer doppelnutzigen Treuhand nicht nur für die Emittentin, sondern auch für die Wertpapierinhaber, so dass ein Aussonderungsrecht der Emittentin den Verpflichtungen der Sicherheitentreuhänderin gegenüber den Wertpapierinhabern und deren Sicherungsinteressen zuwider liefe. Die Emittentin geht im Einklang mit der herrschenden Meinung im Schrifttum davon aus, dass diese Schwierigkeit dadurch zu lösen wäre, dass die Emittentin Übergabe der Sicherheiten an einen anderen zu diesem Zweck benannten Sicherheitentreuhänder verlangen könnte, der sie dann für die Emittentin und die Wertpapierinhaber treuhänderisch verwalten würde.

Außerdem ist nicht völlig auszuschließen, dass Ausländische Wertpapiere mit Abtretung an die Sicherheitentreuhänderin durch Konfusion erlöschen, da man argumentieren kann, dass die Sicherheitentreuhänderin - trotz ihrer treuhänderischen Stellung hinsichtlich der betreffenden Ansprüche - zugleich als Inhaber und als Schuldner der betreffenden Ansprüche anzusehen wäre. In diesem Falle würden sich Ansprüche auf Rückgabe von Ausländischen Wertpapieren, die mittels Gutschrift in Wertpapierrechnung von der Sicherheitentreuhänderin gehalten werden oder entsprechende Ersatzansprüche im Falle einer Insolvenz der Sicherheitentreuhänderin gegen die Insolvenzmasse der Sicherheitentreuhänderin richten. Um entsprechende potenzielle Risiken zu reduzieren, haben die Emittentin, die Sicherheitentreuhänderin und die Kontoinhaberin ausdrücklich vereinbart, dass ein Anspruch, der gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag abgetreten wird, nicht durch Konfusion erlischt, falls der Sicherheitentreuhänder zugleich Inhaber und Schuldner des betreffenden Anspruchs ist.

### **3. Weitere wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren**

## **Basiswert**

Im Rahmen dieses Abschnittes "Weitere wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren" umfasst der Begriff "Basiswert" auch die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie die (jeweils) darin enthaltenen Werte.

Es besteht das Risiko des Verlusts des gesamten gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten (**Totalverlust**). Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin bzw. der Garantin.

Der Wertpapierinhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des den Wertpapieren zugrundeliegenden Basiswerts. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere gegebenenfalls nur befristete Rechte verbriefen. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Die vorliegenden Wertpapiere sind einer Direktinvestition in den Basiswert nicht vergleichbar, weil (i) die Laufzeit gegebenenfalls begrenzt ist bzw. anders bemessen wird, (ii) die Einlösung und/oder Abrechnung zu den in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Basiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Wertpapiere wertlos verfallen können und der Verlust damit dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht und (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.

Die Wertpapiere mit Ausnahme des Produkts 5 (besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Plus)</sup>) verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Wertpapiere können daher nicht durch andere Erträge der Wertpapiere kompensiert werden.

Die besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Plus)</sup> (Produkt 5) verbriefen über die Zinszahlung hinaus keinen Anspruch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen über die Zinszahlung hinaus keinen sonstigen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Wertpapiere können daher nur bedingt kompensiert werden.

Kursänderungen des Basiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Wertpapiere bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Wertpapiere rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des Verlusts des gesamten gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten (**Totalverlust**).

Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Kurses des dem Wertpapier zugrundeliegenden Basiswerts dazu führen kann, dass der Auszahlungsbetrag entsprechend der Entwicklung des Basiswerts auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und dadurch für den Wertpapierinhaber ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Kursänderungen des Basiswerts und damit der Wertpapiere können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP Paribas Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert bzw., sofern zutreffend, auf die im Basiswert enthaltenen Werte getätigt werden. Dies kann einen negativen Einfluss auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge haben. Abhängig von der Anzahl der ausgeübten bzw. einzulösenden Wertpapiere und der im Gegenzug aufzulösenden Absicherungsgeschäfte sowie von der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Markt- und Liquiditätssituation, können der Kurs des Basiswerts und damit auch die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge negativ beeinflusst werden.

Zwischen dem Bewertungstag und dem Fälligkeitstag für die Zahlung des Auszahlungsbetrages bzw. für die Lieferung des Physischen Basiswerts kann ein größerer, in den Wertpapierbedingungen jeweils festgelegter, Zeitraum liegen. An etwaigen Kursänderungen des Basiswerts während dieses Zeitraums nehmen die Wertpapierinhaber nur für den Fall der Lieferung des Physischen Basiswerts teil, wie in nachstehendem Abschnitt "Risiko bei physischer Lieferung" erläutert. Im Fall der Zahlung des Auszahlungsbetrags, nehmen die Wertpapierinhaber in diesem Zeitraum an etwaigen Kursveränderungen des Basiswerts nicht mehr teil.

#### **Risiken im Zusammenhang mit einer Ersetzung der Emittentin**

Vorausgesetzt, dass die Emittentin mit ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nicht in Verzug ist, ist die Emittentin nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft, einschließlich der Garantin, als Emittentin (die "**Nachfolge-Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen. Dies kann Auswirkungen auf eine Notierung der Wertpapiere haben und insbesondere dazu führen, dass die Nachfolge-Emittentin erneut die Zulassung zum relevanten Markt oder zur Börse, an der die Wertpapiere gehandelt werden, beantragen muss.

Ferner unterliegt jeder Wertpapiergläubiger nach einer solchen Ersetzung, vorbehaltlich des Fortbestehens einer Besicherung der Wertpapiere zugunsten der Wertpapierinhaber und der Garantie durch die BNP Paribas S.A. als Garantin, dem Kreditrisiko der Nachfolge-Emittentin.

#### **Risiken im Zusammenhang mit einem Verwaltungsentgelt**

Die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere können ein Verwaltungsentgelt vorsehen. In diesem Fall reduziert das Verwaltungsentgelt den an den Anleger zu zahlenden Auszahlungsbetrag. Die Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite wird von der Berechnungsstelle bei Emission des Wertpapiers festgelegt und kann, je nach tatsächlicher Höhe des Verwaltungsentgeltsatzes, zu einer erheblichen Reduzierung des Auszahlungsbetrages, im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.



### **Risiken im Zusammenhang mit einer unbeschränkten Laufzeit**

Die besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, die besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup>, die besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future)</sup> und die besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> (Produkte 2, 4, 7 und 9) haben - im Gegensatz zu den in diesem Basisprospekt beschriebenen besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, den besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup>, den besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Plus)</sup>, den besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future)</sup> und den besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> (Produkte 1, 3, 5, 6 und 8) - keinen festgelegten Fälligkeitstag und dementsprechend keine festgelegte Laufzeit.

Das in den Wertpapieren verbriefte Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger muss dementsprechend durch den jeweiligen Wertpapiergläubiger in Übereinstimmung mit dem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Einlösungsverfahren zu einem bestimmten Einlösungstermin ausgeübt werden, um das Wertpapierrecht geltend zu machen. Zwar hat der Wertpapierinhaber im Fall einer Einlösung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber damit das Recht, die Wertpapiere zu bestimmten Einlösungsterminen einzulösen, jedoch können diese Termine ungünstig für den Wertpapierinhaber sein. Der Wertpapierinhaber muss selbst entscheiden, ob und inwieweit eine Einlösung des Wertpapiers für ihn von Nachteil ist oder nicht.

Zudem ist die Emittentin in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen berechtigt, die Wertpapiere zu einem Ordentlichen Kündigungstermin ordentlich zu kündigen. Im Fall einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin hat der Wertpapierinhaber keinen Einfluss auf den maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin, der ungünstig für ihn sein kann.

Sowohl im Fall einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin als auch im Fall einer Einlösung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber selbst, trägt der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des gekündigten bzw. eingelösten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs durch eine alternative Wertanlage möglicherweise nicht erfüllt werden.

### **Risiken im Zusammenhang mit einer Einlösungs-Mindestzahl**

Die Endgültigen Bedingungen der besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes und der besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup>, der besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future)</sup> und der besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> (Produkte 2, 4, 7 und 9) können zudem vorsehen, dass das Einlösungsrecht nur für eine bestimmte Anzahl der Wertpapiere ausgeübt werden kann, sog. Einlösungs-Mindestzahl. Wertpapiergläubiger, die nicht über die erforderliche Einlösungs-Mindestzahl an Wertpapieren verfügen, müssen somit entweder ihre Wertpapiere verkaufen oder zusätzliche Wertpapiere kaufen (wobei dafür jeweils Transaktionskosten anfallen). Eine Veräußerung der Wertpapiere setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Wertpapiere nicht realisiert werden.

Liegen die in den Wertpapierbedingungen beschriebenen Voraussetzungen einer Einlösung nicht fristgerecht zu dem jeweiligen Einlösungstermin vor, ist die Einlösungserklärung nichtig und eine erneute Einlösung kann erst wieder zu dem nächsten in den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere vorgesehenen Einlösungstermin erfolgen.

### **Risiko bei physischer Lieferung**

Die Wertpapierbedingungen können die Tilgung der Wertpapiere nach Wahl der Emittentin durch physische Lieferung des in den Wertpapierbedingungen bestimmten Basiswerts (der "**Physische**

**Basiswert**") vorsehen. In diesem Fall erlöschen mit Lieferung des Physischen Basiswerts sämtliche Rechte aus den Wertpapieren.

Sehen die Wertpapierbedingungen das Recht der Emittentin vor, den Physischen Basiswert zu liefern, tragen die Wertpapierinhaber das Risiko der Lieferung eines Physischen Basiswerts, dessen Gegenwert unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt.

Die Lieferung des Physischen Basiswerts erfolgt innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen genannten Anzahl von Tagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluss haben). Hierbei ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen trägt. Etwaige Kursschwankungen der in entsprechender Anzahl an den Wertpapierinhaber zu liefernden Physischen Basiswerte zwischen dem maßgeblichen Bewertungstag der Wertpapiere und der tatsächlichen Lieferung der Physischen Basiswerte können zu Lasten des Wertpapierinhabers gehen. Ein Wertverlust der Physischen Basiswerte kann deshalb noch nach dem jeweils maßgeblichen Bewertungstag der Wertpapiere eintreten und ist vom Wertpapierinhaber zu tragen. Bei entsprechender Entwicklung der Physischen Basiswerte kann der Wert der Physischen Basiswerte Null betragen.

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Veräußerung bzw. Rückgabe des Physischen Basiswerts anfallen, können – insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts – zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen führen und damit die Erlöse aus dem Physischen Basiswert mindern.

Eine Veräußerung des Physischen Basiswerts setzt voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf des Physischen Basiswerts zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert des Physischen Basiswerts möglicherweise nicht realisiert werden. Aus der Begebung der Wertpapiere ergibt sich für die Emittentin keine Verpflichtung gegenüber den Inhabern von Physischen Basiswerten, einen Marktausgleich für die Physischen Basiswerte vorzunehmen bzw. die Physischen Basiswerte zurückzukaufen.

Sofern es sich bei dem Physischen Basiswert um einen Fondsanteil handelt, sollte der Wertpapierinhaber folgendes beachten:

- (i) Auf Ebene des jeweiligen Investmentfonds bzw. der jeweiligen Fondsgesellschaft können bestimmte Vergütungen, wie beispielsweise eine Verwaltungsvergütung, erhoben werden. Auch diese vom Investor nicht zu beeinflussenden Kostenbelastungen mindern, neben den auf Ebene des jeweiligen Investmentfonds anfallenden sonstigen Kosten, bereits während des Haltens des Physischen Basiswerts dessen Wert und damit die Erlöse aus dem Physischen Basiswert;
- (ii) Soweit in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Lieferung eines in den Wertpapierbedingungen genannten Anteils an einem Investmentfonds, dem sog. Physischen Basiswert, in einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl. Die Besteuerung von Erträgen (einschließlich des Verkaufserlöses) aus Investmentfonds in Deutschland ist seit dem 1. Januar 2004 im Wesentlichen in dem Investmentsteuergesetz geregelt. Die steuerliche Beurteilung ist dabei unter anderem von der Erfüllung bestimmter Bekanntmachungs- und Veröffentlichungspflichten der Fondsgesellschaft für den jeweiligen Fonds abhängig.

Die Emittentin übernimmt in diesem Zusammenhang keine Gewähr dafür, (i) dass die jeweilige Fondsgesellschaft ihren Bekanntmachungs- und Veröffentlichungspflichten nachkommt, (ii) dass für die Anleger eine bestimmte steuerliche Behandlung der Fondserträge erreicht wird und (iii) dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Potenzielle Anleger sollten deshalb ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich ihrer individuellen Besteuerung im Zusammenhang mit dem Erwerb, Halten und der Veräußerung bzw. Rückgabe des Physischen Basiswerts konsultieren. Nur diese

Steuerberater sind in der Lage, die spezifische Situation des jeweiligen Anlegers in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

- (iii) Die jeweilige Fondsgesellschaft handelt unabhängig von der Emittentin und es ist der Emittentin nicht möglich, das Management des jeweiligen Investmentfonds bzw. der jeweiligen Fondsgesellschaft zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Emittentin übereinstimmen. Dementsprechend übernimmt die Emittentin keine Verantwortung dafür, dass die Ziele der Anlagepolitik des jeweiligen Investmentfonds tatsächlich erreicht werden.
- (iv) Eine Rückgabe der Fondsanteile als Physische Basiswerte ist nur in den im Prospekt des jeweiligen Investmentfonds vorgesehenen Zeitabständen, d.h. zu den dort bestimmten Rückgabeterminen, möglich. Zwischen diesen Zeitpunkten ist die Realisierung des durch die Physischen Basiswerte verbrieften wirtschaftlichen Werts (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Physischen Basiswerte möglich.

Sofern es sich bei dem Physischen Basiswert um Namensaktien handelt, sollte der Wertpapierinhaber folgendes beachten: Ist der zu liefernde Basiswert eine auf den Namen lautende Aktie (Namensaktie) muss der Empfänger dafür Sorge tragen, dass die Aktien im Aktienbuch oder einem äquivalenten offiziellen Aktienregister der jeweiligen Gesellschaft eingetragen werden. Die Eintragung der Aktien ist Voraussetzung für die Wahrnehmung von mit den Aktien verbundenen Rechten wie zum Beispiel Teilnahme an Hauptversammlungen und Stimmrechtsausübung. Die Verpflichtungen der Emittentin im Rahmen einer Lieferung von Namensaktien schließen die Eintragung der Aktien nicht ein.

### **Währungswechselkursrisiken**

Wenn der durch die Wertpapiere verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts oder gegebenenfalls einer der Komponenten des Basiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Basiswerts (oder einzelner Werte des Basiswerts), sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche Entwicklungen können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- (i) sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Auszahlungsbetrages durch eine ungünstige Entwicklung des Wechselkurses entsprechend vermindert; und/oder
- (ii) sich der Wert der erworbenen Wertpapiere entsprechend vermindert.

Falls die Endgültigen Bedingungen eine Quanto Umrechnung vorsehen, erfolgt eine Umrechnung in die Auszahlungswährung ohne Bezugnahme auf den Wechselkurs zwischen der Währung des Basiswerts und der Auszahlungswährung. Obwohl die Umrechnung in die Auszahlungswährung ohne Bezugnahme auf den Wechselkurs zwischen der Währung des Basiswerts und der Auszahlungswährung erfolgt und insofern kein Umrechnungsrisiko besteht, kann der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Währung des Basiswerts und dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Auszahlungswährung den Kurs der vorliegenden Wertpapiere negativ beeinflussen.

### **Spezielle Risiken im Zusammenhang mit einer Währungswechselkursabsicherung**

**Risiken im Zusammenhang mit einer Quanto-Absicherung:** Die Endgültigen Bedingungen der besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes (Produkt 1), besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes (Produkt 2) und besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Plus)</sup> (Produkt 5) können eine sog. Quanto-Absicherung vorsehen. In diesem Fall sollten Anleger beachten, dass der Quanto-Zinssatz, der die Kosten der Währungswechselkursabsicherung repräsentiert, die bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags in Abzug gebracht werden, lediglich am Anfang der Laufzeit der Wertpapiere feststeht und danach täglich von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und unter Berücksichtigung der

Marktverhältnisse neu festgesetzt wird. Anleger sind damit dem Risiko einer wertmäßig unbegrenzten Anpassung des Quanto-Zinssatzes ausgesetzt.

Anleger sollten zudem beachten, dass mit der Währungswechselkursabsicherung Kosten verbunden sind, die den Auszahlungsbetrag entsprechend reduzieren. Diese Kosten können dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag geringer als der eingesetzte Betrag ist, obwohl sich der Basiswert positiv entwickelt hat.

**Risiken im Zusammenhang mit einer <sup>(FX Hedge)</sup> Währungswechselkursabsicherung:** Die Endgültigen Bedingungen der besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup> (Produkt 3), besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup> (Produkt 4), besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> (Produkt 8) und besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> (Produkt 9) können eine Währungswechselkursabsicherung durch eine sog. <sup>(FX Hedge)</sup> Währungswechselkursabsicherung vorsehen. In diesem Fall sollten Anleger beachten, dass die <sup>(FX Hedge)</sup> Währungswechselkursabsicherung keinen vollständigen Schutz gegen Währungsrisiken bietet. Der Wert, der gegen Währungsschwankungen abgesichert werden soll, wird an jedem Handelstag festgestellt und die <sup>(FX Hedge)</sup> Währungswechselkursabsicherung für den Zeitraum von einem Handelstag zum nächsten bezieht sich jeweils ausschließlich auf diesen festgestellten Wert. Für Wertveränderungen im Zeitraum zwischen zwei Handelstagen besteht daher keine Währungsabsicherung.

Es kann zudem keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Währungswechselkursabsicherung erfolgreich ist und ein etwaiges Währungswechselkursrisiko reduziert oder sogar vollständig beseitigt. Anleger sollten zudem beachten, dass mit der Währungswechselkursabsicherung Kosten verbunden sind, die den Auszahlungsbetrag entsprechend reduzieren. Diese Kosten können dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag geringer als der eingesetzte Betrag ist, obwohl sich der Basiswert positiv entwickelt hat.

**Risiken im Zusammenhang mit einer Währungswechselkursabsicherung durch einen Währungsanpassungsbetrag:** Selbst für den Fall, dass die Endgültigen Bedingungen der besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes (Produkt 1), besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes (Produkt 2), besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Plus)</sup> (Produkt 5), besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future)</sup> (Produkt 6) und besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future)</sup> (Produkt 7) eine Währungswechselkursabsicherung durch einen Währungsanpassungsbetrag vorsehen, führt eine solche Absicherung nicht notwendigerweise zu einer völligen Beseitigung des Währungsrisikos.

Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Währungswechselkursabsicherung erfolgreich ist und ein etwaiges Währungswechselkursrisiko reduziert oder sogar vollständig beseitigt. Anleger sollten zudem beachten, dass mit jeder Art der Währungswechselkursabsicherung Kosten verbunden sind, die den Auszahlungsbetrag entsprechend reduzieren. Diese Kosten können dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag geringer als der eingesetzte Betrag ist, obwohl sich der Basiswert positiv entwickelt hat.

### **Einfluss von Nebenkosten**

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, können - insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts - zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen des Wertpapierinhabers führen. Vor dem Erwerb eines Wertpapiers sollten die erforderlichen Informationen über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten eingeholt werden. Diese Kosten werden dem Anleger nicht durch die Emittentin oder Anbieterin in Rechnung gestellt.

### **Kosten/Vertriebsvergütung**

Sowohl der Ausgabepreis der Wertpapiere als auch die während der Laufzeit gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der BNP Paribas Gruppe. Insbesondere kann in diesen Preisen eine Marge enthalten sein, die gegebenenfalls u. a. die Kosten für die Strukturierung des Produkts, die Risikoabsicherung der Emittentin oder Anbieterin und für den Vertrieb abdeckt. Diese Kosten mindern den Ertrag der Wertpapiere entsprechend. Darüber hinaus werden dem Anleger von der Emittentin oder der Anbieterin keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt.

### **Erwerbs- und Veräußerungskosten**

Den Ausgabeaufschlag in der mit der Hausbank vereinbarten Höhe zahlt der Wertpapierinhaber an seine Hausbank.

Daneben sind vom Wertpapierinhaber Verwahrkosten in der mit der Hausbank vereinbarten Höhe zu entrichten.

Zusätzlich können dem Wertpapierinhaber Kosten im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege entstehen, die dem Anleger nicht von der Emittentin oder Anbieterin in Rechnung gestellt werden und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

### **Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte und Risiko der beschränkten Laufzeit**

Es kann nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die die Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können (Absicherungsgeschäfte), dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere gegebenenfalls nur zeitlich befristete Rechte verbriefen. Es besteht keine Sicherheit, dass potenzielle Kursverluste durch einen anschließenden Wertzuwachs des Wertpapiers noch während der Laufzeit wieder ausgeglichen werden können. Dies gilt insbesondere auch in den Fällen (und abhängig vom jeweiligen Kündigungsbetrag bzw. Außerordentlichen Kündigungsbetrag), in denen eine Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin erfolgt. Im Falle einer Kündigung oder einer Veräußerung der Wertpapiere vor ihrer Fälligkeit besteht das Risiko eines erheblichen Verlusts des gezahlten Kaufpreises für die Wertpapiere einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten (bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals). Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

### **Risiko bei Inanspruchnahme eines Kredits**

Wenn der Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert wird, muss beim Nichteintritt von Erwartungen nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Wertpapieren in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann. Daher sollte der Erwerber von Wertpapieren seine wirtschaftlichen Verhältnisse vor der Investition in die Wertpapiere daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch ohne Berücksichtigung der Wertpapiere in der Lage ist.

### **Risiko des eingeschränkten Handels in den Wertpapieren**

Die im Rahmen des Prospekts zu begebenden Wertpapiere können in den Handel im Freiverkehr an der/den in den Endgültigen Bedingungen festgelegte(n) Börse(n) einbezogen werden oder Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sein. Nach Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel im Freiverkehr bzw. Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen

gleichwertigen Märkten besteht keine rechtliche Verpflichtung der Emittentin, diese Einbeziehung bzw. Zulassung beizubehalten. Die Emittentin behält sich vor, den Handel der Wertpapiere im Freiverkehr zu kündigen bzw. die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten zu beenden, mit der Folge, dass kein Handel der Wertpapiere im Freiverkehr bzw. an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten stattfindet.

Bei den in diesem Basisprospekt beschriebenen besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup>, besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Plus)</sup>, besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future)</sup> und besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> (Produkte 1, 3, 5, 6 und 8), die jeweils eine festgelegten Fälligkeitstag haben, liegt der letzte Börsenhandelstag voraussichtlich jeweils zwei Börsenhandelstage vor dem jeweiligen Fälligkeitstag. Im Fall von besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup>, besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future)</sup> und besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> (Produkte 2, 4, 7 und 9) liegt der letzte Börsenhandelstag voraussichtlich jeweils zwei Börsenhandelstage vor dem maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin, zu dem die Emittentin die Wertpapiere jeweils in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen kündigt.

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen stellen zu lassen. Die Emittentin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse. Es ist nicht gewährleistet, dass die Wertpapiere während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs erworben oder veräußert werden können. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben.

### **Finanztransaktionssteuer**

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag (der "**Kommissionsvorschlag**") für eine gemeinsame Finanztransaktionssteuer in Belgien, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Portugal, Slowenien, der Slowakei (die "**Teilnehmenden Mitgliedstaaten**") und Estland gemacht. Estland hat zwischenzeitlich allerdings mitgeteilt, nicht mehr teilnehmen zu wollen.

Der Anwendungsbereich des Kommissionsvorschlags ist sehr breit gefasst und der Vorschlag könnte, soweit er eingeführt wird, unter gewissen Umständen auf bestimmte Transaktionen im Hinblick auf die Wertpapiere (insbesondere Sekundärmarkttransaktionen) Anwendung finden.

Nach dem Kommissionsvorschlag könnte die Finanztransaktionssteuer unter gewissen Umständen auf bestimmte Personen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Teilnehmenden Mitgliedstaaten Anwendung finden. Generell würde es für bestimmte Transaktionen mit Wertpapieren gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut und mindestens eine Partei in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat errichtet ist. Ein Finanzinstitut kann unter vielfältigen Bedingungen in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat "errichtet" sein – oder als "errichtet" gelten – insbesondere (a) durch Transaktionen mit einer in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ansässigen Person oder (b) in Fällen, in denen das den Transaktionen unterliegende Finanzinstrument in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ausgegeben wird.

Der Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer bleibt Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Teilnehmenden Mitgliedstaaten. Er kann daher noch vor der Umsetzung, deren Zeitpunkt unklar ist, geändert werden. Weitere Mitgliedstaaten könnten sich entschließen teilzunehmen.

Potenzielle Inhaber der Wertpapiere sollten sich daher individuell von einem eigenen Steuerberater in Bezug auf die sich aus der Finanztransaktionssteuer ergebenden Konsequenzen der Zeichnung, des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung der Wertpapiere beraten lassen.

## **Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten**

Im Rahmen der Umsetzung der Steuervorschriften für Auslandskonten (*foreign account tax compliance provisions*) des US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 der USA ("**FATCA**") kann es zu Einbehalten in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil der Zahlungen der Emittentin und mit ihr verbundener Unternehmen auf die Wertpapiere kommen. Die Wertpapiere werden in globaler Form von Clearstream verwahrt, sodass ein Einbehalt auf Zahlungen an Clearstream unwahrscheinlich ist. FATCA könnte aber auf die nachfolgende Zahlungskette anzuwenden sein.

Sollte infolge von FATCA ein Betrag in Hinblick auf US-Quellensteuern von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abzuziehen oder einzubehalten sein, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person gemäß den Wertpapierbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Investoren zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Investoren möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

### **Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer**

**Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass Zahlungen auf die Wertpapiere gegebenenfalls der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) unterliegen.**

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Wertpapieren) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird.

Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die amerikanische Aktien beinhalten, als Basiswert bzw. Korbbestandteil abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren Satz laut Doppelbesteuerungsabkommen). Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.

Bei Abführung dieser Quellensteuer durch die Emittentin wird diese regelmäßig den allgemeinen Steuersatz in Höhe von 30 % auf die nach den US-Vorschriften bestimmten Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) anwenden, nicht einen eventuell niedrigeren Steuersatz nach ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen. In diesem Fall kann daher die individuelle steuerliche Situation des Anlegers nicht berücksichtigt werden. Gegebenenfalls mögliche Forderungen bzw. Ansprüche auf Rückerstattung unterliegen den Vorschriften des US-Steuergesetzes und es besteht keine Zusicherung, dass eine einzelne Forderung bzw. ein einzelner Anspruch auf Rückerstattung fristgerecht oder überhaupt gezahlt wird.

Die Feststellung der Emittentin, ob die Wertpapiere dieser Quellensteuer unterliegen, ist für die Wertpapierinhaber bindend, nicht aber für den United States Internal Revenue Service (den "**IRS**"). Die Regelungen des Abschnitts 871(m) erfordern komplexe Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere, die sich auf US-Aktien beziehen, und ihre Anwendung auf eine bestimmte Emission von Wertpapieren kann ungewiss sein. Demzufolge kann der IRS deren Anwendbarkeit selbst dann festlegen, wenn die Emittentin zunächst von deren Nichtanwendbarkeit ausgegangen war. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber nachträglich einem Steuereinbehalt unterliegt.

Zudem besteht das Risiko, dass Abschnitt 871(m) auch auf Wertpapiere angewandt werden muss, die dem Steuereinbehalt zunächst nicht unterlagen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Parameter der Wertpapiere so ändern, dass die Wertpapiere doch der Steuerpflicht unterfallen und die Emittentin weiterhin die betroffenen Wertpapiere emittiert und verkauft.

Sollte infolge von Abschnitt 871(m) ein Betrag von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abgezogen oder einbehalten werden, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Wertpapierinhaber zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Wertpapierinhaber möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet. Im schlimmsten Fall werden die unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert, oder der Betrag der Steuerschuld übersteigt sogar die unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen (letzteres kann u. a. auch bei einem wertlosen Verfall der Wertpapiere ohne Auszahlung an die Anleger der Fall sein).

### **Änderung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere**

In Bezug auf die Wertpapiere können gemäß den gesetzlichen Vorschriften und Gepflogenheiten eines jeden Landes, in welchem die Wertpapiere übertragen werden, Stempelsteuern oder sonstige Gebühren anfallen.

Bei Fragen oder Unklarheiten bezüglich eventuell anfallender Steuern, sollten sich potenzielle Inhaber von Wertpapieren daher individuell von einem eigenen Steuerberater Rat einholen.

Da zu Anlageinstrumenten wie den vorliegenden Wertpapieren zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere nicht vorhersehbar war. Zusätzlich zu diesem Einschätzungsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftige oder rückwirkende Änderungen des deutschen Steuerrechts eine abweichende steuerliche Beurteilung bedingen. Diese Einschätzungs- und Steuerrechtsänderungsrisiken bestehen auch im Hinblick auf sämtliche anderen betroffenen Jurisdiktionen. Auch hier besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko.

Solche steuerrechtlichen Änderungen können negative Folgen für einen Wertpapierinhaber haben. Die Wertpapiere können zum Beispiel weniger liquide sein oder die an Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträge können aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen niedriger ausfallen als vom Wertpapierinhaber erwartet.

### **Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags**

#### **Risiken im Fall der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin**

Im Falle einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen festzulegenden Betrag je Wertpapier. Dieser wird im Fall der Kündigung im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Anpassungsereignisses als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis (der "**Kündigungsbetrag**") bzw. im Fall der Kündigung im Zusammenhang mit der Kündigung des Sicherheitentehandvertrags durch die Sicherheitentreuhanderin (der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**") als angemessener Marktpreis des Wertpapiers an dem Außerordentlichen Kündigungstermin und jeweils nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Berechnungsstelle sämtliche Faktoren, einschließlich etwaiger Anpassungen von Termin- bzw. Optionskontrakten auf den Basiswert berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter, insbesondere an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen der Terminbörse, gebunden zu sein.



Dementsprechend kann der Kündigungsbetrag bzw. der Außerordentliche Kündigungsbetrag unter dem in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag liegen und bis auf **Null (0)** sinken (**Totalverlust** des eingesetzten Kapitals) und von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis des Basiswerts oder von darauf bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweichen.

Aufgrund des Umstandes, dass die Berechnungsstelle bei ihrer Entscheidung solche Marktfaktoren berücksichtigt, die nach ihrer Auffassung bedeutsam sind, ohne an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Wertpapiers und damit der Kündigungsbetrag bzw. der Außerordentliche Kündigungsbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Basiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweicht.

#### Wiederanlagerisiko im Fall einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin bzw. bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere

Im Fall einer außerordentlichen oder gegebenenfalls ordentlichen Kündigung durch die Emittentin trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs des gekündigten Wertpapiers aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Wertpapierinhaber trägt in diesem Fall ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu solchen, die beim Erwerb des gekündigten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden.

#### Risiko von Marktstörungen oder Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können gegebenenfalls den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags bzw., im Fall der physischen Lieferung, die Lieferung des jeweiligen Physischen Basiswerts verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrundeliegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Wertpapierinhaber unvorteilhaft herausstellt.

#### Allgemeines Renditerisiko

Da je nach Struktur der Wertpapiere die Höhe der Verzinsung gegebenenfalls von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes und die Höhe der Rückzahlung von der Entwicklung des Basiswerts abhängig sind, lässt sich die Rendite der Wertpapiere erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da erst zu diesem Zeitpunkt die Höhe sämtlicher Zahlungen auf die Wertpapiere bekannt ist. Anleger tragen bereits allein auf Grund dieser Abhängigkeit von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes bzw. des Basiswerts und unabhängig von dem Ausfallrisiko der Emittentin das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals.

Dieses Risiko besteht auch während der Laufzeit der Wertpapiere. Denn veräußert der Wertpapierinhaber die Wertpapiere vor dem Laufzeitende, z.B. über die Börse, kann der Veräußerungserlös bei einer ungünstigen Entwicklung des Referenzzinssatzes bzw. Basiswerts gegebenenfalls unter dem eingesetzten Kapital liegen, so dass für den Wertpapierinhaber Verluste entstehen.

Auch wenn der Wertpapierinhaber die Wertpapiere bis zur Rückzahlung durch die Emittentin behält, besteht das Risiko, dass seine Renditeerwartungen nicht erfüllt werden bzw. dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.

#### Allgemeine Marktpreisrisiken

Verschiedenste Einflussfaktoren wie z.B. Änderungen des Marktzinssniveaus, die Politik der Zentralbanken, die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, die Inflation und unternehmensspezifische Faktoren hinsichtlich der Emittentin wirken sich auf den Kurs der

Wertpapiere aus. Diese Faktoren können dazu führen, dass der Kurs der Wertpapiere während der Laufzeit unter den Nennbetrag bzw. den Anfänglichen Ausgabepreis fällt und der Anleger im Fall einer Veräußerung vor Fälligkeit einen Verlust erleidet.

### **Marktpreisrisiken aufgrund der basiswertabhängigen Strukturen**

Die Rückzahlung der Wertpapiere ist von der Entwicklung eines bestimmten Basiswerts bzw. Korbs abhängig ist, so dass auch die Kursentwicklung der Wertpapiere während der Laufzeit in hohem Maße von der erwarteten und tatsächlichen Entwicklung des Basiswerts bzw. einzelner oder sämtlicher Korbbestandteile abhängig ist. Diese wiederum ist - je nach der Natur des Basiswerts bzw. des jeweiligen Korbbestandteils - abhängig von einer Vielzahl von Einflussfaktoren, wie der tatsächlichen und erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung einzelner Unternehmen, Industriezweige, Regionen, Rohstoffmärkte, sonstiger Beschaffungsmärkte und Absatzmärkte, dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Entwicklungen von Preisniveau und Währungskursen sowie politischen Gegebenheiten. Wenn aufgrund der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile negative Auswirkungen auf die Rückzahlung der Wertpapiere zu erwarten sind, wird sich dies negativ auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. Im Fall von besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Plus)</sup> (Produkt 5) besteht dieses sog. Marktpreisrisiko nicht nur in Hinblick auf die Abhängigkeit der Rückzahlung von dem Basiswert bzw. Korb, sondern gegebenenfalls auch in Hinblick auf die Abhängigkeit des Zinsbetrags von der Entwicklung des Referenzzinssatzes. Sind aufgrund der Entwicklung des Referenzzinssatzes negative Auswirkungen auf die Zinszahlungen unter den Wertpapieren zu erwarten, wird sich dies ebenfalls negativ auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken.

Der Marktpreis der Wertpapiere kann während der Laufzeit unter dem Nennbetrag bzw. dem Anfänglichen Ausgabepreis bzw. dem gezahlten Kaufpreis liegen und bei einer Veräußerung der Wertpapiere vor deren Endfälligkeit kann der erzielte Verkaufserlös unterhalb des eingesetzten Kapitals liegen.

### **Emittentin**

Für Verbindlichkeiten der Emittentin besteht kein gesetzliches oder freiwilliges System von Einlagensicherungen oder Entschädigungseinrichtungen. Demzufolge besteht kein Schutz der von der Emittentin unter den Wertpapieren zu zahlenden Verbindlichkeiten und für Wertpapierinhaber besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin, vorbehaltlich der Besicherung der Wertpapiere zugunsten der Wertpapierinhaber und der Garantie durch die BNP Paribas S.A. als Garantin sowie der damit jeweils zusammenhängenden Risiken, die Gefahr eines Totalverlustes.

### **Veräußerung der Wertpapiere**

Die Wertpapierinhaber erhalten mit Ausnahme der Zinszahlungen für das Produkt 5 (besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Plus)</sup>) vor der Auszahlung der Wertpapiere keine Zahlungen und können vor der Auszahlung der Wertpapiere somit lediglich einen Ertrag durch eine Veräußerung der Wertpapiere am Sekundärmarkt erzielen.

Jedoch ist nicht voraussehbar, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt und wie liquide dieser ist, bzw. ob die Wertpapiere dort überhaupt tatsächlich gehandelt werden. Ferner ist nicht klar, zu welchem Preis die Wertpapiere an einem solchen Sekundärmarkt gehandelt werden würden, bzw. ob nicht Regelungen den Kauf und Verkauf und somit die Handelbarkeit beschränken würden.

Der auf einem Sekundärmarkt zu erzielende Wert eines Wertpapiers kann zudem deutlich unter dem tatsächlichen Wert eines Wertpapiers liegen. Unter anderem kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass beim Verkauf eines Wertpapiers eine Transaktionsgebühr anfällt.

Die Emittentin bzw. ein Unternehmen der BNP Paribas Gruppe kann jederzeit Wertpapiere am offenen Markt oder über einen individuellen Vertrag erwerben und den Handel am Sekundärmarkt entsprechend einschränken bzw. erschweren, wodurch der Preis einzelner Wertpapiere beeinflusst werden kann.

## Anpassungsereignisse

Nach Eintritt eines Anpassungsereignisses bzw. eines Potenziellen Anpassungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapierbedingungen anpassen oder den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert ersetzen. Ein solches Anpassungsereignis oder Potenzielles Anpassungsereignis kann durch Ereignisse ausgelöst werden, die einen wesentlichen Einfluss auf den Basiswert haben.

Anleger sollten in diesem Zusammenhang insbesondere berücksichtigen, dass die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere u.a. an die Entwicklung von Aktien-, Rohstoff- oder Devisenindizes sowie weitere Arten von Indizes oder an Referenzsätze gekoppelt sein können. Zudem können bei den besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Plus)</sup> (Produkt 5) gegebenenfalls beispielsweise die London Interbank Offered Rate (LIBOR) bzw. die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) oder andere Referenzzinssätze als Bezugsgröße zur Ermittlung des variablen Zinssatzes verwendet werden. Diese Richtwerte werden auch als sog. "**Referenzwerte**" bezeichnet. Diese Referenzwerte sind zum Teil Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und sonstiger aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge, wie den Grundsätzen für finanzielle Referenzwerte der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) aus dem Juli 2013 (*IOSCO's Principles for Financial Benchmarks*) und Regulierungen, wie der EU Referenzwert Verordnung, die seit dem 1. Januar 2018 zur Anwendung kommt (siehe hierzu Abschnitt "4. Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren - Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen der Regulierung und Reform von sogenannten Referenzwerten").

Diese Regulierung bzw. Neuerungen können insbesondere dazu führen, dass die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Referenzwerts, um mit den Bestimmungen der EU Referenzwert Verordnung übereinzustimmen, so geändert wird, dass der Referenzwert nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Referenzwert vergleichbar ist, oder der betroffene Referenzwert sogar durch seinen Administrator eingestellt wird und damit als Basiswert ganz wegfällt. Diese Ereignisse können in Bezug auf die unter diesem Basisprospekt begebenen und an Referenzwerte gekoppelte Wertpapiere gegebenenfalls ein Anpassungsereignis oder potenzielles Anpassungsereignis darstellen und die Emittentin berechtigen, die Wertpapierbedingungen anzupassen oder den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert zu ersetzen.

Des Weiteren hat die Emittentin im Falle eines Anpassungsereignisses das Recht, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung entspricht der Kündigungsbetrag einem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Marktpreis, der auch unterhalb des Kaufpreises bzw. des Nennbetrags liegen und im äußersten Fall **Null (0)** betragen kann, so dass der Anleger einen **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals erleiden kann (siehe zur Ermittlung des Kündigungsbetrags und zum Wiederanlagerisiko auch unter II.C.3. "Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags").

Solche Anpassungen, Ersetzungen oder Kündigungen können negative Auswirkungen auf die Wertpapiere haben, da der Wert der Wertpapiere hierdurch sinken kann. So kann sich beispielsweise ein Nachfolge-Basiswert nachteiliger entwickeln als der ursprüngliche Basiswert es voraussichtlich getan hätte.

## EU-Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie

Am 2. Juli 2014 trat die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("**Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie**") in Kraft. Die Regeln der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie sollen den Behörden ein zuverlässiges Instrumentarium an die Hand geben, das ihnen eine rechtzeitige und rasche Intervention bei einem unsoliden oder ausfallenden Institut ermöglicht, sodass der Fortbestand der kritischen Finanz- und Wirtschaftsfunktionen des Instituts sichergestellt wird und gleichzeitig die Auswirkungen des Ausfalls eines Instituts auf die Wirtschaft und das Finanzsystem so gering wie möglich gehalten werden.

In der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie ist deren Anwendung durch die Mitgliedsstaaten ab dem 1. Januar 2015 vorgesehen; eine Ausnahme gilt für das allgemeine Bail-in-Instrument, das ab dem 1. Januar 2016 anzuwenden ist.

Die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie sieht vier Abwicklungsinstrumente und -befugnisse vor, die einzeln oder in Kombination angewendet werden können, sofern die zuständige Abwicklungsbehörde der Ansicht ist, (a) dass ein Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, (b) dass nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht besteht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft abgewendet werden kann, und (c) dass eine Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse ist: (i) Unternehmensveräußerung – ermöglicht es den Abwicklungsbehörden, die Veräußerung des Unternehmens, oder aller Vermögenswerte oder eines Teils der Vermögenswerte des Unternehmens ohne Zustimmung der Anteilseigner bzw. ohne Einhaltung der Verfahrensanforderungen anzuweisen, die anderenfalls anwendbar wären; (ii) Brückeninstitut – ermöglicht den Abwicklungsbehörden die Übertragung aller Vermögenswerte oder eines Teil der Vermögenswerte des Unternehmens an eine "Brückenbank" (eine staatlich kontrollierte Einrichtung, die die Vermögenswerte oder einen Teil der Vermögenswerte hält, um sie weiter zu veräußern); (iii) Ausgliederung von Vermögenswerten – ermöglicht den Abwicklungsbehörden die Übertragung wertgeminderter oder problematischer Vermögenswerte an eine oder mehrere in öffentlichem Eigentum stehende, für die Vermögensverwaltung errichtete Zweckgesellschaften, die die auf sie übertragenen Vermögenswerte mit dem Ziel verwalten sollen, deren Wert bis zur späteren Veräußerung oder geordneten Liquidation zu maximieren (Anwendung zusammen mit einem anderen Abwicklungsinstrument möglich); und (iv) Bail-in – gibt den Abwicklungsbehörden die Befugnis, Ansprüche bestimmter unbesicherter Gläubiger eines ausfallenden Kreditinstituts herabzuschreiben und Ansprüche aus bestimmten unbesicherten Schuldtiteln, einschließlich Wertpapieren, in Eigenkapital umzuwandeln ("**allgemeines Bail-in-Instrument**" (*general bail-in tool*)), welches dann wiederum Gegenstand einer künftigen Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments sein könnte.

Zudem sieht die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie als letztes Mittel für einen Mitgliedsstaat - sofern die vorstehend genannten Abwicklungsinstrumente so umfassend wie möglich geprüft und eingesetzt wurden und die Finanzstabilität gewahrt ist – die Möglichkeit einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln durch zusätzliche Stabilisierungsinstrumente vor. Dabei handelt es sich um staatliche Eigenkapitalunterstützung und Instrumente der vorübergehenden staatlichen Übernahme. Eine solche außerordentliche finanzielle Unterstützung muss im Einklang mit dem Rechtsrahmen der EU für staatliche Beihilfen erfolgen.

Ein Institut wird als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend angesehen, wenn es gegen die an eine anhaltende Zulassung geknüpften Anforderungen verstößt oder in naher Zukunft verstoßen dürfte, wenn seine Vermögenswerte geringer als seine Verbindlichkeiten sind oder in naher Zukunft sein dürften, wenn es nicht in der Lage ist oder in naher Zukunft nicht in der Lage sein dürfte, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, oder wenn es eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt (in begrenztem Umfang gelten Ausnahmen).

Die in der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie vorgesehenen Befugnisse haben Auswirkungen auf die Verwaltung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und in bestimmten Fällen auf die Rechte von Gläubigern. Die Auswirkungen der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie und ihrer Durchführungsbestimmungen auf Kreditinstitute sind gegenwärtig unklar; ihre gegenwärtige und künftige Anwendung und Durchführung gegenüber der Garantin oder eine darauf beruhende

Maßnahme könnte aber wesentliche Auswirkungen auf die Tätigkeit und Finanzlage der Garantin oder den Wert der Wertpapiere haben.

Infolge der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie sollte Wertpapierinhabern bewusst sein, dass (i) die Fähigkeit der Garantin, ihren Verbindlichkeiten unter der Garantie nachzukommen, im Falle einer Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gegenüber der Garantin beeinträchtigt sein könnte, und dass (ii) die Wertpapierinhaber in ihrer Eigenschaft als Begünstigte der Garantie Fall der Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gegenüber der Garantin von einer Herabschreibung der Wertpapiere (gegebenenfalls bis auf Null (0)) oder deren Umwandlung in Eigenkapital der Garantin betroffen sein können, falls sie gemäß den Bestimmungen der Garantie von der Garantin die Zahlung von unter der Garantie zahlbaren Beträgen verlangen. Durch diese Maßnahmen können die Wertpapierinhaber ihren Anspruch gegen die Garantin ganz oder teilweise verlieren. Die Ausübung oder eine mögliche Ausübung einer Befugnis im Rahmen der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie könnte daher wesentliche Auswirkungen auf die Rechte der Wertpapierinhaber, den Kurs oder Wert ihrer Anlage in Wertpapiere und/oder die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Garantie haben.

#### *Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in Frankreich*

Die Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in Frankreich erfolgte im Wesentlichen durch zwei Gesetzgebungsakte. Zunächst hatte das Bankengesetz vom 26. Juli 2013 zur Trennung und Regulierung von Bankgeschäften (*Loi de séparation et de régulation des activités bancaires*) (in der durch die Verordnung zur Anpassung der Gesetzgebung an das Recht der Europäischen Union in Finanzangelegenheiten (*Ordonnance portant diverses dispositions d'adaptation de la législation au droit de l'Union européenne en matière financière*) vom 20. Februar 2014 geänderten Fassung ("**Bankengesetz**" (*Banking Law*)) die Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie vorweggenommen. Anschließend wurde durch die Verordnung Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 zur Anpassung der Gesetzgebung an das Recht der Europäischen Union in Finanzangelegenheiten (*Ordonnance no 2015-1024 du 20 août 2015 portant diverses dispositions d'adaptation de la législation au droit de l'Union européenne en matière financière*) ("**Verordnung**" (*Ordonnance*)), am 21. August 2015 im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, eine Reihe von Bestimmungen zur Änderung und Ergänzung des Bankengesetzes eingeführt, um französisches Recht an die Gesetzgebung der Europäischen Union in Finanzangelegenheiten anzupassen. Die Folgen zahlreicher Bestimmungen der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie entsprachen bereits denen der Bestimmungen des Bankengesetzes. Dekret Nr. 2015-1160 vom 17. September 2015 (*Decree no. 2015-1160 dated 17 September 2015, décret*) und drei Beschlüsse vom 11. September 2015 (*orders dated 11 September 2015, arrêtés*) zur Durchführung von Bestimmungen der Verordnung (i) zur Sanierungsplanung, (ii) zur Abwicklungsplanung und (iii) zu Kriterien zur Bewertung der Abwicklungsfähigkeit eines Instituts oder einer Gruppe, bekanntgemacht am 20. September 2015, verfolgten hauptsächlich das Ziel, die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in Frankreich umzusetzen. Die genauen Änderungen aufgrund künftiger Dekrete und Beschlüsse sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht bekannt.

Die Auswirkungen der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie und ihrer Durchführungsbestimmungen auf Kreditinstitute, einschließlich der Garantin, sind gegenwärtig unklar; ihre gegenwärtige und künftige Anwendung und Durchführung gegenüber der Garantin oder eine darauf beruhende Maßnahme könnte aber wesentliche Auswirkungen auf die Tätigkeit und Finanzlage der Garantin oder den Wert der Wertpapiere haben.

Das französische Währungs- und Finanzgesetzbuch (*Code monétaire et financier*) in der durch die Verordnung geänderten Form sieht außerdem vor, dass die zuständige Abwicklungsbehörde in Ausnahmefällen bei der Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments bestimmte Verbindlichkeiten aus dem Anwendungsbereich der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse insbesondere dann vollständig oder teilweise ausschließen kann, wenn a) für diese Verbindlichkeiten ein Bail-in innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich ist; b) der Ausschluss zwingend erforderlich und angemessen ist, um die Kontinuität der kritischen Funktionen und Kerngeschäftsbereiche des in Abwicklung befindlichen Instituts sicherzustellen; c) der Ausschluss zwingend erforderlich und angemessen ist, um die Gefahr einer ausgedehnten

Ansteckung abzuwenden, die das Funktionieren der Finanzmärkte, einschließlich der Finanzmarktinfrastrukturen, derart stören würde, dass dies die Wirtschaft eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder der Europäischen Union erheblich beeinträchtigen könnte; oder d) die Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments auf diese Verbindlichkeiten zu einer Wertvernichtung führen würde, bei der die von anderen Gläubigern zu tragenden Verluste höher wären, als wenn diese Verbindlichkeiten vom Bail-in ausgeschlossen würden. Beschließt die zuständige Abwicklungsbehörde also, eine berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit oder eine Kategorie berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten ganz oder teilweise auszuschließen, kann der Umfang der auf andere berücksichtigungsfähige, nicht ausgeschlossene Verbindlichkeiten - gegebenenfalls gegenüber Wertpapierinhabern - angewandten Herabschreibung oder Umwandlung erweitert werden, um diesem Ausschluss Rechnung zu tragen. Wurden die Verluste, die von diesen Verbindlichkeiten absorbiert worden wären, nicht vollständig an andere Gläubiger weitergegeben, kann der französische Einlagensicherungsfonds (*Fonds de garantie des dépôts et de résolution*) oder eine entsprechende Einrichtung eines Mitgliedsstaats daraufhin innerhalb gewisser Grenzen, darunter unter der Voraussetzung, dass der Beitrag 5 % der gesamten Verbindlichkeiten des Instituts nicht überschreiten wird, einen Beitrag an das sich in Abwicklung befindlichen Institut leisten, um (i) alle Verluste, die nicht von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten absorbiert wurden, abzudecken und den Nettovermögenswert des in Abwicklung befindlichen Instituts wieder auf null zu bringen, und/oder (ii) Anteile oder andere Eigentumstitel oder Kapitalinstrumente des in Abwicklung befindlichen Instituts zu erwerben, um das Institut zu rekapitalisieren. Im letzten Schritt - falls dann noch Verluste verbleiben - könnte durch zusätzliche Stabilisierungsinstrumente eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln gewährt werden. Eine solche außerordentliche finanzielle Unterstützung muss im Einklang mit dem Rechtsrahmen der EU für staatliche Beihilfen erfolgen. Ein Institut wird als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend angesehen, wenn es gegen die an eine anhaltende Zulassung geknüpften Anforderungen verstößt oder in naher Zukunft verstoßen dürfte, wenn seine Vermögenswerte geringer als seine Verbindlichkeiten sind oder in naher Zukunft sein dürften, wenn es nicht in der Lage ist oder in naher Zukunft nicht in der Lage sein dürfte, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, oder wenn es eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt (in begrenztem Umfang gelten Ausnahmen).

Die in der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie vorgesehenen Befugnisse werden Auswirkungen auf die Verwaltung von Kreditinstituten, einschließlich der Garantin, und Wertpapierfirmen, und in bestimmten Fällen auf die Rechte von Gläubigern haben. Infolge der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie sollte Wertpapierinhabern bewusst sein, dass (i) die Fähigkeit der Garantin, ihren Verbindlichkeiten unter der Garantie nachzukommen, im Falle einer Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gegenüber der Garantin beeinträchtigt sein könnte, und dass (ii) die Wertpapierinhaber in ihrer Eigenschaft als Begünstigte der Garantie im Fall der Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gegenüber der Garantin von einer Herabschreibung der Wertpapiere (gegebenenfalls bis auf Null (0)) oder deren Umwandlung in Eigenkapital der Garantin betroffen sein können, falls sie gemäß den Bestimmungen der Garantie von der Garantin die Zahlung von unter der Garantie zahlbaren Beträgen verlangen. Durch diese Maßnahmen können die Wertpapierinhaber ihren Anspruch gegen die Garantin ganz oder teilweise verlieren. Die Ausübung oder eine mögliche Ausübung einer Befugnis im Rahmen der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie könnte daher wesentliche Auswirkungen auf die Rechte der Wertpapierinhaber, den Kurs oder Wert ihrer Anlage in Wertpapiere und/oder die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Garantie haben.

Es ist damit zu rechnen, dass die in der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie gegenwärtig vorgesehenen Befugnisse und deren Umsetzung im französischen Währungs- und Finanzgesetzbuch (*Code monétaire et financier*) Auswirkungen auf die Verwaltung von Kreditinstituten, einschließlich der Garantin, und großer Wertpapierfirmen (d.h. solcher, die nach der Eigenkapitalrichtlinie IV (*Capital Requirements Directive*, CRD) verpflichtet sind, ein Anfangskapital von Euro 730.000 zu halten), und in bestimmten Fällen auf die Rechte von Gläubigern haben. Für an der Bankenunion teilnehmende Mitgliedsstaaten (einschließlich Frankreich) erfolgt eine vollständige Harmonisierung des Spektrums verfügbarer Instrumente durch den einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism*, **"einheitlicher Bankenabwicklungsmechanismus"** oder **"SRM"**), die Mitgliedsstaaten sind aber berechtigt, auf nationaler Ebene zusätzliche Instrumente zur Bewältigung von Krisen vorzusehen,

solange diese mit den Abwicklungszielen und -grundsätzen der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie vereinbar sind.

Das einheitliche Abwicklungsgremium (*Single Resolution Board*, "**Ausschuss**" oder "**SRB**") arbeitet insbesondere bei der Erstellung von Abwicklungsplänen eng mit der französischen Banken- und Versicherungsaufsicht (*Autorité de contrôle prudentiel et de résolution*, ACPR) zusammen. Seit dem 1. Januar 2016 stehen ihm seine vollen Abwicklungsbefugnisse zu. Welche Auswirkungen die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie und die Bestimmungen französischen Rechts zu deren Umsetzung auf die Garantin haben, lässt sich noch nicht abschließend einschätzen; es kann keine Gewissheit geben, dass deren Umsetzung oder eine darin derzeit in Erwägung gezogene Maßnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf die Rechte der Wertpapierinhaber, den Kurs oder Wert ihrer Anlage in die Wertpapiere und/oder die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Garantie haben.

Seit November 2014 führt die Europäische Zentralbank (European Central Bank, "**EZB**") die Aufsicht im Rahmen des einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism*, SSM) über bedeutende Kreditinstitute in den Mitgliedsstaaten der Eurozone. Außerdem wurde zum Zwecke der Harmonisierung der Abwicklung von Banken in der Eurozone ein einheitlicher Bankenabwicklungsmechanismus eingeführt. Wie oben bereits erwähnt, wird der einheitliche Bankenabwicklungsmechanismus durch den Ausschuss verwaltet. Gemäß Artikel 5(1) der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (*SRM Regulation*, "**SRM-Verordnung**") wird dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus bezüglich solcher Banken, die unter direkter Aufsicht der EZB stehen, die Wahrnehmung der Aufgaben und Ausübung der Befugnisse übertragen, die gemäß der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie von den Abwicklungsbehörden der Mitgliedsstaaten auszuüben bzw. wahrzunehmen sind. Anfang 2016 ist die Möglichkeit des Ausschusses zur Ausübung dieser Befugnisse in Kraft getreten.

Die Garantin wurde als bedeutendes Unternehmen im Sinne von Artikel 49(1) der Verordnungen zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (*SSM Regulations*, SSM-Verordnungen) benannt und untersteht daher in Zusammenhang mit dem einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus der direkten Aufsicht der EZB. Das bedeutet, dass die Garantin auch dem einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus SRM unterliegt, der 2015 in Kraft trat. Die SRM-Verordnung spiegelt die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie und nimmt in weiten Teilen auf diese Bezug, so dass der Ausschuss in der Lage ist, dieselben Befugnisse auszuüben, die anderenfalls der zuständigen nationalen Abwicklungsbehörde zustünden.

#### *Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in den Niederlanden*

Am 26. November 2015 ist die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in den Niederlanden umgesetzt worden. Als eine ausgenommene Gruppenfinanzierungsgesellschaft unterliegt die Emittentin nicht der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie.

#### **Fremdsprachige Informationen in Bezug auf die Wertpapiere, die Emittentin oder die Garantin**

Anleger sollten nur in die Wertpapiere investieren, wenn sie sich zuvor eingehend informiert und ein umfassendes Verständnis der Wertpapiere angeeignet haben. Dabei sollten Anleger beachten, dass Informationen in Bezug auf die Wertpapiere, die Emittentin oder die Garantin gegebenenfalls nur teilweise oder gar nicht in deutscher Sprache verfügbar sind. Wenn Anleger die Sprache, in welcher die Informationen abgefasst sind, nicht beherrschen, können sie sich möglicherweise nicht ausreichend informieren, um eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen.

#### **4. Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren**

Im Rahmen dieses Abschnittes "Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren" umfasst der Begriff "Basiswert" auch Korbbestandteile und die zugrundeliegenden Basiswerte sowie die darin enthaltenen Werte.

### **Risiken in Verbindung mit Basiswerten bzw. Korbbestandteilen, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen**

Ein Basiswert bzw. ein Korbbestandteil kann der Rechtsordnung eines Schwellen- oder Entwicklungslands unterliegen. Eine Investition in Wertpapiere, die sich auf einen solchen Basiswert bzw. Korbbestandteil beziehen, ist daher mit zusätzlichen rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Risiken, einschließlich eines Währungsverfalls, verbunden.

Schwellen- und Entwicklungsländer sind erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken ausgesetzt, die größer sein können als beispielsweise in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Industrieländern. Daher beinhalten Anlagen mit Bezug zu Schwellen- oder Entwicklungsländern neben den allgemeinen mit der Anlage in den Basiswert bzw. den Korbbestandteil verbundenen Risiken zusätzliche Risikofaktoren. Hierzu gehören die instabile politische oder wirtschaftliche Lage, erhöhte Inflation sowie erhöhte Währungsrisiken. Die Instabilität dieser Länder kann u.a. durch autoritäre Regierungen oder die Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen verursacht werden. Hierzu gehören auch mit verfassungsfeindlichen Mitteln erzielte oder versuchte Regierungswechsel, Unruhen in der Bevölkerung, verbunden mit der Forderung nach verbesserten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, feindliche Beziehungen zu Nachbarländern oder Konflikte aus ethnischen, religiösen oder rassistischen Gründen. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich auf das Vertrauen von Anlegern auswirken, was wiederum einen negativen Effekt auf die Wechselkurse sowie die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in diesen Ländern haben kann.

Zudem können über Basiswerte bzw. Korbbestandteile, die Rechtsordnungen in Schwellen- und Entwicklungsländern unterliegen, gegebenenfalls weniger öffentlich zugängliche Informationen verfügbar sein, als Wertpapierinhabern üblicherweise zugänglich gemacht werden. Transparenzanforderungen, Buchführungs-, Abschlussprüfungs- oder Finanzberichterstattungsstandards sowie regulatorische Standards sind in vielerlei Hinsicht weniger streng entwickelt als Standards in Industrieländern. Einige Finanzmärkte in Schwellenländern haben, obwohl sie allgemein ein wachsendes Volumen aufweisen, ein erheblich geringeres Handelsvolumen als entwickelte Märkte, und die Wertpapiere vieler Unternehmen sind weniger liquide und deren Preise größeren Schwankungen ausgesetzt als Wertpapiere von vergleichbaren Unternehmen in entwickelten Märkten.

Sämtliche der vorgenannten Faktoren können einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben.

Jede dieser Beeinträchtigungen kann zudem eine sogenannte Schwellenland-Marktstörung nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen begründen und damit gegebenenfalls den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags bzw., im Fall der physischen Lieferung, die Lieferung des jeweiligen physischen Basiswerts verzögern.

### **Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen der Regulierung und Reform von sogenannten Referenzwerten**

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere können u.a. an die Entwicklung von Aktien-, Rohstoff- oder Devisenindizes sowie weitere Arten von Indizes oder an Referenzsätze gekoppelt sein. Zudem können bei den besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Plus)</sup> (Produkt 5) gegebenenfalls beispielsweise die London Interbank Offered Rate (LIBOR) bzw. die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) oder andere Referenzzinssätze als Bezugsgröße zur Ermittlung des variablen Zinssatzes verwendet werden. Diese Richtwerte werden auch als sog. "**Referenzwerte**" bezeichnet. Diese Referenzwerte sind zum Teil Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und sonstiger aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge, wie den Grundsätzen für finanzielle Referenzwerte der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) aus dem Juli 2013 (*IOSCO's Principles for Financial Benchmarks*) und Regulierungen, wie der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden ("**EU Referenzwert Verordnung**"), die seit dem 1. Januar 2018 zur Anwendung kommt.



Der Anwendungsbereich der EU Referenzwert Verordnung ist dabei weit und kann außer Indizes und Referenzzinssätzen als Referenzwerten gegebenenfalls sogar in diesem Basisprospekt als Basiswert verwendete Währungswechselkurse oder bei der Ermittlung des Verwaltungsentgelts verwendete Referenzzinssätze erfassen. Nach der EU Referenzwert Verordnung müssen beispielsweise EU-ansässige Administratoren, die einen Referenzwert bereitstellen, nach Ablauf der anwendbaren Übergangsvorschriften bestimmte Anforderungen in Bezug auf die Verwaltung von Referenzwerten erfüllen und in das Register der Administratoren und Referenzwerte, welches von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority* - "**ESMA**") gemäß Artikel 36 der EU Referenzwert Verordnung erstellt und geführt wird, eingetragen werden. Zudem dürfen beispielsweise beaufsichtigte Unternehmen (wie Kreditinstitute) nach Ablauf der anwendbaren Übergangsvorschriften einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten in der EU nur dann verwenden, wenn der Referenzwert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in der EU angesiedelt und in das Register nach Artikel 36 eingetragen ist, oder wenn es ein Referenzwert ist, der in das Register nach Artikel 36 eingetragen ist.

Zudem hat zum Beispiel die zuständige britische Aufsichtsbehörde (*UK Financial Conduct Authority*) am 27. Juli 2017 angekündigt, dass sie nach 2021 Banken nicht mehr nahelegen bzw. diese nicht mehr veranlassen wird, Sätze für die Berechnung des LIBOR weiterzugeben. In der Ankündigung wird darauf hingewiesen, dass nicht garantiert werden kann bzw. wird, dass der LIBOR nach 2021 auf der derzeitigen Grundlage weiter ermittelt werden wird. Dies kann dazu führen, dass Marktteilnehmer die Verwaltung oder die Mitwirkung bei der Festlegung bestimmter Referenzwerte nicht fortsetzen bzw. dass die Regeln und Methodologie, nach der bestimmte Referenzwerte berechnet werden, geändert werden.

Diese Regulierung bzw. Neuerungen können dazu führen, dass die betroffenen Referenzwerte eine andere Wertentwicklung aufweisen als in der Vergangenheit (beispielsweise auf Grund von in dem jeweiligen Referenzwert abgebildeten erhöhten Kosten des Administrators oder einer Änderung der Methodologie oder anderer Bestimmungen des Referenzwerts, um mit den Bestimmungen der EU Referenzwert Verordnung übereinzustimmen), durch einen anderen Wert ersetzt werden oder ganz wegfallen (siehe hierzu Abschnitt "3. Weitere wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren - Anpassungsereignisse"), oder andere, derzeit nicht vorhersehbare Auswirkungen haben. Jede dieser Auswirkungen kann eine wesentliche negative Wirkung auch auf die Wertpapiere, die an einen solchen Referenzwert gekoppelt sind, bzw. auf die Höhe des Verwaltungsentgelts bzw. des Auszahlungsbetrages und damit auf den Wert der Wertpapiere haben.

## **Aktien**

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um eine Aktie, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit Aktien als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachtet werden.

### *Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Kursentwicklung von Aktien*

Die Kursentwicklung einer als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten Aktie hängt von der Entwicklung des die Aktien emittierenden Unternehmens ab. Doch auch unabhängig von der Vermögens-, Finanz-, Liquiditäts- und Ertragslage des die Aktien emittierenden Unternehmens kann der Kurs einer Aktie Schwankungen oder nachteiligen Wertveränderungen unterliegen. Insbesondere die allgemeine Konjunktur und die Börsenstimmung können die Kursentwicklung beeinflussen.

### *Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien*

Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit einer Aktie als Basiswert bzw. als Korbbestandteil ist abhängig von der Kursentwicklung der Aktie. Die Kursentwicklung einer Aktie kann Einflüssen wie z.B. der Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik, den Finanzaussichten, der Marktposition, Kapitalmaßnahmen, der Aktionärsstruktur und Risikosituation des Emittenten der Aktie, Leerverkaufsaktivitäten, geringer Marktliquidität und auch politischen Einflüssen unterliegen.

Demzufolge kann eine Investition in ein Wertpapier mit einer Aktie als Basiswert bzw. Korbbestandteil ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in Aktien unterliegen.

Die Kursentwicklung der Aktie kann Einflüssen unterliegen, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, wie z.B. dem Risiko, dass das betreffende Unternehmen zahlungsunfähig wird, dass über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für das Unternehmen anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren eröffnet wird oder vergleichbare Ereignisse in Bezug auf das Unternehmen stattfinden, was zu einem Totalverlust für den Wertpapiergläubiger führen kann, oder dass der Aktienkurs starken Schwankungen ausgesetzt ist.

Darüber hinaus hängt die Wertentwicklung der Aktien in besonderem Maße von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise noch höheren Risiken (z.B. in Bezug auf Volatilität oder Insolvenz) als die Aktien von größeren Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund geringerer Handelsvolumina extrem illiquide sein. Aktien von Unternehmen, die ihren Geschäftssitz oder ihre maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern haben bzw. abwickeln, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, unterliegen zusätzlichen Risiken, wie z.B. dem Risiko von Regierungsmaßnahmen oder Verstaatlichungen. Dies kann zu einem Gesamt- oder Teilverlust des Wertes der Aktie führen. Die Realisierung dieser Risiken kann dann für Inhaber von Wertpapieren, die sich auf solche Aktien beziehen, zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen.

#### *Anleger in die Wertpapiere haben keine Aktionärsrechte*

Die Wertpapiere vermitteln keine Beteiligung in Aktien als Basiswert bzw. als Korbbestandteil, einschließlich etwaiger Stimmrechte und möglicher Rechte, Dividendenzahlungen, Zinsen oder andere Ausschüttungen zu erhalten, oder andere Rechte hinsichtlich der Aktie.

#### *Keine Eintragung ins Aktionärsregister bei physischer Lieferung von Namensaktien*

Wenn es sich bei der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten Aktie um eine auf den Namen des Inhabers eingetragene Aktie handelt oder die in einem Basiswert enthaltenen Aktien (z.B. in einem Index oder Korb) auf den Namen des Inhabers eingetragen sind (jeweils eine "**Namensaktie**") und die Emittentin nach Maßgabe der anwendbaren Bedingungen der Wertpapiere verpflichtet ist, dem Wertpapiergläubiger diese Aktien gemäß den Bedingungen physisch zu liefern, können die Rechte aus den Aktien (z.B. Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung und Ausübung der Stimmrechte) nur von Aktionären ausgeübt werden, die im Aktionärsregister oder einem vergleichbaren offiziellen vom Emittenten dieser Namensaktien geführten Verzeichnis eingetragen sind. Im Falle von Namensaktien ist die der Emittentin obliegende Verpflichtung zur Lieferung der Aktien lediglich auf die Bereitstellung in einer Form und mit einer Ausstattung beschränkt, die die börsenmäßige Lieferbarkeit ermöglicht, und umfasst nicht die Eintragung in das Aktionärsregister. In diesen Fällen sind alle Ansprüche wegen Nichtleistung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadensersatz, ausgeschlossen.

#### *Währungsrisiken*

Lauten die Anlagen der Gesellschaft, deren Aktien als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet werden, auf eine andere Währung als die Währung, in der der Wert der Aktien berechnet wird, können sich hieraus weitere Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Wechselkurse von dieser Fremdwährung zu der für die Bestimmung des Aktienwerts maßgeblichen Währung. Auch mögliche Absicherungsgeschäfte einer Aktiengesellschaft können solche Risiken nicht ausschließen.

#### *Interessenkonflikte der Emittentin in Bezug auf die Aktie*

Es besteht die Möglichkeit, dass die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen Aktien der Gesellschaft, die den Basiswert oder Korbbestandteil emittiert hat, besitzen, was zu

Interessenkonflikten führen kann. Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können sich auch dazu entschließen, den Basiswert bzw. den Korbbestandteil nicht zu halten oder keine derivativen Verträge, die sich auf die Aktie beziehen, abzuschließen. Weder die Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen sind allein aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapiere begeben wurden, beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen bezüglich des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils oder bezüglich derivativer Verträge, die sich auf den Basiswert bzw. den Korbbestandteil beziehen, zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

### **Metalle und Rohstoffe**

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um ein Metall oder einen Rohstoff, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit Metallen und Rohstoffen als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachtet werden.

#### *Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Metalle oder Rohstoffe*

Eine Investition in ein Wertpapier mit einem Rohstoff oder einem Metall als Basiswert bzw. als Korbbestandteil unterliegt ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in diese(n) jeweiligen Rohstoff(e) oder in diese(s) jeweilige(n) Metall(e). Rohstoffe (z.B. Öl, Gas, Weizen, Mais) und Metalle (z.B. Gold, Silber) werden überwiegend an spezialisierten Börsen sowie direkt zwischen Marktteilnehmern außerbörslich (*over the counter*) gehandelt. Eine Anlage in Rohstoffe und Metalle ist risikoreicher als Anlagen in Anleihen, Devisen oder Aktien, da Preise in dieser Anlagekategorie größeren Schwankungen (sog. Volatilität) unterliegen, da der Handel mit Rohstoffen und Metallen zu Spekulationszwecken erfolgt, und diese Anlagekategorie möglicherweise weniger liquide ist als z.B. Aktien, die an Aktienmärkten gehandelt werden.

#### *Abhängigkeit von dem Wert der Metalle oder Rohstoffe*

Die Rohstoff- und Metallpreise werden durch die folgenden, nicht als abschließende Aufzählung zu verstehenden, Faktoren beeinflusst: Angebot und Nachfrage; Finanzmarktspekulationen; Produktionsengpässe; Lieferschwierigkeiten; wenige Marktteilnehmer; Produktion in Schwellenländern (politische Unruhen, Wirtschaftskrisen); politische Risiken (Krieg, Terror); ungünstige Witterungsverhältnisse; Naturkatastrophen.

Es ist zu beachten, dass als Basiswert bzw. Korbbestandteil verwendete Metalle bzw. Rohstoffe 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden.

#### *Kartelle und regulatorische Änderungen*

Eine Reihe von Firmen oder Ländern, die in der Gewinnung von Rohstoffen und Metallen tätig sind, haben sich zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und somit die Preise zu beeinflussen. Der Handel mit Rohstoffen und Metallen unterliegt aber andererseits aufsichtsbehördlichen Vorschriften oder Marktregeln, deren Anwendung sich ebenfalls nachteilig auf die Preisentwicklung der betroffenen Metalle auswirken kann.

#### *Geringe Liquidität*

Viele Rohstoff- und Metall-Märkte sind nicht besonders liquide und somit ggf. nicht in der Lage, schnell und in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen zu reagieren. Im Falle einer niedrigen Liquidität können spekulative Anlagen durch einzelne Marktteilnehmer zu Preisverzerrungen führen.

#### *Politische Risiken*

Metalle werden häufig in Schwellenländern gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise der Waren beeinflussen kann. Kriegerische

Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Metalle verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Metallen und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis des Metalls, das als Basiswert bzw. als Korbbestandteil der Wertpapiere verwendet wird, auswirken.

### **Indizes**

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen Index, unterliegt das Regelwerk des Index möglichen Änderungen durch den Betreiber des Index. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf solche etwaigen Änderungen.

Auch soweit ein Index, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, basieren die Regeln des Index (einschließlich der Indexmethode für die Auswahl und Neuabwägung der Indexbestandteile und der Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien, so dass eine Einflussnahme der Emittentin ausgeschlossen ist.

#### *Risiko der Änderung der Indexberechnung*

Bestimmungen zur Berechnung der Kurse des Index werden durch den Betreiber des Index im entsprechenden Regelwerk zu dem Index festgelegt. Die Emittentin hat daher keinen Einfluss auf die Berechnung der Kurse durch den Betreiber des Index sowie mögliche Änderungen des Regelwerks, die einen Einfluss auf die Berechnung der Kurse haben. Anleger sollten zudem beachten, dass die von dem Betreiber des Index während der entsprechenden Börsenhandelszeiten berechneten, offiziellen Kurse des Index von möglichen vor- oder nachbörslichen Kursen des Index sowie von Kursen von auf den Index bezogenen Termin- bzw. Optionskontrakten - unter Umständen auch erheblich - abweichen können.

Im Fall eines Index als Basiswert kann daher keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die angewendeten Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren (negativ) beeinflussen kann.

Der Betreiber des Index bzw. die für die Zusammensetzung des Index zuständige Person sowie die Emittentin können während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen, welche unter Umständen eine Zulassung oder Registrierung des jeweiligen Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person und eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erfordern. Es ist in diesem Zusammenhang nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf, insbesondere wenn eine Zulassung oder Registrierung nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. In diesen Fällen ist zu beachten, dass es im Ermessen der Emittentin liegt, Anpassungen gemäß den Wertpapierbedingungen vorzunehmen bzw. die Wertpapiere gegebenenfalls außerordentlich zu kündigen.

### **Terminkontrakte**

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um Terminkontrakte und ist in den Wertpapierbedingungen ein sogenannter Roll Over vorgesehen, kann es zu den folgenden Risiken im Zusammenhang mit dem Roll Over kommen:

Zu einem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Zeitpunkt wird der Basiswert bzw. Korbbestandteil durch einen anderen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt werden. Obwohl der ersetzende Terminkontrakt (mit Ausnahme der Laufzeit) die gleichen Spezifikationen aufweist wie der ersetzte Basiswert bzw. Korbbestandteil kann es zu Kursabweichungen kommen, die einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben und somit zu einem Verlust bei der Investition des Anlegers in die Wertpapiere führen können.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass zum Zeitpunkt des Roll Over kein Terminkontrakt existiert, der die gleichen Kontraktpezifikationen und Bedingungen wie der zu ersetzende Basiswert aufweist, hat die Emittentin das Recht, entweder (i) den Basiswert bzw. Korbbestandteil durch einen Nachfolge-Terminkontrakt, der nach Auffassung der Berechnungsstelle ähnliche Kontraktpezifikationen und Bedingungen wie der Basiswert bzw. Korbbestandteil aufweist, zu ersetzen und bzw. oder die Wertpapierbedingungen anzupassen oder (ii) die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Zuge einer solchen Veränderung kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Kursverlusten (bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals) bei den Wertpapieren kommen kann bzw. aufgrund einer vorzeitigen Kündigung spätere Kursgewinne der Wertpapiere nicht realisiert werden können.

### **Börsennotierte Fondsanteile**

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen börsennotierten Fondsanteil, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit börsennotierten Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachtet werden.

#### *Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Fondsanteile*

Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird unter Bezugnahme auf die Kurse von börsennotierten Fondsanteilen, sog. Exchange Traded Funds, die als Basiswerte bzw. als Korbbestandteile verwendet werden, ermittelt. Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere in einem gewissen Umfang ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden Fondsanteile. **Potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen und mit der jeweiligen Fondsart und der Kategorie der zugrunde liegenden Vermögenswerte, in die der Fonds investiert, als Anlageklasse vertraut sein.**

#### *Konzept eines Exchange Traded Fund; Börsennotierung*

Ein Exchange Traded Fund (*börsennotierter Fonds* - "**ETF**" oder "**Fonds**") ist ein von einer in- oder ausländischen Verwaltungsgesellschaft verwalteter Fonds oder ein als Gesellschaft organisiertes Vermögen, dessen Anteile ("**Fondsanteile**") an einer Börse notiert sind. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass die Börsennotierung der Anteile eines ETF während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere beibehalten wird. Zudem bietet eine Börsennotierung keine Gewähr dafür, dass die Anteile an ETFs stets liquide sind und damit jederzeit über die Börse veräußert werden können, da der Handel an den Börsen entsprechend den jeweiligen Börsenordnungen ausgesetzt werden kann.

#### *Wertbildende Faktoren; Verwendung von Schätzwerten*

Der Kurs eines ETF, der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet wird, beruht dabei im Wesentlichen auf dem Anteilspreis des ETF und damit auf dem Wert der durch den ETF gehaltenen Vermögensgegenstände abzüglich entsprechender Verbindlichkeiten, sog. Nettoinventarwert. Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den Fonds erworbenen Wertpapieren oder seinen sonstigen Anlagen im Zusammenhang mit der Nachbildung der Wertentwicklung einer Benchmark (siehe nachfolgend unter "Nachbildung der Wertentwicklung der Benchmark; Tracking Error") führen damit grundsätzlich zu einem Verlust des Fonds und damit einem Wertverlust der Fondsanteile. Auch bei einer breiten Streuung und starken Diversifizierung der Fondsanlagen besteht das Risiko, dass sich eine rückläufige Gesamtentwicklung an bestimmten Märkten oder Börsenplätzen in einem Rückgang von Anteilspreisen des ETF niederschlägt.

Da ETFs ihren Nettoinventarwert zudem regelmäßig nur täglich berechnen, beruht ein gegebenenfalls fortlaufend von der Börse veröffentlichter Preis des ETF in der Regel auf Schätzungen des Nettoinventarwerts. Der geschätzte Nettoinventarwert kann sich von dem endgültigen, später veröffentlichten Nettoinventarwert des Fonds unterscheiden, womit während des Börsenhandels grundsätzlich das Risiko eines Auseinanderfallens der Kursentwicklung des ETF und der Entwicklung des tatsächlichen Nettoinventarwerts besteht.

#### *Nachbildung der Wertentwicklung der Benchmark; Tracking Error*

Ziel eines ETF ist dabei die möglichst exakte Nachbildung der Wertentwicklung eines Index, eines Korbs oder bestimmter Einzelwerte (jeweils eine "**Benchmark**"). Dennoch können die Bedingungen des ETF vorsehen, dass die Benchmark geändert werden kann. Daher bildet ein ETF möglicherweise nicht durchgehend die ursprüngliche Benchmark ab.

Bei der Nachbildung der Wertentwicklung der Benchmark können ETFs eine sog. Vollnachbildung anstreben und damit direkt in die Einzelkomponenten der nachzubildenden Benchmark investieren, synthetische Nachbildungsmethoden, wie beispielsweise Swaps, oder andere Techniken zur Abbildung, wie beispielweise sog. Sampling-Techniken, einsetzen. Der Wert eines ETF ist daher insbesondere abhängig von der Kursentwicklung der Komponenten, die zur Nachbildung der Benchmark verwendet werden. Nicht auszuschließen ist jedoch das Auftreten von Divergenzen zwischen der Kursentwicklung des ETF und derjenigen der Benchmark, so genannter Tracking Error.

Im Gegensatz zu anderen Fonds findet bei ETFs in der Regel kein aktives Management durch die den ETF verwaltende Gesellschaft statt. Das heißt, dass die Entscheidungen über den Erwerb von Vermögensgegenständen durch die maßgebliche Benchmark bzw. die gegebenenfalls darin abgebildeten Vermögensgegenstände vorgegeben werden. Bei einem Wertverlust der zugrunde liegenden Benchmark besteht daher im Regelfall, insbesondere bei ETFs, die die Wertentwicklung der Benchmark mit einer Vollnachbildung oder synthetischen Nachbildung abbilden, ein uneingeschränktes Kursverlustrisiko in Bezug auf den ETF, was sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Mit der Nachbildung der Wertentwicklung der Benchmark sind zudem weitere typische Risiken verbunden:

- Bei ETFs, die die Wertentwicklung der Benchmark mit einer Vollnachbildung abbilden, kann es vorkommen, dass nicht sämtliche Komponenten der Benchmark tatsächlich auch erworben oder angemessen weiterveräußert werden können. Dies kann die Fähigkeit des ETF, die Benchmark nachzubilden, nachteilig beeinträchtigen und sich damit auch auf die Wertentwicklung des ETF auswirken.
- Bei ETFs, die Swaps zur synthetischen Nachbildung der Benchmark einsetzen, besteht das Risiko, dass die Gegenpartei, die sog. Swap-Counterparty, ausfällt. Zwar können ETFs gegebenenfalls vertragliche Ansprüche bei Ausfall der Swap-Counterparty haben, dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass der ETF die Zahlung nicht oder nicht in der Höhe erhält, die er erhalten hätte, wenn die Swap-Counterparty nicht ausgefallen wäre.
- Bei ETFs, die die Benchmark unter Einsatz sog. Sampling-Techniken nachbilden, also die Benchmark weder voll noch synthetisch durch den Einsatz von Swaps nachbilden, können Portfolien von Vermögensgegenständen entstehen, die sich nicht oder nur zu einem geringen Teil aus den tatsächlichen Komponenten der Benchmark zusammensetzen. Daher entspricht das Risikoprofil eines derartigen ETF nicht notwendigerweise auch dem Risikoprofil der Benchmark.
- Soweit ETFs Derivate zur Nachbildung oder zu Absicherungszwecken einsetzen, können sich Verluste der Benchmark potenziell deutlich vergrößern, sog. Hebelwirkung.

#### *Konzentrationsrisiken*

Ein als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeter ETF kann nach Maßgabe seiner Fondsbedingungen sein Vermögen im Zusammenhang mit der Nachbildung der Wertentwicklung einer Benchmark regelmäßig auf bestimmte Länder bzw. Regionen oder bestimmte Industriesektoren konzentrieren. In diesem Fall können die ETFs größeren Wertschwankungen unterliegen, als wenn sie eine breite Risikostreuung zwischen Ländern bzw. Regionen und Industriesektoren beachten würden. Darüber hinaus kann der Wert von Anlagen in bestimmten Ländern, Branchen und Anlageklassen starken Schwankungen innerhalb kurzer Zeiträume unterliegen. Gleiches gilt bei ETFs, die ihre Anlagen auf bestimmte Anlageklassen, wie Rohstoffe etc., konzentrieren. ETFs, die in wenig regulierte, enge und exotische Märkte investieren, unterliegen gewissen Risiken. Beispielsweise können in bestimmten Märkten staatliche Eingriffe

drohen, die zum vollen oder teilweisen Verlust des investierten Vermögens oder des Zugriffes auf das dort investierte Vermögen führen. Möglicherweise sind diese Märkte auch nicht so zuverlässig reguliert wie andere. Soweit ein ETF seine Anlagen zudem auf bestimmte Schwellenländer konzentriert, ergibt sich ein gesteigertes Risikopotenzial aus dem Umstand, dass die Börsen und Märkte von Schwellenländern oder einigen asiatischen Ländern regelmäßig deutlicheren Schwankungen unterliegen als Börsen und Märkte von weiter entwickelten Industrieländern. Politische Veränderungen, Begrenzungen des Währungsumtauschs, Devisenkontrollen, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc. können das Anlageergebnis des ETF, und damit den Wert der Fondsanteile, nachteilig beeinflussen.

#### *Währungsrisiken*

Lauten die Anlagen des ETF, der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet wird, untereinander oder die Anlagen und die Fondsanteile auf eine andere Währung als die Währung, in der der Nettoinventarwert des ETF berechnet wird, können sich hieraus weitere Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Wechselkurse von dieser Fremdwährung zu der für die Bestimmung des Nettoinventarwerts maßgeblichen Währung. Auch mögliche Absicherungsgeschäfte eines ETF können solche Risiken nicht ausschließen. In diesem Zusammenhang ist ferner zu beachten, dass die Benchmark gegebenenfalls in einer anderen Währung als der ETF berechnet wird. Falls daher die Benchmark insbesondere für die Ermittlung der Gebühren und Kosten in die Währung des ETF umgerechnet wird, können sich Devisenkursschwankungen nachteilig auf den Wert der Fondsanteile auswirken.

#### *Interessenkonflikte*

In Verbindung mit der Geschäftstätigkeit eines ETF können zudem bestimmte Interessenkonflikte eintreten, die sich möglicherweise nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken können. Bei einer im Fondsmanagement handelnden Person oder einem Berater des ETF können potenzielle Interessenkonflikte unter anderem aufgrund von Gebührenrückerstattungen oder sonstigen Vorteilen bestehen. Darüber hinaus können im Fondsmanagement handelnde Personen oder Berater des ETF und ihre jeweiligen Angestellten Dienstleistungen für andere Dritte (wie Management-, Handels- oder Beratungsleistungen) erbringen. Zwar werden die im Fondsmanagement handelnden Personen oder die Berater des ETF im Regelfall bestrebt sein, die Anlagemöglichkeiten gleichmäßig auf sämtliche ihrer Kunden zu verteilen, dennoch ist es wahrscheinlich, dass sich das Anlageportfolio des Fonds und die Portfolios anderer Kunden unterscheiden, selbst wenn ihre Anlageziele gleich oder ähnlich sind. Gegebenenfalls kann eine dieser Personen versucht sein, bei lukrativen Anlagen zunächst diejenigen Portfolios vorzuziehen, bei denen die höchste Gebühr anfällt. Ebenso können im Fondsmanagement handelnde Personen oder die Berater des Fonds bei Erbringung von Management-, Handels- oder Beratungsleistungen für Dritte Empfehlungen erteilen oder Positionen eingehen, die sich von denjenigen, die für den ETF erteilt bzw. für oder durch den ETF gehalten werden, unterscheiden oder mit dem ETF konkurrieren.

### *Gebühren auf verschiedenen Ebenen*

Der Wert einzelner Fondsanteile bzw. der Nettoinventarwert eines Fonds kann unter Umständen in nicht unerheblichem Maße von den durch den ETF erhobenen Gebühren negativ beeinflusst werden. Gebühren können bei ETF auf verschiedenen Ebenen entstehen. Regelmäßig entstehen Gebühren auf der Ebene des ETF selbst, etwa in Form von Verwaltungsgebühren. Darüber hinaus können noch weitere Gebühren und Auslagen anfallen, die durch Beauftragung Dritter mit Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Verwaltung des ETF entstehen können. Auf der Ebene der vom ETF getätigten Investitionen können, etwa bei Anlage in andere Fonds oder sonstige Investmentvehikel, weitere Gebühren anfallen, die die Wertentwicklung solcher Anlagen und damit das Vermögen des ETF beeinträchtigen.

Auf Ebene eines ETF können gegebenenfalls Erfolgsgebühren vereinbart worden sein. Solche Vergütungsvereinbarungen können einen Anreiz schaffen, Anlagen vorzunehmen, die risikoreicher oder spekulativer sind als solche, die getätigt werden würden, wenn solche Vereinbarungen nicht getroffen worden wären. Zudem können diese Erfolgsgebühren gegebenenfalls auch anfallen, obwohl möglicherweise die Wertentwicklung des Fonds hinter der Wertentwicklung der Benchmark zurückgeblieben ist. Aber auch falls die Zahlung einer Erfolgsgebühr davon abhängig ist, dass die Wertentwicklung des ETF die Wertentwicklung der Benchmark übersteigt, kann eine Erfolgsgebühr dann anfallen, wenn die Wertentwicklung des ETF insgesamt (beispielsweise auf Grund der negativen Entwicklung der Benchmark) negativ ist. Auf Ebene des ETF können Erfolgsgebühren somit unter Umständen auch dann anfallen, wenn in Bezug auf eine Anlage in die Wertpapiere ein Verlust eintritt.

### *Eingeschränkte Aufsicht*

Fonds unterliegen möglicherweise keiner Aufsicht oder können in Investmentvehikel investieren, die selbst keiner Aufsicht unterliegen. Umgekehrt kann die Einführung einer Aufsicht über bisher unregulierte Fonds dazu führen, dass erhebliche Nachteile für den Fonds und damit auch die Wertpapiere eintreten.

### **Nicht börsennotierte Fondsanteile**

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen nicht börsennotierten Fondsanteil, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit nicht börsennotierten Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachtet werden.

#### *Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Fondsanteile*

Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird unter Bezugnahme auf den Kurs des als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten nicht börsennotierten Fondsanteils ermittelt. Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere in einem gewissen Umfang ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden Fondsanteile. **Potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen und mit der jeweiligen Fondsart und der Kategorie der zugrunde liegenden Vermögenswerte, in die der Fonds investiert, als Anlageklasse vertraut sein.**

#### *Marktrisiko*

Da sich außerdem Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten Fonds erworbenen Wertpapiere oder seinen sonstigen Anlagen im Preis der einzelnen Fondsanteile widerspiegeln, besteht grundsätzlich das Risiko sinkender Anteilspreise. Auch bei einer breiten Streuung und starken Diversifizierung der Fondsanlagen besteht das Risiko, dass sich eine rückläufige Gesamtentwicklung an bestimmten Märkten oder Börsenplätzen in einem Rückgang von Anteilspreisen niederschlägt.

#### *Illiquide Anlagen*

Der Fonds kann in Vermögenswerte investieren, die illiquide sind oder einer Mindesthaltefrist unterliegen. Aus diesem Grund ist es für den Fonds möglicherweise schwierig, die betreffenden



Vermögenswerte überhaupt oder zu einem angemessenen Preis zu verkaufen, wenn er hierzu gezwungen ist, um Liquidität zu generieren. Der Fonds erleidet möglicherweise erhebliche Verluste, falls er illiquide Vermögenswerte verkaufen muss, um Fondsanteile zurücknehmen zu können und der Verkauf der illiquiden Vermögenswerte nur zu einem niedrigen Preis möglich ist. Dies kann sich nachteilig auf den Wert des Fonds und damit auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Anlagen in illiquiden Vermögenswerten können auch zu Schwierigkeiten bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds führen. Dies wiederum kann zu Verzögerungen in Bezug auf Auszahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren führen.

#### *Verzögerte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts*

In bestimmten Situationen kann es vorkommen, dass ein Fonds den Nettoinventarwert verspätet veröffentlicht. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung der Wertpapiere führen und sich, z.B. bei einer negativen Marktentwicklung, nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Darüber hinaus tragen Wertpapiergläubiger das Risiko, bei einer verspäteten Einlösung der Wertpapiere die entsprechenden Erlöse erst verzögert und unter Umständen zu negativeren Konditionen wiederanlegen zu können.

#### *Auflösung eines Fonds*

Es ist nicht auszuschließen, dass ein Fonds während der Laufzeit der Wertpapiere aufgelöst wird. In diesem Fall ist die Emittentin berechtigt, nach Maßgabe der jeweiligen Bedingungen der Wertpapiere Anpassungen hinsichtlich der Wertpapiere vorzunehmen. Derartige Anpassungen können insbesondere eine Ersetzung des jeweiligen Fonds durch einen anderen Fonds vorsehen. Darüber hinaus besteht in einem solchen Fall auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin.

#### *Konzentrationsrisiken*

Der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendete Fonds kann nach Maßgabe seiner Fondsbedingungen sein Vermögen gegebenenfalls auf bestimmte Länder bzw. Regionen oder bestimmte Industriesektoren konzentrieren. In diesem Fall kann der Fonds größeren Wertschwankungen unterliegen, als wenn er eine breite Risikostreuung zwischen Ländern bzw. Regionen oder Industriesektoren beachten würde. Darüber hinaus kann der Wert von Anlagen in bestimmten Ländern, Branchen und Anlageklassen starken Schwankungen innerhalb kurzer Zeiträume unterliegen. Gleiches gilt bei Fonds, die ihre Anlagen auf bestimmte Anlageklassen, wie Rohstoffe etc., konzentrieren. Fonds, die in wenig regulierte, enge und exotische Märkte investieren, unterliegen gewissen Risiken. Beispielsweise können in bestimmten Märkten staatliche Eingriffe drohen, die zum vollen oder teilweisen Verlust des investierten Vermögens oder des Zugriffs auf das dort investierte Vermögen führen. Möglicherweise sind diese Märkte auch nicht so zuverlässig reguliert wie andere Märkte. Soweit ein Fonds seine Anlagen zudem auf bestimmte Schwellenländer konzentriert, ergibt sich ein gesteigertes Risikopotenzial aus dem Umstand, dass die Börsen und Märkte von Schwellenländern oder einigen asiatischen Ländern regelmäßig deutlicheren Schwankungen unterliegen als Börsen und Märkte von weiter entwickelten Industrieländern. Politische Veränderungen, Begrenzungen des Währungsumtauschs, Devisenkontrollen, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc. können das Anlageergebnis des Fonds, und damit den Wert der Fondsanteile, nachteilig beeinflussen.

#### *Währungsrisiken*

Lauten die Anlagen des Fonds, der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet wird, untereinander oder die Anlagen und die Fondsanteile auf eine andere Währung als die Währung, in der der Nettoinventarwert des Fonds berechnet wird, können sich hieraus weitere Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Wechselkurse von dieser Fremdwährung zu der für die Bestimmung des Nettoinventarwerts maßgeblichen Währung. Auch mögliche Absicherungsgeschäfte eines Fonds können solche Risiken nicht ausschließen.

### *Abhängigkeit von den Anlageverwaltern*

Die Wertentwicklung des Fonds, der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet wird, hängt von der Wertentwicklung der Anlagen ab, die vom Anlageverwalter des Fonds zur Umsetzung der jeweiligen Anlagestrategie ausgewählt wurden. In der Praxis hängt die Wertentwicklung eines Fonds in starkem Maße von der Kompetenz der für die Anlageentscheidung verantwortlichen Manager ab. Das Ausscheiden oder Austausch solcher Personen könnte zu Verlusten und/oder zur Auflösung des jeweiligen Fonds führen.

Die Anlagestrategien, die Anlagebeschränkungen und Anlageziele von Fonds können einem Anlageverwalter beträchtlichen Spielraum bei der Anlage der entsprechenden Vermögenswerte einräumen, und es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass der Anlageverwalter mit seinen Anlageentscheidungen Gewinne erzielt oder diese eine effektive Absicherung gegen Marktrisiken oder sonstige Risiken bieten. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass es dem Fonds gelingt, die ausweislich seiner Verkaufsunterlagen verfolgte Anlagestrategie erfolgreich umzusetzen. Deshalb ist selbst bei positiver Wertentwicklung von Fonds mit ähnlichen Anlagestrategien eine negative Wertentwicklung des Fonds, der den Wertpapieren zugrunde liegt, (und somit der Wertpapiere) möglich.

### *Interessenkonflikte*

In Verbindung mit der Geschäftstätigkeit eines als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten Fonds können zudem bestimmte Interessenkonflikte eintreten, die sich möglicherweise nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken können. Bei einer im Fondsmanagement handelnden Person oder einem Berater des Fonds können potenzielle Interessenkonflikte unter anderem aufgrund von Gebührenrückerstattungen oder sonstigen Vorteilen bestehen. Darüber hinaus können im Fondsmanagement handelnde Personen oder Berater des Fonds und ihre jeweiligen Angestellten Dienstleistungen für andere Dritte (wie Management-, Handels- oder Beratungsleistungen) erbringen. Zwar werden die im Fondsmanagement handelnden Personen oder die Berater des Fonds im Regelfall bestrebt sein, die Anlagemöglichkeiten gleichmäßig auf sämtliche ihrer Kunden zu verteilen, dennoch ist es wahrscheinlich, dass sich das Anlageportfolio des Fonds und die Portfolios anderer Kunden unterscheiden, selbst wenn ihre Anlageziele gleich oder ähnlich sind. Gegebenenfalls kann eine dieser Personen versucht sein, bei lukrativen Anlagen zunächst diejenigen Portfolios vorzuziehen, bei denen die höchste Gebühr anfällt. Ebenso können im Fondsmanagement handelnde Personen oder die Berater des Fonds bei Erbringung von Management-, Handels- oder Beratungsleistungen für Dritte Empfehlungen erteilen oder Positionen eingehen, die sich von denjenigen, die für den Fonds erteilt bzw. für oder durch den Fonds gehalten werden, unterscheiden oder mit dem Fonds konkurrieren.

### *Gebühren auf verschiedenen Ebenen*

Der Wert einzelner Fondsanteile bzw. der Nettoinventarwert eines als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten Fonds kann unter Umständen in nicht unerheblichem Maße von den durch den Fonds erhobenen Gebühren negativ beeinflusst werden. Gebühren können bei Fonds auf verschiedenen Ebenen entstehen. Regelmäßig entstehen Gebühren auf der Ebene des Fonds selbst, etwa in Form von Verwaltungsgebühren. Darüber hinaus können noch weitere Gebühren und Auslagen anfallen, die durch Beauftragung Dritter mit Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds entstehen können. Auf der Ebene der vom Fonds getätigten Investitionen können, etwa bei Anlage in andere Fonds oder sonstige Investmentvehikel, weitere Gebühren anfallen, die die Wertentwicklung solcher Anlagen und damit das Vermögen des Fonds beeinträchtigen.

Auf Ebene eines Fonds können gegebenenfalls Erfolgsgebühren vereinbart worden sein. Solche Vergütungsvereinbarungen können einen Anreiz schaffen, Anlagen vorzunehmen, die risikoreicher oder spekulativer sind als solche, die getätigt werden würden, wenn solche Vereinbarungen nicht getroffen worden wären. Zudem können diese Erfolgsgebühren gegebenenfalls auch anfallen, obwohl möglicherweise die Wertentwicklung des Fonds negativ ist. Auf Ebene des Fonds können Erfolgsgebühren somit unter Umständen auch dann anfallen, wenn in Bezug auf eine Anlage in die Wertpapiere ein Verlust eintritt.

### *Eingeschränkte Aufsicht*

Fonds unterliegen möglicherweise keiner Aufsicht oder können in Investmentvehikel investieren, die selbst keiner Aufsicht unterliegen. Umgekehrt kann die Einführung einer Aufsicht über bisher unregulierte Fonds dazu führen, dass erhebliche Nachteile für den Fonds und damit auch die Wertpapiere eintreten.

### **Währungswechselkurse**

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen Währungswechselkurs, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit Währungswechselkursen als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachtet werden.

Wertpapiere mit einem Währungswechselkurs als Basiswert bzw. als Korbbestandteil beziehen sich auf eine oder mehrere bestimmte Währung(en). Zahlungen hängen von der Entwicklung der zugrunde liegenden Währung(en) ab und können erheblich unter dem Betrag liegen, den der Wertpapiergläubiger ursprünglich investiert hat. Eine Anlage in Wertpapiere mit einem Währungswechselkurs als Basiswert bzw. als Korbbestandteil kann ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechende(n) zugrunde liegende(n) Währung(en) unterliegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um eine Währung eines Schwellenlandes handelt. Potenzielle Anleger sollten daher mit Devisen als Anlageklasse vertraut sein. Weitere gesetzliche Einschränkungen des freien Umtauschs können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Es ist zu beachten, dass Währungswechselkurse als Basiswert bzw. Korbbestandteil 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden.

### **Referenzsätze**

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen Referenzsatz, sollte beachtet werden, dass eine Anlage in die Wertpapiere in einem gewissen Umfang ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in den entsprechenden Referenzsatz unterliegt.

Referenzsätze, die als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet werden, sind mit besonderen Risiken verbunden, weil sie durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten bestimmt werden, die wiederum durch wirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Interventionen durch Zentralbanken und Regierungen sowie andere politische Faktoren beeinflusst werden. Anleger sollten in diesem Zusammenhang berücksichtigen, dass Referenzsätze, wie zum Beispiel der LIBOR, der EURIBOR sowie auch andere Referenzsätze, Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und anderer aufsichtsrechtlicher Regulierungen und von Vorschlägen für Neuerungen sind. Jede Änderung eines Referenzsatzes als maßgeblicher Basiswert infolge von internationalen, nationalen oder anderen Vorschlägen für Neuerungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen können eine wesentliche negative Auswirkung auf die Wertentwicklung der Wertpapiere, die an einen solchen Referenzsatz geknüpft sind, haben (siehe hierzu auch den nachfolgenden Abschnitt "Regulierung und Reform von Referenzwerten, einschließlich des LIBOR, EURIBOR und weiterer Zinssatz-, Aktien-, Rohstoff- oder Devisenreferenzwerte und weiterer Arten von Referenzwerten").

### **American Depositary Receipts bzw. Global Depositary Receipts**

Handelt es sich bei dem Basiswert um ein American Depositary Receipt oder ein Global Depositary Receipt, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachtet werden.

American Depositary Receipts sind in den Vereinigten Staaten von Amerika von einer Depotbank (Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der USA gehalten wird.

Global Depositary Receipts sind Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland der Emittentin der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Global Depositary Receipts werden regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben.

Jedes Depositary Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft.

Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei Depositary Receipts die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depositary Receipts ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depositary Receipts begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des Depositary Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank (Depositary) bzw. im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank (Depositary) wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des Depositary Receipts die durch den Anteilsschein (Depositary Receipt) verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Das Depositary Receipt als Basiswert bzw. Korbbestandteil der Wertpapiere und damit auch die auf dieses Depositary Receipt bezogenen Wertpapiere werden wertlos.

Anleger tragen damit ein Ausfallrisiko sowohl der Depotbank als auch der Emittenten der den Depositary Receipts zugrundeliegenden Aktien. Anleger sollten daher zusätzlich die mit Aktien als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbundenen Risikofaktoren beachten.

### **Körbe**

Im Fall eines Korbs als Basiswert sind für die Risikoeinschätzung unter anderem die Volatilität der einzelnen Korbbestandteile und die Korrelation der Korbbestandteile untereinander zu berücksichtigen. Unter dem Begriff "Volatilität" versteht man die Schwankungsbreite bzw. die Kursbeweglichkeit des Korbbestandteils. Unter dem Begriff "Korrelation" versteht man ein Maß zur Bestimmung der Abhängigkeit der Entwicklung der Korbbestandteile voneinander. Je ausgeprägter die Korrelation der Korbbestandteile ist, desto ähnlicher ist ihr Kursverlauf.

Die einzelnen Korbbestandteile im Korb können - je nach Ausstattung der Wertpapiere - gleichgewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils ist, desto geringeren Einfluss hat eine positive Kursentwicklung und je größer ein Gewichtungsfaktor ist, desto größeren Einfluss hat eine negative Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes.

### **III. VERANTWORTLICHE PERSONEN**

Die Emittentin BNP Paribas Issuance B.V. (mit Sitz in Herengracht 595, 1017 CE Amsterdam, Niederlande, und eingetragen im Handelsregister in Amsterdam, Niederlande, unter der Nummer 33215278) und die Anbieterin BNP Paribas Arbitrage S.N.C., Paris, Frankreich, übernehmen gemäß § 5 Absatz 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts. Sie erklären, dass ihres Wissens die in dem Basisprospekt genannten Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

#### **IV. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS**

Jeder Finanzintermediär, der Wertpapiere nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch sämtliche Finanzintermediäre in der Bundesrepublik Deutschland und/oder der Republik Österreich und/oder dem Großherzogtum Luxemburg, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospekts übermittelt wurde, während der in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Angebotsfrist zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist bzw. dass das Angebot der Wertpapiere auf Basis eines nachfolgenden Prospekts fortgesetzt wird, dessen Billigung vor Ablauf der Gültigkeit des vorangegangenen Prospekts erfolgt. Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer solchen späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der jeweiligen Wertpapiere.

Der Prospekt darf potenziellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter [www.etp.bnpparibas.com/basisprospekte](http://www.etp.bnpparibas.com/basisprospekte) abgerufen werden.

Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

**Jeder Finanzintermediär, der ein Angebot macht, hat die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Wertpapiere zu informieren.**

**Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

## V. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

### 1. Angaben über die BNP Paribas Issuance B.V.

Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin lautet BNP Paribas Issuance B.V. (auch "BNPP B.V.").

BNPP B.V. ist eine beschränkt haftende Gesellschaft nach niederländischem Recht (*besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid*) und hat ihren Sitz in Herengracht 595, 1017 CE Amsterdam, Niederlande. BNPP B.V. wurde in den Niederlanden gegründet und ist beim Handelsregister in Amsterdam, Niederlande, unter der Nummer 33215278 eingetragen (Telefonnummer: + 31 20 5215 645).

BNPP B.V. wurde am 10. November 1989 auf unbestimmte Zeit gegründet. Bis zum 24. Mai 2017 firmierte die Gesellschaft als BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V.

### 2. Geschäftsüberblick

Gegenstand der BNPP B.V. (gemäß Artikel 3 ihrer Satzung) sind:

- (i) Aufnahme und Vergabe von Krediten und Einziehung von Geldern, insbesondere Emission oder Erwerb von Schuldtiteln und Finanzinstrumenten wie Schuldverschreibungen, Optionsscheinen und Zertifikaten jeglicher Art, mit oder ohne Indexbindung beispielsweise an Aktien-, Aktienkorb-, Börsenindizes, Währungen, Waren oder Warenterminkontrakten, und Abschluss entsprechender Verträge;
- (ii) Finanzierung von Gesellschaften und Unternehmungen;
- (iii) Gründung von und Beteiligung an der Leitung und Beaufsichtigung von Gesellschaften und Unternehmungen;
- (iv) Angebot von Beratung und Erbringung von Dienstleistungen für Gesellschaften und Unternehmungen innerhalb der Unternehmensgruppe, der die Gesellschaft angehört, und für Dritte;
- (v) Bestellung von Sicherheiten, Eingehen von Verpflichtungen und Belastung von Vermögenswerten der Gesellschaft zugunsten von Gesellschaften und Unternehmungen innerhalb der Unternehmensgruppe, der die Gesellschaft angehört, und zugunsten Dritter;
- (vi) Erwerb, Verwaltung, Nutzung und Veräußerung von Immobilien und Vermögenswerten allgemein;
- (vii) Handel mit Währungen, Wertpapieren und Vermögenswerten allgemein;
- (viii) Nutzung von und Handel mit Patenten, Marken, Lizenzen, Knowhow und anderen geistigen Eigentumsrechten;
- (ix) Tätigkeiten in den Bereichen Industrie, Finanzen oder Handel jeglicher Art, von denen anzunehmen ist, dass sie im weitesten Sinne mit der Erreichung des vorstehend genannten Gegenstands der Gesellschaft in Zusammenhang stehen oder zu dessen Erreichung förderlich sind.

BNPP B.V. steht bei der Emission von Finanzinstrumenten und Wertpapieren mit anderen Emittenten im Wettbewerb.

BNPP B.V. ist ein Emissionsvehikel der BNP Paribas Gruppe und insbesondere an der Emission von strukturierten Wertpapieren beteiligt, die von anderen Gesellschaften innerhalb der Gruppe entwickelt, geplant und an Investoren verkauft werden. Die Emissionen sind durch einen entsprechenden Derivatekontrakt mit BNP Paribas Arbitrage S.N.C. oder BNP Paribas S.A. gesichert, der für eine genaue Entsprechung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von BNPP B.V. sorgt. Angesichts der Funktion der BNPP B.V. innerhalb der BNP Paribas Gruppe und angesichts der Struktur ihrer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erzielt die Gesellschaft beschränkte Gewinne.

Die Wertpapiere, die von BNPP B.V. ausgegeben werden, werden entweder unmittelbar von BNP Paribas S.A. oder über externe Vertriebsstellen an institutionelle Kunden, Privatkunden und wohlhabende Privatpersonen in Europa, Afrika, Asien und Nord-, Mittel- und Südamerika verkauft.

### 3. Wichtigste Investitionen

BNPP B.V. hat seit ihren zuletzt veröffentlichten geprüften Finanzinformationen mit Ausnahme von Investitionen in Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren keine wesentlichen Investitionen getätigt; ihre Geschäftsführung hat keine festen Zusagen bezüglich künftiger wesentlicher Investitionen abgegeben.

### 4. Trendinformationen

Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem 31. Dezember 2017 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht worden sind) nicht wesentlich verschlechtert.

### 5. Gesellschaftskapital

Das genehmigte Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 225.000 und ist in 225.000 Anteile zu je EUR 1 eingeteilt. Das ausgegebene Stammkapital beträgt EUR 45.379 und ist in 45.379 Anteile zu je EUR 1 eingeteilt.

Alle Anteile sind Stammanteile, die auf den Namen lauten und voll eingezahlt sind; es wurden keine Anteilszertifikate ausgegeben. Das Stammkapital wird zu 100 Prozent von BNP Paribas S.A. gehalten.

### 6. Ausgewählte Finanzinformationen

Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die dem geprüften nicht-konsolidierten Finanzbericht der BNPP B.V. für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (der "**BNPP B.V. Finanzbericht 2016**") und dem geprüften nicht-konsolidierten Finanzbericht der BNP Paribas Issuance B.V. für das am 31. Dezember 2017 (der "**BNPP B.V. Finanzbericht 2017**") entnommen wurden.

Die vorgenannten Finanzberichte wurden nach in den Niederlanden allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung aufgestellt.



**Ausgewählte Finanzinformationen in Bezug auf den Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2017:**

**BILANZ (vor Verwendung des Nettoergebnisses)**

	<b>31. Dezember 2017</b> (geprüft)	<b>31. Dezember 2016</b> (geprüft)
	EUR	EUR
<b>Anlagevermögen/Finanzanlagen</b>	38.797.846.122	34.970.331.780
<b>Umlaufvermögen</b>	12.041.300.778	13.349.942.128
<b>SUMME AKTIVA.</b>	<b>50.839.146.900</b>	<b>48.320.273.908</b>
<b>Eigenkapital</b>	515.239	488.299
<b>Langfristige Verbindlichkeiten</b>	38.797.846.122	34.970.331.780
<b>Kurzfristige Schulden</b>	12.040.785.539	13.349.453.829
<b>SUMME EIGENKAPITAL UND VERBINDLICHKEITEN</b>	<b>50.839.146.900</b>	<b>48.320.273.908</b>

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**

	<b>2017</b> (geprüft)	<b>2016</b> (geprüft)
	EUR	EUR
Erlöse	431.472	399.805
Zinserlöse	0	12
Kosten, einschließlich gezahlter Zinsen und Steuern	(404.532)	(376.510)
<b>Gewinn nach Steuern (Jahresüberschuss)</b>	<b>26.940</b>	<b>23.307</b>

**KAPITALFLUSSRECHNUNG**

	<b>2017</b>	<b>2016</b>
	EUR	EUR
Kapitalfluss aus der betrieblichen Tätigkeit	(133.429)	276.050
Kapitalfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0	0
<b>Zunahme/Abnahme des Bankguthabens</b>	<b>(133.429)</b>	<b>276.050</b>
<b>Bankguthaben zum 31. Dezember</b>	<b>218.633</b>	<b>352.062</b>

## **7. Abschlussprüfer**

Im Juni 2012 wurde Mazars Paardekooper Hoffman Accountants N.V. zum Abschlussprüfer der Emittentin bestellt. Mazars Paardekooper Hoffman Accountants N.V. sind unabhängige öffentliche Wirtschaftsprüfer in den Niederlanden und bei der niederländischen Berufsorganisation von Wirtschaftsprüfern (*Nederlandse Beroepsorganisatie van Accountants*) registriert.

Adresse der Mazars Paardekooper Hoffman Accountants N.V. ist Delflandlaan 1, 1062 EA Amsterdam, Niederlande.

## **8. Organisationsstruktur**

BNPP B.V. ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der BNP Paribas S.A.

BNPP B.V. ist insofern von BNP Paribas S.A. abhängig, als dass BNP Paribas S.A. die Wertpapiere entwickelt und vermarktet, Sicherungsgeschäfte gegen Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken abschließt. Zudem hat die BNP Paribas S.A. als Garantin eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie für eine pünktliche Zahlung eines etwaigen Fehlbetrags, der von der Emittentin auf bzw. im Zusammenhang mit einem Wertpapier gegebenenfalls zu zahlen wäre, übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre (siehe Abschnitt "VII. Beschreibung der Garantie" auf Seite 111 dieses Basisprospekts).

## **9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane**

Die Geschäfte der Emittentin werden von einer Geschäftsführung mit einem oder mehreren Mitgliedern geführt, die von der Gesellschafterversammlung bestellt werden.

Am 31. Januar 2016 hat BNP Paribas die BNP Paribas Finance B.V., eine nach niederländischem Recht gegründete und bestehende Gesellschaft mit Sitz in Herengracht 595, 1017 CE Amsterdam, Niederlande, zum Alleingeschäftsführer bestellt.

Herr Edwin Herskovic, Herr Erik Stroet, Herr Han Sijssling und Herr Daniel Thielemans als Geschäftsführer (*directors*) der BNP Paribas Finance B.V. sind befugt, alle erforderlichen Maßnahmen in Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren der BNPP B.V. zu ergreifen.

Innerhalb der von den Gründungsdokumenten gesetzten Grenzen ist die Geschäftsführung für die Führung der Geschäfte der BNPP B.V. verantwortlich.

## Namen und Geschäftsadressen sowie Stellung bei der Emittentin, wichtigste Tätigkeiten außerhalb der Emittentin

Die Namen, Aufgaben und wichtigsten Tätigkeiten außerhalb der BNPP B.V., die für den alleinigen Geschäftsführer der BNPP B.V. von Bedeutung sind, lauten wie folgt:

Name	Aufgabe	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der Emittentin
BNP Paribas Finance B.V.	Geschäftsführer ( <i>Managing Director</i> )	Die Förderung von sog. Debt Transaktionen auf dem Primär- und Sekundärmarkt und das Betreiben des Handels für die BNP Paribas Gruppe

### Potenzielle Interessenkonflikte

Bei dem vorstehend genannten Mitglied der Geschäftsführung der BNPP B.V. (im Fall der BNP Paribas Finance B.V. vertreten durch ihre Geschäftsführer (*directors*)) begründen die Verpflichtungen gegenüber BNPP B.V. einerseits und ihre privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen andererseits keine potenziellen Interessenkonflikte.

Auch bei den Geschäftsführern der BNP Paribas Finance B.V. begründen die Verpflichtungen gegenüber der BNP Paribas Finance B.V. einerseits und ihre privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen andererseits keine potenziellen Interessenkonflikte.

## 10. Praktiken der Geschäftsführung

### Audit-Ausschuss

BNPP B.V. verfügt über keinen eigenen Prüfungsausschuss. BNPP B.V. ist allerdings Teil der BNP Paribas Gruppe, die die Zuständigkeit für die Prüfung der konsolidierten Jahresabschlüsse der BNP Paribas zwischen einem Ausschuss für die Abschlussprüfung (*Financial Statement Committee*) und einem internen Kontroll- und Risikoausschuss (*Internal Control and Risks Committee*) aufgeteilt hat.

### Corporate-Governance-Regelung

Der niederländische Corporate Governance-Kodex vom 10. Dezember 2008 gilt lediglich für börsennotierte Gesellschaften. Die Anteile an der BNPP B.V. sind nicht an der Börse notiert, so dass der Kodex nicht zur Anwendung kommt. Dementsprechend ist BNPP B.V. nicht verpflichtet, zur Einhaltung der Bestimmungen des Kodex Informationen offenzulegen.

## 11. Finanzinformation über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Eine Beschreibung der Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der BNPP B.V. für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr und das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr kann dem BNPP B.V. Finanzbericht 2016 bzw. dem BNPP B.V. Finanzbericht 2017 entnommen werden.

Das Finanzjahr der Emittentin entspricht dem Kalenderjahr. Die Emittentin erstellt für den jeweils am 30. Juni eines Kalenderjahres endenden Zeitraum Zwischenabschlüsse.

Der BNPP B.V. Finanzbericht 2016 und der BNPP B.V. Finanzbericht 2017 wurden jeweils von Mazars Paardekooper Hoffman Accountants N.V. geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der BNPP B.V. Finanzbericht 2016 und der BNPP B.V. Finanzbericht 2017 sind gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des WpPG durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen und stellen einen Bestandteil dieses Basisprospekts dar (siehe Abschnitt "XV. Per Verweis einbezogene Angaben" auf Seite 394 dieses Basisprospekts).

## **12. Wesentliche Gerichts- und Schiedsverfahren**

Staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden können), die im Zeitraum der mindestens zwölf letzten Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, bestanden und bestehen nicht.

## **13. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des Emittenten**

Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der BNPP B.V. seit dem 31. Dezember 2017 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die Finanzinformationen der BNPP B.V. veröffentlicht worden sind) eingetreten.

## **14. Wesentliche Verträge**

Die BNPP B.V. als Emittentin hat außerhalb ihrer normalen Geschäftstätigkeit keine Verträge abgeschlossen, die dazu führen könnten, dass ein Mitglied der BNPP B.V. bzw. der BNP Paribas Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

## VI. BESCHREIBUNG DER GARANTIN

Die Angaben über die Garantin sind in dem BNPP Registrierungsformular 2016 bzw. BNPP Registrierungsformular 2017 der BNP Paribas S.A. sowie etwaigen Nachträgen dazu enthalten und an dieser Stelle per Verweis in den Basisprospekt einbezogen (eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich nachstehend unter "XV. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN" auf Seite 394 dieses Basisprospekts).

### 1. Registrierungsformular, wie jeweils nachgetragen

Eine Beschreibung der BNP Paribas S.A. als Garantin (die "**Garantin**" oder "**BNPP**", wobei die BNPP gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen auch als "**BNP Paribas Gruppe**" bezeichnet wird) ist

- im BNPP 2016 Registrierungsformular (in der englischen Sprachfassung),
- im BNPP 2017 Registrierungsformular (in der englischen Sprachfassung), und
- im Ersten Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular (in der englischen Sprachfassung),

die an dieser Stelle durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen und gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des WpPG Bestandteil dieses Basisprospekts sind (siehe Abschnitt "XV. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN"), enthalten.

Eine weitere Angabe der Seitenzahlen im BNPP 2016 Registrierungsformular, dem BNPP 2017 Registrierungsformular bzw. in dem Ersten Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular, auf die hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Garantin verwiesen wird, findet sich im Abschnitt "XV. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN" auf Seite 394 dieses Basisprospekts).

#### **Weitere Angaben über die Garantin**

*Eine unverbindliche deutsche Übersetzung der nachfolgenden weiteren Angaben über die Garantin ist als Anhang 1, Seite A-1 dieses Basisprospekts abgedruckt. Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich. Die unverbindliche deutsche Übersetzung der weiteren Angaben über die Garantin ist nicht Bestandteil des Basisprospekts und ist nicht Gegenstand der Prüfung bzw. Billigung durch die BaFin.*

### 2. Trend Information

There has been no material adverse change in the prospects of the Guarantor or the BNP Paribas Group since 31 December 2017 (being the end of the last financial period for which audited financial statements have been published).

Save as disclosed on pages 133 to 134 (including pages 249 to 250) of the BNPP 2017 Registration Document, there are no known trends, uncertainties, demands, commitments or events that are reasonably likely to have a material effect on the prospects of the Guarantor or the BNP Paribas Group for at least the current financial year.

### 3. Legal and Arbitration Proceedings

Save as disclosed on pages 217 to 218 of the BNPP 2017 Registration Document and pages 98 to 100 of the First Update to the BNPP 2017 Registration Document, there have been no governmental, legal or arbitration proceedings (including any such proceedings which are pending or threatened of which BNPP is aware), during the period covering at least the previous twelve (12) months which may have, or have had in the recent past, significant effects on the Guarantor's and/or the BNP Paribas Group's financial position or profitability.

#### **4. Significant change in the Guarantor's financial or trading position**

There has been no significant change in the financial or trading position of the BNP Paribas Group since 31 March 2018 (being the end of the last financial period for which interim financial statements have been published).

#### **5. Material recent events**

To the best of BNPP's knowledge, there have not been any recent events which are to a material extent relevant to the evaluation of BNPP's solvency since 31 December 2017.

#### **6. Potential conflicts of interests**

To the knowledge of the Guarantor, the duties owed by the members of its administrative, management or supervisory bodies do not give rise to any potential conflicts of interest with such members' private interests or other duties.

#### **7. Auditing of historical annual financial information**

The financial information on the Guarantor comprised in the BNPP 2016 Registration Document (in the English language) and in the BNPP 2017 Registration Document (in the English language) have been taken over from the audited consolidated financial statements for the years ended 31 December 2016 and 31 December 2017. These statements have been prepared in accordance with international financial reporting standards ("**IFRS**").

## VII. BESCHREIBUNG DER GARANTIE

### *Text der Garantie (deutsche Übersetzung)*

Die verbindliche englische Sprachfassung der Garantie ist als Anhang 2, Seite B-1 ff. dieses Basisprospekts abgedruckt. Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich. Die verbindliche englische Sprachfassung der Garantie ist nicht Bestandteil des Basisprospekts und ist nicht Gegenstand der Prüfung bzw. Billigung durch die BaFin.

**DIESE GARANTIE** wird zwischen BNP Paribas S.A. ("**BNPP**") und der BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V.,<sup>1</sup> Amsterdam, Niederlande, ("**BNPP B.V.**") zu Gunsten der jeweiligen Inhaber der Wertpapiere (wie nachfolgend definiert) (jeweils ein "**Inhaber**") vereinbart.

### PRÄAMBEL:

- (A) BNPP B.V. beabsichtigt, auf Grundlage des Basisprospekts vom 25. Mai 2016 und gebilligt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") bzw. eines Nachfolgeprospekts hierzu (die "**Basisprospekte**") besicherte Zertifikate ("**Zertifikate**") zu begeben.
- (B) Sämtliche Ansprüche von Inhabern aus den Zertifikaten gegen die Emittentin sind entsprechend dem Sicherheitentreuhandvertrag (der "**Sicherheitentreuhandvertrag**") besichert, dessen Kopie als Anhang den Bedingungen der Zertifikate beigelegt ist.
- (C) Der Sicherheitentreuhandvertrag, der als doppelseitige Treuhand ausgestaltet ist, wurde zwischen BNPP B.V. als Emittentin, Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, als Sicherheitentreuhänderin (die "**Sicherheitentreuhänderin**") und BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich, als Inhaberin des jeweiligen Kontos bei der Sicherheitentreuhänderin (die "Kontoinhaberin") abgeschlossen und stellt einen echten Vertrag zugunsten Dritter, also zugunsten der Emittentin und der Inhaber, dar.
- (D) Für den Fall, dass die Sicherheiten, die durch den Sicherheitentreuhandvertrag bestellt wurden, in Bezug auf eine Serie von Zertifikaten nach Eintritt eines Verwertungsfalls realisiert werden sollen, und die Sicherheitentreuhänderin die Sicherheiten, wie in Ziffer 8.5 der Sicherheitentreuhandvertrages bestimmt, verwertet, werden die durch die Realisierung bzw. Verwertung der durch den Sicherheitentreuhandvertrag in Bezug auf die jeweiligen Zertifikate geschaffenen Sicherheiten erzielten Netto-Verwertungserlöse der Sicherheitentreuhänderin in Übereinstimmung mit § 8 (2) der Bedingungen verwendet.
- (E) Die Garantin hat zugestimmt, die Verbindlichkeiten der Emittentin in Bezug auf die Zertifikate zu garantieren.

Begriffe, die in den Wertpapierbedingungen, wie geändert und/oder ergänzt durch die anwendbaren Endgültigen Bedingungen (die "**Bedingungen**") definiert sind und nicht anders in dieser Garantie definiert sind, haben die selbe Bedeutung, wenn sie in dieser Garantie verwendet werden.

### 1. Garantie

Vorbehaltlich des Nachstehenden,

- (a) garantiert BNPP bedingungslos und unwiderruflich, gegenüber jedem jeweiligen Inhaber, im Wege einer fortgesetzten Garantie, die ordnungsgemäße und rechtzeitige Zahlung des Fehlbetrags (sofern ein solcher besteht), der von der Emittentin auf oder in Bezug auf ein

---

<sup>1</sup> Bei Abgabe der Garantie firmierte die Emittentin als BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. Mit Wirkung zum 24. Mai 2017 wurde die Firmierung der Emittentin in BNP Paribas Issuance B.V. geändert.

Zertifikat zu zahlen ist, sobald dieser in Übereinstimmung mit den Bedingungen fällig ist, und

- (b) stimmt BNPP bedingungslos und unwiderruflich zu, dass, sollte die Emittentin die Zahlung des Fehlbetrags nicht leisten, sobald dieser fällig wird, die Garantin auf Anforderung (ohne dass der jeweilige Inhaber zuvor gegen die Emittentin oder eine andere Person vorgehen muss) an den jeweiligen Inhaber einen Betrag zahlen wird, der dem Fehlbetrag in der Auszahlungswährung oder einer anderen Währung, in der der Fehlbetrag von der Emittentin gezahlt werden kann, entspricht.

Die Zahlung eines Betrages, der dem Fehlbetrag in Bezug auf ein Zertifikat entspricht, begründet eine vollständige Erfüllung der Verpflichtungen von BNPP in Bezug auf solche Zertifikate.

Für die Zwecke dieser Garantie:

bezeichnet "**Fehlbetrag**" einen Betrag in Höhe der Differenz zwischen dem Betrag, den die Wertpapierinhaber bei Eintritt eines Verwertungsfalls und nach der erfolgten Verwertung der Sicherheiten von der Sicherheitentreuhänderin jeweils erhalten haben, und dem von der Emittentin nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Verwertungsbetrag.

## **2. Gesamtschuldnerische Haftung der BNPP und BNPP B.V.**

BNPP als Garantin erkennt hierbei vollumfänglich und ohne das Recht, einen günstigen rechtlichen Umstand zu behaupten, der zu einer Befreiung von der Haftung oder einer Verteidigung der Garantin führt, an, dass sie an die nachfolgenden Verbindlichkeiten gebunden ist. Dementsprechend erkennt BNPP an, dass sie zu keiner Zeit von der Haftung befreit oder ihre Haftung reduziert wird, sei es durch eine Fristverlängerung oder eine Nachfrist hinsichtlich einer Zahlung oder Leistung, jedwede Abbedingung oder andere Zustimmung, die gegenüber BNPP B.V. oder einer anderen Person gewährt wird, oder durch das Fehlschlagen von Zwangsvollstreckungsverfahren, die gegen BNPP B.V. oder eine andere Person eingeleitet werden, vorausgesetzt, dass (i) ein Vollstreckungsereignis eingetreten ist, (ii) die Sicherheiten, die die Ansprüche der Zertifikateinhaber aus den Zertifikaten besichern, vollständig durch die Sicherheitentreuhänderin in Übereinstimmung mit dem Sicherheitentruhandvertrag verwertet oder liquidiert wurden, (iii) die Nettoerlöse, die die Sicherheitentreuhänderin aufgrund der Verwertung und Vollstreckung in Bezug auf die Sicherheiten erhalten hat, geringer sind als die Vollstreckungsbeträge, die nach dem Eintritt des Vollstreckungsereignisses fällig sind und (iv) eine Anforderung an die Garantin nach Ziffer 6 erfolgt ist.

Weiterhin erkennt BNPP an, dass sie (1) für den Fall, dass die Verbindlichkeiten der BNPP B.V. aus Gründen unwirksam werden, die sich auf BNPP B.V.s Befugnisse, Beschränkungen der Befugnisse oder dem Fehlen solcher (dies beinhaltet das Fehlen der Vertretungsmacht einer Person, die Verträge im Namen oder im Auftrag von BNPP B.V. abgeschlossen hat) beziehen, nicht von ihren Verbindlichkeiten befreit wird, (2) ihre Verbindlichkeiten aus der Garantie gültig bleiben und in vollem Umfang unabhängig von einer Auflösung, Verschmelzung, Übernahme oder Umstrukturierung der BNPP B.V. sowie bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder anderer Verfahren, die vergleichbar sind einer Insolvenzverwaltung oder einem Insolvenzverfahren in Bezug auf BNPP B.V., bestehen bleiben, (3) sich einen Forderungsübergang in Bezug auf die Rechte eines Inhabers nicht zu Nutze machen wird und keine Schritte unternehmen wird, um Rechte oder Ansprüche gegen BNPP B.V. durchzusetzen, so lange Beträge fällig bleiben; oder eine Verbindlichkeit unter den besicherten Wertpapieren unerfüllt bleibt, und (4) weder die Benachrichtigung noch die Zustellung einer förmlichen Aufforderung an BNPP B.V. oder einer anderen Person ist eine vorherige Bedingung für eine Zahlung oder Leistung durch BNPP unter dieser Garantie.

## **3. Fortgesetzte Haftung von BNPP**

Die Verpflichtungen von BNPP unter der Garantie bleiben gültig und in vollem Umfang bestehen bis kein Fehlbetrag unter den Zertifikaten fällig bleibt.

## **4. Rückzahlung durch BNPP B.V.**



Sofern eine Zahlung die von einem, oder entsprechend der Anweisung eines, Inhabers erhalten wurde, unter einer Bestimmung in Bezug auf Insolvenzverfahren, oder anderer Verfahren, die vergleichbar mit einer Insolvenzverwaltung oder der Auflösung der BNPP B.V. sind, für nichtig erklärt wurde, verringert eine solche Zahlung nicht die Verbindlichkeiten der BNPP in Bezug auf einen entsprechenden Fehlbetrag und diese Garantie bleibt in Bezug auf jeden relevanten Fehlbetrag weiterhin so bestehen, als ob eine solche Zahlung oder Verbindlichkeit durch die BNPP B.V. immer fällig gewesen wäre.

## **5. Bindende Bedingungen**

BNPP erklärt (i) dass sie vollständige Kenntnis von den Bestimmungen der Bedingungen hat, (ii) dass sie diese erfüllen wird und (iii) dass sie an diese gebunden ist.

## **6. Anforderung an BNPP**

Jede Anforderung hierunter soll schriftlich an BNPP gerichtet und in ihrem Büro in CIB Legal, 3 Rue Taitbout, 75009 Paris, Frankreich, zugestellt werden. Eine Anforderung, die auf diese Art gestellt wird, wird so behandelt, als wäre sie fünf Pariser Geschäftstage (wie hier verwendet, bezeichnet "**Pariser Geschäftstage**" den Tag (ein anderer als Samstag oder Sonntag), an dem Banken in Paris geöffnet sind) nach dem Tag, an dem sie zugestellt wird, ordnungsgemäß gestellt worden, oder wenn sie an einem Tag, der kein Pariser Geschäftstag ist oder an einem Tag nach 17.30 Uhr (Pariser Zeit) zugestellt wurde, wird die Anforderung so behandelt, als wäre sie fünf Pariser Geschäftstage nach dem Pariser Geschäftstag, der unmittelbar auf einen solchen Tag folgt, ordnungsgemäß gestellt worden.

## **7. Vertrag zugunsten Dritter**

Diese Garantie und alle hierin enthaltenen Verpflichtungen begründen einen echten Vertrag zugunsten Dritter, also zugunsten der Inhaber. Sie berechtigen jeden solchen Inhaber dazu, die Leistung der Verbindlichkeiten, die hier übernommen wurden, direkt von BNPP als Garantin zu verlangen und solche Verbindlichkeiten direkt gegenüber der Garantin durchzusetzen.

BNPP B.V., die die Garantie in ihrer Eigenschaft als Emittentin der Zertifikate annimmt, handelt nicht in einer Auftrags- oder Verwahrungs- oder Treuhänderbeziehung oder in einer vergleichbaren Eigenschaft für die Inhaber.

## **8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Diese Garantie unterliegt deutschem Recht und ist danach auszulegen. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

## VIII. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE

### 1. Angaben über die Wertpapiere

Im Rahmen dieses Abschnittes "Angaben über die anzubietenden Wertpapiere" umfasst der Begriff "Basiswert" auch die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie die (jeweils) darin enthaltenen Werte.

#### (a) *Allgemeiner Hinweis*

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB (die "**Wertpapiere**" und jeweils ein "**Wertpapier**"). Die Wertpapiere begründen unmittelbare, nicht nachrangige und nach Maßgabe eines Sicherheitentreuhandvertrags (siehe hierzu den Abschnitt "Angaben über die Besicherung der Wertpapiere; Außerordentliches Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber" auf Seite 125 dieses Basisprospekts) dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Wertpapiere stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Die Wertpapierinhaber sind berechtigt, über die Zahlung durch die Sicherheitentreuhänderin hinaus und soweit der Netto-Verwertungserlös nicht ausreicht, die Ansprüche der Wertpapierinhaber im Hinblick auf den Verwertungsbetrag zu befriedigen, Zahlung des sog. Fehlbetrags von der Emittentin bzw. gemäß den Bestimmungen der Garantie von der Garantin zu verlangen. Dabei bezeichnet der "**Fehlbetrag**" einen Betrag in Höhe der Differenz zwischen dem Betrag, den die Wertpapierinhaber bei Eintritt eines Verwertungsfalls und nach der erfolgten Verwertung der Sicherheiten von der Sicherheitentreuhänderin jeweils erhalten haben, und dem von der Emittentin nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Verwertungsbetrag. BNP Paribas, Paris, Frankreich, (die "**Garantin**") hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "**Garantie**") für eine pünktliche Zahlung des etwaigen Fehlbetrags, der von der Emittentin auf bzw. im Zusammenhang mit einem Wertpapier gegebenenfalls zu zahlen wäre, übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.

#### (b) *Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag oder gegebenenfalls zu erbringende sonstige Leistungen / Abhängigkeit des Werts der Wertpapiere von dem Basiswert*

Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und insbesondere vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts auf Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung oder auf Lieferung des Physischen Basiswerts. Die Höhe des Auszahlungsbetrages bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Basiswerts kann auch unter den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinken.

Das Produkt 5 (besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Plus)</sup>) gewährt dem Wertpapierinhaber ferner das Recht, von der Emittentin Zahlung des Zinsbetrages zu verlangen.

Aufgrund dieser Abhängigkeit der Höhe des Auszahlungsbetrages bzw. des Physischen Basiswerts von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts hängt auch der Wert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit von der Entwicklung des Basiswerts ab. Während der Wert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit im Fall einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes (ohne Berücksichtigung der weiteren Merkmale der Wertpapiere) wahrscheinlich steigen wird, wird der Wert der Wertpapiere im Fall einer negativen Wertentwicklung des Basiswertes (ohne Berücksichtigung der weiteren Merkmale der Wertpapiere) wahrscheinlich fallen.

#### (c) *Produktspezifische Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag oder gegebenenfalls zu erbringende sonstige Leistungen.*

### **(i) Produkt 1: Besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes**

Die Emittentin ist, vorbehaltlich eines in den Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls vorgesehenen und nachfolgend beschriebenen Wahlrechts der Emittentin, den Physischen Basiswert zu liefern, verpflichtet, dem Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts nach dem Bewertungstag den Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zu zahlen.

#### ***Auszahlungsbetrag***

Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**"). Der Maßgebliche Betrag entspricht dem Wert je Wertpapier ("**Wert je Wertpapier**") zum Bewertungstag, und damit dem Referenzpreis, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in EUR bzw. in eine in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene sonstige Währung, und, falls in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Maßgeblichen Betrag an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag und (ii) dem Referenzpreis, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in EUR bzw. in eine in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene sonstige Währung, an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag (wobei dieser Handelstag ausschließlich für die Zwecke der Bestimmung des maßgeblichen Referenzpreises als Bewertungstag gilt), soweit in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, unter Anwendung des Verwaltungsentgeltsatzes bzw. des Quanto-Zinssatzes reduziert, und das Gesamtergebnis, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag oder dem maßgeblichen Handelstag bzw. im Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil und falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, multipliziert mit der für den jeweiligen Roll Over Zeitraum maßgeblichen Roll Over Ratio<sub>(tr)</sub>.

Im Fall von Wertpapieren mit Nennbetrag entspricht der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag dem Nennbetrag je Wertpapier.

Im Fall von nennbetragslosen Wertpapieren entspricht der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag, wie in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, entweder dem Basispreis oder dem in den Endgültigen Bedingungen bzw. Wertpapierbedingungen definierten Betrag.

Die Endgültigen Bedingungen können im Fall einer Währungswechselkursabsicherung gegebenenfalls vorsehen, dass der vorstehende Maßgebliche Betrag nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen um einen Währungsanpassungsbetrag angepasst - und damit reduziert oder erhöht - wird. Diese Währungsanpassung wird im Abschnitt "VIII. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere, 1. Angaben über die Wertpapiere lit. (d) Währungsabsicherung" auf Seite 123 dieses Basisprospekts näher beschrieben.

#### ***Gegebenenfalls bestehendes Wahlrecht der Emittentin***

Falls die Endgültigen Bedingungen ein entsprechendes Wahlrecht der Emittentin vorsehen, hat die Emittentin das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie, statt den Auszahlungsbetrag zu zahlen, den Physischen Basiswert, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen liefert.

#### ***Totalverlust***

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust** des gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreises, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

### **(ii) Produkt 2: Besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes**

Die Emittentin ist, vorbehaltlich eines in den Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls vorgesehenen und nachfolgend beschriebenen Wahlrechts der Emittentin, den Physischen Basiswert zu liefern, verpflichtet, nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin selbst oder nach Ausübung durch den Wertpapierinhaber zu einem Einlösungstermin dem Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts nach dem entsprechenden Bewertungstag den Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zu zahlen.

### **Auszahlungsbetrag**

Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**"). Der Maßgebliche Betrag entspricht dem Wert je Wertpapier zum Bewertungstag, und damit entweder, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, (A) dem Maßgeblichen Betrag an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag, falls in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Referenzpreis falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in EUR bzw. in eine in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene sonstige Währung, und (ii) dem Referenzpreis, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in EUR bzw. in eine in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene sonstige Währung, an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag (wobei dieser Handelstag ausschließlich für die Zwecke der Bestimmung des maßgeblichen Referenzpreises als Bewertungstag gilt), oder (B) dem Referenzpreis, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in EUR bzw. in eine in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene sonstige Währung, und, falls in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Maßgeblichen Betrag an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag und (ii) dem Referenzpreis, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in EUR bzw. in eine in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene sonstige Währung, an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag (wobei dieser Handelstag ausschließlich für die Zwecke der Bestimmung des maßgeblichen Referenzpreises als Bewertungstag gilt), in beiden Fällen (A) und (B), soweit in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, unter Anwendung des Verwaltungsentgeltsatzes bzw. des Quanto-Zinssatzes reduziert, und das Gesamtergebnis, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag oder dem maßgeblichen Handelstag bzw. im Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil und falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, multipliziert mit der für den jeweiligen Roll Over Zeitraum maßgeblichen Roll Over Ratio<sub>(tr)</sub>.

Im Fall von Wertpapieren mit Nennbetrag entspricht der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag dem Nennbetrag je Wertpapier.

Im Fall von nennbetragslosen Wertpapieren entspricht der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag, wie in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, entweder dem Basispreis oder dem in den Endgültigen Bedingungen bzw. Wertpapierbedingungen definierten Betrag.

Die Endgültigen Bedingungen können im Fall einer Währungswechselkursabsicherung gegebenenfalls vorsehen, dass der vorstehende Maßgebliche Betrag nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen um einen Währungsanpassungsbetrag angepasst - und damit reduziert oder erhöht - wird. Diese Währungsanpassung wird im Abschnitt "VIII. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere, 1. Angaben über die Wertpapiere lit. (d) Währungsabsicherung" auf Seite 123 dieses Basisprospekts näher beschrieben.

### **Gegebenenfalls bestehendes Wahlrecht der Emittentin**

Falls die Endgültigen Bedingungen ein entsprechendes Wahlrecht der Emittentin vorsehen, hat die Emittentin das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie, statt den Auszahlungsbetrag zu zahlen, den Physischen Basiswert, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen liefert.

### **Totalverlust**

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust** des gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreises, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

### **(iii) Produkt 3: Besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup>**

Die Emittentin ist, vorbehaltlich eines in den Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls vorgesehenen und nachfolgend beschriebenen Wahlrechts der Emittentin, den Physischen Basiswert zu liefern, verpflichtet, dem Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts nach dem Bewertungstag den Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zu zahlen.

### **Auszahlungsbetrag**

Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**"). Der Maßgebliche Betrag entspricht dem Wert je Wertpapier, der handelstäglich ermittelt wird, ("**Wert je Wertpapier**") zum Bewertungstag und entspricht dem Maßgeblichen Betrag an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem FX Hedge Referenzpreis<sub>(t)</sub> an dem maßgeblichen Handelstag<sub>(t)</sub> und (ii) dem FX Hedge Referenzpreis<sub>(t-1)</sub> an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag, soweit in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, abzüglich des Verwaltungsentgeltsatzes, angepasst um die taggenaue Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem jeweiligen Handelstag und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag bzw., falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) und dem Verwaltungsentgeltsatz, multipliziert mit der taggenauen Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem jeweiligen Handelstag und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag bzw., soweit in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, abzüglich des Verwaltungsentgelts.

Im Fall von Wertpapieren mit Nennbetrag entspricht der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag dem Nennbetrag je Wertpapier.

Im Fall von nennbetragslosen Wertpapieren entspricht der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag, wie in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, entweder dem Basispreis oder dem in den Endgültigen Bedingungen bzw. Wertpapierbedingungen definierten Betrag.

Die Wertpapiere sehen eine sog. (FX Hedge) Währungswechselkursabsicherung vor, die im Abschnitt "VIII. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere, 1. Angaben über die Wertpapiere lit. (d) Währungsabsicherung" auf Seite 123 dieses Basisprospekts näher beschrieben wird.

### **Gegebenenfalls bestehendes Wahlrecht der Emittentin**

Falls die Endgültigen Bedingungen ein entsprechendes Wahlrecht der Emittentin vorsehen, hat die Emittentin das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie, statt den Auszahlungsbetrag zu zahlen, den Physischen Basiswert, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen liefert.

### **Totalverlust**

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust** des gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreises, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

### **(iv) Produkt 4: Besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup>**

Die Emittentin ist, vorbehaltlich eines in den Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls vorgesehenen und nachfolgend beschriebenen Wahlrechts der Emittentin, den Physischen Basiswert zu liefern, verpflichtet, nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin selbst oder nach Ausübung durch den Wertpapierinhaber zu einem Einlösungstermin dem Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts nach dem entsprechenden Bewertungstag den Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zu zahlen.

### **Auszahlungsbetrag**

Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**"). Der Maßgebliche Betrag entspricht dem Wert je Wertpapier, der handelstäglich ermittelt wird, ("**Wert je Wertpapier**") zum Bewertungstag und entspricht dem Maßgeblichen Betrag an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem FX Hedge Referenzpreis<sub>(t)</sub> an dem maßgeblichen Handelstag<sub>(t)</sub> und (ii) dem FX Hedge Referenzpreis<sub>(t-1)</sub> an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag, soweit in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, abzüglich des Verwaltungsentgeltsatzes, angepasst um die taggenaue Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem jeweiligen Handelstag und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag bzw., falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) und dem Verwaltungsentgeltsatz, multipliziert mit der taggenauen Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem jeweiligen Handelstag und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag bzw., soweit in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, abzüglich des Verwaltungsentgelts.

Im Fall von Wertpapieren mit Nennbetrag entspricht der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag dem Nennbetrag je Wertpapier.

Im Fall von nennbetragslosen Wertpapieren entspricht der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag, wie in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, entweder dem Basispreis oder dem in den Endgültigen Bedingungen bzw. Wertpapierbedingungen definierten Betrag.

Die Wertpapiere sehen eine sog. (FX Hedge) Währungswechselkursabsicherung vor, die im Abschnitt "VIII. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere, 1. Angaben über die Wertpapiere lit. (d) Währungsabsicherung" auf Seite 123 dieses Basisprospekts näher beschrieben wird.

### **Gegebenenfalls bestehendes Wahlrecht der Emittentin**

Falls die Endgültigen Bedingungen ein entsprechendes Wahlrecht der Emittentin vorsehen, hat die Emittentin das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie, statt den Auszahlungsbetrag zu zahlen, den Physischen Basiswert, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen liefert.

### **Totalverlust**

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust** des gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreises, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

### **(v) Produkt 5: Besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Plus)</sup>**

Die Emittentin ist, vorbehaltlich eines in den Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls vorgesehenen und nachfolgend beschriebenen Wahlrechts der Emittentin, den Physischen Basiswert zu liefern, verpflichtet, dem Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen den Zinsbetrag und in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts nach dem Bewertungstag den Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zu zahlen.

### **Zinsbetrag**

Die Emittentin ist verpflichtet, dem Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und unabhängig von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts an den Zinszahlungstagen den jeweiligen Zinsbetrag zu zahlen. Der zu zahlende Zinsbetrag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entweder (A) einem festen Zinsbetrag oder (B) wird auf Grundlage eines festen oder variablen Zinssatzes *per annum* (p. a.) wie folgt bestimmt:

- (a) Im Fall der Bestimmung des Zinsbetrags auf Grundlage eines festen Zinssatzes, wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Zinsbetrag dem in den Wertpapierbedingungen genannten Prozentsatz (als Zinssatz *per annum* (p. a.)) des Basispreises je Wertpapier, soweit in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, abzüglich des Quanto-Anpassungsbetrags, und bezieht sich auf einen Zinslauf-Zeitraum von einem Jahr.
- (b) Im Fall der Bestimmung des Zinsbetrags auf Grundlage eines variablen Zinssatzes, wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Zinsbetrag dem in den Wertpapierbedingungen genannten Referenzzinssatz (als Zinssatz *per annum* (p. a.)) des Nennbetrags je Wertpapier bzw. des sonstigen in den Wertpapierbedingungen für diese Zwecke vorgesehenen Betrags, und bezieht sich auf einen Zinslauf-Zeitraum von einem Jahr.

Der Zinsbetrag bezogen auf den Zinslauf-Zeitraum kann auf der Basis actual/actual oder auf der Basis 30/360 berechnet werden.

Auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage eines Zinslauf-Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) erfolgt die Zinsberechnung nach der Methode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251. Die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags für unterjährige oder überjährige Zinslauf-Zeiträume erfolgt basierend auf der Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Zinslauf-Zeitraum. Somit ergibt sich für unterjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend niedrigerer Wert als Zinsbetrag p. a. und für überjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend höherer Wert als Zinsbetrag p. a.

Auf der Basis 30/360 wird die Anzahl von Tagen im Zinslauf-Zeitraum durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.

Die Zahlung des Zinsbetrages für den Zinslauf-Zeitraum erfolgt jeweils am Zinszahlungstag.

### **Auszahlungsbetrag**

Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**"). Der Maßgebliche Betrag entspricht dem Wert je Wertpapier ("**Wert je Wertpapier**") zum Bewertungstag, und damit dem Referenzpreis, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in EUR bzw. in eine in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene sonstige Währung, und, falls in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Maßgeblichen Betrag an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag und (ii) dem Referenzpreis, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in EUR bzw. in eine in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene sonstige Währung, an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag (wobei dieser Handelstag ausschließlich für die Zwecke der Bestimmung des maßgeblichen Referenzpreises als Bewertungstag gilt), soweit in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, unter Anwendung des Verwaltungsentgeltsatzes bzw. des Quanto-Zinssatzes reduziert, und das Gesamtergebnis, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag oder an dem maßgeblichen Handelstag bzw. im Fall

eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil und falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, multipliziert mit der für den jeweiligen Roll Over Zeitraum maßgeblichen Roll Over Ratio<sub>(tr)</sub>.

Die Endgültigen Bedingungen können im Fall einer Währungswechselkursabsicherung gegebenenfalls vorsehen, dass der vorstehende Maßgebliche Betrag nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen um einen Währungsanpassungsbetrag angepasst - und damit reduziert oder erhöht – wird. Diese Währungsanpassung wird im Abschnitt "VIII. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere, 1. Angaben über die Wertpapiere lit. (d) Währungsabsicherung" auf Seite 123 dieses Basisprospekts näher beschrieben.

### **Gegebenenfalls bestehendes Wahlrecht der Emittentin**

Falls die Endgültigen Bedingungen ein entsprechendes Wahlrecht der Emittentin vorsehen, hat die Emittentin das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie, statt den Auszahlungsbetrag zu zahlen, den Physischen Basiswert, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen liefert.

### **Totalverlust**

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Wertpapierinhaber, abgesehen von den während der Laufzeit der Wertpapiere erhaltenen Zinsbeträgen, einen **Totalverlust** des gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreises, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. In diesem Fall reichen die während der Laufzeit der Wertpapiere erhaltenen Zinsbeträge gegebenenfalls nicht aus, um den Verlust zu kompensieren.

### **(vi) Produkt 6: Besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future)</sup>**

Die Emittentin ist, vorbehaltlich eines in den Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls vorgesehenen und nachfolgend beschriebenen Wahlrechts der Emittentin, den Physischen Basiswert zu liefern, verpflichtet, dem Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts nach dem Bewertungstag den Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zu zahlen.

### **Auszahlungsbetrag**

Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**"). Der Maßgebliche Betrag entspricht dem Wert je Wertpapier ("**Wert je Wertpapier**") zum Bewertungstag, und damit dem Maßgeblichen Betrag am Handelstag<sub>(t-1)</sub>, falls in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Wechselkurs an dem Handelstag<sub>(t-1)</sub> und (ii) dem Wechselkurs an dem maßgeblichen Handelstag<sub>(t)</sub>, dann insgesamt multipliziert mit der Summe aus (i) der Wertentwicklung des Referenzpreises und (ii) dem Quotienten aus dem Bezugsverhältnis an dem Handelstag<sub>(t)</sub> und dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag<sub>(t-1)</sub>, das Ergebnis unter Anwendung des Verwaltungsentgeltsatzes reduziert.

Im Fall von Wertpapieren mit Nennbetrag entspricht der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag dem Nennbetrag je Wertpapier.

Im Fall von nennbetragslosen Wertpapieren entspricht der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag, wie in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, entweder dem Basispreis oder dem in den Endgültigen Bedingungen bzw. Wertpapierbedingungen definierten Betrag.

Die Endgültigen Bedingungen können im Fall einer Währungswechselkursabsicherung gegebenenfalls vorsehen, dass der vorstehende Maßgebliche Betrag nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen um einen Währungsanpassungsbetrag angepasst - und damit reduziert oder erhöht – wird. Diese Währungsanpassung wird im Abschnitt "VIII. Angaben über die



anzubietenden Wertpapiere, 1. Angaben über die Wertpapiere lit. (d) Währungsabsicherung" auf Seite 123 dieses Basisprospekts näher beschrieben.

### ***Gegebenenfalls bestehendes Wahlrecht der Emittentin***

Falls die Endgültigen Bedingungen ein entsprechendes Wahlrecht der Emittentin vorsehen, hat die Emittentin das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie, statt den Auszahlungsbetrag zu zahlen, den Physischen Basiswert, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen liefert.

### ***Totalverlust***

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust** des gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreises, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

### **(vii) Produkt 7: Besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future)</sup>**

Die Emittentin ist, vorbehaltlich eines in den Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls vorgesehenen und nachfolgend beschriebenen Wahlrechts der Emittentin, den Physischen Basiswert zu liefern, verpflichtet, nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin selbst oder nach Ausübung durch den Wertpapierinhaber zu einem Einlösungstermin dem Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts nach dem entsprechenden Bewertungstag den Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zu zahlen.

### ***Auszahlungsbetrag***

Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**"). Der Maßgebliche Betrag entspricht dem Wert je Wertpapier ("**Wert je Wertpapier**") zum Bewertungstag, und damit dem Maßgeblichen Betrag am Handelstag<sub>(t-1)</sub>, falls in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Wechselkurs an dem Handelstag<sub>(t-1)</sub> und (ii) dem Wechselkurs an dem maßgeblichen Handelstag<sub>(t)</sub>, dann insgesamt multipliziert mit der Summe aus (i) der Wertentwicklung des Referenzpreises und (ii) dem Quotienten aus dem Bezugsverhältnis an dem Handelstag<sub>(t)</sub> und dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag<sub>(t-1)</sub>, das Ergebnis unter Anwendung des Verwaltungsentgeltsatzes reduziert.

Im Fall von Wertpapieren mit Nennbetrag entspricht der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag dem Nennbetrag je Wertpapier.

Im Fall von nennbetragslosen Wertpapieren entspricht der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag, wie in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, entweder dem Basispreis oder dem in den Endgültigen Bedingungen bzw. Wertpapierbedingungen definierten Betrag.

Die Endgültigen Bedingungen können im Fall einer Währungswechselkursabsicherung gegebenenfalls vorsehen, dass der vorstehende Maßgebliche Betrag nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen um einen Währungsanpassungsbetrag angepasst - und damit reduziert oder erhöht - wird. Diese Währungsanpassung wird im Abschnitt "VIII. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere, 1. Angaben über die Wertpapiere lit. (d) Währungsabsicherung" auf Seite 123 dieses Basisprospekts näher beschrieben.

### ***Gegebenenfalls bestehendes Wahlrecht der Emittentin***

Falls die Endgültigen Bedingungen ein entsprechendes Wahlrecht der Emittentin vorsehen, hat die Emittentin das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie, statt den Auszahlungsbetrag zu zahlen, den Physischen Basiswert, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, in einer

durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen liefert.

### **Totalverlust**

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust** des gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreises, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

### **(viii) Produkt 8: Besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup>**

Die Emittentin ist, vorbehaltlich eines in den Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls vorgesehenen und nachfolgend beschriebenen Wahlrechts der Emittentin, den Physischen Basiswert zu liefern, verpflichtet, dem Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts nach dem Bewertungstag den Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zu zahlen.

### **Auszahlungsbetrag**

Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**"). Der Maßgebliche Betrag entspricht dem Wert je Wertpapier ("Wert je Wertpapier") zum Bewertungstag und damit dem Maßgeblichen Betrag am Handelstag<sub>(t-1)</sub> multipliziert mit der Summe aus (i) der Wertentwicklung des FX Hedge Referenzpreises und (ii) dem Quotienten aus dem Bezugsverhältnis an dem Handelstag<sub>(t)</sub> und dem Bezugsverhältnis an dem Handelstag<sub>(t-1)</sub>, und das Gesamtergebnis multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) und dem Verwaltungsentgeltsatz, multipliziert mit der, wie in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, entweder taggenauen oder anteiligen Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem Bewertungstag oder dem in den Endgültigen Bedingungen bzw. Wertpapierbedingungen definierten Tag und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag.

Im Fall von Wertpapieren mit Nennbetrag entspricht der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag dem Nennbetrag je Wertpapier.

Im Fall von nennbetragslosen Wertpapieren entspricht der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag, wie in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, entweder dem Basispreis oder dem in den Endgültigen Bedingungen bzw. Wertpapierbedingungen definierten Betrag.

Die Wertpapiere sehen eine sog. (FX Hedge) Währungswechselkursabsicherung vor, die im Abschnitt "VIII. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere, 1. Angaben über die Wertpapiere lit. (d) Währungsabsicherung" auf Seite 123 dieses Basisprospekts näher beschrieben wird.

### **Gegebenenfalls bestehendes Wahlrecht der Emittentin**

Falls die Endgültigen Bedingungen ein entsprechendes Wahlrecht der Emittentin vorsehen, hat die Emittentin das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie, statt den Auszahlungsbetrag zu zahlen, den Physischen Basiswert, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen liefert.

### **Totalverlust**

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust** des gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreises, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

### **(ix) Produkt 9: Besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup>**

Die Emittentin ist, vorbehaltlich eines in den Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls vorgesehenen und nachfolgend beschriebenen Wahlrechts der Emittentin, den Physischen Basiswert zu liefern, verpflichtet, nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin selbst oder nach Ausübung durch den Wertpapierinhaber zu einem Einlösungstermin dem Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts nach dem entsprechenden Bewertungstag den Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zu zahlen.

### **Auszahlungsbetrag**

Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**"). Der Maßgebliche Betrag entspricht dem Wert je Wertpapier ("Wert je Wertpapier") zum Bewertungstag und damit dem Maßgeblichen Betrag am Handelstag<sub>(t-1)</sub> multipliziert mit der Summe aus (i) der Wertentwicklung des FX Hedge Referenzpreises und (ii) dem Quotienten aus dem Bezugsverhältnis an dem Handelstag<sub>(t)</sub> und dem Bezugsverhältnis an dem Handelstag<sub>(t-1)</sub>, und das Gesamtergebnis multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) und dem Verwaltungsentgeltsatz, multipliziert mit der, wie in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, entweder taggenauen oder anteiligen Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem Bewertungstag oder dem in den Endgültigen Bedingungen bzw. Wertpapierbedingungen definierten Tag und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag.

Im Fall von Wertpapieren mit Nennbetrag entspricht der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag dem Nennbetrag je Wertpapier.

Im Fall von nennbetragslosen Wertpapieren entspricht der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag, wie in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, entweder dem Basispreis oder dem in den Endgültigen Bedingungen bzw. Wertpapierbedingungen definierten Betrag.

Die Wertpapiere sehen eine sog. (FX Hedge) Währungswechsellkursabsicherung vor, die im Abschnitt "VIII. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere, 1. Angaben über die Wertpapiere lit. (d) Währungsabsicherung" auf Seite 123 dieses Basisprospekts näher beschrieben wird.

### **Gegebenenfalls bestehendes Wahlrecht der Emittentin**

Falls die Endgültigen Bedingungen ein entsprechendes Wahlrecht der Emittentin vorsehen, hat die Emittentin das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie, statt den Auszahlungsbetrag zu zahlen, den Physischen Basiswert, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen liefert.

### **Totalverlust**

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust** des gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreises, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

#### **(d) Währungsabsicherung**

### **Währungswechsellkursabsicherung durch eine Quanto-Absicherung**

Die Endgültigen Bedingungen der besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes (Produkt 1), besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes (Produkt 2) und besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Plus)</sup> (Produkt 5) können eine sog. Quanto-Absicherung vorsehen.

Durch den Einsatz der Quanto-Absicherung sollen etwaige Währungswechsellkursrisiken im Zusammenhang mit der in den Wertpapierbedingungen beschriebenen Quanto-Umrechnung möglichst reduziert werden, die sich aus dem Umstand ergeben, dass die dem jeweiligen Basiswert bzw. Korbbestandteil zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung

entspricht und die Wertpapierinhaber grundsätzlich damit auch das Risiko von Wertschwankungen der Referenzwährung im Verhältnis zu der Auszahlungswährung tragen.

Zu diesem Zweck wird die Berechnungsstelle täglich erforderliche marktgerechte Umrechnungen in die Auszahlungswährung vornehmen, um so für den Anleger nachteilige Entwicklungen des maßgeblichen Währungswechselkurses zu reduzieren. Der unter den jeweiligen Wertpapieren in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen zahlbare Betrag wird dann um die Kosten der Währungswechselkursabsicherung reduziert.

Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Währungswechselkursabsicherung erfolgreich ist und ein etwaiges Währungswechselkursrisiko reduziert oder sogar vollständig beseitigt. Anleger sollten zudem beachten, dass mit jeder Art der Währungswechselkursabsicherung Kosten verbunden sind, die den Auszahlungsbetrag entsprechend reduzieren. Diese Kosten können dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag geringer als der eingesetzte Betrag ist, obwohl sich der Basiswert positiv entwickelt hat.

### **Währungswechselkursabsicherung durch eine sog. (FX Hedge) Währungswechselkursabsicherung**

Die Endgültigen Bedingungen der besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup> (Produkt 3), besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup> (Produkt 4), besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> (Produkt 8) und besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> (Produkt 9) können eine Währungswechselkursabsicherung durch eine sog. (FX Hedge) Währungswechselkursabsicherung vorsehen.

Durch den Einsatz der (FX Hedge) Währungswechselkursabsicherung sollen etwaige Währungswechselkursrisiken möglichst reduziert werden, die sich aus dem Umstand ergeben, dass die dem jeweiligen Basiswert bzw. Korbbestandteil zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und die Wertpapierinhaber grundsätzlich damit auch das Risiko von Wertschwankungen der Referenzwährung im Verhältnis zu der Auszahlungswährung tragen.

Zu diesem Zweck wird die Berechnungsstelle an jedem Handelstag den Wert feststellen, der für den Zeitraum von einem Handelstag zum nächsten Handelstag gegen Währungsschwankungen abgesichert werden soll, um so für den Anleger nachteilige Entwicklungen des maßgeblichen Währungswechselkurses zu reduzieren.

Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Währungswechselkursabsicherung erfolgreich ist und ein etwaiges Währungswechselkursrisiko reduziert oder sogar vollständig beseitigt. Anleger sollten zudem beachten, dass mit jeder Art der Währungswechselkursabsicherung Kosten verbunden sind, die den Auszahlungsbetrag entsprechend reduzieren. Diese Kosten können dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag geringer als der eingesetzte Betrag ist, obwohl sich der Basiswert positiv entwickelt hat.

### **Währungswechselkursabsicherung durch einen Währungsanpassungsbetrag**

Die Endgültigen Bedingungen der besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes (Produkt 1), besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes (Produkt 2), besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Plus)</sup> (Produkt 5), besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future)</sup> (Produkt 6) und besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future)</sup> (Produkt 7) können auch eine Währungswechselkursabsicherung durch einen Währungsanpassungsbetrag vorsehen.

Durch den Einsatz der Währungswechselkursabsicherung durch einen Währungsanpassungsbetrag sollen etwaige Währungswechselkursrisiken möglichst reduziert werden, die sich aus dem Umstand ergeben, dass die dem jeweiligen Basiswert bzw. Korbbestandteil zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und die

Wertpapierinhaber grundsätzlich damit auch das Risiko von Wertschwankungen der Referenzwährung im Verhältnis zu der Auszahlungswährung tragen.

Zu diesem Zweck wird die Emittentin bestimmte Währungsabsicherungsmaßnahmen (wie beispielsweise von Derivaten auf Währungswechselkurse) einsetzen, um so für den Anleger nachteilige Entwicklungen des maßgeblichen Währungswechselkurses zu reduzieren. Der unter den jeweiligen Wertpapieren in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen zahlbare Betrag wird dann um die etwaigen positiven oder negativen (zum Beispiel resultierend aus Kosten oder fehlgeschlagenen Währungsabsicherungsmaßnahmen) Erträge der Emittentin aus den Währungsabsicherungsmaßnahmen angepasst, sog. Währungsanpassungsbetrag.

Sollte sich der maßgebliche Währungswechselkurs tatsächlich für den Anleger nachteilig entwickeln, und damit also der Kurs der Referenzwährung im Verhältnis zu der Auszahlungswährung fallen, würden die möglichen Erträge aus den Währungsabsicherungsmaßnahmen anteilig als sog. Währungsanpassungsbetrag die dem Anleger durch diese nachteilige Entwicklung entstandenen Nachteile teilweise ausgleichen können.

Sollte sich der maßgebliche Währungswechselkurs demgegenüber für den Anleger positiv entwickeln, und damit also der Kurs der Referenzwährung im Verhältnis zu der Auszahlungswährung steigen, wären die Erträge aus den Währungsabsicherungsmaßnahmen gegebenenfalls negativ und würden damit – über einen negativen Währungsanpassungsbetrag – den an den Anleger an sich ohne den Einsatz von Währungsabsicherungsmaßnahmen zahlbaren Betrag reduzieren.

Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Währungswechselkursabsicherung erfolgreich ist und ein etwaiges Währungswechselkursrisiko reduziert oder sogar vollständig beseitigt. Anleger sollten zudem beachten, dass mit jeder Art der Währungswechselkursabsicherung Kosten verbunden sind, die den Auszahlungsbetrag entsprechend reduzieren. Diese Kosten können dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag geringer als der eingesetzte Betrag ist, obwohl sich der Basiswert positiv entwickelt hat.

**(e) Weitere Angaben zu den Wertpapieren**

*Etwaige Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere*

Die Wertpapiere sind frei übertragbar und unterliegen keinen diesbezüglichen Beschränkungen.

*Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber*

Für die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber sind allein die Wertpapierbedingungen maßgeblich.

**2. Angaben über die Besicherung der Wertpapiere; Außerordentliches Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber**

***Sicherheitsentreuhandvertrag; Sicherheitsentrehänderin***

Die aufgrund der Wertpapierbedingungen bestehenden Zahlungs- bzw. Lieferansprüche der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin sind nach Maßgabe eines Sicherheitsentreuhandvertrags (der "**Sicherheitsentreuhandvertrag**") besichert, dessen Inhalt im Wesentlichen dem Muster in Abschnitt "XII. Muster des Sicherheitsentreuhandvertrags" auf Seite 319 dieses Basisprospekts entspricht. Der zwischen der Emittentin, Clearstream Banking AG als Sicherheitsentrehänderin (die "**Sicherheitsentrehänderin**") und BNP Paribas Arbitrage S.N.C. als Inhaberin des maßgeblichen Kontos bei der Sicherheitsentrehänderin (die "**Kontoinhaberin**") zugunsten der Wertpapierinhaber abgeschlossene Sicherheitsentreuhandvertrag ist integraler Bestandteil der Wertpapierbedingungen.

- (a) Im Sicherheitentreuhandvertrag verpflichtet sich die Emittentin, zur Sicherung der dort definierten besicherten Verbindlichkeiten, bestimmte Inländische Wertpapiere (wie in Ziffer 1.2 des Sicherheitentreuhandvertrags definiert) zu übereignen (Sicherungsübereignung) bzw. gewisse Ausländische Wertpapiere (wie in Ziffer 1.2 des Sicherheitentreuhandvertrags definiert), die als Gutschrift in Wertpapierrechnung gehalten werden, abzutreten (Sicherungsabtretung) (die "**Sicherheiten**"). Die aufgrund des Sicherheitentreuhandvertrags bestellten Sicherheiten werden von der Sicherheitentreuhanderin entsprechend den Bedingungen des Sicherheitentreuhandvertrags gehalten bzw. im Verwertungsfall verwertet.
- (b) Solange die Wertpapiere ausstehen, hat die Emittentin sicherzustellen, dass eine Sicherheitentreuhanderin nach Maßgabe eines Sicherheitentreuhandvertrags bestellt ist, der im Wesentlichen dem beigefügten Sicherheitentreuhandvertrag entspricht.

Bei Eintritt eines Verwertungsfalls (wie in Ziffer 8.3 des Sicherheitentreuhandvertrags definiert) hat die Sicherheitentreuhanderin dies unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt zu machen.

Ein Verwertungsfall bezeichnet dabei die folgenden Umstände:

- (a) der Beschluss der Insolvenz (*faillissement*), der Auflösung (*ontbinding en vereffening*) oder der Zahlungsaussetzung (*surseance van betaling*) der BNPP B.V. als Emittentin durch ein Gericht, oder
- (b) der Beschluss einer Erklärung durch ein Gericht, wonach sich die BNPP B.V. als Emittentin in einer Situation befindet, die im Interesse aller Gläubiger Notfallmaßnahmen (*noodregeling*) entsprechend Abschnitt 3.5.5 des Niederländischen Finanzmarktaufsichtsgesetz (*Wet op het financieel toezicht*) erfordert, oder
- (c) die Beantragung der Ernennung eines Ad-hoc-Vertreters (*mandataire ad hoc*) durch die Garantin nach französischem Konkursrecht, der Beginn eines Schlichtungsverfahrens (*procédure de conciliation*) der Garantin mit ihren Gläubigern oder die Zahlungseinstellung der Garantin, oder der Erlass eines Urteils, das die gerichtliche Liquidation (*liquidation judiciaire*) der Garantin oder die Übertragung ihres gesamten Betriebs (*cession totale de l'entreprise*) anordnet.

Mit Bekanntmachung des Eintritts eines Verwertungsfalls durch die Sicherheitentreuhanderin gemäß Ziffer 8.4 des Sicherheitentreuhandvertrags **werden die unter den Wertpapieren geschuldeten Zahlungsansprüche bzw. Lieferansprüche fällig und durch den Anspruch auf Zahlung des Verwertungsbetrags, der wie nachfolgend dargestellt befriedigt wird, ersetzt.**

Der "**Verwertungsbetrag**" in der Auszahlungswährung wird von der Sicherheitentreuhanderin auf Grundlage der angemessenen Marktpreise je Wertpapier entsprechend Ziffer 8.6 des Sicherheitentreuhandvertrags ermittelt und gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (a) Nach Eintritt eines Verwertungsfalls wird die Sicherheitentreuhanderin die Sicherheiten gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag verwerten und den von ihr aus der Verwertung der Sicherheiten erlangten Netto-Verwertungserlös (wie in Ziffer 8.7 des Sicherheitentreuhandvertrags definiert) verwenden, um die Ansprüche der Wertpapierinhaber auf Zahlung des Verwertungsbetrags zu befriedigen. Die Zahlung des Verwertungsbetrags befreit die Emittentin insoweit von ihren Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren.
- (b) Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, von der Emittentin die Zahlung des Verwertungsbetrags ohne vorherige Verwertung der Sicherheiten durch die Sicherheitentreuhanderin in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Sicherheitentreuhandvertrags und Zahlung des Betrags in Höhe des Netto-Verwertungserlöses durch die Sicherheitentreuhanderin zu verlangen.

- (c) Sämtliche Zahlungsverpflichtungen der Sicherheitentreuhänderin begründen ausschließlich die Verpflichtung, Zahlungen in einem auf den Netto-Verwertungserlös der Sicherheiten begrenzten Umfang zu leisten. Die Wertpapiere begründen keine Verpflichtung der Sicherheitentreuhänderin zu einer über den Netto-Verwertungserlös hinausgehenden Zahlung und gegebenenfalls angefallene Ansprüche werden nicht fällig. Der Rückgriff gegen die Sicherheitentreuhänderin ist dementsprechend begrenzt.
- (d) **Soweit die Netto-Verwertungserlöse nicht ausreichen, um den jedem Wertpapierinhaber zustehenden Verwertungsbetrag zu zahlen, bestehen keine weitergehenden Ansprüche gegen die Sicherheitentreuhänderin.** Die Wertpapierinhaber sind jedoch berechtigt, über die Zahlung durch die Sicherheitentreuhänderin hinaus und soweit der Netto-Verwertungserlös letztlich nicht ausreicht, die Ansprüche der Wertpapierinhaber im Hinblick auf den Verwertungsbetrag zu befriedigen, weitergehende Zahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Betrag, den sie nach der Verwertung der Sicherheiten von der Sicherheitentreuhänderin erhalten haben, und dem Verwertungsbetrag (dieser Differenzbetrag wird als "**Fehlbetrag**" bezeichnet) von der Emittentin zu verlangen.

#### **Garantie der Zahlung des Fehlbetrags durch die BNP Paribas S.A.**

BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, (die "**Garantin**") hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "**Garantie**") für eine pünktliche Zahlung des etwaigen Fehlbetrags (wie vorstehend definiert), der von der Emittentin auf bzw. im Zusammenhang mit einem Wertpapier gegebenenfalls zu zahlen wäre, übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.

#### **Außerordentliches Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber**

Die Emittentin ist verpflichtet, Sicherheiten zur Besicherung der Wertpapiere nach Maßgabe der Ziffern 5 und 11 des Sicherheitentreuhandvertrags zu stellen. Kommt die Emittentin dieser Verpflichtung nicht innerhalb von drei Sicherheiten-Geschäftstagen (wie in Ziffer 1.2 des Sicherheitentreuhandvertrags definiert) nach Eingang einer Benachrichtigung durch die Sicherheitentreuhänderin gemäß Ziffer 11.2 des Sicherheitentreuhandvertrags bei der Emittentin nach, wird die Sicherheitentreuhänderin diesen Umstand gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekanntmachen.

- (a) Nach erfolgter Bekanntmachung ist jeder Wertpapierinhaber berechtigt (das "**Außerordentliche Einlösungsrecht**"), die Einlösung sämtlicher seiner Wertpapiere jeweils zu dem Außerordentlichen Einlösungsbetrag (wie nachfolgend in lit (d) definiert) zu verlangen. Das Außerordentliche Einlösungsrecht kann der Wertpapierinhaber ab der Bekanntmachung dieses Umstands bis zum fünften Bankgeschäftstag nach einer weiteren Bekanntmachung durch die Sicherheitentreuhänderin, dass eine Besicherung gemäß den Bedingungen des Sicherheitentreuhandvertrags erfolgt ist, nach Maßgabe des § 8 Absatz (4) in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geltend machen.
- (b) Um die außerordentliche Einlösung (die "**Außerordentliche Einlösung**") der Wertpapiere zu verlangen, muss der Wertpapierinhaber (i) die depotführende Bank anweisen, bei der Zahlstelle (§ 10 Absatz (1)) eine unbedingte Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einzureichen (die "**Außerordentliche Einlösungserklärung**") und (ii) die Wertpapiere gemäß der Angaben in dem vorgenannten Formular an die Emittentin liefern.
- (c) Die Außerordentliche Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des fünften (einschließlich) Sicherheiten-Geschäftstages nach Bekanntmachung durch die Sicherheitentreuhänderin gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen), dass eine Besicherung der Wertpapiere gemäß den Bedingungen des Sicherheitentreuhandvertrags wieder gegeben ist, eingeht. Weicht die in der Außerordentlichen Einlösungserklärung genannte Anzahl von Wertpapieren, für die die

Außerordentliche Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Emittentin gelieferten Wertpapiere ab, so gilt die Außerordentliche Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Wertpapieren als eingereicht.

- (d) Nach wirksamer Geltendmachung des Außerordentlichen Einlösungsrechts wird die Zahlstelle die Einlösungserklärung an die Sicherheitentreuhänderin weiterleiten, die den zahlbaren Außerordentlichen Einlösungsbetrag je eingelöstem Wertpapier bestimmen wird. Dazu wird die Sicherheitentreuhänderin – nach ihrem Ermessen – eine oder mehrere unabhängige Banken identifizieren, die im Wertpapiermarkt in Deutschland bzw. den weiteren Angebotsländern der Wertpapiere eine führende Rolle einnehmen. Jede dieser Banken wird beauftragt, den angemessenen Marktpreis der vorzeitig eingelösten Wertpapiere am zweiten Sicherheiten-Geschäftstag nach Zugang der Außerordentlichen Einlösungserklärung bei der Zahlstelle und der Lieferung der Wertpapiere an die Emittentin zu bestimmen. Der "**Außerordentliche Einlösungsbetrag**" je Wertpapier ist das arithmetische Mittel der der Sicherheitentreuhänderin von diesen Banken je Wertpapier mitgeteilten angemessenen Marktpreise. Die Sicherheitentreuhänderin wird der Emittentin den so ermittelten Außerordentlichen Einlösungsbetrag unverzüglich mitteilen.
- (e) Mit der Einlösung der Wertpapiere erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Wertpapieren.
- (f) Alle im Zusammenhang mit der Außerordentlichen Einlösung der Wertpapiere anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen und zu zahlen.
- (g) Sollte nach Geltendmachung des Außerordentlichen Einlösungsrechts durch einen Wertpapierinhaber, jedoch vor Zahlung des Außerordentlichen Einlösungsbetrags an den Wertpapierinhabern, ein Verwertungsfall eintreten, wird die Außerordentlichen Einlösungserklärung ungültig und der Anspruch des Wertpapierinhabers auf Zahlung des Außerordentlichen Einlösungsbetrags wird durch den Anspruch auf Zahlung des Verwertungs Betrags nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen ersetzt.

Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Sicherheitentreuhänderin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

### 3. Angaben über den Basiswert

Die Wertpapiere können sich auf die Wertentwicklung von Indizes, Aktien, Metallen, Terminkontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechsellkursen, Referenzsätzen, American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts sowie einen Korb von Indizes, Aktien, Metallen, Terminkontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechsellkursen, Referenzsätzen, American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts beziehen.

Der den Wertpapieren zugewiesene Basiswert ist der Tabelle in den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen. § 2 Anpassungen der Wertpapierbedingungen, der eine Ersetzung des Basiswertes unter bestimmten Bedingungen zulässt, bleibt jedoch vorbehalten.

Falls ein Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil verwendet wird, wird dieser Index in keinem Fall von der Emittentin oder einer juristischen Person zusammengestellt, die der BNP Paribas Gruppe angehört.

Informationen über den Basiswert oder die jeweiligen im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile bzw. Angaben, wo weiterführende Informationen zu diesen zu finden sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Falls ein als Basiswert bzw. Korbbestandteil verwendeter Index durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, werden sämtliche Regeln des Index und Informationen zu seiner Wertentwicklung kostenlos auf der Internetseite der Emittentin oder des Indexanbieters abrufbar sein; zusätzlich



können die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen eine vollständigen Beschreibung des Index enthalten. Die Regeln dieser Indizes (einschließlich der Indexmethode für die Auswahl und Neuabwägung der Indexbestandteile und der Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.

Im Fall der Verwendung eines Referenzwerts im Sinne der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden ("**EU Referenzwert Verordnung**") enthalten die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen klare und gut sichtbare Informationen, aus denen hervorgeht, ob der Referenzwert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register der Administratoren und Referenzwerte, welches von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority* - "**ESMA**") gemäß Artikel 36 der EU Referenzwert Verordnung erstellt und geführt wird, eingetragen ist. Dabei können Übergangsvorschriften der Vorgaben der EU Referenzwert Verordnung dazu führen, dass der jeweilige Administrator des Referenzwerts zum Datum der Endgültigen Angebotsbedingungen nicht im Register eingetragen ist. Das Register bzw. die Eintragung eines Referenzwerts wird durch ESMA öffentlich geführt und die Emittentin beabsichtigt nicht, die Endgültigen Angebotsbedingungen zu aktualisieren, um die Eintragung oder sonstige Änderungen des Status des jeweiligen Administrators zu berücksichtigen.

## IX. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

### 1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für das Zeichungsverfahren

Die Wertpapiere werden von BNP Paribas Arbitrage S.N.C., Paris, Frankreich in dem in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitraum interessierten Anlegern, die die Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege erwerben können, angeboten.

Die Angebotskonditionen, der anfängliche Ausgabepreis, die Emissionswährung, die Wertpapierkennnummern (ISIN etc.), das Emissionsvolumen, der Emissionstermin sowie, falls erforderlich, Informationen zu der Art und Weise, auf die die Ergebnisse des Angebots öffentlich gemacht werden, Angaben zu Platzeuren, soweit anwendbar, und ob die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden, Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, die Frist, während der das Angebot gilt, das eventuelle Zeichungsverfahren (einschließlich Informationen zu einem etwaigen Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung) sowie das Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags und Informationen dazu, ob die Wertpapiere bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung gehandelt werden dürfen in Bezug auf das Wertpapier oder die einzelne Serie der Wertpapiere werden in den Endgültigen Bedingungen bestimmt.

Nach dem anfänglichen Ausgabepreis wird der Verkaufspreis von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Der endgültige Referenzpreis eines jeden Wertpapiers ist der jeweils festgestellte Preis bzw. Kurs des Basiswerts am Bewertungstag. Die besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, die besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup>, die besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Plus)</sup>, die besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future)</sup> und die besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> (Produkte 1, 3, 5, 6 und 8) haben eine feste Laufzeit und gelten ohne weitere Voraussetzung am Bewertungstag als ausgeübt. Demgegenüber haben die besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, die besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup>, die besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future)</sup> und die besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> (Produkte 2, 4, 7 und 9) keinen festgelegten Fälligkeitstag und dementsprechend keine festgelegte Laufzeit. Das in den Wertpapieren verbriefte Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger muss dementsprechend durch die Emittentin in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen zu einem Ordentlichen Kündigungstermin ordentlich gekündigt oder durch den jeweiligen Wertpapiergläubiger in Übereinstimmung mit dem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Einlösungsverfahren zu einem bestimmten Einlösungstermin ausgeübt werden, um das Wertpapierrecht geltend zu machen.

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Wertpapiere keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Wertpapiere sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

## **2. Preisbildung der Wertpapiere und Faktoren, die die Preisbildung der Wertpapiere beeinflussen**

Der Ausgabepreis bzw. die An- und Verkaufspreise der Wertpapiere werden von der BNP Paribas Arbitrage S.N.C. auf Basis interner Preisbildungsmodelle der BNP Paribas Gruppe und unter Berücksichtigung verschiedener maßgeblicher Faktoren, darunter der Kurs des Basiswertes, der aktuelle Zinssatz, die zu erwartenden Dividenden, sowie anderer produktspezifischer Kriterien, festgelegt.

Zusätzlich kann der Ausgabepreis auch einen Ausgabeaufschlag beinhalten, der die Provisionen der Emittentin oder sonstige Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Emission und der Absicherung der jeweiligen Wertpapiere entstehen, decken soll.

Der Ausgabepreis ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, und etwaige weitere Preise der Wertpapiere werden nach billigem Ermessen der BNP Paribas Arbitrage S.N.C. anhand der Marktbedingungen festgelegt.

Die von der BNP Paribas Arbitrage S.N.C. gestellten Preise können daher vom finanzmathematischen Wert der Wertpapiere bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen, der sich zum jeweiligen Zeitpunkt in einem liquiden Markt gebildet hätte, auf dem verschiedene unabhängig voneinander agierende Marktteilnehmer Preise stellen. Darüber hinaus kann BNP Paribas Arbitrage S.N.C. nach billigem Ermessen die Methodik, nach der sie die gestellten Preise festsetzt, jederzeit abändern, indem sie beispielsweise ihre Preisfindungsmodelle ändert oder andere Preisfindungsmodelle anwendet.

Sämtliche Kosten und Auslagen, die einem Wertpapierinhaber hinsichtlich eines mittelbaren Erwerbs der Wertpapiere entstehen, liegen außerhalb der Kontrolle der Emittentin.

## **3. Lieferung der Wertpapiere**

Die Wertpapiere werden nicht als effektive Stücke geliefert.

Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt zum Zahltag/Valutatag bzw. Emissionstermin durch Hinterlegung bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland. Bei einem Erwerb der Wertpapiere nach dem Valutatag/Emissionstermin erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

## **4. Zahl- und Verwahrstelle**

BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle. Es gibt keine weitere Zahlstelle.

Die Wertpapiere sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde verbrieft. Die Verwahrstelle für die Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ist Clearstream Banking AG Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

## **5. Potenzielle Investoren**

Die Wertpapiere können Privatkunden, professionellen Kunden und anderen infrage kommenden Kontrahenten angeboten werden.

## **6. Platzierung und Übernahme (Underwriting)**

Die Wertpapiere werden an oder nach dem maßgeblichen Emissionstermin der Wertpapiere von BNP Paribas Arbitrage S.N.C., Paris, Frankreich übernommen und angeboten. BNP Paribas Arbitrage S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges Finanzdienstleistungsunternehmen /Wertpapierhandelsunternehmen, das zur BNP Paribas Gruppe gehört.

## **7. Nicht-Begebung der Wertpapiere**

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

## 8. Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospekts in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Ausgenommen hiervon ist lediglich das öffentliche Angebot der Wertpapiere in der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg; die Billigung des Prospekts wurde gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) und der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) angezeigt und somit ist der gebilligte Prospekt für das öffentliche Angebot der Wertpapiere in der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg gültig.

Demgemäß dürfen die Wertpapiere mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg in keinem Land direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Wertpapiere ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig sind. Außer in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg wurde eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Wertpapiere oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, nicht eingeholt.

### *Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb der Europäischen Gemeinschaft*

Um die Befolgung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften bei dem Vertrieb der Wertpapiere im Sinne der oben stehenden Ausführungen sicherzustellen, verpflichtet sich jeder Käufer der Wertpapiere und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, der die Richtlinie 2003/71/EG des europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU (nachfolgend die "**Prospektrichtlinie**", wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit umfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, sofern es sich nicht um ein Angebot der jeweiligen Wertpapiere nach folgenden Maßgaben handelt:

- (a) ein Angebot, das innerhalb des Zeitraums, der ab dem Tage nach der Veröffentlichung des in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligten Prospekts beginnt und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, und der zwölf Monate nach dem Tag der Billigung endet, durch Veröffentlichung und Hinterlegung der jeweiligen endgültigen Bedingungen beginnt

- (b) ein Angebot unter solchen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 der Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern, so dass eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts nicht besteht.

Der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" bezeichnet in diesem Zusammenhang (i) eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden sowie (ii) etwaige weitere in der jeweiligen Umsetzungsmaßnahme des betreffenden Mitgliedsstaates, in dem ein Angebot erfolgt, vorgenommene Präzisierungen. Käufer der Wertpapiere sollten insoweit beachten, dass der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft variieren kann.

#### *Vereinigte Staaten von Amerika*

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act ("**Securities Act**") von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission ("**CFTC**") unter dem United States Commodity Exchange Act ("**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten (die Staaten und der District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter "US-Personen" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

### **9. Aufstockungen von Emissionen / Notierungsaufnahme / Wiederaufnahme des öffentlichen Angebots**

In Bezug auf Wertpapiere, die erstmalig auf Grundlage des Basisprospekts vom 25. Mai 2016 (der "**Frühere Basisprospekt**") angeboten wurden, werden die Wertpapierbedingungen, wie in Abschnitt XI. dieses Basisprospekts enthalten, durch die in dem Früheren Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen ersetzt,

- (i) wenn die Anzahl der unter dem Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere nach Ablauf der Gültigkeit des Früheren Basisprospekts erhöht wird (Aufstockung),
- (ii) wenn die Zulassung der unter dem Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt nach Ablauf der Gültigkeit des Früheren Basisprospekts beantragt wird (Notierungsaufnahme) oder,

- (iii) wenn das öffentliche Angebot der unter dem Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere nach Ablauf der Gültigkeit des Früheren Basisprospekts wieder aufgenommen wird (Wiederaufnahme des öffentlichen Angebots).

Für diesen Zweck werden die in dem Früheren Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen in dem Abschnitt "XI. Wertpapierbedingungen" auf Seite 136 ff. dieses Basisprospekts und das Muster der Endgültigen Bedingungen in dem Abschnitt "XIII. Muster der Endgültigen Bedingungen" auf Seite 365 ff. dieses Basisprospekts per Verweis als Bestandteil in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe Abschnitt "XV. Per Verweis einbezogene Angaben" auf Seite 394 dieses Basisprospekts).

## **X. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN**

Die Wertpapiere können in den Handel im Freiverkehr an der/den in den Endgültigen Bedingungen festgelegte(n) Börse(n) einbezogen werden, z.B. in den Freiverkehr der Börsen Frankfurt und/oder Stuttgart, oder Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sein, z.B. am Regulierten Markt der Börsen Frankfurt, Stuttgart und/oder Luxemburg, oder an der Euro MTF, dem multilateralen Handelssystem der Börse Luxemburg. Es können zudem auch Wertpapiere begeben werden, die an keinem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen oder notiert sind. Die Emittentin übernimmt im Hinblick auf die Wertpapiere keine Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Einbeziehung in den Handel oder der Aufrechterhaltung einer gegebenenfalls zu Stande gekommenen Einbeziehung in den Handel während der Laufzeit der Wertpapiere.

In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere wird festgelegt, ob und ab wann die jeweiligen Wertpapiere (frühestens) zum Handel zugelassen bzw. notiert sind bzw. werden sollen. Im Fall einer Zulassung oder Notierung werden die entsprechende(n) Börse(n) und/oder multilateralen Handelssysteme festgelegt. Sofern zutreffend, werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen auch alle geregelten oder gleichwertigen Märkte angeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind.

Unter gewöhnlichen Marktbedingungen wird BNP Paribas Arbitrage S.N.C. regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen. Sie übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse.

## XI. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

[Im Falle einer Aufstockung bzw. einer Aufnahme des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 25. Mai 2016 zur Begebung von besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup>, besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup> und besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Plus)</sup> bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse, Referenzsätze, American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts bzw. einen Korb aus diesen Werten der BNPP B.V. begeben wurden, sind die gemäß den Endgültigen Bedingungen jeweils anwendbaren und in den Wertpapierbedingungen 2016 enthaltenen und per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen anwendbar (eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich in Abschnitt "XV. Per Verweis einbezogene Angaben - 1. Per Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen" auf Seite 394 dieses Basisprospekts).]

### Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen

#### Teil 1 – Besondere Bedingungen des einzelnen Produkts

#### [Produkt 1: Besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("Serienemission"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

### § 1

#### Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Issuance B.V. ("Emittentin") gewährt jedem Inhaber ("Wertpapierinhaber") einer besicherten [Exchange Traded Commodity][Exchange Traded Note] ("Wertpapier" und zusammen die "Wertpapiere") bezogen auf den Basiswert ("Basiswert"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, [im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen: vorbehaltlich des folgenden Absatzes (2) lit. (b).] das Recht ("Wertpapierrecht"), vorbehaltlich von § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages [im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen: bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts] gemäß diesem § 1 und gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Zahlungen werden in [●] ("Auszahlungswährung") erfolgen. [Für den Fall, dass die Wertpapiere auf einen Nennbetrag lauten, einfügen: Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennbetrag von je [●] (in Worten: [●]) ("Nennbetrag").]
- (2) Der Auszahlungsbetrag ("Auszahlungsbetrag") ist der maßgebliche Betrag ("Maßgeblicher Betrag") [für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar: ,angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den



Währungsanpassungsbetrag (zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein und damit den Auszahlungsbetrag reduzieren.).

- (a) Der Maßgebliche Betrag **[im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:** bzw. der Wert des zu liefernden Physischen Basiswerts ("Lieferung") entspricht dem Wert je Wertpapier[, der ab dem Festlegungstag handelstäglich ermittelt wird.] ("Wert je Wertpapier") zum Bewertungstag, und damit dem Referenzpreis[, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in [EUR][•,] [multipliziert mit [dem Quotienten aus (i) dem Maßgeblichen Betrag an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag und (ii) dem Referenzpreis[, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in [EUR][•,] an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag (wobei dieser Handelstag ausschließlich für die Zwecke der Bestimmung des maßgeblichen Referenzpreises als Bewertungstag gilt)]][, insgesamt] multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) [plus dem Referenzzinssatz am vorhergehenden Handelstag] und [der Summe aus] [dem Verwaltungsentgeltsatz] [und] [dem Quanto-Zinssatz], [multipliziert mit der taggenauen] [dann potenziert um die taggenaue] Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem Bewertungstag und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag][, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag][, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem maßgeblichen Handelstag][**für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil gegebenenfalls folgende Regelung einfügen:** [, das Ergebnis multipliziert mit][und] der für den jeweiligen Roll Over Zeitraum maßgeblichen Roll Over Ratio<sub>(tr)</sub>):

$$(\text{Referenzpreis}_{(t)} / \text{FX}_{(t)}) [*] [(\text{Maßgeblicher Betrag}_{(t-1)} / (\text{Referenzpreis}_{(t-1)} / \text{FX}_{(t-1)}))] [*] (1 + \text{Referenzzinssatz}_{(t-1)}) - (\text{Verwaltungsentgeltsatz} + [\text{Quanto-Zinssatz}]) [* n(t-1,t)]^{n(t-1,t)} [* B_{(t-1)}] [* B_{(t)}] [* \text{Roll Over Ratio}_{(tr)}$$

wobei der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag ("**Maßgeblicher Betrag<sub>(0)</sub>**") in der Auszahlungswährung

**[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennbetrag begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:** dem Nennbetrag je Wertpapier entspricht.]

**[Für den Fall, dass die Wertpapiere nennbetragslos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:** [Betrag einfügen: •] [dem Basispreis] [/ FX<sub>(0)</sub>] [\* Bezugsverhältnis] [•] entspricht.]

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung [des Auszahlungsbetrags] [jedes so ermittelten Betrages] auf die [•] Nachkommastelle.

**[im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:**

- (b) Die Emittentin hat jedoch das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Auszahlungsbetrages den Physischen Basiswert [in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl] liefern will. In diesem Fall wird je Wertpapier der Physische Basiswert in Höhe des Auszahlungsbetrages nach Maßgabe des § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Auszahlungswährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet und ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses wird multipliziert mit dem Referenzpreis.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●] Nachkommastelle.

Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Wahlrechts nach Satz 1 dieses Absatzes (b) wird unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.]

(b)[c) Ist der Maßgebliche Betrag **[für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar, angepasst** (und damit reduziert oder erhöht) um den Währungsanpassungsbetrag (zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein,)] Null (0) oder rechnerisch negativ, entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen [bzw. die Lieferung durchführen].

(3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

**[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

**"Administrator"**: ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Administrator.]

**[Für den Fall eines Korbes ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

**"Anzahl je Korbbestandteil"**: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbbestandteil innerhalb des Korbes in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anzahl je Korbbestandteil.]

**["Ausgabebetrag"**: ist der [●].]

**[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

**"Bankgeschäftstag"**: ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

**[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

**"Bankgeschäftstag"**: ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main

Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

**Für den Fall eines Basispreises einfügen:**

"Basispreis": ist [●][der von der Referenzstelle festgestellte offizielle [Schlusskurs][Schlussabrechnungspreis] des Basiswerts am Festlegungstag] [der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][Schlussabrechnungspreis] festgestellte Kurs des Basiswerts] [[der dem Wertpapier [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils]] zugewiesene Basispreis.]]

**Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:**

[der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils]]

**im Fall eines Korbes einfügen:**

**im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen:** das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

**im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen:** die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

**Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:**

der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

**im Fall eines Korbes einfügen:**

**im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen:** das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

**im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen:** die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [●] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

**Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils, eines**

**Währungswechsellkurs, eines Terminkontrakts und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Basiswert**": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene [Wert][Korb bestehend aus den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen].

**Für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Basiswert**": ist zunächst der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle als [Basiswert][Korbbestandteil] zugewiesene Terminkontrakt, der zu einem Roll Over Termin im Wege eines Roll Over durch einen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt wird.]

"**Bewertungstag**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Bewertungstag.

**Für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

[In Bezug auf den Terminkontrakt als Korbbestandteil gilt:]

Ist der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf einen Terminkontrakt als Korbbestandteil], dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für sämtliche Korbbestandteile, die Terminkontrakte sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile]. Fällt der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

**Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils, eines Währungswechsellkurses und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [●] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

[In Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechsellkurs] [den Referenzsatz] als Korbbestandteil gilt:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [●] ist und der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechsellkurs] [den Referenzsatz] als Korbbestandteil] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für alle Korbbestandteile, die [Aktien][Indizes][Metalle][Rohstoffe][Fondsanteile][Währungswechsellkurse][Referenzsätze] sind] [für den betroffenen Korbbestandteil].

**[Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]**

**Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

[In Bezug auf den Index als Korbbestandteil gilt:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] ist und der Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und

dieser Tag kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist, gilt [für alle Korbbestandteile, die Indizes sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile.] die entsprechende Regelung der Terminbörse [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

**[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:**

[Für den Fall, dass das Metall [•] der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung [•] stattfinden sollte und somit ein "[•]" nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte "[•]" der Referenzpreis [für alle Korbbestandteile, die [•] sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile].]

**[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:**

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

["Bewertungszeitpunkt": ist [•].]

["Bezugsverhältnis" ("B"): ist [•][das [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.] [als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das [am [Festlegungstag][•] anfänglich dem Quotienten aus [dem [Maßgeblichen Betrag<sub>(0)</sub>] [Nennbetrag]][•] und dem Basispreis[, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in der Auszahlungswährung,]] [am [Festlegungstag][•]] und anschließend (dann auch als "B<sub>(t-1)</sub>" bezeichnet) dem Quotienten aus dem Wert je Wertpapier (§ 1 Absatz (2) lit.(a)) am unmittelbar vorhergehenden Handelstag und dem Referenzpreis[, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in der Auszahlungswährung,] am unmittelbar vorhergehenden Handelstag entspricht (wobei dieser Handelstag ausschließlich für die Zwecke der Bestimmung des maßgeblichen Referenzpreises als Bewertungstag gilt). Das jeweils aktuelle Bezugsverhältnis wird [fortlaufend] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite [www.etp.bnpparibas.com/produkte](http://www.etp.bnpparibas.com/produkte) veröffentlicht. [Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Bezugsverhältnisses auf die [•] Nachkommastelle.]]] [anschließend ist das Bezugsverhältnis "B<sub>(t-1)</sub>" das Bezugsverhältnis am vorhergehenden Handelstag B<sub>(t-2)</sub> multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) [plus dem Referenzzinssatz am vorhergehenden Handelstag<sub>(t-2)</sub>] und dem Verwaltungsentgeltsatz, [multipliziert mit der taggenauen] [dann potenziert um die taggenaue] Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem [Handelstag<sub>(t-2)</sub>][•] und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag<sub>(t-1)</sub>][•]:

$$B_{(t-1)} = B_{(t-2)} * (1 [+ Referenzzinssatz_{(t-2)}] - Verwaltungsentgeltsatz)^{n(t-2, t-1)}$$

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

**[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:**

"Depotvertrag": bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] von der sogenannten Ausgabestelle geschaffen wurden.]

**[Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

"EDSP": ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"Fälligkeitstag": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][•] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

["Festlegungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag [(bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag] [in Bezug auf den betroffenen Korbbestandteil])].]

***Für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:***

"First Notice Day": ist der erste Tag, an dem der jeweilige [Basiswert][Korbbestandteil] fällig gestellt werden kann und die Kontrahenten den zugrundeliegenden [Basiswert][Korbbestandteil] liefern müssen. Wann dieser First Notice Day ist, hängt von der jeweiligen Referenzstelle und dem jeweiligen [Basiswert][Korbbestandteil] ab.]

***Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:***

"Fondsdocumentation": bezeichnet das Angebotsdokument des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fondsdocumentation.]

"FX<sub>(t)</sub>": ist [•][der Wechselkurs [für den Umtausch [der Referenzwährung][•] in [die Auszahlungswährung][•] (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten [der jeweiligen Referenzwährung][•], in die eine Einheit [der Auszahlungswährung][•] umgetauscht werden kann)][•] an dem jeweiligen Handelstag<sub>(t)</sub>], wobei FX<sub>(t)</sub> am [Festlegungstag][•] FX<sub>(0)</sub> entspricht].

"FX<sub>(t-1)</sub>": ist [•][der Wechselkurs [für den Umtausch [der Referenzwährung][•] in [die Auszahlungswährung][•] (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten [der jeweiligen Referenzwährung][•], in die eine Einheit [der Auszahlungswährung][•] umgetauscht werden kann)][•] an dem jeweiligen Handelstag<sub>(t-1)</sub>], wobei FX<sub>(t-1)</sub> am [Festlegungstag][•] FX<sub>(0)</sub> entspricht].

"FX<sub>(0)</sub>": ist [•][der Wechselkurs [für den Umtausch [der Referenzwährung][•] in [die Auszahlungswährung][•] (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten [der jeweiligen Referenzwährung][•], in die eine Einheit [der Auszahlungswährung][•] umgetauscht werden kann)][•] [an dem Festlegungstag][•], der an dem Festlegungstag [um [•] Uhr (Ortszeit [•])] auf der [Bildschirmseite][Internetseite][•] veröffentlicht wird]].

***Für den Fall eines Korbs als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:***

"Gewichtung": ist die dem jeweiligen Korbbestandteil [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbbestandteil.] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle jeweils zugewiesene indikative und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegte und auf der Internetseite [www.etp.bnpparibas.com/produkte](http://www.etp.bnpparibas.com/produkte) veröffentlichte Gewichtung je Korbbestandteil.]]

***Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Terminkontrakts, eines Rohstoffes, eines***



**Währungswechsellkurs, eines Fondsanteils und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Handelstag**": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechsellkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] [für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind]] [in Übereinstimmung mit den Fondsdokumenten Fondsanteile zurücknimmt], und
- (b) [der Kurs] [der Nettoinventarwert] [•] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] [bzw. der Referenzpreis] durch die Referenzstelle festgestellt wird.

["**Handelstag**<sub>(t)</sub>"] entspricht dem maßgeblichen Handelstag.]

["**Handelstag**<sub>(t-1)</sub>"] entspricht dem Handelstag, der dem Handelstag<sub>(t)</sub> unmittelbar vorausgeht.]

**[Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]**

**[Für den Fall eines **Metalls** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Handelstag**": ist jeder Tag, im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des [Basiswertes][Korbbestandteils] festgestellt wird.]

["**Handelstag**<sub>(t)</sub>"] entspricht dem maßgeblichen Handelstag.]

["**Handelstag**<sub>(t-1)</sub>"] entspricht dem Handelstag, der dem Handelstag<sub>(t)</sub> unmittelbar vorausgeht.]

**[Für den Fall eines **Fondsanteils** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Hypothetischer Investor**": bezeichnet [im Hinblick auf einen Korbbestandteil] einen hypothetischen Investor in den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

**[Für den Fall eines **Index** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Indexbörse**": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen [Wertpapiere][Referenzwerte] gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

"**Kaufmännische Rundung**": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

**[Für den Fall eines **Terminkontrakts** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Last Trade Day**": ist der letzte Handelstag des [Basiswerts][Korbbestandteils] an der jeweiligen Referenzstelle.]

**[Für den Fall eines **Fondsanteils** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Manager**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Manager.]

**[Für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Maßgeblicher Terminkontrakt**": ist [•] [der dem Wertpapier als [Basiswert]][Korbbestandteil] jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt].]

**[Für den Fall eines Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Maßgeblicher Währungsumrechnungskurs**": ist [•] [jeder Umrechnungskurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Auszahlungswährung, bzw. in Fällen, in denen die Maßgebliche Währung und die Auszahlungswährung identisch sind, zwischen der Maßgeblichen Währung und einer anderen anwendbaren Währung, die der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu diesem Zeitpunkt geeignet erscheint.]]

**[Für den Fall einer Maßgeblichen Währung ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Maßgebliche Währung**": ist [•] [die Auszahlungswährung, die gesetzliche Währung, auf die [der Basiswert]][der jeweilige Korbbestandteil] oder auf die ein wesentlicher Bestandteil [des Basiswerts]][des jeweiligen Korbbestandteils] lautet, oder die gesetzliche Währung des Landes, in dem sich die Börse oder die wichtigste Börse für [den Basiswert]][den jeweiligen Korbbestandteil] oder einen wesentlichen Bestandteil [des Basiswerts]][des jeweiligen Korbbestandteils] befindet[; wobei eine Standardwährung keine Maßgebliche Währung ist]]. [In Fällen, in denen der Basiswert eines Wertpapiers [ein Fonds] [ein American Depositary Receipt] [ein Global Depositary Receipt] ist, werden die Bestandteile [des Fonds] [des American Depositary Receipt] [des Global Depositary Receipt] im Rahmen dieser Definition nicht berücksichtigt.]]

"**n<sub>(•)</sub>**": entspricht der Anzahl der Kalenderjahre zwischen [•] [dem Festlegungstag (nachfolgend auch als "**t<sub>0</sub>**") bezeichnet)] [dem Handelstag [bzw. dem Bewertungstag] (der Handelstag [bzw. der Bewertungstag] wird nachfolgend auch als "**t**" bezeichnet)] und [•] [dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag (dieser Handelstag<sub>(t-1)</sub> wird nachfolgend auch als "**t-1**" bezeichnet)]. Diese Berechnung erfolgt [•]

**[Für den Fall der actual/actual Berechnung:**

auf der Basis actual/actual, also taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage in dem Zeitraum zwischen [•] [t<sub>0</sub>] [t] [t-1] und [t] [t-1] [•] und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366).]

**[Für den Fall der actual/360 Berechnung:**

auf der Basis actual/360. Das bedeutet: die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [•] [t<sub>0</sub>] [t] [t-1] und [t] [t-1] [•] wird durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen berechnet wird.]

**[Für den Fall der actual/365 Berechnung:**

auf der Basis actual/365. Das bedeutet: die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [•] [t<sub>0</sub>] [t] [t-1] und [t] [t-1] [•] wird durch 365 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 365 Tagen berechnet wird.]

**[Für den Fall der 30/360 Berechnung:**

auf der Basis 30/360. Das bedeutet: die Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [•] [t<sub>0</sub>] [t] [t-1] und [t] [t-1] [•] wird durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage



eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird[; es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.]

**[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Nettoinventarwert**": ist der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], wie er in der [jeweiligen] Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

**[Für den Fall eines *Quanto-Zinssatzes* ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Quanto-Zinssatz**": ist [●] [anfänglich [●]]%. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, den Quanto-Zinssatz täglich nach ihrem billigen Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen neu festzulegen. Der angepasste Wert wird (vorbehaltlich unvorhergesehener technischer Störungen) gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht. Der Quanto-Zinssatz berücksichtigt hierbei die Kosten einer täglichen marktgerechten Umrechnung [der Währung des Referenzpreises][Referenzwährung] in [●][Auszahlungswährung] in Bezug auf den im Rahmen der Quanto-Umrechnung gemäß § 1 Absatz (4) festgelegten Umrechnungskurs.]]

**[Für den Fall der *Physischen Lieferung* ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Physischer Basiswert**": ist der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Basiswert.]

**[Für den Fall eines *Abstellens auf die Referenzstelle* ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Referenzpreis**": ist

[der [●][am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (*Reference Close*)] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils]]

**[im Fall eines *Korbes einfügen*:**

**[im Fall einer *Addition mit Durchschnittsbildung einfügen*:** das [●][am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **[Anzahl einfügen: [●]]** Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

**[im Fall einer *Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen*:** die [●][am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **[Anzahl einfügen: [●]]** Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

**Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:**

"Referenzpreis": ist der [●][am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

**im Fall eines Korbes einfügen:**

**im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen:** das [am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

**im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen:** die [am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [●] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

**Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:**

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil]

[(a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgestellte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] [.] [.] [bzw.]]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

**Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]]**

**Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:**

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] Anwendung.

**Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]]**

**Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [●].]

["Referenzpreis<sub>(0)</sub>": entspricht [●].]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Referenzstelle.

**Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"Referenzwerte": sind die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] zugrundeliegenden Werte.]

"Referenzwährung": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

"Referenzzinssatz" ist der [•] [dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene] [EURIBOR®][EONIA] [maßgebliche Währung einfügen [•]] [LIBOR] [BBSW] [NZFMA] [NIBOR] [STIBOR] [US Auktionsergebnis 3-Monats Schatzwechsel (US Auction Results 3 Month Treasury Bill)] [US Federal Funds Effective Rate] [ein von der Berechnungsstelle festgelegter Zinssatz, der von Zeit zu Zeit angepasst werden kann] [•], der der festgelegten Laufzeit von [•] entspricht, [wie er [[am jeweiligen Handelstag] [•]] auf der betreffenden [Bildschirmseite] [Internetseite] [•] erscheint,] [im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge") [.] [multipliziert mit einem Multiplikator von [Multiplikator einfügen: [•]]], wobei der Referenzzinssatz auch negativ werden kann].

["Referenzzinssatz<sub>(t-1)</sub>": entspricht dem Referenzzinssatz an dem Handelstag<sub>(t-1)</sub>.]

[Für den Fall, dass der Referenzzinssatz [in Bezug auf einen Handelstag] [•]] künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, [bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Referenzzinssätze künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt][•]. [•]]

[Für den Fall, dass

- (a) es bei der Ermittlung des Referenzzinssatzes oder bei der ermittelnden Stelle zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des Referenzzinssatzes hat oder haben kann,
- (b) der Referenzzinssatz ersatzlos aufgehoben wird,
- (c) [die [jeweilige] Referenzstelle] [•] nicht in der Lage ist, die Berechnung des Referenzzinssatzes vorzunehmen, oder
- (d) der Referenzzinssatz aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden darf,

wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) den Referenzzinssatz ersetzen. Den neuen Referenzzinssatz wird die Emittentin gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekanntgeben.]

**Für den Fall einer Regierungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:**

"Regierungsstelle": ist jede *de facto* oder *de jure* Regierungsstelle (oder jede Behörde, jede Einrichtung derselben, jedes Gericht oder Tribunal, jede Verwaltungs- oder sonstige Regierungsdienststelle) oder jedes andere Gebilde (privat oder öffentlich), die bzw. das mit der Regulierung der Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank) in dem Land betraut ist, in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen befindet, die für die Definition des Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses verwendet werden.]

**Wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:**

"Schlussabrechnungspreis": ist der für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] am

Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

**[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Sub-Manager**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Sub-Manager.]

**[Für den Fall einer *Schwellenland-Marktstörung* ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Schwellenland-Marktstörung**": bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:

- (a) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte wird in dem Land verhängt, in dem sich [die [jeweilige] Indexbörse] [,][bzw.] [die [jeweilige] Referenzstelle] [bzw.] [die [jeweilige] Terminbörse] in Bezug auf [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil] oder das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder
- (b) es wird unmöglich, den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs an einem maßgeblichen Termin am Interbankenmarkt zu erhalten; oder
- (c) in Bezug auf durch eine Regierungsstelle ausgegebene Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten einer Regierungsstelle bzw. Zahlungsverbindlichkeiten, die von einer Regierungsstelle garantiert werden, kommt es zu einem Verzugsfall, einem Kündigungsgrund oder einem ähnlichen Umstand oder Ereignis (wie auch immer beschrieben), insbesondere (A) (ohne Berücksichtigung etwa geltender Nachfristen) dem Ausbleiben rechtzeitiger, vollständiger Zahlung des Kapitalbetrags, der Zinsen oder anderer fälliger Beträge auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, (B) der Festsetzung eines Moratoriums, einem Stillstand, einem Verzicht, einer Stundung, einer Verweigerung der Zahlung oder einer Umschuldung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, oder (C) Ergänzung oder Änderung der Bedingungen der Zahlung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten ohne Zustimmung sämtlicher Gläubiger der Verbindlichkeit. Die Feststellung des Vorliegens oder Eintritts eines Verzugsfalls, Kündigungsgrunds oder ähnlichen Umstands oder Ereignisses erfolgt ungeachtet einer fehlenden oder angeblich fehlenden Befugnis oder Fähigkeit der Regierungsstelle zur Ausgabe oder Vereinbarung der Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten oder Garantien; oder]
- [[([•])es tritt ein Ereignis ein, (A) das es allgemein unmöglich macht, die Währungen, die im Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs umgerechnet werden, auf dem im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung üblichen rechtmäßigen Weg umzurechnen; oder (B) das es allgemein unmöglich macht, die Maßgebliche Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten außerhalb dieser Jurisdiktion, oder zwischen Konten in der betreffenden Jurisdiktion oder an eine Partei zu transferieren, die in der betreffenden Jurisdiktion nicht gebietsansässig ist / eine ausländische Partei zu transferieren; oder]
- [[([•])eine Enteignung, Konfiszierung, Beschlagnahme, Verstaatlichung oder andere Maßnahme einer Regierungsstelle, durch die der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) das gesamte Vermögen in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, oder ein wesentlicher Teil davon entzogen wird; oder]
- [[([•])es ist unmöglich, für den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs ein verbindliches Kursangebot für den Umtausch eines Betrags zu erhalten, der nach Auffassung der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus diesen Wertpapieren erforderlich

ist; oder]

[(•)]eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, die das Eigentum an der Maßgeblichen Währung oder deren Übertragbarkeit beeinträchtigen kann; oder]

[(•)]die Erhebung einer Steuer und/oder Abgabe mit Strafcharakter, die in dem Land erhoben wird, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder]

[(•)]die mangelnde Verfügbarkeit der Auszahlungswährung in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, oder, wenn die Auszahlungswährung die Maßgebliche Währung ist, die mangelnde Verfügbarkeit der Maßgeblichen Währung in dem Hauptfinanzzentrum einer anderen anwendbaren Währung; oder]

[(•)]es tritt ein sonstiges Ereignis ein, das mit einem der vorstehenden Ereignisse vergleichbar ist und das der Emittentin die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren unmöglich oder praktisch unmöglich macht.]

**Für den Fall einer Standardwährung ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Standardwährung**": ist die gesetzliche Währung von [•] [Australien][,][und] [Österreich][,][und] [Belgien][,][und] [Kanada][,][und] [Zypern][,][und] [Dänemark][,][und] [Finnland][,][und] [Frankreich][,][und] [Deutschland][,][und] [Griechenland][,][und] [Hongkong][,][und] [Irland][,][und] [Italien][,][und] [Japan][,][und] [Luxemburg][,][und] [Malta][,][und] [den Niederlanden][,][und] [Neuseeland][,][und] [Norwegen][,][und] [Portugal][,][und] [Singapur][,][und] [Slowenien][,][und] [Spanien][,][und] [Schweden][,][und] [der Schweiz][,][und] [Taiwan][,][und] [dem Vereinigten Königreich von Großbritannien][,][und] [Nordirland][,][und] [den Vereinigten Staaten von Amerika][, oder eine andere, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) jeweils festgelegte Währung].]

**Für den Fall einer Aktie, eines American Depository Receipts, eines Global Depository Receipts oder eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Terminbörse**": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

**Für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Terminkontrakt verfällt.]

**Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Verwahrstelle**": ist die dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Verwahrstelle.]

**Für den Fall eines Verwaltungsentgeltsatzes ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Verwaltungsentgeltsatz**": ist ein Zinssatz, der von der Berechnungsstelle börsentäglich innerhalb der Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite angepasst werden kann. [Der anfängliche Verwaltungsentgeltsatz entspricht [•]% p.a.] [Die Emittentin wird den angepassten Zinssatz jeweils unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]]

**Für den Fall einer Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite**": ist die Bandbreite zwischen [●]% p.a. und [●]% p.a.]

**Für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Währungsanpassungsbetrag**": entspricht [●] [einem von der Emittentin bestimmten Betrag in der Auszahlungswährung in Höhe etwaiger Erträge bzw. Verluste aus Währungsabsicherungsmaßnahmen (wie [dem Einsatz von Derivaten auf Währungswechselkurse] [●]), die die Emittentin einsetzt, um etwaige Währungswechselkursrisiken zu reduzieren, die sich aus dem Umstand ergeben, dass die dem jeweiligen [Basiswert][Korbbestandteil] zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und die Wertpapierinhaber damit grundsätzlich auch das Risiko von Wertschwankungen der Referenzwährung tragen.] Zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein und damit den Auszahlungsbetrag reduzieren.

[Die Emittentin wird den Währungsanpassungsbetrag [fortlaufend][●][unverzüglich] gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]]

**Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:**

"**Zugrundeliegende Aktie**": ist die Aktie, auf die sich [der American Depositary Receipt] [der Global Depositary Receipt] bezieht, und wird gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [dem Global Depositary Receipt] auch als die "Aktie" bzw. der "Basiswert" bezeichnet.]

**Für den Fall, dass keine Währungsumrechnung stattfindet, den folgenden Absatz vollständig löschen:**

- (4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen [Basiswert][Korbbestandteil] zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

**Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:**

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] [bzw. jeweiligen Handelstag] von [Bloomberg] [●] für diesen Tag festgelegte und [um [●] Uhr (Ortszeit [●]) (der "Umrechnungszeitpunkt")] auf [der Reutersseite] [der Bloombergseite] [BFIX] [●] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. [Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [●]] [Internetseite] [●]] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.]

[Sollte die [Bloombergseite] [BFIX] [●] nicht mehr von der Emittentin oder der Berechnungsstelle genutzt werden können, so ist der Wechselkurs, der auf einer anderen, von der [Emittentin] [Berechnungsstelle] nach billigem Ermessen (§ [315][317] BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht wird, maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]



[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der [Emittentin] [Berechnungsstelle] nach billigem Ermessen (§ [315][317] BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Wechselkurs festlegen.]

[Sollte [am] [in Bezug auf den] Bewertungstag der Wechselkurs nicht auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Wechselkurs festgelegt haben, so wird die Emittentin [an diesem Tag] vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr [in Bezug auf den Bewertungstag] die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Wechselkurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]] [Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Emittentin [den maßgeblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [um [•]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten]Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Wechselkurses vornehmen.] [•]]

**[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:**

Für die Umrechnung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich:  
[[•] / [•].[•]]

## Produkt 1 (Besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes)

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen*	Basiswert* ("[●"])	[Physischer Basiswert*]	Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	[Bezugsverhältnis*]	[Basispreis*]	Bewertungstag/ Fälligkeitstag*	[Administrator]	[Manager]	[Sub-Manager]	[Verwahrstelle]	[Festlegungstag]
[●][●]	[●]  [Korb bestehend aus den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

\* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

\*\* [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>



[

Korbbestandteil	[Physischer Basis-Wert*]	Typ	Referenz-währung*	Referenz-stelle*	[Termin-börse**]	Gewich-tung*	[Anzahl je Korbbestand-teil]*	[Basis-preis*]	[Bewer-tungs-tag*]	Referenz-währung*	[Admini-strator]	[Mana-ger]	[SubMana-ger]	[Verwahr-stelle]	[Fest-legungst-ag]
Korbbestandteil <sub>(i=1):</sub> [●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
Korbbestandteil <sub>(i=n):</sub> [●]		[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	

\* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

\*\* [●] ]

## **Produkt 2: Besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes**

**Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:**

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

### **§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen**

- (1) Die BNP Paribas Issuance B.V. ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") einer besicherten [**Open End Exchange Traded Commodity**][**Open End Exchange Traded Note**] ("**Wertpapier**") und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, **im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:** vorbehaltlich des folgenden Absatzes (4) lit. (b),] das Recht ("**Wertpapierrecht**"), vorbehaltlich von § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (4) bezeichneten Auszahlungsbetrages **im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:** bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts] gemäß diesem § 1 und gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Der Wertpapierinhaber hat hierzu eine Einlösungserklärung zum [•] [eines jeden Jahres][, erstmals zum [•],] ([jeweils ein][der] "**Einlösungstermin**") nach Maßgabe von § 1 Absatz (2) an [die Zahlstelle] [•] zu schicken. Zahlungen werden in [•] ("**Auszahlungswährung**") erfolgen. **Für den Fall, dass die Wertpapiere auf einen Nennbetrag lauten, einfügen:** Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennbetrag von je [•] (in Worten: [•]) ("**Nennbetrag**").]
- (2) Um die Einlösung der Wertpapiere zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Wertpapierinhaber spätestens bis zum [•] (in Worten: [•]) Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis [•] Uhr (Ortszeit [•]):
  - (a) bei [der Zahlstelle (§ 10 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)), bei Übermittlung [per Telefax unter Nr. [•]] [bzw.] [per Email unter der Email-Adresse [•]]] [•] eine [schriftliche und] unbedingte Erklärung [in Textform] mit allen notwendigen Angaben einreichen (die "**Einlösungserklärung**"); und
  - (b) die Wertpapiere an die Emittentin über das Konto [der Zahlstelle] [•] liefern, und zwar durch die Übertragung der Wertpapiere auf das Konto [der Zahlstelle] [•] bei der [CBF] [•] (Kto. Nr. [•]).

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- (a) den Namen und die Anschrift des einlösenden Wertpapierinhabers,
- (b) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll, und
- (c) die Angabe eines in der Auszahlungswährung geführten Bankkontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen. Die Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach [•] Uhr (Ortszeit [•]) am [•] (in Worten: [•]) Bankgeschäftstag vor dem Einlösungstermin eingeht. Werden die Wertpapiere, auf die sich die Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an [die Zahlstelle] [•] geliefert, so ist die Einlösungserklärung ebenfalls nichtig.

**[im Fall einer Einlösungs-Mindestzahl einfügen:** Das Einlösungsrecht kann nur für [●] Wertpapiere (in Worten: [●]) ("**Einlösungs-Mindestzahl**") [oder ein ganzzahliges Vielfaches davon] ausgeübt werden. Werden Wertpapiere nicht im Umfang der Einlösungs-Mindestzahl [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] eingelöst, gilt das Einlösungsrecht nur für die nächstkleinere Anzahl von Wertpapieren, die durch die Einlösungs-Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist, als ausgeübt. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Einlösungserklärung genannten Wertpapiere von der Anzahl der an [die Zahlstelle] [●] übertragenen Wertpapiere abweicht. Die gelieferten überzähligen Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.]

Mit der Einlösung der Wertpapiere am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Wertpapieren.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu einem Ordentlichen Kündigungstermin insgesamt, jedoch nicht teilweise, [und unter Wahrung einer Frist von [●]][, erstmals zum [●],] ordentlich zu kündigen und zu tilgen. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier in Höhe des in Absatz (4) bezeichneten und zum maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin bestimmten Auszahlungsbetrages.

Auf diesen Betrag finden die in diesen Wertpapierbedingungen genannten Bestimmungen für den Auszahlungsbetrag entsprechend Anwendung.

- (4) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**") **[für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Währungsanpassungsbetrag (zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein und damit den Auszahlungsbetrag reduzieren.)]**.

- (a) Der Maßgebliche Betrag **[im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:** bzw. der Wert des zu liefernden Physischen Basiswerts ("**Lieferung**") entspricht dem Wert je Wertpapier[, der ab dem Festlegungstag handelstäglich ermittelt wird,] ("**Wert je Wertpapier**") zum maßgeblichen Einlösungstermin bzw. zum Ordentlichen Kündigungstermin, und damit [dem Maßgeblichen Betrag an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag [multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Referenzpreis[, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in [EUR][●,] und] [dem Referenzpreis[, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in [EUR][●,] [multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Maßgeblichen Betrag an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag und] (ii) dem Referenzpreis[, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in [EUR][●,]] an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag (wobei dieser Handelstag ausschließlich für die Zwecke der Bestimmung des maßgeblichen Referenzpreises als Bewertungstag gilt)] [, insgesamt] multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) [plus dem Referenzzinssatz am vorhergehenden Handelstag] und [der Summe aus] [dem Verwaltungsentgeltsatz] [und] [dem Quanto-Zinssatz], [multipliziert mit der taggenauen] [dann potenziert um die taggenaue] Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem jeweiligen Einlösungstermin bzw. dem Ordentlichen Kündigungstermin und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag][, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag][, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem maßgeblichen Handelstag][**für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil gegebenenfalls folgende Regelung einfügen:** [, das Ergebnis multipliziert mit][und] der für den jeweiligen Roll Over Zeitraum maßgeblichen Roll Over Ratio<sub>(tr)</sub>]:

$$\begin{aligned} & [[\text{Maßgeblicher Betrag}_{(t-1)}] * [((\text{Referenzpreis}_{(t)} / \text{FX}_{(t)}) / (\text{Referenzpreis}_{(t-1)} / \text{FX}_{(t-1)}))] ] [(\text{Referenzpreis}_{(t)} / \text{FX}_{(t)})] [*] [(\text{Maßgeblicher Betrag}_{(t-1)} / \text{Referenzpreis}_{(t-1)} / \text{FX}_{(t-1)})] ] [* (1 + \text{Referenzzinssatz}_{(t-1)}) - ((\text{Verwaltungsentgeltsatz} [+ ] \text{Quanto-Zinssatz}) [* n(t-1,t)])^{n(t-1,t)}] [* B_{(t-1)}] [* B_{(t)}] [* \text{Roll Over Ratio}_{(tr)}] \end{aligned}$$

wobei der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag ("**Maßgeblicher Betrag<sub>(0)</sub>**") in der Auszahlungswährung

**[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennbetrag begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:** dem Nennbetrag je Wertpapier entspricht.]

**[Für den Fall, dass die Wertpapiere nennbetragslos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:** [Betrag einfügen: •] [dem Basispreis] [/ FX<sub>(0)</sub>] [\* Bezugsverhältnis] [•] entspricht.]

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung [des Auszahlungsbetrags] [jedes so ermittelten Betrages] auf die [•] Nachkommastelle.

**[im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:**

- (b) Die Emittentin hat jedoch das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Auszahlungsbetrages den Physischen Basiswert [in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl] liefern will. In diesem Fall wird je Wertpapier der Physische Basiswert in Höhe des Auszahlungsbetrages nach Maßgabe des § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Auszahlungswährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und nach Maßgabe von § 1 Absatz (6) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet und ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses wird multipliziert mit dem Referenzpreis.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [•] Nachkommastelle.

Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Wahlrechts nach Satz 1 dieses Absatzes (b) wird unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.]

- ((b)[c]) Ist der Maßgebliche Betrag **[für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**, **angepasst** (und damit reduziert oder erhöht) um den Währungsanpassungsbetrag (zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein),] Null (0) oder rechnerisch negativ, entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen [bzw. die Lieferung durchführen].

- (5) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

**[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Administrator**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in

Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Administrator.]

**[Für den Fall eines *Korbes* ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Anzahl je Korbbestandteil**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbbestandteil innerhalb des Korbes in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anzahl je Korbbestandteil.]

["**Ausgabetag**": ist der [•].]

**[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Bankgeschäftstag**": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

**[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Bankgeschäftstag**": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land, in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

**[Für den Fall eines Basispreises einfügen:**

"**Basispreis**": ist [•][der von der Referenzstelle festgestellte offizielle [Schlusskurs][Schlussabrechnungspreis] des Basiswerts am Festlegungstag] [der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][Schlussabrechnungspreis] festgestellte Kurs des Basiswerts] [[der dem Wertpapier [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils]] zugewiesene Basispreis.]]]

**[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:**

[der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils]]]

**[im Fall eines Korbes einfügen:**

**[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen:** das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

**[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen:** die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **[Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

**[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:**

der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

**[im Fall eines Korbes einfügen:**

**[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen:** das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

**[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen:** die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [●] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die **[Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

**[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils, eines Währungswechselfurses, eines Terminkontrakts und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"Basiswert": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene [Wert][Korb bestehend aus den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen].

**[Für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"Basiswert": ist zunächst der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle als [Basiswert][Korbbestandteil] zugewiesene Terminkontrakt, der zu einem Roll Over Termin im Wege eines Roll Over durch einen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt wird.]

"Bewertungstag": ist der [[●] (in Worten: [●]) [Bankgeschäftstag] [●] nach dem jeweiligen [jeweilige] Einlösungstermin in Bezug auf die jeweils einzulösenden Wertpapiere bzw., im Fall der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, [nach dem jeweiligen] [der jeweilige] Ordentliche[n] Kündigungstermin (bzw. falls dieser Tag kein [Handelstag][Bankgeschäftstag] [●] ist, der nächste unmittelbar nachfolgende [Handelstag][Bankgeschäftstag] [●])[●].

**[Für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

[In Bezug auf den Terminkontrakt als Korbbestandteil gilt:]

Ist der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf einen Terminkontrakt als Korbbestandteil], dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für sämtliche Korbbestandteile, die Terminkontrakte sind] [lediglich für den betroffenen



Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile]. Fällt der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

**[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils, eines Währungswechselkurses und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [●] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

[In Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] als Korbbestandteil gilt:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [●] ist und der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] als Korbbestandteil] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für alle Korbbestandteile, die [Aktien][Indizes][Metalle][Rohstoffe][Fondsanteile][Währungswechselkurse][Referenzsätze] sind] [für den betroffenen Korbbestandteil].

**[Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]**

**[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

[In Bezug auf den Index als Korbbestandteil gilt:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] ist und der Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist, gilt [für alle Korbbestandteile, die Indizes sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile.] die entsprechende Regelung der Terminbörse [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

**[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:**

[Für den Fall, dass das Metall [●] der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung [●] stattfinden sollte und somit ein "[●]" nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte "[●]" der Referenzpreis [für alle Korbbestandteile, die [●] sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile].]

**[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:**

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag maximal um [●] Handelstage verschoben.]

["Bewertungszeitpunkt": ist [●].]

["Bezugsverhältnis" ("B"): ist [●][das [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.] [als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das [am [Festlegungstag][●] anfänglich dem

Quotienten aus [dem [Maßgeblichen Betrag<sub>(0)</sub>] [Nennbetrag]]**[●]** und dem Basispreis[, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in der Auszahlungswährung,] [am [Festlegungstag]**[●]**] und anschließend (dann auch als "**B<sub>(t-1)</sub>**" bezeichnet) dem Quotienten aus dem Wert je Wertpapier (§ 1 Absatz (4) lit.(a)) am unmittelbar vorhergehenden Handelstag und dem Referenzpreis am unmittelbar vorhergehenden Handelstag entspricht (wobei dieser Handelstag ausschließlich für die Zwecke der Bestimmung des maßgeblichen Referenzpreises[, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in der Auszahlungswährung,] als Bewertungstag gilt). Das jeweils aktuelle Bezugsverhältnis wird [fortlaufend] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite [www.etp.bnpparibas.com/produkte](http://www.etp.bnpparibas.com/produkte) veröffentlicht. [Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Bezugsverhältnisses auf die **[●]** Nachkommastelle.]] [anschließend ist das Bezugsverhältnis "**B<sub>(t-1)</sub>**" das Bezugsverhältnis am vorhergehenden Handelstag **B<sub>(t-2)</sub>** multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) [plus dem Referenzzinssatz am vorhergehenden Handelstag<sub>(t-2)</sub>] und dem Verwaltungsentgeltsatz, [multipliziert mit der taggenauen] [dann potenziert um die taggenaue] Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem [Handelstag<sub>(t-2)</sub>]**[●]** und [dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag<sub>(t-1)</sub>] **[●]**:

$$B_{(t-1)} = B_{(t-2)} * (1 [+ \text{Referenzzinssatz}_{(t-2)}] - \text{Verwaltungsentgeltsatz}[* n(t-2, t-1)])^{n(t-2, t-1)}$$

"**CBF**": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

**[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:**

"**Depotvertrag**": bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] von der sogenannten Ausgabestelle geschaffen wurden.]

**[Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**EDSP**": ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"**Fälligkeitstag**": ist der [**[●]**] (in Worten: **[●]**) [Bankgeschäftstag] **[●]** nach dem jeweiligen Bewertungstag [(bzw. falls dieser Tag kein [Bankgeschäftstag] **[●]** ist, der nächste unmittelbar nachfolgende [Bankgeschäftstag] **[●]**);] oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte]**[●]** Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag**[●]**.

"**Festlegungstag**": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag [(bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag] [in Bezug auf den betroffenen Korbbestandteil])].]

**[Für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**First Notice Day**": ist der erste Tag, an dem der jeweilige [Basiswert][Korbbestandteil] fällig gestellt werden kann und die Kontrahenten den zugrundeliegenden [Basiswert][Korbbestandteil] liefern müssen. Wann dieser First Notice Day ist, hängt von der jeweiligen Referenzstelle und dem jeweiligen [Basiswert][Korbbestandteil] ab.]

**[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**



**"Fonstdokumentation"**: bezeichnet das Angebotsdokument des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fonstdokumentation.]

**"FX<sub>(t)</sub>"**: ist [•][der Wechselkurs [für den Umtausch [der Referenzwährung][•] in [die Auszahlungswährung][•] (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten [der jeweiligen Referenzwährung][•], in die eine Einheit [der Auszahlungswährung][•] umgetauscht werden kann)][•] an dem jeweiligen Handelstag<sub>(t)</sub>], wobei FX<sub>(t)</sub> am [Festlegungstag][•] FX<sub>(0)</sub> entspricht].

**"FX<sub>(t-1)</sub>"**: ist [•][der Wechselkurs [für den Umtausch [der Referenzwährung][•] in [die Auszahlungswährung][•] (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten [der jeweiligen Referenzwährung][•], in die eine Einheit [der Auszahlungswährung][•] umgetauscht werden kann)][•] an dem jeweiligen Handelstag<sub>(t-1)</sub>], wobei FX<sub>(t-1)</sub> am [Festlegungstag][•] FX<sub>(0)</sub> entspricht].

**"FX<sub>(0)</sub>"**: ist [•][der Wechselkurs [für den Umtausch [der Referenzwährung][•] in [die Auszahlungswährung][•] (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten [der jeweiligen Referenzwährung][•], in die eine Einheit [der Auszahlungswährung][•] umgetauscht werden kann)][•] [an dem Festlegungstag], der an dem Festlegungstag [um [•] Uhr (Ortszeit [•])] auf der [Bildschirmseite][Internetseite][•] veröffentlicht wird]].

**Für den Fall eines Korbs als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

**"Gewichtung"**: ist die dem jeweiligen Korbbestandteil [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbbestandteil.] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle jeweils zugewiesene indikative und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegte und auf der Internetseite [www.etp.bnpparibas.com/produkte](http://www.etp.bnpparibas.com/produkte) veröffentlichte Gewichtung je Korbbestandteil.]]

**Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Terminkontrakts, eines Rohstoffes, eines Währungswechsellkurses, eines Fondsanteils und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

**"Handelstag"**: ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechsellkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indextbörse] [für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind]] [in Übereinstimmung mit den Fonstdokumenten Fondsanteile zurücknimmt], und
- (b) [der Kurs] [der Nettoinventarwert] [•] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] [bzw. der Referenzpreis] durch die Referenzstelle festgestellt wird.

**"Handelstag<sub>(t)</sub>"** entspricht dem maßgeblichen Handelstag.]

**"Handelstag<sub>(t-1)</sub>"** entspricht dem Handelstag, der dem Handelstag<sub>(t)</sub> unmittelbar vorausgeht.]

**Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]]**

**Für den Fall eines Metalls als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

**"Handelstag"**: ist jeder Tag, im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des [Basiswertes][Korbbestandteils] festgestellt wird.]

["**Handelstag**<sub>(t)</sub>"] entspricht dem maßgeblichen Handelstag.]

["**Handelstag**<sub>(t-1)</sub>"] entspricht dem Handelstag, der dem Handelstag<sub>(t)</sub> unmittelbar vorausgeht.]

**[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Hypothetischer Investor**": bezeichnet [im Hinblick auf einen Korbbestandteil] einen hypothetischen Investor in den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

**[Für den Fall eines *Index* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Indexbörse**": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen [Wertpapiere][Referenzwerte] gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

"**Kaufmännische Rundung**": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

**[Für den Fall eines *Terminkontrakts* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Last Trade Day**": ist der letzte Handelstag des [Basiswerts][Korbbestandteils] an der jeweiligen Referenzstelle.]

**[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Manager**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Manager.]

**[Für den Fall eines *Terminkontrakts* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Maßgeblicher Terminkontrakt**": ist [•] [der dem Wertpapier als [Basiswert][Korbbestandteil] jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt].]

**[Für den Fall eines *Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses* ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Maßgeblicher Währungsumrechnungskurs**": ist [•] [jeder Umrechnungskurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Auszahlungswährung, bzw. in Fällen, in denen die Maßgebliche Währung und die Auszahlungswährung identisch sind, zwischen der Maßgeblichen Währung und einer anderen anwendbaren Währung, die der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu diesem Zeitpunkt geeignet erscheint.]]

**[Für den Fall einer *Maßgeblichen Währung* ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Maßgebliche Währung**": ist [•] [die Auszahlungswährung, die gesetzliche Währung, auf die [der Basiswert][der jeweilige Korbbestandteil] oder auf die ein wesentlicher Bestandteil [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] lautet, oder die gesetzliche Währung des Landes, in dem sich die Börse oder die wichtigste Börse für [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil] oder einen wesentlichen Bestandteil [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] befindet; wobei eine Standardwährung keine Maßgebliche Währung ist].]

[In Fällen, in denen der Basiswert eines Wertpapiers [ein Fonds] [ein American Depositary Receipt] [ein Global Depositary Receipt] ist, werden die Bestandteile [des Fonds] [des American Depositary Receipt] [des Global Depositary Receipt] im Rahmen dieser Definition nicht berücksichtigt.]

" $n_{(t)}$ ": entspricht der Anzahl der Kalenderjahre zwischen [•] [dem Festlegungstag (nachfolgend auch als " $t_0$ ") bezeichnet)] [dem Handelstag [bzw. dem Bewertungstag] (der Handelstag [bzw. der Bewertungstag] wird nachfolgend auch als " $t$ " bezeichnet)] und [•] [dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag (dieser Handelstag<sub>(t-1)</sub> wird nachfolgend auch als " $t-1$ " bezeichnet)]. Diese Berechnung erfolgt [•]

**Für den Fall der actual/actual Berechnung:**

auf der Basis actual/actual, also taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage in dem Zeitraum zwischen [•] [t<sub>0</sub>] [t] [t-1] und [t] [t-1] [•] und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366).]

**Für den Fall der actual/360 Berechnung:**

auf der Basis actual/360. Das bedeutet: die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [•] [t<sub>0</sub>] [t] [t-1] und [t] [t-1] [•] wird durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen berechnet wird.]

**Für den Fall der actual/365 Berechnung:**

auf der Basis actual/365. Das bedeutet: die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [•] [t<sub>0</sub>] [t] [t-1] und [t] [t-1] [•] wird durch 365 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 365 Tagen berechnet wird.]

**Für den Fall der 30/360 Berechnung:**

auf der Basis 30/360. Das bedeutet: die Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [•] [t<sub>0</sub>] [t] [t-1] und [t] [t-1] [•] wird durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird[; es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.]

**Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Nettoinventarwert**": ist der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], wie er in der [jeweiligen] Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

"**Ordentlicher Kündigungstermin**": ist [•] [(bzw. falls dieser Tag kein [Bankgeschäftstag] [•] ist, der nächste unmittelbar nachfolgende [Bankgeschäftstag] [•])].

**Für den Fall eines Quanto-Zinssatzes ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Quanto-Zinssatz**": ist [•] [anfänglich [•]%. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, den Quanto-Zinssatz täglich nach ihrem billigen Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen neu festzulegen. Der angepasste Wert wird (vorbehaltlich unvorhergesehener technischer Störungen) gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht. Der Quanto-Zinssatz berücksichtigt hierbei die Kosten einer täglichen marktgerechten Umrechnung [der Währung des Referenzpreises][Referenzwährung] in [•][Auszahlungswährung] in Bezug auf den im

Rahmen der Quanto-Umrechnung gemäß § 1 Absatz (6) festgelegten Umrechnungskurs.]]

**[Für den Fall der Physischen Lieferung ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Physischer Basiswert**": ist der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Basiswert.]

**[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Referenzpreis**": ist

[der [•][am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (*Reference Close*)] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils]]

**[im Fall eines Korbes einfügen:**

**[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen:** das [•][am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

**[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen:** die [•][am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

**[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Referenzpreis**": ist der [•][am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][•] für [Optionskontrakte] [•] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

**[im Fall eines Korbes einfügen:**

**[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen:** das [am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

**[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen:** die [am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [•] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die **Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

**[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:**

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechsellkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil]

[(a)] der [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][•] [festgestellte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] [.] [.] [bzw.]]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][•], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).

**[Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]**

**[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:**

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechsellkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechsellkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] Anwendung.

**[Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]**

**[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

["Referenzpreis<sub>(0)</sub>": entspricht [•].]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Referenzstelle.

**[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"Referenzwerte": sind die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] zugrundeliegenden Werte.]

"Referenzwährung": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

"Referenzzinssatz" ist der [•] [dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene] [EURIBOR®][EONIA] [maßgebliche Währung einfügen] [•] [LIBOR] [BBSW] [NZFMA] [NIBOR] [STIBOR] [US Auktionsergebnis 3-Monats Schatzwechsel (US Auction Results 3 Month Treasury Bill)] [US Federal Funds Effective Rate] [ein von der Berechnungsstelle festgelegter Zinssatz, der von Zeit zu Zeit angepasst werden kann] [•], der der festgelegten Laufzeit von [•] entspricht, [wie er zur Maßgeblichen Zeit an [dem][einem] Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint.] [im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge") [.] [multipliziert mit einem Multiplikator von [Multiplikator einfügen: [•]]], wobei der Referenzzinssatz auch negativ werden kann].

["Referenzzinssatz<sub>(t-1)</sub>": entspricht dem Referenzzinssatz an dem Handelstag<sub>(t-1)</sub>.]

[Für den Fall, dass der Referenzzinssatz [in Bezug auf einen Handelstag] [●] künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, [bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Referenzzinssätze künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt][●]. [●]]

[Für den Fall, dass

- (a) es bei der Ermittlung des Referenzzinssatzes oder bei der ermittelnden Stelle zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des Referenzzinssatzes hat oder haben kann,
- (b) der Referenzzinssatz ersatzlos aufgehoben wird,
- (c) [die [jeweilige] Referenzstelle] [●] nicht in der Lage ist, die Berechnung des Referenzzinssatzes vorzunehmen, oder
- (d) der Referenzzinssatz aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden darf,

wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) den Referenzzinssatz ersetzen. Den neuen Referenzzinssatz wird die Emittentin gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekanntgeben.]

**[Für den Fall einer *Regierungsstelle* ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Regierungsstelle**": ist jede *de facto* oder *de jure* Regierungsstelle (oder jede Behörde, jede Einrichtung derselben, jedes Gericht oder Tribunal, jede Verwaltungs- oder sonstige Regierungsdienststelle) oder jedes andere Gebilde (privat oder öffentlich), die bzw. das mit der Regulierung der Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank) in dem Land betraut ist, in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen befindet, die für die Definition des Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses verwendet werden.]

**[Wenn der Referenzpreis der *Schlussabrechnungspreis* ist, ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Schlussabrechnungspreis**": ist der für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

**[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Sub-Manager**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Sub-Manager.]

**[Für den Fall einer *Schwellenland-Marktstörung* ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Schwellenland-Marktstörung**": bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:

- (a) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte wird in dem Land verhängt, in dem sich [die [jeweilige] Indexbörse] [,][bzw.] [die [jeweilige] Referenzstelle] [bzw.] [die [jeweilige] Terminbörse] in Bezug auf [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil] oder das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder
- (b) es wird unmöglich, den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs an einem maßgeblichen Termin am Interbankenmarkt zu erhalten; oder



- [(c) in Bezug auf durch eine Regierungsstelle ausgegebene Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten einer Regierungsstelle bzw. Zahlungsverbindlichkeiten, die von einer Regierungsstelle garantiert werden, kommt es zu einem Verzugsfall, einem Kündigungsgrund oder einem ähnlichen Umstand oder Ereignis (wie auch immer beschrieben), insbesondere (A) (ohne Berücksichtigung etwa geltender Nachfristen) dem Ausbleiben rechtzeitiger, vollständiger Zahlung des Kapitalbetrags, der Zinsen oder anderer fälliger Beträge auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, (B) der Festsetzung eines Moratoriums, einem Stillstand, einem Verzicht, einer Stundung, einer Verweigerung der Zahlung oder einer Umschuldung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, oder (C) Ergänzung oder Änderung der Bedingungen der Zahlung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten ohne Zustimmung sämtlicher Gläubiger der Verbindlichkeit. Die Feststellung des Vorliegens oder Eintritts eines Verzugsfalls, Kündigungsgrunds oder ähnlichen Umstands oder Ereignisses erfolgt ungeachtet einer fehlenden oder angeblich fehlenden Befugnis oder Fähigkeit der Regierungsstelle zur Ausgabe oder Vereinbarung der Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten oder Garantien; oder]
- [[([•])es tritt ein Ereignis ein, (A) das es allgemein unmöglich macht, die Währungen, die im Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs umgerechnet werden, auf dem im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung üblichen rechtmäßigen Weg umzurechnen; oder (B) das es allgemein unmöglich macht, die Maßgebliche Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten außerhalb dieser Jurisdiktion, oder zwischen Konten in der betreffenden Jurisdiktion oder an eine Partei zu transferieren, die in der betreffenden Jurisdiktion nicht gebietsansässig ist / eine ausländische Partei zu transferieren; oder]
- [[([•])eine Enteignung, Konfiszierung, Beschlagnahme, Verstaatlichung oder andere Maßnahme einer Regierungsstelle, durch die der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) das gesamte Vermögen in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, oder ein wesentlicher Teil davon entzogen wird; oder]
- [[([•])es ist unmöglich, für den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs ein verbindliches Kursangebot für den Umtausch eines Betrags zu erhalten, der nach Auffassung der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus diesen Wertpapieren erforderlich ist; oder]
- [[([•])eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, die das Eigentum an der Maßgeblichen Währung oder deren Übertragbarkeit beeinträchtigen kann; oder]
- [[([•])die Erhebung einer Steuer und/oder Abgabe mit Strafcharakter, die in dem Land erhoben wird, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder]
- [[([•])die mangelnde Verfügbarkeit der Auszahlungswährung in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, oder, wenn die Auszahlungswährung die Maßgebliche Währung ist, die mangelnde Verfügbarkeit der Maßgeblichen Währung in dem Hauptfinanzzentrum einer anderen anwendbaren Währung; oder]
- [[([•])es tritt ein sonstiges Ereignis ein, das mit einem der vorstehenden Ereignisse vergleichbar ist und das der Emittentin die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren unmöglich oder praktisch unmöglich macht.]

**[Für den Fall einer Standardwährung ist die folgende Regelung anwendbar:**

**"Standardwährung"**: ist die gesetzliche Währung von [●] [Australien][,][und] [Österreich][,][und] [Belgien][,][und] [Kanada][,][und] [Zypern][,][und] [Dänemark][,][und] [Finnland][,][und] [Frankreich][,][und] [Deutschland][,][und] [Griechenland][,][und] [Hongkong][,][und] [Irland][,][und] [Italien][,][und] [Japan][,][und] [Luxemburg][,][und] [Malta][,][und] [den Niederlanden][,][und] [Neuseeland][,][und] [Norwegen][,][und] [Portugal][,][und] [Singapur][,][und] [Slowenien][,][und] [Spanien][,][und] [Schweden][,][und] [der Schweiz][,][und] [Taiwan][,][und] [dem Vereinigten Königreich von Großbritannien][,][und] [Nordirland][,][und] [den Vereinigten Staaten von Amerika][, oder eine andere, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) jeweils festgelegte Währung].]

**Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts oder eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:**

**"Terminbörse"**: ist die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

**Für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

**"Verfalltermin"**: ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Terminkontrakt verfällt.]

**Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

**"Verwahrstelle"**: ist die dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Verwahrstelle.]

**Für den Fall eines Verwaltungsentgeltsatzes ist die folgende Regelung anwendbar:**

**"Verwaltungsentgeltsatz"**: ist ein Zinssatz, der von der Berechnungsstelle börsentäglich innerhalb der Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite angepasst werden kann. [Der anfängliche Verwaltungsentgeltsatz entspricht [●]% p.a.] [Die Emittentin wird den angepassten Zinssatz jeweils unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]]

**Für den Fall einer Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite ist die folgende Regelung anwendbar:**

**"Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite"**: ist die Bandbreite zwischen [●]% p.a. und [●]% p.a.]

**Für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

**"Währungsanpassungsbetrag"**: entspricht [●] [einem von der Emittentin bestimmten Betrag in der Auszahlungswährung in Höhe etwaiger Erträge bzw. Verluste aus Währungsabsicherungsmaßnahmen (wie [dem Einsatz von Derivaten auf Währungswechselkurse] [●]), die die Emittentin einsetzt, um etwaige Währungswechselkursrisiken zu reduzieren, die sich aus dem Umstand ergeben, dass die dem jeweiligen [Basiswert][Korbbestandteil] zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und die Wertpapierinhaber damit grundsätzlich auch das Risiko von Wertschwankungen der Referenzwährung tragen.] Zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein und damit den Auszahlungsbetrag reduzieren.

[Die Emittentin wird den Währungsanpassungsbetrag [fortlaufend][●][unverzüglich] gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]]



**[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:**

"**Zugrundeliegende Aktie**": ist die Aktie, auf die sich [der American Depositary Receipt] [der Global Depositary Receipt] bezieht, und wird gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [dem Global Depositary Receipt] auch als die "Aktie" bzw. der "Basiswert" bezeichnet.]

**[Für den Fall, dass keine Währungsumrechnung stattfindet, den folgenden Absatz vollständig löschen:**

- (6) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen [Basiswert][Korbbestandteil] zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

**[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:**

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "Umrechnungszeitpunkt")] auf [der Reutersseite] [der Bloombergseite] [BFIX] [•] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. [Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Internetseite] [www.ecb.europa.eu][•]] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Wechselkurs festlegen.]

[Sollte [am] [in Bezug auf den] Bewertungstag der Wechselkurs nicht auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Wechselkurs festgelegt haben, so wird die Emittentin [an diesem Tag] vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr [in Bezug auf den Bewertungstag] die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Wechselkurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]] [Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Emittentin [den maßgeblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [um [•]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten] Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Wechselkurses vornehmen.] [•]]

**[Für den Fall einer Quanto Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:**

Für die Umrechnung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich:  
[[•] / [•].[•]]

## Produkt 2 (Besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes)

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen*	Basiswert* ("●")	[Physischer Basiswert*]	Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	[Bezugsverhältnis*]	[Basispreis*]	[Administrator]	[Manager]	[Sub-Manager]	[Verwahrestelle]	[Festlegungstag]	[Internets-eite]
●●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
	[Korb bestehend aus den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen]													

\* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

\*\* ●

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

[

Korbbestandteil	[PhysischerBasis-Wert*]	Typ	Referenz-währung*	Referenz-stelle*	[Termin-börse**]	Gewich-tung*	[Anzahl je Korbbestand-teil]*	[Basis -preis*]	[Bewer-tungs-tag*]	Referenz-währung*	[Admini-strator]	[Mana-ger]	[Sub-Manager]	[Verwahr-stelle]	[Fest-legungs-tag]
Korbbestandteil <sub>(i=1)</sub> : [●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
Korbbestandteil <sub>(i=n)</sub> : [●]		[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	

\* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

\*\* [●] ]

### IProdukt 3: Besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup>

**[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:**

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("Serienemission"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

#### **§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen**

- (1) Die BNP Paribas Issuance B.V. ("Emittentin") gewährt jedem Inhaber ("Wertpapierinhaber") einer besicherten **[Exchange Traded Commodity<sup>(FX Hedge)</sup>][Exchange Traded Note<sup>(FX Hedge)</sup>** ("Wertpapier") und zusammen die "Wertpapiere") bezogen auf den Basiswert ("Basiswert"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, **[im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:** vorbehaltlich des folgenden Absatzes (2) lit. (b),] das Recht ("Wertpapierrecht"), vorbehaltlich von § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages **[im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:** bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts] gemäß diesem § 1 und gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Zahlungen werden in **[•]** ("Auszahlungswährung") erfolgen. **[Für den Fall, dass die Wertpapiere auf einen Nennbetrag lauten, einfügen:** Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennbetrag von je **[•]** (in Worten: **[•]**) ("Nennbetrag").]
- (2) Der Auszahlungsbetrag ("Auszahlungsbetrag") ist der maßgebliche Betrag ("Maßgeblicher Betrag").
- (a) Der Maßgebliche Betrag **[im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:** bzw. der Wert des zu liefernden Physischen Basiswerts ("Lieferung") entspricht dem Wert je Wertpapier, der **[ab [dem Festlegungstag][•]]** handelstäglich ermittelt wird, ("Wert je Wertpapier") zum Bewertungstag und entspricht dem Maßgeblichen Betrag an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag, multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem FX Hedge Referenzpreis<sub>(t)</sub> an dem maßgeblichen Handelstag<sub>(t)</sub> und (ii) dem FX Hedge Referenzpreis<sub>(t-1)</sub> an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag[, abzüglich des Verwaltungsentgeltsatzes, angepasst um die taggenaue Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem jeweiligen Handelstag und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag] [multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) und dem Verwaltungsentgeltsatz, multipliziert mit der taggenauen Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem jeweiligen Handelstag und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag] [abzüglich des Verwaltungsentgelts]:

$$\text{Maßgeblicher Betrag}_{(t-1)} * (\text{FX Hedge Referenzpreis}_{(t)} / \text{FX Hedge Referenzpreis}_{(t-1)}) [- \text{Verwaltungsentgeltsatz} * n] [* (1 - \text{Verwaltungsentgeltsatz} * n^{(t-1)})] [- \text{Verwaltungsentgelt}]$$

**[Für den Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen sog. Excess Return Basiswert handelt, einfügen:**

Zum Zwecke der Berechnung des Maßgeblichen Betrags gelten die folgenden Definitionen:

"Bewertungstag": hat die in § 1 Absatz (3) zugewiesene Bedeutung.

["Festlegungstag": hat die in § 1 Absatz (3) zugewiesene Bedeutung.]

["**Forward Rate**": ist [●].]

"**FX<sub>i(t)</sub>**": ist [●] [vorbehaltlich von § 1 Absatz (4), der Wechselkurs [für die Umrechnung aus der [Referenzwährung in die Auszahlungswährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen Referenzwährung, die in eine Einheit der Auszahlungswährung umgetauscht werden kann)]] [Auszahlungswährung in die Referenzwährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Auszahlungswährung] [●], die in eine Einheit der [Referenzwährung] [●] umgetauscht werden kann)]] [●], der an dem jeweiligen Handelstag<sub>(t)</sub> [um [●] Uhr (Ortszeit [●])] auf der [Bildschirmseite] [Internetseite] [●] veröffentlicht wird [an dem jeweiligen Handelstag<sub>(t)</sub>].

"**FX<sub>i(t-1)</sub>**": ist [●] [vorbehaltlich von § 1 Absatz (4), der Wechselkurs [für die Umrechnung aus der [Referenzwährung in die Auszahlungswährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen Referenzwährung, die in eine Einheit der Auszahlungswährung umgetauscht werden kann)]] [Auszahlungswährung in die Referenzwährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Auszahlungswährung] [●], die in eine Einheit der [Referenzwährung] [●] umgetauscht werden kann)]] [●] an dem jeweiligen Handelstag<sub>(t-1)</sub>], wobei FX<sub>(t-1)</sub> am [Festlegungstag] [●] FX<sub>(0)</sub> entspricht].

"**FX Hedge Referenzpreis<sub>(t)</sub>**" ist der an jedem Handelstag<sub>(t)</sub> von der Berechnungsstelle ermittelte Wert, der dem FX Hedge Referenzpreis<sub>(t-1)</sub>, multipliziert mit 1 (in Worten: eins) plus der um die Wertentwicklung des Wechselkurses bereinigte Wertentwicklung des Basiswertes, angepasst um den Wert der Währungsabsicherung, zwischen dem jeweiligen Handelstag<sub>(t)</sub> und dem Handelstag<sub>(t-1)</sub> darstellt. Die Berechnung erfolgt gemäß nachfolgender Formel:

$$\text{FX Hedge Referenzpreis}_{(t)} = \text{FX Hedge Referenzpreis}_{(t-1)} * \left[ 1 + \frac{\text{Referenzpreis}_{(t)} * \text{FX}_{i(t)} - \text{FX}_{i(t)}}{\text{Referenzpreis}_{(t-1)} * \text{FX}_{i(t-1)} - \text{FX}_{i(t-1)}} \right]$$

"**FX Hedge Referenzpreis<sub>(t-1)</sub>**": entspricht dem am Handelstag<sub>(t-1)</sub> ermittelten FX Hedge Referenzpreis.

"**FX Hedge Referenzpreis<sub>(0)</sub>**": [●] [entspricht dem Maßgeblichen Betrag<sub>(0)</sub>.]

"**Maßgeblicher Betrag<sub>(t-1)</sub>**": ist der Maßgebliche Betrag, wie an [●] [dem unmittelbar vorangehenden Handelstag] berechnet.

"**n<sub>(t)</sub>**": entspricht der Anzahl der Kalenderjahre zwischen [●] [dem Festlegungstag (nachfolgend auch als "(t0)" bezeichnet)] [dem Handelstag<sub>(t)</sub> [bzw. dem Bewertungstag] (der Handelstag [bzw. der Bewertungstag] wird nachfolgend auch als "(t)" bezeichnet)] und [●] [dem Handelstag<sub>(t-1)</sub>] [dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag (dieser Handelstag<sub>(t-1)</sub> wird nachfolgend auch als "(t-1)" bezeichnet)]. Diese Berechnung erfolgt [●]

**[Für den Fall der actual/actual Berechnung:**

auf der Basis actual/actual, also taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366).]

**[Für den Fall der actual/360 Berechnung:**

auf der Basis actual/360. Das bedeutet: die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] wird durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen berechnet wird.]

**[Für den Fall der actual/365 Berechnung:**

auf der Basis actual/365. Das bedeutet: die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] wird durch 365 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 365 Tagen berechnet wird.]

**[Für den Fall der 30/360 Berechnung:**

auf der Basis 30/360. Das bedeutet: die Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] wird durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird; es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.]

"Referenzpreis": hat die in § 1 Absatz (3) zugewiesene Bedeutung.

"Referenzpreis<sub>(t)</sub>": ist der Referenzpreis am jeweiligen Handelstag<sub>(t)</sub>.

"Referenzpreis<sub>(t-1)</sub>": ist der Referenzpreis am Handelstag<sub>(t-1)</sub>.

["Verwaltungsentgelt": hat die in § 1 Absatz (3) zugewiesene Bedeutung.]

["Verwaltungsentgeltsatz": hat die in § 1 Absatz (3) zugewiesene Bedeutung.]]

**[Für den Fall, dass es sich bei dem Basiswert nicht um einen sog. Excess Return Basiswert handelt, einfügen:**

Zum Zwecke der Berechnung des Maßgeblichen Betrags gelten die folgenden Definitionen:

"Bewertungstag": hat die in § 1 Absatz (3) zugewiesene Bedeutung.

"Festlegungstag": hat die in § 1 Absatz (3) zugewiesene Bedeutung.

["Forward Rate": ist [●].]

"FWi<sub>(t)</sub>": ist [●], vorbehaltlich von § 1 Absatz (4), [die zum jeweiligen FX Hedge Berechnungstag<sub>(tk)</sub> fällige Forward Rate][●] [des Wechselkurses] [für die Umrechnung aus der [Auszahlungswährung in die Referenzwährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Auszahlungswährung] [●], die in eine Einheit der [Referenzwährung] [●] umgetauscht werden kann)][Referenzwährung in die Auszahlungswährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Referenzwährung] [●], die in eine Einheit der [Auszahlungswährung] [●] umgetauscht werden kann)]] [basiert auf der von Bloomberg für diesen Tag festgelegten und auf der Bloomberg Seite BFIX veröffentlichten Forward Rate (Frankfurt 14 Uhr Kurs)] [●], [an dem jeweiligen Handelstag<sub>(t)</sub>][[der][die] an dem jeweiligen Handelstag<sub>(t)</sub> [um [●] Uhr (Ortszeit [●])] auf der [Bildschirmseite][Internetseite][●] veröffentlicht wird]].

"FWi<sub>(tk-1)</sub>": ist [●], vorbehaltlich von § 1 Absatz (4), [die zum jeweiligen FX Hedge Berechnungstag<sub>(tk)</sub> fällige Forward Rate][●] [des Wechselkurses] [für die Umrechnung aus der [Auszahlungswährung in die Referenzwährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Auszahlungswährung] [●], die in eine Einheit der [[Referenzwährung] [●] umgetauscht werden kann)][Referenzwährung in die Auszahlungswährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Referenzwährung] [●], die in eine Einheit der [Auszahlungswährung] [●] umgetauscht werden kann)]] [basiert auf der von Bloomberg für diesen Tag festgelegten und auf der Bloomberg Seite BFIX veröffentlichten Forward Rate (Frankfurt 14 Uhr Kurs)] [●], [an

dem jeweiligen FX Hedge Berechnungstag<sub>(tk-1)</sub> [der] [die] an dem jeweiligen FX Hedge Berechnungstag<sub>(tk-1)</sub> [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) auf der [Bildschirmseite] [Internetseite] [•] veröffentlicht wird].

"FXi<sub>(t)</sub>": ist [•] [, vorbehaltlich von § 1 Absatz (4), der Wechselkurs [für die Umrechnung aus der [Referenzwährung in die Auszahlungswährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen Referenzwährung, die in eine Einheit der Auszahlungswährung umgetauscht werden kann)] [Auszahlungswährung in die Referenzwährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Auszahlungswährung] [•], die in eine Einheit der [Referenzwährung] [•] umgetauscht werden kann)]] [•], der an dem jeweiligen Handelstag<sub>(t)</sub> [um [•] Uhr (Ortszeit [•])] auf der [Bildschirmseite] [Internetseite] [•] veröffentlicht wird] [an dem jeweiligen Handelstag<sub>(t)</sub>].

"FXi<sub>(tk)</sub>": ist [•] [, vorbehaltlich von § 1 Absatz (4), der Wechselkurs [für die Umrechnung aus der [Referenzwährung in die Auszahlungswährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen Referenzwährung, die in eine Einheit der Auszahlungswährung umgetauscht werden kann)] [Auszahlungswährung in die Referenzwährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Auszahlungswährung] [•], die in eine Einheit der [Referenzwährung] [•] umgetauscht werden kann)]] [•], der an dem jeweiligen FX Hedge Berechnungstag<sub>(tk)</sub> [um [•] Uhr (Ortszeit [•])] auf der [Bildschirmseite] [Internetseite] [•] veröffentlicht wird] [an dem jeweiligen FX Hedge Berechnungstag<sub>(tk)</sub>].

"FXi<sub>(tk-1)</sub>": ist [•] [, vorbehaltlich von § 1 Absatz (4), der Wechselkurs [für die Umrechnung aus der [Referenzwährung in die Auszahlungswährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen Referenzwährung, die in eine Einheit der Auszahlungswährung umgetauscht werden kann)] [Auszahlungswährung in die Referenzwährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Auszahlungswährung] [•], die in eine Einheit der [Referenzwährung] [•] umgetauscht werden kann)]] [•], der an dem jeweiligen FX Hedge Berechnungstag<sub>(tk-1)</sub> [um [•] Uhr (Ortszeit [•])] auf der [Bildschirmseite] [Internetseite] [•] veröffentlicht wird] [an dem jeweiligen FX Hedge Berechnungstag<sub>(tk-1)</sub>].

"FX Hedge Berechnungstag": ist [•].

"FX Hedge Berechnungstag<sub>(tk)</sub>": entspricht [•] [dem auf den jeweiligen Handelstag<sub>(t)</sub> [nächstfolgenden (bzw. an diesem Tag liegenden)] [•] FX Hedge Berechnungstag] [dem auf dem jeweiligen Handelstag<sub>(t)</sub> (bzw. nächstfolgenden) FX Hedge Berechnungstag].

"FX Hedge Berechnungstag<sub>(tk-1)</sub>": entspricht dem FX Hedge Berechnungstag, der dem jeweils maßgeblichen Handelstag<sub>(t)</sub> unmittelbar vorausgeht.

"FX Hedge Referenzpreis<sub>(t)</sub>" [•] [wenn Handelstag<sub>(t)</sub> nicht einem FX Hedge Berechnungstag entspricht,] ist der an [•] [jedem Handelstag<sub>(t)</sub>] von der Berechnungsstelle ermittelte Wert, der dem FX Hedge Referenzpreis<sub>(tk-1)</sub>, multipliziert mit der um die Wertentwicklung des Wechselkurses bereinigte Wertentwicklung des Basiswertes, angepasst um den Wert der Währungsabsicherung, zwischen dem jeweiligen Handelstag<sub>(t)</sub> und dem letzten FX Hedge Berechnungstag<sub>(tk-1)</sub> darstellt. Die Berechnung erfolgt gemäß nachfolgender Formel:

$$\text{FX Hedge Referenzpreis}_{(t)} = \text{FX Hedge Referenzpreis}_{(tk-1)} * \left[ \frac{\text{Referenzpreis}_{(t)} * \text{FXi}_{(t)}}{\text{Referenzpreis}_{(tk-1)} * \text{FXi}_{(tk-1)}} + \frac{\text{FWi}_{(tk-1)} - \text{FWi}_{(t)}}{\text{FXi}_{(tk-1)}} \right]$$

"FX Hedge Referenzpreis<sub>(t-1)</sub>": [•] [entspricht dem FX Hedge Referenzpreis an dem Handelstag, der dem jeweiligen Handelstag<sub>(t)</sub> unmittelbar vorausgeht.] [Zur Klarstellung wird angemerkt, wenn der Handelstag<sub>(t-1)</sub> ein FX Hedge Berechnungstag ist, ist der FX Hedge Referenzpreis<sub>(t-1)</sub> gleich dem FX Hedge Referenzpreis<sub>(tk-1)</sub>.]

"FX Hedge Referenzpreis<sub>(tk)</sub>": [●] [ist der von der Berechnungsstelle an jedem FX Hedge Berechnungstag<sub>(tk)</sub> ermittelte FX Hedge Referenzpreis, wobei der Handelstag<sub>(t)</sub> dem FX Hedge Berechnungstag<sub>(tk)</sub> entspricht. Die Berechnung erfolgt gemäß nachfolgender Formel:

$$\text{FX Hedge Referenzpreis}_{(tk)} = \text{FX Hedge Referenzpreis}_{(tk-1)} * \left[ \frac{\text{Referenzpreis}_{(tk)} * \text{FXi}_{(tk)}}{\text{Referenzpreis}_{(tk-1)} * \text{FXi}_{(tk-1)}} + \frac{\text{FWi}_{(tk-1)} - \text{FXi}_{(tk)}}{\text{FXi}_{(tk-1)}} \right] ]$$

"FX Hedge Referenzpreis<sub>(tk-1)</sub>": [●] [entspricht dem FX Hedge Referenzpreis am jeweiligen FX Hedge Berechnungstag<sub>(tk-1)</sub>].

"Maßgeblicher Betrag<sub>(t-1)</sub>": ist der Maßgebliche Betrag, wie an [●][dem unmittelbar vorangehenden Handelstag] berechnet.

"n<sub>(●)</sub>": entspricht der Anzahl der Kalenderjahre zwischen [●] [dem Festlegungstag (nachfolgend auch als "(t0)" bezeichnet)] [dem Handelstag<sub>(t)</sub> [bzw. dem Bewertungstag] (der Handelstag [bzw. der Bewertungstag] wird nachfolgend auch als "(t)" bezeichnet)] und [●] [Handelstag<sub>(t-1)</sub>] [dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag (dieser Handelstag<sub>(t-1)</sub> wird nachfolgend auch als "(t-1)" bezeichnet)]. Diese Berechnung erfolgt [●]

**Für den Fall der actual/actual Berechnung:**

auf der Basis actual/actual, also taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366).]

**Für den Fall der actual/360 Berechnung:**

auf der Basis actual/360. Das bedeutet: die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] wird durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen berechnet wird.]

**Für den Fall der actual/365 Berechnung:**

auf der Basis actual/365. Das bedeutet: die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] wird durch 365 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 365 Tagen berechnet wird.]

**Für den Fall der 30/360 Berechnung:**

auf der Basis 30/360. Das bedeutet: die Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] wird durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird[; es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.]

"Referenzpreis": hat die in § 1 Absatz (3) zugewiesene Bedeutung.

"Referenzpreis<sub>(t)</sub>": ist der Referenzpreis am jeweiligen Handelstag<sub>(t)</sub>.

"Referenzpreis<sub>(t-1)</sub>": ist der Referenzpreis am Handelstag<sub>(t-1)</sub>.



"Referenzpreis<sub>(tk)</sub>": ist der Referenzpreis am jeweiligen FX Hedge Berechnungstag<sub>(tk)</sub>.

"Referenzpreis<sub>(tk-1)</sub>": ist der Referenzpreis am jeweiligen FX Hedge Berechnungstag<sub>(tk-1)</sub>.

["Verwaltungsentgelt": hat die in § 1 Absatz (3) zugewiesene Bedeutung.]

["Verwaltungsentgeltsatz": hat die in § 1 Absatz (3) zugewiesene Bedeutung.]]

Die maßgeblichen Werte am Festlegungstag sind dabei wie folgt:

"FXi<sub>(0)</sub>": ist [●] [, vorbehaltlich von § 1 Absatz (4), der Wechselkurs [für die Umrechnung aus der Auszahlungswährung in die Referenzwährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Auszahlungswährung] [●], die in eine Einheit der [Referenzwährung] [●] umgetauscht werden kann)][●], [an dem Festlegungstag][der an dem Festlegungstag [um [●] Uhr (Ortszeit [●]) auf der [Bildschirmseite][Internetseite][●] veröffentlicht wird]]].

**[Für den Fall, dass es sich bei dem Basiswert nicht um einen sog. Excess Return Basiswert handelt, einfügen:**

"FWi<sub>(0)</sub>": ist [●], vorbehaltlich von § 1 Absatz (4), [die zum jeweiligen FX Hedge Berechnungstag<sub>(tk)</sub> fällige Forward Rate][●] [des Wechselkurses] [für die Umrechnung] [aus der Auszahlungswährung in die Referenzwährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Auszahlungswährung] [●], die in eine Einheit der [Referenzwährung] [●] umgetauscht werden kann)] [Referenzwährung in die Auszahlungswährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Referenzwährung] [●], die in eine Einheit der [Auszahlungswährung] [●] umgetauscht werden kann))] [basiert auf der von Bloomberg für diesen Tag festgelegten und auf der Bloomberg Seite BFIX veröffentlichten Forward Rate (Frankfurt 14 Uhr Kurs)] [●] [●], [an dem Festlegungstag][[der][die]an dem Festlegungstag [um [●] Uhr (Ortszeit [●]) auf der [Bildschirmseite][Internetseite][●] veröffentlicht wird].]

"FX Hedge Referenzpreis<sub>(0)</sub>": [●] [entspricht dem Maßgeblichen Betrag<sub>(0)</sub>.]

"FX Hedge Referenzpreis<sub>(tk0)</sub>": [●] [entspricht dem Maßgeblichen Betrag<sub>(0)</sub>.]

"Maßgeblicher Betrag<sub>(0)</sub>": entspricht [●]

**[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennbetrag begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:** dem Nennbetrag je Wertpapier.]

**[Für den Fall, dass die Wertpapiere nennbetragslos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:** [Betrag einfügen: ●] [dem Basispreis] [/ FX<sub>(0)</sub>] [\* FXi<sub>(0)</sub>] [\* Bezugsverhältnis [am Festlegungstag]] [dem Ausgabepreis] [●].]

"Referenzpreis<sub>(0)</sub>": ist [●] [der anfängliche Referenzpreis [am Festlegungstag] [●] und entspricht [100][●] [%]].

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung [des Auszahlungsbetrags] [jedes so ermittelten Betrages] auf die [●] Nachkommastelle.

**[im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:**

- (b) Die Emittentin hat jedoch das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Auszahlungsbetrages den Physischen Basiswert [in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl] liefern will. In diesem Fall wird je Wertpapier der Physische Basiswert in Höhe des Auszahlungsbetrages nach Maßgabe des § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Auszahlungswährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und nach Maßgabe von § 1 Absatz (5) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet und ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses wird multipliziert mit dem Referenzpreis.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●] Nachkommastelle.

Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Wahlrechts nach Satz 1 dieses Absatzes (b) wird unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.]

Ist der Maßgebliche Betrag Null (0) oder rechnerisch negativ, entspricht der Zahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Zahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Zahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen [bzw. die Lieferung durchführen].

(3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

**[Für den Fall eines **Fondsanteils** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Administrator**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Administrator.]

**[Für den Fall eines **Korbes** ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Anzahl je Korbbestandteil**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbbestandteil innerhalb des Korbes in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anzahl je Korbbestandteil.]

"**Ausgabebetrag**": ist der [●].]

**[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung **Euro** ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Bankgeschäftstag**": ist

(a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und

(b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

**[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung **nicht Euro** ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

**"Bankgeschäftstag":** ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

**Für den Fall eines Basispreises einfügen:**

**"Basispreis":** ist [●][der von der Referenzstelle festgestellte offizielle [Schlusskurs][Schlussabrechnungspreis] des Basiswerts am Festlegungstag] [der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][Schlussabrechnungspreis] festgestellte Kurs des Basiswerts] [[der dem Wertpapier [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils]] zugewiesene Basispreis.]]

**Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:**

[der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils]]

**im Fall eines Korbes einfügen:**

**im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen:** das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

**im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen:** die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

**Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:**

der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

**im Fall eines Korbes einfügen:**

**im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen:** das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

**im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen:** die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [●] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die [Anzahl einfügen: [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

**[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils, eines Währungswechselkurses, eines Terminkontrakts und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Basiswert**": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene [Wert][Korb bestehend aus den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen].

**[Für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Basiswert**": ist zunächst der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle als [Basiswert][Korbbestandteil] zugewiesene Terminkontrakt, der zu einem Roll Over Termin im Wege eines Roll Over durch einen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt wird.]

"**Bewertungstag**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Bewertungstag.

**[Für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

[In Bezug auf den Terminkontrakt als Korbbestandteil gilt:]

Ist der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf einen Terminkontrakt als Korbbestandteil], dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für sämtliche Korbbestandteile, die Terminkontrakte sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile]. Fällt der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

**[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils, eines Währungswechselkurses und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [●] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

[In Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] als Korbbestandteil gilt:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [●] ist und der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] als Korbbestandteil] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für alle Korbbestandteile, die [Aktien][Indizes][Metalle][Rohstoffe][Fondsanteile][Währungswechselkurse][Referenzsätze] sind] [für den betroffenen Korbbestandteil].

**[Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]**

**Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

[In Bezug auf den Index als Korbbestandteil gilt:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] ist und der Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist, gilt [für alle Korbbestandteile, die Indizes sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile,] die entsprechende Regelung der Terminbörse [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

**Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:**

[Für den Fall, dass das Metall [●] der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung [●] stattfinden sollte und somit ein "[●]" nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte "[●]" der Referenzpreis [für alle Korbbestandteile, die [●] sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile].]

**Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:**

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag maximal um [●] Handelstage verschoben.]

["Bewertungszeitpunkt": ist [●].]

["Bezugsverhältnis" ("B"): ist [●][das [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.] [als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das dem Quotienten aus [dem [Maßgeblichen Betrag<sub>(0)</sub>] [Nennbetrag]][●] und dem Basispreis entspricht und [am [Festlegungstag][●] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite [www.etp.bnpparibas.com/produkte](http://www.etp.bnpparibas.com/produkte) veröffentlicht wird. Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Bezugsverhältnisses auf die [●] Nachkommastelle.]] [anschließend ist das Bezugsverhältnis "B<sub>(t-1)</sub>" das Bezugsverhältnis am Festlegungstag multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) und dem Verwaltungsentgeltsatz, das Ergebnis [potenziert um die taggenaue] [multipliziert mit der taggenauen] Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem Festlegungstag und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag:

$$B_{(0)} * (1 - \text{Verwaltungsentgeltsatz})^{[n(t_0, t-1)]^{ln(t_0, t-1)}}$$

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

**Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:**

"Depotvertrag": bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] von der sogenannten Ausgabestelle geschaffen wurden.]

**Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

"EDSP": ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"Fälligkeitstag": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][•] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

["Festlegungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag] [in Bezug auf den betroffenen Korbbestandteil]).]

**Für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"First Notice Day": ist der erste Tag, an dem der jeweilige [Basiswert][Korbbestandteil] fällig gestellt werden kann und die Kontrahenten den zugrundeliegenden [Basiswert][Korbbestandteil] liefern müssen. Wann dieser First Notice Day ist, hängt von der jeweiligen Referenzstelle und dem jeweiligen [Basiswert][Korbbestandteil] ab.]

**Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"Fonstdokumentation": bezeichnet das Angebotsdokument des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fonstdokumentation.]

**Für den Fall eines Korbs als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"Gewichtung": ist die dem jeweiligen Korbbestandteil [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbbestandteil.] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle jeweils zugewiesene indikative und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegte und auf der Internetseite www.etp.bnpparibas.com/produkte veröffentlichte Gewichtung je Korbbestandteil.]]

**Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Terminkontrakts, eines Rohstoffes, eines Währungswechselkurses, eines Fondsanteils und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]

(a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] [für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind]] [in Übereinstimmung mit den Fondsdokumenten Fondsanteile zurücknimmt], und

(b) [der Kurs] [der Nettoinventarwert] [•] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] [bzw. der Referenzpreis] durch die Referenzstelle festgestellt wird.

["Handelstag<sub>(t)</sub>"] entspricht dem maßgeblichen Handelstag.]



["**Handelstag**<sub>(t-1)</sub>"] entspricht dem Handelstag, der dem Handelstag<sub>(t)</sub> unmittelbar vorausgeht.]

**[Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]**

**[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Handelstag**": ist jeder Tag, im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des [Basiswertes][Korbbestandteils] festgestellt wird.]

["**Handelstag**<sub>(t)</sub>"] entspricht dem maßgeblichen Handelstag.]

["**Handelstag**<sub>(t-1)</sub>"] entspricht dem Handelstag, der dem Handelstag<sub>(t)</sub> unmittelbar vorausgeht.]

**[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Hypothetischer Investor**": bezeichnet [im Hinblick auf einen Korbbestandteil] einen hypothetischen Investor in den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

**[Für den Fall eines *Index* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Indexbörse**": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen [Wertpapiere][Referenzwerte] gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

"**Kaufmännische Rundung**": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

**[Für den Fall eines *Terminkontrakts* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Last Trade Day**": ist der letzte Handelstag des [Basiswerts][Korbbestandteils] an der jeweiligen Referenzstelle.]

**[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Manager**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Manager.]

**[Für den Fall eines *Terminkontrakts* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Maßgeblicher Terminkontrakt**": ist [●] [der dem Wertpapier als [Basiswert][Korbbestandteil] jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt].]

**[Für den Fall eines *Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses* ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Maßgeblicher Währungsumrechnungskurs**": ist [●] [jeder Umrechnungskurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Auszahlungswährung, bzw. in Fällen, in denen die Maßgebliche Währung und die Auszahlungswährung identisch sind, zwischen der

Maßgeblichen Währung und einer anderen anwendbaren Währung, die der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu diesem Zeitpunkt geeignet erscheint.]]

**[Für den Fall einer Maßgeblichen Währung ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Maßgebliche Währung**": ist [•] [die Auszahlungswährung, die gesetzliche Währung, auf die [der Basiswert][der jeweilige Korbbestandteil] oder auf die ein wesentlicher Bestandteil [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] lautet, oder die gesetzliche Währung des Landes, in dem sich die Börse oder die wichtigste Börse für [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil] oder einen wesentlichen Bestandteil [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] befindet; wobei eine Standardwährung keine Maßgebliche Währung ist]]. [In Fällen, in denen der Basiswert eines Wertpapiers [ein Fonds] [ein American Depositary Receipt] [ein Global Depositary Receipt] ist, werden die Bestandteile [des Fonds] [des American Depositary Receipt] [des Global Depositary Receipt] im Rahmen dieser Definition nicht berücksichtigt.]]

**[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Nettoinventarwert**": ist der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], wie er in der [jeweiligen] Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

**[Für den Fall der Physischen Lieferung ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Physischer Basiswert**": ist der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Basiswert.]

**[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Referenzpreis**": ist

[der [•][am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (*Reference Close*)] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils]]

**[im Fall eines Korbes einfügen:**

**[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen:** das [•][am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **[Anzahl einfügen: [•]]** Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

**[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen:** die [•][am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **[Anzahl einfügen: [•]]** Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

**[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:**



"Referenzpreis": ist der [●][am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

**im Fall eines Korbes einfügen:**

**im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen:** das [am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

**im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen:** die [am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [●] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

**Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:**

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechsellkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil]

[(a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgestellte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] [.] [.] [bzw.]]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

**Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]]**

**Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:**

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechsellkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechsellkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] Anwendung.

**Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]]**

**Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [●].]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Referenzstelle.

**Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"Referenzwerte": sind die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] zugrundeliegenden

Werte.]

"**Referenzwährung**": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

**[Für den Fall einer *Regierungsstelle* ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Regierungsstelle**": ist jede *de facto* oder *de jure* Regierungsstelle (oder jede Behörde, jede Einrichtung derselben, jedes Gericht oder Tribunal, jede Verwaltungs- oder sonstige Regierungsdienststelle) oder jedes andere Gebilde (privat oder öffentlich), die bzw. das mit der Regulierung der Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank) in dem Land betraut ist, in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen befindet, die für die Definition des Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses verwendet werden.]

**[Wenn der Referenzpreis der *Schlussabrechnungspreis* ist, ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Schlussabrechnungspreis**": ist der für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

**[Für den Fall eines *Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil* ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Sub-Manager**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Sub-Manager.]

**[Für den Fall einer *Schwellenland-Marktstörung* ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Schwellenland-Marktstörung**": bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:

- (a) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte wird in dem Land verhängt, in dem sich [die [jeweilige] Indexbörse] [,][bzw.] [die [jeweilige] Referenzstelle] [bzw.] [die [jeweilige] Terminbörse] in Bezug auf [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil] oder das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder
- (b) es wird unmöglich, den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs an einem maßgeblichen Termin am Interbankenmarkt zu erhalten; oder
- [(c) in Bezug auf durch eine Regierungsstelle ausgegebene Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten einer Regierungsstelle bzw. Zahlungsverbindlichkeiten, die von einer Regierungsstelle garantiert werden, kommt es zu einem Verzugsfall, einem Kündigungsgrund oder einem ähnlichen Umstand oder Ereignis (wie auch immer beschrieben), insbesondere (A) (ohne Berücksichtigung etwa geltender Nachfristen) dem Ausbleiben rechtzeitiger, vollständiger Zahlung des Kapitalbetrags, der Zinsen oder anderer fälliger Beträge auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, (B) der Festsetzung eines Moratoriums, einem Stillstand, einem Verzicht, einer Stundung, einer Verweigerung der Zahlung oder einer Umschuldung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, oder (C) Ergänzung oder Änderung der Bedingungen der Zahlung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten ohne Zustimmung sämtlicher Gläubiger der Verbindlichkeit. Die Feststellung des Vorliegens oder Eintritts eines Verzugsfalls, Kündigungsgrunds oder ähnlichen Umstands oder Ereignisses erfolgt ungeachtet einer fehlenden oder angeblich fehlenden Befugnis oder Fähigkeit der Regierungsstelle zur Ausgabe oder Vereinbarung der Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten oder Garantien; oder]

[[([•])es tritt ein Ereignis ein, (A) das es allgemein unmöglich macht, die Währungen, die im

Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs umgerechnet werden, auf dem im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung üblichen rechtmäßigen Weg umzurechnen; oder (B) das es allgemein unmöglich macht, die Maßgebliche Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten außerhalb dieser Jurisdiktion, oder zwischen Konten in der betreffenden Jurisdiktion oder an eine Partei zu transferieren, die in der betreffenden Jurisdiktion nicht gebietsansässig ist / eine ausländische Partei zu transferieren; oder]

[[[•]]eine Enteignung, Konfiszierung, Beschlagnahme, Verstaatlichung oder andere Maßnahme einer Regierungsstelle, durch die der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) das gesamte Vermögen in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, oder ein wesentlicher Teil davon entzogen wird; oder]

[[[•]]es ist unmöglich, für den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs ein verbindliches Kursangebot für den Umtausch eines Betrags zu erhalten, der nach Auffassung der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus diesen Wertpapieren erforderlich ist; oder]

[[[•]]eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, die das Eigentum an der Maßgeblichen Währung oder deren Übertragbarkeit beeinträchtigen kann; oder]

[[[•]]die Erhebung einer Steuer und/oder Abgabe mit Strafcharakter, die in dem Land erhoben wird, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder]

[[[•]]die mangelnde Verfügbarkeit der Auszahlungswährung in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, oder, wenn die Auszahlungswährung die Maßgebliche Währung ist, die mangelnde Verfügbarkeit der Maßgeblichen Währung in dem Hauptfinanzzentrum einer anderen anwendbaren Währung; oder]

[[[•]]es tritt ein sonstiges Ereignis ein, das mit einem der vorstehenden Ereignisse vergleichbar ist und das der Emittentin die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren unmöglich oder praktisch unmöglich macht.]

**Für den Fall einer Standardwährung ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Standardwährung**": ist die gesetzliche Währung von [•][Australien][,][und] [Österreich][,][und] [Belgien][,][und] [Kanada][,][und] [Zypern][,][und] [Dänemark][,][und] [Finnland][,][und] [Frankreich][,][und] [Deutschland][,][und] [Griechenland][,][und] [Hongkong][,][und] [Irland][,][und] [Italien][,][und] [Japan][,][und] [Luxemburg][,][und] [Malta][,][und] [den Niederlanden][,][und] [Neuseeland][,][und] [Norwegen][,][und] [Portugal][,][und] [Singapur][,][und] [Slowenien][,][und] [Spanien][,][und] [Schweden][,][und] [der Schweiz][,][und] [Taiwan][,][und] [dem Vereinigten Königreich von Großbritannien][,][und] [Nordirland][,][und] [den Vereinigten Staaten von Amerika][, oder eine andere, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) jeweils festgelegte Währung].]

**Für den Fall eines Täglichen Verwaltungsentgelt-Anpassungsbetrags ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Täglicher Verwaltungsentgelt-Anpassungsbetrag**": entspricht [•] [in Bezug auf einen Tag, einem Betrag, der von der Berechnungsstelle für diesen Tag wie folgt ermittelt wird: (Verwaltungsentgeltsatz \* Referenzkurs / [365][•]) [\* B]]. Es wird gegebenenfalls kaufmännisch gerundet.]

**[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts oder eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Terminbörse**": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

**[Für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Terminkontrakt verfällt.]

**[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Verwahrstelle**": ist die dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Verwahrstelle.]

**[Für den Fall eines Verwaltungsentgelts ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Verwaltungsentgelt**": ist [●][die Summe aus den Täglichen Verwaltungsentgelt-Anpassungsbeträgen für jeden Kalendertag zwischen einem Handelstag [einschließlich][ausschließlich] (dieser Handelstag<sub>(t)</sub> wird auch als "(t)" bezeichnet) und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag [einschließlich][ausschließlich] (dieser Handelstag<sub>(t-1)</sub> wird auch als "(t-1)" bezeichnet)]. Es wird gegebenenfalls kaufmännisch gerundet.].]

**[Für den Fall eines Verwaltungsentgeltsatzes ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Verwaltungsentgeltsatz**": ist ein Zinssatz, der von der Berechnungsstelle börsentäglich innerhalb der Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite angepasst werden kann. [Der anfängliche Verwaltungsentgeltsatz entspricht [●]%p.a.] [Die Emittentin wird den angepassten Zinssatz jeweils unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]]

**[Für den Fall einer Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite**": ist die Bandbreite zwischen [●]% p.a. und [●]% p.a.]

**[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:**

"**Zugrundeliegende Aktie**": ist die Aktie, auf die sich [der American Depositary Receipt] [der Global Depositary Receipt] bezieht, und wird gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [dem Global Depositary Receipt] auch als die "Aktie" bzw. der "Basiswert" bezeichnet.]

(4) Zum Zwecke der Berechnung des Maßgeblichen Betrags gilt zudem:

Sollte ein Wechselkurs für die Umrechnung aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung **[für den Fall, dass es sich bei dem Basiswert nicht um einen sog. Excess Return Basiswert handelt, einfügen:** bzw. [die Forward Rate][●] des Wechselkurses] nicht mehr auf der vorgesehenen [Bildschirmseite][Internetseite][●], sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Wechselkurs **[für den Fall, dass es sich bei dem Basiswert nicht um einen sog. Excess Return Basiswert handelt, einfügen:**

bzw. [Forward Rate][●] maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses für die Umrechnung aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung [für den Fall, dass es sich bei dem Basiswert nicht um einen sog. Excess Return Basiswert handelt, einfügen: bzw. [die Forward Rate][●] des Wechselkurses] dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Wechselkurs [für den Fall, dass es sich bei dem Basiswert nicht um einen sog. Excess Return Basiswert handelt, einfügen: bzw. [Forward Rate][●] festlegen.

Sollte am Bewertungstag der Wechselkurs für die Umrechnung aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung auf der vorgenannten [Bildschirmseite][Internetseite][●] oder der Ersatzseite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Wechselkurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Wechselkurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.

[Für den Fall, dass es sich bei dem Basiswert nicht um einen sog. Excess Return Basiswert handelt, einfügen: Sollte am Bewertungstag [die Forward Rate][●] des Wechselkurses auf der vorgenannten [Bildschirmseite][Internetseite][●] oder der Ersatzseite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin [keine andere Forward Rate][●] festgelegt haben, so wird die Emittentin für die Zwecke der Berechnung des Maßgeblichen Betrags [●][[eine Forward Rate][●] des Wechselkurses bestimmen, [die][●] ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu diesem Zeitpunkt geeignet erscheint].

[Für den Fall, dass keine Währungsumrechnung stattfindet, den folgenden Absatz vollständig löschen:

- (5) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen [Basiswert][Korbbestandteil] zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [●] für diesen Tag festgelegte und [um [●] Uhr (Ortszeit [●]) (der "Umrechnungszeitpunkt")] auf [der Reutersseite] [der Bloombergseite] [BFIX] [●] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. [Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [●]] [Internetseite] [www.ecb.europa.eu][●] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Wechselkurs festlegen.]

[Sollte [am] [in Bezug auf den] Bewertungstag der Wechselkurs nicht auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Wechselkurs festgelegt haben, so wird die Emittentin [an diesem Tag] vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr [in Bezug auf den Bewertungstag] die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Wechselkurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]] [Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Emittentin [den maßgeblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [um [•]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten]Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Wechselkurses vornehmen.] [•]]

**[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:**

Für die Umrechnung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich:  
[[•] / [•].[•]]

### Produkt 3 (Besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup>)

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen*	Basiswert* ("●")	[Physischer Basiswert*]	Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	[Bezugsverhältnis*]	[Basispreis*]	Bewertungstag*/ Fälligkeitstag*	[Administrator]	[Manager]	[Sub-Manager]	[Verwahrstelle]	[Festlegungstag]
●●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
	[Korb bestehend aus den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen]													

\* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

\*\* ●

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBP", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBP 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

[

Korbbestandteil	[Physischer Basis-Wert*]	Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	Gewichtung*	[Anzahl je Korbbestandteil]*	[Basispreis*]	[Bewertungstag*]	Referenzwährung*	[Administrator]	[Manager]	[Sub-Manager]	[Verwahrstelle]	[Festlegungstag]
Korbbestandteil <sub>(i=1)</sub> : [●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
Korbbestandteil <sub>(i=n)</sub> : [●]		[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	

\* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

\*\* [●] ]



## [Produkt 4: Besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup>]

**[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:**

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

### **§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen**

- (1) Die BNP Paribas Issuance B.V. ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") einer besicherten **[Open End Exchange Traded Commodity<sup>(FX Hedge)</sup>][ Open End Exchange Traded Note<sup>(FX Hedge)</sup>]** ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, **[im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:** vorbehaltlich des folgenden Absatzes (4) lit. (b),] das Recht ("**Wertpapierrecht**"), vorbehaltlich von § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (4) bezeichneten Auszahlungsbetrages **[im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:** bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts] gemäß diesem § 1 und gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Der Wertpapierinhaber hat hierzu eine Einlösungserklärung zum **[•]** [eines jeden Jahres][, erstmals zum **[•]**.] ([jeweils ein][der] "**Einlösungstermin**") nach Maßgabe von § 1 Absatz (2) an [die Zahlstelle] **[•]** zu schicken. Zahlungen werden in **[•]** ("**Auszahlungswährung**") erfolgen. **[Für den Fall, dass die Wertpapiere auf einen Nennbetrag lauten, einfügen:** Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennbetrag von je **[•]** (in Worten: **[•]**) ("**Nennbetrag**").]
- (2) Um die Einlösung der Wertpapiere zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Wertpapierinhaber spätestens bis zum **[•]** (in Worten: **[•]**) Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis **[•]** Uhr (Ortszeit **[•]**):
  - (a) bei [der Zahlstelle (§ 10 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)), bei Übermittlung [per Telefax unter Nr. **[•]**] [bzw.] [per Email unter der Email-Adresse **[•]**]] **[•]** eine [schriftliche und] unbedingte Erklärung [in Textform] mit allen notwendigen Angaben einreichen (die "**Einlösungserklärung**"); und
  - (b) die Wertpapiere an die Emittentin über das Konto [der Zahlstelle] **[•]** liefern, und zwar durch die Übertragung der Wertpapiere auf das Konto [der Zahlstelle] **[•]** bei der [CBF] **[•]** (Kto. Nr. **[•]**).

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- (a) den Namen und die Anschrift des einlösenden Wertpapierinhabers,
- (b) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll, und
- (c) die Angabe eines in der Auszahlungswährung geführten Bankkontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen. Die Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach **[•]** Uhr (Ortszeit **[•]**) am **[•]** (in Worten: **[•]**) Bankgeschäftstag vor dem Einlösungstermin

eingeht. Werden die Wertpapiere, auf die sich die Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an [die Zahlstelle] [●] geliefert, so ist die Einlösungserklärung ebenfalls nichtig.

**[im Fall einer Einlösungs-Mindestzahl einfügen:** Das Einlösungsrecht kann nur für [●] Wertpapiere (in Worten: [●]) ("**Einlösungs-Mindestzahl**") [oder ein ganzzahliges Vielfaches davon] ausgeübt werden. Werden Wertpapiere nicht im Umfang der Einlösungs-Mindestzahl [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] eingelöst, gilt das Einlösungsrecht nur für die nächstkleinere Anzahl von Wertpapieren, die durch die Einlösungs-Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist, als ausgeübt. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Einlösungserklärung genannten Wertpapiere von der Anzahl der an [die Zahlstelle] [●] übertragenen Wertpapiere abweicht. Die gelieferten überzähligen Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.]

Mit der Einlösung der Wertpapiere am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Wertpapieren.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu einem Ordentlichen Kündigungstermin insgesamt, jedoch nicht teilweise, [und unter Wahrung einer Frist von [●]][, erstmals zum [●],] ordentlich zu kündigen und zu tilgen. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier in Höhe des in Absatz (4) bezeichneten und zum maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin bestimmten Auszahlungsbetrages.

Auf diesen Betrag finden die in diesen Wertpapierbedingungen genannten Bestimmungen für den Auszahlungsbetrag entsprechend Anwendung.

- (4) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**").

- (a) Der Maßgebliche Betrag **[im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:** bzw. der Wert des zu liefernden Physischen Basiswerts ("**Lieferung**") entspricht dem Wert je Wertpapier, der [ab [dem Festlegungstag][●]] handelstäglich ermittelt wird, ("**Wert je Wertpapier**") zum Bewertungstag im Hinblick auf einen Einlösungstermin oder Ordentlichen Kündigungstermin und entspricht dem Maßgeblichen Betrag an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag, multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem FX Hedge Referenzpreis<sub>(t)</sub> an dem maßgeblichen Handelstag<sub>(t)</sub> und (ii) dem FX Hedge Referenzpreis<sub>(t-1)</sub> an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag[, abzüglich des Verwaltungsentgeltsatzes, angepasst um die taggenaue Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem jeweiligen Handelstag und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag] [multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) und dem Verwaltungsentgeltsatz, multipliziert mit der taggenauen Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem jeweiligen Handelstag und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag] [abzüglich des Verwaltungsentgelts]:

$$\text{Maßgeblicher Betrag}_{(t-1)} * (\text{FX Hedge Referenzpreis}_{(t)} / \text{FX Hedge Referenzpreis}_{(t-1)}) [- \text{Verwaltungsentgeltsatz} * n] [* (1 - \text{Verwaltungsentgeltsatz} * n(t-1,t))] [- \text{Verwaltungsentgelt}]$$

**[Für den Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen sog. Excess Return Basiswert handelt, einfügen:**

Zum Zwecke der Berechnung des Maßgeblichen Betrags gelten die folgenden Definitionen:

"**Bewertungstag**": hat die in § 1 Absatz (5) zugewiesene Bedeutung.

["**Festlegungstag**": hat die in § 1 Absatz (5) zugewiesene Bedeutung.]

["**Forward Rate**": ist [●].]

"FX<sub>i(t)</sub>": ist [●] [●], vorbehaltlich von § 1 Absatz (6), der Wechselkurs [für die Umrechnung aus der [Referenzwährung in die Auszahlungswährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen Referenzwährung, die in eine Einheit der Auszahlungswährung umgetauscht werden kann)][Auszahlungswährung in die Referenzwährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Auszahlungswährung] [●], die in eine Einheit der [Referenzwährung] [●] umgetauscht werden kann))][●], der an dem jeweiligen Handelstag<sub>(t)</sub> [um [●] Uhr (Ortszeit [●])] auf der [Bildschirmseite][Internetseite][●] veröffentlicht wird] [an dem jeweiligen Handelstag<sub>(t)</sub>].

"FX<sub>i(t-1)</sub>": ist [●] [●], vorbehaltlich von § 1 Absatz (6), der Wechselkurs [für die Umrechnung aus der [Referenzwährung in die Auszahlungswährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen Referenzwährung, die in eine Einheit der Auszahlungswährung umgetauscht werden kann)][Auszahlungswährung in die Referenzwährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Auszahlungswährung] [●], die in eine Einheit der [Referenzwährung] [●] umgetauscht werden kann))][●], der an dem jeweiligen Handelstag<sub>(t-1)</sub> [um [●] Uhr (Ortszeit [●])] auf der [Bildschirmseite][Internetseite][●] veröffentlicht wird] [an dem jeweiligen Handelstag<sub>(t-1)</sub>], wobei FX<sub>(t-1)</sub> am [Festlegungstag][●] FX<sub>(0)</sub> entspricht].

"FX Hedge Referenzpreis<sub>(t)</sub>" ist der an jedem Handelstag<sub>(t)</sub> von der Berechnungsstelle ermittelte Wert, der dem FX Hedge Referenzpreis<sub>(t-1)</sub>, multipliziert mit 1 (in Worten: eins) plus der um die Wertentwicklung des Wechselkurses bereinigte Wertentwicklung des Basiswertes, angepasst um den Wert der Währungsabsicherung, zwischen dem jeweiligen Handelstag<sub>(t)</sub> und dem Handelstag<sub>(t-1)</sub>, entspricht. Die Berechnung erfolgt gemäß nachfolgender Formel:

$$\text{FX Hedge Referenzpreis}_{(0)} = \text{FX Hedge Referenzpreis}_{(t-1)} * \left[ 1 + \frac{\text{Referenzpreis}_{(0)} * \text{FX}_{i(0)} - \text{FX}_{i(0)}}{\text{Referenzpreis}_{(t-1)} * \text{FX}_{i(t-1)} - \text{FX}_{i(t-1)}} \right]$$

"FX Hedge Referenzpreis<sub>(t-1)</sub>": entspricht dem am Handelstag<sub>(t-1)</sub> ermittelten FX Hedge Referenzpreis.

"FX Hedge Referenzpreis<sub>(0)</sub>": [●] [entspricht dem Maßgeblichen Betrag<sub>(0)</sub>.]

"Maßgeblicher Betrag<sub>(t-1)</sub>": ist der Maßgebliche Betrag, wie an [●][dem unmittelbar vorangehenden Handelstag] berechnet.

"n<sub>(t)</sub>": entspricht der Anzahl der Kalenderjahre zwischen [●] [dem Festlegungstag (nachfolgend auch als "(t0)" bezeichnet)] [dem Handelstag<sub>(t)</sub> [bzw. dem Bewertungstag] (der Handelstag [bzw. der Bewertungstag] wird nachfolgend auch als "(t)" bezeichnet)] und [●] [dem Handelstag<sub>(t-1)</sub>] [dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag (dieser Handelstag<sub>(t-1)</sub> wird nachfolgend auch als "(t-1)" bezeichnet)]. Diese Berechnung erfolgt [●]

**Für den Fall der actual/actual Berechnung:**

auf der Basis actual/actual, also taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366).]

**Für den Fall der actual/360 Berechnung:**

auf der Basis actual/360. Das bedeutet: die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] wird durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen berechnet wird.]

**Für den Fall der actual/365 Berechnung:**

auf der Basis actual/365. Das bedeutet: die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] wird durch 365 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 365 Tagen berechnet wird.]

**[Für den Fall der 30/360 Berechnung:**

auf der Basis 30/360. Das bedeutet: die Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] wird durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird; es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.]

"Referenzpreis": hat die in § 1 Absatz (5) zugewiesene Bedeutung.

"Referenzpreis<sub>(t)</sub>": ist der Referenzpreis am jeweiligen Handelstag<sub>(t)</sub>.

"Referenzpreis<sub>(t-1)</sub>": ist der Referenzpreis am Handelstag<sub>(t-1)</sub>.

["Verwaltungsentgelt": hat die in § 1 Absatz (5) zugewiesene Bedeutung.]

["Verwaltungsentgeltsatz": hat die in § 1 Absatz (5) zugewiesene Bedeutung.]]

**[Für den Fall, dass es sich bei dem Basiswert nicht um einen sog. Excess Return Basiswert handelt, einfügen:**

Zum Zwecke der Berechnung des Maßgeblichen Betrags gelten die folgenden Definitionen:

"Bewertungstag": hat die in § 1 Absatz (5) zugewiesene Bedeutung.

"Festlegungstag": hat die in § 1 Absatz (5) zugewiesene Bedeutung.

["Forward Rate": ist [●].]

"FWi<sub>(t)</sub>": ist [●], vorbehaltlich von § 1 Absatz (6), [die zum jeweiligen FX Hedge Berechnungstag<sub>(tk)</sub> fällige Forward Rate][●] [des Wechselkurses] [für die Umrechnung aus der [Auszahlungswährung in die Referenzwährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Auszahlungswährung] [●], die in eine Einheit der [Referenzwährung] [●] umgetauscht werden kann)][Referenzwährung in die Auszahlungswährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Referenzwährung] [●], die in eine Einheit der [Auszahlungswährung] [●] umgetauscht werden kann)]] [basiert auf der von Bloomberg für diesen Tag festgelegten und auf der Bloomberg Seite BFIX veröffentlichten Forward Rate (Frankfurt 14 Uhr Kurs)] [●], [an dem jeweiligen Handelstag<sub>(t)</sub>][[der][die] an dem jeweiligen Handelstag<sub>(t)</sub> [um [●] Uhr (Ortszeit [●])] auf der [Bildschirmseite][Internetseite][●] veröffentlicht wird]].

"FWi<sub>(tk-1)</sub>": ist [●], vorbehaltlich von § 1 Absatz (6), [die zum jeweiligen FX Hedge Berechnungstag<sub>(tk)</sub> fällige Forward Rate][●] [des Wechselkurses] [für die Umrechnung aus der [Auszahlungswährung in die Referenzwährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Auszahlungswährung] [●], die in eine Einheit der [[Referenzwährung] [●] umgetauscht werden kann)][Referenzwährung in die Auszahlungswährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Referenzwährung] [●], die in eine Einheit der [Auszahlungswährung] [●] umgetauscht werden kann)]] [basiert auf der von Bloomberg für diesen Tag festgelegten und auf der Bloomberg Seite BFIX veröffentlichten Forward Rate (Frankfurt 14 Uhr Kurs)] [●], [an

dem jeweiligen FX Hedge Berechnungstag<sub>(tk-1)</sub> [der] [die] an dem jeweiligen FX Hedge Berechnungstag<sub>(tk-1)</sub> [um [•] Uhr (Ortszeit [•])] auf der [Bildschirmseite] [Internetseite] [•] veröffentlicht wird].

"FXi<sub>(t)</sub>": ist [•] [, vorbehaltlich von § 1 Absatz (6), der Wechselkurs [für die Umrechnung aus der [Referenzwährung in die Auszahlungswährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen Referenzwährung, die in eine Einheit der Auszahlungswährung umgetauscht werden kann)] [Auszahlungswährung in die Referenzwährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Auszahlungswährung] [•], die in eine Einheit der [Referenzwährung] [•] umgetauscht werden kann)] [•], der an dem jeweiligen Handelstag<sub>(t)</sub> [um [•] Uhr (Ortszeit [•])] auf der [Bildschirmseite] [Internetseite] [•] veröffentlicht wird] [an dem jeweiligen Handelstag<sub>(t)</sub>].

"FXi<sub>(tk)</sub>": ist [•] [, vorbehaltlich von § 1 Absatz (6), der Wechselkurs [für die Umrechnung aus der [Referenzwährung in die Auszahlungswährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen Referenzwährung, die in eine Einheit der Auszahlungswährung umgetauscht werden kann)] [Auszahlungswährung in die Referenzwährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Auszahlungswährung] [•], die in eine Einheit der [Referenzwährung] [•] umgetauscht werden kann)] [•], der an dem jeweiligen FX Hedge Berechnungstag<sub>(tk)</sub> [um [•] Uhr (Ortszeit [•])] auf der [Bildschirmseite] [Internetseite] [•] veröffentlicht wird] [an dem jeweiligen FX Hedge Berechnungstag<sub>(tk)</sub>].

"FXi<sub>(tk-1)</sub>": ist [•] [, vorbehaltlich von § 1 Absatz (6), der Wechselkurs [für die Umrechnung aus der [Referenzwährung in die Auszahlungswährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen Referenzwährung, die in eine Einheit der Auszahlungswährung umgetauscht werden kann)] [Auszahlungswährung in die Referenzwährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Auszahlungswährung] [•], die in eine Einheit der [Referenzwährung] [•] umgetauscht werden kann)] [•], der an dem jeweiligen FX Hedge Berechnungstag<sub>(tk-1)</sub> [um [•] Uhr (Ortszeit [•])] auf der [Bildschirmseite] [Internetseite] [•] veröffentlicht wird] [an dem jeweiligen FX Hedge Berechnungstag<sub>(tk-1)</sub>].

"FX Hedge Berechnungstag": ist [•].

"FX Hedge Berechnungstag<sub>(tk)</sub>": entspricht [•] [dem auf den jeweiligen Handelstag<sub>(t)</sub> [nächstfolgenden (bzw. an diesem Tag liegenden)] [•] FX Hedge Berechnungstag] [dem auf den jeweiligen Handelstag<sub>(t)</sub> (bzw. nächstfolgenden) FX Hedge Berechnungstag].

"FX Hedge Berechnungstag<sub>(tk-1)</sub>": entspricht [•] [dem FX Hedge Berechnungstag, der dem jeweils maßgeblichen Handelstag<sub>(t)</sub> unmittelbar vorausgeht].

"FX Hedge Referenzpreis<sub>(t)</sub>" [•] [wenn Handelstag<sub>(t)</sub> nicht einem FX Hedge Berechnungstag entspricht,] ist der an [•] [jedem Handelstag<sub>(t)</sub>] von der Berechnungsstelle ermittelte Wert, der dem FX Hedge Referenzpreis<sub>(tk-1)</sub>, multipliziert mit der um die Wertentwicklung des Wechselkurses bereinigten Wertentwicklung des Basiswertes, angepasst um den Wert der Währungsabsicherung, zwischen dem jeweiligen Handelstag<sub>(t)</sub> und dem letzten FX Hedge Berechnungstag<sub>(tk-1)</sub>, entspricht. Die Berechnung erfolgt gemäß nachfolgender Formel:

$$\text{FX Hedge Referenzpreis}_{(t)} = \text{FX Hedge Referenzpreis}_{(tk-1)} * \left[ \frac{\text{Referenzpreis}_{(t)} * \text{FXi}_{(t)}}{\text{Referenzpreis}_{(tk-1)} * \text{FXi}_{(tk-1)}} + \frac{\text{FWi}_{(tk-1)} - \text{FWi}_{(t)}}{\text{FXi}_{(tk-1)}} \right]$$

"FX Hedge Referenzpreis<sub>(t-1)</sub>": [•] [entspricht dem FX Hedge Referenzpreis an dem Handelstag, der dem jeweiligen Handelstag<sub>(t)</sub> unmittelbar vorausgeht.] [Zur Klarstellung wird angemerkt, wenn der Handelstag<sub>(t-1)</sub> ein FX Hedge Berechnungstag ist, ist der FX Hedge Referenzpreis<sub>(t-1)</sub> gleich dem FX Hedge Referenzpreis<sub>(tk-1)</sub>.]

"FX Hedge Referenzpreis<sub>(tk)</sub>": [●] [ist der von der Berechnungsstelle an jedem FX Hedge Berechnungstag<sub>(tk)</sub> ermittelte FX Hedge Referenzpreis, wobei der Handelstag<sub>(t)</sub> dem FX Hedge Berechnungstag<sub>(tk)</sub> entspricht. Die Berechnung erfolgt gemäß nachfolgender Formel:

$$\text{FX Hedge Referenzpreis}_{(tk)} = \text{FX Hedge Referenzpreis}_{(tk-1)} * \left[ \frac{\text{Referenzpreis}_{(tk)} * \text{FXi}_{(tk)}}{\text{Referenzpreis}_{(tk-1)} * \text{FXi}_{(tk-1)}} + \frac{\text{FWi}_{(tk-1)} - \text{FXi}_{(tk)}}{\text{FXi}_{(tk-1)}} \right]$$

"FX Hedge Referenzpreis<sub>(tk-1)</sub>": [●] [entspricht dem FX Hedge Referenzpreis am jeweiligen FX Hedge Berechnungstag<sub>(tk-1)</sub>].

"Maßgeblicher Betrag<sub>(t-1)</sub>": ist der Maßgebliche Betrag, wie an [●][dem unmittelbar vorangehenden Handelstag] berechnet.

"n<sub>([●])</sub>": entspricht der Anzahl der Kalenderjahre zwischen [●] [dem Festlegungstag (nachfolgend auch als "(t0)" bezeichnet)] [dem Handelstag<sub>(t)</sub> [bzw. dem Bewertungstag] (der Handelstag [bzw. der Bewertungstag] wird nachfolgend auch als "(t)" bezeichnet)] und [●] [Handelstag<sub>(t-1)</sub>] [dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag (dieser Handelstag<sub>(t-1)</sub> wird nachfolgend auch als "(t-1)" bezeichnet)]. Diese Berechnung erfolgt [●]

**Für den Fall der actual/actual Berechnung:**

auf der Basis actual/actual, also taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366).]

**Für den Fall der actual/360 Berechnung:**

auf der Basis actual/360. Das bedeutet: die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] wird durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen berechnet wird.]

**Für den Fall der actual/365 Berechnung:**

auf der Basis actual/365. Das bedeutet: die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] wird durch 365 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 365 Tagen berechnet wird.]

**Für den Fall der 30/360 Berechnung:**

auf der Basis 30/360. Das bedeutet: die Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] wird durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird[; es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.]

"Referenzpreis": hat die in § 1 Absatz (5) zugewiesene Bedeutung.

"Referenzpreis<sub>(t)</sub>": ist der Referenzpreis am jeweiligen Handelstag<sub>(t)</sub>.

"Referenzpreis<sub>(t-1)</sub>": ist der Referenzpreis am Handelstag<sub>(t-1)</sub>.

"Referenzpreis<sub>(tk)</sub>": ist der Referenzpreis am jeweiligen FX Hedge Berechnungstag<sub>(tk)</sub>.



"Referenzpreis<sub>(tk-1)</sub>": ist der Referenzpreis am jeweiligen FX Hedge Berechnungstag<sub>(tk-1)</sub>.

["Verwaltungsentgelt": hat die in § 1 Absatz (5) zugewiesene Bedeutung.]

["Verwaltungsentgeltsatz": hat die in § 1 Absatz (5) zugewiesene Bedeutung.]]

Die maßgeblichen Werte am Festlegungstag sind dabei wie folgt:

"FX<sub>i(0)</sub>": ist [●] [ , vorbehaltlich von § 1 Absatz (6), der Wechselkurs [für die Umrechnung aus der Auszahlungswährung in die Referenzwährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Auszahlungswährung] [●], die in eine Einheit der [Referenzwährung] [●] umgetauscht werden kann)][●], [an dem Festlegungstag][der an dem Festlegungstag [um [●] Uhr (Ortszeit [●])] auf der [Bildschirmseite][Internetseite][●] veröffentlicht wird]]].

**Für den Fall, dass es sich bei dem Basiswert nicht um einen sog. Excess Return Basiswert handelt, einfügen:**

"FW<sub>i(0)</sub>": ist [●] [ , vorbehaltlich von § 1 Absatz (6), [die zum jeweiligen FX Hedge Berechnungstag<sub>(tk)</sub> fällige Forward Rate][●] [des Wechselkurses] [für die Umrechnung] [aus der Auszahlungswährung in die Referenzwährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Auszahlungswährung] [●], die in eine Einheit der [Referenzwährung] [●] umgetauscht werden kann)] [Referenzwährung in die Auszahlungswährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Referenzwährung] [●], die in eine Einheit der [Auszahlungswährung] [●] umgetauscht werden kann))] [basiert auf [der von Bloomberg für diesen Tag festgelegten und auf der Bloomberg Seite BFIX veröffentlichten Forward Rate (Frankfurt 14 Uhr Kurs)] [●]], [an dem Festlegungstag][[der][die]an dem Festlegungstag [um [●] Uhr (Ortszeit [●])] auf der [Bildschirmseite][Internetseite][●] veröffentlicht wird].]

"FX Hedge Referenzpreis<sub>(0)</sub>": [●] [entspricht dem Maßgeblichen Betrag<sub>(0)</sub>.]

"FX Hedge Referenzpreis<sub>(tk0)</sub>": [●] [entspricht dem Maßgeblichen Betrag<sub>(0)</sub>.]

"Maßgeblicher Betrag<sub>(0)</sub>": entspricht [●]

**Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennbetrag begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:** dem Nennbetrag je Wertpapier.]

**Für den Fall, dass die Wertpapiere nennbetragslos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:** [Betrag einfügen: ●] [dem Basispreis] [/ FX<sub>(0)</sub>] [\* FX<sub>i(0)</sub>] [\* Bezugsverhältnis [am Festlegungstag]] [dem Ausgabepreis] [●].]

"Referenzpreis<sub>(0)</sub>": ist [●] [der anfängliche Referenzpreis [am Festlegungstag] [●] und entspricht [100][●] [%]].

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung [des Auszahlungsbetrags] [jedes so ermittelten Betrages] auf die [●] Nachkommastelle.

**im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:**

- (b) Die Emittentin hat jedoch das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Auszahlungsbetrages den Physischen Basiswert [in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl] liefern will. In diesem Fall wird je Wertpapier der Physische Basiswert in Höhe des Auszahlungsbetrages nach Maßgabe des § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges

Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Auszahlungswährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und nach Maßgabe von § 1 Absatz (7) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet und ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses wird multipliziert mit dem Referenzpreis.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●] Nachkommastelle.

Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Wahlrechts nach Satz 1 dieses Absatzes (b) wird unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.]

(b)[c) Ist der Maßgebliche Betrag Null (0) oder rechnerisch negativ, entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen [bzw. die Lieferung durchführen].

(5) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

**[Für den Fall eines **Fondsanteils** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Administrator**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Administrator.]

**[Für den Fall eines **Korbes** ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Anzahl je Korbbestandteil**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbbestandteil innerhalb des Korbes in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anzahl je Korbbestandteil.]

"**Ausgabebetrag**": ist der [●].]

**[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung **Euro** ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Bankgeschäftstag**": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

**[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung **nicht Euro** ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Bankgeschäftstag**": ist



- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

**Für den Fall eines Basispreises einfügen:**

"**Basispreis**": ist [●][der von der Referenzstelle festgestellte offizielle [Schlusskurs][Schlussabrechnungspreis] des Basiswerts am Festlegungstag] [der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][Schlussabrechnungspreis] festgestellte Kurs des Basiswerts] [[der dem Wertpapier [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils]] zugewiesene Basispreis.]]

**Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:**

[der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], [die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils]]

**im Fall eines Korbes einfügen:**

**im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen:** das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

**im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen:** die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

**Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:**

der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

**im Fall eines Korbes einfügen:**

**im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen:** das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

**im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen:** die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [●] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung]

[unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Für den Fall einer **Aktie**, eines **American Depositary Receipts**, eines **Global Depositary Receipts**, eines **Index**, eines **Metalls**, eines **Rohstoffs**, eines **Fondsanteils**, eines **Währungswechselfurses**, eines **Terminkontrakts** und eines **Referenzsatzes** als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Basiswert**": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene [Wert][Korb bestehend aus den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen].

[Für den Fall eines **Terminkontrakts** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Basiswert**": ist zunächst der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle als [Basiswert][Korbbestandteil] zugewiesene Terminkontrakt, der zu einem Roll Over Termin im Wege eines Roll Over durch einen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt wird.]

"**Bewertungstag**": ist der [[•] (in Worten: [•]) [Bankgeschäftstag] [•] nach dem jeweiligen [jeweilige] Einlösungstermin in Bezug auf die jeweils einzulösenden Wertpapiere bzw., im Fall der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, [nach dem jeweiligen] [der jeweilige] Ordentliche[n] Kündigungstermin (bzw. falls dieser Tag kein [Handelstag][Bankgeschäftstag] [•] ist, der nächste unmittelbar nachfolgende [Handelstag][Bankgeschäftstag] [•])][•].

[Für den Fall eines **Terminkontrakts** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf den Terminkontrakt als Korbbestandteil gilt:]

Ist der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf einen Terminkontrakt als Korbbestandteil], dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für sämtliche Korbbestandteile, die Terminkontrakte sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile]. Fällt der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer **Aktie**, eines **American Depositary Receipts**, eines **Global Depositary Receipts**, eines **Index**, eines **Metalls**, eines **Rohstoffs**, eines **Fondsanteils**, eines **Währungswechselfurses** und eines **Referenzsatzes** als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselfurs] [den Referenzsatz] als Korbbestandteil gilt:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist und der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselfurs] [den Referenzsatz] als Korbbestandteil] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für alle Korbbestandteile, die [Aktien][Indizes][Metalle][Rohstoffe][Fondsanteile][Währungswechselfurse][Referenzsätze] sind] [für den betroffenen Korbbestandteil].

**[Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]**

**[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

[In Bezug auf den Index als Korbbestandteil gilt:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] ist und der Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist, gilt [für alle Korbbestandteile, die Indizes sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile,] die entsprechende Regelung der Terminbörse [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

**[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:**

[Für den Fall, dass das Metall [•] der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung [•] stattfinden sollte und somit ein "[•]" nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte "[•]" der Referenzpreis [für alle Korbbestandteile, die [•] sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile].]

**[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:**

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

["Bewertungszeitpunkt": ist [•].]

["Bezugsverhältnis" ("B"): ist [•][das [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.] [als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das dem Quotienten aus [dem [Maßgeblichen Betrag<sub>(0)</sub>] [Nennbetrag]][•] und dem Basispreis entspricht und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite [www.etp.bnpparibas.com/produkte](http://www.etp.bnpparibas.com/produkte) veröffentlicht wird. Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Bezugsverhältnisses auf die [•] Nachkommastelle.]] [anschließend ist das Bezugsverhältnis "B<sub>(t-1)</sub>" das Bezugsverhältnis am Festlegungstag multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) und dem Verwaltungsentgeltsatz, das Ergebnis [potenziert um die taggenaue] [multipliziert mit der taggenauen] Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem Festlegungstag und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag:

$$B_{(0)} * (1 - \text{Verwaltungsentgeltsatz} * n(t_0, t-1))^{n(t_0, t-1)}$$

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

**[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:**

"Depotvertrag": bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] von der sogenannten Ausgabestelle geschaffen wurden.]

**[Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

"EDSP": ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"Fälligkeitstag": ist der [●] (in Worten: [●] [Bankgeschäftstag] [●] nach dem jeweiligen Bewertungstag [(bzw. falls dieser Tag kein [Bankgeschäftstag] [●] ist, der nächste unmittelbar nachfolgende [Bankgeschäftstag] [●]);] oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][●] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag][●].

["Festlegungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag] [in Bezug auf den betroffenen Korbbestandteil]).]

**[Für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"First Notice Day": ist der erste Tag, an dem der jeweilige [Basiswert][Korbbestandteil] fällig gestellt werden kann und die Kontrahenten den zugrundeliegenden [Basiswert][Korbbestandteil] liefern müssen. Wann dieser First Notice Day ist, hängt von der jeweiligen Referenzstelle und dem jeweiligen [Basiswert][Korbbestandteil] ab.]

**[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"Fonstdokumentation": bezeichnet das Angebotsdokument des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fonstdokumentation.]

**[Für den Fall eines Korbs als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"Gewichtung": ist die dem jeweiligen Korbbestandteil [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbbestandteil.] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle jeweils zugewiesene indikative und [am [Festlegungstag][●]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegte und auf der Internetseite www.etp.bnpparibas.com/produkte veröffentlichte Gewichtung je Korbbestandteil.]]

**[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Terminkontrakts, eines Rohstoffes, eines Währungswechselkurses, eines Fondsanteils und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]

(a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] [für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind]] [in Übereinstimmung mit den Fondsdokumenten Fondsanteile zurücknimmt], und

(b) [der Kurs] [der Nettoinventarwert] [●] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] [bzw. der Referenzpreis] durch die Referenzstelle festgestellt wird.

["Handelstag<sub>(t)</sub>"] entspricht dem maßgeblichen Handelstag.]

["**Handelstag**<sub>(t-1)</sub>"] entspricht dem Handelstag, der dem Handelstag<sub>(t)</sub> unmittelbar vorausgeht.]

**[Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]**

**[Für den Fall eines **Metalls** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Handelstag**": ist jeder Tag, im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des [Basiswertes][Korbbestandteils] festgestellt wird.]

["**Handelstag**<sub>(t)</sub>"] entspricht dem maßgeblichen Handelstag.]

["**Handelstag**<sub>(t-1)</sub>"] entspricht dem Handelstag, der dem Handelstag<sub>(t)</sub> unmittelbar vorausgeht.]

**[Für den Fall eines **Fondsanteils** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Hypothetischer Investor**": bezeichnet [im Hinblick auf einen Korbbestandteil] einen hypothetischen Investor in den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

**[Für den Fall eines **Index** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Indexbörse**": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen [Wertpapiere][Referenzwerte] gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

"**Kaufmännische Rundung**": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

**[Für den Fall eines **Terminkontrakts** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Last Trade Day**": ist der letzte Handelstag des [Basiswerts][Korbbestandteils] an der jeweiligen Referenzstelle.]

**[Für den Fall eines **Fondsanteils** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Manager**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Manager.]

**[Für den Fall eines **Terminkontrakts** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Maßgeblicher Terminkontrakt**": ist [●] [der dem Wertpapier als [Basiswert][Korbbestandteil] jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt].]

**[Für den Fall eines **Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses** ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Maßgeblicher Währungsumrechnungskurs**": ist [●] [jeder Umrechnungskurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Auszahlungswährung, bzw. in Fällen, in denen die Maßgebliche Währung und die Auszahlungswährung identisch sind, zwischen der

Maßgeblichen Währung und einer anderen anwendbaren Währung, die der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu diesem Zeitpunkt geeignet erscheint.]]

**[Für den Fall einer Maßgeblichen Währung ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Maßgebliche Währung**": ist [•] [die Auszahlungswährung, die gesetzliche Währung, auf die [der Basiswert][der jeweilige Korbbestandteil] oder auf die ein wesentlicher Bestandteil [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] lautet, oder die gesetzliche Währung des Landes, in dem sich die Börse oder die wichtigste Börse für [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil] oder einen wesentlichen Bestandteil [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] befindet; wobei eine Standardwährung keine Maßgebliche Währung ist]]. [In Fällen, in denen der Basiswert eines Wertpapiers [ein Fonds] [ein American Depositary Receipt] [ein Global Depositary Receipt] ist, werden die Bestandteile [des Fonds] [des American Depositary Receipt] [des Global Depositary Receipt] im Rahmen dieser Definition nicht berücksichtigt.]]

**[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Nettoinventarwert**": ist der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], wie er in der [jeweiligen] Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

"**Ordentlicher Kündigungstermin**": ist [•] [(bzw. falls dieser Tag kein [Bankgeschäftstag] [•] ist, der nächste unmittelbar nachfolgende [Bankgeschäftstag] [•])].

**[Für den Fall der Physischen Lieferung ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Physischer Basiswert**": ist der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Basiswert.]

**[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Referenzpreis**": ist

[der [•][am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], [die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (*Reference Close*)] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils]]

**[im Fall eines Korbes einfügen:**

**[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen:** das [•][am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **[Anzahl einfügen: [•]]** Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

**[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen:** die [•][am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **[Anzahl einfügen: [•]]** Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung



ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

**[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:**

"Referenzpreis": ist der [●][am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

**[im Fall eines Korbes einfügen:**

**[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen:** das [am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

**[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen:** die [am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [●] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die **[Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

**[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:**

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil]

[(a) der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgestellte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] [.] [.,] [bzw.]]

[(b) der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

**[Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]]**

**[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:**

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] Anwendung.

**[Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]]**

**[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [●].]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Referenzstelle.

**[Für den Fall eines *Index* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Referenzwerte**": sind die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] zugrundeliegenden Werte.]

"**Referenzwährung**": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

**[Für den Fall einer *Regierungsstelle* ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Regierungsstelle**": ist jede *de facto* oder *de jure* Regierungsstelle (oder jede Behörde, jede Einrichtung derselben, jedes Gericht oder Tribunal, jede Verwaltungs- oder sonstige Regierungsdienststelle) oder jedes andere Gebilde (privat oder öffentlich), die bzw. das mit der Regulierung der Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank) in dem Land betraut ist, in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen befindet, die für die Definition des Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses verwendet werden.]

**[Wenn der Referenzpreis der *Schlussabrechnungspreis* ist, ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Schlussabrechnungspreis**": ist der für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

**[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Sub-Manager**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Sub-Manager.]

**[Für den Fall einer *Schwellenland-Marktstörung* ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Schwellenland-Marktstörung**": bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:

- (a) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte wird in dem Land verhängt, in dem sich [die [jeweilige] Indexbörse] [,][bzw.] [die [jeweilige] Referenzstelle] [bzw.] [die [jeweilige] Terminbörse] in Bezug auf [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil] oder das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder
- (b) es wird unmöglich, den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs an einem maßgeblichen Termin am Interbankenmarkt zu erhalten; oder
- [(c) in Bezug auf durch eine Regierungsstelle ausgegebene Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten einer Regierungsstelle bzw. Zahlungsverbindlichkeiten, die von einer Regierungsstelle garantiert werden, kommt es zu einem Verzugsfall, einem Kündigungsgrund oder einem ähnlichen Umstand oder Ereignis (wie auch immer beschrieben), insbesondere (A) (ohne Berücksichtigung etwa geltender Nachfristen) dem Ausbleiben rechtzeitiger, vollständiger Zahlung des Kapitalbetrags, der Zinsen oder anderer fälliger Beträge auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, (B) der Festsetzung eines Moratoriums, einem Stillstand, einem Verzicht, einer Stundung, einer Verweigerung der Zahlung oder einer Umschuldung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, oder (C) Ergänzung oder Änderung der Bedingungen der Zahlung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten ohne Zustimmung sämtlicher Gläubiger der Verbindlichkeit. Die Feststellung des Vorliegens oder Eintritts eines Verzugsfalls, Kündigungsgrunds oder ähnlichen Umstands oder Ereignisses erfolgt ungeachtet einer fehlenden oder



angeblich fehlenden Befugnis oder Fähigkeit der Regierungsstelle zur Ausgabe oder Vereinbarung der Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten oder Garantien; oder]

- [(•)]es tritt ein Ereignis ein, (A) das es allgemein unmöglich macht, die Währungen, die im Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs umgerechnet werden, auf dem im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung üblichen rechtmäßigen Weg umzurechnen; oder (B) das es allgemein unmöglich macht, die Maßgebliche Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten außerhalb dieser Jurisdiktion, oder zwischen Konten in der betreffenden Jurisdiktion oder an eine Partei zu transferieren, die in der betreffenden Jurisdiktion nicht gebietsansässig ist / eine ausländische Partei zu transferieren; oder]
- [(•)]eine Enteignung, Konfiszierung, Beschlagnahme, Verstaatlichung oder andere Maßnahme einer Regierungsstelle, durch die der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) das gesamte Vermögen in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, oder ein wesentlicher Teil davon entzogen wird; oder]
- [(•)]es ist unmöglich, für den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs ein verbindliches Kursangebot für den Umtausch eines Betrags zu erhalten, der nach Auffassung der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus diesen Wertpapieren erforderlich ist; oder]
- [(•)]eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, die das Eigentum an der Maßgeblichen Währung oder deren Übertragbarkeit beeinträchtigen kann; oder]
- [(•)]die Erhebung einer Steuer und/oder Abgabe mit Strafcharakter, die in dem Land erhoben wird, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder]
- [(•)]die mangelnde Verfügbarkeit der Auszahlungswährung in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, oder, wenn die Auszahlungswährung die Maßgebliche Währung ist, die mangelnde Verfügbarkeit der Maßgeblichen Währung in dem Hauptfinanzzentrum einer anderen anwendbaren Währung; oder]
- [(•)]es tritt ein sonstiges Ereignis ein, das mit einem der vorstehenden Ereignisse vergleichbar ist und das der Emittentin die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren unmöglich oder praktisch unmöglich macht.]

**Für den Fall einer Standardwährung ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Standardwährung**": ist die gesetzliche Währung von [•][Australien][,][und] [Österreich][,][und] [Belgien][,][und] [Kanada][,][und] [Zypern][,][und] [Dänemark][,][und] [Finnland][,][und] [Frankreich][,][und] [Deutschland][,][und] [Griechenland][,][und] [Hongkong][,][und] [Irland][,][und] [Italien][,][und] [Japan][,][und] [Luxemburg][,][und] [Malta][,][und] [den Niederlanden][,][und] [Neuseeland][,][und] [Norwegen][,][und] [Portugal][,][und] [Singapur][,][und] [Slowenien][,][und] [Spanien][,][und] [Schweden][,][und] [der Schweiz][,][und] [Taiwan][,][und] [dem Vereinigten Königreich von Großbritannien][,][und] [Nordirland][,][und] [den Vereinigten Staaten von Amerika][, oder eine andere, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) jeweils festgelegte Währung].]

**Für den Fall eines Täglichen Verwaltungsentgelt-Anpassungsbetrags ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Täglicher Verwaltungsentgelt-Anpassungsbetrag**": entspricht [•] [in Bezug auf einen Tag, einem Betrag, der von der Berechnungsstelle für diesen Tag wie folgt ermittelt wird:

(Verwaltungsentgeltsatz \* Referenzkurs / [365][●]) [\* B]]. Es wird gegebenenfalls kaufmännisch gerundet.]

**[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts oder eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Terminbörse**": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

**[Für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Terminkontrakt verfällt.]

**[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Verwahrstelle**": ist die dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Verwahrstelle.]

**[Für den Fall eines Verwaltungsentgelts ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Verwaltungsentgelt**": ist [●][die Summe aus den Täglichen Verwaltungsentgelt-Anpassungsbeträgen für jeden Kalendertag zwischen einem Handelstag [einschließlich][ausschließlich] (dieser Handelstag<sub>(t)</sub> wird auch als "(t)" bezeichnet) und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag [einschließlich][ausschließlich] (dieser Handelstag<sub>(t-1)</sub> wird auch als "(t-1)" bezeichnet)]. Es wird gegebenenfalls kaufmännisch gerundet.].]

**[Für den Fall eines Verwaltungsentgeltsatzes ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Verwaltungsentgeltsatz**": ist ein Zinssatz, der von der Berechnungsstelle börsentäglich innerhalb der Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite angepasst werden kann. [Der anfängliche Verwaltungsentgeltsatz entspricht [●]%p.a.] [Die Emittentin wird den angepassten Zinssatz jeweils unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]]

**[Für den Fall einer Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite**": ist die Bandbreite zwischen [●]% p.a. und [●]% p.a.]

**[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:**

"**Zugrundeliegende Aktie**": ist die Aktie, auf die sich [der American Depositary Receipt] [der Global Depositary Receipt] bezieht, und wird gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [dem Global Depositary Receipt] auch als die "Aktie" bzw. der "Basiswert" bezeichnet.]

(6) Zum Zwecke der Berechnung des Maßgeblichen Betrags gilt zudem:

Sollte ein Wechselkurs für die Umrechnung aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung **[für den Fall, dass es sich bei dem Basiswert nicht um einen sog. Excess Return Basiswert handelt, einfügen:** bzw. [die Forward Rate][●] des Wechselkurses] nicht mehr auf der vorgesehenen [Bildschirmseite][Internetseite][●], sondern auf einer anderen von der

Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Wechselkurs für den Fall, dass es sich bei dem Basiswert nicht um einen sog. Excess Return Basiswert handelt, einfügen: bzw. [Forward Rate][●] maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses für die Umrechnung aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung für den Fall, dass es sich bei dem Basiswert nicht um einen sog. Excess Return Basiswert handelt, einfügen: bzw. [die Forward Rate][●] des Wechselkurses] dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Wechselkurs für den Fall, dass es sich bei dem Basiswert nicht um einen sog. Excess Return Basiswert handelt, einfügen: bzw. [Forward Rate][●] festlegen.

Sollte am Bewertungstag der Wechselkurs für die Umrechnung aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung auf der vorgenannten [Bildschirmseite][Internetseite][●] oder der Ersatzseite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Wechselkurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Wechselkurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.

Für den Fall, dass es sich bei dem Basiswert nicht um einen sog. Excess Return Basiswert handelt, einfügen: Sollte am Bewertungstag [die Forward Rate][●] des Wechselkurses auf der vorgenannten [Bildschirmseite][Internetseite][●] oder der Ersatzseite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin [keine andere Forward Rate][●] festgelegt haben, so wird die Emittentin für die Zwecke der Berechnung des Maßgeblichen Betrags [●][[eine Forward Rate][●] des Wechselkurses bestimmen, [die][●] ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu diesem Zeitpunkt geeignet erscheint].

Für den Fall, dass keine Währungsumrechnung stattfindet, den folgenden Absatz vollständig löschen:

- (7) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen [Basiswert][Korbbestandteil] zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [●] für diesen Tag festgelegte und [um [●] Uhr (Ortszeit [●]) (der "Umrechnungszeitpunkt")] auf [der Reutersseite] [der Bloombergseite] [BFX] [●] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. [Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [●]] [Internetseite] [www.ecb.europa.eu][●] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin

durch Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Wechselkurs festlegen.]

[Sollte [am] [in Bezug auf den] Bewertungstag der Wechselkurs nicht auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Wechselkurs festgelegt haben, so wird die Emittentin [an diesem Tag] vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr [in Bezug auf den Bewertungstag] die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Wechselkurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]] [Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Emittentin [den maßgeblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [um [•]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten]Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Wechselkurses vornehmen.] [•]]

**[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:**

Für die Umrechnung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich:  
[[•] / [•].[•]]

**Produkt 4 (Besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup>)**

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen*	Basiswert* ("●")	[Physischer Basiswert*]	Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	[Bezugsverhältnis*]	[Basispreis*]	[Administrator]	[Manager]	[Sub-Manager]	[Verwahrstelle]	[Festlegungstag]
●●	● [Korb bestehend aus den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen]	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●

\* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

\*\* ●

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

[

Korbbestandteil	[Physischer Basis-Wert*]	Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	Gewichtung*	[Anzahl je Korbbestandteil]*	[Basispreis*]	[Bewertungstag*]	Referenzwährung*	[Administrator]	[Manager]	[Sub-Manager]	[Verwahrstelle]	[Festlegungstag]
Korbbestandteil <sub>(i=1)</sub> : [●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
Korbbestandteil <sub>(i=n)</sub> : [●]		[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	

\* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

\*\* [●] ]

## Produkt 5: Besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes <sup>(Plus)</sup>

**Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:**

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

### **§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen**

- (1) Die BNP Paribas Issuance B.V. ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") einer besicherten [**Exchange Traded Commodity<sup>(Plus)</sup>**][**Exchange Traded Note<sup>(Plus)</sup>**] ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, **im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:** vorbehaltlich des folgenden Absatzes (2) lit. (b),] das Recht ("**Wertpapierrecht**"), vorbehaltlich von § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages **im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:** bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts] und die Zahlung des Zinsbetrages gemäß diesem § 1 und gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Zahlungen werden in [•] ("**Auszahlungswährung**") erfolgen. **Für den Fall, dass die Wertpapiere auf einen Nennbetrag lauten, einfügen:** Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennbetrag von je [•] (in Worten: [•]) ("**Nennbetrag**").]
- (2) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**") **für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:** , **angepasst** (und damit reduziert oder erhöht) um den Währungsanpassungsbetrag (zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein und damit den Auszahlungsbetrag reduzieren.)).
- (a) Der Maßgebliche Betrag **im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:** bzw. der Wert des zu liefernden Physischen Basiswerts ("**Lieferung**") entspricht dem Wert je Wertpapier[, der ab dem Festlegungstag handelstäglich ermittelt wird,] ("**Wert je Wertpapier**") zum Bewertungstag, und damit dem Referenzpreis[, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in [EUR][•],] [multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Maßgeblichen Betrag an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag und (ii) dem Referenzpreis[, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in [EUR][•],] an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag (wobei dieser Handelstag ausschließlich für die Zwecke der Bestimmung des maßgeblichen Referenzpreises als Bewertungstag gilt)][, insgesamt] multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) [plus dem Referenzzinssatz am vorhergehenden Handelstag] und [der Summe aus] [dem Verwaltungsentgeltsatz] [und] [dem Quanto-Zinssatz], [multipliziert mit der taggenauen] [dann potenziert um die taggenaue] Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem Bewertungstag und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag][, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag][, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem maßgeblichen Handelstag]**für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil gegebenenfalls folgende Regelung einfügen:** [, das Ergebnis multipliziert mit][und] der für den jeweiligen Roll Over Zeitraum maßgeblichen Roll Over Ratio<sub>(tr)</sub>]:

$$\text{(Referenzpreis}_{(t)} \text{ [ / FX}_{(t)} \text{)] [*] [(Maßgeblicher Betrag}_{(t-1)} \text{ / (Referenzpreis}_{(t-1)} \text{ [ / FX}_{(t-1)} \text{)])} \\ \text{[* (1 [+ Referenzzinssatz}_{(t-1)} \text{)] - ([Verwaltungsentgeltsatz]$$



[+] [Quanto-Zinssatz] [\* n(t-1,t)]<sup>ln(t-1,t)</sup> [\* n(t-1,t)] [\* B<sub>(t-1)</sub>] [\* B<sub>(t)</sub>] [\* Roll Over Ratio<sub>(tr)</sub>]

wobei der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag ("**Maßgeblicher Betrag<sub>(0)</sub>**") in der Auszahlungswährung

[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennbetrag begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar: dem Nennbetrag je Wertpapier entspricht.]

[Für den Fall, dass die Wertpapiere nennbetragslos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar: [Betrag einfügen: •] [dem Basispreis] [/ FX<sub>(0)</sub>] [\* Bezugsverhältnis] [•] entspricht.]

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung [des Auszahlungsbetrags] [jedes so ermittelten Betrages] auf die [•] Nachkommastelle.]

[im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:

- (b) Die Emittentin hat jedoch das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Auszahlungsbetrages den Physischen Basiswert [in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl] liefern will. In diesem Fall wird je Wertpapier der Physische Basiswert in Höhe des Auszahlungsbetrages nach Maßgabe des § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Auszahlungswährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet und ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses wird multipliziert mit dem Referenzpreis.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [•] Nachkommastelle.

Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Wahlrechts nach Satz 1 dieses Absatzes (b) wird unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.]

- ((b)[c]) Ist der Maßgebliche Betrag [für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar: , **angepasst** (und damit reduziert oder erhöht) um den Währungsanpassungsbetrag (zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein),] Null (0) oder rechnerisch negativ, entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen [bzw. die Lieferung durchführen].

- (3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:



**[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

**"Administrator"**: ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Administrator.]

**[Für den Fall eines *Korbes* ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

**"Anzahl je Korbbestandteil"**: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbbestandteil innerhalb des Korbes in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anzahl je Korbbestandteil.]

**["Ausgabetag"**: ist der [•].]

**[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung *Euro* ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

**"Bankgeschäftstag"**: ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

**[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung *nicht Euro* ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

**"Bankgeschäftstag"**: ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

**[Für den Fall eines *Basispreises* einfügen:**

**"Basispreis"**: ist [•][der von der Referenzstelle festgestellte offizielle [Schlusskurs][Schlussabrechnungspreis] des Basiswerts am Festlegungstag] [der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][Schlussabrechnungspreis] festgestellte Kurs des Basiswerts] [[der dem Wertpapier [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils]] zugewiesene Basispreis.]]]

**[Für den Fall eines *Abstellens auf die Referenzstelle* ist folgende Regelung anwendbar:**

[der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils]]]

**[im Fall eines *Korbes* einfügen:**

**[im Fall einer *Addition mit Durchschnittsbildung* einfügen:** das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als

[●] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen**: [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

**im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen**: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen**: [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

**Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar**:

der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

**im Fall eines Korbes einfügen**:

**im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen**: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

**im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen**: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [●] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die **Anzahl einfügen**: [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

**Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils, eines Währungswechselfurses, eines Terminkontrakts und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar**:

"Basiswert": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene [Wert][Korb bestehend aus den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen].

**Für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar**:

"Basiswert": ist zunächst der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle als [Basiswert][Korbbestandteil] zugewiesene Terminkontrakt, der zu einem Roll Over Termin im Wege eines Roll Over durch einen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt wird.]

"Bewertungstag": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Bewertungstag.

**Für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar**:

[In Bezug auf den Terminkontrakt als Korbbestandteil gilt:]

Ist der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf einen Terminkontrakt als Korbbestandteil], dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für

sämtliche Korbbestandteile, die Terminkontrakte sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile]. Fällt der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

**[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils, eines Währungswechselkurses und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [●] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

[In Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] als Korbbestandteil gilt:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [●] ist und der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] als Korbbestandteil] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für alle Korbbestandteile, die [Aktien][Indizes][Metalle][Rohstoffe][Fondsanteile][Währungswechselkurse][Referenzsätze] sind] [für den betroffenen Korbbestandteil].

**[Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]**

**[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

[In Bezug auf den Index als Korbbestandteil gilt:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] ist und der Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist, gilt [für alle Korbbestandteile, die Indizes sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile.] die entsprechende Regelung der Terminbörse [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

**[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:**

[Für den Fall, dass das Metall [●] der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung [●] stattfinden sollte und somit ein "[●]" nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte "[●]" der Referenzpreis [für alle Korbbestandteile, die [●] sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile].]

**[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:**

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag maximal um [●] Handelstage verschoben.]

["Bewertungszeitpunkt": ist [●].]

["Bezugsverhältnis" ("B"): ist [●][das [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.] [als

Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das [am [Festlegungstag][●] anfänglich dem Quotienten aus [dem [Maßgeblichen Betrag<sub>(0)</sub>] [Nennbetrag][●] und dem Basispreis[, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in der Auszahlungswährung,] [am [Festlegungstag][●] und anschließend (dann auch als "B<sub>(t-1)</sub>" bezeichnet) dem Quotienten aus dem Wert je Wertpapier (§ 1 Absatz (2) lit.(a)) am unmittelbar vorhergehenden Handelstag und dem Referenzpreis[, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in der Auszahlungswährung,] am unmittelbar vorhergehenden Handelstag entspricht (wobei dieser Handelstag ausschließlich für die Zwecke der Bestimmung des maßgeblichen Referenzpreises als Bewertungstag gilt). Das jeweils aktuelle Bezugsverhältnis wird [fortlaufend] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite [www.etp.bnpparibas.com/produkte](http://www.etp.bnpparibas.com/produkte) veröffentlicht. Es erfolgt eine kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Bezugsverhältnisses auf die [●] Nachkommastelle.]] [anschließend ist das Bezugsverhältnis "B<sub>(t-1)</sub>" das Bezugsverhältnis am vorhergehenden Handelstag B<sub>(t-2)</sub> multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) [plus dem Referenzzinssatz am vorhergehenden Handelstag<sub>(t-2)</sub>] und dem Verwaltungsentgeltsatz, [multipliziert mit der taggenauen] [dann potenziert um die taggenaue] Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem [Handelstag<sub>(t-2)</sub>][●] und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag<sub>(t-1)</sub>:

$$B_{(t-1)} = B_{(t-2)} * (1 [+ \text{Referenzzinssatz}_{(t-2)}] - \text{Verwaltungsentgeltsatz})^{n(t-2, t-1)}$$

**Für den Fall einer Bildschirmseite ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Bildschirmseite**": bezeichnet

**Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR® ist folgende Regelung anwendbar:** Reuters EURIBOR01 oder deren Nachfolge-Seite.]

**Im Falle von Referenzzinssatz [●][LIBOR][BBSW][NZFMA][NIBOR][STIBOR][US Federal Funds Effective Rate] ist folgende Regelung anwendbar:** Reuters [LIBOR01][LIBOR02][●] oder deren Nachfolge-Seite.]]

"**CBF**": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

**Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:**

"**Depotvertrag**": bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] von der sogenannten Ausgabestelle geschaffen wurden.]]

**Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

"**EDSP**": ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]]

"**Fälligkeitstag**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][●] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

"**Festlegungstag**": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar

nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag] [in Bezug auf den betroffenen Korbbestandteil].]

**Für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**First Notice Day**": ist der erste Tag, an dem der jeweilige [Basiswert][Korbbestandteil] fällig gestellt werden kann und die Kontrahenten den zugrundeliegenden [Basiswert][Korbbestandteil] liefern müssen. Wann dieser First Notice Day ist, hängt von der jeweiligen Referenzstelle und dem jeweiligen [Basiswert][Korbbestandteil] ab.]

**Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Fonstdokumentation**": bezeichnet das Angebotsdokument des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fonstdokumentation.]

"**FX<sub>(t)</sub>**": ist [●][der Wechselkurs [für den Umtausch [der Referenzwährung][●] in [die Auszahlungswährung][●] (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten [der jeweiligen Referenzwährung][●], in die eine Einheit [der Auszahlungswährung][●] umgetauscht werden kann)][●] an dem jeweiligen Handelstag<sub>(t)</sub>], wobei FX<sub>(t)</sub> am [Festlegungstag][●] FX<sub>(0)</sub> entspricht].

"**FX<sub>(t-1)</sub>**": ist [●][der Wechselkurs [für den Umtausch [der Referenzwährung][●] in [die Auszahlungswährung][●] (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten [der jeweiligen Referenzwährung][●], in die eine Einheit [der Auszahlungswährung][●] umgetauscht werden kann)][●] an dem jeweiligen Handelstag<sub>(t-1)</sub>], wobei FX<sub>(t-1)</sub> am [Festlegungstag][●] FX<sub>(0)</sub> entspricht].

"**FX<sub>(0)</sub>**": ist [●][der Wechselkurs [für den Umtausch [der Referenzwährung][●] in [die Auszahlungswährung][●] (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten [der jeweiligen Referenzwährung][●], in die eine Einheit [der Auszahlungswährung][●] umgetauscht werden kann)][●] [an dem Festlegungstag], der an dem Festlegungstag [um [●] Uhr (Ortszeit [●])] auf der [Bildschirmseite][Internetseite][●] veröffentlicht wird]].

**Für den Fall eines Korbs als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Gewichtung**": ist die dem jeweiligen Korbbestandteil [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbbestandteil.] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle jeweils zugewiesene indikative und [am [Festlegungstag][●]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegte und auf der Internetseite [www.etp.bnpparibas.com/produkte](http://www.etp.bnpparibas.com/produkte) veröffentlichte Gewichtung je Korbbestandteil.]]

**Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Terminkontrakts, eines Rohstoffes, eines Währungswechselkurses, eines Fondsanteils und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Handelstag**": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexpörse] [für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind]] [in Übereinstimmung mit den Fondsdokumenten Fondsanteile zurücknimmt], und
- (b) [der Kurs] [der Nettoinventarwert] [●] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] [bzw. der Referenzpreis] durch die Referenzstelle festgestellt wird.

["**Handelstag**<sub>(t)</sub>"] entspricht dem maßgeblichen Handelstag.]

["**Handelstag**<sub>(t-1)</sub>"] entspricht dem Handelstag, der dem Handelstag<sub>(t)</sub> unmittelbar vorausgeht.]

**[Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]**

**[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Handelstag**": ist jeder Tag, im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des [Basiswertes][Korbbestandteils] festgestellt wird.]

["**Handelstag**<sub>(t)</sub>"] entspricht dem maßgeblichen Handelstag.]

["**Handelstag**<sub>(t-1)</sub>"] entspricht dem Handelstag, der dem Handelstag<sub>(t)</sub> unmittelbar vorausgeht.]

**[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Hypothetischer Investor**": bezeichnet [im Hinblick auf einen Korbbestandteil] einen hypothetischen Investor in den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

**[Für den Fall eines *Index* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Indexbörse**": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen [Wertpapiere][Referenzwerte] gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

**[Für den Fall eines *Interbanken-Markts* ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Interbanken-Markt**": bezeichnet im Sinne dieser Wertpapierbedingungen den Markt innerhalb der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion an welchem Termin-Einlagen in EUR von einem ausgewählten Kreditinstitut einem anderen ausgewählten Kreditinstitut angeboten werden.]

"**Kaufmännische Rundung**": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

**[Für den Fall eines *Terminkontrakts* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Last Trade Day**": ist der letzte Handelstag des [Basiswertes][Korbbestandteils] an der jeweiligen Referenzstelle.]

**[Für den Fall eines [Londoner][maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]] Interbanken-Markts ist folgende Regelung anwendbar:**

"[Londoner][maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]] Interbanken-Markt": bezeichnet den Markt in [London][maßgebliches Finanzzentrum einfügen: [•]] an welchem Termin-Einlagen in [Währung einfügen: [•]] von einem ausgewählten Kreditinstitut einem anderen ausgewählten Kreditinstitut angeboten werden.]



**[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Manager**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Manager.]

**[Für den Fall eines *Terminkontrakts* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Maßgeblicher Terminkontrakt**": ist [•] [der dem Wertpapier als [Basiswert][Korbbestandteil] jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt].]

**[Für den Fall einer *Maßgeblichen Festgelegten Währung* ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Maßgebliche Festgelegte Währung**" bezeichnet [•].]

**[Für den Fall eines *Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses* ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Maßgeblicher Währungsumrechnungskurs**": ist [•] [jeder Umrechnungskurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Auszahlungswährung, bzw. in Fällen, in denen die Maßgebliche Währung und die Auszahlungswährung identisch sind, zwischen der Maßgeblichen Währung und einer anderen anwendbaren Währung, die der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu diesem Zeitpunkt geeignet erscheint.]]

**[Für den Fall einer *Maßgeblichen Währung* ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Maßgebliche Währung**": ist [•] [die Auszahlungswährung, die gesetzliche Währung, auf die [der Basiswert][der jeweilige Korbbestandteil] oder auf die ein wesentlicher Bestandteil [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] lautet, oder die gesetzliche Währung des Landes, in dem sich die Börse oder die wichtigste Börse für [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil] oder einen wesentlichen Bestandteil [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] befindet; wobei eine Standardwährung keine Maßgebliche Währung ist]]. [In Fällen, in denen der Basiswert eines Wertpapiers [ein Fonds] [ein American Depositary Receipt] [ein Global Depositary Receipt] ist, werden die Bestandteile [des Fonds] [des American Depositary Receipt] [des Global Depositary Receipt] im Rahmen dieser Definition nicht berücksichtigt.]]

**[Für den Fall einer *Maßgeblichen Zeit* ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Maßgebliche Zeit**": bezeichnet [in Bezug auf [einen Zinsfeststellungstag][•]] [11.00] [•] Uhr [Londoner][Pariser][New Yorker][Brüsseler][Züricher][•] Ortszeit.]

"**n<sub>(t)</sub>**": entspricht der Anzahl der Kalenderjahre zwischen [•] [dem Festlegungstag (nachfolgend auch als "**t<sub>0</sub>**") bezeichnet)] [dem Handelstag [bzw. dem Bewertungstag] (der Handelstag [bzw. der Bewertungstag] wird nachfolgend auch als "**t**" bezeichnet)] und [•] [dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag (dieser Handelstag<sub>(t-1)</sub> wird nachfolgend auch als "**t-1**") bezeichnet)]. Diese Berechnung erfolgt [•]

**[Für den Fall der *actual/actual* Berechnung:**

auf der Basis actual/actual, also taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage in dem Zeitraum zwischen [•] [t<sub>0</sub>] [t] [t-1] und [t] [t-1] [•] und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366).]

**[Für den Fall der *actual/360* Berechnung:**

auf der Basis actual/360. Das bedeutet: die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zeitraum

zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] wird durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen berechnet wird.]

**[Für den Fall der actual/365 Berechnung:**

auf der Basis actual/365. Das bedeutet: die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] wird durch 365 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 365 Tagen berechnet wird.]

**[Für den Fall der 30/360 Berechnung:**

auf der Basis 30/360. Das bedeutet: die Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] wird durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird[; es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.]

**[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Nettoinventarwert**": ist der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], wie er in der [jeweiligen] Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

**[Für den Fall eines Quanto-Zinssatzes ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Quanto-Zinssatz**": ist [●] [anfänglich [●]%. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, den Quanto-Zinssatz täglich nach ihrem billigen Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen neu festzulegen. Der angepasste Wert wird (vorbehaltlich unvorhergesehener technischer Störungen) gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht. Der Quanto-Zinssatz berücksichtigt hierbei die Kosten einer täglichen marktgerechten Umrechnung [der Währung des Referenzpreises][Referenzwährung] in [●][Auszahlungswährung] in Bezug auf den im Rahmen der Quanto-Umrechnung gemäß § 1 Absatz (4) festgelegten Umrechnungskurs.]]

**[Für den Fall der Physischen Lieferung ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Physischer Basiswert**": ist der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Basiswert.]

**[Für den Fall von Referenzbanken ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Referenzbanken**": bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbanken-Markt in [der Euro-Zone][New York][Zürich][London][●] ausgewählte Großbanken.]

**[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Referenzpreis**": ist

[der [●][am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (*Reference Close*)] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils]]



**im Fall eines Korbes einfügen:**

**im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen:** das [●][am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

**im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen:** die [●][am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

**Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:**

"Referenzpreis": ist der [●][am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

**im Fall eines Korbes einfügen:**

**im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen:** das [am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

**im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen:** die [am Bewertungstag][an jedem Handelstag] von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [●] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

**Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:**

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechsellkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil]

[(a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgestellte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] [.] [.] [bzw.]]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

**Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]**

**Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:**

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechsellkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechsellkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] Anwendung.

**[Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]**

**[Für den Fall eines *Index* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

["Referenzpreis<sub>(0)</sub>": entspricht [•].]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Referenzstelle.

**[Für den Fall eines *Index* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"Referenzwerte": sind die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] zugrundeliegenden Werte.]

"Referenzwährung": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

**[Für den Fall eines *Referenzzinssatzes* ist die folgende Regelung anwendbar:**

"Referenzzinssatz" ist der [•] [dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene] [EURIBOR®][EONIA] [*maßgebliche Währung einfügen* [•]] [LIBOR] [BBSW] [NZFMA] [NIBOR] [STIBOR] [US Auktionsergebnis 3-Monats Schatzwechsel (*US Auction Results 3 Month Treasury Bill*)] [US Federal Funds Effective Rate] [ein von der Berechnungsstelle festgelegter Zinssatz, der von Zeit zu Zeit angepasst werden kann] [•], der der festgelegten Laufzeit von [•] entspricht, [wie er zur Maßgeblichen Zeit an [dem][einem] Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint,] [*im Fall einer Marge einfügen*: [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge"))] [,] [multipliziert mit einem Multiplikator von [*Multiplikator einfügen*: [•]]], wobei der Referenzzinssatz auch negativ werden kann].

**[Im Fall einer *Linearen Interpolierung* ist folgende Regelung anwendbar:** Für den [ersten][letzten] Zinslauf-Zeitraum findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für den [ersten][letzten] Zinslauf-Zeitraum legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Referenzsatz für diesen Zinslauf-Zeitraum [am Zinsfeststellungstag] in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge des anwendbaren Zinslauf-Zeitraums am nächsten kommt, aber kürzer als dieser ist, und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge des anwendbaren Zinslauf-Zeitraums am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

**[Im Fall des Referenzzinssatzes EURIBOR bzw. EONIA und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:**

Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder der Referenzzinssatz auf der Bildschirmseite nicht erscheint, wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinslauf-Zeitraum ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für den betreffenden Zinslauf-Zeitraum gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzzinssatz für den betreffenden Zinslauf-Zeitraum das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [im Fall eines Multiplikators einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator]**, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Referenzzinssatz für den betreffenden Zinslauf-Zeitraum der Satz per Zinslauf-Zeitraum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für den betreffenden Zinslauf-Zeitraum von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [im Fall eines Multiplikators einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator]**; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Referenzzinssatz für den betreffenden Zinslauf-Zeitraum der Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für den betreffenden Zinslauf-Zeitraum oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für den betreffenden Zinslauf-Zeitraum, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [im Fall eines Multiplikators einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator]**.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz, der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für den betreffenden Zinslauf-Zeitraum eine andere Marge als für den unmittelbar vorhergehende Zinslauf-Zeitraum gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für den vorhergehende Zinslauf-Zeitraum tritt)] [im Fall eines Multiplikators einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator].]**

**[Im Falle des Referenzzinssatzes [●][LIBOR][BBSW][NZFMA][NIBOR][STIBOR][US Federal Funds Effective Rate] und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:**

Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder der Referenzzinssatz auf der Bildschirmseite nicht erscheint, wird die Berechnungsstelle von den [Londoner][maßgebliches Finanzzentrum einfügen: [●]] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinslauf-Zeitraum ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für den betreffenden Zinslauf-Zeitraum gegenüber führenden Banken im [Londoner][maßgebliches Finanzzentrum einfügen: [●]] Interbanken-Markt zur

Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzzinssatz für den betreffenden Zinslauf-Zeitraum das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Referenzzinssatz für den betreffenden Zinslauf-Zeitraum der Satz per Zinslauf-Zeitraum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die **[Maßgebliche Referenzbanken einfügen: [•]][Referenzbanken]** der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für den betreffenden Zinslauf-Zeitraum von führenden Banken im **[Londoner][maßgebliches Finanzzentrum einfügen: [•]]** Interbanken-Markt angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz, der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für den betreffenden Zinslauf-Zeitraum eine andere Marge als für den unmittelbar vorhergehende Zinslauf-Zeitraum gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für den vorhergehende Zinslauf-Zeitraum tritt)] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].

[Für den Fall, dass der Referenzzinssatz [in Bezug auf einen Handelstag] [•] künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, [bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Referenzzinssätze künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt][•]. [•]]

[Für den Fall, dass

- (a) es bei der Ermittlung des Referenzzinssatzes oder bei der ermittelnden Stelle zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des Referenzzinssatzes hat oder haben kann,
- (b) der Referenzzinssatz ersatzlos aufgehoben wird,
- (c) [die [jeweilige] Referenzstelle] [•] nicht in der Lage ist, die Berechnung des Referenzzinssatzes vorzunehmen, oder
- (d) der Referenzzinssatz aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden darf,

wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) den Referenzzinssatz ersetzen. Den neuen Referenzzinssatz wird die Emittentin gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekanntgeben.]

**[Für den Fall einer Regierungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:**

"Regierungsstelle": ist jede *de facto* oder *de jure* Regierungsstelle (oder jede Behörde,

jede Einrichtung derselben, jedes Gericht oder Tribunal, jede Verwaltungs- oder sonstige Regierungsdienststelle) oder jedes andere Gebilde (privat oder öffentlich), die bzw. das mit der Regulierung der Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank) in dem Land betraut ist, in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen befindet, die für die Definition des Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses verwendet werden.]

**[Für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

**"Roll Over"**: bedeutet die Ersetzung des Maßgeblichen Terminkontrakts an einem Roll Over Termin durch einen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende Maßgebliche Terminkontrakt.

**"Roll Over Ratio<sub>(tr)</sub>"**: entspricht [●][anfänglich [1][●] (auch **"Roll Over Ratio<sub>(0)</sub>"**) und anschließend in Bezug auf den jeweilige Roll Over Zeitraum<sub>(tr)</sub>, dem Quotienten aus (i) dem Referenzpreis des Maßgeblichen Terminkontrakts an einem Roll Over Termin<sub>(tr)</sub> [zum Roll Over Zeitpunkt] abzüglich der maßgeblichen Roll Over-Transaktionskosten und (ii) dem Referenzpreis des diesen ersetzenden Maßgeblichen Terminkontrakts an dem Roll Over Termin<sub>(tr)</sub> [zum Roll Over Zeitpunkt] zuzüglich der maßgeblichen Roll Over-Transaktionskosten; das Ergebnis multipliziert mit der unmittelbar vorangehenden Roll Over Ratio, und wird wie folgt berechnet:

$$\text{Roll Over Ratio}_{(tr)} = \text{Roll Over Ratio}_{(tr-1)} * \left( \frac{\text{Referenzpreis}_{(MT)} - \text{Roll Over Transaktionskosten}}{\text{Referenzpreis}_{(ErsMT)} + \text{Roll Over Transaktionskosten}} \right)$$

Zum Zwecke der Berechnung gelten folgende Definitionen

**"Referenzpreis<sub>(MT)</sub>"** ist ein nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) auf der Grundlage der während des Roll Over Zeitraums tatsächlich gehandelten Kurse des Maßgeblichen Terminkontrakts ermittelter Kurs.

**"Referenzpreis<sub>(ErsMT)</sub>"** ist ein nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) auf der Grundlage der während des Roll Over Zeitraums tatsächlich gehandelten Kurse des ersetzenden Maßgeblichen Terminkontrakts ermittelter Kurs.

**"Roll Over Ratio<sub>(tr-1)</sub>"** entspricht der unmittelbar vorangehenden Roll Over Ratio.

[Die jeweils aktuelle Roll Over Ratio wird [fortlaufend] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite [www.etp.bnpparibas.com/produkte](http://www.etp.bnpparibas.com/produkte) veröffentlicht. [Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jeder so ermittelten Roll Over Ratio auf die [●] Nachkommastelle.]]

**"Roll Over Termin<sub>(tr)</sub>"**: ist ein von der Berechnungsstelle innerhalb des Roll Over Zeitraumes gewählter Handelstag, an dem der Maßgebliche Terminkontrakt durch einen anderen Terminkontrakt ersetzt wird.

**"Roll Over-Transaktionskosten"**: ist [●]% des jeweiligen Referenzpreises des Maßgeblichen Terminkontrakts bzw. des diesen ersetzenden Maßgeblichen Terminkontrakts.

**"Roll Over Zeitpunkt"**: entspricht [●] Uhr (Ortszeit [●]).]

**"Roll Over Zeitraum<sub>(tr)</sub>"**: ist der Zeitraum [vom [●] bis zum [●] Handelstag vor dem [früheren der zwei folgenden Termine "First Notice Day" oder "Last Trade Day"] [●] des Maßgeblichen Terminkontrakts, innerhalb dessen gegebenenfalls Positionen in dem Maßgeblichen Terminkontrakt aufgelöst und Positionen in einem diesen ersetzenden Maßgeblichen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten



gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende [Basiswert][Korbbestandteil] eingegangen werden.]

**[Wenn der Referenzpreis der *Schlussabrechnungspreis* ist, ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Schlussabrechnungspreis**": ist der für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

**[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Sub-Manager**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Sub-Manager.]

**[Für den Fall einer *Schwellenland-Marktstörung* ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Schwellenland-Marktstörung**": bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:

(a) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte wird in dem Land verhängt, in dem sich [die [jeweilige] Indexbörse] [,][bzw.] [die [jeweilige] Referenzstelle] [bzw.] [die [jeweilige] Terminbörse] in Bezug auf [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil] oder das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder

(b) es wird unmöglich, den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs an einem maßgeblichen Termin am Interbankenmarkt zu erhalten; oder

[(c) in Bezug auf durch eine Regierungsstelle ausgegebene Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten einer Regierungsstelle bzw. Zahlungsverbindlichkeiten, die von einer Regierungsstelle garantiert werden, kommt es zu einem Verzugsfall, einem Kündigungsgrund oder einem ähnlichen Umstand oder Ereignis (wie auch immer beschrieben), insbesondere (A) (ohne Berücksichtigung etwa geltender Nachfristen) dem Ausbleiben rechtzeitiger, vollständiger Zahlung des Kapitalbetrags, der Zinsen oder anderer fälliger Beträge auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, (B) der Festsetzung eines Moratoriums, einem Stillstand, einem Verzicht, einer Stundung, einer Verweigerung der Zahlung oder einer Umschuldung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, oder (C) Ergänzung oder Änderung der Bedingungen der Zahlung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten ohne Zustimmung sämtlicher Gläubiger der Verbindlichkeit. Die Feststellung des Vorliegens oder Eintritts eines Verzugsfalls, Kündigungsgrunds oder ähnlichen Umstands oder Ereignisses erfolgt ungeachtet einer fehlenden oder angeblich fehlenden Befugnis oder Fähigkeit der Regierungsstelle zur Ausgabe oder Vereinbarung der Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten oder Garantien; oder]

[[([•])es tritt ein Ereignis ein, (A) das es allgemein unmöglich macht, die Währungen, die im Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs umgerechnet werden, auf dem im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung üblichen rechtmäßigen Weg umzurechnen; oder (B) das es allgemein unmöglich macht, die Maßgebliche Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten außerhalb dieser Jurisdiktion, oder zwischen Konten in der betreffenden Jurisdiktion oder an eine Partei zu transferieren, die in der betreffenden Jurisdiktion nicht gebietsansässig ist / eine ausländische Partei zu transferieren; oder]

[[([•])eine Enteignung, Konfiszierung, Beschlagnahme, Verstaatlichung oder andere Maßnahme einer Regierungsstelle, durch die der Emittentin (oder einem ihrer

verbundenen Unternehmen) das gesamte Vermögen in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, oder ein wesentlicher Teil davon entzogen wird; oder]

[(•)]es ist unmöglich, für den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs ein verbindliches Kursangebot für den Umtausch eines Betrags zu erhalten, der nach Auffassung der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus diesen Wertpapieren erforderlich ist; oder]

[(•)]eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, die das Eigentum an der Maßgeblichen Währung oder deren Übertragbarkeit beeinträchtigen kann; oder]

[(•)]die Erhebung einer Steuer und/oder Abgabe mit Strafcharakter, die in dem Land erhoben wird, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder]

[(•)]die mangelnde Verfügbarkeit der Auszahlungswährung in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, oder, wenn die Auszahlungswährung die Maßgebliche Währung ist, die mangelnde Verfügbarkeit der Maßgeblichen Währung in dem Hauptfinanzzentrum einer anderen anwendbaren Währung; oder]

[(•)]es tritt ein sonstiges Ereignis ein, das mit einem der vorstehenden Ereignisse vergleichbar ist und das der Emittentin die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren unmöglich oder praktisch unmöglich macht.]

**Für den Fall einer Standardwährung ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Standardwährung**": ist die gesetzliche Währung von [•][Australien][,][und] [Österreich][,][und] [Belgien][,][und] [Kanada][,][und] [Zypern][,][und] [Dänemark][,][und] [Finnland][,][und] [Frankreich][,][und] [Deutschland][,][und] [Griechenland][,][und] [Hongkong][,][und] [Irland][,][und] [Italien][,][und] [Japan][,][und] [Luxemburg][,][und] [Malta][,][und] [den Niederlanden][,][und] [Neuseeland][,][und] [Norwegen][,][und] [Portugal][,][und] [Singapur][,][und] [Slowenien][,][und] [Spanien][,][und] [Schweden][,][und] [der Schweiz][,][und] [Taiwan][,][und] [dem Vereinigten Königreich von Großbritannien][,][und] [Nordirland][,][und] [den Vereinigten Staaten von Amerika][, oder eine andere, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) jeweils festgelegte Währung].]

**Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts oder eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Terminbörse**": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

**Für den Fall eines Terminkontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Terminkontrakt verfällt.]

**Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Verwahrstelle**": ist die dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Verwahrstelle.]

**Für den Fall eines Verwaltungsentgeltsatzes ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Verwaltungsentgeltsatz**": ist ein Zinssatz, der von der Berechnungsstelle börsentäglich innerhalb der Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite angepasst werden kann. [Der anfängliche Verwaltungsentgeltsatz entspricht [●]% p.a.] [Die Emittentin wird den angepassten Zinssatz jeweils unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]]

**[Für den Fall einer Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite**": ist die Bandbreite zwischen [●]% p.a. und [●]%p.a.]

**[Für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Währungsanpassungsbetrag**": entspricht [●] [einem von der Emittentin bestimmten Betrag in der Auszahlungswährung in Höhe etwaiger Erträge bzw. Verluste aus Währungsabsicherungsmaßnahmen (wie [dem Einsatz von Derivaten auf Währungswechselkurse] [●]), die die Emittentin einsetzt, um etwaige Währungswechselkursrisiken zu reduzieren, die sich aus dem Umstand ergeben, dass die dem jeweiligen [Basiswert][Korbbestandteil] zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und die Wertpapierinhaber damit grundsätzlich auch das Risiko von Wertschwankungen der Referenzwährung tragen.] Zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein und damit den Auszahlungsbetrag reduzieren.

[Die Emittentin wird den Währungsanpassungsbetrag [fortlaufend][●][unverzüglich] gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]]

"**Zinsbetrag**", der am Zinszahlungstag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) je Wertpapier gezahlt wird,

**[für den Fall eines festen Zinsbetrags:** entspricht [in Bezug auf jeden Zinslauf-Zeitraum][●] dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Betrag in der Referenzwährung ("**Maßgeblicher Zinsbetrag**")], der nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht] **[für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:** , **angepasst** (und damit reduziert oder erhöht) um den Währungsanpassungsbetrag (zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein und damit den Zinsbetrag reduzieren.)]

[Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●] Nachkommastelle.]]

**[für den Fall der Bestimmung des Zinsbetrags auf Grundlage eines Zinssatzes:** ist der in der Referenzwährung bestimmte maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Zinsbetrag**")], der nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht] **[für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:** , **angepasst** (und damit reduziert oder erhöht) um den Währungsanpassungsbetrag (zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein und damit den Zinsbetrag reduzieren.)]

**[für den Fall der Bestimmung des Zinsbetrags auf Grundlage eines festen Zinssatzes:** Der Maßgebliche Zinsbetrag entspricht per annum dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Prozentsatz ("**Zinssatz p. a.**") des Basispreises je Wertpapier[, abzüglich des Quanto-Anpassungsbetrags]:



## Zinssatz p. a. \* Basispreis [- Quanto-Anpassungsbetrag]

### **[für den Fall der Bestimmung des Zinsbetrags auf Grundlage eines variablen Zinssatzes:**

Der Maßgebliche Zinsbetrag entspricht per annum dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen [Referenzzinssatz][●] ("Zinssatz p. a.") [des Nennbetrags je Wertpapier][●]:

## Zinssatz p. a. \* [Nennbetrag je Wertpapier][●]

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●] Nachkommastelle.

Der Zinsbetrag wird gemäß der nachfolgend beschriebenen Zinsberechnungsmethode für den dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Zinslauf-Zeitraum berechnet.]

### **[Für den Fall der actual/actual Zinsberechnung:**

"Zinsberechnungsmethode": Der Zinsbetrag wird auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage eines Zinslauf-Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) nach der Zinsberechnungsmethode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251, berechnet.]

### **[Für den Fall der 30/360 Zinsberechnung:**

"Zinsberechnungsmethode": Der Zinsbetrag wird auf der Basis 30/360 berechnet. Das bedeutet: die Anzahl von Tagen im Zinslauf-Zeitraum wird durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.]

### **[Für den Fall eines Zinsfeststellungstags ist folgende Regelung anwendbar:**

"Zinsfeststellungstag": bezeichnet in Bezug auf den Referenzzinssatz und einen Zinslauf-Zeitraum [den Tag, der zwei Bankgeschäftstage vor dem ersten Tag des betreffenden Zinslauf-Zeitraums liegt] [●].]

"Zinslauf-Zeitraum": ist der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zeitraum. Für die Berechnung der Kalendertage eines Zinslauf-Zeitraums werden der erste und der letzte Kalendertag des Zinslauf-Zeitraums jeweils [einschließlich][[nicht] (ausschließlich)] berücksichtigt.]

"Zinszahlungstag": ist der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zinszahlungstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][●] Bankgeschäftstag nach dem ursprünglichen Zinszahlungstag. Im Fall einer Verschiebung des Zinszahlungstags entsteht für den Wertpapierinhaber kein Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen.

### **[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:**

"Zugrundeliegende Aktie": ist die Aktie, auf die sich [der American Depositary Receipt] [der Global Depositary Receipt] bezieht, und wird gemeinsam mit [dem American

Depository Receipt] [dem Global Depository Receipt] auch als die "Aktie" bzw. der "Basiswert" bezeichnet.]

**[Für den Fall, dass keine Währungsumrechnung stattfindet, den folgenden Absatz vollständig löschen:]**

- (4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen [Basiswert][Korbbestandteil] zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

**[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:]**

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "Umrechnungszeitpunkt")] auf [der Reutersseite] [der Bloombergseite] [BFIX] [•] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. [Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Internetseite] [www.ecb.europa.eu][•]] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Wechselkurs festlegen.]

[Sollte [am] [in Bezug auf den] Bewertungstag der Wechselkurs nicht auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Wechselkurs festgelegt haben, so wird die Emittentin [an diesem Tag] vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr [in Bezug auf den Bewertungstag] die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Wechselkurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]] [Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Emittentin [den maßgeblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [um [•]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten]Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Wechselkurses vornehmen.] [•]]

**[Für den Fall einer Quanto Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:]**

Für die Umrechnung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich:  
[[•] / [•].[•]]

## Produkt 5 (Besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Plus)</sup>)

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen*	Basiswert* ("[●"])	[Physischer Basiswert*]	Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	[Bezugsverhältnis*]	[Basispreis*]	Zinssatz* p.a. in Prozent [[Fester] Zinsbetrag*] [Referenzzinssatz*]	Zinslaufzeitraum* Beginn: /Ende:	Bewertungstag*/Fälligkeitstag und Zinszahlungstag*	[Administrator]	[Manager]	[Sub-Manager]	[Verwahrstelle]	[Festlegungstag]
[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
	[Korb bestehend aus den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen]															

\* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

\*\* [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBP", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBP 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

[

Korbbestandteil	[Physischer Basiswert*]	Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	Gewichtung*	[Anzahl je Korbbestandteil]*	[Basispreis*]	[Bewertungstag*]	Referenzwährung*	[Administrator]	[Manager]	[Sub-Manager]	[Verwahrestelle]	[Festlegungstag]
Korbbestandteil <sub>(i=1)</sub> : [●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
Korbbestandteil <sub>(i=n)</sub> : [●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	

\* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

\*\* [●] ]

**[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:**

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

## § 1 Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Issuance B.V. ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") einer besicherten **[Exchange Traded Commodity][Exchange Traded Note]<sup>(Rolling Future)</sup>** ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, **[im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:** vorbehaltlich des folgenden Absatzes (2) lit. (b),] das Recht ("**Wertpapierrecht**"), vorbehaltlich von § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages **[im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:** bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts] gemäß diesem § 1 und gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Zahlungen werden in **[•]** ("**Auszahlungswährung**") erfolgen. **[Für den Fall, dass die Wertpapiere auf einen Nennbetrag lauten, einfügen:** Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennbetrag von je **[•]** (in Worten: **[•]**) ("**Nennbetrag**").]
- (2) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**") **[für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:** , **angepasst** (und damit reduziert oder erhöht) um den Währungsanpassungsbetrag (zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein und damit den Auszahlungsbetrag reduzieren.)].
- (a) Der Maßgebliche Betrag **[im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:** bzw. der Wert des zu liefernden Physischen Basiswerts ("**Lieferung**") entspricht dem Wert je Wertpapier[, der ab dem Festlegungstag handelstäglich ermittelt wird,] ("**Wert je Wertpapier**") zum Bewertungstag, und damit dem Maßgeblichen Betrag am Handelstag<sub>(t-1)</sub> [multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Wechselkurs an dem Handelstag<sub>(t-1)</sub> und (ii) dem Wechselkurs an dem maßgeblichen Handelstag<sub>(t)</sub>, dann insgesamt] multipliziert mit der Summe aus (i) der Wertentwicklung des Referenzpreises und (ii) dem Quotienten aus dem Bezugsverhältnis an dem Handelstag<sub>(t)</sub> und dem Bezugsverhältnis an dem Handelstag<sub>(t-1)</sub>, das Ergebnis multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) und dem Verwaltungsentgeltsatz, multipliziert mit der **[taggenauen][anteiligen]** Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem **[Bewertungstag][•]** und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag:

$$\text{Maßgeblicher Betrag}_{(t-1)} \left[ * \left( \frac{FX_{(t-1)}}{FX_{(t)}} \right) * \left( \frac{\text{Referenzpreis}_{(t)}}{\text{Referenzpreis}_{(t-1)}} - 1 + \left( \frac{B_{(t)}}{B_{(t-1)}} \right) * (1 - \text{Verwaltungsentgeltsatz} * n(t-1,t)) \right) \right]$$

wobei der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag ("**Maßgeblicher Betrag<sub>(0)</sub>**") in der Auszahlungswährung

**[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennbetrag begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:** dem Nennbetrag je Wertpapier entspricht.]

**[Für den Fall, dass die Wertpapiere nennbetragslos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar: [Betrag einfügen: •] [dem Basispreis] [/ FX<sub>(0)</sub>] [\* Bezugsverhältnis [am Festlegungstag]] [•] entspricht.]**

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung [des Auszahlungsbetrags] [jedes so ermittelten Betrages] auf die [•] Nachkommastelle.]

**[im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:**

- (b) Die Emittentin hat jedoch das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Auszahlungsbetrages den Physischen Basiswert [in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl] liefern will. In diesem Fall wird je Wertpapier der Physische Basiswert in Höhe des Auszahlungsbetrages nach Maßgabe des § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Auszahlungswährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet und ausbezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses wird multipliziert mit dem Referenzpreis.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [•] Nachkommastelle.

Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Wahlrechts nach Satz 1 dieses Absatzes (b) wird unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.]

- (b)[c) Ist der Maßgebliche Betrag **[für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar: , angepasst** (und damit reduziert oder erhöht) um den Währungsanpassungsbetrag (zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein),] Null (0) [oder rechnerisch negativ], entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen [bzw. die Lieferung durchführen].

- (3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

**[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

**[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

**[Für den Fall eines Basispreises einfügen:**

"Basispreis": ist [●][der von der Referenzstelle festgestellte offizielle [Schlusskurs][Schlussabrechnungspreis] des Basiswerts am Festlegungstag] [der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][Schlussabrechnungspreis] festgestellte Kurs des Basiswerts] [[der dem Wertpapier [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle] zugewiesene Basispreis.]]

**[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:**

der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Basiswerts.]

"Basiswert": ist [●][zunächst der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle als Basiswert zugewiesene Terminkontrakt, der zu einem Roll Termin im Wege eines Roll durch einen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt wird.]

"Bewertungstag": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Bewertungstag.

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag. Fällt der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor einem Verfalltermin für den Basiswert und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).

**[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:**

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag maximal um [●] Handelstage verschoben.]

"Bezugsverhältnis" ("B"): entspricht [●][anfänglich [1][●][dem dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen und als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis] [(auch "B<sub>(0)</sub>")]] und anschließend an einem Handelstag<sub>(t)</sub> (dann auch als "B<sub>(t)</sub>" bezeichnet) [dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag (dann auch als "B<sub>(t-1)</sub>" bezeichnet) multipliziert mit dem Quotienten aus 1 (in Worten: eins) und eins (in Worten: eins) minus [●][91] multipliziert mit dem Referenzzinssatz an diesem Handelstag<sub>(t-1)</sub> geteilt durch 360, das Ergebnis potenziert um die Anzahl der Kalendertage zwischen dem [Handelstag<sub>(t)</sub>][●] und dem unmittelbar vorhergehenden [Handelstag<sub>(t-1)</sub>][●], geteilt durch [●][91]:

$$B_{(t)} = B_{(t-1)} * \left( \frac{1}{(1 - [91][●] * \text{Referenzzinssatz}_{(t-1)} / 360)^{\frac{nk(t-1,t)}{[91][●]}}} \right) ]$$

[dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag (dann auch als " $B_{(t-1)}$ " bezeichnet) multipliziert mit 1 (in Worten: eins) plus dem Referenzzinssatz am Handelstag $_{(t-1)}$ , multipliziert um die [taggenaue][anteilige] Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem [Handelstag $_{(t)}$ ][●] und dem [Handelstag $_{(t-1)}$ ][●]:

$$B_{(t)} = B_{(t-1)} * (1 + \text{Referenzzinssatz}_{(t-1)} * n(t-1, t))$$

[Das jeweils aktuelle Bezugsverhältnis wird [fortlaufend] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite [www.etp.bnpparibas.com/produkte](http://www.etp.bnpparibas.com/produkte) veröffentlicht. [Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Bezugsverhältnisses auf die [●] Nachkommastelle.]]

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

["Ersetzender Maßgeblicher Terminkontrakt": ist [●] [der dem Wertpapier als Basiswert jeweils zugrundeliegende ersetzende Terminkontrakt].]

"Fälligkeitstag": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][●] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

["Festlegungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag [(bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag])].]

["First Notice Day": ist der erste Tag, an dem der jeweilige Basiswert fällig gestellt werden kann und die Kontrahenten den zugrundeliegenden Basiswert liefern müssen. Wann dieser First Notice Day ist, hängt von der jeweiligen Referenzstelle und dem jeweiligen Basiswert ab.]

"FX $_{(t)}$ ": ist [●][der Wechselkurs [für den Umtausch [der Referenzwährung][●] in [die Auszahlungswährung][●] (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten [der jeweiligen Referenzwährung][●], in die eine Einheit [der Auszahlungswährung][●] umgetauscht werden kann)][●] an dem jeweiligen Handelstag $_{(t)}$ ], wobei FX $_{(t)}$  am [Festlegungstag][●] FX $_{(0)}$  entspricht].

"FX $_{(t-1)}$ ": ist [●][der Wechselkurs [für den Umtausch [der Referenzwährung][●] in [die Auszahlungswährung][●] (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten [der jeweiligen Referenzwährung][●], in die eine Einheit [der Auszahlungswährung][●] umgetauscht werden kann)][●] an dem jeweiligen Handelstag $_{(t-1)}$ ], wobei FX $_{(t-1)}$  am [Festlegungstag][●] FX $_{(0)}$  entspricht].

"FX $_{(0)}$ ": ist [●][der Wechselkurs [für den Umtausch [der Referenzwährung][●] in [die Auszahlungswährung][●] (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten [der jeweiligen Referenzwährung][●], in die eine Einheit [der Auszahlungswährung][●] umgetauscht werden kann)][●] [an dem Festlegungstag], der an dem Festlegungstag [um [●] Uhr (Ortszeit [●])] auf der [Bildschirmseite][Internetseite][●] veröffentlicht wird]].

["Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Terminkontrakt

- (a) die Referenzstelle für den regulären Handel geöffnet ist, und
- (b) [der Kurs] [●] des Basiswerts [bzw. der Referenzpreis] durch die Referenzstelle festgestellt wird.

["Handelstag $_{(t)}$ ": entspricht dem maßgeblichen Handelstag.]



["**Handelstag**<sub>(t-1)</sub>"]: entspricht dem Handelstag, der dem Handelstag<sub>(t)</sub> unmittelbar vorausgeht.]

"**Kaufmännische Rundung**": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

["**Last Trade Day**"]: ist der letzte Handelstag des Basiswerts an der jeweiligen Referenzstelle.]

["**Maßgeblicher Terminkontrakt**"]: ist [●] [der dem Wertpapier als Basiswert jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt].]

**Für den Fall eines Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Maßgeblicher Währungsumrechnungskurs**": ist [●] [jeder Umrechnungskurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Auszahlungswährung, bzw. in Fällen, in denen die Maßgebliche Währung und die Auszahlungswährung identisch sind, zwischen der Maßgeblichen Währung und einer anderen anwendbaren Währung, die der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu diesem Zeitpunkt geeignet erscheint.]]

**Für den Fall einer Maßgeblichen Währung ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Maßgebliche Währung**": ist [●] [die Auszahlungswährung, die gesetzliche Währung, auf die der Basiswert oder auf die ein wesentlicher Bestandteil des Basiswerts lautet, oder die gesetzliche Währung des Landes, in dem sich die Börse oder die wichtigste Börse für den Basiswert oder einen wesentlichen Bestandteil des Basiswerts befindet[; wobei eine Standardwährung keine Maßgebliche Währung ist]].]

["**Maßgeblicher Betrag**<sub>(t-1)</sub>"]: ist der Maßgebliche Betrag, wie an [●][dem unmittelbar vorangehenden Handelstag] berechnet.]

"**n**<sub>(t-1)</sub>": entspricht der Anzahl der Kalenderjahre zwischen [●] [dem Festlegungstag (nachfolgend auch als "**t0**") bezeichnet] [dem Handelstag<sub>(t)</sub>] [bzw. dem Bewertungstag] (der Handelstag [bzw. der Bewertungstag] wird nachfolgend auch als "**t**" bezeichnet)] und [●][dem Handelstag<sub>(t-1)</sub>] [dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag (dieser Handelstag<sub>(t-1)</sub> wird nachfolgend auch als "**t-1**" bezeichnet)]. Diese Berechnung erfolgt [●]

**Für den Fall der actual/actual Berechnung:**

auf der Basis actual/actual, also taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366).]

**Für den Fall der actual/360 Berechnung:**

auf der Basis actual/360. Das bedeutet: die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] wird durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen berechnet wird.]

**Für den Fall der actual/365 Berechnung:**

auf der Basis actual/365. Das bedeutet: die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] wird durch 365 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 365 Tagen berechnet wird.]

**Für den Fall der 30/360 Berechnung:**

auf der Basis 30/360. Das bedeutet: die Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [•] [t<sub>0</sub>] [t] [t-1] und [t] [t-1] [•] wird durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird; es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.]

["nk<sub>(t)</sub>"]: entspricht der Anzahl der Kalendertage zwischen [•][dem Handelstag<sub>(t)</sub>] und [•][dem Handelstag<sub>(t-1)</sub>].]

**Für den Fall der Physischen Lieferung ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Physischer Basiswert**": ist der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswert.]

"**Referenzpreis<sub>(t)</sub>**": ist

- (a) in Bezug auf einen Handelstag, der nicht zugleich ein Roll Termin ist, [•][der am Bewertungstag][der an jedem Handelstag] von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs][Schlussabrechnungskurs] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Maßgeblichen Terminkontrakts] multipliziert mit der Roll Ratio [zu diesem Handelstag] [•], und
- (b) in Bezug auf einen Handelstag, der zugleich ein Roll Termin ist, [•][der am Bewertungstag][der an jedem Handelstag] von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs][Schlussabrechnungskurs] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Ersetzenden Maßgeblichen Terminkontrakts] multipliziert mit der Roll Ratio [zu diesem Handelstag][•].

["Referenzpreis<sub>(t-1)</sub>"]: entspricht dem Referenzpreis an dem Handelstag<sub>(t-1)</sub>.]

["Referenzpreis<sub>(0)</sub>"]: entspricht [•].]

["Referenzpreis": [•].]

**Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:**

Sollte der Referenzpreis in Bezug auf den Terminkontrakt an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis

[(a)] der [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][•] [festgestellte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [.] [bzw.]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [•], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der Referenzstelle (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

**Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:**

Sollte der Referenzpreis in Bezug auf den Terminkontrakt am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung in Bezug auf den Terminkontrakt Anwendung.

"Referenzwährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

"Referenzzinssatz" ist der [•] [dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene] [EURIBOR®][EONIA] [maßgebliche Währung einfügen [•]] [LIBOR] [BBSW] [NZFMA] [NIBOR] [STIBOR] [US Auktionsergebnis 3-Monats Schatzwechsel (US Auction Results 3 Month Treasury Bill)] [US Federal Funds Effective Rate] [ein von der Berechnungsstelle festgelegter Zinssatz, der von Zeit zu Zeit angepasst werden kann] [•], der der festgelegten Laufzeit von [•] entspricht, [wie er zur Maßgeblichen Zeit an [dem][einem] Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint,] [im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge")]] [,] [multipliziert mit einem Multiplikator von [Multiplikator einfügen: [•]]], wobei der Referenzzinssatz auch negativ werden kann].

["Referenzzinssatz<sub>(t-1)</sub>": entspricht dem Referenzzinssatz an dem Handelstag<sub>(t-1)</sub>.]

[Für den Fall, dass der Referenzzinssatz [in Bezug auf einen Handelstag] [•]] künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, [bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Referenzzinssätze künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt][•]. [•]]

[Für den Fall, dass

- (a) es bei der Ermittlung des Referenzzinssatzes oder bei der ermittelnden Stelle zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des Referenzzinssatzes hat oder haben kann,
- (b) der Referenzzinssatz ersatzlos aufgehoben wird,
- (c) [die [jeweilige] Referenzstelle] [•] nicht in der Lage ist, die Berechnung des Referenzzinssatzes vorzunehmen, oder
- (d) der Referenzzinssatz aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden darf,

wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) den Referenzzinssatz ersetzen. Den neuen Referenzzinssatz wird die Emittentin gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekanntgeben.]

**[Für den Fall einer Regierungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:**

"Regierungsstelle": ist jede *de facto* oder *de jure* Regierungsstelle (oder jede Behörde, jede Einrichtung derselben, jedes Gericht oder Tribunal, jede Verwaltungs- oder sonstige Regierungsdienststelle) oder jedes andere Gebilde (privat oder öffentlich), die bzw. das mit der Regulierung der Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank) in dem Land betraut ist, in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen befindet, die für die Definition des Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses verwendet werden.]

"Roll": bedeutet die Ersetzung des Maßgeblichen Terminkontrakts an einem Roll Termin durch einen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende Maßgebliche Terminkontrakt [(jeweils ein "Ersetzender Maßgeblicher Terminkontrakt")].

"Roll Ratio<sub>(t)</sub>": entspricht [•][anfänglich [1][•] (auch "Roll Ratio<sub>(0)</sub>") und anschließend,

- (a) soweit der maßgebliche Handelstag nicht zugleich ein Roll Termin ist, dem Roll Ratio für den [unmittelbar vorangehenden Handelstag][•], und

- (b) soweit der maßgebliche Handelstag zugleich ein Roll Termin ist, dem Quotienten aus (i) dem Maßgeblichen Referenzpreis des Maßgeblichen Terminkontrakts an einem Roll Termin [zum Roll Zeitpunkt], multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) und den maßgeblichen Roll Transaktionskosten, und (ii) dem Maßgeblichen Referenzpreis des diesen ersetzenden Maßgeblichen Terminkontrakts an dem Roll Termin [zum Roll Zeitpunkt], multipliziert mit der Summe aus 1 (in Worten: eins) und den maßgeblichen Roll Transaktionskosten; das Ergebnis multipliziert mit der unmittelbar vorangehenden Roll Ratio, und wird wie folgt berechnet:

$$\text{Roll Ratio}_{(t)} = \text{Roll Ratio}_{(t-1)} * \left( \frac{\text{Maßgeblicher Referenzpreis}_{(MT)} * (1 - \text{Roll Transaktionskosten})}{\text{Maßgeblicher Referenzpreis}_{(ErsMT)} * (1 + \text{Roll Transaktionskosten})} \right)$$

]

Zum Zwecke der Berechnung gelten folgende Definitionen

**"Maßgeblicher Referenzpreis<sub>(MT)</sub>":** ist ein nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) auf der Grundlage der während des Roll Termins tatsächlich gehandelten Kurse des Maßgeblichen Terminkontrakts ermittelter Kurs.

**"Maßgeblicher Referenzpreis<sub>(ErsMT)</sub>":** ist ein nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) auf der Grundlage der während des Roll Termins tatsächlich gehandelten Kurse des ersetzenden Maßgeblichen Terminkontrakts ermittelter Kurs.

**"Roll Ratio<sub>(t-1)</sub>":** entspricht dem Roll Ratio am Handelstag<sub>(t-1)</sub>.

[Die jeweils aktuelle Roll Ratio wird [fortlaufend] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite [www.etp.bnpparibas.com/produkte](http://www.etp.bnpparibas.com/produkte) veröffentlicht. [Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jeder so ermittelten Roll Ratio auf die [●] Nachkommastelle.]]

**"Roll Termin":** ist ein von der [Berechnungsstelle][Emittentin][●] gewählter Handelstag, an dem der Maßgebliche Terminkontrakt durch einen Ersetzenden Maßgeblichen Terminkontrakt ersetzt wird.

**"Roll Transaktionskosten":** ist [Null] [●]% des jeweiligen Referenzpreises des Maßgeblichen Terminkontrakts bzw. des diesen Ersetzenden Maßgeblichen Terminkontrakts.

**"Roll Zeitpunkt":** entspricht [●] Uhr (Ortszeit [●]).]

**[Für den Fall einer Schwellenland-Marktstörung ist die folgende Regelung anwendbar:**

**"Schwellenland-Marktstörung":** bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:

- (a) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte wird in dem Land verhängt, in dem sich die [jeweilige] Referenzstelle in Bezug auf den Basiswert oder das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder
- (b) es wird unmöglich, den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs an einem maßgeblichen Termin am Interbankenmarkt zu erhalten; oder
- [(c) in Bezug auf durch eine Regierungsstelle ausgegebene Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten einer Regierungsstelle bzw. Zahlungsverbindlichkeiten, die von einer Regierungsstelle garantiert werden, kommt es zu einem Verzugsfall, einem Kündigungsgrund oder einem ähnlichen Umstand oder Ereignis (wie auch immer beschrieben), insbesondere (A) (ohne Berücksichtigung etwa geltender Nachfristen) dem Ausbleiben rechtzeitiger, vollständiger Zahlung des Kapitalbetrags, der Zinsen

oder anderer fälliger Beträge auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, (B) der Festsetzung eines Moratoriums, einem Stillstand, einem Verzicht, einer Stundung, einer Verweigerung der Zahlung oder einer Umschuldung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, oder (C) Ergänzung oder Änderung der Bedingungen der Zahlung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten ohne Zustimmung sämtlicher Gläubiger der Verbindlichkeit. Die Feststellung des Vorliegens oder Eintritts eines Verzugsfalls, Kündigungsgrunds oder ähnlichen Umstands oder Ereignisses erfolgt ungeachtet einer fehlenden oder angeblich fehlenden Befugnis oder Fähigkeit der Regierungsstelle zur Ausgabe oder Vereinbarung der Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten oder Garantien; oder]

[(•)]es tritt ein Ereignis ein, (A) das es allgemein unmöglich macht, die Währungen, die im Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs umgerechnet werden, auf dem im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung üblichen rechtmäßigen Weg umzurechnen; oder (B) das es allgemein unmöglich macht, die Maßgebliche Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten außerhalb dieser Jurisdiktion, oder zwischen Konten in der betreffenden Jurisdiktion oder an eine Partei zu transferieren, die in der betreffenden Jurisdiktion nicht gebietsansässig ist / eine ausländische Partei zu transferieren; oder]

[(•)]eine Enteignung, Konfiszierung, Beschlagnahme, Verstaatlichung oder andere Maßnahme einer Regierungsstelle, durch die der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) das gesamte Vermögen in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, oder ein wesentlicher Teil davon entzogen wird; oder]

[(•)]es ist unmöglich, für den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs ein verbindliches Kursangebot für den Umtausch eines Betrags zu erhalten, der nach Auffassung der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus diesen Wertpapieren erforderlich ist; oder]

[(•)]eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, die das Eigentum an der Maßgeblichen Währung oder deren Übertragbarkeit beeinträchtigen kann; oder]

[(•)]die Erhebung einer Steuer und/oder Abgabe mit Strafcharakter, die in dem Land erhoben wird, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder]

[(•)]die mangelnde Verfügbarkeit der Auszahlungswährung in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, oder, wenn die Auszahlungswährung die Maßgebliche Währung ist, die mangelnde Verfügbarkeit der Maßgeblichen Währung in dem Hauptfinanzzentrum einer anderen anwendbaren Währung; oder]

[(•)]es tritt ein sonstiges Ereignis ein, das mit einem der vorstehenden Ereignisse vergleichbar ist und das der Emittentin die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren unmöglich oder praktisch unmöglich macht.]

**Für den Fall einer Standardwährung ist die folgende Regelung anwendbar:**

"Standardwährung": ist die gesetzliche Währung von [•] [Australien][,][und] [Österreich][,][und] [Belgien][,][und] [Kanada][,][und] [Zypern][,][und] [Dänemark][,][und] [Finnland][,][und] [Frankreich][,][und] [Deutschland][,][und] [Griechenland][,][und] [Hongkong][,][und] [Irland][,][und] [Italien][,][und] [Japan][,][und] [Luxemburg][,][und] [Malta][,][und] [den Niederlanden][,][und] [Neuseeland][,][und] [Norwegen][,][und] [Portugal][,][und] [Singapur][,][und] [Slowenien][,][und] [Spanien][,][und]

[Schweden][,][und] [der Schweiz][,][und] [Taiwan][,][und] [dem Vereinigten Königreich von Großbritannien][,][und] [Nordirland][,][und] [den Vereinigten Staaten von Amerika][, oder eine andere, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) jeweils festgelegte Währung].]

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Terminkontrakt verfällt.

"**Verwaltungsentgeltsatz**": ist ein Zinssatz, der von der Berechnungsstelle börsentäglich [innerhalb der Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite] angepasst werden kann. [Der anfängliche Verwaltungsentgeltsatz entspricht [●]% p.a.] [Die Emittentin wird den angepassten Zinssatz jeweils unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]

**Für den Fall einer Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite**": ist die Bandbreite zwischen [●]% p.a. und [●]% p.a.]

**Für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Währungsanpassungsbetrag**": entspricht [●] [einem von der Emittentin bestimmten Betrag in der Auszahlungswährung in Höhe etwaiger Erträge bzw. Verluste aus Währungsabsicherungsmaßnahmen (wie [dem Einsatz von Derivaten auf Währungswechselkurse] [●]), die die Emittentin einsetzt, um etwaige Währungswechselkursrisiken zu reduzieren, die sich aus dem Umstand ergeben, dass die dem Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und die Wertpapierinhaber damit grundsätzlich auch das Risiko von Wertschwankungen der Referenzwährung tragen.] Zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein und damit den Auszahlungsbetrag reduzieren.

[Die Emittentin wird den Währungsanpassungsbetrag [fortlaufend][●][unverzüglich] gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]]

**Für den Fall, dass keine Währungsumrechnung stattfindet, den folgenden Absatz vollständig löschen:**

- (4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

**Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:**

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [●] für diesen Tag festgelegte und [um [●] Uhr (Ortszeit [●]) (der "Umrechnungszeitpunkt")] auf [der Reutersseite] [der Bloombergseite] [BFIX] [●] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. [Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [●]] [Internetseite] [www.ecb.europa.eu][●]] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin



wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]]

[Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Wechselkurs festlegen.]

[Sollte [am] [in Bezug auf den] Bewertungstag der Wechselkurs nicht auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Wechselkurs festgelegt haben, so wird die Emittentin [an diesem Tag] vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr [in Bezug auf den Bewertungstag] die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Wechselkurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]] [Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Emittentin [den maßgeblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [um [•]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten] Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Wechselkurses vornehmen.] [•]]

**[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:**

Für die Umrechnung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich:  
[[•] / [•].[•]]

## Produkt 6 (Besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future)</sup>)

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen*	Basiswert* ("[●"])	[Physischer Basiswert*]	Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Bezugsverhältnis*] [/] [Referenzzinssatz*]	[Basispreis*]	Bewertungstag*/ Fälligkeitstag*	[Festlegungstag]	[Internetseite]
[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

\* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

\*\* [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>



**[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:**

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

## § 1 Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Issuance B.V. ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") einer besicherten [**Open End Exchange Traded Commodity**][**Open End Exchange Traded Note**]<sup>(Rolling Future)</sup> ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, **[im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:** vorbehaltlich des folgenden Absatzes (4) lit. (b),] das Recht ("**Wertpapierrecht**"), vorbehaltlich von § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (4) bezeichneten Auszahlungsbetrages **[im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:** bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts] gemäß diesem § 1 und gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Der Wertpapierinhaber hat hierzu eine Einlösungserklärung zum [•] [eines jeden Jahres][, erstmals zum [•],] ([jeweils ein][der] "**Einlösungstermin**") nach Maßgabe von § 1 Absatz (2) an [die Zahlstelle] [•] zu schicken. Zahlungen werden in [•] ("**Auszahlungswährung**") erfolgen. **[Für den Fall, dass die Wertpapiere auf einen Nennbetrag lauten, einfügen:** Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennbetrag von je [•] (in Worten: [•]) ("**Nennbetrag**").]
- (2) Um die Einlösung der Wertpapiere zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Wertpapierinhaber spätestens bis zum [•] (in Worten: [•]) Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis [•] Uhr (Ortszeit [•]):
- (a) bei [der Zahlstelle (§ 10 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)), bei Übermittlung [per Telefax unter Nr. [•]] [bzw.] [per Email unter der Email-Adresse [•]]] [•] eine [schriftliche und] unbedingte Erklärung [in Textform] mit allen notwendigen Angaben einreichen (die "**Einlösungserklärung**"); und
- (b) die Wertpapiere an die Emittentin über das Konto [der Zahlstelle] [•] liefern, und zwar durch die Übertragung der Wertpapiere auf das Konto [der Zahlstelle] [•] bei der [CBF] [•] (Kto. Nr. [•]).

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- (a) den Namen und die Anschrift des einlösenden Wertpapierinhabers,
- (b) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll, und
- (c) die Angabe eines in der Auszahlungswährung geführten Bankkontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen. Die Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach [•] Uhr (Ortszeit [•]) am [•] (in Worten: [•]) Bankgeschäftstag vor dem Einlösungstermin

eingeht. Werden die Wertpapiere, auf die sich die Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an [die Zahlstelle] [●] geliefert, so ist die Einlösungserklärung ebenfalls nichtig.

**[im Fall einer Einlösungs-Mindestzahl einfügen:** Das Einlösungsrecht kann nur für [●] Wertpapiere (in Worten: [●]) ("**Einlösungs-Mindestzahl**") [oder ein ganzzahliges Vielfaches davon] ausgeübt werden. Werden Wertpapiere nicht im Umfang der Einlösungs-Mindestzahl [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] eingelöst, gilt das Einlösungsrecht nur für die nächstkleinere Anzahl von Wertpapieren, die durch die Einlösungs-Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist, als ausgeübt. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Einlösungserklärung genannten Wertpapiere von der Anzahl der an [die Zahlstelle] [●] übertragenen Wertpapiere abweicht. Die gelieferten überzähligen Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.]

Mit der Einlösung der Wertpapiere am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Wertpapieren.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu einem Ordentlichen Kündigungstermin insgesamt, jedoch nicht teilweise, [und unter Wahrung einer Frist von [●]], [erstmal] zum [●], ordentlich zu kündigen und zu tilgen. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier in Höhe des in Absatz (4) bezeichneten und zum maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin bestimmten Auszahlungsbetrages.

Auf diesen Betrag finden die in diesen Wertpapierbedingungen genannten Bestimmungen für den Auszahlungsbetrag entsprechend Anwendung.

- (4) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**") **[für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar: ,angepasst** (und damit reduziert oder erhöht) um den Währungsanpassungsbetrag (zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein und damit den Auszahlungsbetrag reduzieren.)].

- (a) Der Maßgebliche Betrag **[im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:** bzw. der Wert des zu liefernden Physischen Basiswerts ("**Lieferung**") entspricht dem Wert je Wertpapier[, der ab dem Festlegungstag handelstäglich ermittelt wird,] ("**Wert je Wertpapier**") zum maßgeblichen Einlösungstermin bzw. zum Ordentlichen Kündigungstermin, und damit dem Maßgeblichen Betrag am Handelstag<sub>(t-1)</sub> [multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Wechselkurs an dem Handelstag<sub>(t-1)</sub> und (ii) dem Wechselkurs an dem maßgeblichen Handelstag<sub>(t)</sub>, dann insgesamt] multipliziert mit der Summe aus (i) der Wertentwicklung des Referenzpreises und (ii) dem Quotienten aus dem Bezugsverhältnis an dem Handelstag<sub>(t)</sub> und dem Bezugsverhältnis an dem Handelstag<sub>(t-1)</sub>, das Ergebnis multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) und dem Verwaltungsentgeltsatz, multipliziert mit der [taggenauen][anteiligen] Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem [Bewertungstag][●] und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag:

$$\text{Maßgeblicher Betrag}_{(t-1)} \left[ * \left( \frac{FX_{(t-1)}}{FX_{(t)}} \right) * \left( \frac{\text{Referenzpreis}_{(t)}}{\text{Referenzpreis}_{(t-1)}} - 1 + \left( \frac{B_{(t)}}{B_{(t-1)}} \right) * (1 - \text{Verwaltungsentgeltsatz} * n(t-1, t)) \right) \right]$$

wobei der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag ("**Maßgeblicher Betrag<sub>(0)</sub>**") in der Auszahlungswährung

**[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennbetrag begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:** dem Nennbetrag je Wertpapier entspricht.]

**[Für den Fall, dass die Wertpapiere nennbetragslos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar: [Betrag einfügen: ●] [dem Basispreis] [/ FX<sub>(0)</sub>] [\* Bezugsverhältnis [am Festlegungstag]] [●] entspricht.]**

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung [des Auszahlungsbetrags] [jedes so ermittelten Betrages] auf die [●] Nachkommastelle.]

**[im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:**

- (b) Die Emittentin hat jedoch das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Auszahlungsbetrages den Physischen Basiswert [in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl] liefern will. In diesem Fall wird je Wertpapier der Physische Basiswert in Höhe des Auszahlungsbetrages nach Maßgabe des § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Auszahlungswährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und nach Maßgabe von § 1 Absatz (6) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet und ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses wird multipliziert mit dem Referenzpreis.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●] Nachkommastelle.

Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Wahlrechts nach Satz 1 dieses Absatzes (b) wird unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.]

- ((b)[c]) Ist der Maßgebliche Betrag **[für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar: , angepasst** (und damit reduziert oder erhöht) um den Währungsanpassungsbetrag (zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein,)] Null (0) [oder rechnerisch negativ], entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen [bzw. die Lieferung durchführen].

- (5) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

**[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

**[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

**"Bankgeschäftstag":** ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

**[Für den Fall eines Basispreises einfügen:**

**"Basispreis":** ist [•][der von der Referenzstelle festgestellte offizielle [Schlusskurs][Schlussabrechnungspreis] des Basiswerts am Festlegungstag] [der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][Schlussabrechnungspreis] festgestellte Kurs des Basiswerts] [[der dem Wertpapier [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle] zugewiesene Basispreis.]]

**[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:**

der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Basiswerts.]

**"Basiswert":** ist [•][zunächst der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle als Basiswert zugewiesene Terminkontrakt, der zu einem Roll Termin im Wege eines Roll durch einen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt wird.]

**"Bewertungstag":** ist der [[[•] (in Worten: [•]) [Bankgeschäftstag] [•] nach dem jeweiligen [jeweilige] Einlösungstermin in Bezug auf die jeweils einzulösenden Wertpapiere bzw., im Fall der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, [nach dem jeweiligen] [der jeweilige] Ordentliche[n] Kündigungstermin (bzw. falls dieser Tag kein [Handelstag][Bankgeschäftstag] [•] ist, der nächste unmittelbar nachfolgende [Handelstag][Bankgeschäftstag] [•])][•].

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag. Fällt der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor einem Verfalltermin für den Basiswert und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).

**[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:**

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

**"Bezugsverhältnis" ("B"):** entspricht [•][anfänglich [1][•][dem dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen und als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis] [(auch "B<sub>(0)</sub>") und anschließend an einem Handelstag<sub>(t)</sub> (dann auch als "B<sub>(t)</sub>" bezeichnet) [dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag (dann auch als "B<sub>(t-1)</sub>" bezeichnet) multipliziert mit dem Quotienten aus 1 (in Worten: eins) und eins (in Worten: eins) minus [•][91] multipliziert mit dem Referenzzinssatz an diesem Handelstag<sub>(t-1)</sub> geteilt durch 360, das Ergebnis potenziert um die Anzahl der Kalendertage zwischen dem [Handelstag<sub>(t)</sub>][•] und dem unmittelbar vorhergehenden [Handelstag<sub>(t-1)</sub>][•], geteilt durch [•][91]:

$$B_{(t)} = B_{(t-1)} * \left( \frac{1}{(1 - [91][\bullet] * \text{Referenzzinssatz}_{(t-1)} / 360)^{\frac{nk(t-1,t)}{[91][\bullet]}}} \right) ]$$

[dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag (dann auch als " $B_{(t-1)}$ " bezeichnet) multipliziert mit 1 (in Worten: eins) plus dem Referenzzinssatz am Handelstag $_{(t-1)}$ , multipliziert um die [taggenaue][anteilige] Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem [Handelstag $_{(t)}$ ][ $\bullet$ ] und dem [Handelstag $_{(t-1)}$ ][ $\bullet$ ]:

$$B_{(t)} = B_{(t-1)} * (1 + \text{Referenzzinssatz}_{(t-1)} * n(t-1, t)) ] ]$$

[Das jeweils aktuelle Bezugsverhältnis wird [fortlaufend] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite [www.etp.bnpparibas.com/produkte](http://www.etp.bnpparibas.com/produkte) veröffentlicht. [Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Bezugsverhältnisses auf die [ $\bullet$ ] Nachkommastelle.]]

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

["Ersetzender Maßgeblicher Terminkontrakt": ist [ $\bullet$ ] [der dem Wertpapier als Basiswert jeweils zugrundeliegende ersetzende Terminkontrakt].]

"Fälligkeitstag": ist der [[ $\bullet$ ] (in Worten: [ $\bullet$ ] [Bankgeschäftstag] [ $\bullet$ ] nach dem jeweiligen Bewertungstag [(bzw. falls dieser Tag kein [Bankgeschäftstag] [ $\bullet$ ] ist, der nächste unmittelbar nachfolgende [Bankgeschäftstag] [ $\bullet$ ]);] oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][ $\bullet$ ] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag][ $\bullet$ ].

["Festlegungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag [(bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag])].]

["First Notice Day": ist der erste Tag, an dem der jeweilige Basiswert fällig gestellt werden kann und die Kontrahenten den zugrundeliegenden Basiswert liefern müssen. Wann dieser First Notice Day ist, hängt von der jeweiligen Referenzstelle und dem jeweiligen Basiswert ab.]

"FX $_{(t)}$ ": ist [ $\bullet$ ][der Wechselkurs [für den Umtausch [der Referenzwährung][ $\bullet$ ] in [die Auszahlungswährung][ $\bullet$ ] (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten [der jeweiligen Referenzwährung][ $\bullet$ ], in die eine Einheit [der Auszahlungswährung][ $\bullet$ ] umgetauscht werden kann)][ $\bullet$ ] an dem jeweiligen Handelstag $_{(t)}$ ], wobei FX $_{(t)}$  am [Festlegungstag][ $\bullet$ ] FX $_{(0)}$  entspricht].

"FX $_{(t-1)}$ ": ist [ $\bullet$ ][der Wechselkurs [für den Umtausch [der Referenzwährung][ $\bullet$ ] in [die Auszahlungswährung][ $\bullet$ ] (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten [der jeweiligen Referenzwährung][ $\bullet$ ], in die eine Einheit [der Auszahlungswährung][ $\bullet$ ] umgetauscht werden kann)][ $\bullet$ ] an dem jeweiligen Handelstag $_{(t-1)}$ ], wobei FX $_{(t-1)}$  am [Festlegungstag][ $\bullet$ ] FX $_{(0)}$  entspricht].

"FX $_{(0)}$ ": ist [ $\bullet$ ][der Wechselkurs [für den Umtausch [der Referenzwährung][ $\bullet$ ] in [die Auszahlungswährung][ $\bullet$ ] (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten [der jeweiligen Referenzwährung][ $\bullet$ ], in die eine Einheit [der Auszahlungswährung][ $\bullet$ ] umgetauscht werden kann)][ $\bullet$ ] [an dem Festlegungstag][ $\bullet$ ], der an dem Festlegungstag [um [ $\bullet$ ] Uhr (Ortszeit [ $\bullet$ )] auf der [Bildschirmseite][Internetseite][ $\bullet$ ] veröffentlicht wird]].

["Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Terminkontrakt

(a) die Referenzstelle für den regulären Handel geöffnet ist, und

- (b) [der Kurs] [●] des Basiswerts [bzw. der Referenzpreis] durch die Referenzstelle festgestellt wird.

["**Handelstag<sub>(t)</sub>**"]: entspricht dem maßgeblichen Handelstag.]

["**Handelstag<sub>(t-1)</sub>**"]: entspricht dem Handelstag, der dem Handelstag<sub>(t)</sub> unmittelbar vorausgeht.]

"**Kaufmännische Rundung**": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

["**Last Trade Day**"]: ist der letzte Handelstag des Basiswerts an der jeweiligen Referenzstelle.]

["**Maßgeblicher Terminkontrakt**"]: ist [●] [der dem Wertpapier als Basiswert jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt].]

**[Für den Fall eines Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Maßgeblicher Währungsumrechnungskurs**": ist [●] [jeder Umrechnungskurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Auszahlungswährung, bzw. in Fällen, in denen die Maßgebliche Währung und die Auszahlungswährung identisch sind, zwischen der Maßgeblichen Währung und einer anderen anwendbaren Währung, die der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu diesem Zeitpunkt geeignet erscheint.]]

**[Für den Fall einer Maßgeblichen Währung ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Maßgebliche Währung**": ist [●] [die Auszahlungswährung, die gesetzliche Währung, auf die der Basiswert oder auf die ein wesentlicher Bestandteil des Basiswerts lautet, oder die gesetzliche Währung des Landes, in dem sich die Börse oder die wichtigste Börse für den Basiswert oder einen wesentlichen Bestandteil des Basiswerts befindet[; wobei eine Standardwährung keine Maßgebliche Währung ist]].]

["**Maßgeblicher Betrag<sub>(t-1)</sub>**"]: ist der Maßgebliche Betrag, wie an [●][dem unmittelbar vorangehenden Handelstag] berechnet.]

"**n<sub>(t-1)</sub>**": entspricht der Anzahl der Kalenderjahre zwischen [●] [dem Festlegungstag (nachfolgend auch als "**t0**") bezeichnet] [dem Handelstag<sub>(t)</sub>] [bzw. dem Bewertungstag] (der Handelstag [bzw. der Bewertungstag] wird nachfolgend auch als "**t**" bezeichnet)] und [●][dem Handelstag<sub>(t-1)</sub>] [dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag (dieser Handelstag<sub>(t-1)</sub> wird nachfolgend auch als "**t-1**" bezeichnet)]. Diese Berechnung erfolgt [●]

**[Für den Fall der actual/actual Berechnung:**

auf der Basis actual/actual, also taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366).]

**[Für den Fall der actual/360 Berechnung:**

auf der Basis actual/360. Das bedeutet: die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] wird durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen berechnet wird.]

**[Für den Fall der actual/365 Berechnung:**



auf der Basis actual/365. Das bedeutet: die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [•] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [•] wird durch 365 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 365 Tagen berechnet wird.]

**[Für den Fall der 30/360 Berechnung:**

auf der Basis 30/360. Das bedeutet: die Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [•] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [•] wird durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird[; es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.]

["nk<sub>(t)</sub>"]: entspricht der Anzahl der Kalendertage zwischen [•][dem Handelstag<sub>(t)</sub>] und [•][dem Handelstag<sub>(t-1)</sub>].]

"**Ordentlicher Kündigungstermin**": ist [•] [(bzw. falls dieser Tag kein [Bankgeschäftstag] [•] ist, der nächste unmittelbar nachfolgende [Bankgeschäftstag] [•])].

**[Für den Fall der Physischen Lieferung ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Physischer Basiswert**": ist der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswert.]

"**Referenzpreis<sub>(t)</sub>**": ist

- (a) in Bezug auf einen Handelstag<sub>(t)</sub>, der nicht zugleich ein Roll Termin ist, [•][der am Bewertungstag][der an jedem Handelstag] von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs][Schlussabrechnungskurs] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Maßgeblichen Terminkontrakts] multipliziert mit der Roll Ratio<sub>(t)</sub> [zu diesem Handelstag<sub>(t)</sub>][•], und
- (b) in Bezug auf einen Handelstag<sub>(t)</sub>, der zugleich ein Roll Termin ist, [•][der am Bewertungstag][der an jedem Handelstag] von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs][Schlussabrechnungskurs] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Ersetzenden Maßgeblichen Terminkontrakts] multipliziert mit der Roll Ratio<sub>(t)</sub> [zu diesem Handelstag<sub>(t)</sub>][•].

["**Referenzpreis<sub>(t-1)</sub>**"]: entspricht dem Referenzpreis an dem Handelstag<sub>(t-1)</sub>.]

["**Referenzpreis<sub>(0)</sub>**"]: entspricht [•].]

["**Referenzpreis**"]: entspricht [•].]

**[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:**

Sollte der Referenzpreis in Bezug auf den Terminkontrakt an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis

- [[a)] der [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][•] [festgestellte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [.] [bzw.]]

[[ (b) ] der [Schlussabrechnungspreis] [•], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der Referenzstelle (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

**[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:**

Sollte der Referenzpreis in Bezug auf den Terminkontrakt am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung in Bezug auf den Terminkontrakt Anwendung.

"Referenzwährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

"Referenzzinssatz" ist der [•] [dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene] [EURIBOR®][EONIA] [maßgebliche Währung einfügen [•]] [LIBOR] [BBSW] [NZFMA] [NIBOR] [STIBOR] [US Auktionsergebnis 3-Monats Schatzwechsel (US Auction Results 3 Month Treasury Bill)] [US Federal Funds Effective Rate] [ein von der Berechnungsstelle festgelegter Zinssatz, der von Zeit zu Zeit angepasst werden kann] [•], der der festgelegten Laufzeit von [•] entspricht, [wie er zur Maßgeblichen Zeit an [dem][einem] Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint,] [im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge") [.] [multipliziert mit einem Multiplikator von [Multiplikator einfügen: [•]]], wobei der Referenzzinssatz auch negativ werden kann].

["Referenzzinssatz<sub>(t-1)</sub>": entspricht dem Referenzzinssatz an dem Handelstag<sub>(t-1)</sub>.]

[Für den Fall, dass der Referenzzinssatz [in Bezug auf einen Handelstag] [•]] künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, [bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Referenzzinssätze künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt][•]. [•]]

[Für den Fall, dass

- (a) es bei der Ermittlung des Referenzzinssatzes oder bei der ermittelnden Stelle zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des Referenzzinssatzes hat oder haben kann,
- (b) der Referenzzinssatz ersatzlos aufgehoben wird,
- (c) [die [jeweilige] Referenzstelle] [•] nicht in der Lage ist, die Berechnung des Referenzzinssatzes vorzunehmen, oder
- (d) der Referenzzinssatz aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden darf,

wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) den Referenzzinssatz ersetzen. Den neuen Referenzzinssatz wird die Emittentin gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekanntgeben.]

**[Für den Fall einer Regierungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:**

"Regierungsstelle": ist jede *de facto* oder *de jure* Regierungsstelle (oder jede Behörde, jede Einrichtung derselben, jedes Gericht oder Tribunal, jede Verwaltungs- oder sonstige Regierungsdienststelle) oder jedes andere Gebilde (privat oder öffentlich), die bzw. das mit der Regulierung der Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank) in dem Land betraut ist, in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen befindet, die für die Definition des Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses verwendet werden.]



**"Roll"**: bedeutet die Ersetzung des Maßgeblichen Terminkontrakts an einem Roll Termin durch einen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende Maßgebliche Terminkontrakt [(jeweils ein **"Ersetzender Maßgeblicher Terminkontrakt"**)].

**"Roll Ratio<sub>(t)</sub>"**: entspricht [●][anfänglich [1][●] (auch **"Roll Ratio<sub>(0)</sub>"**) und anschließend,

- (a) soweit der maßgebliche Handelstag [nicht] zugleich ein Roll Termin ist, dem Roll Ratio für den [unmittelbar vorangehenden Handelstag][●], und
- (b) soweit der maßgebliche Handelstag [●] zugleich ein Roll Termin ist, dem Quotienten aus (i) dem Maßgeblichen Referenzpreis des Maßgeblichen Terminkontrakts an einem Roll Termin [zum Roll Zeitpunkt], multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) und den maßgeblichen Roll Transaktionskosten, und (ii) dem Maßgeblichen Referenzpreis des diesen Ersetzenden Maßgeblichen Terminkontrakts an dem Roll Termin [zum Roll Zeitpunkt], multipliziert mit der Summe aus 1 (in Worten: eins) und den maßgeblichen Roll Transaktionskosten; das Ergebnis multipliziert mit der unmittelbar vorangehenden Roll Ratio, und wird wie folgt berechnet:

$$\text{Roll Ratio}_{(t)} = \text{Roll Ratio}_{(t-1)} * \left( \frac{\text{Maßgeblicher Referenzpreis}_{(MT)} * (1 - \text{Roll Transaktionskosten})}{\text{Maßgeblicher Referenzpreis}_{(ErsMT)} * (1 + \text{Roll Transaktionskosten})} \right)$$

]

Zum Zwecke der Berechnung gelten folgende Definitionen

**"Maßgeblicher Referenzpreis<sub>(MT)</sub>"**: ist ein nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) auf der Grundlage der während des Roll Termins tatsächlich gehandelten Kurse des Maßgeblichen Terminkontrakts ermittelter Kurs.

**"Maßgeblicher Referenzpreis<sub>(ErsMT)</sub>"**: ist ein nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) auf der Grundlage der während des Roll Termins tatsächlich gehandelten Kurse des Ersetzenden Maßgeblichen Terminkontrakts ermittelter Kurs.

**"Roll Ratio<sub>(t-1)</sub>"**: entspricht dem Roll Ratio am Handelstag<sub>(t-1)</sub>.

[Die jeweils aktuelle Roll Ratio wird [fortlaufend] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite [www.etp.bnpparibas.com/produkte](http://www.etp.bnpparibas.com/produkte) veröffentlicht. [Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jeder so ermittelten Roll Ratio auf die [●] Nachkommastelle.]]

**"Roll Termin"**: ist ein von der [Berechnungsstelle][Emittentin][●] gewählter Handelstag, an dem der Maßgebliche Terminkontrakt durch einen anderen Terminkontrakt ersetzt wird.

**"Roll Transaktionskosten"**: ist [Null] [●]% des jeweiligen Referenzpreises des Maßgeblichen Terminkontrakts bzw. des diesen Ersetzenden Maßgeblichen Terminkontrakts.

[**"Roll Zeitpunkt"**: entspricht [●] Uhr (Ortszeit [●]).]

**[Für den Fall einer Schwellenland-Marktstörung ist die folgende Regelung anwendbar:**

**"Schwellenland-Marktstörung"**: bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:

- (a) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte wird in dem Land verhängt, in dem sich die [jeweilige] Referenzstelle in Bezug auf den Basiswert oder das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder

- (b) es wird unmöglich, den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs an einem maßgeblichen Termin am Interbankenmarkt zu erhalten; oder
- [(c) in Bezug auf durch eine Regierungsstelle ausgegebene Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten einer Regierungsstelle bzw. Zahlungsverbindlichkeiten, die von einer Regierungsstelle garantiert werden, kommt es zu einem Verzugsfall, einem Kündigungsgrund oder einem ähnlichen Umstand oder Ereignis (wie auch immer beschrieben), insbesondere (A) (ohne Berücksichtigung etwa geltender Nachfristen) dem Ausbleiben rechtzeitiger, vollständiger Zahlung des Kapitalbetrags, der Zinsen oder anderer fälliger Beträge auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, (B) der Festsetzung eines Moratoriums, einem Stillstand, einem Verzicht, einer Stundung, einer Verweigerung der Zahlung oder einer Umschuldung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, oder (C) Ergänzung oder Änderung der Bedingungen der Zahlung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten ohne Zustimmung sämtlicher Gläubiger der Verbindlichkeit. Die Feststellung des Vorliegens oder Eintritts eines Verzugsfalls, Kündigungsgrunds oder ähnlichen Umstands oder Ereignisses erfolgt ungeachtet einer fehlenden oder angeblich fehlenden Befugnis oder Fähigkeit der Regierungsstelle zur Ausgabe oder Vereinbarung der Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten oder Garantien; oder]
- [[([•])es tritt ein Ereignis ein, (A) das es allgemein unmöglich macht, die Währungen, die im Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs umgerechnet werden, auf dem im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung üblichen rechtmäßigen Weg umzurechnen; oder (B) das es allgemein unmöglich macht, die Maßgebliche Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten außerhalb dieser Jurisdiktion, oder zwischen Konten in der betreffenden Jurisdiktion oder an eine Partei zu transferieren, die in der betreffenden Jurisdiktion nicht gebietsansässig ist / eine ausländische Partei zu transferieren; oder]
- [[([•])eine Enteignung, Konfiszierung, Beschlagnahme, Verstaatlichung oder andere Maßnahme einer Regierungsstelle, durch die der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) das gesamte Vermögen in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, oder ein wesentlicher Teil davon entzogen wird; oder]
- [[([•])es ist unmöglich, für den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs ein verbindliches Kursangebot für den Umtausch eines Betrags zu erhalten, der nach Auffassung der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus diesen Wertpapieren erforderlich ist; oder]
- [[([•])eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, die das Eigentum an der Maßgeblichen Währung oder deren Übertragbarkeit beeinträchtigen kann; oder]
- [[([•])die Erhebung einer Steuer und/oder Abgabe mit Strafcharakter, die in dem Land erhoben wird, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder]
- [[([•])die mangelnde Verfügbarkeit der Auszahlungswährung in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, oder, wenn die Auszahlungswährung die Maßgebliche Währung ist, die mangelnde Verfügbarkeit der Maßgeblichen Währung in dem Hauptfinanzzentrum einer anderen anwendbaren Währung; oder]
- [[([•])es tritt ein sonstiges Ereignis ein, das mit einem der vorstehenden Ereignisse vergleichbar ist und das der Emittentin die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren unmöglich oder praktisch unmöglich macht.]

**Für den Fall einer Standardwährung ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Standardwährung**": ist die gesetzliche Währung von [●] [Australien][,][und] [Österreich][,][und] [Belgien][,][und] [Kanada][,][und] [Zypern][,][und] [Dänemark][,][und] [Finnland][,][und] [Frankreich][,][und] [Deutschland][,][und] [Griechenland][,][und] [Hongkong][,][und] [Irland][,][und] [Italien][,][und] [Japan][,][und] [Luxemburg][,][und] [Malta][,][und] [den Niederlanden][,][und] [Neuseeland][,][und] [Norwegen][,][und] [Portugal][,][und] [Singapur][,][und] [Slowenien][,][und] [Spanien][,][und] [Schweden][,][und] [der Schweiz][,][und] [Taiwan][,][und] [dem Vereinigten Königreich von Großbritannien][,][und] [Nordirland][,][und] [den Vereinigten Staaten von Amerika], oder eine andere, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) jeweils festgelegte Währung.]

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Terminkontrakt verfällt.

**Für den Fall eines Verwaltungsentgeltsatzes ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Verwaltungsentgeltsatz**": ist ein Zinssatz, der von der Berechnungsstelle börsentäglich [innerhalb der Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite] angepasst werden kann. [Der anfängliche Verwaltungsentgeltsatz entspricht [●]% p.a.] [Die Emittentin wird den angepassten Zinssatz jeweils unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]]

**Für den Fall einer Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite**": ist die Bandbreite zwischen [●]% p.a. und [●]% p.a.]

**Für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Währungsanpassungsbetrag**": entspricht [●] [einem von der Emittentin bestimmten Betrag in der Auszahlungswährung in Höhe etwaiger Erträge bzw. Verluste aus Währungsabsicherungsmaßnahmen (wie [dem Einsatz von Derivaten auf Währungswechselkurse] [●]), die die Emittentin einsetzt, um etwaige Währungswechselkursrisiken zu reduzieren, die sich aus dem Umstand ergeben, dass die dem Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und die Wertpapierinhaber damit grundsätzlich auch das Risiko von Wertschwankungen der Referenzwährung tragen.] Zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein und damit den Auszahlungsbetrag reduzieren.

[Die Emittentin wird den Währungsanpassungsbetrag [fortlaufend][●][unverzüglich] gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]]

**Für den Fall, dass keine Währungsumrechnung stattfindet, den folgenden Absatz vollständig löschen:**

- (6) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

**Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:**

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [●] für diesen Tag festgelegte und [um [●] Uhr (Ortszeit [●]) (der "Umrechnungszeitpunkt")] auf [der Reutersseite] [der Bloombergseite] [BFX] [●] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. [Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in

Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Internetseite] [www.ecb.europa.eu][•]] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Wechselkurs festlegen.]

[Sollte [am] [in Bezug auf den] Bewertungstag der Wechselkurs nicht auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Wechselkurs festgelegt haben, so wird die Emittentin [an diesem Tag] vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr [in Bezug auf den Bewertungstag] die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Wechselkurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]] [Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Emittentin [den maßgeblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [um [•]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten]Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Wechselkurses vornehmen.] [•]]

**[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:**

Für die Umrechnung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich:  
[[•] / [•].][•]]

**Produkt 7 (Besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future)</sup>)**

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen*	Basiswert* ("[●"])	[Physischer Basiswert*]	Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Bezugsverhältnis*]	[Basispreis*]	[Referenzzinssatz*]	[Festlegungstag]	[Internetseite]
[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

\* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

\*\* [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

**[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:**

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

**§ 1  
Wertpapierrecht, Definitionen**

- (1) Die BNP Paribas Issuance B.V. ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") einer besicherten [**Exchange Traded Commodity**][**Exchange Traded Note**]<sup>(Rolling Future/FX Hedge)</sup> ("**Wertpapier**") und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, **[im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:** vorbehaltlich des folgenden Absatzes (2) lit. (b),] das Recht ("**Wertpapierrecht**"), vorbehaltlich von § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages **[im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:** bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts] gemäß diesem § 1 und gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Zahlungen werden in [**•**] ("**Auszahlungswährung**") erfolgen. **[Für den Fall, dass die Wertpapiere auf einen Nennbetrag lauten, einfügen:** Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennbetrag von je [**•**] (in Worten: [**•**]) ("**Nennbetrag**").]
- (2) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**").
- (a) Der Maßgebliche Betrag **[im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:** bzw. der Wert des zu liefernden Physischen Basiswerts ("**Lieferung**") entspricht dem Wert je Wertpapier[, der ab dem Festlegungstag handelstäglich ermittelt wird,] ("**Wert je Wertpapier**") zum Bewertungstag, und damit dem Maßgeblichen Betrag am Handelstag<sub>(t-1)</sub> multipliziert mit der Summe aus (i) der Wertentwicklung des FX Hedge Referenzpreises und (ii) dem Quotienten aus dem Bezugsverhältnis an dem Handelstag<sub>(t)</sub> und dem Bezugsverhältnis an dem Handelstag<sub>(t-1)</sub>, das Ergebnis multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) und dem Verwaltungsentgeltsatz, multipliziert mit der [taggenauen][anteiligen] Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem [Bewertungstag][**•**] und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag:

$$\text{Maßgeblicher Betrag}_{(t-1)} * ((\text{FX Hedge Referenzpreis}_{(t)} / \text{FX Hedge Referenzpreis}_{(t-1)}) - 1 + (\text{B}_{(t)} / \text{B}_{(t-1)})) * (1 - \text{Verwaltungsentgeltsatz} * n(t-1, t))$$

Zum Zwecke der Berechnung des Maßgeblichen Betrags gelten die folgenden Definitionen:

"**Bewertungstag**": hat die in § 1 Absatz (3) zugewiesene Bedeutung.

"**Festlegungstag**": hat die in § 1 Absatz (3) zugewiesene Bedeutung.

"**FXi<sub>(t)</sub>**": hat die in § 1 Absatz (3) zugewiesene Bedeutung.

"**FXi<sub>(t-1)</sub>**": hat die in § 1 Absatz (3) zugewiesene Bedeutung.

"FX Hedge Referenzpreis<sub>(t)</sub>" ist der an jedem Handelstag<sub>(t)</sub> von der Berechnungsstelle ermittelte Wert, der dem FX Hedge Referenzpreis<sub>(t-1)</sub>, multipliziert mit 1 (in Worten: eins) plus der um die Wertentwicklung des Wechselkurses bereinigte Wertentwicklung des Basiswertes, angepasst um den Wert der Währungsabsicherung, zwischen dem jeweiligen Handelstag<sub>(t)</sub> und dem Handelstag<sub>(t-1)</sub>, entspricht. Die Berechnung erfolgt gemäß nachfolgender Formel:

$$\text{FX Hedge Referenzpreis}_{(t)} = \text{FX Hedge Referenzpreis}_{(t-1)} * \left[ 1 + \frac{\text{FXi}_{(t)}}{\text{FXi}_{(t-1)}} * \left( \frac{\text{Referenzpreis}_{(t)}}{\text{Referenzpreis}_{(t-1)}} - 1 \right) \right]$$

"FX Hedge Referenzpreis<sub>(t-1)</sub>": entspricht dem am Handelstag<sub>(t-1)</sub> ermittelten FX Hedge Referenzpreis.

"Maßgeblicher Betrag<sub>(t-1)</sub>": hat die in § 1 Absatz (3) zugewiesene Bedeutung.

"n<sub>(t-1)</sub>": hat die in § 1 Absatz (3) zugewiesene Bedeutung.

"Referenzpreis": hat die in § 1 Absatz (3) zugewiesene Bedeutung.

["Referenzpreis<sub>(t)</sub>": ist der Referenzpreis am jeweiligen Handelstag<sub>(t)</sub>.]

["Referenzpreis<sub>(t-1)</sub>": ist der Referenzpreis an dem Handelstag, der dem jeweiligen Handelstag<sub>(t)</sub> unmittelbar vorausgeht.]

["Verwaltungsentsatz": hat die in § 1 Absatz (3) zugewiesene Bedeutung.]]

Die maßgeblichen Werte am Festlegungstag sind dabei wie folgt:

"FXi<sub>(0)</sub>": ist [•][der Wechselkurs [für den Umtausch [der Referenzwährung][•] in [die Auszahlungswährung][•] (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten [der jeweiligen Auszahlungswährung][•], in die eine Einheit [der Referenzwährung][•] umgetauscht werden kann)][•] [an dem Festlegungstag][, der an dem Festlegungstag [um [•] Uhr (Ortszeit [•])] auf der [Bildschirmseite][Internetseite][•] veröffentlicht wird]].

"FX Hedge Referenzpreis<sub>(0)</sub>": entspricht [•][dem Referenzpreis<sub>(0)</sub>][dem Basispreis \* FXi<sub>(0)</sub> \* Bezugsverhältnis am Festlegungstag].

"Maßgeblicher Betrag<sub>(0)</sub>": entspricht [•]

**[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennbetrag begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:** dem Nennbetrag je Wertpapier.]

**[Für den Fall, dass die Wertpapiere nennbetragslos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:** [Betrag einfügen: •] [dem Basispreis] [/ FX<sub>(0)</sub>] [\* FXi<sub>(0)</sub>] [\* Bezugsverhältnis][•][dem FX Hedge Referenzpreis<sub>(0)</sub>][•].]

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung [des Auszahlungsbetrags] [jedes so ermittelten Betrages] auf die [•] Nachkommastelle.]

**[im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:**

- (b) Die Emittentin hat jedoch das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Auszahlungsbetrages den Physischen Basiswert [in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl] liefern will. In diesem Fall wird je Wertpapier der Physische Basiswert in Höhe des Auszahlungsbetrages nach Maßgabe des § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein



ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Auszahlungswährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet und ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses wird multipliziert mit dem Referenzpreis.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●] Nachkommastelle.

Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Wahlrechts nach Satz 1 dieses Absatzes (b) wird unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.]

([b][c]) Ist der Maßgebliche Betrag Null (0) [oder rechnerisch negativ], entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen [bzw. die Lieferung durchführen].

(3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

**[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

**"Bankgeschäftstag":** ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

**[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

**"Bankgeschäftstag":** ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

**[Für den Fall eines Basispreises einfügen:**

**"Basispreis":** ist [●][der von der Referenzstelle festgestellte offizielle [Schlusskurs][Schlussabrechnungspreis] des Basiswerts am Festlegungstag] [der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][Schlussabrechnungspreis]



festgestellte Kurs des Basiswerts] [(der dem Wertpapier [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle] zugewiesene Basispreis.))]

**[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:**

der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Basiswerts.]

"**Basiswert**": ist [●][zunächst der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle als Basiswert zugewiesene Terminkontrakt, der zu einem Roll Termin im Wege eines Roll durch einen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt wird.]

"**Bewertungstag**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Bewertungstag.

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag. Fällt der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor einem Verfalltermin für den Basiswert und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).

**[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:**

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]

"**Bezugsverhältnis**" ("B"): entspricht [●][anfänglich [1][●][dem dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen und als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis] [(auch "B<sub>(0)</sub>")]] und anschließend an einem Handelstag<sub>(t)</sub> (dann auch als "B<sub>(t)</sub>" bezeichnet) dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag (dann auch als "B<sub>(t-1)</sub>" bezeichnet) multipliziert mit 1 (in Worten: eins) plus dem Referenzzinssatz am Handelstag<sub>(t-1)</sub>, multipliziert mit der [taggenauen][anteiligen] Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem [Handelstag<sub>(t)</sub>][●] und dem [Handelstag<sub>(t-1)</sub>][●]:

$$B_{(t)} = B_{(t-1)} * (1 + \text{Referenzzinssatz}_{(t-1)} * n(t-1, t))$$

[Das jeweils aktuelle Bezugsverhältnis wird [fortlaufend] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite [www.etp.bnpparibas.com/produkte](http://www.etp.bnpparibas.com/produkte) veröffentlicht. [Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Bezugsverhältnisses auf die [●] Nachkommastelle.]]

"**CBF**": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

"**Ersetzender Maßgeblicher Terminkontrakt**": ist [●] [der dem Wertpapier als Basiswert jeweils zugrundeliegende ersetzende Terminkontrakt].]

"**Fälligkeitstag**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][●] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

"**Festlegungstag**": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag [(bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag]).].]

**["First Notice Day"]:** ist der erste Tag, an dem der jeweilige Basiswert fällig gestellt werden kann und die Kontrahenten den zugrundeliegenden Basiswert liefern müssen. Wann dieser First Notice Day ist, hängt von der jeweiligen Referenzstelle und dem jeweiligen Basiswert ab.]

**"FX<sub>t</sub>":** ist [•][der Wechselkurs [für den Umtausch [der Referenzwährung][•] in [die Auszahlungswährung][•] (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten [der jeweiligen Auszahlungswährung][•], in die eine Einheit [der Referenzwährung][•] umgetauscht werden kann)][•] an dem jeweiligen Handelstag<sub>t</sub>], wobei FX<sub>t</sub> am [Festlegungstag][•] FX<sub>0</sub> entspricht].

**"FX<sub>t-1</sub>":** ist [•][der Wechselkurs [für den Umtausch [der Referenzwährung][•] in [die Auszahlungswährung][•] (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten [der jeweiligen Auszahlungswährung][•], in die eine Einheit [der Referenzwährung][•] umgetauscht werden kann)][•] an dem jeweiligen Handelstag<sub>t-1</sub>], wobei FX<sub>t-1</sub> am [Festlegungstag][•] FX<sub>0</sub> entspricht].

**"FX<sub>0</sub>":** ist [•][der Wechselkurs [für den Umtausch [der Referenzwährung][•] in [die Auszahlungswährung][•] (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten [der jeweiligen Auszahlungswährung][•], in die eine Einheit [der Referenzwährung][•] umgetauscht werden kann)][•] [an dem Festlegungstag], der an dem Festlegungstag [um [•] Uhr (Ortszeit [•])] auf der [Bildschirmseite][Internetseite][•] veröffentlicht wird]].

**["Handelstag"]:** ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Terminkontrakt

- (a) die Referenzstelle für den regulären Handel geöffnet ist, und
- (b) [der Kurs] [•] des Basiswerts [bzw. der Referenzpreis] durch die Referenzstelle festgestellt wird.

**["Handelstag<sub>t</sub>"]:** entspricht dem maßgeblichen Handelstag.]

**["Handelstag<sub>t-1</sub>"]:** entspricht dem Handelstag, der dem Handelstag<sub>t</sub> unmittelbar vorausgeht.]

**"Kaufmännische Rundung":** ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

**["Last Trade Day"]:** ist der letzte Handelstag des Basiswerts an der jeweiligen Referenzstelle.]

**["Maßgeblicher Terminkontrakt"]:** ist [•] [der dem Wertpapier als Basiswert jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt].]

**Für den Fall eines Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses ist die folgende Regelung anwendbar:**

**"Maßgeblicher Währungsumrechnungskurs":** ist [•] [jeder Umrechnungskurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Auszahlungswährung, bzw. in Fällen, in denen die Maßgebliche Währung und die Auszahlungswährung identisch sind, zwischen der Maßgeblichen Währung und einer anderen anwendbaren Währung, die der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu diesem Zeitpunkt geeignet erscheint.]]

**Für den Fall einer Maßgeblichen Währung ist die folgende Regelung anwendbar:**

**"Maßgebliche Währung":** ist [•] [die Auszahlungswährung, die gesetzliche Währung, auf die der Basiswert oder auf die ein wesentlicher Bestandteil des Basiswerts lautet, oder die

gesetzliche Währung des Landes, in dem sich die Börse oder die wichtigste Börse für den Basiswert oder einen wesentlichen Bestandteil des Basiswerts befindet[; wobei eine Standardwährung keine Maßgebliche Währung ist].]

"**Maßgeblicher Betrag**<sub>(t-1)</sub>": ist der Maßgebliche Betrag, wie an [●][dem unmittelbar vorangehenden Handelstag] berechnet.

"**n**<sub>(●)</sub>": entspricht der Anzahl der Kalenderjahre zwischen [●] [dem Festlegungstag (nachfolgend auch als "**t0**") bezeichnet] [dem Handelstag<sub>(t)</sub>] [bzw. dem Bewertungstag] (der Handelstag [bzw. der Bewertungstag] wird nachfolgend auch als "**t**" bezeichnet)] und [●][dem Handelstag<sub>(t-1)</sub>] [dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag (dieser Handelstag<sub>(t-1)</sub> wird nachfolgend auch als "**t-1**" bezeichnet)]. Diese Berechnung erfolgt [●]

**[Für den Fall der actual/actual Berechnung:**

auf der Basis actual/actual, also taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366).]

**[Für den Fall der actual/360 Berechnung:**

auf der Basis actual/360. Das bedeutet: die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] wird durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen berechnet wird.]

**[Für den Fall der actual/365 Berechnung:**

auf der Basis actual/365. Das bedeutet: die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] wird durch 365 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 365 Tagen berechnet wird.]

**[Für den Fall der 30/360 Berechnung:**

auf der Basis 30/360. Das bedeutet: die Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] wird durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird[; es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.]

**[Für den Fall der Physischen Lieferung ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Physischer Basiswert**": ist der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswert.]

["**Referenzpreis**<sub>(t)</sub>": ist

- (a) in Bezug auf einen Handelstag<sub>(t)</sub>, der nicht zugleich ein Roll Termin ist, [●][der am Bewertungstag][der an jedem Handelstag] von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs][Schlussabrechnungskurs] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Maßgeblichen Terminkontrakts] multipliziert mit der Roll Ratio<sub>(t)</sub> [zu diesem Handelstag<sub>(t)</sub>][●], und
- (b) in Bezug auf einen Handelstag<sub>(t)</sub>, der zugleich ein Roll Termin ist, [●][der am Bewertungstag][der an jedem Handelstag] von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs][Schlussabrechnungskurs] [festgestellte] [und] [auf der in der am

Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Ersetzenden Maßgeblichen Terminkontrakts] multipliziert mit der Roll Ratio<sub>(t)</sub> [zu diesem Handelstag<sub>(t)</sub>][•.]

["Referenzpreis<sub>(t-1)</sub>": entspricht dem Referenzpreis an dem Handelstag<sub>(t-1)</sub>.]

["Referenzpreis<sub>(0)</sub>": entspricht [•.]

["Referenzpreis": entspricht [•.]

**[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:**

Sollte der Referenzpreis in Bezug auf den Terminkontrakt an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis

[(a)] der [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][•] [festgestellte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [.] [bzw.]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [•], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der Referenzstelle (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

**[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:**

Sollte der Referenzpreis in Bezug auf den Terminkontrakt am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung in Bezug auf den Terminkontrakt Anwendung.

"Referenzwährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

"Referenzzinssatz" ist der [•] [dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene] [EURIBOR®][EONIA] [*maßgebliche Währung einfügen* [•]] [LIBOR] [BBSW] [NZFMA] [NIBOR] [STIBOR] [US Auktionsergebnis 3-Monats Schatzwechsel (*US Auction Results 3 Month Treasury Bill*)] [US Federal Funds Effective Rate] [ein von der Berechnungsstelle festgelegter Zinssatz, der von Zeit zu Zeit angepasst werden kann] [•], der der festgelegten Laufzeit von [•] entspricht, [wie er zur Maßgeblichen Zeit an [dem][einem] Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint,] [*im Fall einer Marge einfügen*: [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge") [.] [multipliziert mit einem Multiplikator von [*Multiplikator einfügen*: [•]]], wobei der Referenzzinssatz auch negativ werden kann].

["Referenzzinssatz<sub>(t-1)</sub>": entspricht dem Referenzzinssatz an dem Handelstag<sub>(t-1)</sub>.]

[Für den Fall, dass der Referenzzinssatz [in Bezug auf einen Handelstag] [•]] künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, [bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Referenzzinssätze künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt][•]. [•]]

[Für den Fall, dass

- (a) es bei der Ermittlung des Referenzzinssatzes oder bei der ermittelnden Stelle zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des Referenzzinssatzes hat oder haben kann,
- (b) der Referenzzinssatz ersatzlos aufgehoben wird,

- (c) [die [jeweilige] Referenzstelle] [●] nicht in der Lage ist, die Berechnung des Referenzzinssatzes vorzunehmen, oder
- (d) der Referenzzinssatz aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden darf,

wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) den Referenzzinssatz ersetzen. Den neuen Referenzzinssatz wird die Emittentin gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekanntgeben.]

**[Für den Fall einer *Regierungsstelle* ist die folgende Regelung anwendbar:**

**"Regierungsstelle"**: ist jede *de facto* oder *de jure* Regierungsstelle (oder jede Behörde, jede Einrichtung derselben, jedes Gericht oder Tribunal, jede Verwaltungs- oder sonstige Regierungsdienststelle) oder jedes andere Gebilde (privat oder öffentlich), die bzw. das mit der Regulierung der Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank) in dem Land betraut ist, in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen befindet, die für die Definition des Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses verwendet werden.]

**"Roll"**: bedeutet die Ersetzung des Maßgeblichen Terminkontrakts an einem Roll Termin durch einen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende Maßgebliche Terminkontrakt [(jeweils ein **"Ersetzender Maßgeblicher Terminkontrakt"**)].

**"Roll Ratio<sub>(t)</sub>"**: entspricht [●][anfänglich [1][●] (auch **"Roll Ratio<sub>(0)</sub>"**) und anschließend,

- (a) soweit der maßgebliche Handelstag [nicht] zugleich ein Roll Termin ist, dem Roll Ratio für den [unmittelbar vorangehenden Handelstag][●], und
- (b) soweit der maßgebliche Handelstag [●] zugleich ein Roll Termin ist, dem Quotienten aus (i) dem Maßgeblichen Referenzpreis des Maßgeblichen Terminkontrakts an einem Roll Termin [zum Roll Zeitpunkt], multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) und den maßgeblichen Roll Transaktionskosten, und (ii) dem Maßgeblichen Referenzpreis des diesen Ersetzenden Maßgeblichen Terminkontrakts an dem Roll Termin [zum Roll Zeitpunkt], multipliziert mit der Summe aus 1 (in Worten: eins) und den maßgeblichen Roll Transaktionskosten; das Ergebnis multipliziert mit der unmittelbar vorangehenden Roll Ratio, und wird wie folgt berechnet:

$$\text{Roll Ratio}_{(t)} = \text{Roll Ratio}_{(t-1)} * \left( \frac{\text{Maßgeblicher Referenzpreis}_{(MT)} * (1 - \text{Roll Transaktionskosten})}{\text{Maßgeblicher Referenzpreis}_{(ErsMT)} * (1 + \text{Roll Transaktionskosten})} \right)$$

]

Zum Zwecke der Berechnung gelten folgende Definitionen

**"Maßgeblicher Referenzpreis<sub>(MT)</sub>"**: ist ein nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) auf der Grundlage der während des Roll Termins tatsächlich gehandelten Kurse des Maßgeblichen Terminkontrakts ermittelter Kurs.

**"Maßgeblicher Referenzpreis<sub>(ErsMT)</sub>"**: ist ein nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) auf der Grundlage der während des Roll Termins tatsächlich gehandelten Kurse des Ersetzenden Maßgeblichen Terminkontrakts ermittelter Kurs.

**"Roll Ratio<sub>(t-1)</sub>"**: entspricht dem Roll Ratio am Handelstag<sub>(t-1)</sub>.

[Die jeweils aktuelle Roll Ratio wird [fortlaufend] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite [www.etp.bnpparibas.com/produkte](http://www.etp.bnpparibas.com/produkte) veröffentlicht. [Es

erfolgt eine Kaufmännische Rundung jeder so ermittelten Roll Ratio auf die [●] Nachkommastelle.]]

"**Roll Termin**": ist ein von der [Berechnungsstelle][Emittentin][●] gewählter Handelstag, an dem der Maßgebliche Terminkontrakt durch einen anderen Terminkontrakt ersetzt wird.

"**Roll Transaktionskosten**": ist [Null] [●]% des jeweiligen Referenzpreises des Maßgeblichen Terminkontrakts bzw. des diesen Ersetzenden Maßgeblichen Terminkontrakts.

"**Roll Zeitpunkt**": entspricht [●] Uhr (Ortszeit [●]).]

**[Für den Fall einer Schwellenland-Marktstörung ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Schwellenland-Marktstörung**": bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:

(a) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte wird in dem Land verhängt, in dem sich die [jeweilige] Referenzstelle in Bezug auf den Basiswert oder das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder

(b) es wird unmöglich, den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs an einem maßgeblichen Termin am Interbankenmarkt zu erhalten; oder

[(c) in Bezug auf durch eine Regierungsstelle ausgegebene Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten einer Regierungsstelle bzw. Zahlungsverbindlichkeiten, die von einer Regierungsstelle garantiert werden, kommt es zu einem Verzugsfall, einem Kündigungsgrund oder einem ähnlichen Umstand oder Ereignis (wie auch immer beschrieben), insbesondere (A) (ohne Berücksichtigung etwa geltender Nachfristen) dem Ausbleiben rechtzeitiger, vollständiger Zahlung des Kapitalbetrags, der Zinsen oder anderer fälliger Beträge auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, (B) der Festsetzung eines Moratoriums, einem Stillstand, einem Verzicht, einer Stundung, einer Verweigerung der Zahlung oder einer Umschuldung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, oder (C) Ergänzung oder Änderung der Bedingungen der Zahlung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten ohne Zustimmung sämtlicher Gläubiger der Verbindlichkeit. Die Feststellung des Vorliegens oder Eintritts eines Verzugsfalls, Kündigungsgrunds oder ähnlichen Umstands oder Ereignisses erfolgt ungeachtet einer fehlenden oder angeblich fehlenden Befugnis oder Fähigkeit der Regierungsstelle zur Ausgabe oder Vereinbarung der Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten oder Garantien; oder]

[[●]es tritt ein Ereignis ein, (A) das es allgemein unmöglich macht, die Währungen, die im Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs umgerechnet werden, auf dem im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung üblichen rechtmäßigen Weg umzurechnen; oder (B) das es allgemein unmöglich macht, die Maßgebliche Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten außerhalb dieser Jurisdiktion, oder zwischen Konten in der betreffenden Jurisdiktion oder an eine Partei zu transferieren, die in der betreffenden Jurisdiktion nicht gebietsansässig ist / eine ausländische Partei zu transferieren; oder]

[[●]eine Enteignung, Konfiszierung, Beschlagnahme, Verstaatlichung oder andere Maßnahme einer Regierungsstelle, durch die der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) das gesamte Vermögen in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, oder ein wesentlicher Teil davon entzogen wird; oder]

[[●]es ist unmöglich, für den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs ein verbindliches Kursangebot für den Umtausch eines Betrags zu erhalten, der nach Auffassung der



Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus diesen Wertpapieren erforderlich ist; oder]

[(•)]eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, die das Eigentum an der Maßgeblichen Währung oder deren Übertragbarkeit beeinträchtigen kann; oder]

[(•)]die Erhebung einer Steuer und/oder Abgabe mit Strafcharakter, die in dem Land erhoben wird, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder]

[(•)]die mangelnde Verfügbarkeit der Auszahlungswährung in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, oder, wenn die Auszahlungswährung die Maßgebliche Währung ist, die mangelnde Verfügbarkeit der Maßgeblichen Währung in dem Hauptfinanzzentrum einer anderen anwendbaren Währung; oder]

[(•)]es tritt ein sonstiges Ereignis ein, das mit einem der vorstehenden Ereignisse vergleichbar ist und das der Emittentin die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren unmöglich oder praktisch unmöglich macht.]

**Für den Fall einer Standardwährung ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Standardwährung**": ist die gesetzliche Währung von [•] [Australien][,][und] [Österreich][,][und] [Belgien][,][und] [Kanada][,][und] [Zypern][,][und] [Dänemark][,][und] [Finnland][,][und] [Frankreich][,][und] [Deutschland][,][und] [Griechenland][,][und] [Hongkong][,][und] [Irland][,][und] [Italien][,][und] [Japan][,][und] [Luxemburg][,][und] [Malta][,][und] [den Niederlanden][,][und] [Neuseeland][,][und] [Norwegen][,][und] [Portugal][,][und] [Singapur][,][und] [Slowenien][,][und] [Spanien][,][und] [Schweden][,][und] [der Schweiz][,][und] [Taiwan][,][und] [dem Vereinigten Königreich von Großbritannien][,][und] [Nordirland][,][und] [den Vereinigten Staaten von Amerika][, oder eine andere, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) jeweils festgelegte Währung].]

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Terminkontrakt verfällt.

"**Verwaltungsentgeltsatz**": ist ein Zinssatz, der von der Berechnungsstelle börsentäglich [innerhalb der Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite] angepasst werden kann. [Der anfängliche Verwaltungsentgeltsatz entspricht [•]% p.a.] [Die Emittentin wird den angepassten Zinssatz jeweils unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]

**Für den Fall einer Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite**": ist die Bandbreite zwischen [•]% p.a. und [•]% p.a.]

**Für den Fall, dass keine Währungsumrechnung stattfindet, den folgenden Absatz vollständig löschen:**

- (4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

**Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:**

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "Umrechnungszeitpunkt")] auf [der

Reutersseite] [der Bloombergseite] [BFIX] [●] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. [Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [●]] [Internetseite] [www.ecb.europa.eu][●]] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Wechselkurs festlegen.]

[Sollte [am] [in Bezug auf den] Bewertungstag der Wechselkurs nicht auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Wechselkurs festgelegt haben, so wird die Emittentin [an diesem Tag] vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr [in Bezug auf den Bewertungstag] die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Wechselkurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]] [Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Emittentin [den maßgeblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [●]] [um [●]] [festgelegten und] [auf [●] veröffentlichten]Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Wechselkurses vornehmen.] [●]]

**[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:**

Für die Umrechnung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich:  
[[●] / [●].[●]]



**Produkt 8 (Besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup>)**

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen*	Basiswert* ("[●"])	[Physischer Basiswert*]	Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Bezugsverhältnis*] [/ [Referenzzinssatz*]	[Basispreis*]	Bewertungstag*/ Fälligkeitstag*	[Festlegungstag]	[Internetseite]
[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

\* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

\*\* [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

**[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:**

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

**§ 1  
Wertpapierrecht, Definitionen**

- (1) Die BNP Paribas Issuance B.V. ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") einer besicherten [**Open End Exchange Traded Commodity**][**Open End Exchange Traded Note**]<sup>(Rolling Future/FX Hedge)</sup> ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, **[im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:** vorbehaltlich des folgenden Absatzes (4) lit. (b),] das Recht ("**Wertpapierrecht**"), vorbehaltlich von § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (4) bezeichneten Auszahlungsbetrages **[im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:** bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts] gemäß diesem § 1 und gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Der Wertpapierinhaber hat hierzu eine Einlösungserklärung zum [•] [eines jeden Jahres][, erstmals zum [•],] ([jeweils ein][der] "**Einlösungstermin**") nach Maßgabe von § 1 Absatz (2) an [die Zahlstelle] [•] zu schicken. Zahlungen werden in [•] ("**Auszahlungswährung**") erfolgen. **[Für den Fall, dass die Wertpapiere auf einen Nennbetrag lauten, einfügen:** Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennbetrag von je [•] (in Worten: [•]) ("**Nennbetrag**").]
- (2) Um die Einlösung der Wertpapiere zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Wertpapierinhaber spätestens bis zum [•] (in Worten: [•]) Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis [•] Uhr (Ortszeit [•]):
  - (a) bei [der Zahlstelle (§ 10 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)), bei Übermittlung [per Telefax unter Nr. [•]] [bzw.] [per Email unter der Email-Adresse [•]]] [•] eine [schriftliche und] unbedingte Erklärung [in Textform] mit allen notwendigen Angaben einreichen (die "**Einlösungserklärung**"); und
  - (b) die Wertpapiere an die Emittentin über das Konto [der Zahlstelle] [•] liefern, und zwar durch die Übertragung der Wertpapiere auf das Konto [der Zahlstelle] [•] bei der [CBF] [•] (Kto. Nr. [•]).

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- (a) den Namen und die Anschrift des einlösenden Wertpapierinhabers,
- (b) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll, und
- (c) die Angabe eines in der Auszahlungswährung geführten Bankkontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen. Die Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach [•] Uhr (Ortszeit [•]) am [•] (in Worten: [•]) Bankgeschäftstag vor dem Einlösungstermin

eingeht. Werden die Wertpapiere, auf die sich die Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an [die Zahlstelle] [●] geliefert, so ist die Einlösungserklärung ebenfalls nichtig.

**[im Fall einer Einlösungs-Mindestzahl einfügen:** Das Einlösungsrecht kann nur für [●] Wertpapiere (in Worten: [●]) ("**Einlösungs-Mindestzahl**") [oder ein ganzzahliges Vielfaches davon] ausgeübt werden. Werden Wertpapiere nicht im Umfang der Einlösungs-Mindestzahl [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] eingelöst, gilt das Einlösungsrecht nur für die nächstkleinere Anzahl von Wertpapieren, die durch die Einlösungs-Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist, als ausgeübt. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Einlösungserklärung genannten Wertpapiere von der Anzahl der an [die Zahlstelle] [●] übertragenen Wertpapiere abweicht. Die gelieferten überzähligen Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.]

Mit der Einlösung der Wertpapiere am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Wertpapieren.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu einem Ordentlichen Kündigungstermin insgesamt, jedoch nicht teilweise, [und unter Wahrung einer Frist von [●]][, erstmals zum [●],] ordentlich zu kündigen und zu tilgen. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier in Höhe des in Absatz (4) bezeichneten und zum maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin bestimmten Auszahlungsbetrages.

Auf diesen Betrag finden die in diesen Wertpapierbedingungen genannten Bestimmungen für den Auszahlungsbetrag entsprechend Anwendung.

- (4) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**").

- (a) Der Maßgebliche Betrag **[im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:** bzw. der Wert des zu liefernden Physischen Basiswerts ("**Lieferung**") entspricht dem Wert je Wertpapier[, der ab dem Festlegungstag handelstäglich ermittelt wird,] ("**Wert je Wertpapier**") zum maßgeblichen Einlösungstermin bzw. zum Ordentlichen Kündigungstermin, und damit dem Maßgeblichen Betrag am Handelstag<sub>(t-1)</sub> multipliziert mit der Summe aus (i) der Wertentwicklung des FX Hedge Referenzpreises und (ii) dem Quotienten aus dem Bezugsverhältnis an dem Handelstag<sub>(t)</sub> und dem Bezugsverhältnis an dem Handelstag<sub>(t-1)</sub>, das Ergebnis multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) und dem Verwaltungsentgeltsatz, multipliziert mit der [taggenauen][anteiligen] Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem [Bewertungstag][●] und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag:

$$\text{Maßgeblicher Betrag}_{(t-1)} * ((\text{FX Hedge Referenzpreis}_{(t)} / \text{FX Hedge Referenzpreis}_{(t-1)}) - 1 + (\text{B}_{(t)} / \text{B}_{(t-1)})) * (1 - \text{Verwaltungsentgeltsatz} * n(t-1,t))$$

Zum Zwecke der Berechnung des Maßgeblichen Betrags gelten die folgenden Definitionen:

"**Bewertungstag**": hat die in § 1 Absatz (5) zugewiesene Bedeutung.

"**Festlegungstag**": hat die in § 1 Absatz (5) zugewiesene Bedeutung.

"**FXi<sub>(t)</sub>**": hat die in § 1 Absatz (5) zugewiesene Bedeutung.

"**FXi<sub>(t-1)</sub>**": hat die in § 1 Absatz (5) zugewiesene Bedeutung.

"**FX Hedge Referenzpreis<sub>(t)</sub>**" ist der an jedem Handelstag<sub>(t)</sub> von der Berechnungsstelle ermittelte Wert, der dem FX Hedge Referenzpreis<sub>(t-1)</sub>, multipliziert mit 1 (in Worten: eins) plus der um die Wertentwicklung des Wechselkurses bereinigte Wertentwicklung

des Basiswertes, angepasst um den Wert der Währungsabsicherung, zwischen dem jeweiligen Handelstag<sub>(t)</sub> und dem Handelstag<sub>(t-1)</sub>, entspricht. Die Berechnung erfolgt gemäß nachfolgender Formel:

$$\text{FX Hedge Referenzpreis}_{(0)} = \text{FX Hedge Referenzpreis}_{(t-1)} * \left[ 1 + \frac{\text{FXi}_{(t)}}{\text{FXi}_{(t-1)}} * \left( \frac{\text{Referenzpreis}_{(t)}}{\text{Referenzpreis}_{(t-1)}} - 1 \right) \right]$$

**"FX Hedge Referenzpreis<sub>(t-1)</sub>":** entspricht dem am Handelstag<sub>(t-1)</sub> ermittelten FX Hedge Referenzpreis.

**"Maßgeblicher Betrag<sub>(t-1)</sub>":** hat die in § 1 Absatz (5) zugewiesene Bedeutung.

**"n<sub>(t-1)</sub>":** hat die in § 1 Absatz (5) zugewiesene Bedeutung.

**"Referenzpreis":** hat die in § 1 Absatz (5) zugewiesene Bedeutung.

**["Referenzpreis<sub>(t)</sub>":** ist der Referenzpreis am jeweiligen Handelstag<sub>(t)</sub>.]

**["Referenzpreis<sub>(t-1)</sub>":** ist der Referenzpreis an dem Handelstag, der dem jeweiligen Handelstag<sub>(t)</sub> unmittelbar vorausgeht.]

**["Referenzpreis<sub>(0)</sub>":** ist [●]

**["Verwaltungsentsatz":** hat die in § 1 Absatz (5) zugewiesene Bedeutung.]]

Die maßgeblichen Werte am Festlegungstag sind dabei wie folgt:

**["FXi<sub>(0)</sub>":** ist, vorbehaltlich von § 1 Absatz (6), der Wechselkurs [für die Umrechnung aus der [Auszahlungswährung in die Referenzwährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen Auszahlungswährung, die in eine Einheit der Referenzwährung umgetauscht werden kann)][Referenzwährung in die Auszahlungswährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der jeweiligen [Referenzwährung][●], die in eine Einheit der [Auszahlungswährung][●] umgetauscht werden kann)][●], [an dem Festlegungstag][der an dem Festlegungstag [um [●] Uhr (Ortszeit [●])] auf der [Bildschirmseite][Internetseite][●] veröffentlicht wird].]

**"FX Hedge Referenzpreis<sub>(0)</sub>":** entspricht [●][dem Referenzpreis<sub>(0)</sub>][dem Basispreis \* FXi<sub>(0)</sub> \* Bezugsverhältnis am Festlegungstag].

**"Maßgeblicher Betrag<sub>(0)</sub>":** entspricht [●]

**[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennbetrag begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:** dem Nennbetrag je Wertpapier.]

**[Für den Fall, dass die Wertpapiere nennbetragslos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:** [Betrag einfügen: ●] [dem Basispreis] [/ FX<sub>(0)</sub>] [\* FXi<sub>(0)</sub>] [\* Bezugsverhältnis][●][dem FX Hedge Referenzpreis<sub>(0)</sub>][●].]

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung [des Auszahlungsbetrags] [jedes so ermittelten Betrages] auf die [●] Nachkommastelle.]

**[im Fall des Rechts der Emittentin "physische Lieferung" zu wählen, einfügen:**

- (b) Die Emittentin hat jedoch das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Auszahlungsbetrages den Physischen Basiswert [in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl] liefern will. In diesem Fall wird je Wertpapier der Physische Basiswert in Höhe des Auszahlungsbetrages nach Maßgabe des § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Auszahlungswährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und nach Maßgabe von § 1 Absatz (6) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet und ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses wird multipliziert mit dem Referenzpreis.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●] Nachkommastelle.

Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Wahlrechts nach Satz 1 dieses Absatzes (b) wird unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.]

(b)[c) Ist der Maßgebliche Betrag Null (0) [oder rechnerisch negativ], entspricht der Zahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Zahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Zahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen [bzw. die Lieferung durchführen].

(5) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

**[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

**"Bankgeschäftstag":** ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

**[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:**

**"Bankgeschäftstag":** ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

**[Für den Fall eines Basispreises einfügen:**

**"Basispreis"**: ist [●][der von der Referenzstelle festgestellte offizielle [Schlusskurs][Schlussabrechnungspreis] des Basiswerts am Festlegungstag] [der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][Schlussabrechnungspreis] festgestellte Kurs des Basiswerts] [[der dem Wertpapier [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle] zugewiesene Basispreis.]]

**[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:**

der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Basiswerts.]

**"Basiswert"**: ist [●][zunächst der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle als Basiswert zugewiesene Terminkontrakt, der zu einem Roll Termin im Wege eines Roll durch einen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt wird.]

**"Bewertungstag"**: ist der [[●] (in Worten: [●]) [Bankgeschäftstag] [●] nach dem jeweiligen] [jeweilige] Einlösungstermin in Bezug auf die jeweils einzulösenden Wertpapiere bzw., im Fall der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, [nach dem jeweiligen] [der jeweilige] Ordentliche[n] Kündigungstermin (bzw. falls dieser Tag kein [Handelstag][Bankgeschäftstag] [●] ist, der nächste unmittelbar nachfolgende [Handelstag][Bankgeschäftstag] [●])][●].

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag. Fällt der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor einem Verfalltermin für den Basiswert und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).

**[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:**

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag maximal um [●] Handelstage verschoben.]

**"Bezugsverhältnis" ("B")**: entspricht [●][anfänglich [1][●][dem dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen und als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis] [(auch "B<sub>(0)</sub>")]] und anschließend an einem Handelstag<sub>(t)</sub> (dann auch als "B<sub>(t)</sub>" bezeichnet) dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag (dann auch als "B<sub>(t-1)</sub>" bezeichnet) multipliziert mit 1 (in Worten: eins) plus dem Referenzzinssatz am Handelstag<sub>(t-1)</sub>, multipliziert um die [taggenaue][anteilige] Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem [Handelstag<sub>(t)</sub>][●] und dem [Handelstag<sub>(t-1)</sub>][●]:

$$B_{(t)} = B_{(t-1)} * (1 + \text{Referenzzinssatz}_{(t-1)} * n(t-1, t))$$

[Das jeweils aktuelle Bezugsverhältnis wird [fortlaufend] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite [www.etp.bnpparibas.com/produkte](http://www.etp.bnpparibas.com/produkte) veröffentlicht. [Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Bezugsverhältnisses auf die [●] Nachkommastelle.]]

**"CBF"**: ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

**["Ersetzender Maßgeblicher Terminkontrakt"**: ist [●] [der dem Wertpapier als Basiswert jeweils zugrundeliegende ersetzende Terminkontrakt].]

**"Fälligkeitstag"**: ist der [[●] (in Worten: [●]) [Bankgeschäftstag] [●] nach dem jeweiligen Bewertungstag] [(bzw. falls dieser Tag kein [Bankgeschäftstag] [●] ist, der nächste

unmittelbar nachfolgende [Bankgeschäftstag] [●];] oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][●] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag][●].

**["Festlegungstag"]:** ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag [(bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag])].]

**["First Notice Day"]:** ist der erste Tag, an dem der jeweilige Basiswert fällig gestellt werden kann und die Kontrahenten den zugrundeliegenden Basiswert liefern müssen. Wann dieser First Notice Day ist, hängt von der jeweiligen Referenzstelle und dem jeweiligen Basiswert ab.]

**"FX<sub>t</sub>":** ist [●][der Wechselkurs [für den Umtausch [der Referenzwährung]][●] in [die Auszahlungswährung]][●] (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten [der jeweiligen Auszahlungswährung]][●], in die eine Einheit [der Referenzwährung]][●] umgetauscht werden kann)][●] an dem jeweiligen Handelstag<sub>t</sub>], wobei FX<sub>t</sub> am [Festlegungstag][●] FX<sub>0</sub> entspricht].

**"FX<sub>t-1</sub>":** ist [●][der Wechselkurs [für den Umtausch [der Referenzwährung]][●] in [die Auszahlungswährung]][●] (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten [der jeweiligen Auszahlungswährung]][●], in die eine Einheit [der Referenzwährung]][●] umgetauscht werden kann)][●] an dem jeweiligen Handelstag<sub>t-1</sub>], wobei FX<sub>t-1</sub> am [Festlegungstag][●] FX<sub>0</sub> entspricht].

**["FX<sub>i(0)</sub>"]:** ist [●][der Wechselkurs [für den Umtausch [der Referenzwährung]][●] in [die Auszahlungswährung]][●] (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten [der jeweiligen Auszahlungswährung]][●], in die eine Einheit [der Referenzwährung]][●] umgetauscht werden kann)][●] [an dem Festlegungstag][●], der an dem Festlegungstag [um [●] Uhr (Ortszeit [●])] auf der [Bildschirmseite][Internetseite][●] veröffentlicht wird]].]

**["Handelstag"]:** ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Terminkontrakt

- (a) die Referenzstelle für den regulären Handel geöffnet ist, und
- (b) [der Kurs] [●] des Basiswerts [bzw. der Referenzpreis] durch die Referenzstelle festgestellt wird.

**["Handelstag<sub>t</sub>"]:** entspricht dem maßgeblichen Handelstag.]

**["Handelstag<sub>t-1</sub>"]:** entspricht dem Handelstag, der dem Handelstag<sub>t</sub> unmittelbar vorausgeht.]

**"Kaufmännische Rundung":** ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

**["Last Trade Day"]:** ist der letzte Handelstag des Basiswerts an der jeweiligen Referenzstelle.]

**["Maßgeblicher Terminkontrakt"]:** ist [●] [der dem Wertpapier als Basiswert jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt].]

**Für den Fall eines Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses ist die folgende Regelung anwendbar:**

**"Maßgeblicher Währungsumrechnungskurs":** ist [●] [jeder Umrechnungskurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Auszahlungswährung, bzw. in Fällen, in denen die Maßgebliche Währung und die Auszahlungswährung identisch sind, zwischen der Maßgeblichen Währung und einer anderen anwendbaren Währung, die der



Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu diesem Zeitpunkt geeignet erscheint.]]

**[Für den Fall einer Maßgeblichen Währung ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Maßgebliche Währung**": ist [●] [die Auszahlungswährung, die gesetzliche Währung, auf die der Basiswert oder auf die ein wesentlicher Bestandteil des Basiswerts lautet, oder die gesetzliche Währung des Landes, in dem sich die Börse oder die wichtigste Börse für den Basiswert oder einen wesentlichen Bestandteil des Basiswerts befindet[; wobei eine Standardwährung keine Maßgebliche Währung ist]].]

"**Maßgeblicher Betrag**<sub>(t-1)</sub>": ist der Maßgebliche Betrag, wie an [●][dem unmittelbar vorangehenden Handelstag] berechnet.

"**n**<sub>(t)</sub>": entspricht der Anzahl der Kalenderjahre zwischen [●] [dem Festlegungstag (nachfolgend auch als "**t0**" bezeichnet)] [dem Handelstag<sub>(t)</sub>] [bzw. dem Bewertungstag] (der Handelstag [bzw. der Bewertungstag] wird nachfolgend auch als "**t**" bezeichnet)] und [●][dem Handelstag<sub>(t-1)</sub>] [dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag (dieser Handelstag<sub>(t-1)</sub> wird nachfolgend auch als "**t-1**" bezeichnet)]. Diese Berechnung erfolgt [●]

**[Für den Fall der actual/actual Berechnung:**

auf der Basis actual/actual, also taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366).]

**[Für den Fall der actual/360 Berechnung:**

auf der Basis actual/360. Das bedeutet: die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] wird durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen berechnet wird.]

**[Für den Fall der actual/365 Berechnung:**

auf der Basis actual/365. Das bedeutet: die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] wird durch 365 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 365 Tagen berechnet wird.]

**[Für den Fall der 30/360 Berechnung:**

auf der Basis 30/360. Das bedeutet: die Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen [●] [t0] [t] [t-1] und [t] [t-1] [●] wird durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird[; es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.]

"**Ordentlicher Kündigungstermin**": ist [●] [(bzw. falls dieser Tag kein [Bankgeschäftstag] [●] ist, der nächste unmittelbar nachfolgende [Bankgeschäftstag] [●]).]

**[Für den Fall der Physischen Lieferung ist folgende Regelung anwendbar:**

"**Physischer Basiswert**": ist der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswert.]

"**Referenzpreis**<sub>(t)</sub>": ist



- (a) in Bezug auf einen Handelstag<sub>(t)</sub>, der nicht zugleich ein Roll Termin ist, [●][der am Bewertungstag][der an jedem Handelstag] von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs][Schlussabrechnungskurs] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Maßgeblichen Terminkontrakts] multipliziert mit der Roll Ratio<sub>(t)</sub> [zu diesem Handelstag<sub>(t)</sub>][●], und
- (b) in Bezug auf einen Handelstag<sub>(t)</sub>, der zugleich ein Roll Termin ist, [●][der am Bewertungstag][der an jedem Handelstag] von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs][Schlussabrechnungskurs] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Ersetzenden Maßgeblichen Terminkontrakts] multipliziert mit der Roll Ratio<sub>(t)</sub> [zu diesem Handelstag<sub>(t)</sub>][●].

["Referenzpreis<sub>(t-1)</sub>": entspricht dem Referenzpreis an dem Handelstag<sub>(t-1)</sub>.]

["Referenzpreis<sub>(0)</sub>": entspricht [●].]

["Referenzpreis": entspricht [●].]

**[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:**

Sollte der Referenzpreis in Bezug auf den Terminkontrakt an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis

[(a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgestellte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [.] [bzw.]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der Referenzstelle (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

**[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:**

Sollte der Referenzpreis in Bezug auf den Terminkontrakt am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung in Bezug auf den Terminkontrakt Anwendung.

"Referenzwährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

"Referenzzinssatz" ist der [●] [dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene] [EURIBOR®][EONIA] [*maßgebliche Währung einfügen*] [●] [LIBOR] [BBSW] [NZFMA] [NIBOR] [STIBOR] [US Auktionsergebnis 3-Monats Schatzwechsel (*US Auction Results 3 Month Treasury Bill*)] [US Federal Funds Effective Rate] [ein von der Berechnungsstelle festgelegter Zinssatz, der von Zeit zu Zeit angepasst werden kann] [●], der der festgelegten Laufzeit von [●] entspricht, [wie er zur Maßgeblichen Zeit an [dem][einem] Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint.] [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "Marge") [.] [multipliziert mit einem Multiplikator von [*Multiplikator einfügen:* [●]]], wobei der Referenzzinssatz auch negativ werden kann].

["Referenzzinssatz<sub>(t-1)</sub>": entspricht dem Referenzzinssatz an dem Handelstag<sub>(t-1)</sub>.]

[Für den Fall, dass der Referenzzinssatz [in Bezug auf einen Handelstag] [●] künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, [bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Referenzzinssätze künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt][●]. [●]]

[Für den Fall, dass

- (a) es bei der Ermittlung des Referenzzinssatzes oder bei der ermittelnden Stelle zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des Referenzzinssatzes hat oder haben kann,
- (b) der Referenzzinssatz ersatzlos aufgehoben wird,
- (c) [die [jeweilige] Referenzstelle] [•] nicht in der Lage ist, die Berechnung des Referenzzinssatzes vorzunehmen, oder
- (d) der Referenzzinssatz aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden darf,

wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) den Referenzzinssatz ersetzen. Den neuen Referenzzinssatz wird die Emittentin gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekanntgeben.]

**[Für den Fall einer Regierungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:**

**"Regierungsstelle"**: ist jede *de facto* oder *de jure* Regierungsstelle (oder jede Behörde, jede Einrichtung derselben, jedes Gericht oder Tribunal, jede Verwaltungs- oder sonstige Regierungsdienststelle) oder jedes andere Gebilde (privat oder öffentlich), die bzw. das mit der Regulierung der Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank) in dem Land betraut ist, in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen befindet, die für die Definition des Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses verwendet werden.]

**"Roll"**: bedeutet die Ersetzung des Maßgeblichen Terminkontrakts an einem Roll Termin durch einen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende Maßgebliche Terminkontrakt [(jeweils ein **"Ersetzender Maßgeblicher Terminkontrakt"**)].

**"Roll Ratio<sub>(t)</sub>"**: entspricht [•][anfänglich [1][•] (auch **"Roll Ratio<sub>(0)</sub>"**) und anschließend,

- (a) soweit der maßgebliche Handelstag [nicht] zugleich ein Roll Termin ist, dem Roll Ratio für den [unmittelbar vorangehenden Handelstag][•], und
- (b) soweit der maßgebliche Handelstag [•] zugleich ein Roll Termin ist, dem Quotienten aus (i) dem Maßgeblichen Referenzpreis des Maßgeblichen Terminkontrakts an einem Roll Termin [zum Roll Zeitpunkt], multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) und den maßgeblichen Roll Transaktionskosten, und (ii) dem Maßgeblichen Referenzpreis des diesen Ersetzenden Maßgeblichen Terminkontrakts an dem Roll Termin [zum Roll Zeitpunkt], multipliziert mit der Summe aus 1 (in Worten: eins) und den maßgeblichen Roll Transaktionskosten; das Ergebnis multipliziert mit der unmittelbar vorangehenden Roll Ratio, und wird wie folgt berechnet:

$$\text{Roll Ratio}_{(t)} = \text{Roll Ratio}_{(t-1)} * \left( \frac{\text{Maßgeblicher Referenzpreis}_{(MT)} * (1 - \text{Roll Transaktionskosten})}{\text{Maßgeblicher Referenzpreis}_{(ErsMT)} * (1 + \text{Roll Transaktionskosten})} \right)$$

]

Zum Zwecke der Berechnung gelten folgende Definitionen

**"Maßgeblicher Referenzpreis<sub>(MT)</sub>"**: ist ein nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) auf der Grundlage der während des Roll Termins tatsächlich gehandelten Kurse des Maßgeblichen Terminkontrakts ermittelter Kurs.

**"Maßgeblicher Referenzpreis<sub>(ErsMT)</sub>"**: ist ein nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) auf der Grundlage der während des Roll Termins

tatsächlich gehandelten Kurse des Ersetzenden Maßgeblichen Terminkontrakts ermittelter Kurs.

"**Roll Ratio**<sub>(t-1)</sub>": entspricht dem Roll Ratio am Handelstag<sub>(t-1)</sub>.

[Die jeweils aktuelle Roll Ratio wird [fortlaufend] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite [www.etp.bnpparibas.com/produkte](http://www.etp.bnpparibas.com/produkte) veröffentlicht. [Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jeder so ermittelten Roll Ratio auf die [●] Nachkommastelle.]]

"**Roll Termin**": ist ein von der [Berechnungsstelle][Emittentin][●] gewählter Handelstag, an dem der Maßgebliche Terminkontrakt durch einen anderen Terminkontrakt ersetzt wird.

"**Roll Transaktionskosten**": ist [Null] [●]% des jeweiligen Referenzpreises des Maßgeblichen Terminkontrakts bzw. des diesen Ersetzenden Maßgeblichen Terminkontrakts.

"**Roll Zeitpunkt**": entspricht [●] Uhr (Ortszeit [●]).]

**[Für den Fall einer *Schwellenland-Marktstörung* ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Schwellenland-Marktstörung**": bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:

(a) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte wird in dem Land verhängt, in dem sich die [jeweilige] Referenzstelle in Bezug auf den Basiswert oder das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindetet; oder

(b) es wird unmöglich, den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs an einem maßgeblichen Termin am Interbankenmarkt zu erhalten; oder

[(c) in Bezug auf durch eine Regierungsstelle ausgegebene Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten einer Regierungsstelle bzw. Zahlungsverbindlichkeiten, die von einer Regierungsstelle garantiert werden, kommt es zu einem Verzugsfall, einem Kündigungsgrund oder einem ähnlichen Umstand oder Ereignis (wie auch immer beschrieben), insbesondere (A) (ohne Berücksichtigung etwa geltender Nachfristen) dem Ausbleiben rechtzeitiger, vollständiger Zahlung des Kapitalbetrags, der Zinsen oder anderer fälliger Beträge auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, (B) der Festsetzung eines Moratoriums, einem Stillstand, einem Verzicht, einer Stundung, einer Verweigerung der Zahlung oder einer Umschuldung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, oder (C) Ergänzung oder Änderung der Bedingungen der Zahlung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten ohne Zustimmung sämtlicher Gläubiger der Verbindlichkeit. Die Feststellung des Vorliegens oder Eintritts eines Verzugsfalls, Kündigungsgrunds oder ähnlichen Umstands oder Ereignisses erfolgt ungeachtet einer fehlenden oder angeblich fehlenden Befugnis oder Fähigkeit der Regierungsstelle zur Ausgabe oder Vereinbarung der Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten oder Garantien; oder]

[[●]es tritt ein Ereignis ein, (A) das es allgemein unmöglich macht, die Währungen, die im Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs umgerechnet werden, auf dem im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung üblichen rechtmäßigen Weg umzurechnen; oder (B) das es allgemein unmöglich macht, die Maßgebliche Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindetet, auf Konten außerhalb dieser Jurisdiktion, oder zwischen Konten in der betreffenden Jurisdiktion oder an eine Partei zu transferieren, die in der betreffenden Jurisdiktion nicht gebietsansässig ist / eine ausländische Partei zu transferieren; oder]

[[●]eine Enteignung, Konfiszierung, Beschlagnahme, Verstaatlichung oder andere

Maßnahme einer Regierungsstelle, durch die der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) das gesamte Vermögen in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, oder ein wesentlicher Teil davon entzogen wird; oder]

[[[•]]es ist unmöglich, für den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs ein verbindliches Kursangebot für den Umtausch eines Betrags zu erhalten, der nach Auffassung der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus diesen Wertpapieren erforderlich ist; oder]

[[[•]]eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, die das Eigentum an der Maßgeblichen Währung oder deren Übertragbarkeit beeinträchtigen kann; oder]

[[[•]]die Erhebung einer Steuer und/oder Abgabe mit Strafcharakter, die in dem Land erhoben wird, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder]

[[[•]]die mangelnde Verfügbarkeit der Auszahlungswährung in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, oder, wenn die Auszahlungswährung die Maßgebliche Währung ist, die mangelnde Verfügbarkeit der Maßgeblichen Währung in dem Hauptfinanzzentrum einer anderen anwendbaren Währung; oder]

[[[•]]es tritt ein sonstiges Ereignis ein, das mit einem der vorstehenden Ereignisse vergleichbar ist und das der Emittentin die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren unmöglich oder praktisch unmöglich macht.]

**Für den Fall einer Standardwährung ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Standardwährung**": ist die gesetzliche Währung von [•] [Australien][,][und] [Österreich][,][und] [Belgien][,][und] [Kanada][,][und] [Zypern][,][und] [Dänemark][,][und] [Finnland][,][und] [Frankreich][,][und] [Deutschland][,][und] [Griechenland][,][und] [Hongkong][,][und] [Irland][,][und] [Italien][,][und] [Japan][,][und] [Luxemburg][,][und] [Malta][,][und] [den Niederlanden][,][und] [Neuseeland][,][und] [Norwegen][,][und] [Portugal][,][und] [Singapur][,][und] [Slowenien][,][und] [Spanien][,][und] [Schweden][,][und] [der Schweiz][,][und] [Taiwan][,][und] [dem Vereinigten Königreich von Großbritannien][,][und] [Nordirland][,][und] [den Vereinigten Staaten von Amerika][, oder eine andere, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) jeweils festgelegte Währung].]

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Terminkontrakt verfällt.

**Für den Fall eines Verwaltungsentgeltsatzes ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Verwaltungsentgeltsatz**": ist ein Zinssatz, der von der Berechnungsstelle börsentäglich [innerhalb der Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite] angepasst werden kann. [Der anfängliche Verwaltungsentgeltsatz entspricht [•]% p.a.] [Die Emittentin wird den angepassten Zinssatz jeweils unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]]

**Für den Fall einer Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite ist die folgende Regelung anwendbar:**

"**Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite**": ist die Bandbreite zwischen [•]% p.a. und [•]% p.a.]

**Für den Fall, dass keine Währungsumrechnung stattfindet, den folgenden Absatz vollständig löschen:**

- (6) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

**[Für den Fall einer *Non-Quanto* Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:**

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "Umrechnungszeitpunkt")] auf [der Reutersseite] [der Bloombergseite] [BFIX] [•] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. [Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Internetseite] [www.ecb.europa.eu][•]] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Wechselkurs festlegen.]

[Sollte [am] [in Bezug auf den] Bewertungstag der Wechselkurs nicht auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Wechselkurs festgelegt haben, so wird die Emittentin [an diesem Tag] vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr [in Bezug auf den Bewertungstag] die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Wechselkurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]] [Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Emittentin [den maßgeblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [um [•]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten]Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Wechselkurses vornehmen.] [•]]

**[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:**

Für die Umrechnung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich:  
[[•] / [•].][•]]

**Produkt 9 (Besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup>)**

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen*	Basiswert* ("[●"])	[Physischer Basiswert*]	Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Bezugsverhältnis*]	[Basispreis*]	[Referenzzinssatz*]	[Festlegungstag]	[Internetseite]
[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

\* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

\*\* [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

## Teil 2 – Basiswertspezifische Bedingungen

[Für den Fall von mehreren Basiswerten<sup>(i)</sup> bzw. eines Korbes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

### § 2 a

#### **Anpassungen im Zusammenhang mit einem Korb als Basiswert**

- (1) Sollte bei einem Korbbestandteil eine Anpassung (wie in § 2 [•] dieser Wertpapierbedingungen beschrieben) notwendig werden, ist die Berechnungsstelle (zusätzlich zu den in § 2 [•] dieser Wertpapierbedingungen genannten Maßnahmen in Bezug auf jeden einzelnen Korbbestandteil) berechtigt, entweder
  - (a) den betreffenden Korbbestandteil nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ersatzlos aus dem Korb zu streichen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die verbliebenen Korbbestandteile) oder
  - (b) ganz oder teilweise durch einen neuen Korbbestandteil nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu ersetzen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die übrigen im Korb befindlichen Korbbestandteile) (der "**Ersatz-Korbbestandteil**").
- (2) Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Korbbestandteil fortan als Bezugnahme auf den Ersatz-Korbbestandteil.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

[Für [den Index, der] [die Indizes, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

### § 2 [•]

#### **Anpassungen, außerordentliche Kündigung**

- (1) Wird der als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält, ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn:
  - (a) der Index ersatzlos aufgehoben wird,



- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
- (c) der Index von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,
- (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswertes haben können, oder
- (f) der Index aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden darf,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Berechnungsstelle diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 10 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts bzw. eines Global Depositary Receipts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:**



[Für [die Aktie[n]] [bzw.] [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts], die den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

## § 2 [•]

### Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den [betroffenen] [Basiswert][Korbbestandteil] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den [Basiswert][Korbbestandteil] gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der [betroffene] [Basiswert][Korbbestandteil] durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) "**Potenzielles Anpassungsereignis**" in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil] ist:
  - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiegattungen (soweit kein "**Fusionsergebnis**" vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den [Basiswert][Korbbestandteil] begeben hat ("**Gesellschaft**"), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
  - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
  - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
  - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
  - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
  - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
  - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz [(4)] [(5)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):

[(i)] die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz [(4)][(5)] standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der [betroffene] [Basiswert][Korbbestandteil] durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz [(4)][(5)] genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den [betroffenen] [Basiswert][Korbbestandteil] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den [betroffenen] [Basiswert][Korbbestandteil] gehandelt werden; oder

[(4)] Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (5) [(i)][und][(ii)][und][(iii)][und][(iv)][und][(v)][und][(vi)][a.][und][b.][und][c.][und][d.] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):]

[(ii)] die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

[(4)][(5)] "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil] ist:

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der [Basiswert][Korbbestandteil] bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der [Basiswert][Korbbestandteil] nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;

- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf den [betroffenen] [Basiswert][Korbbestandteil]:
  - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des [Basiswerts] [Basiswerts<sub>(i)</sub>] [Korbbestandteils] vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
  - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
  - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
  - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des [Basiswerts] [Basiswerts<sub>(i)</sub>] [Korbbestandteils], sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.

**[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist zusätzlich anwendbar:**

- (vii) Änderungen oder Ergänzungen des Depotvertrags;
- (viii) Falls der Depotvertrag beendet wird, gelten ab dem Beendigungszeitpunkt Bezugnahmen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] als durch Bezugnahmen auf die betreffende Zugrundeliegende Aktie der betreffenden Gesellschaft ersetzt. Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden in diesem Fall nach billigem Ermessen diejenigen Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen halten und werden den Stichtag für diese Ersetzung/Anpassung festlegen.]

Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen

diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert der [Aktien] [bzw. der] [Zugrundeliegenden Aktien] haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.]

- ([•]) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 10 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:**

[Für [das Metall, das] [die Metalle, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

## § 2 [•]

### Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für das als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Metall nicht mehr von der Referenzstelle sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält, (jeweils "**Nachfolge-Referenzstelle**") veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn
- (a) die Notierung des Metalls ersatzlos aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Metalls durch die Referenzstelle so geändert wird, dass das Metall nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist,
  - (c) das Metall von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist,
  - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Metalls vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder
  - (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswertes haben können,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das Metall durch ein Nachfolge-Metall zu ersetzen ("**Nachfolge-Metall**") und die Wertpapierbedingungen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle wird eine Nachfolge-Referenzstelle und einen Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise

anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Metall gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Metall; ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben über das Nachfolge-Metall und den Kurs. Ein Nachfolge-Metall (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 10 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:**

[Für [den Terminkontrakt, der] [die Terminkontrakte, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

## **§ 2 [•]**

### **Anpassungen, außerordentliche Kündigung**

- (1) Wird der Kurs für den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten Terminkontrakt nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält, ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Terminkontrakt wird unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Terminkontraktes bzw. der Handel in dem Terminkontrakt ersatzlos aufgehoben wird,

- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Terminkontraktes durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Terminkontrakt nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist,
- (c) der Terminkontrakt von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist,
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Terminkontraktes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,
- (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Terminkontrakt durch einen anderen Terminkontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Wertpapiere vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Terminkontrakt existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Terminkontrakt übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt, oder
- (f) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswertes haben können,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Terminkontrakt durch einen Nachfolge-Terminkontrakt, der nach Auffassung der Berechnungsstelle ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Terminkontrakt aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Terminkontrakt**") und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Terminkontrakt gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Terminkontraktes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Terminkontrakt. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 10 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**[Für den Fall eines Rohstoffes als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:]**

[Für [den Rohstoff, der] [die Rohstoffe, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

## **§ 2 [•] Anpassungen, außerordentliche Kündigung**

- (1) Wird der Kurs für den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten Rohstoff nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält, ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den [Basiswert][Korbbestandteil] wird unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
  - (a) die Notierung des Rohstoffes bzw. der Handel in dem Rohstoff ersatzlos aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Rohstoffes durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Rohstoff nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist,
  - (c) der Rohstoff von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist,
  - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Rohstoffes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder
  - (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswertes haben können,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Rohstoff durch einen Nachfolge-Rohstoff zu ersetzen (der "**Nachfolge-Rohstoff**") und die Wertpapierbedingungen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle wird einen Nachfolge-Markt und einen Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert][Korbbestandteil] gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Rohstoffes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Rohstoff. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.



- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 10 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:**

[Für [den Währungswechselkurs, der] [die Währungswechselkurse, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

## § 2 [•]

### Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird (a) eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als "**Nachfolge-Währung**" bezeichnet) oder (b) die Feststellung bzw. Notierung der jeweiligen Währung ersatzlos aufgehoben, wird die Berechnungsstelle, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolge-Währung anstelle der bisherigen im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung einsetzen und die Emittentin wird die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen. Die Berechnungsstelle wird dabei den neuen jeweils maßgeblichen Währungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Nachfolge-Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten, die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungskurses herangezogen wurden, in die jeweilige Nachfolge-Währung ergibt. Die Emittentin wird eine Ersetzung der betroffenen Währung, den relevanten Währungskurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils ein "**Nachfolge-Referenzstelle**") unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung bzw. gegebenenfalls auf die [jeweilige] Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die [jeweilige] Nachfolge-Währung bzw. die [jeweilige] Nachfolge-Referenzstelle.



- (2) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (1) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 10 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:**

[Für [den nicht börsennotierten Fondsanteil, der] [die nicht börsennotierten Fondsanteile, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

## § 2 [•]

### Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls in Bezug auf den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten nicht börsennotierten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondseignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den [betreffenden] Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Berechnungsstelle ähnliche Spezifikationen wie der [betreffende] Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, die Nachfolge-Fondsdokumentation und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Ein "**Außergewöhnliches Fondseignis**" in Bezug auf den [jeweiligen] Fondsanteil bzw. den [jeweiligen] [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:

- (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, des [jeweiligen] Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
- (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
- (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, der [jeweilige] Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
- (d) Die in der [jeweiligen] Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben der [jeweiligen] Fondsdokumentation, wie sie zum Ausgabetag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
- (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der [jeweiligen] Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
- (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [●] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.
- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweilige] Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der

Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Berechnungsstelle unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der [jeweilige] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Berechnungsstelle unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.

- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Ausgabetag der Wertpapiere bestanden.)
- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.
- (l) Nach dem Ausgabetag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetischen Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetischen Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt

wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.

- (m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Ausgabebetrag der Wertpapiere bestimmt wird.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 10 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:**

[Für [den börsennotierten Fondsanteil, der] [die börsennotierten Fondsanteile, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

## § 2 [•]

### **Anpassungen, außerordentliche Kündigung**

- (1) Falls in Bezug auf den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten börsennotierten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den [betreffenden] Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Berechnungsstelle ähnliche Spezifikationen wie der [betreffende] Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in

diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, die Nachfolge-Fonstdokumentation[, die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fonstdokumentation[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (2) Ein "**Außergewöhnliches Fondseignis**" in Bezug auf den [jeweiligen] Fondsanteil bzw. den [jeweiligen] [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
- (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, des [jeweiligen] Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fonstdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
  - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
  - (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, der [jeweilige] Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
  - (d) Die in der [jeweiligen] Fonstdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben der [jeweiligen] Fonstdokumentation, wie sie zum Ausgabebetrag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
  - (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der [jeweiligen] Fonstdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
  - (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fonstdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [•] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.
  - (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fonstdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren

wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweilige] Fonds investiert).

- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Berechnungsstelle unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der [jeweilige] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Berechnungsstelle unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.
- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Ausgabebetrag der Wertpapiere bestanden.)
- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.
- (l) Nach dem Ausgabebetrag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht,

ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia Board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetischen Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetischen Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.

- (m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Ausgabetag der Wertpapiere bestimmt wird.
- (n) Die Notierung des börsennotierten Fondsanteils bzw. der Handel in dem börsennotierten Fondsanteils wird ersatzlos aufgehoben.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 10 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**[im Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil einfügen:**

[Für [den Referenzsatz, der] [die Referenzsätze, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

## **§ 2 [•] Anpassungen, außerordentliche Kündigung**

- (1) Wird der als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Referenzsatz nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält, (die "**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht wird, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Veränderungen in der Berechnung des Referenzsatzes (einschließlich Bereinigungen) führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das am Bewertungstag maßgebende Konzept oder die Berechnung des Referenzsatzes infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Berechnungsstelle nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Referenzsatzes. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des Referenzsatzes und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen [Basiswert][Korbbestandteil] erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen einen angepassten Wert je Einheit des Referenzsatzes, der bei der Bestimmung des Kurses des Referenzsatzes zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (3) Im Fall der endgültigen Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzsatzes an der Referenzstelle und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Berechnung und Veröffentlichung an einer anderen Referenzstelle, ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, berechtigt, den Referenzsatz durch einen Nachfolge-Referenzsatz zu ersetzen ("**Nachfolge-Referenzsatz**") und die Wertpapierbedingungen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle wird eine Nachfolge-Referenzstelle und einen Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (3) standen (hierbei handelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzsatz gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzsatz; ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben über den Nachfolge-Referenzsatz und den Kurs. Ein Nachfolge-Referenzsatz (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.  
  
Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.
- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 10 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine



Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

### § 3 Marktstörungen

- (1) [(a)] [In Abweichung von Absatz (1)(b),] [Wenn] [wenn] nach Auffassung der Berechnungsstelle zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen:** eine Schwellenland-Marktstörung (wie in § 1 Absatz [•] definiert) oder] eine Marktstörung, wie in Absatz [•] definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag, vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses § 3, **[im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen:** lediglich für den betroffenen Korbbestandteil] **[im Fall einer Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile gegebenenfalls einfügen:** für sämtliche Korbbestandteile] auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen:** Schwellenland-Marktstörung bzw.] Marktstörung mehr vorliegt, verschoben **[im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen:**, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile, für die es beim [jeweils] ursprünglich festgelegten Tag bleibt]. Bei einer Verschiebung des [betreffenden] Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- [(b)] Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Beobachtungskurses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswerts zur Feststellung eines Barrieren-Ereignisses heranziehen.]

**[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:**

[Für [den Index, der] [die Indizes, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

- (2) In Bezug auf einen Index als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Index enthaltenen Referenzwerte an der Indexpörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im Index einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder
- (c) dass die Indexpörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexpörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexpörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

**[Für den Fall einer *Aktie* bzw. eines *American Depository Receipt* bzw. eines *Global Depository Receipt* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:**

[Für [die Aktie[n]] [bzw.] [die American Depository Receipts] [bzw.] [die Global Depository Receipts], die den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

[(2)[3]) In Bezug auf [eine Aktie][ein American Depository Receipt][ein Global Depository Receipt] als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des [Basiswerts][Korbbestandteils] an der Referenzstelle oder (ii) von auf den [Basiswert][Korbbestandteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem [Basiswert][Korbbestandteil] an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den [Basiswert][Korbbestandteil] an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den [Basiswert][Korbbestandteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

**[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:**

[Für [das Metall, das] [die Metalle, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

[(•)] In Bezug auf ein Metall als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf das Metall an der Referenzstelle;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt bezogen auf das Metall an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf das Metall gehandelt werden; oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das Metall an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das Metall).]

**[Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:**

[Für [den Terminkontrakt, der] [die Terminkontrakte, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

[(•)] In Bezug auf einen Terminkontrakt als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/ Preisfestlegung bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle;

- (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktspezifikationen bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle.]

**[Für den Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:**

[Für [den Rohstoff, der] [die Rohstoffe, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

- [●]** In Bezug auf einen Rohstoff als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung / Preisfestlegung bezogen auf den Rohstoff an der Referenzstelle;
  - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Rohstoff gehandelt werden, oder
  - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Rohstoff an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Rohstoff).]

**[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:**

[Für [den Währungswechselkurs, der] [die Währungswechselkurse, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

- [●]** In Bezug auf einen Währungswechselkurs als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungswechselkurses [auf der relevanten [Reutersseite][●] oder einer diese ersetzenden Bildschirmseite und] auf der Internetseite der Referenzstelle;
  - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
    - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem die jeweilige Währung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (jeweils "**Relevante Jurisdiktion**" genannt);
    - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der Währungen innerhalb der jeweils Relevanten Jurisdiktion;
    - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die jeweilige Auszahlungswährung zu einem Währungskurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;

- (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung an einer Terminbörse;
- (v) bei der Transferierung einer der Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;
- (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des Währungswechselkurses an der Referenzstelle;
- (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach freier Einschätzung der Emittentin (die billigem Ermessen gemäß § 315 BGB folgt) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte jeweils lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

**Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:**

[Für [den börsennotierten Fondsanteil, der] [die börsennotierten Fondsanteile, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

**[[•]] In Bezug auf einen börsennotierten Fondsanteil als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "Marktstörung":**

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des börsennotierten Fondsanteils an der Referenzstelle oder (ii) von auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

**Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:**

[Für [den nicht börsennotierten Fondsanteil, der] [die nicht börsennotierten Fondsanteile, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

([•]) In Bezug auf einen nicht börsennotierten Fondsanteil als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**" die unterbliebene Berechnung bzw. unterbliebene Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro nicht börsennotiertem Fondsanteil durch den Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder durch einen von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellten Vertreter.]

**[Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:**

[Für [den Referenzsatz, der] [die Referenzsätze, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

([•]) In Bezug auf einen Referenzsatz als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Referenzsatz an der Referenzstelle;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Referenzsatz an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Referenzsatz gehandelt werden; oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Referenzsatz an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Referenzsatz).]

([•]) Wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen:** die Schwellenland-Marktstörung oder] die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag **[im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen:** für den betroffenen Korbbestandteil] **[im Fall einer Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile gegebenenfalls einfügen:** für sämtliche Korbbestandteile].

**[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:**

[Für [den Index, der] [die Indizes, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Index als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen:** der Schwellenland-Marktstörung bzw.] der Marktstörung galten (der "**Ermittlungszeitpunkt**"). Dabei wird die Berechnungsstelle die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Ermittlungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen:** die Schwellenland-Marktstörung bzw.] die Marktstörung darauf beruht, dass **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen:** eine Schwellenland-Marktstörung bzw.] eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Berechnungsstelle den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmen.]

**[Für den Fall einer *Aktie* bzw. eines *American Depository Receipt* bzw. eines *Global Depository Receipt* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:**

[Für [die Aktie[n]] [bzw.] [die American Depository Receipts] [bzw.] [die Global Depository Receipts], die den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs [der Aktie] [des American Depository Receipt] [des Global Depository Receipt] als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

**[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:**

[Für [das Metall, das] [die Metalle, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Metalls als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Metalls, die unmittelbar vor Eintritt **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen:** der Schwellenland-Marktstörung bzw.] der Marktstörung galten, wobei der Kurs des Metalls von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu bestimmen ist.]

**[Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:**

[Für [den Terminkontrakt, der] [die Terminkontrakte, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Terminkontrakts als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Terminkontrakts, die unmittelbar vor Eintritt **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen:** der Schwellenland-Marktstörung bzw.] der Marktstörung galten, wobei der Kurs des Terminkontrakts von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu bestimmen ist.]

**[Für den Fall eines *Rohstoffs* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:**

[Für [den Rohstoff, der] [die Rohstoffe, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Rohstoffes als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Rohstoffes, die unmittelbar vor Eintritt **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen:** der Schwellenland-Marktstörung bzw.] der Marktstörung galten, wobei der Kurs des Rohstoffes von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu bestimmen ist.]

**[Für den Fall eines *Währungswechselkurses* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:**

[Für [den Währungswechselkurs, der] [die Währungswechselkurse, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]



Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Währungswechselkurses als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Berechnungsstelle an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Währungswechselkurs (gegenüber der jeweiligen in der Tabelle in § 1 aufgeführten Basiswährung) mitzuteilen. Der für die Ermittlung des [jeweils] maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse; soweit die Berechnungsstelle weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des [jeweils] maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmen.]]

**[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:**

[Für [den börsennotierten Fondsanteil, der] [die börsennotierten Fondsanteile, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]]

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des börsennotierten Fondsanteils als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]]

**[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:**

[Für [den nicht börsennotierten Fondsanteil, der] [die nicht börsennotierten Fondsanteile, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]]

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des nicht börsennotierten Fondsanteils als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]]

**[Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:**

[Für [den Referenzsatz, der] [die Referenzsätze, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]]

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Referenzsatzes entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Referenzsatzes, die unmittelbar vor Eintritt **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen:** der Schwellenland-Marktstörung bzw.] der Marktstörung galten, wobei der Kurs des Referenzsatzes nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu bestimmen ist.]]

## **Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen**

### **§ 4**

#### **Ausübung der Wertpapierrechte**

Die Wertpapierrechte gelten, sofern die Wertpapiere nicht nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1 Absatz (2) in Abschnitt A der Wertpapierbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) durch Einlösungserklärung des Wertpapierinhabers eingelöst werden müssen, ohne weitere Voraussetzung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 am Bewertungstag ausgeübt ("**automatische Ausübung**") und erlöschen mit Zahlung der unter den Wertpapieren geschuldeten Beträge bzw. der Lieferung der entsprechenden Anzahl des Physischen Basiswerts.

Sofern die Wertpapiere nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1 Absatz (2) in Abschnitt A der Wertpapierbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) durch Einlösungserklärung des Wertpapierinhabers ausgeübt werden müssen, erlöschen die Wertpapiere erst nach wirksamer Ausübung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1 Absatz (2) in Abschnitt A der Wertpapierbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) und mit Zahlung der unter den eingelösten Wertpapieren geschuldeten Beträge bzw. der Lieferung der entsprechenden Anzahl des Physischen Basiswerts.

### **§ 5**

#### **Zahlungen bzw. Lieferung des Physischen Basiswertes**

- (1) Sämtliche nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträge bzw. die Lieferung des Physischen Basiswertes werden von der Emittentin über die Zahlstelle (§ 10 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) vorgenommen und zwar durch Übertragung an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Emittentin bzw. die Garantin wird durch Leistung der Zahlung bzw. durch die Lieferung des Physischen Basiswertes an die CBF oder ihre Nachfolgerin oder zu deren Gunsten von ihrer Pflicht befreit.
- (2) Der jeweils geschuldete Betrag, die Anzahl der zu liefernden Physischen Basiswerte und die gegebenenfalls zu leistenden Spitzenausgleichszahlungen werden durch die Berechnungsstelle (§ 10 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) berechnet und sind endgültig und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- (3) Wird die Auszahlungswährung durch eine andere oder neue Währung ersetzt, wird die neue Währung Auszahlungswährung der Wertpapiere.
- (4) Alle im Zusammenhang mit den nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen, der Lieferung des Physischen Basiswertes oder der zu leistenden Spitzenausgleichszahlung gegebenenfalls anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin, die Zahlstelle bzw. ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, das die Wertpapiere verwahrt oder verwaltet und die Zahlung auszahlt oder gutschreibt ("**Depotbank**"), ist berechtigt, von den geschuldeten Beträgen etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten und abzuführen, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu tragen und zahlen sind. Im Fall der Lieferung ist die Emittentin, die Zahlstelle bzw. die Depotbank berechtigt, die Anzahl an Wertpapieren zu veräußern, die erforderlich ist, um etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten und abzuführen.

### **§ 6**

#### **Form der Wertpapiere; Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit**

- (1) Die Wertpapiere sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ("**Inhaber-Sammel-Urkunde**") verbrieft. Diese trägt die Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.



- (2) Die Inhaber-Sammel-Urkunde ist bei CBF hinterlegt. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Wertpapiere ausschließlich in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) Wertpapiere können jeweils einzeln übertragen und in einer Mindestanzahl von einem Stück oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.

## § 7 Status

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, nicht nachrangige und dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Wertpapiere stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

## § 8 Sicherheitentreuhandvertrag, Sicherheitentreuhänderin Sicherheiten, Verwertungsfall, Garantie, Außerordentliches Einlösungsrecht

- (1) Die aufgrund dieser Wertpapierbedingungen bestehenden Zahlungs- bzw. Lieferansprüche der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin sind nach Maßgabe des als **Anlage 1** als Kopie beigefügten Sicherheitentreuhandvertrags (der "**Sicherheitentreuhandvertrag**") besichert. Der zwischen der Emittentin, Clearstream Banking AG als Sicherheitentreuhänderin (die "**Sicherheitentreuhänderin**") und BNP Paribas Arbitrage S.N.C. als Inhaberin des maßgeblichen Kontos bei der Sicherheitentreuhänderin (die "**Kontoinhaberin**") zugunsten der Wertpapierinhaber abgeschlossene Sicherheitentreuhandvertrag ist integraler Bestandteil dieser Wertpapierbedingungen.
  - (a) Im Sicherheitentreuhandvertrag verpflichtet sich die Emittentin, zur Sicherung der dort definierten besicherten Verbindlichkeiten, bestimmte Inländische Wertpapiere (wie in Ziffer 1.2 des Sicherheitentreuhandvertrags definiert) zu übereignen (Sicherungsübereignung) bzw. gewisse Ausländische Wertpapiere (wie in Ziffer 1.2 des Sicherheitentreuhandvertrags definiert), die als Gutschrift in Wertpapierrechnung gehalten werden, abzutreten (Sicherungsabtretung) (die "**Sicherheiten**"). Die aufgrund des Sicherheitentreuhandvertrags bestellten Sicherheiten werden von der Sicherheitentreuhänderin entsprechend den Bedingungen des Sicherheitentreuhandvertrags gehalten bzw. im Verwertungsfall (wie in Ziffer 8.3 des Sicherheitentreuhandvertrags definiert) verwertet.
  - (b) Solange die Wertpapiere ausstehen, hat die Emittentin sicherzustellen, dass eine Sicherheitentreuhänderin nach Maßgabe eines Sicherheitentreuhandvertrags bestellt ist, der im Wesentlichen dem beigefügten Sicherheitentreuhandvertrag entspricht.
- (2) Mit Bekanntmachung des Eintritts eines Verwertungsfalls durch die Sicherheitentreuhänderin gemäß Ziffer 8.4 des Sicherheitentreuhandvertrags **werden die unter den Wertpapieren geschuldeten Zahlungsansprüche bzw. Lieferansprüche fällig und durch den Anspruch auf Zahlung des Verwertungsbetrags, der wie nachfolgend dargestellt befriedigt wird, ersetzt.**

Der "**Verwertungsbetrag**" in der Auszahlungswährung wird von der Sicherheitentreuhänderin auf Grundlage der angemessenen Marktpreise je Wertpapier entsprechend Ziffer 8.6 des Sicherheitentreuhandvertrags ermittelt und gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (a) Nach Eintritt eines Verwertungsfalls wird die Sicherheitentreuhänderin die Sicherheiten gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag verwerten und den von ihr aus der Verwertung der Sicherheiten erlangten Netto-Verwertungserlös (wie in Ziffer 8.7 des

Sicherheitentreuhandvertrags definiert) verwenden, um die Ansprüche der Wertpapierinhaber auf Zahlung des Verwertungsbetrags zu befriedigen. Die Zahlung des Verwertungsbetrags befreit die Emittentin insoweit von ihren Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren.

- (b) Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, von der Emittentin die Zahlung des Verwertungsbetrags ohne vorherige Verwertung der Sicherheiten durch die Sicherheitentreuhänderin in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Sicherheitentreuhandvertrags und Zahlung des Betrags in Höhe des Netto-Verwertungserlöses durch die Sicherheitentreuhänderin zu verlangen.
  - (c) Sämtliche Zahlungsverpflichtungen der Sicherheitentreuhänderin begründen ausschließlich die Verpflichtung, Zahlungen in einem auf den Netto-Verwertungserlös der Sicherheiten begrenzten Umfang zu leisten. Die Wertpapiere begründen keine Verpflichtung der Sicherheitentreuhänderin zu einer über den Netto-Verwertungserlös hinausgehenden Zahlung und gegebenenfalls angefallene Ansprüche werden nicht fällig. Der Rückgriff gegen die Sicherheitentreuhänderin ist dementsprechend begrenzt.
  - (d) **Soweit die Netto-Verwertungserlöse nicht ausreichen, um den jedem Wertpapierinhaber zustehenden Verwertungsbetrag zu zahlen, bestehen keine weitergehenden Ansprüche gegen die Sicherheitentreuhänderin.** Die Wertpapierinhaber sind jedoch berechtigt, über die Zahlung durch die Sicherheitentreuhänderin hinaus und soweit der Netto-Verwertungserlös letztlich nicht ausreicht, die Ansprüche der Wertpapierinhaber im Hinblick auf den Verwertungsbetrag zu befriedigen, weitergehende Zahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Betrag, den sie nach der Verwertung der Sicherheiten von der Sicherheitentreuhänderin erhalten haben, und dem Verwertungsbetrag (dieser Differenzbetrag wird als "**Fehlbetrag**" bezeichnet) von der Emittentin zu verlangen.
- (3) BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, (die "**Garantin**") hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "**Garantie**") für eine pünktliche Zahlung des etwaigen Fehlbetrags (wie in § 8 Absatz (2) lit. (d) in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) definiert), der von der Emittentin auf bzw. im Zusammenhang mit einem Wertpapier gegebenenfalls zu zahlen wäre, übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.
- (4) Die Emittentin ist verpflichtet, Sicherheiten zur Besicherung der Wertpapiere nach Maßgabe der Ziffern 5 und 11 des Sicherheitentreuhandvertrags zu stellen. Kommt die Emittentin dieser Verpflichtung nicht innerhalb von drei Sicherheiten-Geschäftstagen (wie in Ziffer 1.2 des Sicherheitentreuhandvertrags definiert) nach Eingang einer Benachrichtigung durch die Sicherheitentreuhänderin gemäß Ziffer 11.2 des Sicherheitentreuhandvertrags bei der Emittentin nach, wird die Sicherheitentreuhänderin diesen Umstand gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekanntmachen.
- (a) Nach erfolgter Bekanntmachung ist jeder Wertpapierinhaber berechtigt (das "**Außerordentliche Einlösungsrecht**"), die Einlösung sämtlicher seiner Wertpapiere jeweils zu dem Außerordentlichen Einlösungsbetrag (wie nachfolgend in lit (d) definiert) zu verlangen. Das Außerordentliche Einlösungsrecht kann der Wertpapierinhaber ab der Bekanntmachung dieses Umstands bis zum fünften Bankgeschäftstag nach einer weiteren Bekanntmachung durch die Sicherheitentreuhänderin, dass eine Besicherung gemäß den Bedingungen des Sicherheitentreuhandvertrags erfolgt ist, nach Maßgabe dieses § 8 Absatz (4) in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geltend machen.
  - (b) Um die außerordentliche Einlösung (die "**Außerordentliche Einlösung**") der Wertpapiere zu verlangen, muss der Wertpapierinhaber (i) die depotführende Bank anweisen, bei der Zahlstelle (§ 10 Absatz (1)) eine unbedingte Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten

Angaben und Erklärungen einzureichen (die "**Außerordentliche Einlösungserklärung**") und (ii) die Wertpapiere gemäß den Angaben in dem vorgenannten Formular an die Emittentin liefern.

- (c) Die Außerordentliche Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des fünften (einschließlich) Sicherheiten-Geschäftstages nach Bekanntmachung durch die Sicherheitentreuhänderin gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen), dass eine Besicherung der Wertpapiere gemäß den Bedingungen des Sicherheitentreuhandvertrags wieder gegeben ist, eingeht. Weicht die in der Außerordentlichen Einlösungserklärung genannte Anzahl von Wertpapieren, für die die Außerordentliche Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Emittentin gelieferten Wertpapiere ab, so gilt die Außerordentliche Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Wertpapieren als eingereicht.
  - (d) Nach wirksamer Geltendmachung des Außerordentlichen Einlösungsrechts wird die Zahlstelle die Einlösungserklärung an die Sicherheitentreuhänderin weiterleiten, die den zahlbaren Außerordentlichen Einlösungsbetrag je eingelöstem Wertpapier bestimmen wird. Dazu wird die Sicherheitentreuhänderin – nach ihrem Ermessen – eine oder mehrere unabhängige Banken identifizieren, die im Wertpapiermarkt in Deutschland bzw. den weiteren Angebotsländern der Wertpapiere eine führende Rolle einnehmen. Jede dieser Banken wird beauftragt, den angemessenen Marktpreis der vorzeitig eingelösten Wertpapiere am zweiten Sicherheiten-Geschäftstag nach Zugang der Außerordentlichen Einlösungserklärung bei der Zahlstelle und der Lieferung der Wertpapiere an die Emittentin zu bestimmen. Der "**Außerordentliche Einlösungsbetrag**" je Wertpapier ist das arithmetische Mittel der der Sicherheitentreuhänderin von diesen Banken je Wertpapier mitgeteilten angemessenen Marktpreise. Die Sicherheitentreuhänderin wird der Emittentin den so ermittelten Außerordentlichen Einlösungsbetrag unverzüglich mitteilen.
  - (e) Mit der Einlösung der Wertpapiere erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Wertpapieren.
  - (f) Alle im Zusammenhang mit der Außerordentlichen Einlösung der Wertpapiere anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen und zu zahlen.
  - (g) Sollte nach Geltendmachung des Außerordentlichen Einlösungsrechts durch einen Wertpapierinhaber, jedoch vor Zahlung des Außerordentlichen Einlösungsbetrags an den Wertpapierinhaber, ein Verwertungsfall eintreten, wird die Außerordentliche Einlösungserklärung ungültig und der Anspruch des Wertpapierinhabers auf Zahlung des Außerordentlichen Einlösungsbetrags wird durch den Anspruch auf Zahlung des Verwertungs Betrags nach Maßgabe des § 8 Absatz (2) in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) ersetzt.
- (5) Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Sicherheitentreuhänderin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

## § 9

### **Kündigung des Sicherheitentreuhandvertrags durch die Sicherheitentreuhänderin; Nachfolgerin-Sicherheitentreuhänderin**

- (1) Die Sicherheitentreuhänderin ist gemäß Ziffer 16.1 des Sicherheitentreuhandvertrags berechtigt, den Sicherheitentreuhandvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren (der Tag, zu dem die Kündigung wirksam wird, wird als der "**Außerordentliche Kündigungstermin**" bezeichnet) ordentlich zu kündigen und ihre Funktion als Sicherheitentreuhänderin niederzulegen.

- (2) Im Fall der Kündigung des Sicherheitentreuhandvertrags durch die Sicherheitentreuhänderin wird die Emittentin, vorbehaltlich einer Kündigung der Wertpapiere nach Maßgabe von § 9 Absatz (4) in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen), eine Nachfolgerin der Sicherheitentreuhänderin bestellen (die "**Nachfolgerin-Sicherheiten-treuhänderin**"). Mit der wirksamen Ersetzung der Sicherheitentreuhänderin durch die Nachfolgerin-Sicherheiten-treuhänderin tritt die Nachfolgerin-Sicherheiten-treuhänderin in jeder Hinsicht an die Stelle der Sicherheitentreuhänderin und die Sicherheitentreuhänderin wird von allen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren befreit.

Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf die Sicherheitentreuhänderin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgerin-Sicherheiten-treuhänderin.

- (3) Die Emittentin wird
- (a) die Kündigung der Sicherheitentreuhänderin nach Maßgabe des § 9 Absatz (1) in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) spätestens sechs Kalendermonate vor dem Außerordentlichen Kündigungstermin und
  - (b) die erfolgte Bestellung einer Nachfolgerin-Sicherheiten-treuhänderin unverzüglich
- gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.
- (4) Hat die Emittentin nach der erfolgten Bekanntmachung der Kündigung der Sicherheitentreuhänderin nach Maßgabe des § 9 Absatz (3) in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bis zu dem Geschäftstag, der drei Kalendermonate vor dem Außerordentlichen Kündigungstermin liegt (der "**Stichtag**") keine Nachfolgerin-Sicherheiten-treuhänderin bestellt, ist die Emittentin verpflichtet, die Wertpapiere unverzüglich außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu dem Außerordentlichen Kündigungstermin insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen und zu tilgen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Außerordentliche Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers an dem Außerordentlichen Kündigungstermin festgelegt wird.
- (5) Die Emittentin wird den Außerordentlichen Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Außerordentlichen Kündigungstermin an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Außerordentlichen Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

## **§ 10 Berechnungsstelle, Zahlstelle**

- (1) BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 160-162, boulevard MacDonald, 75019 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle ("**Berechnungsstelle**"). BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle ("**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstitutes zur

Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

## **§ 11 Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen, welche die Wertpapiere betreffen, werden gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts des jeweiligen Angebotslandes veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben. Soweit die Wertpapiere am regulierten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden die Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen dieser Wertpapierbörse erfolgen. Im Fall einer Bekanntmachung über CBF gilt die Bekanntmachung als am dritten (3.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an CBF als den Wertpapierinhabern zugegangen.
- (2) Durch die Sicherheitstreuhänderin vorzunehmende Bekanntmachungen werden in einer (oder mehreren) Wirtschafts- oder Tageszeitung(en), die weit verbreitet ist (bzw. sind), veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

## **§ 12 Aufstockung, Rückkauf**

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Wertpapieren auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere. Aufstockungen werden gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere das Recht, Wertpapiere über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Wertpapierinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

## **§ 13 Ersetzung der Emittentin**

- (1) Vorausgesetzt, dass die Emittentin mit ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nicht in Verzug ist, ist die Emittentin jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft, einschließlich der Garantin, als Emittentin (die "**Nachfolge-Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen, vorausgesetzt, dass:
  - (a) die Nachfolge-Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren (insbesondere aus dem Sicherheitstreuhandvertrag) übernimmt;
  - (b) sich die Nachfolge-Emittentin verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Nachfolge-Emittentin auferlegt werden;

- (c) die Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Nachfolge-Emittentin aus den Wertpapieren zugunsten der Wertpapierinhaber unbedingt und unwiderruflich garantiert und der Wortlaut dieser Garantie gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht wurde;
  - (d) sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Nachfolge-Emittentin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und die Wertpapiere uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind; und
  - (e) die Garantin (ausgenommen, dass sie selbst die Nachfolge-Emittentin ist) die Verpflichtungen der Nachfolge-Emittentin aus den Wertpapieren in einem der in § 8 (3) in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) definierten Garantie entsprechenden Umfang garantiert.
- (2) Die Ersetzung der Emittentin wird gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Mit der wirksamen Ersetzung gemäß dieser Vorschrift tritt die Nachfolge-Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird, vorbehaltlich von § 13 (1)(c), von allen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren befreit.
  - (3) Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolge-Emittentin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolge-Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat.

#### **§ 14 Verschiedenes**

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den Wertpapieren bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist Frankfurt am Main. Die Wertpapierinhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.
- (4) Die Emittentin ernennt hiermit BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, als Bevollmächtigte, an die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen jedes Verfahrens aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren die Zustellung bewirkt werden kann (die "**Zustellungsbevollmächtigte**"). Falls, aus welchem Grund auch immer, die Zustellungsbevollmächtigte diese Funktion nicht mehr ausübt oder keine Anschrift innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mehr hat, verpflichtet sich die Emittentin, eine Ersatz-Zustellungsbevollmächtigte in der Bundesrepublik Deutschland zu ernennen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, die Zustellung an die Emittentin in jeder anderen gesetzlich zulässigen Weise zu bewirken.

## XII. MUSTER DES SICHERHEITENTREUHANDVERTRAGS

Die aufgrund der Wertpapierbedingungen bestehenden Zahlungs- bzw. Lieferansprüche der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin sind nach Maßgabe eines Sicherheitentreuhandvertrags (der "**Sicherheitentreuhandvertrag**") besichert, dessen Inhalt im Wesentlichen dem folgenden Muster entspricht.

Der Sicherheitentreuhandvertrag wird den Wertpapierbedingungen als Anlage angefügt und stellt einen wesentlichen Teil der Wertpapierbedingungen dar.

**BNP PARIBAS ARBITRAGE ISSUANCE B.V.<sup>2</sup>**

*(mit Sitz in den Niederlanden)*

ALS "EMITTENTIN"

**CLEARSTREAM BANKING AG**

*(mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland)*

ALS "SICHERHEITENTREUHÄNDERIN"

**BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.**

*(mit Sitz in Frankreich)*

ALS "KONTOINHABERIN"

---

**(SICHERHEITENTREUHANDVERTRAG)**

---

---

<sup>2</sup> Bei Abschluss des Sicherheitentreuhandvertrags firmierte die Emittentin als BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. Mit Wirkung zum 24. Mai 2017 wurde die Firmierung der Emittentin in BNP Paribas Issuance B.V. geändert.



## INHALTSVERZEICHNIS

Ziffer		Seite
1.	Definitionen und Auslegung .....	323
2.	Aufgaben und Stellung der Sicherheitentreuhänderin in Bezug auf die Emittentin .....	326
3.	Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheiten .....	326
4.	Stellung des Sicherheitentreuhänderin gegenüber den Wertpapierinhabern.....	327
5.	Übereignung und Abtretung der Sicherheit.....	327
6.	Sicherungszweck .....	331
7.	Verzicht der Kontoinhaberin auf Rechte resultierend aus Wertpapieren.....	331
8.	Verwertung der Wertpapiere und Bekanntmachung bei nicht ausreichender Sicherheitenbestellung.....	331
9.	Zusicherungen und Garantien .....	333
10.	Verpflichtungen .....	334
11.	Freigabe und Austausch von Sicherheiten .....	335
12.	Haftungsfreistellung .....	336
13.	Beauftragung Dritter.....	337
14.	Vergütung und Auslagen .....	337
15.	Steuern.....	337
16.	Beendigung durch die Sicherheitentreuhänderin.....	337
17.	Kündigung und Ersetzung der Sicherheitentreuhänderin .....	338
18.	Ermächtigungen und Anweisungen .....	338
19.	Sicherheitengewährung durch andere Gesellschaften .....	338
20.	Übertragung der Wertpapiere, Kosten, Bekanntmachung.....	338
21.	Teilunwirksamkeit, Verzichtserklärung.....	339
22.	Vertragsänderungen .....	339
23.	Verzicht auf Bankgeheimnis .....	339
24.	Mitteilungen.....	339
25.	Vertragsschluss.....	340
26.	Anwendbares Recht, Gerichtsstand .....	340

**DIESER SICHERHEITENTREUHAND-VERTRAG** (der "**VERTRAG**") ist am 28. Juni 2016 unterzeichnet worden.

**ZWISCHEN:**

- (1) **BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V.**<sup>3</sup>, einer nach dem Recht der Niederlande gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung ("*besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid*"), eingetragen im Handelsregister der Niederlande unter der Handelsregisternummer 33215278, mit Sitz in Amsterdam, Niederlande, geschäftsansässig in Herengracht 595, 1017 CE Amsterdam, Niederlande, in ihrer Eigenschaft als Emittentin der Zertifikate (wie nachstehend definiert) (die "**Emittentin**"); und
- (2) **Clearstream Banking AG**, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten wirksam bestehenden Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt unter der Handelsregisternummer HRB 7500, geschäftsansässig Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, in ihrer Eigenschaft als Sicherheitentreuahänderin (die "**Sicherheitentreuahänderin**") für die Inhaber der Zertifikate; und
- (3) **BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.**, einer nach dem Recht der französischen Republik gegründeten wirksam bestehenden *Société en Nom Collectif*, geschäftsansässig in 160-162, boulevard MacDonald, 75019 Paris, Frankreich, eingetragen im Handelsregister von Paris unter der Handelsregisternummer B394895833, in ihrer Eigenschaft als Kontoinhaberin (die "**Kontoinhaberin**").

**PRÄAMBEL**

- (A) Die Emittentin beabsichtigt auf Grundlage der Basisprospekte (wie nachstehend definiert) Zertifikate (wie nachstehend definiert) zu begeben. Die Wertpapierbedingungen (wie nachstehend definiert) werden von Zeit zu Zeit als Teil der Endgültigen Bedingungen (wie nachstehend definiert), die jeden Basisprospekt ergänzen, veröffentlicht.
- (B) Im Zusammenhang mit der Zertifikatsemission (wie nachstehend definiert) hat sich die Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern (wie nachstehend definiert) verpflichtet, zur Sicherung der Zahlungsansprüche der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin im Insolvenzfall, Wertpapiere (wie nachstehend definiert) zur Sicherheit an die Sicherheitentreuahänderin zu übereignen bzw. abzutreten. Die Wertpapiere werden von der Emittentin an die Sicherheitentreuahänderin übertragen, im Falle der Inländischen Wertpapiere (wie nachstehend definiert) unmittelbar im Wege des Geheißerwerbs, wobei die Emittentin im Wege des Durchgangserwerbs Eigentümerin der Inländischen Wertpapiere wird, und im Fall der Ausländischen Wertpapiere (wie nachstehend definiert) im Wege der Kettenabtretung. Die zur Sicherheit zu übertragenden Wertpapiere werden von der Sicherheitentreuahänderin im eigenen Namen zugunsten der Wertpapierinhaber als Treuhänderin verwaltet. Die Emittentin ist berechtigt sich auch anderer Gesellschaften zu bedienen, um ihre Verpflichtung Wertpapiere als Sicherheit zu übereignen bzw. abzutreten zu erfüllen.
- (C) Die Sicherheiten werden, im Fall der Inländischen Wertpapiere, von der Kontoinhaberin (handelnd auf Weisung der Emittentin) an die Sicherheitentreuahänderin durch Abtretung des Herausgabeanspruchs übergeben. Im Fall der Ausländischen Wertpapiere tritt die Emittentin diejenigen Ausländischen Wertpapiere an die Sicherheitentreuahänderin ab, die zuvor durch die Kontoinhaberin an sie abgetreten worden sind. In jedem Fall ist die Kontoinhaberin maßgeblich in den Vorgang der Sicherheitenbestellung eingebunden, da die Kontoinhaberin unter anderem Kunde der Clearstream Banking S.A. und auch Kunde der Sicherheitentreuahänderin ist und das Reservierungskonto (wie nachstehend definiert) eröffnen und halten wird. Die Wertpapiere werden via dem Longbox Konto (wie nachstehend definiert), in welchem die Wertpapiere

---

<sup>3</sup> Bei Abschluss des Sicherheitentreuhandvertrags firmierte die Emittentin als BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. Mit Wirkung zum 24. Mai 2017 wurde die Firmierung der Emittentin in BNP Paribas Issuance B.V. geändert.

anfänglich gebucht werden, auf dem Reservierungskonto verbucht, das allein für den Zweck dieses Vertrages eröffnet wird.

- (D) Die Sicherheiten sollen alle auf der Grundlage der Basisprospekte begebenen Zertifikate besichern, wenn und soweit diese Zertifikate in dem maßgeblichen System der Sicherheitentreuhänderin begeben wurden. Die Sicherheitentreuhänderin wird die Sicherheiten auf der Basis der Sonderbedingungen Sicherheitenverwaltung (wie nachstehend definiert) verwalten, welche durch diesen Vertrag ergänzt und konkretisiert werden.

## **VOR DIESEM HINTERGRUND VEREINBAREN DIE PARTEIEN FOLGENDES:**

### **1. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG**

#### **1.1 Definierte Begriffe**

Alle Begriffe und Ausdrücke, die in diesem Vertrag genutzt werden aber nicht definiert sind, haben die Bedeutung, die ihnen in den Wertpapierbedingungen zugeschrieben werden, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt. Im Falle einer abweichenden Definition in den Wertpapierbedingungen geht die in diesem Vertrag enthaltene Definition (für den Zweck dieses Vertrages) der Definition in den Wertpapierbedingungen vor.

#### **1.2 Definitionen**

In diesem Vertrag:

**"Angebotene Wertpapiere"** ist in Ziffer 5.6.4 definiert.

**"Ausländische Wertpapiere"** bezeichnet die Wertpapiere, die bei der Sicherheitentreuhänderin in Einzelverwahrung unter Nutzung ausländischer Depotbanken als Lagerstellen als Gutschrift in Wertpapierrechnung gehalten werden und die die in Anlage 3 (*Auflistung der für die Sicherungsübereignung bzw. Sicherungsabtretung qualifizierten Wertpapiere*) dieses Vertrages enthaltenen Kriterien erfüllen.

**"BaFin"** bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

**"Basisprospekt"** ist in der Definition "Zertifikate" definiert.

**"Bekanntmachung der Emittentin"** sind Bekanntmachungen durch die Emittentin, die gemäß § 11 Absatz (1) der Wertpapierbedingungen gemacht werden.

**"Bekanntmachung der Sicherheitentreuhänderin"** sind Bekanntmachungen durch die Sicherheitentreuhänderin an die Wertpapierinhaber, die gemäß § 11 Absatz (2) der Wertpapierbedingungen durch Eintrag in eine oder mehrere Tageszeitungen, die in allen Mitgliedsstaaten, in denen ein öffentliches Angebot gemacht wird, gängig sind oder in großer Auflage verlegt werden, gemacht werden. In der Bundesrepublik Deutschland ist zu erwarten, dass jede Bekanntmachung der Sicherheitentreuhänderin normalerweise in der Börsen-Zeitung veröffentlicht wird.

**"Bereitgestellte Ausländische Wertpapiere "** ist in Ziffer 5.2.2 definiert.

**"Bereitgestellte Inländische Wertpapiere"** ist in Ziffer 5.1.2 definiert.

**"Besicherte Verbindlichkeiten"** sind die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin auf Zahlung des Verwertungsbetrags nach den Wertpapierbedingungen.

**"Besicherungszeitraum"** bezeichnet den Zeitraum beginnend von dem Tag dieses Vertrages bis zur vollständigen und endgültigen Begleichung der Besicherten Verbindlichkeiten.

"**Bewertungspreis**" ist in der Definition der "Maßgebliche Zertifikatswert" definiert und soll, um Unklarheiten zu vermeiden, auch jeden Fortgeführten Preis enthalten.

"**Designierte Ausländische Wertpapiere**" ist in Ziffer 5.2.4 definiert.

"**Designierte Inländische Wertpapiere**" ist in Ziffer 5.1.2(c) definiert.

"**Designierte Wertpapiere**" bezeichnet die Designierten Ausländischen Wertpapiere und die Designierten Inländischen Wertpapiere.

"**Endgültige Bedingungen**" ist in der Definition "Zertifikatsemission" definiert.

"**Ermittlungseignis**" ist in Ziffer 5.9.5 definiert.

"**Ermittlungseignistag**" ist in Ziffer 5.9.5 definiert.

"**Ersatzwertpapiere**" ist in Ziffer 5.6.4 definiert.

"**Fair Value**" bezeichnet den Wert eines Zertifikates, der durch ein theoretisches Bewertungsmodell ohne Berücksichtigung des Emittentenrisikos ermittelt und als Betrag in der zugehörigen Emissionswährung ausgedrückt wird.

"**Feststellungszeitpunkt**" ist in Ziffer 11.8 definiert.

"**Fortgeführter Preis**" ist in der Definition "Maßgeblicher Zertifikatswert" definiert.

"**Gesamtbetrag der Maßgeblichen Zertifikatswerte**" ist die Summe der Maßgeblichen Zertifikatswerte der einzelnen auf der Grundlage eines Basisprospekts begebenen Zertifikate.

"**Geschäftstag**" bezeichnet jeden Bankarbeitstag, an dem die Banken und die Wertpapierbörse in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

"**Handelsplattform**" ist in der Definition von "Maßgeblicher Zertifikatswert" definiert.

"**Inländische Wertpapiere**" bezeichnet die Miteigentumsanteile an von Dritten emittierten Wertpapieren, die von der Sicherheitentreuhanderin in Girosammelverwahrung gehalten werden und die die in Anlage 3 (*Auflistung der für die Sicherungsübereignung bzw. Sicherungsabtretung qualifizierten Wertpapiere*) dieses Vertrages enthaltenen Kriterien erfüllen.

"**Longbox Konto**" ist das Wertpapierdepot mit der Nummer 81851, das die Kontoinhaberin bei der Clearstream Banking S.A. hält.

Der "**Maßgebliche Zertifikatswert**"  $W$  einer einzelnen Zertifikatsemission ermittelt sich an jedem Sicherheiten-Geschäftstag wie folgt:

$$W=A \times B$$

Wobei

**A** die Anzahl der begebenen und ausstehenden Zertifikate einer Zertifikatsemission ist, wie sie sich nach den Unterlagen der Clearstream Banking AG ermittelt; und

**B** der Bewertungspreis ("**Bewertungspreis**"), wie er von Clearstream Banking AG auf Grundlage der folgenden Eingangsgrößen berechnet wird:

- (a) Ein Fixing an einem Sicherheiten-Geschäftstag auf der Basis der verfügbaren Preise/Fixings für die einzelne Zertifikatsemission an einem regulierten

Marktsegment der Börse Frankfurt Zertifikate AG (der "**Handelsplattform**"),  
und

- (b) vorbehaltlich Ziffer 5.9 (*Streitbeilegungsmechanismus*), der Fair Value, wie er von der Sicherheitentreuhänderin (auf Basis von Informationen geliefert durch (i) die Börse Frankfurt Zertifikate AG, (ii) einem Dienstleister der Börse Frankfurt Zertifikate AG, oder (iii) jeder anderen Quelle zur Bestimmung des Preises oder der Bewertung, die die Sicherheitentreuhänderin verwendet) an einem solchen Sicherheiten-Geschäftstag ermittelt wird.

Dabei wird normalerweise die größte Zahl verwendet, außer es liegt ein offensichtlicher Fehler vor. Soweit an einem Sicherheiten-Geschäftstag keine Eingangsgröße zur Ermittlung maßgeblichen Bewertungspreises verfügbar ist, ist der am vorangegangenen Sicherheiten-Geschäftstag ermittelte Bewertungspreis maßgeblich, zuzüglich eines Aufschlags von 5 % auf diesen Wert pro Sicherheiten-Geschäftstag (der "**Fortgeführte Preis**").

An Sicherheiten-Geschäftstagen, die keine Geschäftstage sind, ist der zuletzt an einem Geschäftstag ermittelte Bewertungspreis maßgeblich.

"**Mitgliedsstaat**" meint jeden Mitgliedsstaat der Europäischen Union.

"**Netto-Verwertungserlös**" ist in Ziffer 8.7 definiert.

"**Neustückelung**" ist in Ziffer 5.6.3 definiert.

"**Parteien**" bezeichnet die Parteien zu diesem Vertrag.

"**Reservierungskonto**" bezeichnet das Sicherheitenkonto der Kontoinhaberin bei der Sicherheitentreuhänderin, das zum Zweck der Durchführung des Sicherungsgeschäfts eingerichtet wird bzw. wurde (und mit dem Sicherheitenverwaltungssystem Xemac verbunden ist). Das Reservierungskonto unterliegt dem Depotgesetz und dessen Regelungen.

"**Sicherheit**" bezeichnet jegliche Sicherheiten, die durch eine Sicherungsübereignung, eine Sicherungsabtretung oder in anderer Weise unter diesem Vertrag bestellt werden.

"**Sicherheiten-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) und das Clearing- und Abwicklungssystem der Clearstream Banking AG Zahlungen in EUR abwickeln.

"**Sicherungsgeschäft**" meint die Übertragung von Wertpapieren als Sicherheit.

"**Sonderbedingungen Sicherheitenverwaltung**" sind die, gemäß den Bestimmungen der Sonderbedingungen Sicherheitenverwaltung von Zeit zu Zeit aktualisierten, Sonderbedingungen des Sicherheitenverwaltungssystems Xemac ("**Xemac**") der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, wie sie auf der Webseite der Sicherheitentreuhänderin ([www.clearstream.com](http://www.clearstream.com)) veröffentlicht sind. Die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Basisprospekts aktuelle Version der Sonderbedingungen Sicherheitenverwaltung ist diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügt. Die Emittentin wird die Veröffentlichung einer neuen Version der Sonderbedingungen Sicherheitenverwaltung gemäß § 11 Absatz (1) der Wertpapierbedingungen bekanntmachen.

"**Tägliches Fixing**" ist in Ziffer 11.3 definiert.

"**Übernahmeziel**" ist in Ziffer 5.6.4 definiert.

"**Überschüssige Sicherheiten**" ist in Ziffer 11.2 definiert.

"**Unzureichende Sicherheit**" ist in Ziffer 11.2 definiert.

"**Verfügbare Ausländische Wertpapiere**" ist in Ziffer 5.2.3 definiert.

"**Verfügbare Inländische Wertpapiere**" ist in Ziffer 5.1.2(c) definiert.

"**Verwertungsbetrag**" ist in Ziffer 8.6 definiert.

"**Verwertungsfall**" ist in Ziffer 8.4 definiert.

"**Wertpapierinhaber**" bezeichnet die Personen die nach deutschem Recht die Inhaber der Zertifikate sind.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen der Zertifikate, die in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind, die den jeweiligen Basisprospekt ergänzen.

"**Wertpapiere**" meint die Inländischen Wertpapiere und die Ausländischen Wertpapiere.

"**Zertifikate**" bezeichnet die besicherten Zertifikate, die von der Emittentin begeben werden auf Grundlage (i) des von der BaFin gebilligten Basisprospekts vom 25. Mai 2016, (ii) sofern anwendbar, eines oder mehrerer Basisprospekte, die im Nachgang von der BaFin gebilligt wurden und Nachfolgeprospekte des ursprünglichen Basisprospektes darstellen und (iii) jedes anderen von der BaFin gebilligten und entsprechend gemäß Ziffer 24 dieses Vertrages an die Sicherheitentreuhänderin mitgeteilten Basisprospekts (all diese Basisprospekte werden hierin als "**Basisprospekte**" bezeichnet), wenn und soweit diese Zertifikate in dem maßgeblichen System der Sicherheitentreuhänderin begeben wurden.

"**Zertifikatsemission**" bezeichnet eine Emission von Zertifikaten, die identische Ausstattungsmerkmale haben und die eine Einzelserie bilden sollen und die auf der Grundlage der endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") in Verbindung mit einem Basisprospekt angeboten werden.

"**Zulässige Wertpapiere**" ist in Ziffer 5.5 definiert.

### 1.3 **Aufbau**

In diesem Vertrag:

1.3.1 ist jede Bezugnahme dieses Vertrages auf eine "Ziffer" oder eine "Anlage", soweit sich aus dem Vertrag nicht etwas anderes ergibt, als Bezugnahme auf eine Ziffer oder Anlage dieses Vertrages auszulegen; und

1.3.2 schließt jede Verwendung des Plurals den Singular und jede Verwendung des Singulars den Plural mit ein.

## 2. **AUFGABEN UND STELLUNG DER SICHERHEITENTREUHÄNDERIN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN**

Dieser Vertrag begründet das Recht und die Pflicht der Sicherheitentreuhänderin, die ihr nach diesem Vertrag zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen. Die Sicherheitentreuhänderin ist, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, nicht verpflichtet, die Erfüllung der Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen der Emittentin hinsichtlich der begebenen Zertifikate sicherzustellen oder Aufgaben zu übernehmen, die in den Bereich der Geschäftsführung der Emittentin fallen.

## 3. **VERPFLICHTUNG ZUR BESTELLUNG VON SICHERHEITEN**

Ungeachtet der Wirksamkeit einer Vorschrift dieses Vertrages, aber vorbehaltlich der Existenz der Besicherten Verbindlichkeiten, verpflichtet sich die Emittentin gegenüber der

Sicherheitentreuhänderin, ihr nach den Maßgaben dieses Vertrags Sicherheiten für die Besicherten Verbindlichkeiten zu bestellen.

#### 4. **STELLUNG DES SICHERHEITENTREUHÄNDERIN GEGENÜBER DEN WERTPAPIERINHABERN**

4.1 Die Sicherheitentreuhänderin nimmt die in diesem Vertrag bestimmten Aufgaben im Interesse der Wertpapierinhaber treuhänderisch wahr.

4.2 Dieser Vertrag begründet ein Recht der Wertpapierinhaber, von der Sicherheitentreuhänderin die Erfüllung der ihr aufgrund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen zu verlangen (echter Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 BGB).

#### 5. **ÜBEREIGNUNG UND ABTRETUNG DER SICHERHEIT**

##### 5.1 **Sicherungsübereignung Inländischer Wertpapiere**

###### 5.1.1 Angebot zur Übereignung

(a) Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bietet die Emittentin hiermit die Übereignung der Verfügbaren Inländischen Wertpapiere (zur Klarstellung, bei welchen es sich um Inländische Wertpapiere, die auf das Reservierungskonto gebucht werden, handelt) zur Sicherheit an die Sicherheitentreuhänderin an.

(b) Die nach Buchstabe (a) oben angebotene Übereignung soll im Wege des Geheißerwerbs durch die Emittentin erfolgen, da der mittelbare Besitz an den Verfügbaren Inländischen Wertpapieren durch die Kontoinhaberin an die Sicherheitentreuhänderin gemäß der Ziffer 5.1.2 übertragen wird.

###### 5.1.2 Bestimmung und Übertragung des mittelbaren Besitzes

(a) Zur Klarstellung, zunächst stellt die Kontoinhaberin bestimmte Inländische Wertpapiere, die auf dem Longbox Konto gebucht sind, zur Übereignung bereit (die "**Bereitgestellten Inländischen Wertpapiere**").

(b) Von Zeit zu Zeit und in Übereinstimmung mit den Regelungen dieses Vertrages, bucht die Kontoinhaberin bestimmte Inländische Wertpapiere aus dem Portfolio der Bereitgestellten Inländischen Wertpapiere auf das Reservierungskonto (die "**Verfügbaren Inländischen Wertpapiere**").

(c) Aus den Verfügbaren Inländischen Wertpapieren wird die Sicherheitentreuhänderin fortwährend die Inländischen Wertpapiere bestimmen, die zur Besicherung des Gesamtbetrages der Besicherten Verbindlichkeiten dienen sollen. Die Sicherheitentreuhänderin wird in Bezug auf diese Inländischen Wertpapiere im Sicherheitenverwaltungssystem Xemac eine Kennzeichnung vornehmen und dabei den Sicherungszweck und die Sicherheitentreuhänderin als Sicherungsnehmer dieser Wertpapiere erfassen (die "**Designierten Inländischen Wertpapiere**").

(d) Die Kontoinhaberin tritt der Sicherheitentreuhänderin jegliche Herausgabeansprüche in Bezug auf die Verfügbaren Inländischen Wertpapiere ab und die Sicherheitentreuhänderin nimmt diese Abtretung der Herausgabeansprüche in Bezug auf die Designierten Inländischen Wertpapiere an.

###### 5.1.3 Annahme

Durch die Kennzeichnung der Verfügbaren Inländischen Wertpapiere (i) nimmt die Sicherheitentreuhänderin die Sicherungsübereignung solch Verfügbarer Inländischer

Wertpapiere nach dieser Ziffer 5.1 an und (ii) geht das Eigentum an solch Verfügbaren Inländischen Wertpapieren im Wege der Sicherungsübereignung an die Sicherheitentreuhänderin (die dann Designierte Inländische Wertpapiere werden) als Sicherheit für die Besicherten Verbindlichkeiten über.

## 5.2 Sicherungsabtretung Ausländischer Wertpapiere

- 5.2.1 Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bietet die Emittentin hiermit die Abtretung der Verfügbaren Ausländischen Wertpapiere zur Sicherheit an die Sicherheitentreuhänderin an.
- 5.2.2 Zunächst stellt die Kontoinhaberin bestimmte Ausländische Wertpapiere, die auf dem Longbox Konto gebucht sind, zur Abtretung bereit (die "**Bereitgestellten Ausländischen Wertpapiere**").
- 5.2.3 Von Zeit zu Zeit und in Übereinstimmung mit den Regelungen dieses Vertrages, bucht die Kontoinhaberin bestimmte Ausländische Wertpapiere aus dem Portfolio der Bereitgestellten Ausländischen Wertpapiere auf das Reservierungskonto (die "**Verfügbaren Ausländischen Wertpapiere**").
- 5.2.4 Aus den Verfügbaren Ausländischen Wertpapieren wird die Sicherheitentreuhänderin fortwährend die Ausländischen Wertpapiere bestimmen, die zur Besicherung des Gesamtbetrages der Besicherten Verbindlichkeiten dienen sollen. Die Sicherheitentreuhänderin wird in Bezug auf diese Ausländischen Wertpapiere im Sicherheitenverwaltungssystem Xemac eine Kennzeichnung vornehmen und dabei den Sicherungszweck und die Sicherheitentreuhänderin als Sicherungsnehmerin dieser Wertpapiere erfassen (die "**Designierten Ausländischen Wertpapiere**").
- 5.2.5 Durch die Kennzeichnung der Verfügbaren Ausländischen Wertpapiere (i) nimmt die Sicherheitentreuhänderin die Sicherungsabtretung solch Verfügbarer Ausländischer Wertpapiere nach dieser Ziffer 5.2 an und (ii) gehen die Ansprüche auf und im Zusammenhang mit solch Verfügbaren Ausländischen Wertpapieren an die Sicherheitentreuhänderin (die dann Designierte Ausländische Wertpapiere werden) als Sicherheit für die Besicherten Verbindlichkeiten über.

## 5.3 Keine Konfusion

Die Parteien sind sich darüber einig, dass unter diesem Vertrag abgetretene Ansprüche nicht aufgrund einer Konfusion erlöschen, falls die Sicherheitentreuhänderin sowohl Inhaberin als auch Schuldnerin eines Anspruchs sein sollte, da die Sicherheitentreuhänderin diese Ansprüche treuhänderisch für andere Personen hält und somit ein Erlöschen nicht die Absichten der Parteien widerspiegeln würde.

## 5.4 Abgrenzbarkeit der Sicherheiten

Die Sicherheitentreuhänderin und die Kontoinhaberin tragen im Rahmen ihres Wertpapierdepots und ihres Buchungssystems dafür Sorge, dass die zur Sicherheit an die Sicherheitentreuhänderin übereigneten bzw. abgetretenen Wertpapiere hinreichend bestimmt und von anderen, nicht im Zusammenhang mit den Zertifikatsemissionen unter einem Basisprospekt stehenden, zur Sicherheit übereigneten bzw. abgetretenen Wertpapieren, abgrenzbar sind.

## 5.5 Zulässige Wertpapiere

Die Emittentin verpflichtet sich gegenüber der Sicherheitentreuhänderin nur die zulässigen Wertpapiere aus der diesem Vertrag in Anlage 3 (*Auflistung der für die Sicherungsübereignung bzw. Sicherungsabtretung qualifizierten Wertpapiere*) beigefügten Auflistung (die "**Zulässigen Wertpapiere**") als Sicherheit zu übereignen bzw. abzutreten. Die Sicherheitentreuhänderin überprüft gemäß den Sonderbedingungen Sicherheitenverwaltung bei jedem Übereignungs-



oder Abtretungsvorgang, ob es sich bei den besicherten Wertpapieren um Zulässige Wertpapiere handelt.

## 5.6 **Kompensationszahlung**

- 5.6.1 Die während der Dauer der Sicherungsübereignung bzw. Sicherungsabtretung auf die Wertpapiere geleisteten Zinsen, Gewinnanteile sowie sonstigen Zahlungen oder Ausschüttungen stehen der Emittentin (oder falls so angewiesen, der Kontoinhaberin) zu. Den Gegenwert der in dem ersten Satz dieser Ziffer 5.6.1 aufgeführten Zahlungen oder Ausschüttungen hat die Sicherheitentreuhänderin der Emittentin (oder gegebenenfalls der Kontoinhaberin) zu zahlen. Sofern nicht anders angewiesen, soll die Zahlung der Sicherheitentreuhänderin an die Emittentin mit Wertstellung zum Tag der tatsächlichen Zahlung durch die Emittentin des betreffenden Wertpapiers auf ein Konto erfolgen, welches die Emittentin (oder gegebenenfalls die Kontoinhaberin) der Sicherheitentreuhänderin rechtzeitig schriftlich mitteilt ("**Kompensationszahlung**").
- 5.6.2 Die Kompensationszahlung umfasst nicht unter den Wertpapieren entstehende Bezugsrechte und Berichtigungsaktien. Entfallen auf Wertpapiere Bezugsrechte, so sind die aus der Ausübung dieser Bezugsrechte anfallenden Wertpapiere mit Übertragung und Lieferung an die Sicherheitentreuhänderin, Gegenstand der Sicherheiten. Berichtigungsaktien sowie verbleibende Teilrechte, die während des Besicherungszeitraums auf die Wertpapiere begeben werden, sind ebenfalls Gegenstand der Sicherheiten.
- 5.6.3 Falls und soweit die Wertpapiere unterteilt, zusammengelegt, neu gestückelt oder neu klassifiziert werden (zusammen eine "**Neustückelung**"), werden die aus einer solchen Neustückelung hervorgehenden Wertpapiere ebenfalls von den Sicherheiten erfasst.
- 5.6.4 Im Falle eines Kontrollwechsels eines Emittenten der Wertpapiere, die Gegenstand der Sicherheiten sind (das "**Übernahmeziel**") werden alle in Verbindung mit einem Übernahmeangebot für ein Übernahmeziel als Gegenleistung für die eingereichten Wertpapiere (die "**Angebotenen Wertpapiere**") an die Sicherheitentreuhänderin gelieferten börsennotierten Wertpapiere (die "**Ersatzwertpapiere**"), Teil der Sicherheiten. Diese Ersatzwertpapiere werden gegebenenfalls den Designierten Inländischen Wertpapieren oder den Designierten Ausländischen Wertpapieren hinzugefügt. Soweit die Sicherheitentreuhänderin als Inhaberin der Angebotenen Wertpapiere im Zusammenhang mit einem Kontrollwechsel Barbeträge oder nicht börsennotierte Wertpapiere, Schuldurkunden, Beweisurkunden oder sonstige nichtbare Vermögensgegenstände erhält, sind diese unverzüglich nach Erhalt an die Emittentin (oder gegebenenfalls die Kontoinhaberin) zu zahlen bzw. zu liefern.

## 5.7 **Stimmrechte**

Die Sicherheitentreuhänderin erteilt der Emittentin (oder, falls so durch die Emittentin angewiesen, der Kontoinhaberin) für den Besicherungszeitraum eine uneingeschränkte Vollmacht für die Geltendmachung von jeglichen im Zusammenhang mit den Wertpapieren existierenden und zukünftigen Rechte, insbesondere für die Ausübung der Stimmrechte auf sämtlichen ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen der jeweiligen Emittenten der Wertpapiere. Ein Muster der Vollmacht ist diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt.

## 5.8 **Wertstellung der Kompensationszahlungen**

Die von der Sicherheitentreuhänderin zu leistenden Kompensationszahlungen gemäß Ziffer 5.6 sind in dem Zeitpunkt erfüllt, zu dem die Kompensationszahlung tatsächlich auf das von der Emittentin (oder gegebenenfalls der Kontoinhaberin) der Sicherheitentreuhänderin schriftlich mitgeteilte Konto geleistet worden ist.

## 5.9 **Streitbeilegungsmechanismus**

- 5.9.1 Die Sicherheitentreuhänderin informiert die Emittentin und die Kontoinhaberin an jedem Sicherheiten-Geschäftstag über ihren ermittelten Bewertungspreis.
- 5.9.2 Wenn die Emittentin oder Kontoinhaberin im Fall von Ziffer 5.9.1 vernünftige Zweifel hinsichtlich der Ermittlung des Bewertungspreises hat, kann die Emittentin oder die Kontoinhaberin die Sicherheitentreuhänderin hierüber benachrichtigen und weitere Details zu dieser Ermittlung anfordern.
- 5.9.3 Nach Eingang einer Benachrichtigung gemäß Ziffer 5.9.2 ist die Sicherheitentreuhänderin verpflichtet, der Emittentin und der Kontoinhaberin nähere Angaben zur Ermittlung zu übermitteln.
- 5.9.4 Wenn die Emittentin und die Kontoinhaberin den Bewertungspreis auf der Basis dieser näheren Angaben gemäß Ziffer 5.9.3 akzeptieren, gilt der von der Sicherheitentreuhänderin ermittelte Bewertungspreis.
- 5.9.5 Sofern die Emittentin und die Kontoinhaberin:
- (a) diese Ermittlung des Bewertungspreises nicht akzeptieren, oder
  - (b) keine Details über eine solche Festlegung nach Ziffer 5.9.3 innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach einer Benachrichtigung nach Ziffer 5.9.2 erhalten haben,
- können sie der Sicherheitentreuhänderin diesen Dissens mitteilen (in solchen Fällen liegt ein "**Ermittlungsereignis**" vor, und der Tag einer solchen Mitteilung ist der "**Ermittlungsereignistag**").
- 5.9.6 Im Fall eines Ermittlungsereignisses:
- (a) bis zum Zeitpunkt, an dem der nächste Fair Value verfügbar ist in Bezug auf welchen kein Ermittlungsereignis stattgefunden hat, gilt der Fair Value, bzw. der am vorangegangenen Ermittlungsereignistag ermittelte Fortgeführte Preis, pro Zertifikat ohne weitere Erhöhung fort und, zur Klarstellung, die Emittentin ist nicht verpflichtet weitere Sicherheiten gemäß Ziffer 11.6 zu erbringen; und
  - (b) beauftragt die Sicherheitentreuhänderin, auf Kosten der Emittentin und der Kontoinhaberin, sofern die Emittentin oder die Sicherheitentreuhänderin dies verlangt, eine renommierte Bank oder eine spezialisierte Derivate-Preisberechnungsstelle oder, sollte keine dieser Stellen verfügbar sein, eine renommierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft damit, die Ermittlung des Fair Value pro Zertifikat zu plausibilisieren und, sofern erforderlich, einen alternativen Fair Value pro Zertifikat zu ermitteln, der für die Zwecke dieses Vertrages gilt, bis ein neuer Fair Value pro Zertifikat gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages ermittelt wird.
- 5.9.7 Die Sicherheitentreuhänderin wird die Tatsache, dass ein Ermittlungsereignis stattgefunden hat, welches nicht innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Eintritt des Ermittlungsereignistages beendet wurde (entweder durch eine gemeinsame Vereinbarung oder aufgrund der Tatsache, dass ein neuer unstreitiger Bewertungspreis bestimmt wurde), durch Bekanntmachung der Sicherheitentreuhänderin gemäß § 11 Absatz (2) der Wertpapierbedingungen veröffentlichen. In Bezug auf eine solche Bekanntmachung der Sicherheitentreuhänderin:
- (a) sollen die Parteien nach Treu und Glauben zusammenarbeiten, um den Wortlaut einer solchen Bekanntmachung zu formulieren; und

- (b) für den Fall, dass die Parteien sich nicht auf einen Wortlaut einigen können, ist die Sicherheitentreuhänderin berechtigt, die abschließende Entscheidung über den Wortlaut zu treffen.

## 6. SICHERUNGSZWECK

Die hierunter bestellten Sicherheiten dienen der Besicherung der unverzüglichen und vollständigen Erfüllung aller Besicherten Verbindlichkeiten.

## 7. VERZICHT AUF RECHTE RESULTIEREND AUS WERTPAPIEREN

Die Kontoinhaberin und die Emittentin verzichten hiermit jeweils auf alle ihre Pfand-, Aufrechnungs- bzw. Zurückbehaltungsrechte an den gegenwärtig oder zukünftig im Rahmen dieses Vertrages zur Sicherheit zu übereignenden bzw. abzutretenden Wertpapieren, einschließlich aller Pfandrechte, die aufgrund Allgemeiner Geschäftsbedingungen der Kontoinhaberin an den Wertpapieren entstanden sind bzw. entstehen.

## 8. VERWERTUNG DER WERTPAPIERE UND BEKANNTMACHUNG BEI NICHT AUSREICHENDER SICHERHEITENBESTELLUNG

8.1 Die Sicherheiten können nach dem Eintritt eines Verwertungsfalls in Übereinstimmung mit dieser Ziffer 8 verwertet werden.

8.2 Im Fall von:

8.2.1 einem Verwertungsfall gemäß nachstehender Ziffer 8.3.1 oder 8.3.2 ist die Sicherheitentreuhänderin nur verpflichtet, die Sicherheiten zu verwerten, sofern, entweder:

- (a) die Sicherheitentreuhänderin von den Ereignissen oder Umstände, wie sie in den nachstehenden Ziffern 8.3.1 und 8.3.2 beschrieben werden, Kenntnis erhält und, nach billigem Ermessen, feststellen kann, dass diese Ereignisse oder Umstände eingetreten sind, mit Rücksicht darauf, dass ein solcher Eintritt zum Beispiel in einer oder mehreren Tageszeitungen mit Verbreitung in oder in weiten Teilen der Bundesrepublik Deutschland, den Niederlanden oder auf einer der folgenden Internetseiten: [www.overheid.nl](http://www.overheid.nl) oder [www.staatscourant.nl](http://www.staatscourant.nl) veröffentlicht wurde, oder
- (b) (i) BNP Paribas Bank N.V. als Geschäftsleiter (*corporate director*) der Emittentin oder ein Wertpapierinhaber die Sicherheitentreuhänderin schriftlich über den Eintritt der Ereignisse oder Umstände, die in den nachstehenden Ziffern 8.3.1 oder 8.3.2 beschrieben sind, informiert hat, und (ii) die Sicherheitentreuhänderin anschließend in der Lage ist einen solchen Eintritt zu überprüfen, da der Eintritt dieser Ereignisse oder Umstände, die in den nachstehenden Ziffern 8.3.1 oder 8.3.2 beschrieben sind, zum Beispiel in einer oder mehreren Tageszeitungen mit Verbreitung in oder in weiten Teilen der Bundesrepublik Deutschland, den Niederlanden oder auf einer der folgenden Internetseiten: [www.overheid.nl](http://www.overheid.nl) oder [www.staatscourant.nl](http://www.staatscourant.nl) veröffentlicht wurde.

8.2.2 einem Verwertungsfall gemäß Ziffer 8.3.3, ist die Sicherheitentreuhänderin nur verpflichtet, die Sicherheiten zu verwerten, sofern:

- (a) die Sicherheitentreuhänderin von den Ereignissen oder Umständen, wie in der nachstehenden Ziffer 8.3.3 beschrieben, Kenntnis erhält und, nach billigem Ermessen, feststellen kann, dass diese Ereignisse oder Umstände eingetreten sind, unter Berücksichtigung öffentlich zugänglicher Quellen (einschließlich von Tageszeitungen).
- (b) (i) die Garantin oder ein Wertpapierinhaber die Sicherheitentreuhänderin schriftlich über den Eintritt der Ereignisse oder Umstände, die in der

nachstehenden Ziffer 8.3.3 beschrieben sind, informiert hat, und (ii) die Sicherheitstreuhänderin anschließend in der Lage ist, einen solchen Eintritt von Umständen oder Ereignissen wie in der nachstehenden Ziffer 8.3.3 beschrieben durch öffentlich zugängliche Quellen (einschließlich Tageszeitungen) festzustellen.

8.3 Ein Verwertungsfall (jeweils ein "**Verwertungsfall**") liegt vor, wenn:

8.3.1 ein Beschluss eines Gerichts in Bezug auf Insolvenz (*faillissement*), Auflösung (*ontbinding en vereffening*) oder Zahlungsaussetzung (*surseance van betaling*) von BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. als Emittentin ergeht, oder

8.3.2 ein Beschluss eines Gerichts ergeht in Bezug auf eine Erklärung der Emittentin in einer Situation die Notfallmaßnahmen (*noodregeling*, "**Notfallmaßnahmen**") im Interesse aller Gläubiger entsprechend Abschnitt 3.5.5 des Niederländischen Finanzmarktaufsichtsgesetz (*Wet op het financieel toezicht*) erfordert, oder

8.3.3 die Garantin die Ernennung eines Ad-hoc-Vertreters (*mandataire ad hoc*) nach französischem Insolvenzrecht beantragt, ein Schlichtungsverfahren (*procédure de conciliation*) mit Gläubigern beginnt oder ihre Zahlungen einstellt, oder ein Urteil ergeht, das die gerichtliche Liquidation (*liquidation judiciaire*) der BNPP oder die Übertragung ihres gesamten Betriebs (*cession totale de l'entreprise*) anordnet.

8.4 Die Sicherheitstreuhänderin wird unverzüglich den Eintritt eines Verwertungsfalla mittels Bekanntmachung der Sicherheitstreuhänderin gemäß § 11 Absatz (2) der Wertpapierbedingungen veröffentlichen.

8.5 Weiterhin wird die Sicherheitstreuhänderin durch Bekanntmachung der Sicherheitstreuhänderin gemäß § 11 Absatz (2) der Wertpapierbedingungen die Tatsache einer Verletzung der Pflicht der Emittentin, Sicherheiten gemäß diesem Vertrag zu stellen, veröffentlichen, wenn die Emittentin (oder die von ihr beauftragte Kontoinhaberin) nicht innerhalb von drei (3) Sicherheiten-Geschäftstagen nach Eingang der fernmündlichen oder elektronischen Benachrichtigung durch die Sicherheitstreuhänderin gemäß Ziffer 11.2 bei der Emittentin und dem Kontoinhaber, ausreichende Sicherheiten, wie nach Ziffer 11.6 verlangt, abgetreten oder übertragen hat.

In dieser Bekanntmachung der Sicherheitstreuhänderin wird die Sicherheitstreuhänderin auf die den Wertpapierinhabern gemäß § 8 Absatz (4) der Wertpapierbedingungen zustehende Möglichkeit der vorzeitigen Einlösung der Zertifikate hinweisen. Sobald die Emittentin (oder die von ihr beauftragte Kontoinhaberin) ihrer Verpflichtung, Sicherheiten gemäß Ziffer 11.6 dieses Vertrages zu stellen, wieder nachkommt, wird die Sicherheitstreuhänderin diese Tatsache unverzüglich den Wertpapierinhabern durch Bekanntmachung der Sicherheitstreuhänderin gemäß § 11 Absatz (2) der Wertpapierbedingungen veröffentlichen.

8.6 Nach Eintritt eines Verwertungsfallles wird die Sicherheitstreuhänderin den entsprechenden Verwertungsbetrag (wie nachstehend definiert) nach folgendem Verfahren festlegen:

Die Sicherheitstreuhänderin wird nach eigenem Ermessen eine oder mehrere unabhängige angesehene Banken oder spezialisierte Derivate-Berechnungsstellen oder, falls beides nicht vorhanden ist, angesehene Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bestimmen Jede dieser Einheiten wird beauftragt, den Fair Value pro Zertifikat in Bezug auf jede Zertifikatsemission zum Zeitpunkt des Eintritts des Verwertungsfallles zu bestimmen. Die Fair Values pro Zertifikat und das rechnerische Mittel der angemessenen Fair Values pro Zertifikat wird der Sicherheitstreuhänderin durch diese Gesellschaften mitgeteilt (dieses rechnerische Mittel des angemessenen Fair Value pro Zertifikat, der "**Verwertungsbetrag**"). Der so ermittelte Betrag wird von der Sicherheitstreuhänderin gemäß § 11 Absatz (2) der Wertpapierbedingungen durch Bekanntmachung der Sicherheitstreuhänderin veröffentlicht.

8.7 Nach Eintritt eines Verwertungsfallles wird die Sicherheitstreuhänderin unverzüglich den Prozess beginnen, die Wertpapiere durch freihändigen Verkauf (soweit rechtlich erlaubt),

entweder durch sie oder einen von der Sicherheitstreuhänderin bestimmten Beauftragten (der "**Beauftragte**") zu verwerten. Die Sicherheitstreuhänderin ist berechtigt, von den ihr zugeflossenen Verwertungserlösen vorab die ihr durch die Verwertung entstandenen Kosten (einschließlich eventueller Ausgaben für Beauftragte oder andere gemäß Ziffer 13.1 beauftragte Berater bis zur Höhe der marktüblichen Vergütung) zu befriedigen (die verbleibenden Verwertungserlöse werden nachfolgend als "**Netto-Verwertungserlös**" bezeichnet). Der Netto-Verwertungserlös ist zur Erfüllung der Besicherten Verbindlichkeiten zu verwenden.

- 8.8 Die Sicherheitstreuhänderin wird die Wertpapiere (oder eines davon) nur in dem Umfang verwerten, wie dies zur Erfüllung der Besicherten Verbindlichkeiten erforderlich ist. Wertpapiere, bzw. Übererlöse, die nach vollständiger Befriedigung der Besicherten Verbindlichkeiten verbleiben, wird die Sicherheitstreuhänderin unverzüglich an die Emittentin (oder nach entsprechender Anweisung an die Kontoinhaberin) gemäß Ziffer 11 zurück übertragen oder zurück abtreten.
- 8.9 Für den Fall, dass die Summe der Verwertungsbeträge den Netto-Verwertungserlös übersteigt, erfolgt die Befriedigung der Inhaber der Zertifikate pro-ratarisch, d.h. jeder Wertpapierinhaber kann pro Zertifikat denjenigen Anteil am Netto-Verwertungserlös verlangen, der sich aus dem Verhältnis ergibt, in dem der auf ein Zertifikat entfallende Verwertungsbetrag zur Gesamtsumme der Verwertungsbeträge aller Zertifikate steht. Mit der Auszahlung des entsprechenden Anteils am Netto-Verwertungserlös erlöschen sämtliche Rechte, die den Wertpapierinhabern gegen die Sicherheitstreuhänderin zustehen. Weitergehende Ansprüche gegen die Sicherheitstreuhänderin sind ausgeschlossen. Weitergehende Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin, soweit vorhanden, bleiben unberührt.
- 8.10 Sämtliche auf die Wertpapiere nach Eintritt eines Verwertungsfalles geleisteten Gewinnanteile sowie sonstige Ausschüttungen, Bezugsrechte und im Zusammenhang mit einem Kontrollwechsel erhaltenen Bar-Beträge oder Wertpapiere, Schuldurkunden, Beweisurkunden oder sonstige nichtbare Vermögensgegenstände stehen der Sicherheitstreuhänderin zur Verwertung nach dieser Ziffer 8 zu. Die Sicherheitstreuhänderin hat das Recht, nach Eintritt eines Verwertungsfalles die der Emittentin oder (nach Anweisung der Emittentin) der Kontoinhaberin erteilte Stimmrechtsvollmachten für die Wertpapiere i.S.d. Ziffer 5.7 zu widerrufen.

## 9. **ZUSICHERUNGEN UND GARANTIEN**

### 9.1 **Zusicherungen und Garantien die Kontoinhaberin**

Die Kontoinhaberin sichert der Sicherheitstreuhänderin im Wege eines selbständigen Garantieversprechens im Sinne von § 311 BGB zu, dass:

- 9.1.1 Die Kontoinhaberin berechtigt ist, gemäß den Regelungen dieses Vertrages die Wertpapiere zu übergeben.
- 9.1.2 Die Kontoinhaberin keine Rechte Dritter an oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren begründet hat (keine anderen als die unter oder gemäß diesem Vertrag); und
- 9.1.3 kein Gerichtsverfahren oder Schiedsverfahren anhängig ist oder anhängig zu werden droht, durch das der Abschluss dieses Vertrages, die Verwertung der Sicherheiten oder die Durchsetzung der durch diesen Vertrag begründeten Verpflichtungen gefährdet werden könnte.

### 9.2 **Zusicherungen und Garantien der Emittentin**

Die Emittentin sichert der Sicherheitstreuhänderin im Wege eines selbständigen Garantieversprechens im Sinne von § 311 BGB zu, dass:

- 9.2.1 die Emittentin, nach Erlangung des Durchgangseigentums, die unbeschränkte rechtliche Eigentümerin ist bevor die Besicherung nach diesem Vertrag erfolgt und berechtigt ist, gemäß den Regelungen dieses Vertrages über die Wertpapiere zu verfügen;
- 9.2.2 die Emittentin keine Rechte Dritter an oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren begründet hat (keine anderen als die unter oder gemäß diesem Vertrag); und
- 9.2.3 kein Gerichtsverfahren oder Schiedsverfahren anhängig ist oder anhängig zu werden droht, durch das der Abschluss dieses Vertrages, die Verwertung der Sicherheiten oder die Durchsetzung der durch diesen Vertrag begründeten Verpflichtungen gefährdet werden könnte.

## 10. VERPFLICHTUNGEN

10.1 Sofern hierin nicht ausdrücklich anders vereinbart, verpflichtet sich die Emittentin (entweder selber oder durch Anweisung/Beauftragung der Kontoinhaberin) für die Dauer dieses Vertrages gegenüber der Sicherheitentreuhänderin:

10.1.1 (i) Während der Laufzeit der Zertifikate, wie nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung der Ausführungsbestimmungen, die Teil der Regelungen der betreffenden Handelsplattform für den elektronischen Handel verbriefter Derivate an der betreffenden Handelsplattform sind, handelbare An- und Verkaufspreise (Quotierung) hinsichtlich der Zertifikate zu stellen; sowie (ii) soweit an der betreffenden Handelsplattform die Veröffentlichung eines Kassakurses dauerhaft eingestellt wird, in Abstimmung mit der Sicherheitentreuhänderin einen anderen Kurs für die Bestimmung des Börsenkurses an einem Geschäftstag festzulegen; die Emittentin wird in diesem Falle den neuen Kurs gemäß den Wertpapierbedingungen veröffentlichen. Die vorgenannte Verpflichtung zur Festlegung eines anderen Kurses begründet ein korrespondierendes Recht lediglich der Sicherheitentreuhänderin (das diese im Interesse der Wertpapierinhaber wahrnimmt), nicht aber der Wertpapierinhaber; und schließlich (iii) auf die Einbeziehung einzelner Zertifikate in diesem Vertrag zu verzichten, wenn und sobald die Sicherheitentreuhänderin der Emittentin mitteilt, dass sie der Einbeziehung in diesen Vertrag und der Einstufung als Zulässige Wertpapiere auf der Grundlage vernünftiger Erwägungen widerspricht.

### 10.1.2

- (a) die Sicherheitentreuhänderin rechtzeitig vor einer Zertifikatsemission zu informieren, und
- (b) sicherzustellen, dass:
  - (i) für die Zwecke dieser Ziffer 10.1.2, jeder Basisprospekt ein unabhängiges System, unter dem die Wertpapierinhaber von der Emittentin Zahlung des Verwertungsbetrags nach den jeweiligen Wertpapierbedingungen unter dem jeweiligen Basisprospekt verlangen können, darstellt. Solche Ansprüche nach sämtlichen Basisprospekten sind im Xemac Sicherheiten Management System der Sicherheitentreuhänderin besichert und jeder Basisprospekt ist eindeutig identifizierbar durch die System-Anspruchsnummer und wird der Sicherheitentreuhänderin durch die Emittentin mitgeteilt, nachdem das entsprechende System eingerichtet wurde;
  - (ii) die korrekte System-Anspruchsnummer im Xemac Sicherheiten Management System jeder einzelnen Zertifikatsemission zugewiesen wird. Hierfür wird die Emittentin bei Antrag auf eine Zertifikatsemission die Sicherheitentreuhänderin über die Tatsache, dass die Zertifikatsemission besichert wird und welche System-Anspruchsnummer dieser Zertifikatsemission zugewiesen wird, benachrichtigen; und

(iii) am ersten Handelstag nach der Zertifikatsemission, die Zertifikatsemission erfolgreich in des Sicherheiten Verwertungsprozess der Sicherheitentreuhänderin einbezogen und der Zertifikatsemission die korrekte System-Anspruchsnummer zugewiesen wird.

- 10.1.3 die Sicherheitentreuhänderin unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten, die einen Verwertungsfall begründen;
- 10.1.4 am Tag einer gemäß § 11 Absatz (1) der Wertpapierbedingungen erfolgten Bekanntmachung der Emittentin, sicherzustellen, dass die betreffende Bekanntmachung der Emittentin in Kopie unverzüglich am selben Tag an die Sicherheitentreuhänderin übersendet wird;
- 10.1.5 die Sicherheitentreuhänderin über alle Ereignisse zu informieren, die die Wirksamkeit und das Bestehen des durch diesen Vertrag begründeten Sicherungsgeschäfts über die Wertpapiere beeinträchtigen könnten; und
- 10.1.6 jede Handlung zu unterlassen, die das gegenwärtige oder zukünftige Eigentum der Sicherheitentreuhänderin im Hinblick auf die nach diesem Vertrag gegenwärtig und zukünftig zu übereignenden bzw. abzutretenden Wertpapiere, fraglich erscheinen lässt oder verhindern könnte.
- 10.2 Sofern nicht anders vereinbart, verpflichtet sich die Kontoinhaberin gegenüber der Sicherheitentreuhänderin und der Emittentin dafür Sorge zu tragen, dass durch organisatorische und/oder buchungstechnische Maßnahmen das Sicherungsgeschäft über die Wertpapiere an die Sicherheitentreuhänderin hinreichend kenntlich gemacht wird.

## 11. FREIGABE UND AUSTAUSCH VON SICHERHEITEN

- 11.1 Nach vollständiger und unwiderruflicher Erfüllung der Besicherten Verbindlichkeiten, wird die Sicherheitentreuhänderin sämtliche noch an sie zur Sicherheit übereigneten bzw. abgetretenen Wertpapiere auf Kosten der Emittentin freigeben und alle etwaigen Mehrerlöse aus einer Durchsetzung oder Verwertung der Wertpapiere, soweit anwendbar, an die Emittentin oder auf Anweisung an die Kontoinhaberin herausgeben.
- 11.2 An jedem Feststellungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wird die Sicherheitentreuhänderin verifizieren, ob der Wert der als Sicherheit sicherungsübereigneten bzw. abgetretenen Wertpapiere den Gesamtbetrag der Maßgeblichen Zertifikatswerte überschreitet ("**Überschusssicherheit**") oder unter diesem Wert bleibt ("**Unzureichende Sicherheit**"). Insofern eine Überschusssicherheit vorliegt, wird die Sicherheitentreuhänderin unverzüglich die Emittentin oder, sofern durch die Emittenten entsprechend angewiesen, die Kontoinhaberin, sowie die Clearstream Banking S.A. durch Eingabe einer Nachricht in das Xemac Sicherheitenverwaltungssystem informieren. Für den Fall der Unzureichenden Sicherheit wird die Sicherheitentreuhänderin unverzüglich (i) die Emittentin oder, sofern durch die Emittentin entsprechend angewiesen die Kontoinhaberin sowie die Clearstream Banking S.A., durch die Eingabe einer Nachricht in das Xemac Sicherheitenverwaltungssystem informieren und (ii) unverzüglich die Emittentin oder, sofern durch die Emittentin angewiesen die Kontoinhaberin, sowie die Clearstream Banking S.A. telefonisch oder elektronisch kontaktieren.
- 11.3 Die Sicherheitentreuhänderin kann von der Emittentin oder, sofern entsprechend durch die Emittentin angewiesen, der Kontoinhaberin, verlangen, ihr den Gesamtwert der relevanten Zertifikate bis spätestens 16.00 Uhr (mitteleuropäische Zeit) an jedem Sicherheiten-Geschäftstag (das "**Tägliche Fixing**") mitzuteilen.
- 11.4 Die Sicherheitentreuhänderin ermittelt ebenfalls an jedem Sicherheiten-Geschäftstag den Gesamtwert aller Maßgeblichen Zertifikatswerte nach Maßgabe der Ziffer 11.3. Im Falle einer Abweichung zwischen (i) dem Gesamtbetrag der Maßgeblichen Zertifikatswerte, der durch die Emittentin (oder die Kontoinhaberin) bestimmt wurde und (ii) dem Gesamtbetrag der

Maßgeblichen Zertifikatswerte, der durch die Sicherheitentreuhänderin bestimmt wurde, ist der höhere Wert maßgeblich.

- 11.5 Im Fall von Überschusssicherheit wird die Sicherheitentreuhänderin nach Benachrichtigung gemäß Ziffer 11.2 auf Verlangen der Emittentin oder der Kontoinhaberin die von diesen bestimmten Wertpapiere an die Emittentin oder, sofern durch die Emittenten entsprechend angewiesen, an die Kontoinhaberin freigeben (wenn diese Freigabe an die Kontoinhaberin bewirkt wird, werden die freizugebenden Wertpapiere von der Kontoinhaberin auf dem Longbox Konto verbucht). Der Feststellungszeitpunkt soll dabei auf den gleichen Tag fallen wie der durch die Emittentin oder die Kontoinhaberin bestimmte Sicherheiten-Geschäftstag, um den realisierbaren Wert der Wertpapiere dem Gesamtbetrag der Maßgeblichen Zertifikatswerte anzupassen. Sollte dabei der Wert der übriggebliebenen Wertpapiere nach billigem Ermessen der Sicherheitentreuhänderin nicht ausreichen um den Gesamtbetrag der Maßgeblichen Zertifikatswerte zu besichern, ist die Sicherheitentreuhänderin berechtigt die Freigabe in diesem Umfang zu verweigern.
- 11.6 Im Fall von Unzureichender Sicherheit wird die Emittentin nach Benachrichtigung durch die Sicherheitentreuhänderin gemäß Ziffer 11.2 diejenige Art und Anzahl von Wertpapieren an die Sicherheitentreuhänderin gemäß Ziffer 5 übereignen bzw. abtreten, die notwendig ist, um den realisierbaren Wert der Designierten Wertpapiere dem Gesamtbetrag der Maßgeblichen Zertifikatswerte anzupassen. Sollte dabei der realisierbare Wert der Designierten Wertpapiere nicht ausreichen um den Gesamtbetrag der Maßgeblichen Zertifikatswerte zu sichern, kann die Sicherheitentreuhänderin am relevanten Sicherheiten-Geschäftstag Sicherungsgeschäfte über weitere Wertpapiere, nach Maßgabe der Ziffer 5.5 verlangen.
- 11.7 Die Emittentin bzw. die Kontoinhaberin sind zu jedem Zeitpunkt an einem Sicherheiten-Geschäftstag berechtigt, die zur Sicherheit sicherungsübereigneten bzw. abgetretenen Wertpapiere durch andere Zulässige Wertpapiere zu ersetzen, soweit zu diesem Zeitpunkt der Wert der sicherungsübereigneten bzw. zur Sicherheit abgetretenen Wertpapiere den Gesamtbetrag der Maßgeblichen Zertifikatswerte nicht unterschreitet. Die Sicherheitentreuhänderin hat in diesem Fall auf Verlangen der Emittentin oder der Kontoinhaberin die zu ersetzenden, zur Sicherung übereigneten bzw. zur Sicherung abgetretenen Wertpapiere gemäß Nr. 20 der Sonderbedingungen Sicherheitenverwaltung freizugeben.
- 11.8 Die von der Sicherheitentreuhänderin nach Maßgabe der Ziffern 11.5 bis 11.7 vorzunehmende Bewertung der Wertpapiere erfolgt an jedem Sicherheiten-Geschäftstag gemäß der Regelungen der Sonderbedingungen Sicherheitenverwaltung (der "**Feststellungszeitpunkt**").
- 11.9 Bei der Bewertung der als Sicherheit dienenden Wertpapiere durch die Sicherheitentreuhänderin erfolgt gegebenenfalls ein Sicherheitsabschlag nach Maßgabe der in Anlage 3 (*Auflistung der für die Sicherungsübereignung bzw. Sicherungsabtretung zulässigen Wertpapiere*) festgelegten Höhe.

## 12. HAFTUNG UND HAFTUNGSFREISTELLUNG

- 12.1 Die Sicherheitentreuhänderin sowie die Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient (Erfüllungsgehilfen) sind nicht für Verluste oder Schäden haftbar, die einem Wertpapierinhaber, der Emittentin oder der Kontoinhaberin entstehen, es sei denn, diese sind auf vorsätzliches Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit der Sicherheitentreuhänderin oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen.
- 12.2 Die Emittentin und gegebenenfalls die Kontoinhaberin werden die Sicherheitentreuhänderin und ihre Erfüllungsgehilfen von sämtlichen Verlusten und Schäden freistellen, die der Sicherheitentreuhänderin oder ihren Erfüllungsgehilfen aufgrund irgendwelcher Handlungen oder Unterlassungen in der Ausübung ihrer in diesem Vertrag enthaltenen Rechte und Pflichten entstehen oder gegen sie geltend gemacht werden, es sei denn, diese Verluste und Schäden sind auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten der Sicherheitentreuhänderin oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen.



### **13. BEAUFTRAGUNG DRITTER**

- 13.1 Die Sicherheitentreuhänderin darf sich nach billigem Ermessen bei der Erfüllung der ihr nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen geeigneter Berater bedienen. Beraterhonorare werden jedoch nur bis zur Höhe marktüblicher Vergütungen ersetzt.
- 13.2 Die Sicherheitentreuhänderin hat der Emittentin von jeder Beauftragung gemäß Ziffer 13.1 unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

### **14. VERGÜTUNG UND AUSLAGEN**

- 14.1 Die Emittentin (oder in ihrem Namen die Kontoinhaberin) wird der Sicherheitentreuhänderin eine Vergütung zahlen, deren Höhe zwischen der Emittentin und der Sicherheitentreuhänderin gesondert zu vereinbaren ist. Gegenüber den Wertpapierinhabern verzichtet die Sicherheitentreuhänderin auf alle Einwendungen, die ihr wegen einer eventuellen Nichtleistung der Vergütung gegen die Emittentin zustehen.
- 14.2 Die Emittentin (oder in ihrem Namen die Kontoinhaberin) trägt alle angemessenen Kosten und Auslagen (einschließlich Rechtsberatungskosten und Kosten anderer Sachverständiger), die der Sicherheitentreuhänderin im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Vertrag entstehen.
- 14.3 Alle Kosten, Gebühren, Entgelte und Auslagen, die aufgrund des Haltens oder der Verwertung der Sicherheiten und dieses Vertrages in vertretbarer Weise entstanden sind, werden von der Emittentin (oder in ihrem Namen von der Kontoinhaberin) getragen.

### **15. STEUERN**

- 15.1 Die Emittentin hat alle Verkehrssteuern und andere ähnliche Steuern oder Abgaben zu tragen, welche auf das Halten oder die Verwertung der Wertpapiere anfallen oder im Zusammenhang hiermit entstehen.
- 15.2 Sämtliche Zahlungen von Vergütung und Erstattung von Aufwendungen an die Sicherheitentreuhänderin erfolgen zuzüglich etwaiger Umsatzsteuern, Mehrwertsteuern oder ähnlicher Steuern, die künftig auf die Leistungen der Sicherheitentreuhänderin erhoben werden (mit Ausnahme solcher Steuern, die auf das Einkommen oder den Gewinn der Sicherheitentreuhänderin anfallen).

### **16. BEENDIGUNG DURCH DIE SICHERHEITENTREUHÄNDERIN**

- 16.1 Die Sicherheitentreuhänderin ist berechtigt, diesen Vertrag im Wege der ordentlichen Kündigung mit einer Frist von fünf (5) Jahren zu kündigen und ihre Funktion als Sicherheitentreuhänderin niederzulegen.
- 16.2 Im Fall einer Kündigung durch die Sicherheitentreuhänderin gemäß Ziffer 16.1 wird die Sicherheitentreuhänderin nach besten Bemühungen die Emittentin dabei unterstützen eine angesehene Bank in der Bundesrepublik Deutschland oder eine angesehene deutsche Wirtschaftsprüfungs- und/oder Treuhandgesellschaft als Nachfolger bestimmen (in jedem Fall, nur sofern diese über die für diese Zwecke erforderlichen Lizenzen verfügen). Die Emittentin und die Sicherheitentreuhänderin werden jeweils beste Bemühungen einsetzen, damit entweder (i) ein solcher Nachfolger in diesen Vertrag eintritt und die Rechte und Pflichten der Sicherheitentreuhänderin annimmt, oder (ii) die Emittentin und eine solche nachfolgende Sicherheitentreuhänderin einen Sicherheitentruhandvertrag abschließen, welcher Rechte für die Wertpapierinhaber vorsieht, die aus rechtlicher und wirtschaftlicher Perspektive vergleichbar mit den Rechten der Wertpapierinhaber unter diesem Vertrag sind. Die Emittentin wird durch Bekanntmachung der Emittentin gemäß § 11 Absatz (1) der Wertpapierbedingungen jede nachfolgende Sicherheitentreuhänderin und den entsprechenden neuen Sicherheitentruhandvertrag in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen bekanntmachen.

- 16.3 Zudem ist die Sicherheitentreuänderin jederzeit berechtigt, ihre Funktion als Sicherheitentreuänderin niederzulegen, sofern sie zugleich oder zuvor mit vorheriger Zustimmung der Emittentin und der Kontoinhaberin eine angesehene Bank in der Bundesrepublik Deutschland oder eine angesehene deutsche Wirtschaftsprüfungs- und/ oder Treuhandgesellschaft im Namen der Emittentin und der Kontoinhaberin als Nachfolgerin bestellt (jedenfalls aber nur dann, wenn diese eine für diesen Zweck erforderliche Lizenz besitzt), die in die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag eintritt und der alle der Sicherheitentreuänderin erteilten Vollmachten erteilt werden.
- 16.4 Unbeschadet der Verpflichtung der Sicherheitentreuänderin zur Bestellung einer Nachfolgerin gemäß Ziffer 16.3, ist die Emittentin berechtigt, diese Bestellung einer neuen Sicherheitentreuänderin, die die Sicherheitentreuänderin ersetzen soll, vorzunehmen.
- 16.5 Ungeachtet einer Kündigung gemäß Ziffer 16.1 bestehen die Rechte und Pflichten der Sicherheitentreuänderin hinsichtlich der unter einem Basisprospekt begebenen Zertifikate solange fort, bis eine neue Sicherheitentreuänderin wirksam bestellt wurde und die in Ziffer 16.1 genannten Rechte und Pflichten auf diese neue Sicherheitentreuänderin übertragen wurden.

## **17. KÜNDIGUNG UND ERSETZUNG DER SICHERHEITENTREUHÄNDERIN**

Das Recht zur Kündigung bzw. Ersetzung der Sicherheitentreuänderin steht der Emittentin nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu.

## **18. ERMÄCHTIGUNGEN UND ANWEISUNGEN**

Die Emittentin ermächtigt und weist die Kontoinhaberin an, alle Rechte, Vollmachten, Befugnisse und Ermessen nach diesem Vertrag auszuüben:

18.1.1 die von der Emittentin an die Kontoinhaberin unter diesem Vertrag erteilt wurden; oder

18.1.2 soweit die Emittentin die Kontoinhaberin anweist, ein solches Recht, Vollmacht, Befugnis und Ermessen auszuüben.

Die Kontoinhaberin nimmt hiermit die erteilten Ermächtigungen und Anweisungen an. Demzufolge ist jede Anweisung durch die Emittentin an die Sicherheitentreuänderin unter diesem Vertrag in ihrem Namen durch die Kontoinhaberin und jede Anzeige durch die Sicherheitentreuänderin an die Emittentin durch die Kontoinhaberin zu erbringen.

## **19. SICHERHEITENGEWÄHRUNG DURCH ANDERE GESELLSCHAFTEN**

19.1 Die Emittentin kann jederzeit einen Beauftragten, Agenten, Bevollmächtigten, Treuhänder oder eine andere Gesellschaft als Kontoinhaberin benennen, um die Wertpapiere zum Zwecke der Besicherung der Besicherten Verbindlichkeiten zu übereignen oder zu übertragen.

19.2 Für den Fall, dass die Emittentin einen Antrag gemäß Ziffer 19.1 stellt, wird die Sicherheitentreuänderin unverzüglich einen neuen Sicherheitentreuhandvertrag, der im Wesentlichen mit den Regelungen dieses Vertrages übereinstimmt, mit dem Beauftragten, Agenten, Bevollmächtigten, Treuhänder oder der anderen Gesellschaft, die von der Emittentin benannt worden ist, abschließen.

## **20. ÜBERTRAGUNG DER WERTPAPIERE, KOSTEN, BEKANNTMACHUNG**

20.1 Im Falle der Ersetzung der Sicherheitentreuänderin gemäß Ziffer 16 oder 17 ist die Sicherheitentreuänderin verpflichtet, die von ihr aufgrund dieses Vertrages gehaltenen Wertpapiere unverzüglich auf die neue Sicherheitentreuänderin zu übertragen. Die Kontoinhaberin ist im Falle der Ersetzung der Sicherheitentreuänderin verpflichtet, der Sicherheitentreuänderin jegliche Unterstützung zu gewähren und alle Zustimmungserklärungen abzugeben, die zu einer unverzüglichen Ersetzung erforderlich sind.

- 20.2 Die Sicherheitstreuhänderin trägt die Kosten im Zusammenhang mit der Ersetzung der Sicherheitstreuhänderin, wenn die Ersetzung gemäß Ziffer 16 ausgeführt wird, allerdings nur dann, wenn die Beendigung aus Gründen erfolgt, die gemäß Ziffer 17 bei der Sicherheitstreuhänderin liegen. Für den Fall, dass der jeweilige Grund nicht durch die Sicherheitstreuhänderin hervorgerufen wird, trägt die Emittentin gemäß Ziffer 17 alle Kosten im Zusammenhang mit der Ersetzung der Sicherheitstreuhänderin.
- 20.3 Die Emittentin muss die Bestellung einer neuen Sicherheitstreuhänderin in Übereinstimmung mit Ziffer 16.2, im Wege einer Bekanntmachung der Emittentin gemäß § 11 Absatz (1) der Wertpapierbedingungen bekanntmachen.
- 20.4 Die Sicherheitstreuhänderin ist verpflichtet, der neuen Sicherheitstreuhänderin gegenüber Rechenschaft über ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrages abzulegen.

## **21. TEILUNWIRKSAMKEIT, VERZICHTSERKLÄRUNG**

- 21.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages zu irgendeinem Zeitpunkt nichtig, ungültig oder aus irgendeinem Grund unwirksam sein oder werden, so berührt dies unwiderlegbar nicht die Gültigkeit oder Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages und dieser Vertrag bleibt bis auf die nichtige, ungültige oder unwirksame Vorschrift gültig und rechtswirksam, ohne dass eine Partei die Absicht der Parteien darlegen oder beweisen muss, den Vertrag auch ohne die nichtige, ungültige oder unwirksame Bestimmung aufrechtzuerhalten.
- 21.2 Die nichtige, ungültige oder unwirksame Bestimmung gilt als durch eine andere gültige und wirksame Bestimmung ersetzt, welche rechtlich und wirtschaftlich dem ursprünglichen Parteiwillen und dem, was die Parteien unter Berücksichtigung des Umstandes der Ungültigkeit oder Unwirksamkeit vereinbart hätten, am nächsten kommt.
- 21.3 Die Tatsache, dass die Sicherheitstreuhänderin Rechte oder Rechtsbehelfe, die ihr nach diesem Vertrag zustehen, nicht oder nur mit Verspätung ausübt, soll ausdrücklich keinen Verzicht zur Folge haben, und eine einmalige oder nur teilweise Ausübung von Rechten oder Rechtsbehelfen steht deren späterer oder weiterer Ausübung oder der Ausübung sonstiger Rechte oder Rechtsbehelfe nicht entgegen. Die Rechte und Rechtsbehelfe unter diesem Vertrag bestehen neben den gesetzlichen Rechten und Rechtsbehelfen und nicht in einem Alternativverhältnis zu diesen.

## **22. VERTRAGSÄNDERUNGEN**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Ziffer 22 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

## **23. VERZICHT AUF BANKGEHEIMNIS**

Jede der Parteien verzichtet hiermit - im Gegenzug für einen entsprechenden Verzicht jeder der anderen Parteien - in Bezug auf die im Rahmen dieses Vertrages gegenwärtig und künftig als Sicherheit zu übereignenden bzw. als Sicherheit abzutretenden Wertpapiere zugunsten der jeweils anderen Parteien auf ihr Bankgeheimnis. Die Emittentin genehmigt und weist die Kontoinhaberin an, der Sicherheitstreuhänderin alle angefragten erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Emittentin verpflichtet sich, die Anweisung und Genehmigung für die Dauer dieses Vertrages nicht zu widerrufen.

## **24. MITTEILUNGEN**

Jede Mitteilung oder sonstige Benachrichtigung aufgrund oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist persönlich, per Brief, per Fax oder per E-Mail an die folgenden Anschriften zu übermitteln:

**Für die Emittentin**

Anschrift: Herengracht 595, 1017 CE Amsterdam, Niederlande

z.H.: [•]

**Für die Sicherheitentreuhänderin:**

Anschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland

z.H.: [•]

**Für die Kontoinhaberin:**

Anschrift: 160-162, boulevard MacDonald, 75019 Paris, Frankreich,

Fax: [•]

z.H.: [•]

oder an diejenige andere Anschrift, die die jeweilige Partei gegebenenfalls der jeweiligen anderen Partei schriftlich mitgeteilt hat.

25. **VERTRAGSSCHLUSS**

Der Vertrag kann in einer beliebigen Anzahl an Ausfertigungen unterzeichnet werden, jede dieser Ausfertigungen stellt dabei ein Original dar und zusammen ergeben sie ein einheitliches Dokument. Die Unterschriftenseiten sind in diesem Fall per telekommunikativer Übermittlung (insbesondere per Telefax oder als elektronische Kopie(n) (pdf, tif etc.) als Anhang zu einer E-Mail nach Unterzeichnung auszutauschen. Die unterzeichneten Originale des Vertrages sind so schnell wie möglich danach auszutauschen.

26. **ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND**

26.1 Dieser Vertrag, einschließlich sämtlicher nicht-vertraglicher Rechte und Verpflichtungen, unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

26.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist das Landgericht Frankfurt am Main.

**ANLAGE 1  
ZUM SICHERHEITENTREUHANDVERTRAG**

**Vollmacht Sicherheitenverwaltung**

Die Clearstream Banking AG (die "**Unterzeichnende**") ist Eigentümerin sämtlicher Wertpapiere, welche sich (i) im Fremdbestand der Kontoinhaberin auf dem Sicherheitenkonto der Kontoinhaberin bei der Sicherheitentreuhanderin befinden und (ii) im Sicherheitenverwaltungssystem der Clearstream Banking AG nach Vorgabe der Emittentin als sicherungsübereignet oder sicherungsabgetreten im Zusammenhang mit einer oder mehreren Zertifikatsemissionen unter den von der BaFin gebilligten Basisprospekten gekennzeichnet sind (die "**Maßgeblichen Wertpapiere**").

Begriffe, die in dieser Vollmacht nicht definiert sind, haben die gleiche Bedeutung wie in dem Sicherheitentreuhandvertrag.

Dies vorausgeschickt, bevollmächtigt die Unterzeichnende hiermit

die Kontoinhaberin (die "**Bevollmächtigte**"), sämtliche Rechte der Unterzeichnenden, jeweils einzeln und unabhängig voneinander, aus den von der Unterzeichnenden gegenwärtig und zukünftig gehaltenen Maßgeblichen Wertpapieren auszuüben und insbesondere für die Unterzeichnende bei allen Abstimmungen in Hauptversammlungen das Stimmrecht auszuüben.

Die Bevollmächtigte ist befugt, sämtliche Rechte aus den, von der Unterzeichnenden gehaltenen Maßgeblichen Wertpapieren, insbesondere etwaige Stimmrechte, nach eigenem Ermessen auszuüben.

Der Bevollmächtigte ist, soweit gesetzlich zulässig, von dem Selbstkontrahierungsverbot gemäß § 181 BGB (oder nach anderem anwendbaren Recht) befreit. Sie ist berechtigt, Untervollmacht zu erteilen. Die Vollmacht begründet nicht zugleich eine Verpflichtung gegenüber dem Vollmachtgeber oder Dritten, tätig zu werden. Diese Vollmacht unterliegt deutschem Recht.

Frankfurt/Main, Deutschland, [•] 2016

\_\_\_\_\_

**ANLAGE 2  
ZUM SICHERHEITENTREUHANDVERTRAG**

**Sonderbedingungen Sicherheitenverwaltung**

# Sonderbedingungen Sicherheitenverwaltung (SB Xemac)

Stand: 1. November 2014

Leerseite



## Inhaltsverzeichnis

Nr. 1	Geltungsbereich; Regelungsinhalt; Änderungen
Nr. 2	Teilnahme; Kündigung
Nr. 3	Pflichten der CBF
Nr. 4	Begriffsbestimmungen
Nr. 5	Sicherungsgeschäfte
Nr. 6	Gegenstand der Sicherungsgeschäfte
Nr. 7	Zulässigkeit der Sicherheitengegenstände
Nr. 8	Grundbestimmung
Nr. 9	Weitere Vereinbarungen beider Parteien
Nr. 10	Sicherungsübereignung; Sicherungsabtretung
Nr. 11	Besicherung bei GC Pooling Repos
Nr. 12	Weitere Verfügungen über Sicherheitenpapiere (Re-use)
Nr. 13	Verpfändung
Nr. 14	Bewertung der Sicherheitengegenstände
Nr. 15	Übersicherung; Untersicherung
Nr. 16	Austausch von Sicherheitengegenständen (Substitution)
Nr. 17	Erträge; Bezugsrechte und Berichtigungsaktien; Stimmrecht; Steuern und sonstige Abgaben
Nr. 18	Verwertungsreife
Nr. 19	Beendigung eines Sicherungsgeschäfts
Nr. 20	Freigabe von Sicherheitengegenständen
Nr. 21	Entgelt

Leerseite

### Nr. 1

#### Geltungsbereich; Regelungsinhalt; Änderungen

- (1) Die Sonderbedingungen Sicherheitenverwaltung (SB Xemac®) regeln die Teilnahme von Kunden der Clearstream Banking AG, Frankfurt (nachfolgend "CBF") am Sicherheitenverwaltungssystem Xemac® (Xemac®) der CBF. Soweit nachfolgend auf Nummern bestimmter Regelungen verwiesen wird, handelt es sich um solche der vorliegenden Sonderbedingungen, soweit nicht anders bezeichnet.
- (2) Im Rahmen des Sicherheitenverwaltungssystem Xemac wird die automatisierte Sicherheitenbestellung und -verwaltung für verschiedene Formen von Besicherungsgeschäften ermöglicht. Hierunter fallen unter anderem auch GC Pooling® Repo Geschäfte, die im entsprechenden Handelsegment auf der Handelsplattform der Eurex Repo GmbH nach den dortigen Geschäftsbedingungen abgeschlossen wurden. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die allgemeinen Grundsätze der Sicherheitenverwaltung sowie Besonderheiten spezifischer Besicherungsgeschäfte.
- (3) Die SB Xemac werden seitens der Kunden im Rahmen ihres Teilnahmeantrags in ihrer jeweils gültigen Fassung ausdrücklich als Grundlage der Teilnahme an der Sicherheitenverwaltung Xemac und aller darüber abgewickelten Sicherungsgeschäfte anerkannt. Abhängig von der Nutzung von nicht sammelverwahrten Sicherheitengegenständen, die bei bestimmten ausländischen Verwahrstellen (z.B. Clearstream Banking S.A., Luxemburg – nachfolgend „CBL“) verwahrt und für Besicherungsgeschäfte im Rahmen von Xemac verwendet werden, werden die Bestimmungen dieses Regelwerks gegebenenfalls durch komplementäre Vertragswerke zur internationalen Sicherheitenverwaltung („die komplementären Vertragswerke“) ergänzt. Diese werden von den Teilnehmern gesondert anerkannt.
- (4) Die im Bezug auf die Dienstleistung einer ausländischen Verwahrstelle sich ergebenden Rechte und Pflichten, welche aus den komplementären Vertragswerken resultieren, bleiben von den Regelungen dieser Sonderbedingungen unberührt, soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist.
- (5) Sofern diese Sonderbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CBF und etwaige einbezogenen Annexe und Ergänzungen (nachfolgend "AGB CBF").
- (6) CBF informiert die Kunden auf elektronischem Weg über Änderungen dieser Sonderbedingungen sowie über den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen. Die Änderungen werden auf der Website von Clearstream bekannt gemacht. Beabsichtigte Änderungen der vorliegenden Sonderbedingungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich bei CBF Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn CBF bei der Bekanntgabe der beabsichtigten Änderungen ausdrücklich hinzuweisen. Der Kunde muss seinen Widerspruch binnen sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen der Sonderbedingungen bei CBF einreichen.

### Nr. 2

#### Teilnahme; Kündigung

- (1) Zur Teilnahme am Sicherheitenverwaltungssystem Xemac ist jeder Kunde der CBF berechtigt, der die Geltung dieser Sonderbedingungen gemäß Nr. 1 Abs. 3 anerkannt hat (nachfolgend bezeichnet als Teilnehmer). Soweit im Rahmen von Xemac auch Sicherheitengegenstände verwendet werden sollen, die bei bestimmten ausländischen Verwahrstellen verwahrt werden, bedarf es zusätzlich der Anerkennung der komplementären Vertragswerke.
- (2) Zur Teilnahme an Xemac im Zusammenhang mit GC Pooling Repo-Geschäften werden nur die Kunden der CBF (Nr. 2 AGB CBF) zugelassen, die über eine Handelsberechtigung für GC Pooling Repos durch die Eurex Repo GmbH verfügen bzw. für einen solchen Handelsteilnehmer die Abwicklung dieser Geschäfte als Abwicklungsinstitut übernommen und die komplementären Vertragswerke anerkannt haben.

- (3) Für die Beendigung der Teilnahme am Sicherheitenverwaltungssystem Xemac gelten die AGB CBF entsprechend. Die Teilnahme endet, ungeachtet einer vorherigen Wirksamkeit der Kündigung, jedoch frühestens nach Beendigung oder Übertragung aller in Xemac laufenden Besicherungsgeschäfte des Teilnehmers und erfolgter Trennung der technischen Anbindung des Teilnehmers an das System.

### Nr. 3 Pflichten der CBF

CBF übernimmt im Rahmen der Sicherheitenverwaltung unter Nutzung des Xemac-Systems keine über die ihr nach diesen Sonderbedingungen sowie die gegebenenfalls komplementären Vertragswerke übertragenen Aufgaben hinausgehenden Pflichten.

### Nr. 4 Begriffsbestimmungen

Sofern der Zusammenhang keine andere Interpretation erfordert, haben die nachstehend angeführten Begriffe in diesen Sonderbedingungen nachstehende Bedeutung. Ansonsten haben die Begriffe die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CBF festgelegte Bedeutung.

Begriffe im Singular beziehen sich auch auf diese im Plural und umgekehrt.

- **„Abwicklungsinstitut“** bezeichnet ein Institut, das im Rahmen von GC Pooling Repo für das jeweilige Repo-Geschäft zwar nicht selbst Handelspartei, aber in die Abwicklung als Teilnehmer in Xemac eingeschaltet ist.
- **„GC Pooling Repo Geschäft“** bezeichnet ein Sicherungsgeschäft, das von den Parteien als GC Pooling® Repo Geschäft im entsprechenden Handelssegment auf der Handelsplattform der Eurex Repo GmbH nach den dortigen Geschäftsbedingungen abgeschlossen wurde.
- **„Grundbestimmung“** bezeichnet die vom Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer in Xemac eingegebenen und vereinbarten Bestandteile der dinglichen Einigung der abzuschließenden Sicherungsgeschäfte
- **„Partei“** bezeichnet die Teilnehmer, die in Xemac Sicherungsgeschäfte einstellen.
- **„Sicherungsabtretung“** bezeichnet die Abtretung der Ansprüche aus Wertpapierrechnung oder Wertpapiergutschrift
- **„Sicherungsgeber“** bezeichnet eine Partei des Sicherungsgeschäfts, die einem Sicherungsnehmer einen Sicherheitegenstand über Xemac zuweisen lässt.
- **„Sicherheitegenstände“** bezeichnet die Sicherheitenpapiere sowie die Auszahlungsansprüche der Teilnehmer über Geldguthaben gegenüber CBF.
- **„Sicherheitenpool“** bezeichnet die vom Sicherungsgeber designierten Depots, die Sicherheiten enthalten, die für Sicherungsgeschäfte des Sicherungsgebers bereitgehalten werden und zur Verfügung stehen.
- **„Sicherungsgeschäft“** bezeichnet die Bestellung von Sicherheiten entweder durch Sicherungsübergang, Sicherungsabtretung oder Verpfändung von Sicherheitenpapieren, es sei denn dies ist hierin anderweitig vereinbart.
- **„Sicherungsnehmer“** bezeichnet eine Partei des Sicherungsgeschäfts, die einen Sicherheitegenstand über Xemac zugewiesen bekommt.
- **„Sicherheitenpapier“** bezeichnet alle von CBF in Sammelverwaltung oder in Wertpapierrechnung verwahrten Wertpapiere sowie entsprechende Wertpapierbestände des Teilnehmers bei bestimmten ausländischen Verwahrstellen, die in die Sicherheitenverwaltung Xemac eingebunden sind und den Auswahlkriterien für Xemac entsprechen.
- **„Sicherungsübergang“** bezeichnet die Übertragung des Miteigentums am Bruchteil eines Sammelbestandes.

- „Teilnehmer“ bezeichnet einen CBF Kunden, der als Xemac-Teilnehmer von CBF in ihrer Funktion als Xemac-Betreiber zugelassen wurde. (Falls CBF selbst als Teilnehmer agiert, gelten diese Sonderbedingungen, es sei denn es ist darin etwas anderes bestimmt).

### Nr. 5

#### Sicherungsgeschäfte

- (1) Die Sicherungsgeschäfte werden nachfolgend einheitlich als Übertragung von Sicherheitenpapieren bezeichnet. Auszahlungsansprüche über Geldguthaben können nur verpfändet werden. Die Teilnehmer als Parteien eines Sicherungsgeschäfts bestimmen, welches Sicherungsgeschäft abgeschlossen wird.
- (2) Grundsätzlich wird CBF nicht Partei der zwischen den Teilnehmern vereinbarten Sicherungsgeschäfte, soweit ihr hierbei nicht selbst oder als Treuhänder Sicherheiten bestellt bzw. übertragen werden oder CBF Sicherheiten gegenüber der Deutschen Bundesbank bestellt.
- (3) Die von den Parteien im Rahmen des Sicherheitenverwaltungssystems zu treffenden Vereinbarungen und Bestimmungen erfolgen durch Eingabe in die EDV der CBF, soweit nachfolgend oder in komplementären Vertragswerken nichts anderes bestimmt ist.

Im Zusammenhang mit GC Pooling Repos werden die entsprechenden Übereignungs- oder Abtretungsvereinbarungen bereits bei Abschluss des jeweiligen GC Pooling Repos mittels des Systems der Eurex Repo GmbH getroffen. Soweit dabei ein Abwicklungsinstitut eingeschaltet ist, willigt dieses ausdrücklich in die vorgenannten Vereinbarungen ein. Das Abwicklungsinstitut gilt für die Zwecke der Abwicklung als Partei des Sicherungsgeschäfts. Die schuldrechtliche Verpflichtung zwischen den eigentlichen Handelsparteien aus dem Grundgeschäft bleibt hiervon unberührt. Bei der vereinbarten Lieferung von Sicherheitenpapieren handelt es sich jeweils um Vollrechtsübertragungen der seitens der übertragenden Partei innegehabten Rechtsposition.

### Nr. 6

#### Gegenstand der Sicherungsgeschäfte

- (1) Gegenstand der Sicherungsgeschäfte der Teilnehmer sind die Sicherheitengegenstände.
- (2) CBF ist berechtigt, einzelne Sicherheitengegenstände bei Vorliegen wichtiger Gründe und unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange der Teilnehmer von der Verwendung im Sicherheitenverwaltungssystem auszuschließen. Die Listen der zulässigen Wertpapiere werden den Teilnehmern über Xemac bekannt gemacht. Ein Anspruch eines Teilnehmers auf Zulassung oder Ausschluss bestimmter Sicherheitengegenstände besteht nicht. Aus Gründen der Systemstabilität, wie insbesondere des Risikomanagements bzw. der Bewertbarkeit oder auch aus steuerlichen Gründen können durch CBF weitere Wertpapiere aus dem Kreis der zulässigen Sicherheitenpapiere ausgeschlossen werden. Dieses Recht besteht auch während der Laufzeit eines Geschäftes. Hierdurch erforderliche Substitutionen von Sicherheitenpapieren werden von Xemac nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen veranlasst.
- (3) Gegenstand der Sicherungsgeschäfte der Teilnehmer bei GC Pooling Repos sind die Sicherheitenpapiere, die als zulässig für den jeweiligen GC Pooling Repo-Basket gelten. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen von Sicherheitenpapieren im Zusammenhang mit den jeweiligen GC Pooling Repo-Baskets werden von der Eurex Repo GmbH festgelegt. Eine Liste der für GC Pooling Repos grundsätzlich zulässigen Sicherheitenpapiere wird den Handelsteilnehmern des GC Pooling Repo Handels bzw. dem Abwicklungsinstitut in Xemac zur Verfügung gestellt.

### Nr. 7

#### Zulässigkeit der Sicherheitengegenstände

##### Nr. 7.1

##### Allgemeine Zulässigkeitsprüfung

- (1) CBF prüft die Zulässigkeit der Sicherheitengegenstände bei jeder Buchung auf das Depot der verfügbaren Sicherheiten jedes Teilnehmers. CBF weist die Buchung unzulässiger Sicherheitengegenstände in einen Sicherheitenpool zurück.
- (2) CBF ist berechtigt, im Sicherheitenpool verfügbare Sicherheitengegenstände, die nachträglich unzulässig werden, auf das Hauptdepot des betreffenden Teilnehmers zurückzubuchen, sofern diese Sicherheitengegenstände nicht Gegenstand eines Sicherungsgeschäfts sind. Sind diese Sicherheitengegenstände Gegenstand eines Sicherungsgeschäfts, verbleiben sie bis zur Substitution oder Freigabe durch den Sicherungsnehmer im Sicherheitenpool und werden mit Null bewertet.
- (3) Sicherheitengegenstände müssen eine Restlaufzeit von mindestens einem Bankarbeitstag haben, sofern die Parteien keine höhere Restlaufzeit bestimmen.
- (4) Darüber hinaus kann CBF zusätzliche Zulässigkeitskriterien bestimmen.
- (5) Die Teilnehmer haben für die jeweiligen Sicherheitengeschäfte ausreichend zulässige Sicherheitengegenstände auf dem Depot der verfügbaren Sicherheiten vorzuhalten.

##### Nr. 7.2

##### Zulässigkeitsprüfung der Sicherheitengegenstände

- (1) CBF prüft die Zulässigkeit der Sicherheitengegenstände eines Sicherungsgeschäfts gemäß den in der Grundbestimmung der Parteien gemäß Nr. 8 Abs. 1 lit. b festgelegten Zulässigkeitskriterien. CBF weist unzulässige Sicherheitengegenstände zurück.
- (2) Sicherheitengegenstände, die Gegenstand eines Sicherungsgeschäfts sind und nachträglich unzulässig werden, werden mit Null bewertet und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ausgetauscht.

##### Nr. 7.3

##### Zulässigkeitsprüfung der Sicherheitengegenstände bei GC Pooling Repos

- (1) CBF prüft die Zulässigkeit der Sicherheitenpapiere im Hinblick auf deren Übereignung oder Übertragung zwecks Besicherung von GC Pooling Repo Geschäften gemäß den von den Parteien in der Grundbestimmung gemäß Nr. 8 Abs. 5 lit. b festgelegten Zulässigkeitskriterien.
- (2) Sicherheitenpapiere, die für die Besicherung eines GC Pooling Repo Geschäftes unzulässig werden, verbleiben im Sicherheitenpool der jeweiligen Partei in Xemac, werden aber nicht zur Besicherung von GC Pooling Repo-Geschäften verwendet.
- (3) Sicherheitenpapiere, die Gegenstand eines Sicherungsgeschäfts im Zusammenhang mit einem GC Pooling Repo Geschäft sind und nachträglich unzulässig werden, werden als Sicherheiten nicht mehr angerechnet, mit Null bewertet und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ausgetauscht.

## Nr. 8

### Grundbestimmung

- (1) Die Parteien des Sicherungsgeschäfts sind verpflichtet, CBF eine oder mehrere der folgenden Grundbestimmung(en) mitzuteilen:
  - (a) Bestimmung von Sicherheitengeber und -nehmer,
  - (b) Bestimmung der zulässigen Sicherheitengegenstände,
  - (c) Bestimmung der Art des Sicherungsgeschäfts für Sicherheitenpapiere
    - i. Sicherungsübereignung/-abtretung ohne Weiterveräußerungsermächtigung;
    - ii. Sicherungsübereignung/-abtretung mit Weiterveräußerungsermächtigung;
    - iii. Verpfändung;

Das schuldrechtliche Verhältnis der Parteien untereinander wird hiervon nicht berührt. Die einzelnen zwischen den Parteien vereinbarten Sicherungsgeschäfte müssen sich auf eine bestimmte Grundbestimmung beziehen. CBF prüft nicht den Bestand und Inhalt der zu sichernden Forderung.
- (2) CBF prüft nicht die Rechte des Sicherheitengebers hinsichtlich der Sicherheitengegenstände oder dessen Ermächtigung über diese verfügen zu können.
- (3) Die Parteien bestätigen die vereinbarte Grundbestimmung sowie jede Änderung in Xemac. CBF wird Sicherungsgeschäfte nur bei Vorliegen der Bestätigungen durchführen. Das Bestehen und die Wirksamkeit der Grundbestimmung werden von CBF nicht geprüft.
- (4) Im Fall von GC Pooling Repo Geschäften sowie Sicherungsgeschäften mit der Deutschen Bundesbank, Eurex Clearing AG, CBF und CBL, sind sich die Parteien darüber einig, dass die vorstehenden Parteien (d.h. Deutsche Bundesbank, Eurex Clearing AG, CBF oder CBL) jeweils einseitig weitere, spezifische Bestimmungen gemäß den Bestimmungen in Abschnitten 8 (1) b) und 9 treffen können.
- (5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 ist im Rahmen eines GC Pooling Repos für die Übereignung von Sicherheitenpapieren als Sicherungsgeschäft im Sinne der SB Xemac folgende Grundbestimmung von den Parteien zu treffen:
  - (a) Bestimmung von Sicherheitengeber und -nehmer,
  - (b) Bestimmung der zulässigen Sicherheitenpapiere durch Auswahl des GC Pooling Repo-Baskets,
- (6) Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, erfolgt eine Auswahl der Gegenstände der Sicherheitengeschäfte aus dem Sicherheitenpool gemäß Nr 9 (3).

### Nr. 9

#### Weitere Vereinbarungen beider Parteien

- (1) Spezifizierungen hinsichtlich des Sicherungsgeschäfts

Über die Grundbestimmung hinaus, können die Parteien im Rahmen der technischen Verfügbarkeit für den Sicherungstypus folgende weitere Spezifizierungen vornehmen:

  - (a) Bestimmung der Basiswährung;
  - (b) Bestimmung des prozentualen Forderungsaufschlags;
  - (c) Bestimmung des prozentualen Toleranzbereichs des Forderungsbetrags;
  - (d) Bestimmung der höchsten Abweichung des Forderungsbetrags;
  - (e) Bestimmung der Forderungsverrechnung;
  - (f) Bestimmung der zulässigen Restlaufzeit von Sicherheitengegenständen;
  - (g) Bestimmung des Mindestbuchungswerts im Rahmen der Bestimmung der Gegenstände der Sicherungsgeschäfte;
  - (h) Bestimmung der Zeitabstände der Bewertung der Sicherheitengegenstände;
  - (i) Bestimmung der Bewertung einschließlich oder ausschließlich Stückzinsen;
  - (j) Bestimmung des Sicherheitenabschlags bei der Bewertung von Geld- und Devisensicherheiten;
  - (k) Bestimmung des Sicherheitenabschlags bei der Bewertung von Sicherheitenpapieren;
  - (l) Bestimmung der Frist zur Anschaffung bzw. Nachleistung von Sicherheitengegenständen bei Untersicherung;
  - (m) Bestimmung der Frist zur Anschaffung von weiterveräußerten Sicherheitengegenständen beim Austausch von Sicherheitengegenständen.
- (2) Bestimmung des Betrags der zu sichernden Forderung
  - (a) Der Sicherungsgeber teilt den von den Parteien bestimmten Betrag der zu sichernden Forderung der CBF mit. CBF wird den auf Basis des Sicherheitenpools besicherbaren Betrag dieser Forderung dem Sicherungsnehmer und Sicherungsgeber mitteilen. Soweit der Betrag der zu sichernden Forderung steigt, ist der Sicherungsgeber verpflichtet, diese Erhöhung CBF unverzüglich mitzuteilen. Eine Herabsetzung der Forderung wird CBF nur nach ausdrücklicher Bestätigung durch den Sicherungsnehmer berücksichtigen.
  - (b) Haben die Parteien einen prozentualen Forderungsaufschlag bestimmt, sind sie sich darüber einig, dass der entsprechend erhöhte Forderungsbetrag den Betrag der zu sichernden Forderung bildet.
  - (c) Die Parteien bestimmen im Rahmen der Sicherheitenverwaltung für GC Pooling Repos als zu sichernden Saldo je Basket und je Währung den jeweiligen Betrag, der gemäß Nr. 11 Abs. 1 berechnet wird. Dieser Betrag wird jeder Partei in Xemac ausgewiesen.
- (3) Auswahl der Gegenstände der Sicherungsgeschäfte
  - (a) Soweit nicht anderweitig zwischen den Parteien vereinbart, wählt CBF aus dem Sicherheitenpool des Sicherheitengebers zulässige Sicherheitengegenstände mindestens im Wert des Betrags der zu sichernden Forderung aus. Bei der Auswahl von Sicherheitenpapieren für Zwecke der Besicherung werden folgende vorbestimmte Grundsätze und Kriterien hinsichtlich der Bestimmung der Reihenfolge der Verwendung berücksichtigt:



- (i) Bei verschiedenen Sicherungsgeschäften erfolgt die Auswahl unter Berücksichtigung einer optimalen Nutzung der Sicherungsgegenstände, um alle zu sichernden Forderungen mit zulässigen Sicherungspapieren gemäß der von den Parteien festgesetzten Kriterien zu besichern.
  - (ii) Unter Berücksichtigung der zwischen den Teilnehmern vereinbarten Zulässigkeitskriterien zieht das Sicherheitenverwaltungssystem bei der Allokation Sicherheitenpapiere heran, die die geringsten Verfügungsmöglichkeiten für andere Sicherheitengeschäfte des Sicherheitengebers bieten.
  - (iii) Bei der Freigabe von Sicherungspapieren werden Sicherheitenpapiere bevorzugt, die auch in anderen Sicherheitengeschäften genutzt werden können.
  - (iv) Die Anzahl der allokierten Sicherheitenpapiere und die Anzahl der zur Allokation oder Freigabe notwendigen Settlementtransaktionen wird möglichst gering gehalten.
  - (v) Soweit in der Folge mehrere Sicherheitenpapiere mit unterschiedlicher ISIN/WKN Nummer zur Verfügung stehen, werden zunächst Sicherheitenpapiere verwendet, deren Wert dem Betrag der zu sichernden Forderung, der Übersicherung oder des Fehlbetrags (soweit anwendbar) am nächsten kommt, wobei:
    - eine eintretende, oder fortbestehende Übersicherung möglichst gering gehalten wird,
    - nur Vielfache der kleinsten übertragbaren Einheit bei der Kalkulation berücksichtigt werden können (soweit anwendbar).
  - (b) Im Zusammenhang mit der Übereignung oder Übertragung von Sicherheitenpapieren zwecks Besicherung von GC Pooling Repos erfolgt das in Abs. 1 genannte Verfahren bezogen auf die zu besichernde Forderung je GC Pooling Repo-Basket und je Währung.
- (4) Verwendungsbestimmung von Sicherheitengegenständen
- (a) Hat ein Teilnehmer bei der Buchung von zulässigen Sicherheitengegenständen in seinen Sicherheitenpool einen der nachfolgenden Verwendungszwecke bestimmt, wählt CBF im Rahmen ihrer Auswahlbefugnis die betreffenden Sicherheitengegenstände nur bestimmungsgemäß aus soweit keine abweichende Regelung in Nr. 8 (1) d) getroffen wurde.
  - (b) Verwendungszwecke sind:
    - (iv) Reservierung für eine bestimmte Grundbestimmung,
    - (v) Reservierung für eine bestimmte Partei,
    - (vi) Reservierung für eine bestimmte zu sichernde Forderung.

### Nr. 10

#### Sicherungsübereignung; Sicherungsabtretung

- (1) Haben die Parteien in der Grundbestimmung eine Sicherungsübereignung bzw. eine Sicherungsabtretung vereinbart, bestimmen sie den Betrag und die Währung der zu sichernden Forderung des Sicherheitennehmers gemäß dem in Nummer 9 (2) geregelten Verfahren. CBF prüft nicht den Inhalt und Bestand der zu sichernden Forderung.
- (2) Die zu übertragenden Sicherheitenpapiere werden, sofern nicht anderweitig vereinbart, gemäß Nr 9 (3) bestimmt.
- (3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Sicherheitennehmer unbedingtes Sicherungseigentum an den Sicherheitenpapieren bzw. unbedingte Sicherungsforderungsinhaberschaft an den Ansprüchen aus Wertpapierrechnung oder Wertpapiergutschrift erwirbt. Der Erwerb erfolgt bei Sammelbestandsanteilen, indem CBF die Sicherheitenpapiere einem hierfür designierten Depot des Sicherheitennehmers als verfügbare Sicherheiten gutschreibt oder im Depot des Sicherungsgebers für den Übertrag buchungstechnisch markiert („Earmarking“), ihr Besitzmittlungsverhältnis vom Sicherheitengeber auf den Sicherheitennehmer umstellt sowie dies in Xemac ausweist. Ansprüche aus Wertpapierrechnung oder Wertpapiergutschrift werden durch Belastung des Depots des Teilnehmers und Gutschrift auf dem Depot eines anderen Teilnehmers übertragen oder hierfür buchungstechnisch markiert („Earmarking“).
- (4) Soweit nicht anderweitig durch den Sicherungsgeber an CBF mitgeteilt, ist CBF berechtigt eine weitere Verfügung (re-use) des Sicherheitennehmers über die Sicherungspapiere, die durch Sicherungsübereignung oder Sicherungsabtretung auf ein designierten Depot des Sicherheitennehmers als verfügbare Sicherheiten gutgeschrieben werden, gemäß Nr 12 zuzulassen. Für Sicherungsübereignungen und Sicherungsabtretungen im Wege des „Earmarking“, sperrt CBF die Sicherheitenpapiere für jede weitere Verfügung mit Ausnahme einer Verwertung durch den Sicherheitennehmer.

### Nr. 11

#### Besicherung bei GC Pooling Repos

- (1) Abweichend von Nr. 10 werden für jeden Teilnehmer am GC Pooling Repo-Handel die aus seinen GC Pooling Repo Geschäften je Basket und je Währung resultierenden Übereignungs- bzw. Besicherungspflichten und seine Ansprüche auf Übereignung bzw. Besicherung fortlaufend miteinander saldiert. Der daraus resultierende Saldo bestimmt für den jeweiligen GC Pooling Repo Handelsteilnehmer, soweit er selbst Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG ist, oder für dessen Clearing Mitglied, wenn er selbst kein Clearing-Mitglied ist, bezogen auf den jeweiligen GC Pooling Repo-Basket und je Währung, die Höhe des Forderungsbetrages für die er bzw. sein Clearing-Mitglied zwecks Übereignung bzw. Übertragung und Besicherung im Zusammenhang mit seinen laufenden GC Pooling Repo Geschäften in Xemac Sicherheitenpapiere zu übertragen hat oder für die an ihn bzw. sein Clearing-Mitglied Sicherheitenpapiere zu übertragen sind.
- (2) Die Teilnehmer an Xemac bestimmen die im Zusammenhang mit GC Pooling Repos zu übertragenden Sicherheitenpapiere indem sie hiermit der CBF die Befugnis einräumen, mit Wirkung für sie und zu ihren Lasten die Auswahl von Wertpapieren gemäß diesen Sonderbedingungen Sicherheitenverwaltung in ihrer jeweils gültigen Fassung vorzunehmen und die ausgewählten Sicherheitenpapiere zu übereignen. Die Bestimmungen der Nr. 10 Abs. 3 sowie 15 Abs. 5 finden insoweit Anwendung.

- (3) Der GC Pooling Teilnehmer, dem im Rahmen von GC Pooling Repo-Geschäften Sicherheitenpapiere übertragen werden, ist nach Maßgabe der nachfolgenden sowie der bei Geschäftsabschluss getroffenen Bestimmungen zur weiteren Verfügung über die übertragenen Sicherheitenpapiere berechtigt.

### Nr.12

#### Weitere Verfügungen über Sicherheitenpapiere (Re-use)

- (1) Soweit eine weitere Verfügung gemäß Nummer 10 (4) zugelassen ist und im Zusammenhang mit GC Pooling, können solche Sicherheitenpapiere durch den Sicherheitennehmer nur:
- (a) im Rahmen weiterer GC Pooling Repos in der gleichen Währung und im gleichen Basket als Sicherheit an andere Teilnehmer übereignet
- oder
- (b) im Rahmen von Xemac für sonstige bilaterale Sicherungsgeschäfte, soweit von CBF zugelassen,
- oder
- (c) im Rahmen der Nutzung von nicht sammelverwahrten Sicherheitengegenständen innerhalb der internationalen Sicherheitenverwaltung soweit zulässig verwendet werden.
- (2) Soweit von CBF zugelassen, ist eine Verpfändung von im Rahmen eines GC Pooling Repos als Sicherheit erhaltenen Sicherheitenpapieren an die Deutsche Bundesbank möglich. Ausgeschlossen ist dies jedoch im Falle, dass die erhaltenen Sicherheitenpapiere nach ihrer Übertragung von dem Teilnehmer direkt auf einem Depot bei einer ausländischen Verwahrstelle gehalten werden. Gleiches gilt für so genannte „close link assets“ nach dem Verständnis der EZB. Es obliegt dabei allein dem Teilnehmer, die vorstehenden Beschränkungen zu überwachen.
- (3) Eine Auslieferung von Stücken einer Wertpapier-Gattung aus dem Sicherheitenpool kann nur verlangt werden, soweit im Sicherheitenpool des Teilnehmers für die Besicherung seiner GC Pooling Repos und für die Belieferung bereits laufender, künftig fällig werdender GC Pooling Repos des Teilnehmers eine ausreichende Anzahl an Wertpapieren in der erforderlichen Gattung und in Höhe des zur Erfüllung seiner Rücklieferungsverpflichtungen erforderlichen Nennbetrages verbleibt. Hierbei werden alle Wertpapiere, Ansprüche aus Wertpapierrechnung oder Wertpapiergutschrift, die ein Teilnehmer in Erfüllung eines Liefer- oder Übertragungsanspruchs aus einem GC Pooling Basket Repo-Geschäft als Sicherheitenpapiere erhält, als ein separater Sicherheitenpool behandelt.

### Nr. 13

#### Verpfändung

- (1) Haben die Parteien in der Grundbestimmung eine Verpfändung vereinbart, bestimmen sie den Betrag und die Währung der zu sichernden Forderung des Sicherheitennehmers gemäß dem in Nummer 9 (2) geregelten Verfahren. CBF prüft nicht den Inhalt und Bestand der zu sichernden Forderung.
- (2) Die zu verpfändenden Sicherheitengegenstände werden, sofern nicht anderweitig vereinbart, gemäß Nr 9 (3) bestimmt.
- (3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Sicherheitennehmer ein Pfandrecht an den Sicherheitengegenständen erwirbt. Die Verpfändung erfolgt, indem CBF die verpfändeten Sicherheitengegenstände in Xemac buchungstechnisch markiert („Earmarking“) und dies in Xemac ausweist. Der Sicherheitengeber weist CBF an, die so gekennzeichneten Sicherheitengegenstände ausschließlich für den Sicherheitennehmer als Pfandgläubiger zu besitzen. CBF sperrt die verpfändeten Sicherheitengegenstände für jede Verfügung mit

Ausnahme einer Verwertung durch den Sicherheitennehmer. Soweit erforderlich, gelten die komplementären Vertragswerke entsprechend.

### **Nr. 14**

#### **Bewertung der Sicherheitengegenstände**

CBF bewertet die Sicherheitengegenstände gemäß der Grundbestimmung sowie dem im Folgenden geregelten Verfahren. Die Bewertungsergebnisse werden den Teilnehmern in Xemac bekannt gegeben.

#### **Nr. 14.1**

##### **Zeitpunkt der Bewertung**

- (1) CBF bewertet die Gegenstände der Sicherungsgeschäfte bei jeder Bestimmung im Rahmen eines Sicherungsgeschäfts sowie bei jedem Austausch von Sicherheitengegenständen.
- (2) Darüber hinaus erfolgt eine regelmäßige, mindestens tägliche Bewertung aller Sicherheitenpapiere durch CBF, soweit von den Parteien nichts Abweichendes bestimmt wurde.
- (3) Die im Zusammenhang mit GC Pooling Repos übereigneten beziehungsweise zu übereignenden Sicherheitenpapiere bewertet CBF bei jeder neuen Bestimmung des zu besichernden Saldos nach Nr. 11 Abs. 1, bei jedem Austausch von Sicherheitenpapieren sowie nach Maßgabe der in den Teilnahmebedingungen der Eurex Repo GmbH für den jeweiligen GC Pooling Repo-Basket im Anhang festgelegten Bewertungsgrundsätze.

#### **Nr. 14.2**

##### **Bewertungskurs**

- (1) Für Devisensicherheiten (Auszahlungsansprüche über Devisenguthaben) oder die Umrechnung von in Fremdwährung notierenden Wertpapiersicherheiten ist der Referenzkurs der EZB vom Vortag maßgeblich.
- (2) Die Eurex Clearing AG stellt Marktpreise oder theoretische Preise zur Verfügung, die zur Bewertung der im Rahmen von GC Pooling Baskets allokierten Sicherheitenpapiere anzuwenden sind. Ebenso stellt die Eurex Clearing AG Marktpreise oder theoretische Preise zur Verfügung, die zur Bewertung der Sicherheitengegenstände, die gegenüber der Eurex Clearing AG bestellt werden, zugrunde zu legen sind.
- (3) Die CBF zieht die von der Eurex Clearing AG übermittelten Marktpreise oder theoretischen Preise grundsätzlich auch für Bewertung von Sicherheitenpapieren heran, die nicht im Zusammenhang mit GC Pooling Repos oder als Sicherheiten zu Gunsten von Eurex Clearing AG hinterlegt sind. Sollte aus dieser Preisquelle keine Bewertung möglich sein, kann CBF sonstige ihr zur Verfügung stehende Marktpreisquellen oder sonstige ihr zur Verfügung stehende Preisquellen für die Bewertung heranziehen. Sofern kein Kurs nach den vorstehenden Maßgaben ermittelt werden kann, wird das betreffende Sicherheitenpapier mit Null bewertet.
- (4) Wird seitens der Deutschen Bundesbank oder EZB ein von den vorstehenden Grundsätzen abweichender Bewertungskurs oder ein abweichendes Bewertungsverfahren festgesetzt, so wird diese Vorgabe in Xemac für Sicherungsgeschäfte der Deutschen Bundesbank entsprechend zugrunde gelegt.

### **Nr. 14.3** **Stückzinsen**

Haben die Parteien bestimmt, dass die Bewertung einschließlich Stückzinsen erfolgt, wird der vor dem Bewertungstag aufgelaufene Zinsbetrag zum betreffenden Wertpapierkurs addiert.

### **Nr. 14.4** **Währung**

Lautet der im Rahmen der Bewertung festgestellte Kurs auf eine andere als die von den Parteien bestimmte Basiswährung, erfolgt eine Umrechnung in die Basiswährung auf der Grundlage des Referenzkurses der EZB vom Vortag.

### **Nr. 14.5** **Sicherheitenabschlag**

#### **Nr. 14.5.1** **Geld- und Devisensicherheiten**

- (1) Entspricht eine Geld- oder Devisensicherheit (Auszahlungsansprüche über Geld- und Devisenguthaben) der von den Parteien bestimmten Basiswährung, erfolgt kein Sicherheitenabschlag.
- (2) Entspricht eine Geld- oder Devisensicherheit (Auszahlungsansprüche über Geld- und Devisenguthaben) nicht der von den Parteien bestimmten Basiswährung, erfolgt ein Sicherheitenabschlag in Höhe des von den Parteien bestimmten Prozentsatzes.
- (3) Die Bestimmungen dieser Nummer finden auf GC Pooling Repos keine Anwendung.

#### **Nr. 14.5.2** **Sicherheitenpapiere**

Bei Sicherheitenpapieren erfolgt ein Sicherheitenabschlag in Höhe des gemäß Nr 9 (1) bestimmten Prozentsatzes. Der Abschlag erfasst auch etwaige Stückzinsen.

### **Nr. 15** **Übersicherung; Untersicherung**

- (1) Übersteigt der Wert der Sicherheitengegenstände eines Sicherungsgeschäfts den Betrag der gesicherten Forderung des Sicherheitenehmers (Übersicherung), sind sich die Parteien darüber einig, dass der Sicherheitenehmer Sicherheitengegenstände zugunsten des Sicherheitengebers freigibt.
- (2) Unterschreitet der Wert der Sicherheitengegenstände eines Sicherungsgeschäfts den Betrag der gesicherten Forderung des Sicherheitenehmers (Untersicherung), sind sich die Parteien darüber einig, dass der Sicherheitengeber weitere Sicherheitengegenstände nachleistet. Erfolgt keine sofortige Nachleistung, informiert CBF unverzüglich beide Parteien.
- (3) Das Verfahren gemäß Abs. 1 und 2 wird durch in Nr. 15.1 und 15.2 dieser Sonderbedingungen näher bestimmt.
- (4) Abweichend von den Bestimmungen gemäß Abs. 1 bis 2 gilt im Zusammenhang mit der Übereignung bzw. Besicherung von GC Pooling Repos mit Sicherheitenpapieren Folgendes:
  - (a) Unterschreitet der Wert der übereigneten Sicherheitenpapiere den gemäß Nr. 9 je Basket und je Währung ermittelten Saldo für die GC Pooling Repos des Sicherheitenehmers (Untersicherung), bevollmächtigt der entsprechende Sicherungsgeber bzw das Abwicklungsinstitut als Teilnehmer hiermit die CBF, aus dem von ihm im oder über das Xemac -System bereitgestellten Sicherheitenpool den Differenzbetrag an

Sicherheitenpapieren als zusätzliche Sicherheit an den Sicherheitennehmer zu übertragen. Selbiges gilt im Bezug auf Wertpapiergutschriften, die bei bestimmten ausländischen Verwahrstellen gehalten werden und die über komplementäre Vertragswerke in die Verfügbarkeit über das Xemac-System einbezogen sind.

- (b) Ist mangels verfügbarer und freier Sicherheitenpapiere keine sofortige zusätzliche Übertragung von Sicherheitenpapieren und somit Nachbesicherung des Sicherungsnehmers durch CBF möglich, informiert CBF unverzüglich die Parteien. Die Eurex Clearing AG ist in ihrer Funktion als zentraler Kontrahent für das Clearing von GC Pooling Repos berechtigt, gegebenenfalls weitere Maßnahmen entsprechend ihren Clearing Bedingungen für und gegen das betreffende Clearing Mitglied einzuleiten.
- (5) Die Parteien bzw. Teilnehmer berechtigen und ermächtigen CBF, CBL und, im Zusammenhang mit GC Pooling Repos, auch die Eurex Clearing AG zu allen zur Durchführung dieses Verfahrens erforderlichen Handlungen und erteilen hierzu explizit die erforderlichen Handlungsvollmachten.

### **Nr. 15.1 Übersicherung**

CBF prüft bei jeder Bewertung, ob der Wert der Sicherheitengegenstände eines Sicherungsgeschäfts den Betrag der gesicherten Forderung übersteigt (Übersicherung).

#### **Nr. 15.1.1 Auswahlbefugnis der CBF**

- (1) Soweit nicht anderweitig zwischen den Parteien vereinbart, wählt CBF aus den Sicherheitengegenständen des Sicherungsgeschäfts die freizugebenden Sicherheitengegenstände im Wert des Mehrbetrags aus. Für die Auswahl gilt die unter Nr. 9 (3) geregelte Reihenfolge.
- (2) Im Zusammenhang mit der Übertragung von Sicherheitenpapieren zwecks Besicherung von GC Pooling Repos erfolgt das in Abs. 1 genannte Verfahren bezogen auf den zu besichernden Betrag je GC Pooling Repo-Basket und je Währung.

#### **Nr. 15.1.2 Keine Auswahlbefugnis der CBF**

Soweit CBF keine Auswahlbefugnis hat, informiert CBF den Sicherheitengeber, der die freizugebenden Sicherheitengegenstände bestimmt.

### **Nr. 15.2 Untersicherung**

CBF prüft bei jeder Bewertung, ob der Wert der Sicherheitengegenstände eines Sicherungsgeschäfts den Betrag der gesicherten Forderung unterschreitet (Untersicherung).

#### **Nr. 15.2.1 Auswahlbefugnis der CBF**

- (1) Soweit nicht anders zwischen den Parteien vereinbart, wählt CBF aus dem Sicherheitenpool des Sicherheitengebers zulässige Sicherheitengegenstände im Wert des Fehlbetrags aus. Für die Auswahl gilt die unter Nr. 9 (3) geregelte Reihenfolge. Stehen nicht genügend zulässige Sicherheitengegenstände zur Verfügung, informiert CBF unverzüglich beide Parteien.
- (2) Der Sicherheitengeber ist verpflichtet, genügend zulässige Sicherheitengegenstände auf seinem Sicherheitenpool anzuschaffen, um den Fehlbetrag auszugleichen. Stehen nicht genügend zulässige Sicherheitengegenstände zur Verfügung, informiert CBF unverzüglich beide Parteien.

## Nr. 15.2.2

### Auswahlbefugnis der CBF bei GC Pooling Repos

- (1) Der Sicherheitengeber ist verpflichtet, genügend zulässige Sicherheitenpapiere in seinem Sicherheitenpool bereitzustellen, damit die Unterbesicherung beseitigt werden kann. CBF wählt aus dem über Xemac verfügbaren Sicherheitenpool des Sicherheitengebers die zulässigen Sicherheitenpapiere im Wert der Unterbesicherung aus. Für die Auswahl gilt die unter Nr. 9 (3) geregelte Reihenfolge. Stehen für eine sofortige Nachbesicherung nicht genügend zulässige Sicherheitenpapiere in dem Sicherheitenpool des Sicherheitengebers zur Verfügung, informiert CBF beide Parteien. Entsprechend wird CBF dem Sicherungsgeber und dem Sicherungsnehmer den besicherbaren Betrag der zu sichernden Forderung mitteilen.
- (2) Die Eurex Clearing AG wird in ihrer Position als zentraler Kontrahent und Clearinghaus gegebenenfalls die erforderlichen weiteren Maßnahmen gemäß ihrer Clearing Bedingungen einleiten.

## Nr. 15.3

### Keine Auswahlbefugnis der CBF

- (1) CBF informiert unverzüglich beide Parteien. Der Sicherheitengeber bestimmt die nachzuleistenden Sicherheitengegenstände. CBF weist unzulässige Sicherheitengegenstände zurück. Der Sicherheitengeber ist verpflichtet, genügend zulässige Sicherheitengegenstände nachzubestimmen, um den Fehlbetrag auszugleichen. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht, informiert CBF unverzüglich beide Parteien.
- (2) Die Bestimmungen dieser Nummer finden auf GC Pooling Repos keine Anwendung.

## Nr. 16

### Austausch von Sicherheitengegenständen (Substitution)

Die Gegenstände eines Sicherungsgeschäfts können gemäß dem in Nr. 16 geregelten Verfahren ausgetauscht werden. Die Ermächtigung seitens der Teilnehmer gemäß Nr. 15 Abs. 5 gilt hierfür entsprechend.

### Nr. 16.1 Auswahlbefugnis der CBF

- (1) Der Sicherheitengeber bestimmt die im Hinblick auf das jeweilige Sicherungsgeschäft auszutauschenden Sicherheitengegenstände. CBF ersetzt die auszutauschenden Sicherheitengegenstände gegen zulässige mindestens wertgleiche andere Sicherheitengegenstände. Stehen keine zulässigen oder mindestens wertgleiche anderen Sicherheitengegenstände zur Verfügung, weist CBF den Austausch zurück.
- (2) Im Zusammenhang mit GC Pooling Repos gilt abweichend von Abs. 1 folgendes:
  - (a) Im Fall des Austausches von Sicherheitenpapieren durch den Sicherheitengeber werden, soweit nicht anders vereinbart, die neu zu übertragenden Sicherheitenpapiere durch CBF gemäß Nummer 9 (3) bestimmt. Hierbei werden alle Wertpapiere, Ansprüche aus Wertpapierrechnung oder Wertpapiergutschrift, die ein Teilnehmer in Erfüllung eines Liefer- oder Übertragungsanspruchs aus einem GC Pooling Extended Basket Repo-Geschäft als Sicherheitenpapiere erhält, als ein separater Sicherheitenpool je Basket behandelt.
  - (b) Neben dem Sicherheitengeber kann CBF Sicherheitenpapiere jederzeit gegen mindestens wertgleiche Ersatzsicherheitenpapiere des Sicherheitengebers austauschen, soweit die übertragenen Sicherheitenpapiere nachträglich entweder unzulässig geworden oder als Sicherheiten nicht mehr angerechnet werden können und somit mit Null zu bewerten sind.

- (c) Die Bestimmung der Nr. 15 Abs. 5 findet Anwendung. Für den Austausch verpfändeter Wertpapiere wird die Ermächtigung im Sinne Nr. 15 Abs. 5 der CBF und Eurex Clearing ausdrücklich auch seitens der Sicherheitennehmer erteilt.

### **Nr. 16.2**

#### **Keine Auswahlbefugnis der CBF**

- (1) Der Sicherheitengeber bestimmt sowohl die auszutauschenden als auch die einzutauschenden Sicherheitengegenstände. CBF weist den Austausch zurück, sofern die einzutauschenden Sicherheitengegenstände unzulässig oder nicht mindestens wertgleich sind.
- (2) Die Bestimmungen dieser Nummer finden auf GC Pooling Repos keine Anwendung.

### **Nr. 16.3**

#### **Austausch von Sicherheitengegenständen bei Weiterveräußerungsermächtigung**

- (1) Bestimmt der Sicherheitengeber Sicherheitengegenstände zum Austausch, die der Sicherheitennehmer weiterveräußert hat, weist CBF den Austausch zurück, bis der Sicherheitennehmer Sicherheitengegenstände der gleichen Art und Menge angeschafft hat. Der Sicherheitennehmer ist verpflichtet, innerhalb der bestimmten Frist Sicherheitengegenstände der gleichen Art und Menge anzuschaffen.
- (2) Bestimmt der Sicherheitengeber Sicherheitengegenstände zum Austausch, die der Sicherheitennehmer im Rahmen weiterer GC Pooling Repos übereignet oder im Rahmen von Xemac verpfändet hat, weist CBF den Austausch zurück, bis der Sicherheitennehmer Sicherheitengegenstände der gleichen Art und Menge angeschafft hat.

### **Nr. 17**

#### **Erträge; Bezugsrechte und Berichtigungsaktien; Stimmrecht; Steuern und sonstige Abgaben**

- (1) Gläubiger sämtlicher Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) ist im Fall der Sicherungsübereignung bzw. -abtretung der Sicherheitennehmer ab dem Zeitpunkt des Eigentumserwerbs bzw. der Begründung der Forderungsinhaberschaft. CBF führt bezüglich der vorgenannten Erträge eine Kompensation der Zahlung zwischen Sicherungsnehmer und Sicherungsgeber durch. Im Fall der Verpfändung werden Erträge nicht vom Pfandrecht erfasst und verbleiben dem Sicherheitengeber direkt, es sei denn CBF erhält die Anweisung des Sicherungsnehmers, die Erträge vorläufig bis auf Freigabe durch den Sicherungsnehmer, zurückzubehalten.
- (2) Gläubiger anfallender Bezugsrechte sowie von Berichtigungsaktien ist im Fall der Verpfändung der Sicherheitengeber; im Fall der Sicherungsübereignung bzw. -abtretung ist dies der Sicherheitennehmer ab dem Zeitpunkt des Eigentumserwerbs bzw. der Forderungsinhaberschaft. Eine Vereinbarung über die Ausübung oder Verwertung von Bezugsrechten und/oder einen Wertausgleich obliegt den Parteien. Berichtigungsaktien werden Gegenstand des für die alten Aktien abgeschlossenen Sicherungsgeschäfts.
- (3) Stimmrechtsinhaber von Aktien ist im Fall der Verpfändung der Sicherheitengeber; im Fall der Sicherungsübereignung bzw. -abtretung ist dies der Sicherheitennehmer ab dem Zeitpunkt des Eigentumserwerbs bzw. der Forderungsinhaberschaft. Eine Vereinbarung der Parteien über die Stimmrechtsausübung bleibt hiervon unberührt.
- (4) Sofern die Parteien in der Grundbestimmung keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben, werden etwaige Verkehrssteuern oder sonstige Abgaben vom Sicherheitengeber getragen.
- (5) Die Regelungen dieser Nummer finden im Zusammenhang mit GC Pooling Repos keine Anwendung. CBF wird bei anstehenden Kapitalmaßnahmen in einem Sicherheitenpapier regelmäßig eine Substitution dieser Papiere im Namen des Sicherheitengebers vor dem



Zeitpunkt der Kapitalmaßnahme durchführen. Wurde eine Substitution nicht durchgeführt, so wird eine Kompensation der Kapitalmaßnahme über die Depots der Eurex Clearing AG in CBF abgewickelt.

- (6) Die Parteien sind verpflichtet, CBF alle für die unter dieser Nummer durchzuführenden Kompensationen erforderlichen Dokumente zu übermitteln. CBF wird die Kompensation auf Basis dieser Dokumentation durchführen.

### **Nr. 18** **Verwertungsreife**

Sobald der Sicherheitennehmer der CBF die Verwertungsreife der Sicherheitengegenstände eines Sicherungsgeschäfts anzeigt, gibt die CBF diese zur Verwertung durch den Sicherheitennehmer auf erstes Anfordern frei, ohne dessen Verwertungsberechtigung zu prüfen.

### **Nr. 19** **Beendigung eines Sicherungsgeschäfts**

Sobald der Sicherheitennehmer die gesicherte Forderung für erledigt erklärt, gibt CBF die Gegenstände des betreffenden Sicherungsgeschäfts zugunsten des Sicherheitengebers frei. CBF veranlasst die Freigabe ohne Prüfung der Freigabeberechtigung. Nr. 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

### **Nr. 20** **Freigabe von Sicherheitengegenständen**

Außer bei Freigabe zur Verwertung (Nr. 18) verbleiben freigegebene Sicherheitengegenstände im Sicherheitenpool des Sicherheitengebers (Verpfändung) bzw. werden in dessen Sicherheitenpool zurückgebucht (Sicherungsübereignung/-abtretung). Soweit es sich bei den freigegebenen Sicherheitengegenständen um Wertpapiergutschriften handelt, die bei ausländischen Verwahrstellen gehalten werden, richtet sich deren Rückbuchung nach den betreffenden komplementären Vertragswerken.

### **Nr. 21** **Entgelt**

Die Höhe der Entgelte für Dienstleistungen im Sicherheitenverwaltungssystem Xemac ergibt sich aus dem Dienstleistungspreisverzeichnis der CBF. Die Regelungen gegebenenfalls abgeschlossener, komplementärer Vertragswerke bleiben hiervon unberührt.

**ANLAGE 3  
ZUM SICHERHEITENTREUHANDVERTRAG**

**Auflistung der für die Sicherungsübereignung bzw. Sicherungsabtretung qualifizierten Wertpapiere**

1. Die Emittentin und – soweit deren Mitwirkung erforderlich ist – die Kontoinhaberin werden gemäß Ziffer 5.1 des Sicherheitentreuhandvertrags lediglich solche Wertpapiere bzw. Fondsanteile in in- und ausländischer Ausstellung zur Sicherheit an die Sicherheitentreuahänderin übereignen und/oder zur Sicherung abtreten, die
  - (a) aus dem Wertpapieruniversum stammen und in der einheitlichen Liste der notenbankfähigen Wertpapiere (EAD) der Europäischen Zentralbank (EZB) enthalten sind oder die am Regulierten Markt einer Börse eines EU Mitgliedsstaates wie von der Richtlinie des Rates 66/22/EEC vom 10 Mai 1993 vorgegeben, zugelassen sind (das "**Wertpapieruniversum**");
  - (b) Teil des GC Pooling Classic Basket, des GC Pooling Extended Basket, des GC Pooling Equities Basket oder des GC Pooling International MaxQ Basket sind;
  - (c) von der Clearstream Banking AG in Sammelverwahrung verwahrt werden oder von der Clearstream Banking AG in der Verwahrart "Gutschrift in Wertpapierrechnung" bei Depotbanken außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Einzelverwahrung verwahrt werden, jeweils in ihrer Eigenschaft als Abwicklungssystem;
  - (d) nicht von der Emittentin oder einem mit der Emittentin verbundenen Unternehmen emittiert wurden (es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Clearstream Banking AG eine vollumfängliche Überprüfung nicht möglich ist und damit sie selbst keinerlei Haftung übernehmen kann);
  - (e) Finanzinstrumente im Sinne des Art. 2 Abs. 1 lit. e Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten darstellen; und/oder
  - (f) als Aktien Bestandteile des DAX30, des MDAX, des EuroStoxx 50, des Amsterdam Exchanges Index, des Austrian Traded Index, des Swiss Market Index, des belgischen Index BEL 20, des französischen Index CAC40, des spanischen Index IBEX35, des portugiesischen Index PSI 20 oder des finnischen Index OMX Helsinki 25 sind.
2. Bis zu dem Zeitpunkt einer entsprechenden Bekanntmachung der Emittentin gemäß § 11 Absatz (1) der Wertpapierbedingungen, erfolgt durch die Sicherheitentreuahänderin
  - (i) hinsichtlich der oben unter (a) genannten Wertpapiere bei der Bewertung ein Abschlag für die besicherten Wertpapiere nach den Grundsätzen des Eurosystems, wie in Abschnitt 6.4 der Veröffentlichung: "Durchführung der Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet: Allgemeine Regelungen für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren des Eurosystems" dargelegt.
  - (ii) hinsichtlich der oben unter (b) genannten Wertpapiere, bei der Bewertung ein Abschlag nach den Regelungen der Zentralen Gegenpartei.
  - (iii) hinsichtlich der oben unter (f) genannten Wertpapiere ein Abschlag von fünf (5) Prozent bei der Bewertung.
3. Die Emittentin, die Kontoinhaberin und die Sicherheitentreuahänderin können jederzeit in Schriftform vereinbaren, dass andere Wertpapiere Zulässige Wertpapiere darstellen. Solche weiteren Wertpapiere werden gegenüber den Wertpapierinhabern durch Bekanntmachung der Emittentin gemäß § 10 Absatz (1) der Wertpapierbedingungen bekanntgemacht.

## UNTERSCHRIFTENSEITE

Dieser **Sicherheitentreuhandvertrag** wurde zu dem einleitend genannten Datum abgeschlossen durch

### **BNP PARIBAS ARBITRAGE ISSUANCE B.V.**<sup>4</sup>

als Emittentin

durch:

\_\_\_\_\_  
Name:  
Funktion:

durch:

\_\_\_\_\_  
Name:  
Funktion:

### **CLEARSTREAM BANKING AG**

als Sicherheitentreuhanderin

durch:

\_\_\_\_\_  
Name:  
Funktion:

durch:

\_\_\_\_\_  
Name:  
Funktion:

### **BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.**

als Kontoinhaberin

durch:

\_\_\_\_\_  
Name:  
Funktion:

durch:

\_\_\_\_\_  
Name:  
Funktion:

---

<sup>4</sup> Bei Abschluss des Sicherheitentreuhandvertrags firmierte die Emittentin als BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. Mit Wirkung zum 24. Mai 2017 wurde die Firmierung der Emittentin in BNP Paribas Issuance B.V. geändert.

Zur Kenntnis genommen von

**CLEARSTREAM BANKING S.A.**

durch:

\_\_\_\_\_  
Name:  
Funktion:

durch:

\_\_\_\_\_  
Name:  
Funktion:

### XIII. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

**BNP Paribas Issuance B.V.,  
Amsterdam, Niederlande  
(die "Emittentin")**

**Endgültige Angebotsbedingungen Nr. [●]  
vom [●]**

im Zusammenhang mit dem Basisprospekt vom 2. Juli 2018 zur

[Begebung][Fortsetzung des öffentlichen Angebots][Erhöhung des Emissionsvolumens]  
von [bereits begebenen]

**[Für den Fall eines spezifischen Eigennamens des Wertpapiers diesen hier einfügen: [●]]**

[besicherten [Exchange Traded Commodities][Exchange Traded Notes]]  
[besicherten Open End [Exchange Traded Commodities][Exchange Traded Notes]]  
[besicherten [Exchange Traded Commodities][Exchange Traded Notes]<sup>(FX Hedge)</sup>]  
[besicherten Open End [Exchange Traded Commodities][Exchange Traded Notes]<sup>(FX Hedge)</sup>]  
[besicherten [Exchange Traded Commodities][Exchange Traded Notes]<sup>(Plus)</sup>]  
[besicherten [Exchange Traded Commodities][Exchange Traded Notes]<sup>(Rolling Future)</sup>]  
[besicherten Open End [Exchange Traded Commodities][Exchange Traded Notes]<sup>(Rolling Future)</sup>]  
[besicherten [Exchange Traded Commodities][Exchange Traded Notes]<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup>]  
[besicherten Open End [Exchange Traded Commodities][Exchange Traded Notes]<sup>(Rolling Future / FX  
Hedge)</sup>]

**[([WKN: [●]/] ISIN: [●])]**

**bezogen auf**

[einen Korb von] [Indizes] [Aktien] [Metalle[n]] [Terminkontrakte[n]] [Rohstoffe[n]] [börsennotierte  
Fondsanteile[n]] [nicht börsennotierte[n] Fondsanteile[n]] [Währungswechselkurse[n]]  
[Referenzsätze[n]] [American Depositary Receipts] [Global Depositary Receipts] **[genaue  
Bezeichnung des Basiswerts einfügen: [●]]**

**[(die mit den [●] Wertpapieren [●] begeben am [●] aufgrund der Endgültigen  
Angebotsbedingungen Nr. [●] vom [●] zum Basisprospekt vom [●] (die "Wertpapiere der  
Grundemission") [sowie][.] den [●] Wertpapieren [●] begeben am [●] aufgrund der Endgültigen  
Angebotsbedingungen Nr. [●] vom [●] zum Basisprospekt vom [●]) (die "Wertpapiere der  
Ersten Aufstockung") [sowie] **[gegebenenfalls weitere bereits erfolgte Aufstockungen  
ergänzen: [●]]****

unbedingt garantiert durch

**BNP Paribas S.A.  
Paris, Frankreich  
(die "Garantin")**

und

angeboten durch

**BNP Paribas Arbitrage S.N.C.,  
Paris, Frankreich  
(die "Anbieterin")**

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Endgültigen Wertpapierbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von besicherten [•] [Exchange Traded Commodities][Exchange Traded Notes] [Open End [Exchange Traded Commodities][Exchange Traded Notes]] [[Exchange Traded Commodities][Exchange Traded Notes]<sup>(FX Hedge)</sup>] [Open End [Exchange Traded Commodities][Exchange Traded Notes]<sup>(FX Hedge)</sup>] [[Exchange Traded Commodities][Exchange Traded Notes]<sup>(Plus)</sup>] [Exchange Traded Commodities][Exchange Traded Notes]<sup>(Rolling Future)</sup>] [Open End [Exchange Traded Commodities][Exchange Traded Notes]<sup>(Rolling Future)</sup>] [Exchange Traded Commodities][Exchange Traded Notes]<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup>] [Open End [Exchange Traded Commodities][Exchange Traded Notes]<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup>] bezogen auf [Indizes][Aktien][Metalle][Terminkontrakte][Rohstoffe][börsennotierte Fondsanteile][nicht börsennotierte Fondsanteile][Währungswechselkurse][Referenzsätze] [American Depositary Receipts] [Global Depositary Receipts] [**genaue Bezeichnung des Basiswerts einfügen:** [•]] (im Nachfolgenden auch als "Basiswert" bezeichnet) dar.

**[Für den Fall von Wertpapieren, die erstmalig angeboten werden (einschließlich von Aufstockungen dieser Wertpapiere) anwendbar:** Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A (Produktspezifische Bedingungen) und einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A der Wertpapierbedingungen ist durch die nachfolgenden Endgültigen Bedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist bereits vollständig im Basisprospekt im Abschnitt XI. Wertpapierbedingungen aufgeführt.]

**[Für den Fall von Wertpapieren, die vor dem Datum des Basisprospekts erstmalig angeboten wurden (einschließlich von Aufstockungen dieser Wertpapiere) anwendbar:**

[Die [•] Wertpapiere sind Teil einer einheitlichen Emission von Wertpapieren im Sinne des § 12 in Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen), d.h. sie haben dieselbe WKN bzw. ISIN und die gleichen Ausstattungsmerkmale wie bereits emittierte [•] Wertpapiere.]

Diese Endgültigen Angebotsbedingungen sind in Verbindung mit den durch Verweis einbezogenen Wertpapierbedingungen vom 25. Mai 2016 zu lesen. Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A (Produktspezifische Bedingungen) und einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A ist durch die nachfolgenden Endgültigen Angebotsbedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist den einbezogenen Wertpapierbedingungen 2016 zu entnehmen.]

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU, abgefasst. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 2. Juli 2018 und gegebenenfalls dessen zukünftigen Nachträgen und einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente zu lesen.

**[Im Fall eines Angebots von Wertpapieren, das auf Grundlage dieses Basisprospekts vom 2. Juli 2018 begonnen bzw. wiederaufgenommen wurde und über die Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts hinaus weitergeführt werden soll, einfügen:**

Der vorgenannte Basisprospekt vom 2. Juli 2018, unter dem die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, verliert am [•] 2019 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Angebotsbedingungen [für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum [•] 2019 nicht beendet worden ist,] im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Issuance B.V., Amsterdam, Niederlande, für besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup>, besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup> besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Plus)</sup>, besicherte Exchange Traded

**Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future)</sup>, besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future)</sup>, besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> und besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse, Referenzsätze, American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts bzw. einen Korb aus diesen Werten zu lesen, der dem Basisprospekt vom 2. Juli 2018 nachfolgt.**

**Der jeweils aktuelle Basisprospekt der BNP Paribas Issuance B.V., Amsterdam, Niederlande, für besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup>, besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup>, besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Plus)</sup>, besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future)</sup>, besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future)</sup>, besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> und besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse, Referenzsätze, American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts bzw. einen Korb aus diesen Werten wird auf der Internetseite der Emittentin unter [www.etp.bnpparibas.com/basisprospekte](http://www.etp.bnpparibas.com/basisprospekte) veröffentlicht.]**

**Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.**

**Der Basisprospekt, die Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, und etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen sind am eingetragenen Sitz der BNP Paribas Issuance B.V., Amsterdam, Niederlande, (die "Emittentin" oder "BNPP B.V.") als Emittentin (Herengracht 595, 1017 CE Amsterdam, Niederlande) und der BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, als Zahlstelle (Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) kostenlos erhältlich und können auf den Internetseiten der Emittentin unter [www.etp.bnpparibas.com/basisprospekte](http://www.etp.bnpparibas.com/basisprospekte) bzw. [www.etp.bnpparibas.com/finanzinformationen](http://www.etp.bnpparibas.com/finanzinformationen) abgerufen werden. Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, und etwaiger Nachträge in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.**

**Die Endgültigen Bedingungen stellen für die betreffende Serie von Wertpapieren die endgültigen Wertpapierbedingungen dar (die "Endgültigen Wertpapierbedingungen").**



## ANGABEN ÜBER DEN BASISWERT

[Der] [Die] den Wertpapieren zugewiesene[n] Basiswert[e] [ist] [sind] der Tabelle in den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen. Nachfolgender Tabelle [ist der Basiswert][sind die Korbbestandteile] sowie die öffentlich zugängliche[n] Internetseite[n], auf [der][denen] derzeit Angaben in Bezug auf die vergangene und künftige Wert- und Kursentwicklung des [jeweiligen] Basiswerts und dessen Volatilität abrufbar sind, zu entnehmen.

<b>Basiswert</b>	<b>Internetseite</b>
[Index [mit ISIN]]	[•]
[Aktie samt Gesellschaft und ISIN]	[•]
[Metall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit]	[•]
[Terminkontrakt]	[•]
[Rohstoff]	[•]
[Fondsanteil]	[•]
[Währungswechsellkurs]	[•]
[Referenzsatz]	[•]
[American Depositary Receipts]	[•]
[Global Depositary Receipts]	[•]

Die auf [der] [den] Internetseite[n] erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

**[Im Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil gegebenenfalls zusätzlich einfügen:**

**Alle in diesem Prospekt enthaltenen Indexangaben, einschließlich der Informationen über die Berechnung und über die Veränderungen der einzelnen Bestandteile, beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von der [bzw. den] Referenzstelle[n] erstellt wurden. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.**

[Beschreibung des Index: [•]]

**[Im Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil, der durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, einfügen:**

Sämtliche Regeln des Index und Informationen zu seiner Wertentwicklung sind kostenlos auf der Internetseite [der Emittentin] [und] [des Indexanbieters] abrufbar. Die Regeln des Index (einschließlich der Indexmethode für die Auswahl und Neuabwägung der Indexbestandteile und der Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.]

[Über die Internetseite [•] sind [zurzeit sowohl [Kursdaten] [•] abfragbar als auch] weitere Informationen über den [•] erhältlich.

Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Index-Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren beeinflussen können.]

[Lizenzvermerk]

[•]

**[Ggfs. Beschreibung des jeweiligen Basiswerts zusätzlich einfügen]**

**[Im Fall einer physischen Lieferung des Basiswerts zusätzlich einfügen:]**

**Angaben über den Physischen Basiswert**

**[Details einfügen]**

## ENDGÜLTIGE WERTPAPIERBEDINGUNGEN

**[Die für die betreffende Serie von Wertpapieren, die erstmalig angeboten werden (einschließlich von Aufstockungen dieser Wertpapiere), geltenden Produktvarianten sind durch Wiederholung der im Prospekt unter den als Produkt 1 bis Produkt 9 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern, einzufügen:]**

[Diese Wertpapiere werden mit den Wertpapieren mit der ISIN [●], begeben am [●], [erstmalig aufgestockt am [●],] zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch die Gesamtstückzahl von Stück [●] auf Stück [●] und den Gesamtnennbetrag von [●] auf einen neuen Gesamtnennbetrag von [●] ([●] Aufstockung).]

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, §§ 1-3 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 4-14 (Allgemeine Bedingungen) der Wertpapierbedingungen des Basisprospekts zu entnehmen.

*[im Fall von besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 1 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 2 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup> die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 3 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup> die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 4 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Plus)</sup> die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 5 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future)</sup> die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 6 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future)</sup> die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 7 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 8 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 9 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

**[Im Fall einer Aufstockung bzw. Wiederaufnahme des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 25. Mai 2016 der BNP Paribas Issuance B.V. (bis zum 24. Mai 2017 firmierend als BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V.) begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen**

**Wertpapierbedingungen 2016 (siehe Abschnitt "XV. Per Verweis einbezogene Angaben" auf Seite 394 dieses Basisprospekts) unter den als Produkt 1 bis Produkt 5 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhalten, einzufügen:**

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, §§ 1-3 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 4-14 (Allgemeine Bedingungen) der per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2016 (siehe Abschnitt "XV. Per Verweis einbezogene Angaben" auf Seite 394 dieses Basisprospekts) zu entnehmen.

*[im Fall von besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 1 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 2 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup> die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 3 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup> die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 4 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Plus)</sup> die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 5 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

## Weitere Informationen

### Börsennotierung und Zulassung zum Handel

Für den Fall, dass eine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:

[Die Beantragung der [Börsennotierung] [Einbeziehung] [Zulassung] der Wertpapiere [in den] [zum] [Handel] [am Regulierten Markt der [Börse Frankfurt] [Börse Stuttgart]] [im offiziellen Kursblatt (Official List) des Regulierten Marktes der Luxemburger Börse]] [in den Freiverkehr der [Frankfurter Börse] [Börse Stuttgart]] [an der Euro MTF] ist beabsichtigt.

[Die [Börsennotierung] [Einbeziehung in den Handel [im Freiverkehr der [Frankfurter Börse] [Börse Stuttgart] [•]]] [Zulassung zum Handel] der Wertpapiere ist (frühestens) für den [•] geplant.]

[Zudem ist geplant, die Wertpapiere in den [•] an der [•] einzuführen.]]

Für den Fall, dass keine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:

[Eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse ist derzeit nicht geplant.][•]]

Im Falle einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots gegebenenfalls einfügen:

Die Wertpapiere sind bereits am Regulierten Markt der [Börse Frankfurt] [und der] [Börse Stuttgart] zum Handel zugelassen.]

### Angebotskonditionen:

#### [Zeichnungsfrist] [Angebotsfrist]

[Vom [•] bis zum [•] [[•] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)] [und danach bis zum Ablauf der Gültigkeit des Prospekts].]

[Das [neue öffentliche] Angebot der [einzelnen Serie von Wertpapieren] [Wertpapiere] beginnt am [•] [und endet [am] [•]].]

Im Falle einer Aufstockung einfügen:

[Beginn des öffentlichen Angebots der [•] Aufstockung: [•]]

Für den Fall von Wertpapieren, deren auf Grundlage des Basisprospekts vom 2. Juli 2018 begonnenes bzw. wiederaufgenommenes Angebot über die Gültigkeit des Basisprospekts hinaus weitergeführt werden soll, anwendbar:

Der Basisprospekt vom 2. Juli 2018 verliert am [•] 2019 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Angebotsbedingungen [für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum [•] 2019 nicht beendet worden ist,] im

Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Issuance B.V., Amsterdam, Niederlande, für besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup>, besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup>, besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Plus)</sup>, besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future)</sup>, besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future)</sup>, besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> und besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Rolling Future / FX Hedge)</sup> bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse, Referenzsätze, American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts bzw. einen Korb aus diesen Werten zu lesen.]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]

**[Vertriebsstellen]**

**[•][Banken][und][Sparkassen]**

**[Zeichnungsverfahren]**

**[Beschreibung des Zeichnungsverfahrens einfügen: [•]][Entfällt]**

**[Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen, der vorzeitigen Beendigung und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller einfügen: [•]][Entfällt]**  
**[Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung einfügen: [•]][Entfällt]**

**Emissionswährung**

**[•]**

**Emissionstermin**

**[•]**

**Valutatag**

**[•]**

**Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie [und Art und Weise und Termin der Veröffentlichung des Angebots]**

[Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier beträgt: [•] (in Worten: [•]) [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von [•] [Das Volumen beträgt: [•] (in Worten: [•]).]

**[Im Falle eines neuen öffentlichen Angebots einfügen:** Der Ausgabepreis stellt lediglich einen historisch indikativen Preis auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der Wertpapiere dar. Die Wertpapiere werden fortlaufend zum jeweils aktuellen Marktpreis angeboten. Der Verkaufspreis wird von der BNP Paribas Arbitrage S.N.C. fortlaufend festgesetzt.]

**[Im Falle einer Aufstockung einfügen:** Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere, die den Gegenstand

dieser Aufstockung bilden, entspricht [•]. Die Veröffentlichung des Verkaufspreises wird unverzüglich nach seiner Festlegung gemäß § 11 der Wertpapierbedingungen der Grundemission und in einer gemäß § 14 Abs. 2 Wertpapierprospektgesetz zulässigen Art und Weise bekannt gemacht.

Auf der Grundlage dieser Endgültigen Angebotsbedingungen werden [•] angeboten und im Rahmen der Aufstockung mit den Wertpapieren der Grundemission zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst. Das nunmehr aufgestockte Gesamtvolumen der Serie entspricht [•].]

[Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier sowie das Volumen der einzelnen Serien von Wertpapieren ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in [Euro][•]	Volumen
[•]	[•]	[•]

[Der anfängliche Ausgabepreis][Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren] [wird wie folgt ermittelt][beträgt]: [•], zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [•] (in Worten [•]) je Wertpapier.] [Danach wird der Verkaufspreis von der BNP Paribas Arbitrage S.N.C. fortlaufend festgesetzt.] [Das Volumen beträgt [•] (in Worten [•]) [je Serie von Wertpapieren.]] [Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.]

*[Ist die Gesamtsumme der Emission/des Angebots der Wertpapiere nicht festgelegt, Beschreibung der Regelungen und Angabe des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Angebotsbetrags aufnehmen: [•]]*

*[Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots bekanntzumachen sind, aufnehmen: [•]]*

**Mitgliedstaat(en), für die die Verwendung des Prospekts durch den/die zugelassenen Anbieter gestattet ist**

[Bundesrepublik Deutschland][,] [und][Republik Österreich] [und][Großherzogtum Luxemburg]

**Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden**

[Entfällt] [•]

**Details (Namen und Adressen) zu Platzeur(en)**

[Entfällt] [•]

[Management-  
Übernahmeprovision

und [Löschen, wenn nicht anwendbar]

[•]

[Verkaufsprovision

[Löschen, wenn nicht anwendbar]

[•]

Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf

[Entfällt] [Die Zuteilung erfolgt [am letzten Tag der Zeichnungsfrist][•] und wird dem jeweiligen Anleger über die Bank bzw. Sparkasse, über die er die Wertpapiere erwirbt, mitgeteilt.

[Für den Fall, dass eine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:

Eine Aufnahme des Handels im Rahmen der geplanten [Börsennotierung] [Einbeziehung in den Handel [im Freiverkehr der [Frankfurter Börse] [Börse Stuttgart] [•]]] [Zulassung zum Handel] der Wertpapiere, die in [•] für [•] geplant ist, ist [nicht] vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz möglich.]

[Für den Fall, dass keine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:

Da eine [Börsennotierung] [Einbeziehung in den Handel] [Zulassung zum Handel] der Wertpapiere an einer Börse zurzeit nicht geplant ist, ist eine Aufnahme des Handels vor Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz nicht möglich.]]

[Anwendbarkeit der Quellen-  
besteuerung gemäß Abschnitt  
871(m) des US-Bundessteuer-  
gesetzes (*Internal Revenue Code*)

[Löschen, wenn nicht anwendbar]

[•]

[Erklärung bezüglich Artikel 29 (2)  
der EU Referenzwert Verordnung

[Löschen, wenn nicht anwendbar]

[Im Fall eines Referenzwerts einfügen:

Unter diesen Wertpapieren zahlbare Beträge werden unter Bezugnahme auf [Name/Bezeichnung des Referenzwerts einfügen: [•]] berechnet, welche[r][s] von [Name des Administrators einfügen: [•]] zur Verfügung gestellt wird.]

[Im Fall mehrerer Referenzwerte einfügen:

Unter diesen Wertpapieren zahlbare Beträge werden unter Bezugnahme auf die folgenden Referenzwerte berechnet, welche von den folgenden Administratoren zur Verfügung gestellt werden. [Namen/Bezeichnungen der jeweiligen Referenzwerte und Namen der jeweiligen Administratoren einfügen: [•]]



[Zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen [ist] [sind] **[Name des bzw. der Administratoren einfügen: [•]]** [nicht] im Register der Administratoren und Referenzwerte, welches von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority* - "**ESMA**") gemäß Artikel 36 der EU Referenzwert Verordnung erstellt und geführt wird, eingetragen.]

**[Angaben gegebenenfalls in einer tabellarischen Übersicht zusammenfassen: [•]]**

[Aktuelle Informationen dazu, ob der [jeweilige] Administrator im Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen ist, sind auf der Internetseite der ESMA [www.esma.europa.eu/benchmarks-register](http://www.esma.europa.eu/benchmarks-register) veröffentlicht.]

**Anhang**  
**Emissionsspezifische Zusammenfassung**

[•] *Emissionsspezifische Zusammenfassung hier einfügen*

## XIV. BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE

Zukünftigen Inhabern von Wertpapieren wird geraten, ihre eigenen steuerlichen Berater zur Klärung der einzelnen steuerlichen Konsequenzen zu konsultieren, die aus der Zeichnung, dem Kauf, Halten und der Veräußerung der Wertpapiere resultieren, einschließlich der Anwendung und der Auswirkungen von staatlichen, regionalen oder sonstigen Steuergesetzen in den Niederlanden, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg und jedem anderen Staat, dessen Staatsbürger sie sind oder in dem sie ansässig sind.

### 1. Besteuerung der Wertpapiere in den Niederlanden

#### Allgemeines

*Die folgende zusammenfassende Darstellung enthält ausschließlich Angaben zur Quellensteuer in den Niederlanden. Sie soll keine umfassende Beschreibung aller möglicherweise relevanten Überlegungen zur niederländischen Besteuerung sein. Für Zwecke des niederländischen Steuerrechts können zu den Inhabern der Wertpapiere natürliche oder juristische Personen zählen, die keinen rechtlichen Eigentumsanspruch auf die Wertpapiere haben, denen die Wertpapiere oder die Einkünfte daraus jedoch auf Grundlage bestimmter Bestimmungen oder aufgrund der Tatsache zuzurechnen sind, dass diese natürlichen oder juristischen Personen Rechte an den Wertpapieren oder den daraus erzielten Einkünften halten. Jeder potenzielle Anleger sollte einen professionellen Steuerberater bezüglich der steuerlichen Konsequenzen des Erwerbs, des Besitzes, der Abrechnung, der Rückzahlung und der Veräußerung der Wertpapiere konsultieren.*

Die folgende Darstellung basiert auf dem Steuerrecht, der veröffentlichten Rechtsprechung sowie den Abkommen, Vorschriften und veröffentlichten Richtlinien, die jeweils zum Datum dieses Prospekts gültig sind, und berücksichtigt keine diesbezüglichen Entwicklungen oder Änderungen nach diesem Datum, unabhängig davon, ob diese Entwicklungen oder Änderungen rückwirkend sind.

**Diese Darstellung befasst sich nicht mit den Konsequenzen der niederländischen Besteuerung für:**

- (i) Investmentgesellschaften (*fiscale beleggingsinstellingen*);
- (ii) Pensionsfonds, steuerbefreite Investmentgesellschaften (*vrijgestelde beleggingsinstellingen*) oder sonstige juristische Personen, die nicht der niederländischen Körperschaftsteuer unterliegen oder von ihr befreit sind;
- (iii) Inhaber von Wertpapieren, die eine erhebliche Beteiligung (*aanmerkelijk belang*) oder eine unterstellte erhebliche Beteiligung (*fictief aanmerkelijk belang*) an der Emittentin halten, sowie Inhaber von Wertpapieren, bei denen jeweils eine nahestehende Person eine erhebliche Beteiligung an der Emittentin hält. Allgemein ergibt sich eine erhebliche Beteiligung an der Emittentin, wenn eine Person alleine oder, soweit es sich um eine natürliche Person handelt, zusammen mit ihrem jeweiligen Partner (per Gesetz definierter Begriff) direkt oder indirekt (i) eine Beteiligung von 5% oder mehr des gesamten ausgegebenen Kapitals der Emittentin oder einer bestimmten Aktienklasse der Emittentin, (ii) Rechte zum direkten oder indirekten Erwerb einer solchen Beteiligung oder (iii) bestimmte Gewinnbeteiligungsrechte an der Emittentin hält bzw. wenn unterstellt wird, dass sie eine solche Beteiligung/solche Rechte hält;
- (iv) Personen, denen die Wertpapiere und die sich aus den Wertpapieren ergebenden Einkünfte auf Grundlage der Vorschriften des Niederländischen Einkommensteuergesetzes 2001 (*Wet inkomstenbelasting 2001*) zum separaten Privatvermögen (*afgezonderd particulier vermogen*) und des Niederländischen Schenkung- und Erbschaftsteuergesetzes 1956 (*Successiewet 1956*) zugerechnet werden;

- (v) Körperschaften mit Sitz in Aruba, Curaçao oder Sint Maarten, deren Geschäfte über eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Bonaire, Sint Eustatius oder Saba betrieben werden, der/dem die Wertpapiere zuzurechnen sind;
- (vi) Privatpersonen, bei denen die Wertpapiere oder die Einkünfte daraus einer Erwerbstätigkeit zuzurechnen sind, die in den Niederlanden der Besteuerung auf Einkünfte aus Erwerbstätigkeit unterliegt;
- (vii) Inhaber von Wertpapieren, bei denen die Einkünfte aus den Wertpapieren unter die Steuerbefreiung für Beteiligungen gemäß Artikel 13 des Niederländischen Körperschaftsteuergesetzes 1969 (*Wet op de vennootschapsbelasting 1969*) fallen oder die von der Steuerbefreiung für Beteiligungen profitieren würde, wenn eine Gesellschaft als Inhaber der Wertpapiere in den Niederlanden ansässig gewesen wäre.

Soweit nachfolgend der Begriff "Niederlande" verwendet wird, beschränkt sich dieser Begriff auf den in Europa gelegenen Teil des Königreichs der Niederlande und die dort geltenden Gesetze.

Diese Darstellung behandelt nicht die Konsequenzen eines Umtauschs oder einer Wandlung der Wertpapiere.

### **Quellensteuer**

Alle Zahlungen der Emittentin auf die Wertpapiere können ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern gleich welcher Art, die von den Niederlanden oder einer Gebietskörperschaft oder Steuerbehörde der Niederlande oder in den Niederlanden erhoben, auferlegt, einbehalten oder veranlagt werden, vorgenommen werden, vorausgesetzt, die Wertpapiere fungieren tatsächlich nicht als Eigenkapital der Emittentin im Sinne von Artikel 10, Absatz 1, Punkt d des Niederländischen Körperschaftsteuergesetzes 1969 (*Wet op de vennootschapsbelasting 1969*).

Sollte die Emittentin zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird die Emittentin keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einhalts vornehmen.

## **2. Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland**

*Die nachfolgende Darstellung ist eine Zusammenfassung der grundsätzlichen steuerlichen Aspekte in Bezug auf den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere. Diese Zusammenfassung stellt keine vollständige Analyse aller steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Wertpapiere dar. Insbesondere berücksichtigt diese Zusammenfassung keine konkreten Sachverhalte oder Umstände des einzelnen Inhabers der Wertpapiere. Die nachfolgende Darstellung beruht auf den zum Zeitpunkt dieses Prospektes geltenden Gesetzen und deren Auslegung. Diese Steuergesetze und deren Auslegung können sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern.*

**Zukünftigen Inhabern von Wertpapieren wird geraten, ihre eigenen steuerlichen Berater zur Klärung der einzelnen steuerlichen Konsequenzen zu konsultieren, die aus der Zeichnung, dem Kauf, Halten und der Veräußerung der Wertpapiere resultieren, einschließlich der Anwendung und der Auswirkungen von staatlichen, regionalen oder sonstigen Steuergesetzen in der Bundesrepublik Deutschland und jedem anderen Staat, dessen Staatsbürger sie sind oder in dem sie ansässig sind.**

### **In Deutschland steuerlich ansässige Investoren**

Die nachfolgende Zusammenfassung behandelt nicht alle steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**"), die für den einzelnen Inhaber der Wertpapiere

angesichts seiner speziellen steuerlichen Situation relevant sein können. Die Darstellung beruht auf den gegenwärtig geltenden deutschen Steuergesetzen und deren Auslegung, die sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern können.

### **In Deutschland steuerlich ansässige Investoren, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten**

#### *Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren*

Bei natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist und die die Wertpapiere im steuerlichen Privatvermögen halten, unterliegen Gewinne aus der Veräußerung bzw. Ausübung der Wertpapiere einschließlich eines etwaigen Disagios als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer derzeit einem pauschalen 25-prozentigen Steuersatz (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, und, sofern der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig ist, der Kirchensteuer).

Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Ausübung der Wertpapiere und den Anschaffungskosten. Aufwendungen, die in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung bzw. Ausübung der Wertpapiere stehen, werden bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns steuerlich mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden Aufwendungen, die dem Investor im Zusammenhang mit den Wertpapieren tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt.

Sofern die Wertpapiere in einer anderen Währung als Euro erworben und/oder veräußert werden, werden die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung und die Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Ausübung im Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Ausübung in Euro umgerechnet.

Soweit gleichartige Wertpapiere in einem Depotkonto zu unterschiedlichen Zeitpunkten erworben wurden, gelten für die Berechnung des Veräußerungsgewinns die zeitlich früher erworbenen als zuerst veräußert.

Die Einkommensteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt – Kapitalertragsteuer) und mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Investors in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt (Abgeltungsteuer). Sollte allerdings keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten worden sein (z. B. bei Fehlen einer inländischen auszahlenden Stelle, wie unten definiert), ist der Investor verpflichtet, seine Einkünfte aus den Wertpapieren in der jährlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Einkommensteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Investor hat außerdem die Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen, wenn der Gesamtbetrag von im Laufe des Veranlagungszeitraums einbehaltener Kapitalertragsteuer die vom Investor geschuldete Einkommensteuer übersteigt (z. B. wegen eines verfügbaren Verlustvortrages oder einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer). Für den Fall, dass die steuerliche Belastung des Investors in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger ist als 25 Prozent, kann der Investor die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der tariflichen Einkommensteuer beantragen. Der Abzug von einzeln spezifizierten Aufwendungen (mit Ausnahme von Transaktionskosten) ist auch in diesem Fall ausgeschlossen.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Ausübung von im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren werden grundsätzlich – unabhängig von der Haltedauer der Wertpapiere – steuerlich berücksichtigt. Dies gilt nach Ansicht der Finanzverwaltung jedoch möglicherweise nicht, wenn bei Endfälligkeit bzw. Ausübung der Wertpapiere aufgrund der Emissionsbedingungen keine Zahlungen mehr (oder lediglich minimale Zahlungen) an den Investor geleistet werden. Die

steuerlich berücksichtigungsfähigen Verluste können jedoch nicht mit anderen Einkünften wie z. B. Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb verrechnet werden, sondern nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Nicht verrechenbare Verluste können in die folgenden Veranlagungszeiträume übertragen werden, ein Verlustrücktrag in vorangegangene Veranlagungszeiträume ist dagegen nicht möglich.

Gemäß dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 18. Januar 2016 (IV C 1-S 2252/08/10004, BStBl I 2016, 85, Tz. 60 f.) ist ein Forderungsausfall oder ein Forderungsverzicht nicht als Veräußerung anzusehen, so dass entsprechende Verluste steuerlich nicht abziehbar wären. Entgegen der Sichtweise der Finanzverwaltung hat der Bundesfinanzhof kürzlich hinsichtlich des Ausfalls von Kapitalforderungen in der privaten Vermögenssphäre entschieden, dass diese zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust führen. Allerdings hat die Finanzverwaltung insoweit bislang noch keine Änderung des BMF-Schreibens vom 18. Januar 2016 veröffentlicht. Zudem liegt nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums eine Veräußerung nicht vor (und folglich wäre ein Veräußerungsverlust steuerlich nicht abziehbar), wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt oder die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten nach Vereinbarung mit dem depotführenden Institut dergestalt begrenzt wird, dass sich die Transaktionskosten aus dem Veräußerungserlös unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen (vgl. ebenfalls BMF-Schreiben vom 18. Januar 2016, s.o., Tz. 59).

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich Euro 801,00 (Euro 1.602,00 für zusammen veranlagte Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner) zur Verfügung. Der Sparer-Pauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt (siehe nachfolgender Abschnitt – Kapitalertragsteuer), sofern der Investor einen Freistellungsauftrag bei der inländischen auszahlenden Stelle (wie unten definiert) eingereicht hat. Ein Abzug der dem Investor tatsächlich im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstandenen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Abzug oder Einbehalt von deutschen Quellensteuern im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Gemäß den Wertpapierbedingungen ist die Emittentin nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern aufgrund eines Abzugs oder Einhalts von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art, die ihr durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder von ihr erhoben werden, zusätzliche Beträge zu zahlen.

#### *Kapitalertragsteuer*

Wenn die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot einer inländischen Niederlassung eines inländischen oder ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (alle zusammen eine "**inländische auszahlende Stelle**") verwahrt oder verwaltet werden und diese die Kapitalerträge auszahlt, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf die Kapitalerträge von der inländischen auszahlenden Stelle einbehalten. Ist der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig, wird zusätzlich Kirchensteuer einbehalten, was grundsätzlich im Rahmen eines automatisierten Abzugsverfahrens erfolgt, sofern der Privatinvestor nicht einen sog. Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern eintragen lässt. Im Falle eines Sperrvermerks ist der Anleger, sofern er kirchensteuerpflichtig ist, verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Steuererklärung anzugeben.

Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich der Veräußerungsgewinn, sofern die Wertpapiere seit ihrer Anschaffung in einem Wertpapierdepot bei der die Veräußerung bzw. Ausübung durchführenden inländischen auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet werden. Wenn die Wertpapiere nach der Übertragung auf ein bei einer anderen inländischen auszahlenden Stelle geführtes Wertpapierdepot veräußert bzw. ausgeübt werden, gelten 30 Prozent des Veräußerungs- bzw. Ausübungserlöses als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer, sofern der Investor oder die vorherige Depotbank der aktuellen inländischen auszahlenden Stelle nicht die tatsächlichen Anschaffungskosten in zulässiger Form nachweist.

Die inländische auszahlende Stelle wird eine Verrechnung von Verlusten mit Veräußerungsgewinnen aus anderen Kapitalanlagen vornehmen. Für den Fall, dass eine Verlustverrechnung mangels entsprechender positiver Kapitalerträge bei der inländischen auszahlenden Stelle nicht möglich ist, hat die inländische auszahlende Stelle auf Verlangen des Investors eine Bescheinigung über die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlusts nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen; der Verlustübertrag durch die inländische auszahlende Stelle ins nächste Jahr entfällt in diesem Fall zugunsten einer Verlustverrechnung mit Kapitalerträgen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung muss der inländischen auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zugehen.

Im Zuge des Kapitalertragsteuereinbehalts durch die inländische auszahlende Stelle können ausländische Steuern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angerechnet werden.

### **In Deutschland steuerlich ansässige Investoren, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten**

#### *Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren*

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegt ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Ausübung der Wertpapiere, einschließlich eines etwaigen Disagios sowie etwaiger Stückzinsen, der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag und, sofern der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer) und, sofern das Betriebsvermögen zu einem Gewerbebetrieb gehört, der Gewerbesteuer. Der individuelle Gewerbesteuersatz hängt vom Gewerbesteuer-Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit vom Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Investors teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Ausübung der Wertpapiere sollten grundsätzlich steuerlich anerkannt werden und mit sonstigen Einkünften verrechenbar sein. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bestimmte Wertpapiere für steuerliche Zwecke als Termingeschäft qualifizieren. In diesem Fall unterliegen Verluste aus der Veräußerung bzw. Ausübung der Wertpapiere einer besonderen Verlustverrechnungsbeschränkung und können im Regelfall nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften verrechnet werden.

#### *Kapitalertragsteuer*

Wenn ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Ausübung der Wertpapiere von einer in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaft erzielt wird, ist im Regelfall keine Kapitalertragsteuer einzubehalten. Das gilt auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen auch für eine natürliche Person als Investor, die die Wertpapiere in einem inländischen Betrieb hält.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Ausübung der Wertpapiere werden für Zwecke der Kapitalertragsteuer nicht berücksichtigt. Die Kapitalertragsteuer hat keine abgeltende Wirkung hinsichtlich der tariflichen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Investors in Bezug auf die Wertpapiere. Die Einkünfte aus den Wertpapieren müssen in der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung des Investors angegeben werden.

In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

Ausländische Steuern und können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen angerechnet werden. Ausländische Steuern können unter gewissen Voraussetzungen auch von der für deutsche Steuerzwecke maßgeblichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden.

### **Außerhalb Deutschlands steuerlich ansässige Investoren**

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Wertpapieren im Regelfall keiner Besteuerung in Deutschland und es wird auch keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit (i) Wertpapiere Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Investors sind oder einem ständigen Vertreter des Investors in Deutschland zugeordnet werden können oder (ii) die Einkünfte aus den Wertpapieren aus anderen Gründen einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen (z. B. weil sie zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie Überlassung von bestimmten Wirtschaftsgütern im Inland gehören).

Soweit die Einkünfte aus den Wertpapieren der deutschen Besteuerung nach (i) bis (iii) unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall deutsche Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer gemäß den oben beschriebenen Bestimmungen für in Deutschland steuerlich ansässige Investoren erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Investoren Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

### **Mögliche Gesetzesänderungen**

Potentielle Anleger sollten beachten, dass nach dem Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD die Abgeltungsteuer für bestimmte Kapitalerträge abgeschafft werden soll, was sich auch auf die Besteuerung der Erträge aus den Wertpapieren auswirken könnte. Beispielsweise könnten Veräußerungsgewinne mit dem progressiven Steuersatz von bis zu 45 % (ohne Solidaritätszuschlag) besteuert werden. Ferner soll der Solidaritätszuschlag abgeschafft werden, sofern bestimmte Schwellenwerte nicht überschritten werden. Allerdings liegt noch kein Gesetzentwurf vor, d.h. alle Details und insbesondere der Zeitpunkt sind noch unklar.

### **Erbschaft- und Schenkungsteuer**

Die Übertragung der Wertpapiere im Wege der Erbfolge oder Schenkung kann der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterliegen, u.a. wenn:

- (i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder ein sonstiger Erwerber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder, im Falle einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, den Sitz oder Ort der Geschäftsleitung zum Zeitpunkt der Übertragung in Deutschland hat,
- (ii) die Wertpapiere unabhängig von den unter (i) genannten persönlichen Voraussetzungen in einem gewerblichen Betriebsvermögen gehalten werden, für welches in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist.



Es gelten Sonderregelungen für bestimmte, außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Zukünftigen Investoren wird geraten, hinsichtlich der erbschaft- oder schenkungsteuerlichen Konsequenzen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

### **Andere Steuern**

Der Kauf, Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der Wertpapiere löst keine Kapitalverkehrs-, Umsatz-, Stempel- oder ähnliche Steuer oder Abgaben in Deutschland aus. Unter gewissen Umständen können Unternehmer hinsichtlich des Verkaufs der Wertpapiere an andere Unternehmer, der grundsätzlich umsatzsteuerbefreit wäre, zur Umsatzsteuer optieren. Vermögensteuer wird gegenwärtig in Deutschland nicht erhoben. Wegen der geplanten Einführung einer Finanztransaktionssteuer wird auf den entsprechenden Abschnitt dieses Prospektes („Finanztransaktionssteuer“) auf Seite 78 verwiesen.

Zukünftige Inhaber der Wertpapiere, die unsicher bezüglich ihrer steuerlichen Situation sind, sollten ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

## **3. Besteuerung der Wertpapiere in der Republik Österreich**

*Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerlichen Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Sie sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Diese Zusammenfassung basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011)) trägt der Anleger. Es ist generell darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung bei strukturierten Finanzprodukten, mit denen auch steuerliche Vorteile verbunden sein können, eine kritische Haltung einnimmt. Im Folgenden wird angenommen, dass die Wertpapiere an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.*

### **Allgemeine Hinweise**

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 26 Bundesabgabenordnung (BAO) haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz gemäß § 27 BAO haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz

in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

### **Einkommensbesteuerung**

Gemäß § 27 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen; die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem Betrag der bezogenen Kapitalerträge (§ 27a Abs. 3 Z 1 EStG);
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen; die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem Veräußerungserlös bzw. dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag abzüglich der Anschaffungskosten, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen (§ 27a Abs. 3 Z 2 lit a EStG); und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs. 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten (die Ausübung einer Option führt für sich noch nicht zur Steuerpflicht); die Steuerbemessungsgrundlage entspricht z.B. im Fall von Indexzertifikaten dem Veräußerungserlös bzw. dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag abzüglich der Anschaffungskosten (§ 27a Abs. 3 Z 3 lit c EStG).

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot sowie Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie z.B. der Wegzug aus Österreich, gelten im Allgemeinen als Veräußerung (§ 27 Abs. 6 Z 1 und 2 EStG). Die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem gemeinen Wert abzüglich der Anschaffungskosten (§ 27a Abs. 3 Z 2 lit b EStG).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs. 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen der Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Die Anschaffungskosten sind ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen (§ 27a Abs. 4 Z 2 EStG). Aufwendungen und Ausgaben wie z.B. Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs. 2 EStG); dies gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption. § 27 Abs. 8 EStG sieht unter anderem folgende Beschränkungen betreffend den Verlustausgleich vor: negative Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen bzw. Derivaten dürfen weder mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (ausgenommen Ausgleichszahlungen und Leihegebühren) noch mit Zuwendungen von Privatstiftungen, ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, ausgeglichen werden;

Einkünfte, die einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG unterliegen, dürfen nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption); nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden.

Die österreichische depotführende Stelle hat nach Maßgabe des § 93 Abs. 6 EStG unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots den Verlustausgleich durchzuführen und dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung darüber zu erteilen.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren unterliegen der KESt zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Während die KESt Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz ist der besondere Steuersatz von 27,5 % anwendbar). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen der Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Der besondere Steuersatz gilt nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, wenn die Erzielung solcher Einkünfte einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit des jeweiligen Anlegers darstellt (§ 27a Abs. 6 EStG). Aufwendungen und Ausgaben wie z.B. Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs. 2 EStG); dies gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption. Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs. 3 und 4 EStG, die dem besonderen Steuersatz von 27,5 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter desselben Betriebes zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zu 55 % mit anderen Einkünften ausgeglichen werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen gemäß § 7 Abs. 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) mit Einkünften iSd § 27 Abs. 1 EStG aus den Wertpapieren der Körperschaftsteuer von 25 %. Inländische Einkünfte iSd § 27 Abs. 1 EStG aus den Wertpapieren unterliegen der KESt zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Gemäß § 93 Abs. 1a EStG kann der Abzugsverpflichtete jedoch einen Steuersatz von 25 % anwenden, wenn der Schuldner der KESt eine Körperschaft ist. Die KESt kann auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KESt. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig.

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 und 6 (KStG) erfüllen und die Wertpapiere nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 i.V.m. § 22 Abs. 2 KStG mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus (unter anderem, verbrieften) Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Die Anschaffungskosten sind nach Ansicht der Finanzverwaltung ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Aufwendungen und Ausgaben wie z.B. Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 12 Abs. 2 KStG). Zwischensteuer entfällt im Allgemeinen in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KESt-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren unterliegen grundsätzlich der KESt zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Gemäß § 93 Abs. 1a EStG kann der Abzugsverpflichtete jedoch einen Steuersatz von 25 % anwenden, wenn der

Schuldner der KEST eine Körperschaft ist. Die KEST kann auf die anfallende Steuer angerechnet werden. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KEST.

In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Kapitalgesellschaften unterliegen mit Einkünften aus den Wertpapieren dann der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, wenn sie eine Betriebsstätte in Österreich haben und die Wertpapiere dieser Betriebsstätte zurechenbar sind (§ 98 Abs 1 Z 3 EStG (iVm § 21 Abs 1 Z 1 KStG)). Darüber hinaus unterliegen in Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen auch mit inländischen Zinsen gemäß § 27 Abs. 2 Z 2 EStG und inländischen Stückzinsen gemäß § 27 Abs. 6 Z 5 EStG (einschließlich aus Nullkuponanleihen) aus den Wertpapieren der Einkommensteuer, wenn KEST einzubehalten war. Dies gilt nicht, wenn die natürliche Person in einem Staat ansässig ist, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht. Inländische Zinsen sind Zinsen, deren Schuldner Geschäftsleitung und/oder Sitz im Inland hat oder eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist; inländische Stückzinsen sind Stückzinsen aus einem Wertpapier, das von einer inländischen Emittentin begeben worden ist (§ 98 Abs. 1 Z 5 lit b EStG). Die Emittentin versteht, dass im konkreten Fall keine Steuerpflicht vorliegt.

Gemäß § 188 InvFG 2011, der im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU geändert wurde, gelten als ausländischer Kapitalanlagefonds (i) Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist; (ii) Alternative Investmentfonds im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes, deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist; und (iii) subsidiär, jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: (a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer; (b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz weniger als 15 % beträgt; oder (c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Steuerbefreiung. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Bis jetzt hat die Finanzverwaltung die Investmentfondsrichtlinien noch nicht an die aktuelle Rechtslage angepasst, kürzlich hat das Bundesministerium für Finanzen jedoch einen Entwurf von Investmentfondsrichtlinien 2018 zur Begutachtung zirkuliert. Bei Vorliegen eines ausländischen Kapitalanlagefonds wären die steuerlichen Folgen gänzlich andere als oben angeführt. In diesem Fall käme eine Art von Transparenzprinzip zur Anwendung, wonach der Investor grundsätzlich sowohl mit tatsächlichen Ausschüttungen als auch mit ausschüttungsgleichen Erträgen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer unterliegen würde.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Abzug oder Einbehalt von österreichischen Quellensteuern im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Gemäß den Wertpapierbedingungen ist die Emittentin nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern aufgrund eines Abzugs oder Einhalts von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art, die ihr durch oder für die Republik Österreich oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder von ihr erhoben werden, zusätzliche Beträge zu zahlen.

### **Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung**

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG), wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinn des § 27 Abs. 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte ein besonderer Einkommensteuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG anwendbar ist. Die Steuerbemessungsgrundlage ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich

Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, ist in speziellen Fällen jedoch höher.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen, wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz und/oder den Ort der Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Außerdem kann die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 und 2 EStG den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen (siehe oben).

#### **4. Besteuerung der Wertpapiere im Großherzogtum Luxemburg**

*Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen ist eine allgemeine Beschreibung bestimmter, in Luxemburg geltender steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Sie erhebt nicht den Anspruch einer umfassenden Darstellung aller steuerlichen Aspekte betreffend die Wertpapiere, ob in Luxemburg oder in anderen Ländern. Sie stellt insbesondere keine konkrete Rechts- und Steuerberatung für Anleger dar. Diese Zusammenfassung beruht auf dem Gesetzesstand zum Datum dieses Prospektes und auf den Gesetzen, die aus der Verwaltungspraxis resultieren, jeweils in der aktuellen Fassung, vorbehaltlich jedweder Änderung dieser Gesetze zu einem späteren Zeitpunkt.*

*Die nachfolgende Darstellung darf nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Wertpapiere dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Inhabers der Wertpapiere berücksichtigt werden muss.*

**Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich von ihrem eigenen Steuerberater beraten zu lassen, nach welchen Rechtsordnungen der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Wertpapieren sowie der Bezug von Zins-, Kapital- oder sonstigen Zahlungen relevant ist und welche steuerlichen Folgen dies jeweils in Luxemburg auslösen kann, sowie über Besteuerungsfolgen in anderen Ländern, in denen der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Wertpapieren sowie Zins-, Kapital- oder sonstige Zahlungen unter den Wertpapieren steuerliche Folgen auslösen können. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen beschränken sich auf steuerliche Aspekte und enthalten keine Aussage zu anderen Fragen, insbesondere nicht zur Rechtmäßigkeit von Transaktionen im Zusammenhang mit den Wertpapieren.**

#### **Quellensteuer**

Sämtliche Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit dem Halten, der Veräußerung oder der Tilgung der Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von jedweder Steuer, die Luxemburg (einschließlich seiner Untergliederungen und der Luxemburger Steuerbehörden) nach seinen geltenden Vorschriften erhebt. Dies gilt vorbehaltlich der Anwendung des Luxemburger Gesetzes vom 23. Dezember 2005, in geänderter Fassung, mit dem eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf bestimmte Zinserträge in Luxemburg ansässiger natürlicher Personen eingeführt worden ist. Diese Quellensteuer befreit Zinserträge von in Luxemburg anfallender weiterer Einkommensbesteuerung, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine in Luxemburg ansässige natürliche Person ist, die im Zusammenhang mit der Verwahrung ihres Privatvermögens handelt.

Nach dem Gesetz vom 23. Dezember 2005, in geänderter Fassung, können in Luxemburg ansässige natürliche Personen für eine zwanzigprozentige Besteuerung auf Zinserträge optieren, wenn diese Zinsen durch eine Zahlstelle ausgezahlt werden, die ihren Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Luxemburg hat, oder wenn die Zahlstelle ihren Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EU plus Island, Norwegen und Liechtenstein).

Mit der oben beschriebenen Option gilt die Einkommensteuer in Luxemburg auf diese Zinserträge mit der 20 % Besteuerung als abgegolten, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine in Luxemburg ansässige natürliche Person ist, die in Zusammenhang mit der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt.

Die Verantwortung für die Anmeldung und Zahlung der Besteuerung in Anwendung des obigen Luxemburger Gesetzes vom 23. Dezember 2005, in der jeweils geltenden Fassung, übernimmt die in Luxemburg ansässige Person im Sinne dieses Gesetzes und nicht die Emittentin.

Die Verantwortung für den Einzug der in Anwendung des obigen Luxemburger Gesetzes vom 23. Dezember 2005, in der geänderten Fassung, anfallenden Quellensteuer obliegt der Luxemburger Zahlstelle im Sinne dieses Gesetzes und nicht der Emittentin.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Abzug oder Einbehalt von luxemburgischen Quellensteuern im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Gemäß den Wertpapierbedingungen ist die Emittentin nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern aufgrund eines Abzugs oder Einhalts von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art, die ihr durch oder für das Großherzogtum Luxemburg oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder von ihr erhoben werden, zusätzliche Beträge zu zahlen.

### **Steuern auf Einkünfte und Veräußerungsgewinne**

Nicht ansässige Wertpapierinhaber, die aus ihren Wertpapieren Einkünfte oder aus deren Veräußerung oder Tilgung einen Gewinn erzielen, unterliegen nicht der entsprechenden Luxemburger Steuer auf Einkommen- und Veräußerungsgewinne, es sei denn

- (a) die betreffenden Wertpapierinhaber gelten zum Zweck der Luxemburger Steuer (oder aufgrund sonstiger einschlägiger Bestimmungen) als in Luxemburg ansässige Personen, oder
- (b) das betreffende Einkommen oder der Gewinn ist einem Unternehmen oder einem Teil eines Unternehmens zuordenbar, das in Luxemburg eine Betriebsstätte, eine Zweigniederlassung, eine feste Geschäftseinrichtung oder einen ständigen Vertreter hat.

### **Vermögenssteuer**

Auf Gesellschaften, die Wertpapierinhaber sind, wird keine Luxemburger Vermögenssteuer erhoben, es sei denn,

- (a) die jeweiligen Inhaber von Wertpapieren sind oder gelten für die Zwecke der einschlägigen Bestimmungen als in Luxemburg ansässige Personen, und dies mit Ausnahme der folgenden, von der Vermögenssteuer befreiten, juristischen Personen z.B.: (i) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, in der geänderten Fassung (ii) Investmentgesellschaften für Investitionen in Risikokapital (*Société d'Investissement en capital à risque* (SICAR)) im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004, in der geänderten Fassung, (iii) Verbriefungsgesellschaften im Sinne des Gesetzes von 22. März 2004, in der geänderten Fassung (iv) spezialisierte Investmentfonds (*Specialised*

*Investment Funds* (SIF)) im Sinne des Gesetzes vom 13. Februar 2007, in der geänderten Fassung, sowie (v) Privatvermögensverwaltungsgesellschaften (*Société de Gestion de Patrimoine Familial*, SPF) im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 2007, in der geänderten Fassung und (vi) reservierte alternative Investmentfonds (*Fonds d'Investissements Alternatifs Réservés* (RAIF)) im Sinne des Gesetzes vom 14. Juli 2016; oder

- (b) das betreffende Wertpapier ist einem Unternehmen oder einem Teil eines Unternehmens zuordenbar, das in Luxemburg eine Betriebsstätte, eine Zweigniederlassung, eine feste Geschäftseinrichtung oder einen ständigen Vertreter hat.

Bitte beachten Sie jedoch, dass Verbriefungsgesellschaften im Sinne des Gesetzes von 22. März 2004, Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital (*Société d'Investissement en capital à risque* (SICAR)) im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 oder reservierte alternative Investmentfonds (*Fonds d'Investissements Alternatifs Réservés* (RAIF)) im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 2016, welche unter die in Artikel 48 vorgesehene Sondersteuerregelung fallen, unter bestimmten Voraussetzungen Mindestvermögensteuer unterliegen können.

### **Erbschafts- und Schenkungssteuer**

Sofern Wertpapiere ohne Gegenleistung übertragen werden,

- (a) wird auf eine solche Übertragung von Wertpapieren im Falle des Todes eines Anleihehabers in Fällen, in denen der verstorbene Inhaber im erbschaftssteuerlichen Sinn keine in Luxemburg ansässige Person war, keine Erbschaftssteuer erhoben; bzw.
- (b) wird Luxemburger Schenkungssteuer in Fällen erhoben, in denen die Schenkung auf der Grundlage einer von einem Luxemburger Notar errichteten notariellen Urkunde erfolgt oder in Luxemburg eingetragen ist.

### **Umsatzsteuer**

Für Beträge, die als Gegenleistung für die Emission von Wertpapieren oder auf Zinsen oder Kapitalbeträge aus den Wertpapieren oder im Rahmen der Wertpapiere oder für eine Übertragung von Wertpapieren gezahlt werden, wird in Luxemburg keine Umsatzsteuer erhoben. Luxemburger Umsatzsteuer kann jedoch gegebenenfalls für Gebühren für zugunsten der Emittentin erbrachte Leistungen fällig werden, sofern die betreffenden Leistungen im Sinne der Luxemburger Umsatzsteuer in Luxemburg erbracht worden sind oder als in Luxemburg erbracht gelten, und für die betreffenden Leistungen keine Umsatzsteuerbefreiung anwendbar ist.

### **Sonstige Steuern und Abgaben**

Es ist nicht zwingend vorgeschrieben, dass die Wertpapiere bei einem Gericht oder einer sonstigen Behörde in Luxemburg eingereicht, eingetragen oder angemeldet werden müssen. Im Falle der freiwilligen Eintragung oder im Falle eines Verfahrens vor einem Luxemburger Gericht oder der Vorlage der Wertpapiere gegenüber einer "*autorité constituée*" kann das betreffende Gericht oder die "*autorité constituée*" gegebenenfalls die Eintragung der Wertpapiere verlangen, wobei in einem solchen Fall für die Eintragung der Wertpapiere eine pauschale Abgabe in Höhe von EUR 12 fällig wird.

### **Ansässigkeit**

Ein Wertpapierinhaber wird nicht alleine aufgrund des Besitzes eines Wertpapiers oder des Abschlusses, der Durchführung, Übergabe und/oder Durchsetzung der mit diesem oder einem anderen Wertpapier verbundenen Rechte zu einer in Luxemburg ansässigen Person oder als eine solche angesehen.

## 5. **Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten**

UM DIE EINHALTUNG DES TREASURY DEPARTMENT CIRCULAR NO. 230 ZU GEWÄHRLEISTEN, WERDEN POTENZIELLE KÄUFER HIERMIT DARÜBER IN KENNTNIS GESETZT, DASS: (A) IN DIESEM BASISPROSPEKT ENTHALTENE AUSFÜHRUNGEN ZUM U.S.-BUNDESEINKOMMENSTEUERRECHT NICHT MIT DER ABSICHT VERFASST WURDEN, EINER PERSON ZUR VERMEIDUNG MÖGLICHER IHR GEMÄSS DEM INTERNAL REVENUE CODE AUFERLEGTER STRAFEN ZU DIENEN, UND DASS SICH EINE PERSON DIESBEZÜGLICH NICHT AUF DIESE AUSFÜHRUNGEN BERUFEN KANN; (B) DIESE AUSFÜHRUNGEN VON DER EMITTENTIN IN ZUSAMMENHANG MIT DER VERKAUFSFÖRDERUNG (PROMOTION) ODER VERMARKTUNG (MARKETING) (IM SINNE DES CIRCULAR NO. 230) DER IN DIESEM BASISPROSPEKT BESCHRIEBENEN TRANSAKTIONEN ODER SACHVERHALTE DURCH DIE EMITTENTIN IN DIESEN BASISPROSPEKT AUFGENOMMEN WURDEN; UND DASS (C) POTENZIELLE KÄUFER SICH UNTER BERÜCKSICHTIGUNG IHRER INDIVIDUELLEN UMSTÄNDE VON EINEM UNABHÄNGIGEN STEUERBERATER BERATEN LASSEN SOLLTEN.

Die FATCA Bestimmungen sehen eine Quellensteuer von 30 % auf (i) bestimmte Zahlungen aus U.S.-Quellen sowie auf (ii) Zahlungen von Brutto-Erlösen aus der Veräußerung von Vermögenswerten, für die aus U.S.-Quellen Zins- oder Dividendenzahlungen anfallen, an Personen, die bestimmten Bescheinigungs- oder Meldepflichten nicht nachkommen und auf (iii) bestimmte andere Zahlungen von Einheiten, die nach den FATCA Bestimmungen als Finanzinstitut qualifizieren, vor. Die Vereinigten Staaten haben in Bezug auf FATCA zwischenstaatliche Abkommen mit einer Reihe von Staaten, einschließlich Deutschland, abgeschlossen ("**Zwischenstaatliches Abkommen**").

Da die Wertpapiere durch eine Globalurkunde verbrieft und nicht in dematerialisierter Form im Clearing-System hinterlegt werden, werden sich die FATCA-Bestimmungen voraussichtlich nicht auf die Höhe der in Bezug auf die Wertpapiere erfolgenden Zahlungen vonseiten der Emittentin, einer Zahlstelle und dem Clearing-System auswirken, da jedes der Unternehmen in der Zahlungskette, ab der Emittentin (diese ausgenommen) bis zum Clearing-System (einschließlich), ein großes Finanzinstitut ist, dessen Geschäft von der Einhaltung der FATCA-Bestimmungen abhängig ist, und jeder gemäß einem Zwischenstaatlichen Abkommen eingeführte alternative Ansatz wahrscheinlich keine Auswirkungen auf die Wertpapiere haben wird. Darüber hinaus wird generell nicht erwartet, dass nicht in den Vereinigten Staaten ansässige Finanzinstitute, die in einer Jurisdiktion ansässig sind, die ein Zwischenstaatliches Abkommen abgeschlossen hat, verpflichtet sein werden, einen Steuereinbehalt nach den FATCA Bestimmungen oder einem Zwischenstaatlichen Abkommen (und den Rechtsvorschriften, die diese Verträge in den betreffenden Rechtsordnungen umsetzen), vornehmen müssen.

Derzeit ist nicht klar, wie die Vereinigten Staaten und Deutschland einen Steuereinbehalt auf sog. "ausländische durchlaufende Zahlungen" nach den FATCA Bestimmungen ("foreign passthru payments") umsetzen, oder ob hierfür ein Steuereinbehalt überhaupt erforderlich sein wird.

DIE FATCA-BESTIMMUNGEN SIND SEHR KOMPLEX, UND IHRE ANWENDBARKEIT AUF DIE EMITTENTIN, DIE WERTPAPIERE UND DIE INHABER SIND ZURZEIT NOCH UNGEWISS. JEDER INHABER SOLLTE SICH VON SEINEM EIGENEN STEUERBERATER BERATEN LASSEN, UM EINE AUSFÜHRLICHERE ERLÄUTERUNG DER FATCA-BESTIMMUNGEN ZU ERHALTEN UND ZU VERSTEHEN, WIE SICH DIESE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG SEINER EIGENEN INDIVIDUELLEN UMSTÄNDE AUSWIRKEN KÖNNEN.

## 6. **US-Quellensteuer auf dividendenäquivalente Zahlungen**

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Wertpapieren) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird.



Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die amerikanische Aktien beinhalten, als Basiswert bzw. Korbbestandteil abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren DBA-Satz). **Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.**

Daher ist es möglich, dass diese US-Vorschriften auch die Wertpapiere erfassen, insbesondere wenn ein Basiswert jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet. In diesem Fall können unter den jeweiligen US-Vorschriften im Zusammenhang mit Zahlungen (oder als solche Zahlungen angesehene Beträge), die auf Wertpapiere geleistet werden, die ab 1. Januar 2017 emittiert (oder inhaltlich wesentlich geändert) werden, gegebenenfalls US-Quellensteuern anfallen.

Die Emittentin beabsichtigt, eine nach Abschnitt 871(m) bestehende Steuerpflicht, sofern möglich, in der ursprünglichen und fortlaufenden Preisstellung für die Wertpapiere zu berücksichtigen und die Steuerpflicht aus entsprechend vorgenommenen internen Rückstellungen zu erfüllen. Bei Wertpapieren, bei denen auf Grund ihrer Konstruktion erwartete Dividendenzahlungen nicht in der ursprünglichen Preisfestsetzung berücksichtigt werden können, dafür aber eine fortlaufende Anpassung von Beträgen wie dem Basispreis an gezahlte Dividenden und andere Faktoren erfolgt, bringt die Emittentin eine entsprechende Steuerpflicht regelmäßig bei der Anpassung mit zum Ansatz. Anleger sollten beachten, dass bei einer Erfüllung der Steuerpflicht auf diese Weise eine Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger durch die Emittentin ausgeschlossen ist und Anleger wegen einer nach den maßgeblichen US-Vorschriften gegebenenfalls möglichen Steuererstattung sich an ihre depotführende Stelle wenden müssen. Zudem wird hierbei wegen der zwingend einheitlichen Festsetzung des Abzugs für alle Anleger in allen genannten Fällen, auch bei einer Berücksichtigung der Steuerpflicht über die fortlaufende Anpassung von Beträgen, regelmäßig ein Steuersatz von 30 % zum Ansatz gebracht. Gegebenenfalls mögliche Forderungen bzw. Ansprüche auf Rückerstattung unterliegen den Vorschriften des US-Steuergesetzes und es besteht keine Zusicherung, dass eine einzelne Forderung bzw. ein einzelner Anspruch auf Rückerstattung fristgerecht oder überhaupt gezahlt wird.

Sollte dennoch infolge von Abschnitt 871(m) ein Betrag von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abgezogen oder einbehalten werden, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einhalts zusätzliche Beträge an die Wertpapierinhaber zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Wertpapierinhaber möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet. Im schlimmsten Fall werden die unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert, oder der Betrag der Steuerschuld übersteigt sogar die unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen (letzteres kann u. a. auch bei einem wertlosen Verfall der Wertpapiere ohne Auszahlung an die Anleger der Fall sein).

Bei Zweifelsfragen über die gegebenenfalls nach Abschnitt 871(m) bestehende Steuerpflicht in Bezug auf die Wertpapiere, insbesondere eine nach den maßgeblichen US-Vorschriften gegebenenfalls mögliche Steuererstattung, wird den Wertpapierinhabern bzw. potentiellen Anlegern dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

## XV. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN

### 1. Per Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen

Die folgenden Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, wurden veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") hinterlegt. Sie sind jeweils ein in den Basisprospekt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Wertpapierprospektgesetzes einbezogener Teil:

Per Verweis einbezogene Angaben:	Betroffener Abschnitt des Prospekts
<p>(1) die auf den Seiten 108 bis 328 (einschließlich) des Basisprospekts vom 25. Mai 2016 zur Begebung von besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup>, besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup> und besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Plus)</sup> bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse, Referenzsätze, American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts bzw. einen Korb aus diesen Werten der BNPP B.V. (der "<b>Frühere Basisprospekt</b>") enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "<b>Wertpapierbedingungen 2016</b>"); und</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• "XI. WERTPAPIERBEDINGUNGEN" (siehe Seite 136 dieses Basisprospekts)</li> </ul>

### 2. Per Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Emittentin

Die folgenden Dokumente wurden veröffentlicht und bei der französischen *Autorité des Marchés Financiers* ("**AMF**") hinterlegt. Die darin enthaltenen Informationen gelten jeweils in dem in der nachstehenden Tabelle auf Seite 395 dieses Basisprospekts angegebenen Umfang als ein in den Abschnitt "V. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN – 11. Finanzinformation über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin" dieses Basisprospekts gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des WpPG einbezogener Teil:

Per Verweis einbezogene Angaben:	Betroffener Abschnitt des Prospekts
<p>(1) Der gesetzlich vorgeschriebene Jahresbericht der BNPP B.V. für das Jahr 2016 (der "<b>BNPP B.V. Jahresbericht 2016</b>"), in englischer Sprache und bestehend aus dem geprüften jährlichen nicht-konsolidierten Finanzbericht zum, und für das Jahre endend am 31. Dezember 2016 (der "<b>BNPP B.V. Finanzbericht 2016</b>") und dem entsprechenden Bestätigungsvermerk, in dem in der nachstehenden Tabelle auf</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• "V. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN – 11. Finanzinformation über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin" (siehe Seite 107 dieses Basisprospekts)</li> </ul>

Per Verweis einbezogene Angaben:	Betroffener Abschnitt des Prospekts
Seite 395 dieses Basisprospekts angegebenen Umfang;	
(2) Der gesetzlich vorgeschriebene Jahresbericht der BNPP B.V. für das Jahr 2017 (der " <b>BNPP B.V. Jahresbericht 2017</b> "), in englischer Sprache und bestehend aus dem geprüften jährlichen nicht-konsolidierten Finanzbericht zum, und für das Jahre endend am 31. Dezember 2017 (der " <b>BNPP B.V. Finanzbericht 2017</b> ") und dem entsprechenden Bestätigungsvermerk, in dem in der nachstehenden Tabelle auf Seite 395 dieses Basisprospekts angegebenen Umfang;	<ul style="list-style-type: none"> <li>• "V. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN – 11. Finanzinformation über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin" (siehe Seite 107 dieses Basisprospekts)</li> </ul>

Die oben genannten Dokumente können auf der Internetseite der Emittentin unter [www.etp.bnpparibas.com/basisprospekte](http://www.etp.bnpparibas.com/basisprospekte) abgerufen werden.

**Hinsichtlich der Angaben über die BNPP B.V. als Emittentin der Wertpapiere sind folgende Informationen durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:**

<b>BNPP B.V. Jahresbericht 2016:</b>	
<b>Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage</b>	
Berichterstattung des Geschäftsführer	Seiten 3 bis 4 des BNPP B.V. Jahresberichts 2016
Bilanz zum 31. Dezember 2016	Seite 5 des BNPP B.V. Jahresberichts 2016
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr endend am 31. Dezember 2016	Seite 6 des BNPP B.V. Jahresberichts 2016
Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016	Seite 7 des BNPP B.V. Jahresberichts 2016
Eigenkapital	Seite 8 des BNPP B.V. Jahresberichts 2016
Anhang / Sonstige Informationen	Seiten 9 bis 18 des BNPP B.V. Jahresberichts 2016
Bericht des Abschlussprüfers zum Abschluss der BNPP B.V. für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016	Seiten 19 bis 21 des BNPP B.V. Jahresberichts 2016

<b>BNPP B.V. Jahresbericht 2017:</b>	
<b>Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage</b>	
Berichterstattung des Geschäftsführer	Seiten 3 bis 4 des BNPP B.V. Jahresberichts 2017

BNPP B.V. Jahresbericht 2017:	
<b>Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage</b>	
Bilanz zum 31. Dezember 2017	Seite 5 des BNPP B.V. Jahresberichts 2017
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr endend am 31. Dezember 2017	Seite 6 des BNPP B.V. Jahresberichts 2017
Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017	Seite 7 des BNPP B.V. Jahresberichts 2017
Eigenkapital	Seite 8 des BNPP B.V. Jahresberichts 2017
Anhang / Sonstige Informationen	Seiten 9 bis 19 des BNPP B.V. Jahresberichts 2017
Bericht des Abschlussprüfers zum Abschluss der BNPP B.V. für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017	Seiten 20 bis 23 des BNPP B.V. Jahresberichts 2017

### 3. Per Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Garantin

Die folgenden Dokumente in Bezug auf die Garantin wurden veröffentlicht und bei der französischen *Autorité des Marchés Financiers* ("**AMF**") hinterlegt. Die darin enthaltenen Informationen gelten jeweils in dem in der nachstehenden Tabelle auf Seite 398 dieses Basisprospekts angegebenen Umfang als ein in den Abschnitten "II. RISIKOFAKTOREN - B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN" und "VI. BESCHREIBUNG DER GARANTIN" dieses Basisprospekts gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des WpPG einbezogener Teil:

Per Verweis einbezogene Angaben:	Betroffener Abschnitt des Prospekts
(1) Angaben aus dem BNPP Referenzdokument und der Jahresfinanzbericht für 2016 in englischer Sprache ( <i>registration document and annual financial report</i> ), einschließlich des konsolidierten Abschlusses für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016 und des Prüfberichts, mit Ausnahme von Kapitel 7 (A Responsible Bank: Information on the Economic, Social, Civic and Environmental Responsibility of BNP Paribas ( <i>Eine verantwortungsbewusste Bank - Informationen über verantwortliches Verhalten der BNP Paribas in wirtschaftlichen, sozialen und staatsbürgerlichen sowie Umweltfragen</i> )), den Abschnitten unter der Überschrift "Person Responsible for the Registration Document" ( <i>Für das Registrierungsformular verantwortliche Person</i> ) und des "Table of Concordance" ( <i>Konkordanztabelle</i> ) (gemeinsam das " <b>BNPP 2016 Registrierungsformular</b> "), in dem in der nachstehenden Tabelle auf	<ul style="list-style-type: none"> <li>"VI. BESCHREIBUNG DER GARANTIN - 1. Registrierungsformular, wie jeweils nachgetragen" (siehe Seite 109 dieses Basisprospekts)</li> </ul>

Per Verweis einbezogene Angaben:	Betroffener Abschnitt des Prospekts
<p>Seite 398 dieses Basisprospekts angegebenen Umfang;</p> <p>wobei das BNPP 2016 Registrierungsformular eine bei der AMF hinterlegte Übersetzung des in französischer Sprache erstellten Referenzdokuments und Jahresfinanzberichts für 2016 (<i>document de référence 2016 et rapport financier annuel</i>) ist, das in englischer Sprache bei der AMF hinterlegt worden ist.</p>	
<p>(2) Angaben aus dem BNPP Referenzdokument und der Jahresfinanzbericht für 2017 in englischer Sprache (<i>registration document and annual financial report</i>), einschließlich des konsolidierten Abschlusses für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017 und des Prüfberichts, mit Ausnahme von Kapitel 7 (A Committed Bank: Information concerning the Economic, Social, Civic and Environmental Responsibility of BNP Paribas (<i>Eine verantwortungsbewusste Bank – Informationen über verantwortliches Verhalten der BNP Paribas in wirtschaftlichen, sozialen und staatsbürgerlichen sowie Umweltfragen</i>)), den Abschnitten unter der Überschrift „Person Responsible for the Registration Document“ (<i>Für das Registrierungsformular verantwortliche Person</i>) und des „Table of Concordance“ (<i>Konkordanz-tabelle</i>) und darin enthaltene Verweise auf einen Fertigstellungsbericht (<i>lettre de fin de travaux</i>) (gemeinsam das „<b>BNPP 2017 Registrierungsformular</b>“), in dem in der nachstehenden Tabelle auf Seite 399 dieses Basisprospekts angegebenen Umfang;</p> <p>wobei das BNPP 2017 Registrierungsformular eine bei der AMF hinterlegte Übersetzung des in französischer Sprache erstellten Referenzdokuments und Jahresfinanzberichts für 2017 (<i>document de référence et rapport financier annuel</i>) ist, das in englischer Sprache bei der AMF hinterlegt worden ist</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• "II. RISIKOFAKTOREN – B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN" (siehe Seite 58 dieses Basisprospekts)</li> <li>• "VI. BESCHREIBUNG DER GARANTIN - 1. Registrierungsformular, wie jeweils nachgetragen" (siehe Seite 109 dieses Basisprospekts)</li> </ul>
<p>(3) Angaben aus der aktualisierten Fassung des BNPP 2017 Registrierungsformulars (<i>Actualisation du Document de référence 2017 déposée auprès de l'AMF le 4 Mai 2018</i>) in englischer Sprache (das "<b>Erste Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular</b>"), in dem in der</p>	<p>"II. RISIKOFAKTOREN – B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN" (Seite 58 dieses Basisprospekts)</p> <p>"VI. BESCHREIBUNG DER GARANTIN – 1. Registrierungsformular, wie jeweils</p>

Per Verweis einbezogene Angaben:	Betroffener Abschnitt des Prospekts
<p>nachstehenden Tabelle auf Seite 399 dieses Basisprospekts angegebenen Umfang;</p> <p>wobei das Erste Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular eine bei der AMF hinterlegte Übersetzung der in französischer Sprache erstellten aktualisierten Fassung des BNPP 2017 Registrierungsformulars (<i>Actualisation du Document de référence 2017 déposée auprès de l'AMF le 4 Mai 2018</i>) ist, die in englischer Sprache bei der AMF hinterlegt worden ist.</p>	<p>nachgetragen" (Seite 109 dieses Basisprospekts)</p>

Soweit folgend auf bestimmte Teile des BNPP 2016 Registrierungsformulars sowie des BNPP 2017 Registrierungsformulars bzw. des Ersten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular verwiesen wird, sind nur diese Teile Bestandteile dieses Basisprospekts und die übrigen in dem BNPP 2016 Registrierungsformular sowie dem BNPP 2017 Registrierungsformular bzw. dem Ersten Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular enthaltenen Informationen sind für den Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten.

Die oben genannten Dokumente können auf der Internetseite der Emittentin unter [www.etp.bnppparibas.com/basisprospekte](http://www.etp.bnppparibas.com/basisprospekte) abgerufen werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das BNPP 2016 Registrierungsformular sowie das BNPP 2017 Registrierungsformular und das Erste Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular jeweils nach den in Frankreich zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Vorschriften bei der AMF hinterlegt worden sind. Die englische Sprachfassung des BNPP 2016 Registrierungsformulars sowie des BNPP 2017 Registrierungsformulars bzw. des Ersten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular ist für die Zwecke dieses Basisprospektes rechtsverbindlich. Der (indirekte) Hinweis auf dem Deckblatt bzw. auf der zweiten Seite des jeweils vorgenannten Dokuments, wonach keine Einreichung bei der AMF erfolgt ist, ist für die Zwecke dieses Basisprospekts unbeachtlich.

**Hinsichtlich der Angaben über die BNP PARIBAS als Garantin der Wertpapiere sind folgende Informationen durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:**

<b>BNPP 2016 Registrierungsformular</b>		
<i>(Auszug aus Anhang VI in Verbindung mit Anhang XI der Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission, in der geänderten Fassung)</i>		
11.	<b>Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage</b>	
	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr endend am 31. Dezember 2016	Seite 134 des BNPP 2016 Registrierungsformulars
	Einnahmen-/Überschussrechnung (statement of net income) und Änderungen von Aktiva und Passiva, unmittelbar im Eigenkapital ausgewiesen	Seite 135 des BNPP 2016 Registrierungsformulars

<b>BNPP 2016 Registrierungsformular</b>		
	Bilanz zum 31. Dezember 2016	Seite 136 des BNPP 2016 Registrierungsformulars
	Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016	Seite 137 des BNPP 2016 Registrierungsformulars
	Eigenkapitalentwicklung vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016	Seiten 138 und 139 des BNPP 2016 Registrierungsformulars
	Anhang zum Jahresabschluss, erstellt gemäß den von der Europäischen Union verabschiedeten International Financial Reporting Standards	Seiten 140 bis 231 des BNPP 2016 Registrierungsformulars
	Bericht des Abschlussprüfers zum Konsolidierten Abschluss der BNP Paribas für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016	Seiten 232 und 233 des BNPP 2016 Registrierungsformulars

<b>BNPP 2017 Registrierungsformular</b>		
<i>(Auszug aus Anhang VI in Verbindung mit Anhang XI der Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission, in der geänderten Fassung)</i>		
2.	<b>Abschlussprüfer</b>	
2.1	Namen und Anschrift der Abschlussprüfer der Garantin, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung).	Seite 568 des BNPP 2017 des Registrierungsformulars
3.	<b>Risikofaktoren</b>	
3.1	Offenlegung von Risikofaktoren, die die Fähigkeiten der Garantin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen	Seiten 253 bis 263 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
4.	<b>Informationen über die Garantin</b>	
4.1	<i>Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Garantin</i>	Seite 5 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
4.1.1	Juristischer und kommerzieller Name der Garantin.	Seite 559 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
4.1.2	Ort der Registrierung der Garantin und ihre Registrierungsnummer.	Seite 559 und 578 (Rückseite) des BNPP 2017 Registrierungsformulars
4.1.3	Datum der Gründung der Gesellschaft und Existenzdauer der emittierenden Gesellschaft, außer wenn unbegrenzt.	Seite 559 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
4.1.4	Sitz und Rechtsform der Garantin; Rechtsordnung, in der sie tätig ist; Land der Gründung	Seite 559 und 578 (Rückseite) des

<b>BNPP 2017 Registrierungsformular</b>		
	der Gesellschaft; Anschrift und Telefonnummer seines eingetragenen Sitzes (oder Hauptort der Geschäftstätigkeit, falls nicht mit dem eingetragenen Sitz identisch).	BNPP 2017 Registrierungsformulars
5.	<b>Geschäftsüberblick</b>	
5.1	<i>Haupttätigkeitsbereiche</i>	
5.1.1	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Garantin unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen; und	Seiten 6 bis 15, 167 bis 169 und 552 bis 558 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
5.1.2	Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte und/oder Dienstleistungen.	Seiten 6 bis 15, 167 bis 169 und 552 bis 558 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
5.1.3	<i>Wichtigste Märkte</i>	
	Kurze Beschreibung der wichtigsten Märkte, auf denen die Garantin tätig ist.	Seiten 6 bis 15, 167 bis 169 und 552 bis 558 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
5.1.4	Grundlage für etwaige Angaben der Garantin zu ihrer Wettbewerbsposition.	Seiten 6 bis 15 und 110 bis 123 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
6.	<b>Organisationsstruktur</b>	
6.1	Bildet die Garantin Teil einer Gruppe, kurze Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Garantin innerhalb dieser Gruppe.	Seite 4 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
6.2	Ist die Garantin von anderen Instituten innerhalb der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben und eine Erklärung zu seiner Abhängigkeit abzugeben.	Seiten 227 bis 235, 470 bis 475 und 552 bis 558 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
7.	Trend Information	
7.2	Information über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die wahrscheinlich die Aussichten der Garantin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen dürften.	Seiten 133 bis 134 des BNPP 2017 Registrierungsformulars und Seiten 249 bis 250 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
8.	<b>Gewinnprognosen oder - schätzungen</b>	
	Entscheidet sich eine Garantin dazu, eine Gewinnprognose oder eine Gewinnschätzung aufzunehmen, dann hat das Registrierungsformular die nachfolgend genannten Informationen der Punkte 8.1. und 8.2. zu enthalten.	Nicht anwendbar. Das BNPP 2017 Registrierungsformular enthält keine Gewinnprognosen oder - schätzungen



BNPP 2017 Registrierungsformular		
8.1	<p>Eine Erklärung, die die wichtigsten Annahmen erläutert, auf die die Garantin ihre Prognose oder Schätzung gestützt hat. Bei den Annahmen sollte klar zwischen jenen unterschieden werden, die Faktoren betreffen, die die Mitglieder der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane beeinflussen können, und Annahmen in Bezug auf Faktoren, die klar außerhalb des Einflussbereiches der Mitglieder der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane liegen. Die Annahmen müssen für die Anleger leicht verständlich und spezifisch sowie präzise sein und dürfen nicht mit der allgemeinen Exaktheit der Schätzungen in Verbindung stehen, die der Prognose zugrunde liegen.</p>	Nicht anwendbar
8.2	<p>Einen Bericht, der von unabhängigen Buchprüfern oder Abschlussprüfern erstellt wurde und in dem festgestellt wird, dass die Prognose oder die Schätzung nach Meinung der unabhängigen Buchprüfer oder Abschlussprüfer auf der angegebenen Grundlage ordnungsgemäß erstellt wurde und dass die Rechnungslegungsgrundlage, die für die Gewinnprognose oder -schätzung verwendet wurde, mit den Rechnungslegungsstrategien des Emittenten konsistent ist.</p> <p>Beziehen sich die Finanzinformationen auf das letzte Geschäftsjahr und enthalten ausschließlich nicht irreführende Zahlen, die im Wesentlichen mit den im nächsten geprüften Jahresabschluss zu veröffentlichenden Zahlen für das letzte Geschäftsjahr konsistent sind, sowie die zu deren Bewertung nötigen erläuternden Informationen, ist kein Bericht erforderlich, sofern der Prospekt alle folgenden Erklärungen enthält:</p> <p>a) die für diese Finanzinformationen verantwortliche Person, sofern sie nicht mit derjenigen identisch ist, die für den Prospekt insgesamt verantwortlich ist, genehmigt diese Informationen;</p> <p>b) unabhängige Buchprüfer oder Abschlussprüfer haben bestätigt, dass diese Informationen im Wesentlichen mit den im nächsten geprüften Jahresabschluss zu veröffentlichenden Zahlen konsistent sind;</p> <p>c) diese Finanzinformationen wurden nicht geprüft.</p>	Nicht anwendbar
8.3	Die Gewinnprognose oder -schätzung muss auf einer Grundlage erstellt werden, die mit den	Nicht anwendbar

<b>BNPP 2017 Registrierungsformular</b>		
	historischen Finanzinformationen vergleichbar ist.	
9.	<b>VERWALTUNGS-, MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANE</b>	
9.1	<p>Name und Anschrift nachstehender Personen sowie ihre Stellung bei der Garantin unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb der Garantin ausüben, sofern diese für die Garantin von Bedeutung sind:</p> <p>a) Mitglieder der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane;</p> <p>b) persönlich haftende Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.</p>	Seiten 30 bis 44 und 94 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
9.2	<p>Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane sowie oberes Management</p> <p>Potenzielle Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Garantin von Seiten der unter Punkt 9.1 genannten Personen sowie ihre privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen müssen klar festgehalten werden. Falls keine derartigen Konflikte bestehen, ist eine dementsprechende Erklärung abzugeben.</p>	Seiten 61 bis 62 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
10.	<b>Hauptaktionäre</b>	
10.1	Sofern der Garantin bekannt, Angabe der Tatsache, ob sich der Emittent in einem direkten oder indirekten Besitz befindet und wer dahinter steht. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle.	Seiten 16 bis 17 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
10.2	Sofern der Garantin bekannt, Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Garantin führen könnte.	Seite 17 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
11.	<b>Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage</b>	
	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr endend am 31. Dezember 2017	Seite 140 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
	Einnahmen-/Überschussrechnung (statement of net income) und Änderungen von Aktiva und Passiva, unmittelbar im Eigenkapital ausgewiesen	Seite 141 des BNPP 2017 Registrierungsformulars

<b>BNPP 2017 Registrierungsformular</b>		
	Bilanz zum 31. Dezember 2017	Seite 142 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
	Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017	Seite 143 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
	Eigenkapitalentwicklung vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017	Seiten 144 und 145 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
	Anhang zum Jahresabschluss, erstellt gemäß den von der Europäischen Union verabschiedeten International Financial Reporting Standards	Seiten 146 bis 236 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
	Bericht des Abschlussprüfers zum Konsolidierten Abschluss der BNP Paribas für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017	Seiten 237 bis 242 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
11.6	Gerichts- und Schiedsverfahren	Seiten 217 bis 218 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
12.	<b>Wesentliche Verträge</b>	Seite 550 des BNPP 2017 Registrierungsformulars

<b>Erstes Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular</b>		
	Verantwortliche Personen	Seite 103 des Ersten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
	Vierteljährliche Finanzinformationen	Seiten 4 bis 68 und 71 bis 74 des Ersten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
	Risikofaktoren	Seite 75 des Ersten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
	Vergütungen und Sachleistungen	Seiten 79 bis 97 des Ersten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
	Wesentliche Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	Seiten 98 bis 100 des Ersten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
	Einsehbare Dokumente	Seite 101 des Ersten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
	Weitere Informationen	Seiten 79 bis 101 des Ersten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular

<b>Erstes Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular</b>		
	Abschlussprüfer	Seite 102 des Ersten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular

	Abschlussprüfer	Seite 102 des Ersten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
--	-----------------	--

## XVI. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### 1. Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere

Die Emission der Wertpapiere wird durch die zuständigen Stellen der Emittentin beschlossen.

Für die Abgabe der Garantie durch die BNPP ist keine Ermächtigung oder Genehmigung erforderlich.

### 2. Form und Veröffentlichung des Dokuments

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 5(4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU (die "**Prospektrichtlinie**") und im Sinne des Art. 22 Abs. (6) Ziff. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die "**Verordnung**") dar (der "**Basisprospekt**" bzw. der "**Prospekt**"). Der Basisprospekt enthält daher alle Informationen, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts bekannt waren. Dieser Basisprospekt ist in Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen.

Für die Wertpapiere werden endgültige Bedingungen ("**Endgültige Bedingungen**") erstellt, die die Informationen enthalten, welche lediglich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren im Rahmen des Basisprospekts bestimmt werden können.

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen sind am eingetragenen Sitz der BNPP B.V. als Emittentin (Herengracht 595, 1017 CE Amsterdam, Niederlande) und der BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, als Zahlstelle (Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) kostenlos erhältlich und können auf der Internetseite der Emittentin unter [www.etp.bnpparibas.com/basisprospekte](http://www.etp.bnpparibas.com/basisprospekte) abgerufen werden.

### 3. Billigung des Basisprospekts und Notifizierung

Die Emittentin hat bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**"), der nach dem Wertpapierprospektgesetz, das die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 in Deutsches Recht umsetzt, zuständigen Behörde, dieses Dokument gemäß dem Wertpapierprospektgesetz zur Billigung als Basisprospekt eingereicht. Die BaFin hat diesen Basisprospekt einer Vollständigkeitsprüfung, welche eine Prüfung auf Kohärenz und Verständlichkeit einschließt, unterzogen und anschließend gebilligt.

Um die Wertpapiere in Österreich und Luxemburg öffentlich anbieten zu können und/oder dort ggf. auch eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt (im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004) zu erreichen (der "**EWR-Pass**"), hat die Emittentin bei der BaFin beantragt, die Bescheinigung der Billigung des Basisprospekts nach §§ 17 und 18 WpPG nach Österreich und Luxemburg zu notifizieren. Die Emittentin behält sich vor, die Notifizierung in weitere Länder des Europäischen Wirtschaftsraums ("**EWR**") zu beantragen.

Eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Wertpapiere oder zum Verteilen des Prospekts oder von sonstigen Angebotsunterlagen in einer Rechtsordnung außerhalb der Länder, für die ein EWR-Pass möglich und in der eine Erlaubnis erforderlich ist oder besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen, wurde nicht eingeholt.

#### 4. Einsehbare Dokumente

Solange unter diesem Basisprospekt angebotene Wertpapiere ausstehend sind, und mindestens während der Gültigkeitsdauer des BNPP 2017 Registrierungsformulars, sind Kopien der folgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten an allen Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) in gedruckter Form am eingetragenen Sitz der BNPP B.V. als Emittentin (Herengracht 595, 1017 CE Amsterdam, Niederlande) und der BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, als Zahlstelle (Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) kostenlos erhältlich:

##### ***In Bezug auf die BNPP B.V. als Emittentin***

- (1) die Satzung der BNPP B.V.;
- (2) die geprüften jährlichen nicht-konsolidierten Finanzberichte der BNPP B.V. zum, und für die Jahre endend am 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2017 (BNPP B.V. erstellt keine konsolidierten Finanzberichte);
- (3) der jeweils letzt veröffentlichte (ungeprüfte) halbjährliche und nicht-konsolidierte Zwischenabschluss der BNPP B.V. (BNPP B.V. erstellt keine konsolidierten Finanzberichte);
- (4) dieser Basisprospekt;
- (5) der Basisprospekt vom 25. Mai 2016 zur Begebung von besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup>, besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(FX Hedge)</sup> und besicherten Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes<sup>(Plus)</sup> bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse, Referenzsätze, American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts bzw. einen Korb aus diesen Werten der BNPP B.V.,

##### ***In Bezug auf die BNP PARIBAS S.A. als Garantin***

- (6) die Satzung der BNPP als Garantin;
- (7) die geprüften konsolidierten Jahresabschlüsse der BNPP als Garantin zum, und für die Jahre endend am 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2017;
- (8) der letzte veröffentlichte Quartalsfinanzbericht der BNPP als Garantin zum 31. März 2018;
- (9) die Garantie der BNPP;
- (10) das BNPP 2016 Registrierungsformular;
- (11) das BNPP 2017 Registrierungsformular; und
- (12) das Erste Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular.

Die vorstehend in Ziffern (1) bis (3) genannten Dokumente und die vorstehend in Ziffern (6) bis (9) genannten Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, können auf der Internetseite der Emittentin unter [www.etp.bnpparibas.com/finanzinformationen](http://www.etp.bnpparibas.com/finanzinformationen) abgerufen werden.

Zudem sind die vorstehend in Ziffern (10) bis (12) genannten Dokumente, dieser Basisprospekt sowie der vorstehend in Ziffer (5) genannte Basisprospekt auf der Internetseite der Emittentin unter [www.etp.bnpparibas.com/basisprospekte](http://www.etp.bnpparibas.com/basisprospekte) abrufbar.

## 5. Angaben von Seiten Dritter

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese korrekt wiedergegeben. Soweit dies der Emittentin bekannt ist bzw. sie aus den von Seiten Dritter veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten. Die Quelle der Informationen wird direkt im Nachgang zu den Informationen benannt.

## 6. Veröffentlichung von Informationen

Die Emittentin beabsichtigt nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die sie nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen veröffentlichen muss und soweit diese über die Konkretisierung der Endgültigen Bedingungen in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen zu diesem Prospekt hinausgehen. Solche Pflichtveröffentlichungen erfolgen gemäß § 11 (Bekanntmachungen) in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen).

## 7. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse

Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Der Nettoerlös aus jeder Emission von Wertpapieren wird von der Emittentin in jedem Fall ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapiergläubigern unter den Wertpapieren durch den Erwerb von Absicherungsinstrumenten von BNP Paribas S.A. oder anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe und/oder zum Erwerb von Sicherheiten im Rahmen der Besicherung der Wertpapiere verwendet.

## 8. Interessen und Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Anbieterin BNP Paribas Arbitrage S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.

BNP Paribas Arbitrage S.N.C. ist Gegenpartei (die "**Gegenpartei**") bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen BNP Paribas Arbitrage S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin und Gegenpartei.

Zudem kann und wird BNP Paribas Arbitrage S.N.C. in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Anbieterin, Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z. B. als Zahl- und Verwaltungsstelle.

Weitere Interessenkonflikte können zudem aus dem Umstand resultieren, dass BNPP S.A. im Umfang der Garantie die Zahlung eines etwaigen Fehlbetrags garantiert, gleichzeitig aber Gegenpartei der Emittentin bei Deckungsgeschäften ist. Soweit die BNPP S.A. gemäß den

Bestimmungen des Sicherheitentreuhandvertrags der Sicherheitentrehänderin Daten zur Ermittlung des sog. Maßgeblichen Zertifikatswerts liefert, können Interessenkonflikte auch aus dem Umstand resultieren, dass die BNPP S.A. über diese Daten (mittelbar) auch den Umfang der von der Emittentin als Mitglied der BNP Paribas Gruppe jeweils an die Sicherheitentrehänderin zu liefernden Sicherheiten bestimmt.

**ENDE DES BASISPROSPEKTS – Die nachfolgenden Anhänge sind nicht  
Bestandteil des Basisprospekts und sind nicht Gegenstand der Prüfung bzw.  
Billigung durch die BaFin.**

---



## **Anhang 1**

### **Unverbindliche deutsche Übersetzung der weiteren Angaben über die Garantin**

*Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich. Die unverbindliche deutsche Übersetzung der weiteren Angaben über die Garantin ist nicht Bestandteil des Basisprospekts und ist nicht Gegenstand der Prüfung bzw. Billigung durch die BaFin.*

#### **2. Trendinformationen**

Die Aussichten der Garantin bzw. der BNP Paribas Gruppe haben sich seit dem 31. Dezember 2017 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht worden sind) nicht wesentlich verschlechtert.

Mit Ausnahme der auf den Seiten 133 und 134 (einschließlich der Seiten 249 und 250) des BNPP 2017 Registrierungsformulars dargestellten Informationen, gibt es keine bekannten Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Garantin bzw. der BNP Paribas Gruppe zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen dürften.

#### **3. Gerichts- und Schiedsverfahren**

Mit Ausnahme der auf den Seiten 217 bis 218 des BNPP 2017 Registrierungsformulars und auf den Seiten 98 bis 100 des Ersten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular dargestellten Verfahren, bestanden oder bestehen keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis von BNPP noch anhängig sind oder eingeleitet werden können), die im Zeitraum der mindestens zwölf (12) letzten Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Garantin und/oder der BNP Paribas Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

#### **4. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Garantin**

Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der BNP Paribas Gruppe seit dem 31. März 2018 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die Zwischenfinanzinformationen veröffentlicht worden sind) eingetreten.

#### **5. Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit**

Es gibt nach Kenntnis der Garantin keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit, die seit dem 31. Dezember 2017 für die Bewertung der Solvenz der Garantin in hohem Maße relevant sind.

#### **6. Potenzielle Interessenkonflikte**

Nach Kenntnis der Garantin begründen bei den Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Garantin die Verpflichtungen gegenüber der Garantin einerseits und ihre privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen andererseits keine potenziellen Interessenkonflikte.

## **7. Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen**

Die in dem BNPP 2016 Registrierungsformular (in der englischen Sprachfassung) und dem BNPP 2017 Registrierungsformular (in der englischen Sprachfassung) enthaltenen Finanzinformationen der Garantin sind den geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen der Garantin zum 31. Dezember 2016 und zum 31. Dezember 2017 entnommen. Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards – IFRS*) aufgestellt.

## Anhang 2

### **Verbindliche englische Sprachfassung der Garantie**

*Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich. Die verbindliche englische Sprachfassung der Garantie ist nicht Bestandteil des Basisprospekts und ist nicht Gegenstand der Prüfung bzw. Billigung durch die BaFin.*

**THIS GUARANTEE** is made between BNP Paribas S.A. ("**BNPP**") and BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V.,<sup>5</sup> Amsterdam, Netherlands, ("**BNPP B.V.**") in favour of the holders for the time being of the Certificates (as defined below) (each a "**Holder**").

WHEREAS:

- (A) BNPP B.V. intends to issue collateralised certificates ("**Certificates**") on the basis of the base prospectus dated 25 May 2016 and approved by the Federal Financial Services Supervisory Authority (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht –"**BaFin**") or any successor prospectus thereto (the "**Base Prospectuses**").
- (B) Any claims of the Holders under the Certificates against the Issuer are collateralised in accordance with the collateral trust agreement (*Sicherheitentreuhandvertrag*), (the "**Collateral Trust Agreement**"), a copy of which is attached as Annex to the Conditions of the Certificates.
- (C) The Collateral Trust Agreement, which is structured as double sided trust agreement (*doppelseitige Treuhand*) has been entered into by BNPP B.V. as Issuer, Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, as the collateral fiduciary (the "**Collateral Fiduciary**") and **BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.**, Paris, France, as holder of the relevant account with the Collateral Fiduciary (the "**Account Holder**") and qualifies as a contract for the benefit of third parties (*echter Vertrag zugunsten Dritter*), i.e. for the benefit of the Issuer and the Holders.
- (D) In the event of the Collateral constituted by the Collateral Trust Agreement becoming enforceable in respect of a series of Certificates after the occurrence of an Enforcement Event and the Collateral Fiduciary enforcing the Collateral as provided in No. 8.5 of the Collateral Trust Agreement, the Net Proceeds received by the Collateral Fiduciary upon realisation of or enforcement with respect to the Collateral constituted by the Collateral Trust Agreement in respect of such Certificates shall be applied as provided in Condition 8 para. (2) of the Conditions. In the event that the amounts applicable to meeting the claim of a Holder of Certificates is less than the Enforcement Amounts due after the occurrence of an Enforcement Event, the Issuer shall remain liable to the Holder in respect of such shortfall, as provided in Condition 8 para. (2) lit. (d) of the Conditions.
- (E) The Guarantor has agreed to guarantee the obligations of the Issuer in respect of the Certificates.

Terms defined in the Terms and Conditions of the Securities, as amended and/or supplemented by the applicable Final Terms (the "**Conditions**") and not otherwise defined in this Guarantee shall have the same meanings when used in this Guarantee.

### **1. Guarantee**

Subject as provided below, BNPP unconditionally and irrevocably

- (a) guarantees to each Holder from time to time by way of continuing guarantee the due and punctual payment of the Shortfall (if any) payable by the Issuer on or in respect of a Certificate as and when the same shall become due according to the Conditions; and

---

<sup>5</sup> When issuing the Guarantee, the commercial name of the Issuer was BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. With effect as of 24 May 2017, the commercial name was changed to BNP Paribas Issuance B.V.

- (b) agrees that, if the Issuer shall fail to make payment of the Shortfall as and when it becomes due, the Guarantor will on demand (without requiring the relevant Holder first to take steps against the issuer or any other person) pay to the relevant Holder an amount equal to the Shortfall in the Settlement Currency or any other currency in which the Shortfall is payable by the Issuer.

Payment of an amount equal to the Shortfall in respect of a Certificate shall constitute a complete discharge of BNPP's obligations in respect of such Certificate.

For the purposes of this Guarantee:

"**Shortfall**" means the amount, following liquidation and realisation of the Collateral, by which the amount paid to the Holder of the relevant Certificate by, or on behalf of, the Issuer, is less than the Enforcement Amount payable in respect of such Certificate.

## **2. Joint liability of BNPP and BNPP B.V.**

BNPP as Guarantor hereby acknowledges, absolutely and without right to claim the benefit of any legal circumstances amounting to an exemption from liability or a guarantor's defence, that it is bound by the obligations specified below. Accordingly, BNPP acknowledges that it will not be released from liability, nor will its liability be reduced, at any time, by extension or grace periods regarding payment or performance, any waiver or any consent granted to BNPP B.V. or to any other person, or by the failure of any execution proceedings brought against BNPP B.V. or any other person provided that (i) an Enforcement Event has occurred, (ii) the Collateral which secures claims of the Certificateholders under the Certificates have been realised or liquidated in full by the Collateral Fiduciar in accordance with Collateral Trust Agreement, (iii) the Net Proceeds received by the Collateral Fiduciary upon realisation of or enforcement with respect to the Collateral less than the Enforcement Amounts due after the occurrence of an Enforcement Event and (iv) a demand has been made on the Guarantor pursuant to Clause 6 hereof.

Furthermore, BNPP acknowledges that (1) it will not be relieved of its obligations in the event that BNPP B.V.'s obligations become void for reasons relating to BNPP B.V.'s capacity, limitation of powers or lack thereof (including any lack of authority of persons having entered into contracts in the name, or on behalf, of BNPP B.V.), (2) its obligations under this Guarantee will remain valid and in full effect notwithstanding the dissolution, merger, takeover or reorganisation of BNPP B.V., as well as the opening of insolvency proceedings, or any other proceedings similar to receivership or liquidation proceedings, in respect of BNPP B.V., (3) it will not avail itself of any subrogation rights in respect of the Holders' rights and that it will take no steps to enforce any rights or demands against BNPP B.V., so long as any amounts remain due; or any obligation remains unperformed, under the Secured Securities, and (4) neither the notification of, nor the serving of a formal request upon, BNPP B.V. or any other person is a prior condition to a payment or performance by BNPP under this Guarantee.

## **3. BNPP's continuing liability**

BNPP's obligations under this Guarantee will remain valid and in full effect until no Shortfall remains payable under any Certificates.

## **4. BNPP B.V. repayment**

If a payment received by, or to the order of, any Holder is declared null and void under any rule relating to insolvency proceedings, or any other procedure similar to the receivership or liquidation of BNPP B.V., such payment will not reduce BNPP's obligations in respect of any relevant Shortfall and this Guarantee will continue to apply in respect of any relevant Shortfall as if such payment or obligation had always been due from BNPP B.V.

## **5. Conditions binding**

BNPP declares (i) that it has full knowledge of the provisions of the Conditions, (ii) that it will comply with them and (iii) that it will be bound by them.

## **6. Demand on BNPP**

Any demand hereunder shall be given in writing addressed to BNPP served at its office at CIB Legal, 3 Rue Taitbout, 75009 Paris, France. A demand so made shall be deemed to have been duly made five Paris Business Days (as used herein, "**Paris Business Day**" means a day (other than a Saturday or Sunday) on which banks are open for business in Paris) after the day it was served or if it was served on a day that was not a Paris Business Day or after 5.30 p.m. (Paris time) on any day, the demand shall be deemed to be duly made five Paris Business Days after the Paris Business Day immediately following such day.

## **7. Contract for the benefit of third parties**

This Guarantee and all undertakings herein constitute a contract for the benefit of third parties (*echter Vertrag zugunsten Dritter*), i.e. for the benefit of the Holders. They entitle each such Holder to require performance of the obligations undertaken herein directly from BNPP as Guarantor and to enforce such obligations directly against the Guarantor.

BNPP B.V. which accepted this Guarantee in its capacity as issuer of the Certificates does not act in a relationship of agency or trust, a fiduciary or any other similar capacity for the Holders.

## **8. Governing law and jurisdiction**

This Guarantee is governed by, and shall be construed in accordance with, German law. Place of performance shall be Frankfurt am Main.